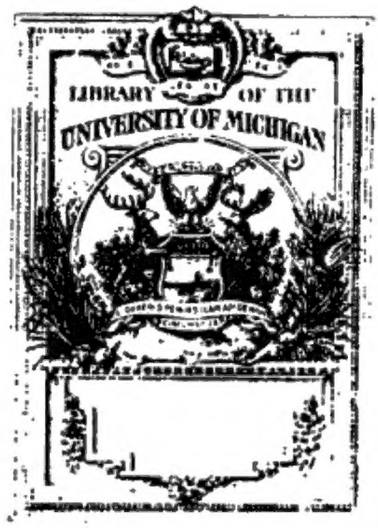

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

5.12.2.6.

HB
165
.L885
1837

1648-0

Handbuch

der

PARSONS LIBRARY
University of

Staatswirthschaftslehre.

Von

Johann Friedrich Eusebius Lotz

Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischem wirklichem geheimen Conferenzrathe, und Mitgliede der Schiedsgerichtsanstalt des deutschen Bundes, Comthur des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und des Königlich Portugiesischen Ordens de Nossa Senhora da Concierçao de Villa Viçosa, und Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienstordens.

Dritter und letzter Band.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Erlangen, 1838

bei Joh. Jak. Palm und Ernst Enke.

Erlangen,
gedruckt bei C. P. Kunſtmann.

Vorinnerung.

Den dritten Band meines Handbuchs übergebe ich dem Publicum mit einer gewiſſen Schüchternheit. Die Aufgabe, mit deren Löſung ſich der größte Theil beſchäftigt, betrifft die angemeſſene Vertheilung der von einem Volke durch ſeine Betriebſamkeit gewonnenen Gütermaſſe zwiſchen den einzelnen betriebſamen Volksgliedern und ihrer Regierung. Iſt es ſchon ſchwer, die Regeln für den Gang der Wechſelwirkung zwiſchen der Production und der Conſumtion überhaupt zu zeichnen, ſo iſt dieſes doppelt der Fall bei der Beſtimmung des Verhältniſſes der öffentlichen Conſumtion zu den auf Gütererwerb, Beſitz, und Gebrauch gerichteten Strebungen der Abgabepflichtigen. Theils laſſen ſich hier die Regeln, welche den Gang und die Folgen der Wechſelwirkung zwiſchen der Conſumtion überhaupt und der Production beſtimmen, nur mit der größten Vorſicht gebrauchen; — denn ganz anders wirkt eine möglichſt freigebige Privatconſumtion auf den allgemeinen Wohlſtand, und ganz anders wieder eine zu weit getriebene öffentliche Conſumtion; — theils hat man gerade hier am meiſten mit tief eingewurzelten Vorurtheilen und hieraus hervorgegangenen Verirrungen aller Art zu kämpfen; und was die Hauptſache iſt, die Anwendung meiner Grundidee, daß der menſchliche Wohlſtand und das Fortſchreiten deſſelben zum Reichthume nicht ſowohl vom Geldpreiſe unſerer Erzeugniſſe, ſondern von dieſen Erzeugniſſen ſelbſt, ihrer Maſſe, und ihrem Werthe abhängig ſey, hat wegen der ganz eigenthümlichen Geſtaltung des Abgabenweſens in allen civiliſirten Staaten ſeine große Schwierigkeit. Und doch kann die öffentliche Conſumtion, eben ſo wie die Privatconſumtion, nur an jene Grundidee geknüpft, und

nur auf ſie gebauet werden, wenn das öffentliche Abgabenweſen auf eine nur einiger Maßen haltbare Grundlage zurückgeführt werden ſoll. — Wie dieſes möglich ſey, habe ich beſonders bei der Lehre von der Beſteuerung des Grund- und Bodenbeſitzes, und der eigentlich productiven Gewerbe, zu zeigen geſucht; und vorzüglich dieſen Punct empfehle ich der aufmerkſamen Prüfung meiner Leſer. Daß ich mich nächſtdem bei der Darſtellung der hier entwickelten finanzwirthſchaftlichen Grundſätze für ein directes Beſteuerungsſyſtem erklärt habe, davon liegt der Grund zwar weniger in dem Weſen der angedeuteten Grundidee. Doch da ich bei allen meinen Betrachtungen über die Conſumtion immer darauf ausgehen mußte, dieſe unter allen Verhältniſſen vor jeder nachtheiligen Einwirkung auf den regelmäßigen Fortgang unſerer Betriebſamkeit zu bewahren, ſo konnte ich mich auch hier zu keinen andern Ideen bekennen, als zu den vorgetragenen. Wie ich denn überhaupt bei allen meinen Erörterungen zunächſt weniger das berückſichtiget habe, gerade den leichteſten und kürzeſten Weg für die Befriedigung der Bedürfniſſe der öffentlichen Caſſen zu zeichnen, als das, den haltbarſten auszumitteln. Denn nur dieſer iſt es, bei deſſen Gebrauche die öffentliche Conſumtion ihren Bedingungen am richtigſten genügen, und vor Mißgriffen und nachtheiligen Einwirkungen auf den regelmäßigen Fortgang der Völker und der Entwickelung und Ausbildung ihres Wohlſtandes am ſicherſten bewahrt werden kann.

Coburg den 24. Auguſt 1822.

Der Verfaſſer.

Vorerinnerung zur zweiten Auflage.

Auch bei dem hier folgenden dritten Bande der zweiten Auflage meines Handbuchs, habe ich zunächst den Strebepunct verfolgt, deſſen Verfolgung ich nach meiner Andeutung in der Vorrede des erſten Bandes dieſer Auflage mir dabei zur Aufgabe gemacht habe. Ich habe die Lücken der früheren Auflage zu verbeſſern, und die dort aufgeſtellten Lehren mehr und feſter zu begründen geſucht. Als eine ganz neue Zugabe ſind jedoch die Betrachtungen anzuſehen, welche ich in §. 123 b. der Armenpflege, und den hierzu nöthigen Anſtalten, zu widmen, mich veranlaßt geſehen habe. Hinſichtlich der Benutzung der neueſten Erſcheinungen im Fache der Finanzwiſſenſchaft hätte ich zwar gern

die zweite Abtheilung der Grundsätze der Finanzwissenschaft von Rau, (Heidelberg 1837, 8.) und die zweite Auflage von der Staatsfinanzwissenschaft von von Jakob, bearbeitet von Eiselen (Halle 1837, 8.) noch benutzen mögen; allein da beide Werke mir später zukamen, als mein Manuscript bereits abgeschlossen und abgegeben war, so war diese Benutzung mir nicht wohl möglich.

Coburg den 24. März 1838.

Der Verfasser.

Inhalt.

Angewandte Staatslehre.

Dritter Abschnitt.

Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Consumtion der Güter.

Dritte Abtheilung.

Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die wirkliche Consumtion.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf die wirkliche Consumtion.

§. 118. Allgemeine Betrachtungen über den Gang des Güter- Ge- und Verbrauchs im bürgerlichen Leben, S. 3.

Hauptgesichtspuncte, welche hierbei zu erfassen sind, S. 5.

Unterschied zwischen der Privat- und öffentlichen Consumtion, S. 6.

Zweites Hauptstück.

Von der Privat-Consumtion und ihren Gränzen im bürgerlichen Leben.

§. 119. Allgemeine Betrachtungen über die nothwendigen Gränzen der Privat-Consumtion und die Berechtigung des Staates sie zu leiten, S. 9.

§. 120. Verwerflichkeit der Aufwands- und Luxusgesetze überhaupt, S. 11.

§. 121. Der Luxusgesetze insbesondere, S. 18.

§. 122. Unzweckmäßigkeit der Anstalten zur Förderung der Consumtion, vorzüglich der der höheren und reicheren Volksclassen, S. 26.

§. 123a. Eingeschobene Betrachtungen über die aus der Idee einer möglichen Leitung der Consumtion hervorgegangenen forstpolizeilichen Anordnungen über die Waldbenutzung und den Holzverbrauch, S. 31.

§. 123b. Betrachtungen über das Armenwesen und dessen Behandlung, S. 47.

Drittes Hauptstück.

Von der öffentlichen Consumtion.

§. 124. Wesen der öffentlichen Consumtion, S. 64.

Betrachtungen über die Anwendbarbeit der Regeln für die Privat-Consumtion bei der Bestimmung der Grundsätze für die öffentliche, oder für die Finanzwirthschaft der Regierungen, S. 66.

Grundmaxime für die öffentliche Consumtion, S. 68.

Nähere Entwickelung dieser Grundmaxime in Bezug auf die Gränze der öffentlichen Abgaben, S. 69.

Ob und wie weit hohe öffentliche Abgaben die Volksbetriebsamkeit fördern, S. 72.

Nachtheile zu hoher Abgaben: a) Druck derselben auf die ärmern Volksclassen, S. 78. b) Einfluß derselben auf die Preise unserer Erzeugnisse und den Gang unseres Verkehrs, S. 83.

§. 125. Betrachtungen über den äussersten Punct, bis zu welchem die öffentliche Consumtion, und die öffentlichen Abgaben getrieben werden können, S. 88.

Ob die öffentlichen Abgaben den ganzen Betrag des reinen Einkommens eines Volks verschlingen können, S. 90.

Verhältniß der Abgaben zu dem reinen Volkseinkommen in verschiedenen europäischen Ländern, S. 95.

Besonders in England, Frankreich und Preußen, S. 99. 102.

§ 126. Abhängigkeit der Einnahme von der Ausgabe in der Finanzpolitik, und in wie weit diese Abhängigkeit für unbedingt zu achten sey, S. 104.

§. 127. Quellen zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse nach dem politischen und wirthschaftlichen Culturzustande der Volker, und zwar

1) Domänen, S. 112.

Nothwendigkeit der Domänen im Urzuſtande der Staaten, S. 114.

Schadlichkeit derſelben bei erfolgter Ausbildung der Staaten, S. 120.

Ueber die Benutzung derſelben durch Zeit- und Erbverpachtungen, S. 125.

Nützlichkeit der Domänenveräuſſerungen, S. 131.

Ob und in wiefern die Forſte ſich zur Beibehaltung als Domänen in policirten Staaten eignen, S. 134.

2) §. 128. Regalien, S. 139.

Urſprung der Regalien, S. 140.

Unverträglichkeit ihrer Beibehaltung mit den Grundſätzen der Staatswirthſchaftslehre im Allgemeinen, S. 143.

Betrachtungen über einige der gewöhnlichen Regalien, namentlich: a) das Münzregal, S. 147. b) das Poſtregal, S. 148. c) das Bergwerksregal, S. 156. d) das Jagdregal, S. 168. e) das Fiſchereiregal, S. 171.

3) §. 129. Oeffentliche Abgaben, S. 173.

Allgemeine Betrachtungen über ihre Nothwendigkeit in civiliſirten Staaten, S. 174.

§. 130. Woraus können die öffentlichen Abgaben genommen werden? S. 176.

Verwerflichkeit der Abgaben vom Capitale, S. 177.

§. 131. Wie können die öffentlichen Abgaben aus dem Volkseinkommen genommen werden? S. 178.

Bedingungen einer den Forderungen der Staatswirthſchaftslehre angemeſſenen Beſteuerung in der letzten Beziehung

a) Nothwendigkeit einer möglichſt gleichmäßigen Vertheilung derſelben, S. 179.

Erforderniſſe hierzu

α) Ein richtiger Vertheilungsmaasſtab, S. 180.

Ob das Vermögen der Abgabepflichtigen dieſen Maasſtab bilden könne? S. 181.

β) §. 132. Möglichſte Sicherſtellung der Steuervertheilung gegen den Einfluß des Verkehrs, S. 190.

Verwerflichkeit der von den Phyſiokraten empfohlenen einzigen Steuer in dieſer Beziehung, S. 193.

γ) §. 133. Gleichmäßige Heranziehung aller erwerbenden Volksclaſſen, ohne Unterſchied der Art und Weiſe ihres Erwerbes, S. 195.

Betrachtungen über die Steuerpflichtigkeit der sogenannten sterilen Volksclassen, S. 198.

b) §. 134. Nothwendigkeit einer richtigen Hebungsweise, S. 203.

In wie weit eine besondere Industrie eines Abgabepflichtigen hierbei Beachtung verdient, S. 207.

§. 135. Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern, S. 208.

Vorzüge der Erstern vor den Letztern, und insbesondere Prüfung der Zulässigkeit der Consumtionssteuern und der desfallsigen Ideen des Grafen von Soden, S. 213.

§. 136. Nähere Beleuchtung der Quellen der Abgaben und ihrer Benutzung für die öffentliche Consumtion.

1) Ertrag des Grundes und Bodens — Grundsteuer, S. 233.

Anhaltspuncte für eine zweckmäßige Grundbesteuerung, S. 242: a) Ob die Belegung der Grundstücke nach ihrem Preise geschehen könne, S. 244. b) Ob nach ihrer Pachtrente, S. 246. c) Ob nach ihrem rohen Ertrage, S. 247. d) Ob nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, S. 249.

Besteuerung der Grundstücke nach ihrem reinen Ertrage, S. 253.

Bemerkungen: a) über die zweckmäßigste Berechnung des Steuer-Capitals, S. 257. b) über die Vermessungsweise der zu belegenden Stücke, S. 265. c) über die Unveränderlichkeit der Grundsteuer, S. 272.

2) §. 137. Ertrag der Manufacturen und Fabriken, Gewerbesteuer für eigentlich producirende Gewerbe, S. 279.

Bemerkungen über a) die bei der Besteuerung dieser Einkommensstelle nöthige Vorsicht, S. 279. b) die Ausmittelung der auch hier zu erfassenden reinen Rente, S. 281. c) die hier nothwendige Eintheilung der Steuerpflichtigen in gewisse Classen, und das dabei zu beobachtende Verfahren, S. 287.

3) §. 138. Ertrag der bloße Dienste leistenden Gewerbe, Gewerbesteuer hiervon, S. 295.

Regeln für die Belegung dieser Gewerbe: a) rücksichtlich des hierbei anzuwendenden Vertheilungsmaasstabes, S. 296. b) rücksichtlich des Steuer-Capitals und der Classification, S. 300.

Betrachtungen über die Besteuerung der Geld-Capitalisten, S. 304.

und öffentlichen Beamten, S. 310.

§. 139. Betrachtungen über die gewöhnlichen Abgaben unserer meisten Staaten überhaupt, S. 313; insbesondere aber

1) die Häusersteuer, S. 314: a) nach ihrer Grundfläche, S. 318. b) nach ihrem muthmaßlichen Miethertrage, S. 320. c) in wiefern sich die Häusersteuer als eine Consumtionsabgabe betrachten lasse, S. 321.

2) Rauchfanggeld, Thür- und Fenstertaxen, S. 323.

3) Viehsteuer, S. 324.

4) von zufälligen Ereignissen abhängende Abgaben, S. 326: a) Gerichtsgebühren, S. 327. b) Sporteln bei administrativen Angelegenheiten, S. 329. c) Stempel- und Einregistrirungsgebühren, S. 331. d) Laudemialgelder, S. 336. e) Erbschaftssteuer, S. 337. f) Concessionsgelder- und Meisterrechts-Gebühren, S. 339. g) Ein- und Abzugsgelder, S. 340.

5) §. 140. Kopf- und Personensteuern, S. 342.

6) Vermögenssteuern, S. 347.

7) Einkommensteuern, S. 355.

8) §. 141. Consumtionssteuern von den gewöhnlichsten Lebensbedürfnissen, S. 361: a) Brod, S. 362. b) Salz, S. 364. c) Fleisch, S. 365. d) von den Getränken, Brantwein, Bier, Wein, S. 366. e) Tabak, S. 371.

Nachtheile, welche die Besteuerung dieser Artikel begleiten, S. 374.

9) §. 142. Zölle und Mauthen, S. 378.

Ob diese für richtig angelegte Consumtionsabgaben gelten können? S. 380.

Untauglichkeit dieses Abgabesystems für unsere deutschen Länder, S. 385.

Betrachtungen über einige neuere Zollgesetze und den dort festgestellten Zolltarif, S. 385.

10) §. 143. Naturalabgaben, S. 396.

Unzulässigkeit derselben, S. 398

Schädlichkeit der Zehenten insbesondere, S. 400.

11) §. 144. Naturaldienstleistungen, S. 404. a) Kriegsdienste, S. 406. b) Frohnen für öffentliche Unternehmungen, S. 411. c) §. 145. Einquartierungslast, S. 413.

Schwierigkeit einer gleichmäßigen Vertheilung derselben, S. 414.

Ob die Einquartierungslast blos auf dem Hauseigenthümer ruhe? S. 420.

§. 146. Betrachtungen über die Mittel zur Deckung ausserordentlicher Staatsbedürfnisse, S. 421.

a) Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben, S. 422.

b) Sammeln eines Staatsschatzes, S. 424.

Nachtheile dieses Sammelns, S. 424.

In wiefern die vortheilhafte Handelsbilanz eines Landes das Schätzesammeln zulässig mache? S. 428.

Prüfung der aus dem Schatzsammeln vermeintlich entspringenden Vortheile, S. 429.

c) Anticipation erst künftig fällig werdender Gefälle, S. 431.

Nachtheilige Folgen solcher Anticipationen, S. 432.

d) Schuldenmachen, S. 433.

Vorzüge desselben vor andern Deckungsmitteln ausserordentlicher Bedürfnisse, S. 433.

Unvermeidliche Folge alles öffentlichen Schuldenmachens, S. 438.

Ob durch Staatsschulden der Reichthum eines Volkes vermehrt werde? S. 442.

Gränze des öffentlichen Schuldenmachens, S. 448.

Nachtheile im Auslande gemachter Anlehen, S. 451.

Bemerkungen über das englische Staatsschuldenwesen. S. 458.

Art und Weise öffentlicher Anlehen, S. 463: a) Annuitäten, S. 465. b) Leibrenten und Tontinen, S. 466. c) Anlehen mit Lotterien verknüpft, S. 467. d) Reine Anlehen, S. 468.

Verzinsung derselben, S. 469.

Mittel zum Abtrag der Staatsschulden, Tilgungsfonds, S. 474.

Nöthige Vorsicht beim Schuldenabtrage, S. 479.

Bemerkungen über einige gewöhnliche Tilgungsmittel, S. 485.

Schädlichkeit der hierbei angewendeten Münzverschlechterungen und Papiergeldemissionen, S. 485.

§. 147. Erhebungsweise öffentlicher Abgaben, S. 488.

Finanzpächter, Schädlichkeit derselben, S. 489.

§. 148. Oeffentliches Cassen- und Rechnungswesen, S. 493.

Hauptpuncte desselben, S. 494.

Nachtheile eines zu weit getriebenen Controlarsystems, S. 495.

Voranschläge, Etats, S. 497.

Zweck derselben, S. 500.

Ueber die Trennung der Einnahmestellen von den Ausgabestellen, S. 503.

Angewandte Staatslehre.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Einfluſſe des bürgerlichen Weſens auf die Conſumtion der Güter.

Dritte Abtheilung.

Von dem Einfluſſe des bürgerlichen Weſens auf die wirkliche Conſumtion.

Erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Weſens auf die wirkliche Conſumtion.

§. 118.

Bisher habe ich zu zeigen geſucht, wie der menſchliche Verkehr im bürgerlichen Leben und durch die mannigfachen Geſtaltungen, welche er hier durch mancherlei Inſtitutionen unſers Staatenweſens erhalten hat, die von der Betriebſamkeit des bürgerlich vereinten Menſchen geſchaffene Gütermaſſe bis zu ihrem Endpuncte und zu ihrer letzten Beſtimmung hinführt, zu dem wirklichen Ge- und Verbrauche für menſchliche Zwecke; auch auf welche Weiſe, und nach welchen Geſetzen ſich die von Allen theils geſchaffene, theils der Natur abgewonnene, zum Verkehr beſtimmte, und hier umlaufende, allgemeine Gütermaſſe unter Alle zu vertheilen ſtrebt. — Jetzt liegt mir noch ob, den Gang zu unterſuchen, welchen dieſer wirkliche Ge- und Verbrauch in der bürgerlichen Geſellſchaft nehmen kann, um den Menſchen zur Erreichung der Zwecke hinzuführen, welche derſelbe bei allen ſeinen Strebungen im Reiche der Güterwelt zu erlangen wünſcht.

Eine Hauptbemerkung muß ich an die Spitze der jetzt beginnenden Betrachtungen ſtellen; die, daß auch der bürgerlich vereinte Menſch, eben ſo wie der auſſerbürgerliche, die Gütermaſſe, welche er ſich durch ſeine Betriebſamkeit geſchaffen hat,

in Folge des Elementes, auf welchem alle menschliche Betriebsamkeit ruht, für seine Zwecke stets möglichst unverkürzt, und möglichst unbeschränkt verwenden zu können wünscht, und daß, wie ich früher bemerkt habe *), die Gewähr dieses möglichst unverkürzten und unbeschränkten Genusses der Hauptpunct ist, auf welchen alle staatswirthschaftliche Gesetzgebung und alle auf Förderung des Wohlstands und Reichthums der Völker abzweckende Institutionen des bürgerlichen Wesens zuletzt hingerichtet seyn müssen. — So sehr der bürgerlich vereinte Mensch bei dem Gange seiner auf Güterhervorbringung gerichteten Betriebsamkeit, und bei der Vertheilung der hierdurch geschaffenen Gütermasse, mittelst des Verkehrs, seine Willkühr und Autonomie gewahrt und aufrecht erhalten zu sehen wünscht; eben so sehr, und, ich möchte sagen, noch in einem erhöheteren Grade, fordert er die Gewähr dieser Willkühr und Autonomie bei dem Ge- und Verbrauche seines erworbenen Besitzthums. Alle Gesetze und Institutionen des bürgerlichen Lebens, in so fern sie den wirklichen Ge- und Verbrauch der von der menschlichen Betriebsamkeit geschaffenen, oder der Natur abgewonnenen, Gütermasse regeln und leiten sollen, können darum im Allgemeinen keinen andern Strebepunct haben, als nur den, in dieser Gestaltung des menschlichen Lebens dem menschlichen Eigennutze, und der Selbstbestimmung des Menschen über die Verwendung seiner erworbenen Gütermasse für die individuellen Zwecke jedes Einzelnen, eine Richtung zu geben, wie sie die von dem Staatenwesen aus der Idee ins wirkliche Leben einzuführenden Gesetze des Rechts und der Ethik fordern; damit der bürgerlich vereinte Mensch auf diese Weise davor bewahrt werde, daß er nicht durch seinen eigenwilligen Güter-Ge- und Verbrauch auſſer Stand kommen möge, die Pflichten zu erfüllen, welche aus seinem Leben in der bürgerlichen Gesellschaft für ihn hervorgehen.

In dieser letztern Beziehung aber erscheint es unerläßlich nothwendig zu seyn, den Ge- und Verbrauch, welchen der bürgerlich vereinte Mensch von seiner auf irgend eine Weise erworbenen Gütermasse machen mag, und diese Gütermasse selbst, von einem doppelten Gesichtspuncte aus zu betrachten. — Der

*) Bd. II. §. 103. S. 201.

Mensch kann bei dem Ge- und Verbrauche dieser Gütermasse betrachtet werden, einmal wie er dabei zunächst nur für sich und seine Privatzwecke zu sorgen hat; und dann wieder, wie er dabei auch die Erhaltung, den Fortgang und die Ausbildung des öffentlichen Lebens erzweckt; und beide Gesichtspuncte ins Auge gefaßt, kann eben so die oben angedeutete Gütermasse angesehen werden, einestheils als Fonds für das Privatleben des Menschen, und dessen Bedarf in dieser Beziehung; und anderntheils wieder als die Quelle, aus welcher die bürgerliche Gesellschaft die Mittel zur Befriedigung ihrer öffentlichen Bedürfnisse schöpft. Denn in der Natur der Sache liegt es, die Vortheile, welche der Mensch für sich und seine im bürgerlichen Leben zu erstrebenden Zwecke überhaupt, und für den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit insbesondere, vom Staate hoffen, erwarten, und fordern kann, kann er nie anders hoffen, erwarten, und fordern, als unter der Voraussetzung, daß er den Staat und seine Machthaber durch Leistungen mancherlei Art in den Stand setze, jenen Hoffnungen, Erwartungen, und Forderungen Genüge zu leisten. Und nothwendig ist es darum, daß der Ge- und Verbrauch der von den Einzelnen im Staate erworbenen Gütermassen, und deren Verwendung für die individuellen Zwecke ihrer Erwerber, im bürgerlichen Leben bis auf diesen Punct beschränkt werde.

So wie das bürgerliche Wesen von allen seinen Angehörigen und Gliedern überhaupt die Aufopferung ihrer Freiheitsrechte fordert, damit die allgemeine Freiheit desto mehr gesichert und gefördert werden möge; eben so fordert es auch eine solche Aufopferung rücksichtlich ihrer Freiheit im Ge- und Verbrauche, oder im Genusse ihrer, der Staatswirthschaftslehre angehörigen, Gütermasse für den vom bürgerlichen Wesen der menschlichen Betriebsamkeit dort gewährten Schutz. Und gewissermaßen läßt sich der Ge- und Verbrauch unserer Güter im bürgerlichen Leben für unsere Privatzwecke erst unter der Bedingung rechtlich und ethisch begründet denken, wenn wir für öffentliche Zwecke den dazu nöthigen Betrag von unsern Erwerbungen abgegeben haben.

Darum aber läßt sich die Lehre von der wirklichen Consumtion nicht wohl anders behandeln, als mittelst einer sorgfältigen Trennung der angedeuteten beiden Gesichtspuncte. Alles, was der Mensch im bürgerlichen Leben durch Uebung seiner

Betriebsamkeit von Gütern aller Art hervorbringt, oder der Natur abgewinnt, erscheint hier in zwei Theile geschieden. Der Eine gehört dem Privatleben des bürgerlich vereinten Menschen*), der Andere dem öffentlichen. Der Erste ist bestimmt für die Zwecke der Privatconsumtion; der Andere für die öffentlichen Bedürfnisse. Und welcher von beiden dem andern im Range voranstehe, läßt sich nur nach dem bestimmen, wie man das Verhältniß des Privatlebens zum öffentlichen ansieht, und wie man beide einander gegenüberstellt. — Ginge das öffentliche Leben dem Privatleben vor, wie man die Sache in den Staaten der alten Welt ansah, so möchte dem ersten Theile der Vorrang vor dem Letzten gebühren. Da aber, nach einer richtigen Ansicht der Dinge, der Mensch im Staate nicht untergehen, sondern vielmehr erst zur vollen Kraft und Lebendigkeit emporgehoben werden soll, auch das öffentliche Leben und dessen möglichstes Gedeihen nicht Endzweck des Privatlebens, sondern vielmehr umgekehrt möglichstes Gedeihen des Privatlebens, stets Endzweck und Strebepunct des Oeffentlichen ist; so ist es wohl klar, daß in der Regel, und abgesehen von ausserordentlichen Verhältnissen, wo das Privatleben ohne das Oeffentliche ganz vernichtet seyn würde, derjenige Theil, der dem Privatleben ganz gewidmet ist, immer den ersten Rang behaupten muß, hingegen aber derjenige Theil, welcher von dem Ertrage der Betriebsamkeit der bürgerlich vereinten Menschheit den öffentlichen Bedürfnissen gewidmet werden mag, in einer steten Abhängigkeit von dem Bedarf des Privatlebens und dem Betrage des diesem gewidmeten Theils seyn und bleiben müsse; so, daß bei allem,

---

*) Dieser Theil zerfällt übrigens wieder in zwei Abtheilungen. Zuerst werden daraus erhalten die an der Production und dem Verkehr unmittelbar selbst theilnehmenden Volksglieder; und dann zieht daraus ihre nöthigen Subsistenzmittel, die an der Production und dem Verkehre zunächst und unmittelbar keinen Theil nehmende sogenannte sterile Volksclasse; — die Classe der Grundeigenthümer, welche ihre Besitzungen nicht selbst bewirthschaften, der Capitalisten im engern Sinne, der Gelehrten, Künstler ꝛc.; jedoch mit Ausschluß der Staatsdiener; denn der Bedarf dieser muß dem zur öffentlichen Consumtion bestimmten Theile zugewiesen werden.

was von jenem Ertrage für öffentliche Zwecke hinweggenommen werden mag, wenigstens für das Privatleben noch so viel übrig bleibe, daß durch jenen hinweggenommenen Theil der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht gestört und unterbrochen werde.

Uebrigens äussert sich aber der Einfluß des bürgerlichen Lebens auf den wirklichen Ge- und Verbrauch der Erzeugnisse unserer Betriebsamkeit nicht blos nur in sofern, daß ein Theil dieser Erzeugnisse dem öffentlichen Leben gewidmet werden muß; sondern jener Einfluß tritt auch in so fern sichtbar hervor, daß er in mancher Beziehung selbst den dem Privatleben gewidmeten Bedarf erfaßt. — In wie weit aber der Staat in dieser Rücksicht zu Eingriffen in die Befugnisse des bürgerlich vereinten Menschen berechtiget sey, und in wie weit er die Berechtigung desselben beschränken dürfe, den zur Befriedigung der Bedürfnisse des Privatlebens bestimmten Theil mit freier Willkühr für seine individuellen Zwecke zu verwenden, — dieses gehört für eine andere Betrachtung, auf welche jene eben angedeutete Theilung und die dabei zu beachtenden Momente zunächst keinen Einfluß haben. Der Berechtigungsgrund zu jenen Eingriffen beruht theils auf ganz andern Bedingungen, und strebt auf ganz andere Zwecke hin, als die Theilnahme des Staats am Ertrage der Betriebsamkeit seiner Angehörigen zur Erlangung der Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Nur etwa in so fern kommen die Berechtigungen des Staats als einer leitenden Anstalt für die wirkliche Privatconsumtion, mit seinem zweiten Verhältnisse, als Theilnehmer am Ertrage der Privatbetriebsamkeit seiner Angehörigen, in Berührung und Wechselwirkung, als jener in der letzten Beziehung dabei interessirt seyn mag, daß ihm durch zu weit getriebene Willkühr der einzelnen Genußlustigen im Volke, der ihm gebührende und zur Erstrebung der öffentlichen Zwecke nöthige Antheil nicht wider Recht und Ordnung verkürzt werde. Inzwischen nur äusserst selten mag ihn dieses Interesse bestimmen, den Umfang seiner Eingriffe so zu erweitern, daß dadurch die Privatautonomie zu sehr beschränkt würde. Auch in der letzteren Beziehung wird er sein wahres Interesse immer dann am besten, am leichtesten und am vollkommensten gewährt und gefördert sehen, wenn er der Privatconsumtion möglichst freien Spielraum gestattet. Nur darauf mag er bei seinem Eingreifen

in jene Autonomie hinſtreben, daß die wirkliche Conſumtion unſerer Güter nicht mit den Geſetzen des Rechts und der Ethik in Widerſpruch gerathe. Je freiere und unbeſchränktere Gränzen der Staat der Privatconſumtion, von der im nächſten Hauptſtücke dieſer Abtheilung die Rede ſeyn wird, bis zu dem angedeuteten Puncte hin geſtattet, um ſo ſicherer wird er ſeyn können, den für öffentliche Bedürfniſſe nöthigen Theil möglichſt reichlich und ungeſchmälert zu erhalten. Denn unleugbar iſt es wohl, jeder übermäßige Eingriff in die Privatconſumtion wirkt ſtets nachtheilig auf den regelmäßigen Fortgang der allgemeinen Volksbetriebſamkeit, und je mehr dieſer Fortgang auf irgend eine Weiſe geſtört wird, um ſo geringer wird und muß ſtets der Theil ausfallen, den der Staat ſich für die öffentlichen Bedürfniſſe aus dem geſammten Volkseinkommen aneignen kann.

Zweites Hauptstück.

Von der Privatconsumtion und ihren Gränzen im bürgerlichen Leben.

§. 119.

Bei der Wechselwirkung, in welcher das öffentliche und das Privatleben des bürgerlichen Menschen stets stehen, ist es allerdings nothwendig, und aus dem Wesen des bürgerlichen Lebens geht es unbedingt hervor, daß die Unbeschränktheit des betriebsamen Menschen bei dem Ge- und Verbrauche der durch seine Betriebsamkeit geschaffenen Gütermasse, nicht so weit getrieben werden dürfe, daß damit die Fähigkeit zu Grunde ginge, den Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens Genüge zu leisten. — Mit Recht setzt daher jede Regierung nicht nur der Verschwendung die Gränze — die selbst im aussergeselligen Zustand das Streben des Menschen in Bezug auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch mit sich selbst in Widerspruch bringen würde, also schon dort nicht geduldet werden kann *), — sondern sie kann auch

*) M. vergl. Bd. I. S. 534. Eine wohl nicht nachzuahmende Eigenthümlichkeit der englischen Gesetzgebung ist es, daß sie aus einer zu weit getriebenen Achtung für den Grundsatz **sic utere tuo, ut alienum non laedas**, die Bevormundung eines Verschwenders nicht zuläßt, wiewohl sie auf der andern Seite wieder den Friedensrichtern die Berechtigung zugesteht, alle

noch weiter darauf ausgehen, daß in allem und jedem auf Güterwesen Bezug habenden Treiben des Menschen der Geist einer verständigen Wirthschaftlichkeit überhaupt stets vorherrschend erscheinen möge. Aber offenbar zu weit getrieben ist es, wenn wir unsre Regierung mitunter weiter gehen sehen.

Ich will nicht untersuchen, ob ein solches Curatelsystem, das den bürgerlich vereinten Menschen, bei der Verwendung der Erzeugnisse seines Fleißes, einer steten Obhut, Aufsicht, und Leitung der Regierung unterwirft, für rechtlich begründet zu achten sey, und ob nicht vielmehr der bürgerliche Mensch, bis an den oben angedeuteten Punct hin, ein möglichst unbeschränktes Verfügungsrecht über die Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit mit vollem Rechte ansprechen kann. Aber das muß ich hier nochmals bemerken, soviel ist wohl auf keinen Fall zu verkennen, mit dem Streben der Regierungen, die Betriebsamkeit und den Wohlstand und Reichthum ihrer Angehörigen zu fördern, ist ein solches Treiben im offenen Widerspruche. Alles, was die Aussicht des Menschen stört, sich durch Gütergenuß das Leben angenehm und froh zu machen, erschüttert seine Betriebsamkeit selbst bis auf die äusserste Wurzel hinaus. Auf dem Wege, auf dem hier die Regierungen den allgemeinen Wohlstand fördern wollen, bringen sie also ihre Völker in ihrem Wohlstande wo nicht wirklich rückwärts, doch gewiß nicht vorwärts. In demselben Grade, wie sie dadurch den Kreis der Bedürfnisse des Volks, und seines hieraus entspringenden Ge- und Verbrauchs der Güter beengen, beengen sie zugleich den Kreis seiner Productionen. Denn sie vernichten die Wirkungen der Haupttriebfeder alles Strebens nach Gütererwerb und Besitz. Im glücklichsten Falle schaffen sie durch ihre Ge- und Verbote einen Ueberfluß, der indeß gerade dadurch, daß er Ueberfluß ist, oder wird, ganz

---

ledige Mannspersonen von zwölf bis sechzig Jahren, und alle Verheirathete unter dreißig Jahren, so wie alle ledige Frauenspersonen zwischen zwölf und dreißig Jahren, welche keine bekannte Nahrungsquelle haben, zum dienen, oder zu dem Betrieb irgend eines Gewerbes zu zwingen. M. vergl. von Colditz in d. Anmerk. zur Uebersetz. von Giffords Auszuge aus Bladstone's Commentaries etc. Bd. I. S. 151 u. 209.

und gar keinen Werth hat *), also den Volkswohlstand auf keinen Fall fördert, wenn er ihn auch nicht geradezu rückwärts bringen sollte.

§. 120.

Darum kann denn die Staatswirthschaftslehre durchaus die Aufwandsgesetze nicht billigen, durch welche man die Privatconsumtion so oft zu beschränken gesucht, und beschränken zu können vermeint hat, bald um destomehr für die öffentliche Consumtion zu erübrigen, bald aus einem mehr liberalen Zwecke. Ich kann zwar keineswegs die Ansicht der Physiokraten theilen, welche in der möglichsten Vermehrung der Consumtion das eigentliche Element des fortschreitenden Wohlstandes der Völker suchen. Ich würde es auch keineswegs billigen können, wenn eine Regierung, um den Wohlstand ihres Volks zu fördern, durch allerlei künstliche Mittel darnach hinstrebte, der Privatconsumtion die möglichst höchste Ausdehnung zu geben, wie es neuerdings wieder Weishaupt **) den Regierungen empfohlen

---

*) Sehr richtig ist in dieser Beziehung die Bemerkung von Say Traité d'économie politique. Tom. II. S. 172 der 2ten Aufl.: Tout ce qui est produit, est tôt ou tard consommé. Les produits n'ont même été produits, que pour être consommés, et lorsqu'un produit est parvenu au point de pouvoir subir sa destinée, et que sa consommation se diffère c'est une valeur, qui chôme; or comme toute valeur peut être employée à usage de capital, et rapporter un profit à son posesseur, tout produit qui se ne consomme pas, occasionne une perte égale au profit, ou, si l'on veut, à l'interêt, que rapporterait sa valeur. Nur ist Say's Ansicht darin etwas zu beschränkt, daß er den Verlust, der aus dem Nichtverbrauche einer Waare entsteht, blos in dem Verluste der aus ihrem Ge- und Verbrauch zu erwartenden Capitalrente sucht. Eine solche Waare wird auf diese Weise wirklich wenigstens für die Zeit, wo sie nicht gebraucht wird, ganz werthlos; und bleibt sie für immer Ueberfluß, so geht ihr Werth auf immer verloren.

**) Ueber Staatsausgaben und Auflagen; ein philisophisch-statistischer Versuch, mit Gegenbemerkungen von Frohn (Nürnberg 1820. 8.) S. 130.

hat. Denn, wie ich früher bemerkt habe *), offenbar zuweit getrieben und eine grobe Verirrung ist es, denjenigen unbedingt für den nützlichsten Bürger geachtet wissen zu wollen, der am meisten verbraucht. Und auch nur unter mancherlei Einschränkungen möchte ich die bekannte Behauptung von Montesquieu **) unterschreiben, der Arme werde Hungers sterben, wenn der Reiche nicht viel verthut. Denn das bloße Verthun seines Einkommens gehört auf keinen Fall unter die Kategorie der staatswirthschaftlich empfehlungswürdigen Anwendungen der Güter des Reichen. — Allein soviel ist auf der andern Seite wohl nicht zu übersehen, das Einschränkungs- und Sparungssystem, das unsere Regierungen so oft bei ihrem Eingreifen in den Gang der Privatwirthschaft verfolgen, und in ihren Aufwandsgesetzen ins wirkliche Leben einzuführen bemüht sind, verdient nicht minder Mißbilligung. Das eine wie das andere führt zu Extremen, welche mit dem regelmäßigen Fortgange der menschlichen Betriebsamkeit nie vereinbarlich sind. Das wahre und richtige liegt, wie so oft, auch hier in der Mitte.

Zwar mag es scheinen, unsere wirthschaftliche Lage verschlimmere sich, wenn wir, in Folge unserer gestiegenen Bedürfnisse, den Verbrauch unserer Güter vermehren. Aber dieser Schein verschwindet, wenn wir bedenken, daß die Vermehrung unserer Bedürfnisse nur dann von nachtheiligen Folgen seyn kann, und seyn wird, wenn wir nicht im Stande sind, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Jeden Falls ist es gewiß besser, neue Bedürfnisse kennen zu lernen, und auf geeignete Weise die Mittel zu deren Befriedigung aufzusuchen, als keine Bedürfnisse zu haben, oder die, welche man hat, aus Trägheit oder Apathie aufzugeben, und unbefriediget zu lassen. Durch solche vermehrte Versagungen werden wir weder wohlhabender werden, noch glücklicher, noch weiser. Ein Streben nach solchen Versagungen würde bei einer consequenten Verfolgung und Durchführung desselben nicht anders wohin führen können, als uns alle Genüsse zu versagen, und

---

*) Bd. I. S. 535.

**) Esprit d. Loix, Liv. VII. ch. 4. (Amsterd. et Leips 1773) Tom. I. S. 168. M. vergl. hierüber Storch Cours d'écon. polit. Tom. IV. S. 112.

zu allerletzt lieber zu sterben, als zu leben. Und doch soll und will der Mensch leben, und des Lebens froh seyn. Auch lehrt uns die Erfahrung, daß das Glück des Menschen darin besteht, seine Kräfte entwickeln, und durch diese Entwickelung mit Wohlbehagen leben zu können. Dieses Wohlbehagen ist aber um so vollkommener, jemehr man von seinen Productionen und Güterbesitzthum für seine Zwecke verwenden, oder, mit andern Worten, verbrauchen kann. Beschränkt man also in dieser Beziehung die Gewährung unserer Wünsche, so würdigt man am Ende den Menschen zum Thiere herab; zu einem Wesen, das die Gaben des Himmels ohne Sinn genießt, und ohne Murren entbehrt, was ihm der Himmel nicht als Gottesgeschenk gab. Aber dieses ist nicht die Absicht des Schöpfers. Dieser verlangt vom Menschen ein Mehreres. Er gab dem Menschen darum die Fähigkeit, das Nothwendige, Nützliche, und dem Menschen Wohlbehagende durch Uebung seiner Kräfte zu vermehren. Dieses vorausgesetzt aber kann es gewiß nur angemessener seyn, durch Vermehrung unserer Bedürfnisse zum Streben nach Vermehrung unserer Erzeugnisse hingeleitet zu werden, als durch Verminderung unserer Bedürfnisse einen Anlaß zu erhalten, zur Beschränkung unserer Betriebsamkeit und zur Verminderung ihrer Erzeugnisse *).

Wohl kann es seyn, daß dadurch der Aufwand eines Volkes steigt. Aber sehr natürlich ist es, daß dieses Steigen ohne nachtheilige Folgen seyn kann. Das Steigen des Aufwands ist unter solchen Verhältnissen ein sicherer Beweis des gestiegenen Wohlstands. Sehr unnatürlich würde es darum seyn, dem Steigen des Aufwandes in diesem Fall durch beschränkende Gesetze über den Genuß Einhalt zu thun, und sich der Vorstellung hinzugeben, der Wohlstand werde um so mehr und um so kräftiger steigen, je mehr man den Aufwand, der das Steigen des Wohlstandes begleiten mag, durch allerlei künstliche Mittel zu

---

*) M. vergl. mit diesen Bemerkungen Say Cours complet d'écon. polit prat. Tom. I. S. 109, und die Betrachtungen von Malthus Principles of politic. economy etc. Tom. II. S. 213—255, über den Einfluß des Güterverbrauchs der sogenannten inproductiven Consumenten auf den Volkswohlstand.

beſchränken ſucht. Eine ſolche Hoffnung kann nur derjenige hegen, dem die Grundlagen des Gebäudes der menſchlichen Betriebſamkeit ganz unbekannt ſind. — Ein Steigen des Aufwands, das auf einem geſtiegenen Wohlſtand ruht, und aus dieſem hervorgegangen iſt, beweißt weiter nichts, als daß der Menſch ſein Verhältniß zur Güterwelt richtig anſieht und dem zu folgen geneigt iſt, wohin ihn dieſes Verhältniß hinzuleiten pflegt.

Dieſes vorausgeſetzt würde das Steigen des Aufwands ſelbſt dann nicht geradezu als Verſchwendung anzuſprechen und zu verdammen ſeyn, wenn der geſtiegene Aufwand auch nicht, wie in der Regel, als Folge eines früher geſtiegenen Wohlſtands ſich anſehen ließe. Selbſt hier, glaube ich, können die Regierungen ruhig zuſehen. Gerade der Eigennutz des Menſchen, und ſein tief in der Natur begründetes Streben, ſich ſeine Lage fortwährend und bleibend zu verbeſſern, bewahrt den verſtändigern Theil im Volke — und dieſes iſt doch immer die große Ueberzahl — davor, daß der Aufwand nie ſo hoch getrieben werden wird, daß er ſich nicht blos nur auf den Verbrauch des Einkommens beſchränkte, ſondern auch die zum Erwerb beſtimmte Gütermaſſe, das Capital, das Werkzeug des Erwerbes, verſchlänge. Zum Angreifen und Verzehren ſeines Capitals kann zwar den verſtändigen Menſchen die Noth, hervorgegangen aus mancherlei zuſammenwirkenden, zufälligen, drückenden Ereigniſſen, drängen, und überhaupt Unſicherheit des Eigenthums, beſtimmen. Aber ſeinem Weſen durchaus widerſtrebend iſt es, daß er ſo etwas aus freiem Willen thut. Statt ſein Capital anzugreifen, geht das gemeinſame Streben aller nur einigermaßen Verſtändigen ſtets auf die fortſchreitende Vermehrung deſſelben hin.

Darum iſt denn aber auch ſelbſt für das Capitalſammeln, worauf Adam Smith und ſeine Freunde und Ausleger überall ſo hohen Werth ſetzen, — wenigſtens für ein Capitalſammeln, wie es dem regelmäßigen Fortgange der Betriebſamkeit unſerer Zeit wahrhaft zuſagt, — zuverläſſig ganz und gar nichts zu befürchten, wenn man dem Volke bei der Verwendung ſeines Erwerbs für ſeine Zwecke ganz unbeſchränkt freien Lauf läßt. Selbſt bei dem unbeſchränkteſten Aufwande, welchen man dem Volke zu machen geſtattet, wird ihm der Geiſt einer verſtändigen Sparſamkeit nie fremd, und wohl niemand zurückgehalten werden, ſich die Fonds aufzuſammeln, welche er nicht blos zum regel-

mäßigen Fortgange seiner Betriebsamkeit, sondern auch selbst zu ihrer möglichsten Erweiterung bedarf. Selbst bei dem höchsten Aufwande, welchen jeder machen darf, wird er wenigstens suchen, sich von seinem Einkommen etwas auf ungünstigere Zeitverhältnisse zurückzulegen. Für diejenigen aber, welche bei ihrer Wirthschaft ein solcher Geist der Verständigkeit nicht leitet, oder da, wo Unsicherheit des Eigenthums, das Volk zu einer regellosen Genußlust hintreibt, werden auch selbst die mit der größten Sorgfalt, Umsicht, und Genauigkeit berechneten Aufwandsgesetze nichts leisten. Wie denn wirklich die tagtägliche Erfahrung lehrt, daß für die ärmere Classe, die gewöhnlich nur ihren täglichen Bedarf erarbeitet, und darum im eigentlichsten Sinn in den Tag hinein lebt, alle Ermahnungen zum Sparen, und alle Anstalten, um sie vom regellosen Verthun ihres Erwerbs abzuhalten, ganz eitle und vergebliche Bemühungen sind, welche Leute der Art weder fleißiger noch haushälterischer machen.

Demnächst ist aber auch bei dem so häufigen Predigen von zu machenden Einschränkungen in der Verzehrung unsers Erwerbs, und bei der Vorliebe, mit welcher wir sehr häufig Aufwandsgesetzen das Wort reden hören, nicht zu übersehen, daß bei diesem Predigen und Gesetzgeben gewöhnlich nur sehr schiefe Ansichten vom Wesen des Ge- und Verbrauchs der Güter zum Grunde liegen. Dadurch, daß Jemand die Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit, und sein damit gewonnenes Einkommen, für seine Zwecke ge- oder verbraucht, ist deren Betrag keineswegs geradezu für verloren zu achten. Es ist wohl durchaus falsch, wenn man meint in jeder Verzehrung spreche sich der Verlust eines Guts von Werth aus, und wenn man, wie dieses Say *) thut, jede Verminderung der Consumtion für einen baaren Gewinn ansieht. Ueber diesen Punct entscheidet keine Güterverzehrung an sich, sondern blos der Sinn und Zweck, den der Verzehrer mit seinem Ge- und Verbrauche seines Erwerbs verbindet, und die Folgen, welche daraus für den Verzehrer hervorgehen **). Wer sich durch Ge- und Verbrauch der Erzeugnisse

---

*) A. a. O. S. 179, 181.

**) Selbst von der Consumtion der sogenannten sterilen Volksclasse gilt dieses. — Der Aufwand, den wir für unsre geistige

seines Fleißes für seine Zwecke, seine schaffende Kraft für die Zukunft in ihrem regelmäßigen Fortgange erhält, oder vielleicht gar stärkt und lebendiger ausbildet, hat sich zuverlässig durch einen solchen Aufwand mehr Nutzen verschafft, als alles minder verständige Güteraufstapeln Jemandem je zu gewähren vermag. Das Verbrauchte erscheint hier nicht vernichtet und verloren, sondern vielmehr, wenn auch oft nur immateriell, auf eine Weise reproducirt, deren Wirthschaftlichkeit gewiß niemand verkennen kann. Gerade hier ist es, wo die Wechselwirkung zwischen Güterhervorbringen und Verzehren, und der wohlthätige Einfluß des Letztern auf die Fortbildung unsers Wohlstands, am auffallendsten sichtbar hervortritt, und sich als ausgezeichnet nützlich bewährt *).

Muß

Bildung machen, ist keineswegs für verloren zu achten, weil durch ihn zunächst keine materiellen Güter wieder hervorgebracht werden, sondern er wird durch den geistigen Gewinn ersetzt, der aus ihm hervor geht. Und bei dem hohen Einflusse, den Geistesbildung stets auf den Gang unserer Betriebsamkeit in Bezug auf materielle Güter hat, würde es oft baarer Verlust für uns seyn, unsere materiellen Güter nicht zur Erstrebung geistiger Zwecke verwenden zu wollen. Selbst kurz vorübergehende immaterielle Genüsse sind oft von dem bleibendsten Nutzen. — Ueberhaupt entscheidet über den Character aller Consumtion nicht das Ergebniß des sie begleitenden Augenblicks, wie Say die Sache betrachtet zu haben scheint, sondern die wahren Momente für die Beurtheilung der Nützlichkeit oder Schädlichkeit jeder Consumtion liegen stets in der Zukunft, und in den Strebungen, welche der Mensch dabei für die Zukunft verfolgt, und hier verwirklicht.

*) Ein sehr interessantes Beispiel zur Erläuterung dieser Behauptung erzählt Franklin in seinen kleinen Schriften. — Seine Frau erschien in ihrem Wohnorte mit einer neuen Haube. Die Weiber und Töchter der übrigen Ortseinwohner ließen sich bald denselben Putz aus der benachbarten Stadt kommen. Franklin machte sich es zum Vorwurfe, so zur Einführung eines neuen Luxusartikels und zu einer neuen und unnöthigen Ausgabe seiner Nachbarinnen Veranlassung gegeben zu haben. Aber bei genauerer Nachforschung erfuhr er, daß seit derselben Zeit, seit welcher die neue Mode aufgekommen war, die Weiber

und

Muß aber dieſe in der Natur der Dinge ſo tief gegründete Wechſelwirkung ſtets mit möglichſter Sorgfalt gepflegt und in ihrer Wirkſamkeit erhalten werden, ſo möchte ſich Aufwandsgeſetzen ſelbſt dann das Wort nicht reden laſſen, wenn man ſie vielleicht als Mittel betrachten wollte, um die Völker nicht ſowohl vor einer freigebigen Befriedigung ihrer dermalen vorhandenen Bedürfniſſe zu bewahren, ſondern vielmehr ſie vor einer Erweiterung des Kreiſes derſelben zu ſichern. Eine ſolche Tendenz den Aufwandsgeſetzen untergelegt möchte wirklich die verkehrteſte ſeyn, welche man ihnen je geben könnte. Ein ſolches Streben der Regierungen würde wohl den Fortgang der Civiliſation der Völker und das Wachsthum ihres Wohlſtandes auf das Empfindlichſte ſtören und hemmen können, aber gewiß nie fördern. Nicht darauf kommt es an, daß die Völker wenig Bedürfniſſe haben, ſondern einzig nur darum gilt es, daß ſie diejenigen Bedürfniſſe, welche ſie haben, und welche aus dem Stande ihrer Civiliſation hervorgehen, zu befriedigen vermögen. Aber auf dieſen Strebepunct wirkt zuverläſſig eine freigelaſſene und unbeſchränkte Uebung ihres Rechts auf willkührlichen Ge- und Verbrauch der Erzeugniſſe ihrer Betriebſamkeit, und ihres hieraus hervorgegangenen Erwerbs, bei weitem mehr, und bei weitem ſicherer und ſinniger, als jedes noch ſo umſichtig entworfene Geſetz, das ihren Aufwand und ſeine Wirthſchaftlichkeit regeln ſoll. Wenn Stewart *) den Plan, welchen die Regierung von Sparta verfolgte, einen vollkommenen Plan der Staatswirthſchaft nennt, weil ſich hier die Bedürfniſſe und die Conſumtion des Volks blos auf die lautere phyſiſche Nothwendigkeit beſchränkten, ſo möchte er ſich wohl ſehr geirrt haben. Ein ſolches Regierungsſyſtem kann, wenigſtens meiner Anſicht nach, für weiter nichts angeſprochen werden, als für ein planmäßiges Streben nach Verewigung der Rohheit und Armuth der Völker.

---

und Töchter der Ortseinwohner angefangen hatten, andere weibliche Arbeiten für die benachbarte Stadt zu fertigen, und in derſelben abzuſetzen.

*) Unterſuchungen der Grundgeſetze der Staatswirthſchaft, Buch II. Kap. 10. Bd. II. S. 125 d. Tübing. Ueberſetz. — Doch vergl. m. damit Say a. a. O. S. 178.

Mit den Grundgesetzen der menschlichen Betriebsamkeit ist es auf keinen Fall vereinbarlich. Und selbst zur Bewahrung der Selbstständigkeit der Völker ist es das allererbärmlichste Mittel. Zur Noth mag es Barbaren gegen Barbaren schützen können. Aber gewiß schützt es nie den Stamm eines so niedergehaltenen Volks gegen die Uebermacht der fortschreitenden Civilisation und des wechselnden Wohlstands eines Andern.

§. 121.

Inzwischen mag man vielleicht meinen, wenn auch der freigebige Ge- und Verbrauch der Güter für eigenwillige Zwecke ihrer Besitzer, wie er sich bei unbeschränktem Aufwande eines Jeden aussprechen kann, aus dem eben (§. 120) angedeuteten Grunde keine gesetzliche Beschränkung zulasse, so sey dieses doch wohl möglich bei überhandnehmendem Luxus. Aber auch hier muß ich ein Eingreifen der Regierungen in die Privatconsumtion für ein sehr bedenkliches Unternehmen achten; so wenig ich auch bezweifeln will, daß sich dessen Rechtlichkeit wohl vertheidigen läßt *). Mag es auch allerdings sehr wünschenswerth seyn, daß

---

*) Auch in wirthschaftlicher Beziehung sucht ein solches Eingreifen zu rechtfertigen Schön neue Untersuchung der Nationalökonomie ꝛc. S. 175, wo er als Ideal aller Consumtion eine solche aufstellt, welche hinsichtlich ihrer Quantität durch das Maas des Ertrags, hinsichtlich ihrer Qualität aber durch das vernünftige Bedürfniß und die wirthschaftliche Vorsicht sich bestimmt. Wobei Schön übrigens aber sich zu der Meinung bekennt: zur Realisirung dieses Ideals werde durch den Eigennutz der Bürger nur sehr wenig geleistet. Man dürfe sich allenfalls darauf verlassen, daß in gewöhnlichen Verhältnissen die Consumtion sich innerhalb der Schranken des Einkommens halten, und daß die Ueberschreitung derselben von einer kleinen Anzahl Verschwender sich durch die große Anzahl häuslicher Personen aufheben werde. Inzwischen werde doch in jenen Fällen die Bilanz der Nationalwirthschaft durch höhere Maasregeln hergestellt werden müssen, wo ein bedeutender Theil der Population durch ausserordentliche Ereignisse, vorzüglich durch den Verlust ausländischer Erwerbsquellen, ertragslos gemacht werden sollte. Man könne sich zwar der Hoffnung hingeben, daß der gesunde Verstand der Bürger in der Regel die Bedürfnisse sondern, und die

der Mensch seine Bedürfnisse nicht ohne Noth und über seine individuellen Verhältnisse hinaus erweitere, und nicht Genüsse suche, welche er sich nach diesen Verhältnissen ohne Nachtheil für seine Erhaltung und den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit ersparen könnte, so ist es doch wohl nicht zu verkennen, die Verfolgung dieses Wunsches gehört weniger zum Geschäftskreise unserer bürgerlichen Gesetzgebung, als zum Bereiche der Anstalten für intellectuelle und moralische Volksbildung. Nicht durch Ge- oder Verbote läßt sich einer solchen zu weit getriebenen Genußlust und Verzehrung des Volks Einhalt thun; sondern blos nur durch Belehrung über die Verkehrtheit und Unsittlichkeit eines solchen Treibens, und über die Vortheile, welche eine verständige Wirthschaftlichkeit für Jeden erwarten läßt; am allermeisten aber durch gutes Beispiel der obern und reichern Volksclassen *). Wird auf diese Weise der Sinn des

---

Ausgaben erwägen werde. Jedoch müsse der Ueberfluß von Domestiken, von kirchlichen und staatlichen Bedienungen, von Dienern der schnödesten Lüste in allen Ländern, die Ueberzeugung begründen, daß Reactionen gegen den Mißbrauch der erworbenen Güter zuweilen sehr nothwendig seyen. — Nun will ich zwar nicht leugnen, daß es oft scheinen mag, als seyen solche Reactionen nothwendig. Nur zweifle ich sehr, daß dieses so unbedingt der Fall sey, wie es Schön annimmt. Jeden Falls aber muß ich den Erfolg solcher Reactionen für sehr zweifelhaft achten. — M. vergl. übrigens Say Cours complet d'écon. polit. prat. Tom. V. S. 94—110, und Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit. etc. S. 169.

*) Sehr beachtungswerth ist in dieser Beziehung der Weg den desfalls Heinrich IV. in Frankreich einschlug: Nous defendons — sagt er in einem Edicte das Tragen von Gold und Silber auf Kleidern betreffend — expressement à tous nos sujets, de quelle condition et qualité qu'ils puissent être, de porter de l'or et de l'argent sur leurs habits, excepté partout aux filles de joye et aux filoux; — und der Geschichtschreiber, der dieses erzählt, setzt hinzu — quoiqu'il y eut un terme d'un mois, du jour que l'edict fut publié, le lendemain personne n'osa porter de la dorure; tant on eut peur de passer pour privilegié. Aus einem andern jedoch wie es mir scheint weniger sinnigen, und, was die Hauptsache ist, weniger volkswirthschaftlichem als

Volks auf die wahrhaft nützliche Gebrauchsweise seines Erwerbs hingeleitet, und von dem abgezogen, was nicht wahre und wirkliche Bedürfnisse des Menschen befriedigt, sondern nur der Sinnlichkeit einen vorübergehenden Reiz gewährt, so kann zwar der Aufwand des Volks bei steigendem Wohlstande bedeutend zunehmen; aber daß er in eigentlichen Luxus ausarte, ist wohl wenig zu fürchten. Selbst bei dem ausgedehntesten Aufwand, der un-

---

finanzielle Strebungen verfolgendem, Gesichtspuncte, sah man die Sache späterhin in Frankreich an. In dem Testament politique von Colbert (à la Haye 1694. 8.) S. 393 sagt nämlich dieser berühmte Staatsmann: Toute la France est défigurée depuis quelque temps et le luxe et la vanité régnent tellement parmi tout le monde, qu'il est impossible de distinguer le gentilhomme d'avec le Magistrat, et ceux de la lie du peuple d'avec la bonne Bourgeoisie. Les femmes surtout se méconnoissent si fort, qu'elles portent un état tout à fait au-dessus de leur condition. Cependant leurs familles en souffrent et c'est un abus, à quoi Vôtre Majesté est obligée de remédier, afin non seulement de mettre la différence, qu'il doit y avoir entre les conditions, mais encore de faire moins de misérables. Or, de prétendre l'arrêter par un simple Ordonnance, le reméde en est fort incertain; puisque nous voyons journellement que ces Ordonnances ne duront qu'un temps, et que même bien souvent on y donne atteinte dans leur naissance. Il est donc plus sur, de mettre un impôt sur ceux, qui voudront s'émanciper au de là de leur condition; et Vôtre Majesté peut par un réglement ordonner, qui seront ceux, qui auront droit de porter de l'or et de l'argent: ceux qui porteront des étoffes de soye; et ainsi de tout le reste, et que ceux qui n'en dévront pas porter et qui ne laisseront pas de le faire, payeront tant pour l'or et pour l'argent: tant pour les étoffes de soye et ainsi des autres choses défendues. Or, cet impôt fera rentrer chaqunn en lui même, ou il produira à Vôtre Majeste un gros revenu. Car si elle mêt seulement un écu ou deux pour l'or et pour l'argent; autant pour les étoffes de soye; autant pour les dentelles, et ainsi du reste; combien de gens, qui n'en pourront porter par le Réglement aimeront mieux, donner de l'argent, que de ne pas être comme les autres. Cependant cet impôt ne fera crier personne, puis qu'il sera volontaire et qu'il ne tiendra qu'à soi de ne le pas payer.

ter solchen Verhältnissen gemacht werden mag, wird die Verzehrung dennoch den Character einer verständigen Wirthschaftlichkeit nie verleugnen und nie zu einem blosen Prunkaufwand sich gestalten, von welchem derjenige, der ihn macht, keinen andern Genuß hat, als den, daß er seine Eitelkeit und seinen Stolz befriedigt *). Die Strebungen Aller, welche einen höhern Aufwand als früher machen, werden keine andere Zwecke offenbaren, als nur solche, welche die Gesetze des Rechts und der Ethik, wenn auch nicht geradezu für beifallswerth achten, doch wenigstens nicht mißbilligen können. Das Volk wird seine Erzeugnisse und seinen Erwerb nicht dazu mißbrauchen, um nur seiner Prachtliebe und Eitelkeit zu huldigen, und sich einen Schein von Reichthum zu geben, während es vielleicht an manchem Erfordernisse des nothwendigen Lebensbedarfs Mangel leidet; sondern in allem seinem Ge- und Verbrauche der Güter wird nur Zweck und Sinn hervortreten, sich durch ein natürliches Fortschreiten vom Genusse des mehr nothwendigen Bedarfs zum minder nothwendigen, das Leben wahrhaft angenehm und froh zu machen, und so in seiner Bildungsstufe immer höher zu steigen **).

---

*) Einen solchen Aufwand nennt Zachariä Regierungslehre, Bd. III. S. 112 Luxus. Inzwischen ein solcher Aufwand ist doch wohl mehr wirkliche Verschwendung, als eigentlicher Luxus. Eine solche Verschwendungsweise ist nur eine Art von raffinirter Verschwendung. Der Abstufungen zwischen dieser und roher Verschwendung, in dem Sinne, wie unsere römische Gesetzgebung den Ausdruck Verschwendung nimmt, und wie man ihn ins Auge faßt, wenn es sich um die gerichtliche Erklärung eines Menschen als Verschwender handelt, sind höchst mannigfach, und die Bestimmung dieser Abstufungen ist sehr schwierig.

**) Dieses scheint mir der Hauptpunct zu seyn, worin sich der übermäßige Aufwand, den rohe und gebildete Völker machen, von einander unterscheidet, und worin namentlich der Luxus unserer Zeit von dem im Mittelalter und in der frühern Zeit unserer Geschichte abweicht. Suchte im Mittelalter, und in der frühern Zeit unserer Geschichte, der Reiche bei seinem ungewöhnlichen Aufwande eigentlich weiter nichts, als eine Befriedigung seiner

Doch selbst wenn der Aufwand, dem sich ein in seinem Wohlstande fortschreitendes oder ein bis zu einem gewissen Grade desselben bereits fortgeschrittenes Volks hingeben kann, am Ende in wirklichen Luxus ausarten sollte, selbst dann ist seine wirthschaftliche Lage bei weitem nicht so bedenklich, als man gewöhnlich glauben mag. So nahe auch Luxus und eigentliche Verschwendung einander liegen, und so leicht der Uebergang vom Ersteren zur Letzteren seyn mag, so sind beide doch nie mit einander zu verwechseln. Beide bleiben vielmehr noch immer durch eine große Scheidewand getrennt. Im Ge- und Verbrauche der Güter, wie er im Luxus erscheint, tritt zwar die Sinnlichkeit als das zunächst herrschende Element nicht minder hervor, wie bei der Verschwendung. Aber, was beide, den Luxus und die Verschwendung, unterscheidet, ist das, daß bei dem Ersteren die Sinnlichkeit noch unter der Herrschaft des Verstandes erscheint, bei dem Letzteren aber die Sinnlichkeit, losgerissen von jener Herrschaft, nur allein ihr heilloses Spiel treibt. — Und daß es beim Ge- und Verbrauche der Güter nicht dahin kommen möge, — nur dieses scheint mir der einzige Punct zu seyn, der die Gesetzgebung zu Einschreitungen in die Sphäre des freien Ge- und Verbrauchs der Güter veranlassen kann. Geht die Gesetzgebung weiter, und will sie auch da in den Ge- und Verbrauch eingreifen, wo er noch innerhalb der Gränze des Luxus bleibt, also die Sinnlichkeit noch unter der Herrschaft des Verstandes erscheint, so unternimmt sie etwas, was ihr zuverlässig nie gelingen kann und was auch eigentlich ganz und gar nicht einmal Noth thut. Denn gerade die Oberherrschaft des Verstandes, welche sich dieser hier noch über die Sinnlichkeit erhalten hat, wird den Menschen vor denjenigen nachtheiligen Verirrungen bewahren, vor welchen ihn die Gesetzgebung schützen

---

Eitelkeit, und seiner rohen Sinnlichkeit; so sucht er jetzt dabei nur einen verfeinerten Genuß des Lebens; — eine möglichst leichte und ausgedehnte Befriedigung seiner auf Bequemlichkeit und Wohlleben gehenden Wünsche. Am sichtbarsten tritt dieses Streben im Luxus der Engländer hervor. Je civilisirter ein Volk ist, um so stärker wird jenes Streben auch immer hervortreten.

und sichern will. So weit auch die Sinnlichkeit ihre Forderungen in Bezug auf Gütergenuß bei einem luxuriösen, oder zum Luxus geneigten, Volke treiben mag, nie wird sie solche so weit treiben können, daß dadurch in einem solchen Volke aller Sinn für verständige Wirthschaftlichkeit unterginge. Selbst das luxuriöseste Volk wird durch seinen Luxus nie dahin kommen, daß es seine Gütermasse und seinen Erwerb blos nur verzehrte, um solche zu verzehren, wie es der eigentliche Verschwender thut. Der in einem Lande überhandgenommene Luxus kann die Angehörigen dieses Landes zwar hindern, in ihrem Wohlstande vorwärts zu schreiten und reicher zu werden; aber nie zu befürchten ist es, daß er sie wirklich arm mache. Davor bewahrt schon jedes Volk der Verstand, der im Luxus über die Sinnlichkeit die Oberhand führt.

Auf jeden Fall sollten wohl alle Regierungen, welche durch Gesetze gegen den Luxus der Verzehrung der vom Volke erworbenen Gütermasse für Privatzwecke Einhalt zu thun suchen, von einem solchen Beginnen durch die Bemerkung zurück gebracht werden, daß durch Gesetze der Art noch nirgends etwas wahrhaft Ersprießliches geleistet worden ist. War irgendwo in den Verzehrungen eines Volkes ein Uebermaas eingetreten, so ist gewiß das richtige Maas nie dadurch wieder hergestellt worden, daß man sich die gesetzliche Enuntiation eines solchen Maaßes erlaubt hat; sondern meist hat man dadurch den Luxus nur erst recht befestiget, und wohl gar ihn dahin gebracht, daß er in eigentliche Verschwendung ausgeartet ist, und daß das Volk seinen Reichthum jetzt durch Eitelkeit und Pracht zu zeigen gesucht hat, statt der früherhin gehabten, doch noch einiger Maßen sinnigen Genüsse. Seit mehr als dreihundert Jahren haben die ehemaligen deutschen Reichspolizeigesetze, und die ihnen nachfolgenden Polizeiordnungen der einzelnen deutschen Regierungen, gegen die Köstlichkeit von Kleidern, von Grafen und Herren und ihren Hausfrauen und Kindern an, bis herab auf unehrliche Weiber, Nachrichter, und Juden, gegen übermäßige Kosten mit Gastungen und Schenkungen zu Hochzeiten, Kindtaufen, Kindbetten, Fastnacht, Begräbnissen, und Kirchweihen, überhaupt gegen Banquetterien und andere Ueppigkeiten geeifert. Aber nie hat man bemerkt, daß damit dem wirklich zum Theil sehr übermäßigen Aufwande bei diesen Gelegenheiten wahrhaft Einhalt

geschehen ist. Man hat zwar auf diese Weise diese oder jene Kleidermode einige Zeit hindurch vielleicht ausser Cours gebracht; man hat die Schüsseln auf den Tafeln dieser oder jener Volksclasse vielleicht auf eine geringere Anzahl, als früherhin, zurückgedrängt; man hat etwa es dahin gebracht, daß die Menge der Gäste bei solchen Gelagen sich etwas verringert hat. Allein der Aufwand selbst, dem man doch eigentlich steuern wollte, hat sich durch das Gesetz zuverlässig nicht verringert. Er hat nur eine andere Richtung genommen, und oft eine verderblichere und für den Gang der Betriebsamkeit nachtheiligere, als ehebin. Die gröbere Sinnlichkeit, die ehebin ihr Wesen trieb, hat sich nur etwas verfeinert und abgeschliffen; wiewohl zuverlässig nicht durch das Gebot, sondern durch andere Umstände und Verhältnisse dazu veranlaßt. — Den Geist des Volks auf eine wahre Sparsamkeit hinzuleiten, was man doch dabei vorzüglich beabsichtigte, hat man dadurch wohl nirgends vermocht. Auch würde es in Beziehung auf den wirthschaftlichen Wohlstand der grössern Masse des Volks wohl eher verderblich als nützlich gewesen seyn, wenn eine solche Sparsamkeit im Volke erzeugt worden wäre, wie man sie beabsichtigte. Man würde vielleicht wohl damit den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit — der zuletzt auf einer steten Fortbildung der angeerbten Sitten und Gebräuche des Volks und seiner gewöhnlichen, sich nur in langen Zeiträumen allmählig umbildenden, Lebensweise ruht — nicht gestört und unterbrochen haben; aber gewiß würde man jenen regelmäßigen Fortgang durch eine solche Sparsamkeit auch nicht gefördert haben. — Sind Einschränkungen im Privataufwande eines Volks nothwendig, und werden sie durch Verminderung seines Einkommens und seines Wohlstandes wirklich geboten, so kann man mit Zuversicht darauf rechnen, daß sie gewiß von selbst erfolgen werden. Aber erfolgen sie nicht auf diese Weise, so ist es gewiß eine arge Verkehrtheit, sie auf dem angedeuteten Wege erzwingen zu wollen *).

Das Einzige was eine Regierung in solchen Fällen thun

---

*) Uebrigens vergl. m. mit den hier aufgestellten Grundsätzen von Struensee Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. III. S. 558—564.

mag, kann nur das seyn, daß sie eines Theils die Gelegenheiten, welche das Volk zu unnützen Verzehrungen veranlassen und es zum unnützen Aufwande reizen, unter ihr Auge nimmt und zu beschränken sucht; daß sie ihre Erlaubnißertheilungen zu öffentlichen Lustbarkeiten und zu allem, was nur die Sinnlichkeit reizt, ohne wirkliche, für Geist und Körper wohlthätige Genüsse zu gewähren, möglichst zu beschränken sucht; und daß sie andern Theils ausserdem noch Anstalten trifft, welche den niedern Volksclassen Gelegenheit geben, ihre etwanigen Ueberschüsse über ihren Erwerb nützlich anzulegen, und sich auf diese Weise diese, sonst so leicht in den Kreis der Verzehrung hineinfallende, Ueberschüsse gegen den Andrang der Begehrlichkeit der Sinnlichkeit zu sichern. Denn zu leugnen ist es wohl nicht, so sehr derjenige zum Sparen geneigt ist, dessen Wohlstand einmal eine gewisse Stufe erreicht hat, so schwer ist dieses für die niedere Volksclasse, welche gewöhnlich nur ihren täglichen Bedarf erwirbt, und mit dem, was sie bei dieser oder jener Gelegenheit mehr erworben haben mag, als dieser Bedarf heischt, in der Regel nichts anzufangen weiß, als sich seines Besitzes durch unnatürliche und ungewohnte Genüsse wieder zu entledigen *).

---

*) Vorzüglich empfehlungswerth sind in dieser Beziehung öffentliche Sparcassen für die niedern und ärmern Volksclassen. Ueber deren zweckmäßige Anlegung und Einrichtung s. m. den Plan einer Vorsichts- und Unterstützungscasse, dem Verwaltungsrath der Civilhospitäler und Hausunterstützungen der Stadt Paris vorgelegt von Herrn Morgue, einem seiner Mitglieder. Aus dem Französischen übersetzt. Frankf. a. M. 1810. 8. — Ueber den Nutzen solcher Sparcassen aber s. m. Bernoulli Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie, (Basel 1827. 8.) Bd. I. S. 1—20 und Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. II. §. 365—367. S. 427—432 — Notizen über die Berliner Sparcasse s. m. bei Krug staatswirthschaftl. Anzeigen ꝛc. Bd. I. Heft I. S. 1—30; auch über die Englischen Sparcassen, und die Hamburger Sparcasse, bei Mac-Culloch Diction. of commerce etc. Bd. I. S. 722—727. In England bestanden am 20. November 1829 drei Hundert und Ein und Siebenzig solcher Cassen mit einem eingezahlten Capital von 12,984,591 Pfd. Sterl., in Wales am 20. Nov. 1829 zwei und dreißig mit einem eingezahlten Capitale von 537,460 Pfd. Sterl., und in

§. 122.

Doch, wenn ich den Luxus durch Gesetze nicht bekämpft zu sehen wünsche, so liegt nicht etwa darin ein stillschweigend aus-

---

Irland fünf und sechzig mit einem eingelegten Capitale von 912,868 Pfd. Sterl. Die Bilanz der Hamburger Sparcasse belief sich am Schlusse des Jahres 1834 auf 1,091,267 Mark. — Auch in Frankreich und den meisten deutschen Ländern sind in der neuern Zeit solche Anstalten errichtet, und ihre Nützlichkeit wird überall anerkannt. Nachahmungswerthe Beispiele für die Errichtung solcher Anstalten in deutschen Ländern liefern die Statuten der Mindenschen und der Weimarischen Sparcassen, in der Allg. Zeit 1821 ausserord. Beil. Nr. 40. und in dem Allg. Anzeiger der Deutschen 1821 Nr. 172. — Uebrigens setzt Bernoulli mit seiner Empfehlung der Sparcassen in der oben angedeuteten Abhandlung, noch eine Beschränkung der Ehen der niedern arbeitenden Volksclassen in Verbindung; und will er die Ehen solcher Leute erst dann zugelassen wissen, wenn sie nachweisen können, soviel erspart zu haben, als zur Deckung etwaiger Ausfälle in ihrem künftigen Erwerbe nothwendig seyn dürfte. Inzwischen mir will es bedünken, diese Beschränkung und Vorsichtsmaasregel sey etwas zu weit getrieben. Gerade das eheloſe Leben ist das, was die niedere arbeitende Volksclasse häufig vom Sparen abhält, und solche im Gegentheil öfters zu Ausschweifungen hinführt, für welche sie das eheliche Leben ganz schützt, oder von welchen sie dasselbe doch wenigstens oft zurück hält. Eine solche Beschränkung scheint also selbst für die Moralität nachtheilig. Ausserdem fragt es sich aber auch noch sehr, ob der Staat ein Recht habe, den Eintritt in das eheliche Leben dem zu versagen, der gesunde Glieder, Verstand, Arbeitslust, und Aussicht auf ordentlichen Verdienst hat, und also die Fähigkeiten besitzt, welche zum Eintritt in das eheliche Leben erforderlich sind. Zuletzt aber ist auch das noch zu bedenken, daß alle Ersparnisse, welche ein Heirathsfähiger in seinem ledigen Leben gemacht haben mag, ihn nie vollkommen vor der Gefahr sichern, durch ausserordentliche Zufälle einmal in Noth und Verarmung zu gerathen, und dadurch Andern, seiner Commune, oder dem Staate, zur Last fallen zu müssen. Als ein sicheres Förderungsmittel des allgemeinen Volkswohlstandes läßt sich also die Beschränkung der Ehen der niedern arbeitenden Volksclassen auf

gesprochener Wunsch, ihn durch widernatürliche Mittel da befördert zu sehen, wo vielleicht das Volk mehr als gemeinen Hang zur Sparsamkeit zeigt, oder sich in seinem Aufwande Einschränkungen hingibt, welche der Regierung auf den Gang der Betriebsamkeit nachtheilig einzuwirken scheinen. — Auch in diesem letztern Puncte werden Eingriffe der Regierung in den Gang der Privatconsumtion des Volks nicht anders als nachtheilig wirken. So wünschenswerth es seyn mag, daß der Reiche sein Einkommen auf eine allgemein nützliche Weise verwende, und dadurch der ärmern Volksclasse Gelegenheit zur nützlichen Beschäftigung und zum Verdienst gebe; eben so wünschenswerth ist es, daß der Reiche eben so frei sey in seinem Streben, die Masse seiner Güter durch Sparen zu vermehren, wie jeder Andere, der am Sparen Lust findet. Es ist bei weitem weniger zu besorgen, daß das Sparen zu weit getrieben werde, als das Hinausschreiten unserer Verzehrungen ins Uebermaas.

Ergibt sich ein Volk, das sich bisher vom Sinne einer freigebigen Verwendung seiner Güter beherrschen ließ, auf einmal der Sparsamkeit, so ist dieses wohl der klärste Beweis, daß das Volk durch Ereignisse irgend einer in der Regel nicht sehr günstigen Art zu Einschränkungen und Sparungen genöthigt werde, und einer solchen auf natürlichem Wege erzeugten Sparsamkeit muß von der Regierung eben so gut der freie Lauf gelassen werden, wie bei dem Steigen des Wohlstandes der Vermehrung des Aufwandes. Daß diese oder jene Volksclasse, welche bei dem bisherigen Gang der Verwendung unsers Volksaufwandes ihre Nahrung fand, und sich vielleicht sogar einigen Wohlstand erworben haben mag, bei solchen Einschränkungen in Noth kom-

---

keinen Fall anerkennen. So wenig die Ehen auf künstliche Weise befördert werden dürfen, eben so wenig dürfen solche auf künstliche Weise erschwert werden. Jedenfalls werden solche Erschwerungsmittel, wie solche Bernoulli, und nach ihm auch von Rottek und Welker Staatslexicon. Bd. II. S. 548 empfehlen, in der Wirklichkeit nie das gewähren, was man davon erwartet. Die Communen und der Staat werden davon kein anderes Ergebniß haben, als die Nothwendigkeit, viele uneheliche Kinder ernähren zu müssen, die vaterlos ihnen zur Last fallen.

men möge, kann auf keinen Fall eine Regierung bestimmen, der vom Volke überhaupt, oder dem größern Theile desselben, jetzt beabsichtigten Einschränkung entgegenarbeiten zu wollen. Ohnedieß würde ein solches Entgegenarbeiten eine rein vergebliche Mühe seyn. Denn noch bei weitem weniger, als sich die Verzehrung durch Ge- und Verbote der Regierung regeln läßt, ist dieses möglich, wenn der Sinn des Volks auf Einschränkungen seines Aufwands und auf Ersparungen hingeht.

Selbst die Idee, durch Einschränkungen der Reichen in ihren Ausgaben werde die gleichmäßige Vertheilung der Gütermasse eines Volks erschwert, und die Furcht mancher Regierung, es möchten sich auf diese Weise in der Hand einzelner Privatpersonen Gütermassen ansammeln, deren Besitz selbst den Regierungen am Ende ihre Besitzer gefährlich machen könnte; selbst diese Momente sind nicht geeignet, um die Regierungen zu einer widernatürlichen Bekämpfung des in einem Volke überhandnehmenden Geistes der Sparsamkeit hinzuleiten. — Wohl mag im Mittelalter mancher übermächtige Vasall, dadurch, daß man ihn an die Höfe zog, und ihn durch sein Leben am Hofe zu manchem Aufwande verleitete, den er auf seiner Burg wohl schwerlich gemacht haben möchte, in seinem Ansehen und in seiner Kraft zum Widerstande gegen die Anordnungen und Befehle seines Lehen- und Oberherrn bedeutend geschwächt worden seyn. Aber eine Politik, wie sie die schwachen Regierungen jener Zeiten gegen ihre übermächtigen Vasallen anzunehmen genöthigt seyn mochten, ist bei der dermaligen Gestaltung unseres Staatenwesens auf keinen Fall mehr nothwendig. Sie möchte wohl die Regierung, welche sich derselben zur Demüthigung ihrer zu reichgewordenen einzelnen Unterthanen bedienen wollte, zugleich mit diesen Unterthanen selbst demüthigen.

Wenn Montesquieu *) meinte, der Luxus stehe immer mit der Ungleichheit des Vermögens der einzelnen Volksclasse im Verhältnisse, und in monarchischen Staaten müsse die Regierung den Luxus befördern, damit das Einkommen der Reichen sich nicht zu stark vermehre, und den Minderbemittelten damit Gelegenheit zum Erwerb ihres Unterhalts verschafft werde, so

*) A. a. O. Liv. VII. Cap. 4. Tom. I. S. 162 u. 168.

hat er offenbar nur zum Theil recht. Die letztere Behauptung gehört unverkennbar mehr unter die schimmernden, als unter die wirklich gegründeten, Behauptungen dieses scharfsinnigen Denkers. Die Voraussetzung, auf welche er die Behauptung gründet, — der Reiche habe in solchen Staaten seinen Reichthum nur durch den Druck der niedern Volksclasse erworben, und diese Erwerbsweise mache den Luxus des Reichen nothwendig, um dem Armen sein widerrechtlich entzogenes Gut zu ersetzen, — diese Voraussetzung mag zwar auf die Zeit der Blüthe des Lehenwesens passen; auf den dermaligen Zustand unsers Gemeinwesens aber paßt sie gewiß nicht. Auf jeden Fall kann eine gleichmäßige Vertheilung des Reichthums unter Alle, so wie sie die Staatswirthschaftslehre wünscht, auf eine solche Weise wohl am wenigsten erzielt werden. Diese Vertheilung, und der regelmäßige Fortgang der Betriebsamkeit Aller, welche durch Hinleitung des Reichen zum Luxus, oder wohl gar zur Verschwendung, bewirkt werden soll, ist auf dem angedeuteten Wege gewiß nicht zu hoffen. Eine solche Verwendung ihres Einkommens von Seiten der Reichen, kann wohl die sie umgebende niedere Volksclasse zu einem steten Abhängigkeitssinne gegen den Reichen und Vornehmern, und zu einer Unterthänigkeit gegen ihre Herrn und Gebieter hinleiten, aber zuverlässig ist es auf keinen Fall möglich, daß in jener Volksclasse ein Sinn des Strebens nach Selbstständigkeit erwache, und sich ausbilde, der die Grundlage jedes natürlichen, und den Wohlstand der Völker wahrhaft fördernden Strebens nach Vermehrung ihres Gütererwerbs und Besitzthums ist. — Auch bedarf es jener Reizmittel, um den Reichen zum Verbrauch seines Einkommens zu bestimmen, wohl nirgends, als nur da, wo die Regierung, durch Mißgriffe anderer Art, der Vertheilung der Gütermasse der wohlhabenden Volksclassen unter Alle entgegengewirkt hat. Nur da, wo die Gesetzgebung durch Schutz von Familienfideicommissen, eine zu streng geregelte Lehensfolge, und überhaupt durch ein zu starres Ausgehen auf Erhaltung der Güter einzelner Familien in ihrer Hand, dem natürlichen Umlaufe des Besitzthums der Reichen und Vornehmen widernatürliche Gränzen gesetzt hat, und diese Gränzen fortwährend aufrecht erhält, ohngeachtet die Gründe für die Aufrechterhaltung solcher Institutionen der frühern Zeiten schon längst ihr Gewicht verloren haben; nur da, wo man noch immer auf solche Weise zu

sehr auf Erhaltung des Glanzes einzelner Familien hinstrebt, mag es nothwendig seyn, dem nachtheiligen Einwirken dieses Glanzes jene Reizmittel, gleichsam als Ableiter der vom übermäßigen Güterbesitz ausgehenden Strahlen, entgegen zu stellen. Wiewohl alle solche Ableiter doch am Ende zu weiter nichts hinführen können, als nur zu der eben nicht angenehmen Erscheinung, daß ein Theil des Volks durch seinen unnöthigen Aufwand dem Andern höchstens nur das Leben fristet, keineswegs aber dazu, daß sich der Wohlstand Aller bleibend und dauerhaft mehrt.

Zu einem solchen bleibenden und dauerhaften Mehren sind nur durch eigene Betriebsamkeit zu einigem Wohlstande gelangte, selbstständig einander gegenüber stehende, Bürger geeignet, wie sie im Laufe der Zeit unser städtisches Wesen geschaffen hat; oder wie sie sich in Ländern, wo der Landmann zur persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit von fremder Willkühr gelangt ist, durch den Genuß dieser Freiheit und Unabhängigkeit allmählich gebildet haben. Der wachsende Wohlstand, welcher die Betriebsamkeit und Selbstständigkeit einer solchen Bevölkerung eines Landes begleitet, scheint mir auch nur das einzige Mittel zu seyn, das Alle unter allen Verhältnissen zu einem solchen freigebigen Ge- und Verbrauch ihres Erwerbs hinführen kann, wie ihn die nothwendige Wechselwirkung zwischen Production und Consumtion wünscht. Zwar kann das Land, das die betriebsamen Volksclassen hier aneinander knüpft, und die Reibung und Nacheiferung, welche sich hier unter den Zusammenlebenden bildet, diese auf fortschreitende Erweiterung des Kreises ihrer Bedürfnisse hinführen; es kann sich dadurch selbst ein gewisser Grad von Luxus unter allen Volksclassen erzeugen, indeß auf jeden Fall kann dieser Luxus hier nicht anders, als wohlthätig wirken. Zuverlässig wird er ganz andere Wirkungen hervorbringen, als der Luxus einzelner übermäßig Reicher in der Umgebung von Leibeigenen, oder von einem Volkshaufen, der nur seine Nahrung in den Brocken sucht, welche der Leib- und Gutsherr von seinem Tische fallen läßt, oder seinen Hörigen aus Eitelkeit und Prahlsucht zuwirft. Die Sparsamkeit und der Luxus werden sich hier von selbst das Gleichgewicht halten. Verirrungen Einzelner werden zwar auch hier nicht ganz ausbleiben; aber sie werden gewiß nicht den Grad der Ausdehnung erhalten, welcher ein Eingreifen der

Gesetzgebung in den Gang der Privatconsumtion in irgend einer Beziehung nothwendig machen dürfte. So wenig hier übermäßig Reiche dem politischen Stande unsers Gemeinwesens Gefahr zu drohen vermögend seyn werden, so wenig werden im Gegentheil wieder unsre Regierungen etwas zu befürchten haben, von den Aufwallungen einer armen Volksmasse, welche sich aus Noth und in Folge des Drucks der Reichen zur Widerspenstigkeit und zu Empörungen hinneigt, und nur nach Brod schreit.

§. 123 a.

In keinem Puncte tritt übrigens das Streben unserer meisten Regierungen, durch Eingriffe in die Privatwirthschaft den Gang der Privatconsumtion des Volks regeln zu wollen, so sichtbar hervor, wie bei unsern in den meisten Ländern zur Sitte gewordenen sogenannten Forstpolizeilichen Anordnungen, — und diese Anordnungen erfordern darum hier eine eigene Betrachtung.

In den frühern Zeiten, wo die Bevölkerung unserer Länder und der Bedarf an Holz aller Art noch nicht die Höhe erreicht hatten, zu der beide jetzt empor gestiegen sind, war eigentlich nur die Furcht der Jagdberechtigten Landes-Herren und größerer Gutsbesitzer, ihren Wildstand, und damit ihre Jagd, durch Ausrotten der Wälder verringert zu sehen, das hauptsächlich wirkende Motiv, welches sie zu Verordnungen wider das Ausrotten der Wälder, und zu Geboten einer möglichst pfleglichen Behandlung derselben, bestimmte. Die Furcht vor Holzmangel und einem zu hohen Steigen der Holzpreise, auf welche man jetzt, und in der neuern Zeit, solche Ge- und Verbote baut, war damals nur Nebensache*). Am allerwenigsten sah man in diesem

*) So heißt es z. B. in der herzoglich sächsischen Landesordnung v. J. 1556, Tit. XXX. „Und wiewohl sich auch etzliche „zu ihrem selbst Schaden und Nachtheil auch zu Abbruch un„ser Wildfuhrn, das Stammholz platzweise zu verhauen, „bisher ohne einiges Vorwissen, sondern heimlich unterstanden, „dieselbigen Plätze zu roden, und zu Ecker, Artfeld, oder Wie„sewachs zu machen, welches Uns aber nicht leidlich ist. So „wollen wir, daß niemands, waß Underthanen die seyen, hin„fürder mehr gestattet seyn solle, ichtwas in Unser Wild-

Holzmangel ein so gemeinschaftliches Uebel, wie jetzt, wo man, um den Menschen gegen das mögliche Erfrieren zu schützen, für die

---

„fur zu reden, oder Acker und Wiesen zu machen, „bey Poen oder Straf, die wir nach empfangenen Bericht be„fehlen vnd ermessen werden. Was aber eines jeden Vnder„thanen Gehültze anlanget, welche nicht in Vnserer Wild„fuhre gelegen, darinnen soll ein jeder obberurter Maß und „Gestalt, die Anweisung des Holzhavens, oder die Nachlassung „des Redens zu thun haben; doch, daß darinne zwar keiner sei„nen eigenen Nutzen suche, vnd umb desselben willen seinen „Leuten verstatte; auf den Fall wir vns auch, als die Landes„und Lehensfürsten, einsehen zu thun, wollen vorbehalten ha„ben." — Und noch ein Jahrhundert später enthält die Forstordnung Herzogs Ernst des Frommen zu S. Gotha v. J. 1642, und revidirt i. J. 1667 — in den Beifugen zur ältern gothaischen Landesordnung S. 320 — die wiederholte Bestimmung: „Das Ausreden der Waldungen — zu neuen Ack„kern und Wiesen soll gänzlich abgeschafft seyn, sonderlich in „denen gemeinen Gehölzen, es were denn, daß Jemand bei „Vns gnädige Vergunstigung erlanget. Was auch vor Jahren „ausgerodet, und mit Holz wieder beflegen, soll doch mit der „Unterthanen Willen gegen gänzlicher Erlassung der Zinssen mit „Vorwissen Unser und Unser Cammer-Verordneten, zu den „Wäldern wieder geschlagen werden. Weil auch etliche gemeine „Gehölze ausgehübt und getheilet seynd, da denn ein Jeder sei„nes Gehaltens auf seinen Theil haut und nicht ordentlich „junge Schläge macht, dadurch denn sie, die Unterthanen, sich „selbst in Schaden setzen, dem Wildpret auch die Stän„de verengert werden; als sollen die Forstmeister und „Oberknechte, mit solchen Gemeinen verschaffen, daß sie im Be„tracht der zwischen ihnen gemachten Theilung, die Gehau or„dentlich nach einander stellen, und wenn es an eines Massen „oder Huben kömpt, hat alsdann derselbe sein Holz daran zu „nehmen." Uebrigens sind aber solche Bestimmungen, wie sie in den angeführten Gesetzstellen vorkommen, nicht etwa nur besondere Eigenheiten der sachsischen Territorialgesetzgebung. Aehnliche Verordnungen finden sich in den Landesverordnungen aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert in beinahe allen deutschen Ländern, und daß sie sich hier finden, kann um soweniger auffallend seyn, wenn man bedenkt, daß es im sechszehn-

ten

die Waldpflanze wirklich nicht genug thun zu können glaubt, und sich der Meinung hingegeben hat, die Sicherung gegen jene Gefahr berechtige die Regierungen zu den mannichfachsten Eingriffen in das Recht des Waldbesitzers, die Erzeugnisse seines Eigenthums nach Willkühr zu benutzen *).

Ein gemeinschaftliches und alle Volksclassen sehr drückendes Uebel mag der Holzmangel, und die Folge davon, übermäßig hohe Holzpreiße, wenigstens in dem bei weitem größern Theil unserer nördlichen Länder, allerdings seyn. Indeß, wenn von der Bekämpfung dieses Uebels die Rede ist, so fragt es sich wohl zu allererst, gibt es keine andere Mittel, als die, welche unsere sogenannte Forstpolizei **) dagegen gebraucht? und rechtfertiget die Nothwendigkeit, jenes Uebel zu bekämpfen, die so tief in das Privateigenthum und in den Gang der Privatconsumtion eingreifenden Ge- und Verbote, welche sich die Forstpolizei in den meisten Ländern zu erlauben pflegt?

---

ten und siebenzehnten Jahrhundert als ein unbestreitbarer Satz des gemeinen deutschen Rechts gilt, jeder Holzschlag in einer der Jagdgerechtigkeit eines Dritten unterworfenen Waldung, müsse stets so eingerichtet werden, daß die Jagd nicht darunter leide. M. vergl. Sixtinus de Regalib., Lib. II. Cap. IV. Nro. 68 folg.; Gail observat. pract., Lib. II. Obs. 67. Nro. 9.; und Ahasver. Fritsch de jure boscandi seu lignandi, Membr. III. §. 8. Nro. 34; in dessen Opuscul. variis, etc. (Norimb., 1690 folg.) S. 955.

*) M. vergl. von Berg Handbuch des teutschen Polizeirechts, Bd. III. S. 344 folg., und Justi Polizeiwissenschaft (Königsb. und Leipz. 1760, 4.) Bd. I. S. 90 — 95. — Ein sehr interessantes Beispiel, wie weit die Furcht vor Holzmangel, selbst in waldreichen Gegenden, die Regierungen treiben könne, gibt das von der preußischen Regierung unter dem 21. September 1702 für das Königreich Preußen erlassene Brennholzreglement, welches die verschiedenen Gewerbe auf gewisse ihnen zu reichende Holzquantitäten setzte, und ihnen weitere Holzzugeständnisse verweigerte, bei Pfeil Grundsätze der Forstwirthschaft ꝛc. Bd. I. S. 87 — 89.

**) Ueber die gewöhnlichen Ansichten von dem Umfange und Wesen der Forstpolizei, s. m. Hundeshagen Lehrbuch der Forstpolizei. Tübingen 1831, 8.

Aber der beziehenden Beantwortung dieser Fragen stehen gewiß manche sehr gegründete Bedenken entgegen. Abgesehen davon, daß sich fast gar keine allgemeine Vorschriften für die beste Benutzung der Waldungen geben lassen, sondern daß hier alles von individuellen Orts- und andern Verhältnissen abhängt, so ist das hauptsächlichste Bedenken, das solchen Vorschriften entgegensteht, wohl das, daß gerade die Beschränkungen des Benutzungsrechts, welche man über den Waldbesitzer verhängt, wohl am wenigsten mit den Bedingungen vereinbarlich seyn möchten, auf welchen der Gang aller menschlichen Betriebsamkeit ruhet, und daß darum auf dem Wege, auf welchen man die Forstcultur fördern will, sich gewiß nur äußerst wenig Ersprießliches, vielleicht ganz und gar nichts, für diese Cultur erwarten läßt. Wohin würde es wohl führen, wenn man um die Furcht vor dem etwaigen Mangel irgend eines menschlichen Bedürfnisses zu beseitigen, den Ge- und Verbrauch der Erzeugnisse unserer Betriebsamkeit überall so unter Aufsicht stellen, und so in Fesseln schlagen wollte, wie man es in Ansehung der Benutzung des Ertrags seiner Waldungen bei dem Waldbesitzer gethan hat; — den man durch eine äußerst lästige Controle des ihm von der Regierung zum Curator gesetzten Forstbeamten oft so weit gebracht sieht, daß er selbst nicht die geringste Kleinigkeit für seinen Bedarf aus seinem Walde ohne obrigkeitliche Genehmigung an sich nehmen kann *). Warum, fragt Murhard **) sehr sinnig, soll der Waldbesitzer härter gehalten werden, als der Besitzer von Getreidfeldern? warum soll jener dem Gemeinwesen ein von diesem nicht gefordertes Opfer bringen, weil er zufällig Waldung besitzt? Könnte nicht auf gleiche Weise die Regierung verordnen, daß jeder Acker Lan-

---

*) Wie denn von Justi a. a. O. S. 93. ausdrücklich empfiehlt, den Waldeigenthümer in Bezug auf das Betreiben der Hölzer mit Vieh. das Laubstreichen, das Holzlesen, das Schälen der Bäume zum Lohmachen, u. dergl. möglichst einzuschränken. — Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der gewöhnlichen überall, bald mehr, bald minder streng, unter die Aufsicht der Forstpolizei gestellten Walderzeugnisse s. m. bei Graf von Buquoy Theorie der Nationalwirthschaft ꝛc. S. 75 — 82.

**) Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. S. 417.

des, welcher gerade jetzt mit Getreide bebaut wird, in Zukunft ebenfalls nur als Getreidefeld benutzt werden soll? oder daß niemand das Getreide seines Ackerfeldes früher erndte, als man es obrigkeitlich besichtiget und reif gefunden hat? Verdienen etwa Getreide und Getreidebau weniger Aufmerksamkeit, als Holz und Holzbau? Sind jene Artikel und Erzeugnisse unserer Betriebsamkeit etwa entbehrlicher als dieses? — Fragen, deren schwierige Beantwortung wohl niemand verkennt, der sich die Mühe nimmt über ihre Beantwortung nur einige Augenblicke zu denken. Und dennoch ruht auf ihrer Beantwortung das ganze ausgedehnte Gebäude unserer sogenannten Forstpolizei.

Den nächsten Veranlassungsgrund, warum man den Waldbesitzer in Ansehung der Bewirthschaftung seines Waldbesitzthums, und der eingewilligten Benutzung der Erzeugnisse des Letztern, härter behandeln zu müssen glaubt, als den Besitzer irgend eines andern Naturfonds, der dem Menschen unentbehrliche Lebensbedürfnisse liefert, — diesen nächsten Veranlassungsgrund glaubt man in einer wahrscheinlichen Unwirthschaftlichkeit des Waldeigenthümers bei der Benutzung der Erzeugnisse seines Grundbesitzthums zu finden. Man meint, ohne möglichst sorgfältige Forstpolizeiliche Aufsicht werde der Waldbesitzer seine Waldungen nie mit der erforderlichen Sorgfalt pflegen; er werde ihre Hölzer theils zur Unzeit fällen, theils auf den Nachwuchs nicht immer gehörig Bedacht nehmen; überhaupt, er werde dabei nur auf augenblicklichen gegenwärtigen Gewinn ausgehen, die Zukunft und ihre Bedürfnisse aber ganz vernachlässigen. Vorzüglich um des letztern Grundes willen glaubt man, bei der Langsamkeit des Nachwuchses des Holzes, die fortwährende Versorgung des Volks mit seinem nöthigen Holzbedarfe nicht dem Eigennutze und der durch diesen geleiteten Privatindustrie der Waldbesitzer allein überlassen zu dürfen, sondern von Regierungswegen stets vorsehend, und für Zukunft sparend einschreiten zu müssen*). — Inzwi-

*) Noch erst neuerdings hat diese Ansicht wieder vertheidigt der Recensent von von Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, in der A. L. Z. 1822, Nro. 10. S. 77 — 78; desgleichen Krause Versuch eines Systems der National- und Staatsökonomie; (Leipzig 1830, 8.) Bd. I. S. 104 — 112.

schen ich muß offen bekennen, ich wenigstens kann ganz und gar nicht begreifen, warum der menschliche Eigennutz gerade bei der Waldwirthschaftung nicht das soll leisten können, was er sonst überall dem Menschen rücksichtlich der Befriedigung seiner Bedürfnisse leistet, und warum man ihn gerade hier so sehr mit Mißtrauen verfolgt, so umsichtslos und zutraulich man sich ihm bei nicht minder wichtigen Angelegenheiten der Versorgung des Volks mit seinem Lebensbedarf hingibt. Am allerwenigsten ist gewiß die Furcht vor einem zukünftigen Holzmangel gegründet, wenn man den Waldbesitzer gestattet, sein Holz in seiner Waldung zu fällen, wenn, wie und wo ihm beliebt, und wenn man es ihm überhaupt gestattet, seinen Waldboden so zu benutzen, wie er es für sich am zuträglichsten achtet. Man irrt sich wohl sehr, wenn man glaubt der Hang des Menschen zum augenblicklichen Genusse seiner Habe werde ihn veranlassen, seine Gehölze zu verwüsten, und das Holz in seiner Waldung zur Unzeit abzuschlagen. Der Waldbesitzer wird dieses wohl eben so wenig thun, als der Besitzer einer Wiese sie ohne Noth in einen bloßen Weideplatz umwandelt, oder ihr Gras zu Heu abmäht und verkauft, wenn es noch zum Erndten nicht reif ist, oder wie überhaupt jemand eine zum Verkauf bestimmte Waare jetzt schon weggibt, wenn er durch längeres Liegenlassen und Aufbewahren derselben höhern Preisen entgegensehen kann *).

---

*) Der Vorwurf der Unwirthschaftlichkeit, welchen man Privatwaldbesitzern im allgemeinen zu machen pflegt, scheint blos durch die Erfahrungen veranlaßt zu seyn, welche man meist bei Gemeindewaldungen macht, welche der willkürlichen Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder preiß gegeben sind. Bei solchen Waldungen denkt freilich in der Regel jeder, der an ihrer Benutzung Theil nimmt, nur an den augenblicklichen Genuß, und es ist darum nothwendig, daß die Forstpolizei hier eingreife. Indeß ganz anders sind die Verhältnisse bei im Privateigenthume einzelner Besitzer befindlichen Waldstücken, und darum können denn auch die Erfahrungen, welche man bei jenen Gemeindewaldungen gemacht hat, auf diese nicht übergetragen, und am allerwenigsten zum Motiv für eine allgemeine Gesetzgebung gemacht werden. — Uebrigens vergl. m. Pfeil a. a. O. Bd. I. S. 75, 79 u. 455 folg., wo der Ungrund der Furcht vor Holzmangel, und insbesondere vor Mangel an Brennholz, womit man sich

Ist der Eigenthümer eines Waldstrichs nicht rücksichtlich der Veräußerung desselben überhaupt beschränkt — wie dieses freilich so oft der Fall ist, — so wird es zwar oft vorkommen, daß dieser oder jener Waldbesitzer dieses oder jenes Waldstück verkauft, und auf diese Weise das darauf stehende Holz von einer Hand in die andere bringt. Aber nicht jeden solchen Verkauf wird der Abtrieb des auf den veräusserten Stücken stehenden Holzwuchses begleiten. Man wird Waldungen kaufen, wie man auch andere bestellte Grundstücke kauft, welche nicht schon im Augenblicke ihres Ankaufs, sondern erst in Zukunft eine Erndte versprechen. Holzungen werden so gut zur Bewirthschaftung gekauft werden, wie andere Güter. Der Käufer wird gern nachwarten, bis das Holz des Stücks zum Schlagen, oder zur Erndte, völlig reif ist; und die Zukunft wird dadurch rücksichtlich ihres Holzbedarfs zuverläßig bei weitem gesicherter seyn, als bei den mancherlei Beschränkungen, welchen man um ihretwillen die Waldbesitzer sonst unterwirft. Es ist durchaus falsch, wenn man meint, das Privatinteresse werde seinen Vortheil dabei finden, von der einen Hand in die andere übergegangene Waldstücke sofort abzutreiben, und das geschlagene Holz zu verkaufen; und dieser augenblickliche Vortheil werde jeden bestimmen, stets ohne Rücksicht auf forstwirthschaftliche Regeln Holz zu schlagen. Ein solches Treiben würde den Eigennutz mit sich selbst in Widerspruch bringen. Es würde die Holzpreise augenblicklich herabdrängen; wäh-

---

schon länger als ein Jahrhundert in unsern deutschen Ländern ängstiget, sehr überzeugend nachgewiesen ist. — Ein lehrreiches Beispiel, daß die Forstwirthschaft auch in den Händen von Privatwaldbesitzern, ohne Forstpolizei, gedeihen könne, gibt übrigens Schottland. Hier gab die Schafweide vor siebenzig bis achtzig Jahren höhern Ertrag, als der Wald. Man trieb ihn also ab, um die kahlen Berge mit Schafen zu behüthen. Die Holzbedürfnisse und die Holzpreise stiegen jetzt, auch zeigten sich andere Nachtheile der kahlen Flächen, und man erkannte bald, daß die Natur Wald für diese Gegenden bestimmt habe. Man kehrte also zu dem Waldbau wieder zurück, und beim Anfange dieses Jahrhunderts betrugen die Pflanzungen in den früherhin abgetriebenen Strecken schon wieder über 700,000 Morgen. M. s. Pfeil a. a. O. S. 248.

rend doch Jeder, der Holz zu verkaufen hat, immer auf die möglichst höchsten Preise ausgeht. Sieht man doch, daß in den meisten Fällen wo bedeutende Holzkäufe gemacht werden, sich gewöhnlich die Käufer ziemlich lange Termine zum Abtriebe bedingen, und selbst oft Vertragswidrig über jene Termine hinaus mit dem Abschlage zaudern, um ja den Markt nicht zu überfüllen, und um zum vortheilhaften Absatz ihrer Waare möglichst lange Zeit zu haben.

Also für die Erhaltung der Wälder und für die Sicherung der Zukunft rücksichtlich ihres Holzbedarfs ist zuverläßig ganz und gar nichts zu befürchten, wenn man das Abholzungsrecht den Waldbesitzern frei gibt, und sie der Fessel entledigt, die ihnen eine meist überall sehr strenge Forstpolizei angelegt hat. Derjenige, den nicht die Noth zum Fällen seines noch nicht schlagbaren Holzes hintreibt, wird so wenig sein Holz abtreiben, ehe es zum Hiebe reif ist, als Jemand überhaupt etwas zur Unzeit erndtet oder verkauft, wenn ihn nicht irgend eine Verlegenheit dazu drängt. Und für diejenigen, welche in solche Verlegenheiten kommen, wird sich bei freiem Waldbewirthschaftungsrechte zuverläßig immer bei weitem eher ein Käufer finden, der das Holz noch bis zur Periode seiner Erndtezeit stehen läßt, also das Publicum rücksichtlich seines künftigen Bedarfs sichert, als wenn man durch zu strenge Forstpolizei Waldungen gleichsam zu einer Waare ausserhalb des Commerzes macht. Man beseitige nur die hie und da vorhandenen Verbote, Waldstrecken von den Gütercompleren, zu welchen sie gehören, nach Willkühr zu trennen, und gebe den Handel mit liegenden Gütern überhaupt möglichst frei, so wird man sich ohne irgend einen Nachtheil für den künftigen Holzbedarf zu besorgen, der forstpolizeilichen Aufsicht überheben können, welche so tief in das Privatbewirthschaftungsrecht eingreift. Denn jene Verbote, welche man beinahe überall noch aufrecht erhält, sind es eigentlich, welche mitunter unwirthschaftliche Holzverkäufe und Abtriebe veranlassen.

Auch liegt wirklich darin, daß man dem Waldbesitzer bei der Benutzung seines Eigenthums so wenig freie Hand läßt*), wohl

---

*) Ein auffallender Beweis, wie weit die Beschrankung des Waldbesitzers in der Benutzung des Ertrags seines Besitzthums ge-

der Hauptgrund, warum unsere Forstcultur beinahe überall noch so tief steht, und warum alle Anstalten zu ihrer Verbesserung sich in ihren wohlthätigen Folgen doch meist nur auf die Staatswaldungen, oder auf die Waldbesitzungen einzelner großer Gutsbesitzer, beschränken. Für die niedere und gemeinere Classe von Waldbesitzern kann unmöglich Anreiz zur Verbesserung der Pflege ihrer Waldbesitzungen vorhanden seyn, so lange ihnen die Aufsicht des ihnen vorgesetzten öffentlichen Forstbeamten bei jedem Schritte die Hand bindet. Statt auf Verbesserung der Cultur ihrer Waldstücke auszugehen, sehen wir darum den bei weitem größern Theil der Privatwaldbesitzer, wenn auch nicht gerade auf die Verschlimmerung ihrer Holzungen hinarbeiten, doch alles blos dem Gang der Natur überlassen, ohne im geringsten dieser zu Hülfe zu kommen; und selbst bei den Staatswaldungen ist in sehr wenigen Ländern bis jetzt noch alles geschehen, was zum Behuf ihrer möglichst guten Cultur geschehen konnte.

Wenn man sich die Wahrheit nicht verhehlen will, so hat die Forstpolizei, wie man sie bisher meist geübt hat, weniger dazu gedient, den eigentlichen Ertrag der Waldungen durch Vermehrung der Waldproducte, und namentlich des Holzes, zu erhöhen, als nur dazu, den früher bestandenen Waldungen ihren frühern Umfang, oder deutlicher, den Waldboden, unverkürzt zu erhalten. Doch ist es wohl nicht zu verkennen, daß dieses der allernachtheiligste Punct ist, der das gewöhnliche Treiben unserer Forstpolizei begleitet. So nothwendig es seyn mag, daß der Mensch in unsern nördlichen Ländern nicht in Gefahr komme, zu erfrieren, so ist es doch gewiß noch bei weitem dringender nothwendig, daß er nicht in Gefahr komme, zu verhungern. Das Erste, auf was bei der Vermehrung unserer Be-

---

trieben werden kann, gibt das in dem A. P. L. R. Th. 1. Tit. VIII. §. 92. ausgesprochene Verbot des Nadelhackens; mit der Clausel, daß selbst da, wo es der Mangel anderweitiger Düngung unentbehrlich nothwendig macht, dazu niemals eiserne Hacken oder Rechen gebraucht werden sollen, — was offenbar zur Förderung des Holzwuchses nicht nöthig war, weil der Unterwuchs, dessen Pflanzen durch das Verbot gesichert werden sollen, doch in der Regel nicht aufkommt, sondern im besten Falle nur dürre Stangen gibt.

völkerung vorzüglich hätte Bedacht genommen werden sollen, wäre wohl das gewesen, den Umfang unsers Ackerfeldes in gleichem Verhältnisse mit der wachsenden Bevölkerung zu vermehren. Aber damit sind die in den meisten Forstordnungen enthaltenen Verbote des Ausrodens der Wälder und ihrer Verwandlung in Ackerfeld und Wiesen durchaus unvereinbarlich. Und dennoch würde es wohl sehr leicht möglich gewesen seyn, beide Zwecke, die Erweiterung des zur Ernährung der gestiegenen Bevölkerung, und die Erhaltung des zum Schutze derselben gegen die Gefahr des Erfrierens nöthigen Holzbedarfs, auf eine Art mit einander zu vereinbaren, welche sowohl unser Bedürfen an Brod, als den Holzbedarf deckt. Was der, in der Regel schlecht bewirthschaftete, ausgedehnte Waldboden jetzt zur Feuerung gibt, würde er trotz seiner Verminderung dennoch fortwährend gegeben haben, hätte man der Privatbetriebsamkeit durch Gestattung ihrer Unbeschränkheit den nöthigen Reiz gegeben, sich der Forstcultur mit der erforderlichen Sorgfalt zu widmen; und hätte man nicht unmittelbar unter den öffentlichen Schutz gestellt, was nur mittelbar vom Staate geschützt zu werden braucht, und eigentlich zunächst nur unter dem Schutze und unter der Aufsicht des Privateigenthümers stehen sollte. So gut wir Obstpflanzungen, ohngeachtet auch ihre Rente oft sehr weit aussehend und unzuverläßig ist, in Ländern entstehen sehen, wo früherhin der Obstbau ganz vernachlässigt wurde; eben so gut würde man Bodenstrecken, welche sich zur Waldbewirthschaftung eignen, zu Wäldern angelegt finden; und für ihre Schonung würden bei weitem nicht die strengen Gesetze und die vielen Wächter nöthig seyn, welche man meist als öffentliche Beamte angestellt sieht, ohngeachtet zuverläßig von jedem Privateigenthümer eine sorgfältigere Aufsicht auf den Schutz seiner Waldungen gegen Befrevelungen zu erwarten ist, als von öffentlichen Beamten, welche blos die Pflicht zu jener Aufmerksamkeit hintreiben soll, und welchen außerdem aller innere Reiz dazu fehlt.

Namentlich liegt wohl darin, daß man den Privatwaldbesitzer durch Anstellung dieser Beamten, und durch Uebertragung der eigentlich zunächst von dem Erstern über seine Waldstrecken zu führenden Aufsicht an diese Beamte, von seinem Besitzthume so sehr entfernt hat, der Hauptgrund, warum der gemeine Volkssinn die Rechtswidrigkeit der Befrevelung des Waldes noch nir-

gends recht anerkannt, und warum trotz aller Aufsicht dennoch Holzdiebereien und Waldbefrevelungen aller Art beinahe in allen Ländern an der Tagesordnung sind, und noch lange bleiben werden. Denn allerdings scheint die jetzige Forstbewirthschaftungsweise ganz vorzüglich dazu geeignet zu seyn, den gemeinen Mann bei der Idee zu erhalten, Waldungen seyen ein gemeinsames Besitzthum, aus dem Jeden Alles nach Willkühr zu nehmen erlaubt sey, was er sich daraus anzueignen gerade Lust hat. Werden unsere Waldschläge so häufig durch Viehhuthen, Gräserei *), und dergleichen Störungen des regelmäßigen Holzwuchses, von allen Seiten her befrevelt, und wird hierdurch dem Fortgange unserer Forstcultur am nachtheiligsten entgegengewirkt; so liegt gleichfalls der letzte Grund davon nur in den vorhin angedeuteten Rodungsverboten; nur darin, daß man so streng darauf ausgeht, alle Waldstrecken als Wald zu erhalten; so dringend es auch nothwendig seyn möchte, manche als Wiese zu benutzen, weil es selbst dem am Walde anwohnenden Landmann an Futter für sein nöthiges Vieh fehlt. — Und zuletzt, was kann man wohl selbst von der sorgfältigsten Forstpolizei erwarten, so lange die Jagdpolizei nicht überall mit ihr gleichen Schritt hält, und so lange man nicht eben so sorgfältig darauf ausgeht, den Wildstand der Wälder zu verringern, wie man die Viehheerden der Waldanwohner von der Waldhuth zu verdrängen sucht? Denn wirklich ist ein übermäßiger Wildstand mit einer guten Forstpolizei noch bei weitem weniger vereinbarlich, als alle Waldhuth und alles Roden. Wenigstens in unsern deutschen Ländern werden nicht weniger Waldungen zu finden seyn, welche der übermäßige Stand des dort gehegten Wildes zu Grunde richtet, als durch Huth- und Rodungen ruinirte Strecken.

Doch noch gut wäre es gewesen, wenn man die mancherlei Eingriffe, welche die Forstpolizeiliche Anordnungen unserer Regierungen in das Bewirthschaftungsrecht der Waldbesitzer veran-

---

*) Ueber die Nachtheile, welche mit einer zu großen und zu weit getriebenen Beschränkung der Waldbenutzung, in Bezug auf diese Nebennutzungen der Wälder, für den Landbau verbunden sind, und über die Nothwendigkeit, daß die Forstpolizei hier liberaler verfahre, als dieses gewöhnlich geschieht, s. m. Pfeil a. a. O. Bd. I. S. 155 folg.

laßt haben, blos darauf beschränkt hätte, die Völker vor Holzmangel im eigentlichen Sinne zu schützen. Aber damit hat man sich noch keinesweges begnügt. Noch einen weitern, und wirklich den immer am allermeisten verfolgten Beschönigungsgrund für jene Eingriffe sucht man in dem Streben, die Holzpreise stets möglichst niedrig zu halten. — Indeß sehr fragt es sich, ob dieses Streben bisher einigen Erfolg gehabt hat; und, ob es sich überhaupt nach richtigen staatswirthschaftlichen Prinzipien einiger Maßen rechtfertigen lasse. Was den letzten Punct betrifft, ist es wirklich beinahe ganz unerklärbar, wie man nur auf dessen Verfolgung kommen konnte. Bei der hohen Auszeichnung, mit der unsere gewöhnlichen staatswirthschaftlichen Theorien und die ihnen anhängenden practischen Staatswirthe immer den Tauschwerth, oder eigentlich den wirklichen Preis aller in den Verkehr kommenden Erzeugnisse behandeln, kommen sie wirklich mit sich selbst in einen auffallenden Widerspruch, wenn sie auf Erhaltung des Holzes bei seinem niedern Preisstande, ein so hohes Gewicht legen. Denn je niedriger der Preis des Holzes steht, um so niedriger muß auch der Betrag des Volkseinkommens fallen, das sie nach jenem Maasstabe abschätzen *).

---

*) Ein Hauptgrund, warum man so oft darauf ausgeht, die Holzpreise möglichst niedrig zu halten, liegt ausser dem oben bemerkten Streben, das consumirende Publicum überhaupt mit seinem Holzbedarfe zu möglichst niedrigen Preisen zu versehen, hie und da auch noch in dem künstlichen Schutze, den man auf diese Weise einzelnen Fabriken gewähren will, welche zu ihrem Betriebe vieles Brennholz nöthig haben, um ihren vortheilhaften Betrieb zu sichern. Inzwischen mir wenigstens will es bedünken, ein solcher künstlicher Schutz unseres Fabrikenwesens sey noch weit weniger zur Rechtfertigung der angedeuteten Eingriffe in die freie Waldbewirthschaftung geeignet, als jenes Streben überhaupt. Fabriken der Art, welche sich nur durch den niedrigen Stand der Holzpreise erhalten können, würden offenbar zu theuer erkauft seyn, wenn sie um ein solches in den Gang der Betriebsamkeit so tief eingreifendes Opfer erkauft werden sollten. Auch läßt es sich sehr leicht vorhersehen, daß dergleichen Etablissements durch die, trotz der Anstrengungen der Forstpolizei, dennoch steigenden Holzpreise

Aber auch abgesehen von diesem Puncte, ist es gewiß äußerst widersinnig, eine reichliche und ausreichende Versorgung des Volks mit seinem Holzbedarfe je zu erwarten, wenn man der diesem Gewerbszweige gewidmeten Betriebsamkeit, und den darin angelegten Capitalien, nicht den vollen Gewinn zufließen lassen will, welchen Gewerbe anderer Art versprechen. Ein solches Treiben kann zu weiter nichts hinführen, als nur zur Vernachlässigung eines solchen Gewerbszweigs; und wenn man schon lange Jahre her Klagen über fortwährenden und immer wachsenden Holzmangel und steigende Holzpreise hört, so scheint wirklich der wahre Grund davon nur in jener Vernachlässigung zu liegen. War der Mangel nicht noch fühlbarer, als man ihn überall schildert, so lag wahrhaftig der Grund dieser wenigeren Fühlbarkeit nicht in der Strenge unserer forstpolizeilichen Anordnungen, sondern lediglich nur darin, daß das Streben dieser Anordnungen, die Holzpreise niedrig zu halten, nicht gelang, und, daß, trotz diesem Streben, dennoch die Holzpreise mit den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse von gleicher Nothwendigkeit stets möglichst gleichen Schritt zu halten suchten. Wäre es unsern Regierungen gelungen, den Holzpreis Einer Klafter von sechs Schuhe lang, breit und hoch, in der Waldung, ohne die Kosten der Anfuhr, bei weichem Holze auf zwei Reichsthalern, und bei hartem Holze auf drei Reichsthalern zu erhalten, — auf einem Preise den von Justi*) vor achtzig Jahren als den gerechten im Verhältnisse zum Preise anderer Dinge ansah, — zuverlässig wir würden jetzt nicht blos nur noch die schon ein ganzes Jahrhundert hindurch gedauerten Klagen über Holzmangel hören, sondern es würde in den meisten

---

über kurz oder lang zu Grunde gehen werden. Ihre Aufrechterhaltung durch niedergehaltene Holzpreise ist also offenbar unwirthschaftlich. Statt solche Werke zu befördern, verdient darum das Verbot der preußischen Gesetzgebung (A. P. L. R. Th. I. Tit. VIII. §. 90) dergleichen ohne Vorwissen des Landespolizei anzulegen, wohl den Vorzug, vor den hier angeführten künstlichen Mitteln zu ihrer Aufrechthaltung. — Von den Holzausfuhrverboten, welche von Justi a. a. O. S. 92 empfiehlt, gilt dasselbe, was von allen Ausfuhrverboten gilt.

*) A a. O. S. 85.

Gegenden unſers deutſchen Vaterlands wirklich ſchon längſt der drückendſte Holzmangel fühlbar ſeyn. Hören wir jetzt blos nur jene Klagen, ohne eigentlich wahren Holzmangel irgendwo zu fühlen; ſo verdanken wir es nur dem Fortſchreiten der Holzpreiſe mit den Preiſen aller übrigen Bedürfniſſe, und der Ohnmacht unſerer fortpolizeilichen Anordnungen, dieſem Fortſchreiten Einhalt zu thun. Genau betrachtet ſind wirklich ſeit von Juſtis Zeiten, und ſeit dem von ihm ausgeſprochenen Wunſche, die angegebenen Normalpreiſe möglichſt beibehalten zu ſehen, die Holzpreiſe noch keinesweges überall, ſondern nur hie und da unverhältnißmäßig mehr geſtiegen, als die Getraidepreiſe. Doch nicht ſowohl dadurch iſt dieſes unverhältnißmäßige Steigen bewirkt worden, daß ſeitdem die Waldungen mehr verwüſtet worden wären, als früher; ſondern gewiß nur darin liegt der Grund jenes Steigens, daß die zu weit getriebene Forſtpolizei und die Eingriffe, welche ſie ſich in die Privatwirthſchaft erlaubt hat, dahin gewirkt haben, daß die Forſtcultur, ſo ſehr man auch in der neuern Zeit auf ihre Verbeſſerung ausgegangen iſt, doch zuverläſſig mit der Cultur des Ackerbaues und mit dem erweiterten Holzbedarfe unſerer geſtiegenen Bevölkerung, und ihres erweiterten Strebens nach Wohlleben, nicht gleichen Schritt gehalten hat, ſondern daß der Holzverbrauch, im Vertrauen auf die Aufmerkſamkeit der Regierungen, dem Nachwuchſe hie und da bedeutend vorangeeilt ſeyn mag. Sind die Holzpreiſe, trotz der im Ganzen immer ziemlich niedrig ſtehenden, und beinahe nirgends dem Ertrag des Ackerlandes gleich ſtehenden *) Rente des Waldbodens nicht noch höher geſtiegen, als ſie wirklich geſtiegen ſind, ſo verdanken wir dieſes weniger den mit ihrem Steigen zugleich eingetretenen ſparenden Heizungsanſtalten, als dem Umſtande, daß die Regierung, in deren Beſitz doch die meiſten Waldungen ſind, ſtatt von ihrem Monopole Gebrauch zu machen, durch möglichſte Niedrigſtellung der Preiſe des Holzes ihrer Waldungen auch die Preiſe des Holzes der Waldungen der Privateigenthümer nieder zu drücken geſucht haben. Doch iſt jene Liberalität der Regierungen eigentlich nur ein unbedeutender Vortheil für das conſumirende Publicum, durch welche die oben angedeuteten Nachtheile,

*) M. vergl. hierüber Bd. I. S. 265 in der Anm.

welche aus ihrem Eingreifen in die Privatbewirthschaftung der Wälder entsprungen sind, zwar etwas gemildert, aber keineswegs aufgewogen werden. Und wöge auch jene Liberalität diese Nachtheile auf; immer wäre sie doch unwirthschaftlich. Das wahrhaft wirthschaftliche Streben der Regierungen kann nur darauf hingehen, daß die Forstcultur des Privatmannes mit der in den öffentlichen Waldungen, möglichst gleichen Schritt da halte, wo sich deren Cultur durch die Bemühungen der Regierungen wirklich verbessert hat. Aber dieses, so wie ein angemessener Stand der Holzpreise, läßt sich nur dann erwarten, wenn die Forstpolizei so wenig als möglich in die Privatwirthschaft der Waldeigenthümer eingreift; — nur dann, wenn man den Waldbesitzer den Genuß der Erzeugnisse seines Waldbodens und die eigenwillige Verwendung dieser Erzeugnisse für seine Zwecke eben so unbeschränkt gewährt, wie dieses jeder, der irgend einen Zweig der Betriebsamkeit treibt, mit Recht fordern kann, und größtentheils gewährt erhält. Ein anderes Mittel gegen die Unwirthschaftlichkeit der Waldbesitzer gibt es nicht *).

Hält man aber eine Forstpolizei nöthig, um die Forstwirthschaft der Privatwaldbesitzer zu überwachen, und dieselbe vor Unregelmäßigkeit zu bewahren, so sollte doch wohl allen forstpolizeilichen Anordnungen, in sofern solche auf Erhaltung des nöthigen Waldbestandes eines Landes hingerichtet sind, eine feste Bestimmung des Punctes vorausgehen, was die inländische Consumtion zur Deckung und Befriedigung ihres Bedarfs an diesem Artikel jährlich bedarf. Aber an einer solchen Bestimmung fehlt es überall; und mit einiger Sicherheit wird auch solche nirgends zu geben seyn. Es hängt hier so vieles ab von Gegend zu Gegend, und von Ort zu Ort wechselnden, climatischen und andern elementarischen Verhältnissen, von Volksgewohnheiten, Einrichtung

---

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. bei Graf von Soden Nationalökonomie Bd. I. S. 116—124; von Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung ꝛc. S. 453—468; Murhard a. a. O. S. 385—440; Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen, Bd. II. S. 102—104; Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. II. §. 153—166. S. 154—167; von Seutter Staatswirthschaft Bd. II. S. 195—200, und Pfeil a. a. O. Bd. I. S. 256—264 u. 344.

der Feuerungs- und Heizungsanstalten, und selbst auch von der Betriebsweise der Gewerbe verschiedener Orte und Gegenden, daß wohl jeder Versuch einer solchen Bestimmung stets mißlingen, oder doch, im besten Falle, in seinen Ergebnissen höchst unsicher ausfallen wird. In Oesterreich rechnet man auf Eine Familie jährlich sechs Klafter Brennholz, also, da Ein Morgen gewöhnlich alle Jahre nur Eine halbe Klafter gibt, würden zwölf Morgen Waldes erforderlich seyn für jede Familie. In Nordamerika verlangt man für eine jede Feuerstelle wenigstens zehen Acres, oder 15 4/5 preußische Morgen Waldboden. In Frankreich soll jede Familie Eine Hektare (3 preußische Morgen) Waldes bedürfen; in Bayern aber für jeden Kopf Ein und Ein Drittheils preußischer Morgen erforderlich seyn, also für die Familie zu fünf Personen 6 2/3 preußische Morgen. Aber von selbst dringt sich wohl Jedem die Bemerkung auf, daß solche Berechnungen überall eine sichere Begründung entbehren. Wäre sie aber auch richtig, so lassen sich doch noch immer keine zuverlässigen Berechnungen und Schlüsse zur Leitung des Waldbewirthschaftungswesens darauf bauen. Nur so viel ist und bleibt wahr, und ist als haltbarer Erfahrungssatz anzunehmen: überall wird da viel Holz verbraucht, wo vieles vorhanden ist; mit wenigem langt man hingegen da aus, wo die Waldungen gering sind, und Holz im Preise hoch steht.

Was von der Forstpolizei, wenn solche einmal besteht, bei weitem mehr ins Auge zu fassen seyn möchte, als das von ihr verfolgte Niederhalten der Holzpreise, was jedoch gewöhnlich von ihr nicht beachtet wird, das ist der Einfluß, welchen die Wälder auf die Fruchtbarkeit der sie umgebenden Landstrecken haben. Die Wälder sind die natürlichen Aufbewahrungsörter der Feuchtigkeit. Je mehr die Wälder in einer Gegend verschwinden, um so mehr nimmt das Abtrocknen des Bodens zu, und vermindert sich überhaupt die Feuchtigkeit des Climas. Werden die Wälder irgendwo zu sehr vermindert, so kann dadurch die Fruchtbarkeit der ganzen Gegend leiden. Die mit feuchten Dünsten geschwängerten Wolken, welche sich in der Gegend des Waldes, und auf diese, entladen, können dann in Ermangelung ihrer natürlichen Haltpuncte und Ableiter, von den Winden über den entblöseten Boden leicht hinweg geführt werden, ohne Gegenstände zu finden, an welchen,

und auf welche sie ihre Feuchtigkeit absetzen können. Die trockenen Winde aber können den Boden um so mehr aushohlen, je weniger er dagegen geschützt ist. Finden wir mehrere Gegenden, welche früherhin ganz fruchtbar waren, jetzt aber ihre Fruchtbarkeit verloren haben, so liegt der Grund dessen oft nur in der Veränderung ihres Characters durch Ausrodung der Wälder. In Asien sind sehr große Landstriche, welche nach der alten Geschichte zu den bevölkertsten und blühendsten Gegenden gehörten, durch Entblösung von Wäldern in völlige Wüsten verwandelt, und kaum noch zur nothdürftigen Nahrung umherschweifender Räuberstämme ausreichend. Im griechischen Archipelagus sind aus gleicher Ursache mehrere sonst bewohnte Inseln jetzt ganz verlassen, und vielleicht haben auch die großen afrikanischen Sandwüsten keinen andern Entstehungsgrund.

§. 123 b.

Hatten die Regierungen unserer Staaten früherhin es sich zum vorzüglichen Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht, durch Gesetze gegen den Luxus der übermäßigen Privatconsumtion Einhalt zu thun, so haben sie in der neuern Zeit ihre vorzügliche Noth mit der nothdürftigen Versorgung der Armen *); der

---

*) Mehreres über die hier blos in Bezug auf die dabei zu beachtenden Hauptgesichtspuncte aufgefaßte und behandelte Materie s. m. bei von Rochow Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei, Berlin 1789. 8.; Wagemann Göttingisch. Magazin für Industrie und Armenpflege, 1789—1803. 6 Bände, 8.; Ranft Versuch über die Armenpflege, 1799. 8; von Berg Handbuch des Polizeirechts ꝛc. Bd. III. S. 178—242; Pilat über Arme und Armenpflege, Berlin 1804. 8.; von Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung ꝛc. Bd. II. S. 652 folg.; Gaum practische Anleitung zu vollständigen Armenpolizei-Einrichtungen, Heidelberg 1807. 8.; Macfarlan Untersuchung über die Armuth; aus dem Englischen übers von Garve, Leipzig 1785. 8.; Ruggle history of the poor, London 1793. 8.; Morton Eden the state of the poor, or an history of the labouring classe in England, London 1797. III. Tom. 8.; Malthus Versuch über Volksvermehrung, übers. von Hegewisch Bd. II. S. 51 folg; F. E. Fodéré Essai historique et

müſſigen Zehrer, welche an der von Allen durch ihre Betriebſamkeit geſchaffenen Gütermaſſe Theil nehmen wollen, und wirklich, hie und da nicht unbedeutend, Theil nehmen, ohngeachtet ſie zur Production jener Gütermaſſe nicht mitgewirkt haben, und demgemäß, ſtreng genommen, auf eine ſolche Theilnahme keine Anſprüche zu machen hätten. Inzwiſchen, wenn auch unſere Arme auf den Grund einer Theilnahme an der Production, keine Anſprüche auf eine Theilnahme am Genuſſe des Erzeugniſſes der Betriebſamkeit Aller zu machen berechtiget ſeyn mögen, ſo erfordern es doch theils die Pflichten der Menſchenliebe, theils die durch die Noth der Armen bedrohete öffentliche Ruhe und Sicherheit, daß die bemittelten Volksclaſſen den Armen eine ſolche Theilnahme zugeſtehen; und unſern Regierungen liegt es darum ob,

---

morale sur la pauvreté des nations, la population, la mendicité, les hopitaux et les enfans trouvés, Paris 1825. 8.; Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. II. §. 324—357. S. 372—401; Schön neue Unterſuchung der Nat. Oekon. S. 320—328; Godeffroy Theorie der Armuth, Hamburg 1834. 8., und Beiträge zu Theorie des Armenweſens. Veranlaßt durch Godeffroy ꝛc. ꝛc. Ebendaſ. 1834. 8.; auch finden ſich ſehr intereſſante Bemerkungen über das Armen- beſonders das Bettelweſen, und die Mittel zur Ausrottung des Letztern, in der Analyse des rapports, faits par M. Cochin Maire du 12me arrondissement de Paris au conseil provisoire de la souscription pour l'extinction de la mendicité dans la capitale, im Moniteur 1829. Nr. 332; Schmidt Unterſuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism., Leipzig 1836. 8. — Am ausführlichſten hat in der neueſten Zeit den Gegenſtand behandelt, F. H. Bodz. Reymond in ſeinem auf vier Bände angelegten Werke, unter dem Titel: Staatsweſen und Menſchenbildung: umfaſſende Betrachtungen über die jetzt in Europa zunehmende National- und Privatarmuth, ihre Urſachen, ihre Folgen, die Mittel ihr abzuhelfen, und beſonders ihr vorzubeugen. Berlin 1837. 8., wovon jedoch bis jetzt Oſtern 1837 erſt zwei Bande erſchienen ſind. Schade nur, daß die myſtiſche, pietiſtiſche Färbung, welche er ſeinen Betrachtungen und Darſtellungen gegeben hat, ihn zu manchen Abſchweifungen veranlaßt haben, deren Gegenſtände ganz auſſerhalb des eigentlichen Kreiſes ſeiner Erörterungen liegen.

ob, bei ihren Anstalten zur Förderung des allgemeinen wirthschaftlichen Wohlstandes des Volks, auch diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und bei dem, was sie zur angemessenen Leitung der Privatconsumtion thun mögen, auch der Armen zu gedenken.

Ist jedoch irgendwo ein verständiges und kluges Sparen nothwendig, so ist es gewiß hier. Die Wohlthätigkeit ist allerdings eine der schönsten Aeusserungen tugendhafter Gesinnungen, und dem Staate liegt es darum ob, den Wohlthätigkeitssinn seiner Angehörigen, besonders der wohlhabendern Classen derselben, in seiner Wirksamkeit nie zu stören. Allein so wenig dieser Sinn gestört werden darf, eben so wenig darf solcher auf künstliche Weise geweckt und gefördert werden. Geht dieser Sinn zu weit, so kann er für das Allgemeine sehr leicht mehr hinderlich seyn, als förderlich. Statt diejenigen, welche er pflegt, zu einer ihren Kräften angemessenen Thätigkeit hinzuleiten, kann er seine Pfleglinge sehr leicht zu einem Müssiggange und zu einer Arbeitsscheue veranlassen, welche für sie selbst eben so nachtheilig sind, wie für die Gesammtheit. Wird es den Armen leicht, sich durch reichliche milde Spenden, welche ihnen die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger reicht, oder die öffentlichen Armenversorgungsanstalten erwarten und zufließen lassen, ihnen auch nur nothdürftigen Unterhalt ohne Arbeit zu verschaffen; kann der Arme in Folge der ihm zufließenden Unterstützungen vielleicht sogar mehr Lebensgenüsse erlangen, als in seinem frühern Zustande als Arbeiter in einem für ihn geeigneten Gewerbszweige; so verliert er den nöthigen Antrieb sich durch Uebung seiner Kräfte seinen Unterhalt zu verdienen, und zu erwerben. Er wird statt dessen träge und faul, und über kurz oder lang ein unfruchtbarer Zehrer. Er sucht seine Subsistenzmittel blos in Almosen; und je mehr er auf diese Weise seine Subsistenz erlangt, um so mehr stumpft sich allmählig die letzte Triebfeder für Thätigkeit und Fleiß ab, — die Ehrliebe; deren Verlust den Armen gewöhnlich zum Bettler macht, und somit auf die niedrigste Stufe herabbringt, auf welche die Armuth Menschen erniedrigen kann *).

---

*) Aus diesem Grunde findet man in den Orten, welche in der Nähe von Klöstern liegen, bei weitem mehr Arme, als in den-

Dieſes vorausgeſetzt, bedürfen alle Anſtalten für Armenverſorgung ſtets einer vorzüglichen Umſicht und Bedächtlichkeit, damit für die wirklich Hülfe bedürfenden Armen nicht zu wenig, für diejenigen hingegen, welche wenigſtens noch zum Theil ihren Lebensbedarf noch durch Arbeit verdienen können, nicht zu viel geſchehe. — Die erſte und wichtigſte Aufgabe in Beziehung auf das, was für das Armenweſen geſchehen mag, iſt aber die: dafür zu ſorgen, daß Armuth möglichſt verhütet werde. Die wirkſamſten Verhütungsmittel des Verarmens liegen jedoch nicht in beſonders und auf directe Weiſe auf dieſen Gegenſtand zu richtenden Gegenanſtalten; ſondern ſie ſind nur zu ſuchen, und zu finden, mittelbar, in der geſammten Thätigkeit der Regierung für Beförderung des Gewerbsfleißes des Volks, und für regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit. Das eigentliche und weſentliche Schutzmittel gegen Verarmung liegt darin, daß man Jedem das Ergreifen der für ihn am meiſten geeigneten und von ihm dafür geachteten Gewerbe auf die thunlichſte Weiſe erleichtert. Denn nicht zu leugnen iſt es wohl, gerade darin, daß manchem die Ergreifung des von ihm gewählten Gewerbes ſo mannigfach erſchwert, oder oft gar nicht geſtattet wird, — gerade darin, iſt eine der Haupturſachen zu ſuchen, warum er über kurz oder lang der öffentlichen Armenpflege zur Laſt fällt *). Erleichtert man

---

jenigen Orten, welche um der weitern Entfernung willen die Freigebigkeit der geiſtlichen Herrn weniger leicht anſprechen können; und weil bei dem Beſuch der Wallfahrtsorte die Walleute durch Freigebigkeit gegen Arme ſich religiöſe Verdienſte zu erwerben vermeinen, finden ſich hier gewöhnlich ganze Schaaren von Bettlern ein. Sehr treffende Bemerkungen über die Nachtheile einer zu liberal ausgeſtatteten Armenpflege, und über den nachtheiligen Einfluß, welchen eine ſolche zu weit getriebene Liberalität auf die Vermehrung der Zahl der Armen, und die Steigerung ihrer Anſprüche auf Unterſtützung beſorgen läßt, und gewöhnlich übt, ſ. m. bei Schmidt über die Zuſtände der Verarmung in Deutſchland, ihre Urſachen, und die Mittel ihnen abzuhelfen (Zittau und Leipzig 1837. 8.) S. 119—126.

*) Namentlich liegt hierin ein Grund des Verarmens ſo vieler zünftigen Handwerksgenoſſen. Der Aufwand, welchen ihnen der Erwerb des zünftigen Meiſterrechts nöthig macht, und die Länge

dagegen den Zutritt zu der Ergreifung der von Jedem für sich am Geeignetsten geachteten Gewerbe, und sucht man dabei noch Kenntnisse und Geschicklichkeiten unter den arbeitenden niedern Volksclassen zu verbreiten, auch durch guten Schul- und Religionsunterricht dem Verstande dieser Classen die nöthige Bildung, und ihrem Betragen im Leben den nöthigen sittlichen Leitstern zu geben, so läßt es sich wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit hoffen und erwarten, daß nur eigentliche Unglücksfälle solcher Leute sie in die Reihe der wirklich Armen herabdrängen werden; und daß auch selbst bei solchen Unglücksfällen die Verarmung mit ihren Folgen mehr allmählig vorübergehender Art seyn wird, als bleibender; während ohne jene Bedingungen und Sicherheitsmittel für den, der durch einen Unglücksfall in seinen Erwerbsverhältnissen zurückgekommen seyn mag, in der Regel sich eine Rehabilitation kaum hoffen und erwarten läßt.

Um diese Rehabilitation den Herabgekommenen zu erleichtern, empfiehlt man öffentliche Leihanstalten und Bürger-Rettungs-Institute, oder die Errichtung sogenannter Hülfscassen*). Erstere sollen bedrängten Gewerbsleuten bei augenblicklichen Bedrängnissen Hülfe geben, unter mildern Bedingungen, als sie solche in Nothfällen von andern Darleihern erwarten können, so daß die Schuldner, jedoch unter Sicherstellung des Wiederabtrags und der Verzinsung, mit geringer Aufopferung zu ihren dringenden Ausgaben Vorschüsse erhalten, welche sie nach einer bestimmten, nicht zu kurzen Frist wieder abtragen können. Durch die Letzteren hingegen sollen den Bedrängten, theils ohne Sicherstellung des Wiederertrags der Vorschüsse, theils selbst ohne Zinsen, die Mittel zum Fortbetrieb ihrer Nahrungs-

---

der Zeit, welche sie oft warten müssen, ehe sie zum Meister recht gelangen können, beides zusammen verschlingt oft ihr bischen zusammen gespartes Vermögen, so daß ihnen bei endlich erlangtem Meisterrecht zum Betrieb ihres Gewerbes nichts übrig bleibt, und sie jeder unbedeutende Unfall, der sie jetzt treffen mag, sofort zur Verarmung hinführt.

*) Ueber die gewöhnliche Einrichtung solcher Anstalten s. m. Rau a. a. O. Bd. II. §. 332—334. S. 380—384 und Gaum a. a. O. S. 251, 252.

zweige gewährt werden. — Es läßt sich auch keineswegs verkennen, daß in vielen Fällen manches Gute durch solche Anstalten geleistet werden kann. Inzwischen auch ihr Gebrauch erfordert Vorsicht. Wird die Hoffnung, sich durch solche Unterstützungsanstalten wieder aufhelfen zu können, durch zu große Freigebigkeit der Verwalter solcher Anstalten für die in Bedrängniß Gerathenen zu sehr erleichtert, so können diese Anstalten, statt vortheilhaft zu wirken, leicht dieselben Folgen erzeugen, welche eine zu weit getriebene Mildthätigkeit gegen Arme begleiten können. Ein Hauptgesichtspunct, der bei allen Anstalten für das Armenwesen nie aus dem Auge verloren werden darf, ist doch wohl *der*: die Idee der Selbstständigkeit bei allen Gewerbsleuten auf jede Weise möglichst aufrecht zu erhalten, und auf diese Weise Alle dahin zu treiben, daß sie den Schutz gegen Bedrängnisse immer zunächst *in sich selbst*, in der gehörigen Uebung *ihrer* Kräfte und Fähigkeiten, suchen; nicht aber in der Hoffnung und im Vertrauen auf fremde Hülfe, und auf Unterstützung von Seiten Anderer. Die nöthige Auffassung und Festhaltung dieses Punctes geht aber sehr leicht verloren, wenn man bei Darleihen aus den angedeuteten Cassen zu freigebig verfährt; und wenn man insbesondere den Bedrängten zu viel leihet, ohne Sicherstellung der Rückzahlung oder Verzinsung. Insbesondere zeigt die Erfahrung, daß *Leihhäuser auf Pfänder*, deren in so vielen großen und kleinen Städten so mancherlei bestehen, statt bedächtliche Wirthschaftlichkeit zu nähren, sehr häufig nur dazu dienen, die niedern Volksclassen zu einem Leichtsinne und zu einer Frivolität hinzuführen, der ihnen nur zum Verderben gereicht, und in vielen Fällen nur ihr Verarmen veranlaßt, statt sie vor Armuth zu schützen. Um manches mitzumachen, was sie nicht mitmachen sollten, auch, ohne die Gelegenheit sich durch solche Anstalten die dazu nöthigen Mittel zu schaffen, wohl nicht mitmachen würden, tragen Manche zunächst das Entbehrliche ihrer Habe ins Leihhaus; und da es späterhin an Mitteln fehlt, dieses Entbehrliche wieder einzulösen, folgt eben dahin diesem Entbehrlichen das Minderentbehrliche. So geht es nun fort, bis zuletzt auch das Unentbehrlichste dahin gewandert ist, und sie es dahin gebracht haben, daß sie die Hülfe der eigentlichen Armenpflege ansprechen müssen, um sich vor Blöße und Nacktheit zu schützen, und mit den Ihrigen nicht Hunger leiden zu müssen.

Sollen solche Anstalten aber nicht zu diesen Ergebnissen führen, so bedarf ihre Verwaltung gewiß große Umsicht. Sie sollten nicht jeden leihen, der bei ihnen auf Pfandstücke Anleihen sucht; sondern nur dem der nachweist, ohne sein Verschulden in die bedrängte Lage gekommen zu seyn, aus der er sich retten will, und daß er den ernstlichen Willen und die Fähigkeit habe, das erhaltene Darleben wirklich zu seiner Rettung zu verwenden. Es kann zwar seyn, daß eine solche Strenge leichtsinnige und zur Unwirthschaft geneigte Leute mit ihren Pfandstücken zu Darleihern hintreibt, welche jene nicht so billig behandeln, wie solche Anstalten. Allein diese Besorgnisse werden wohl überwogen, durch die andern Vortheile, zu welchen die angedeutete Strenge die Veranlassung geben wird. Auf jeden Fall sichern sich die Anstalten durch diese Strenge gegen den Vorwurf, die Verarmung befördert zu haben, statt, daß sie dagegen schützen sollen, und bei einem richtigen Gebrauche ihrer Unterstützungsmittel auch allerdings schützen können *).

Uebrigens werden jedoch alle Mittel, welche man anwenden mag, um die niedern arbeitenden Volksclassen in Bedrängnißfällen vor Verarmung zu schützen, es nicht dahin bringen, daß es keine Armen gäbe, welche in Folge ihrer Hülfsbedürftigkeit die öffentliche oder Privatmildthätigkeit in Anspruch nehmen werden, ohne daß sich diese Ansprüche mit Billigkeit abweisen lassen. Darum aber werden Anstalten, bestimmt zur eigentlichen Armenpflege, wohl nie zu entbehren seyn. Am meisten werden sie stets in großen Städten und in solchen Orten und Gegenden nothwendig seyn, wo das Gewerbswesen sich eine mehr oder minder verbreitete fabrikartige Betriebsweise angeeignet hat. Große Städte geben der niedern Volksclasse viele Gelegenheit zu leichtem Verdienste, aber zugleich auch eben so viel oder noch mehr Gelegenheit zum unwirthschaftlichen Gebrauch des Verdienten. Das Fabrikwesen aber hat bei allen den Vortheilen, welche

*) Uebrigens sind die Zinsen, welche man in solchen Anstalten nimmt, meist auch nicht die niedrigsten. Sie sind meist etwas höher als der gewöhnliche Zinsfuß; und müssen auch etwas höher seyn, weil sie zugleich mit den gewöhnlichen Zinsen in der Regel auch die Kosten der Verwaltung der Anstalt decken müssen.

es der Production in Hinsicht auf Quantität und Qualität der Erzeugnisse des menschlichen Gewerbsfleißes gewähren kann und wirklich gewährt, immer das Bedenkliche, daß auch bei den einträglichsten Unternehmungen der Absatz und folgeweise der Ertrag dieser Unternehmungen, bei weitem mehr schwankt, als bei jeder andern Betriebsweise unserer Gewerbe, und insbesondere beim Betrieb der Landwirthschaft. Das Ergebniß dieser Schwankungen trifft nun zwar zunächst die Unternehmer solcher Gewerbsanstalten: Allein gewöhnlich suchen diese dieses Ergebniß auf ihre Lohnarbeiter zu überwälzen; und diese sind in der Regel wenig oder gar nicht im Stande die Einschränkungen und Verluste zu übernehmen und zu ertragen, welche sie in Folge dieser Ueberwälzung übernehmen und ertragen müssen. Denn eine Eigenthümlichkeit des Lebens und Treibens dieser Lohnarbeiter ist es, daß sie meist viel zu wenig Mäßigkeit, Vorsicht und wirthschaftlichen Sinn besitzen, um in guten Zeiten auf Fälle der Noth zu denken, und dort so viel zurückzulegen, als sie dann bedürfen, um sich vor den dann eintretenden Bedrängnissen und Mangel zu schützen. Erhalten sie also die Fabrikunternehmer nicht aus Mitleid in Thätigkeit und Verdienst, so ist deren Verarmung wohl unvermeidlich; und um so unvermeidlicher, als selbst die liberalsten Fabrikunternehmer selten im Stande sind bei stockendem Absatz und mangelndem Ertrage ihrer Geschäfte ihre Lohnarbeiter so zu beschäftigen, daß deren Arbeitsverdienst zur gehörigen Ernährung dieser Leute und ihrer Familien ausreicht *).

---

*) Zwar könnte man vielleicht England, als ein Beleg für das Gegentheil anführen, indem dort die Ergebnisse der Untersuchungen über das Verhältniß der Armentaxe zu dem Gewerbswesen und der Bevölkerung der einzelnen Grafschaften, auf eine größere Armuth in den Landbau treibenden Grafschaften als in den mit industriellen Gewerben sich beschäftigenden hindeuten. Denn in den Ersten kam von der Armentaxe i. J. 1831 auf jeden Kopf der Bevölkerung 14,8 Schill. in den am meisten mit Gewerbsarbeiten, besonders der Weberei, beschäftigten aber nur 5,8 Schill. Indessen der Grund dieser Erscheinung liegt in der Art und Weise der Vertheilung des Grundbesitzthums in England, und der dort üblichen Bewirthschaftung. In Folge dessen ist die Lage der landwirthschaftlichen Arbeitsleute in England

Als Mittel und Wege die eigentlichen Armen zu unterstützen empfiehlt und gebraucht man Geld- oder Naturalien-Verabreichung an die Armen aus hierzu gewidmeten Almosen- oder Armencassen, Bestellung von Lohnarbeiten, welche blos zu dem Ende unternommen werden, um den Armen den nöthigen Verdienst zu schaffen und Arbeitshäuser; und neuerdings hat man sogenannte Armencolonien errichtet, bei welchen man gewisse, den Armen zur Bewohnung und Cultur angewiesene Orte oder Gegenden, als Mittel zur Gewinnung des Unterhalts derselben ansieht, und behandelt. — Wüßten nun die zur Verarmung herabgesunkenen Volksclassen mit dem Gelde gehörig umzugehen, und solches stets mit der nöthigen Wirthschaftlichkeit für ihre, ihnen zunächst nothwendigen Bedürfnisse zu verwenden, so würde sich wohl diese Unterstützungsweise vor jeder andern empfehlen. Allein nur bei wenigen Verarmten, mit welchen es so weit gekommen ist, daß sie die öffentliche Mildthätigkeit ansprechen, läßt sich das Daseyn dieser Bedingung annehmen. Gewöhnlich führen Geldreichungen sie nur zu zweckwidrigen Verwendungen; und die Folge dessen ist dann, daß trotz der größten Liberalität, welche dabei stattfinden mag, dennoch den eigentlichen Bedürfnissen der Armen damit nicht ausreichend abgeholfen wird.

Darum verdient gewiß der Weg der Unterstützung der Armen durch Verabreichung von Naturalien den Vorzug, vor Unterstützung durch Geld. Nur müssen zu dieser Unterstützungsweise solche Naturalien gewählt werden, welche die Armen ohne Weiteres zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse gebrauchen und verwenden können, und die insbesondere zu den Artikeln ge-

---

gedrückt; und, finden wir, daß auch in Deutschland diejenigen Orte, wo große Cammergüter oder Rittergüter sich befinden, gewöhnlich die ärmsten sind, weil das um jene Güter herum angesiedelte Taglöhnervolk stets in einer zu großen Abhängigkeit von deren Gutsherrschaft, Verwaltern oder Pächtern bleibt, und ausser der Arbeit auf dem Hofe der Herren, wenig oder gar keine Gelegenheit zum Verdienst hat, so kann jene Erscheinung in England uns wohl nicht auffallend seyn. M. vergl. übrigens Rau über das Englische Armengesetz, in dessen Archiv der polit. Oekonom. Bd. II. S. 220—222.

hören, welche Gegenstände des nothwendigsten Lebensbedarfs derselben sind *). Gäbe man ihnen Artikel anderer Art, welche sie nur durch Verkauf in ihren Nutzen verwenden können, so würde der Zweck der Gabe in den meisten Fällen ganz verfehlt seyn. Der Arme muß von der Unterstützungsanstalt genährt werden, aber nie darf sie ihm Veranlassung geben, Handel mit dem zu treiben, was er zu seiner Unterstützung gereicht erhält. Geschähe dieses, so würde selbst die reichlichste Spende ihm nur ein spärliches Auskommen gewähren, und die Armen-Commissionen werden mehr mit seinen Reclamationen über Unzulänglichkeit des ihm gereichten Almosens zu thun haben, als mit seiner Unterstützung selbst **).

Jeden Falls muß aber bei allen Unterstützungen, welche einem Armen zugestanden und gereicht werden mögen, immer sorgfältig darnach gestrebt werden, die oben angedeutete Idee der Selbstständigkeit bei ihm so weit zu erhalten, als dieses nur immer möglich seyn mag. Um aber diese Idee zu erhalten, thut es Noth, ihn in allen Verhältnissen, wo ihm Unterstützung bewilligt wird, irgend eine seinen Kräften und Verhältnissen zusagende Arbeit zur Bedingung des Genusses dieser Unterstützung zu machen, und ihn dadurch zu nöthigen, einen Theil seines Lebensbedarfs sich zu verdienen, und nur das als Unter

---

*) Z. B. Brod auf einige Tage, Suppen aus zu errichtenden Suppenanstalten, einige der nothwendigsten Kleidungsstück, Holz im Winter, und Bezahlung ihrer Hausmiethe, d. wo sie nicht in öffentlichen Häusern untergebracht sind. Nach den Bestimmungen der englischen Gesetze erhalten die Armen die Hälfte ihrer Unterstützung in Nahrungsmitteln.

**) Dieses zeigt wenigstens die Erfahrung. Ein großer Theil der durch die Anstalten mit Geld unterstützten Armen, klagt häufig blos nur um deswillen über die Unzulänglichkeit des ihnen von der Behörde verwilligten Almosens, weil er das Geld, welches er als Almosen erhalten hat, sehr oft zu Dingen verwendet, welche er wohl entbehren könnte. Er sucht durch die Verwendung dieses Geldes sich Genüsse zu verschaffen, auf die er, nach seinen Verhältnissen, keine Ansprüche hat; und die Folge davon ist, daß selbst reichliche Spenden ihn immer nicht befriedigen.

stützung fordern zu dürfen, was er sich auf diesem Wege nicht zu erarbeiten, und zu erwerben vermag *). Mag es auch eine oft sehr schwierige Aufgabe für die Armenpolizeibehörde seyn, den Armen zur Erfüllung dieser Bedingung hinzutreiben; erlassen werden kann ihr diese Aufgabe dennoch nie. Uebrigens wird aber auch hier das Suchen der Arbeit zunächst den Armen selbst zu überlassen, und zur Pflicht zu machen seyn. Dieses erfordert eines Theils die nöthige Pflege der eben angedeuteten Idee der Selbstständigkeit; andern Theils ist es aber auch dadurch geboten, daß der Arme dadurch indirect genöthiget wird, sich den Fleiß und seinen Arbeiten den Grad der Vollkommenheit zu erhalten, welche der Verkehr mit denjenigen erfordert, die ihm Arbeit geben; auf welche Weise gewiß sein Fortkommen durch Arbeitsverdienst bei weitem mehr gesichert seyn wird, als durch Arbeiten, welche ihm die Armenanstalt zu thun gibt. In der Meinung, daß ihn diese beschäftigen müsse, und daß er gleichsam nur aus Gefälligkeit für diese zu arbeiten habe, wird er nur zu leicht dazu verleitet, sich nicht nur einer ungeselligen Störigkeit in seinem ganzen Betragen hinzugeben, sondern auch die ihm aufgetragene Arbeit blos als Frohnarbeit anzusehen, und wenig bekümmert um die Güte und Vollkommenheit seiner Arbeitserzeugnisse, diese meistens schlecht zu liefern; so daß also wenigstens zum großen Theile der Zweck verfehlt seyn wird, um dessenwillen die Armenunterstützungsanstalt ihn zu beschäftigen sucht.

Dieses erwogen, lassen sich Lohnarbeiten, welche Armenunterstützungsanstalten von den Armen, auf Rechnung der Anstalten selbst fertigen lassen, nur zum Theil, und nur dann empfehlen, wenn es nicht möglich

*) Zu diesem Princip bekennt sich schon die römische Gesetzgebung L. un. C. de mendicantib. valid. (XI, 25), und neuerdings hat diesen Punct wieder die englische Gesetzgebung als die Grundbedingung der Ansprüche auf Armenunterstützung hervorgehoben, in dem zur Reform des englischen Armenwesens erlassenen Gesetze unter dem Titel: An act for the Amendment on better administration of the Laws relating to the Poor in England and Wales vom 14. August 1834 (4 und 5 William IV. Cap. 76).

seyn sollte, den Armen auf einem andern Wege Beschäftigung und Arbeit zu verschaffen. Das Ergebniß solcher Beschäftigungen der Armen wird gewöhnlich für die Anstalten ohne Vortheil seyn. Es wird in der Regel nichts weiter gewähren, als nur das, daß die Armen arbeiten, um sich nur das Arbeiten nicht zu entwöhnen. Der Trieb zur Arbeit, worauf es doch vorzüglich ankommt, wird jedoch in den wenigsten Fällen so unterhalten werden, daß die so beschäftigten Armen ihr ausreichendes Fortkommen zu verdienen im Stande seyn möchten, wenn die Anstalt ihre Arbeitsbestellungen zurücknehmen und die beschäftigten Armen mit ihrem Suchen nach Arbeit an Private verweisen sollte. Und zuletzt werden die Verluste, welche die Anstalt in Folge alles dieses treffen, sie selbst in der Möglichkeit beschränken, wahrhaft bedürftige Arme ausreichend zu unterstützen.

Aus diesen Gründen wird sich auch manches gegen Arbeitshäuser erinnern lassen, welche man als zweckmäßige Anstalten zur Beschäftigung der Armen durch Arbeit anzusehen geneigt seyn möchte *). Eines Theils werden ohne Zwang gewiß nur sehr wenige Arme die Aufnahme in solche Häuser suchen. Als Zwangsanstalten betrachtet, aber gehören sie mehr der öffentlichen Sicherheitspflege an, als der Armenpflege **). Wären aber auch die Aufnahmen in solche Häuser von Seiten der Armen gesucht, so wird äusserst selten der Ertrag der hier von den Armen gelieferten Arbeit dem Ertrage derjenigen Arbeit gleichkommen, welche Arme auſser dem Hause für die von ihnen gesuchte Arbeit verdienen können. Dadurch, daß die Armen in

---

*) Eine besondere Vorliebe für solche Häuser scheint in England zu herrschen, wo die neueste Gesetzgebung über das Armenwesen alle Armen, wo möglich im Arbeitshause (workhouse) untergebracht, und die Arbeitsfähigen daselbst beschäftiget wissen will. Ueber die zweifelhafte Zweckmäßigkeit dieser Anordnung s. m. Rau a. a. O. S. 226. und dessen Lehrbuch ꝛc. Bd. II. §. 348. S. 401—403.

**) Ueber die solchen Zwangsarbeitshäusern, wohin insbesonders in Frankreich alle Bettler zur Strafe gebracht werden sollen, zu gebende Einrichtung, s. m. meine Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und deren zweckmäßige Organisation; Hildburghausen 1810. 8.

einem solchen Hause nicht alle Arbeiten verrichten können, welche sie ausser dem Hause übernehmen und verrichten können; ferner dadurch, daß sie, nach der gewöhnlichen Einrichtung, Kost, Kleidung, und Wohnung, auf Berechnung ihres Verdienstes erhalten, aber dennoch im Hause erhalten werden müssen, wenn auch ihr Arbeitsverdienst jenen Aufwand nicht deckt *); — durch beides werden sie stets theils von der für sie am meisten passenden und einträglichen Arbeit, theils aber auch von der Anstrengung abgehalten werden, welche sie nöthig haben und gewöhnlich machen, wenn sie ausser dem Hause arbeiten, und sich durch solche Arbeit die Differenz zwischen der Almosenspende und ihrem Lebensbedarf selbst verdienen sollen. Nicht gerechnet, daß die Verwaltung solcher Anstalten in der Regel nicht ohne bedeutenden Aufwand bleibt, welcher stets der Armencasse zur Last fällt, und zum Besten des Armenfonds wohl erspart werden könnte. Denn gesetzt auch, die Armen sollten im Arbeitshause die Kosten ihres Unterhalts, ihrer Wohnung und Verpflegung verdienen; die Kosten der Verwaltung wird immer der Armencasse zur Last bleiben. Findet man für nöthig, Arme in sogenannten Armenhäusern zusammen zu bringen, und dort ihnen Wohnung und Verpflegung zu reichen, so wird sich dieses blos auf diejenigen Armen beschränken können, welche zur Arbeit ganz unfähig sind, also damit den höchsten Grad der Bedürftigkeit erreicht haben, und ohne die ihnen in solchen Häusern zu reichende Unterstützung gar nicht würden bestehen können. Blos für solche Arme mag eine Unterbringung in Armenhäusern nothwendig, und für die Armencassen ersprieslich seyn; wiewohl selbst in solchen Fällen eine zu große Liberalität um deswillen nicht statt finden darf, sondern immer das Princip als Regel geltend anzusehen seyn wird, auch solche

---

*) In der Regel liefert der Ertrag der Arbeiten in solchen Häusern bei weitem nicht das, was ein fleißiger Arbeiter ausser dem Hause verdienen kann. Ueber den Betrag der in den englischen Arbeitshäusern gewöhnlichen Verpflegungskosten eines Individuums s. m. Rau a. a. O. S. 239. In den mir bekannten Arbeitshäusern kann man den täglichen Arbeitsverdienst Eines Kopfes im Durchschnitte nicht höher annehmen, als höchstens 18—20 Kreuzer, während der Taglohn für einen freien Arbeiter auf 27—30 Kreuzer steht.

Arme lieber der Verpflegung ihrer Verwandten und Angehörigen zu überlaſſen, und den letztern deßfalls Zuſchüſſe aus den Armencaſſen zuzugeſtehen, als durch Aufnahme in die Armenhäuſer ſich ſelbſt mit deren Unterhalt und Verpflegung zu befaſſen.

Bei weitem mehr, leichter, und umfaſſender, läßt ſich durch Armencolonien der Zweck erreichen, welchen man bei der Errichtung und Unterhaltung von Arbeitshäuſern vor dem Auge hat. Der Grundzug dieſer, der neuern Zeit angehörigen Anſtalten zur Beſchäftigung und Ernährung der Armen, iſt das Streben, den Armen Gelegenheit zu geben, durch Feldbau, und nebenbei durch einige für ſie paſſende Gewerbsarbeit, ſich ihren Unterhalt auf eine Weiſe zu verdienen, die eben ſowohl ihrem körperlichen Wohlſeyn, als auch der Verbeſſerung ihres moraliſchen Zuſtandes zuſagt. Nebenbei bezweckt man aber auch die Cultur bisher öde gelegener Landſtriche durch ſolche Anſiedelungen und Arbeiten der Armen. Und weiter ſollen dieſe dadurch an den ihnen zum Wohnſitz und Cultur angewieſenen Boden geknüpft, und durch deſſen Bearbeitung denſelben Anlaß und Gelegenheit gegeben werden, ſich durch Fleiß und Sparſamkeit ſoviel zu erübrigen, daß ſie das Eigenthum ihrer Scholle erwerben, oder ſich wenigſtens als Pächter auf Lebenszeit darauf erhalten, und ſo bleibend gegen Armuth ſichern können. — Solche Anſtalten ſind zuverläſſig am beſten geeignet, in den armen Coloniſten die Idee der Selbſtſtändigkeit zu erhalten, auf welche, wie ich nochmals bemerken muß, alle Armenverſorgungsanſtalten baſirt ſeyn müſſen, wenn man ſich davon einen ſichern und bleibenden Erfolg für die Armen verſprechen will. Nur bedürfen ſolche Coloniſationspläne gewöhnlich ſehr bedeutende Fonds zu ihrer Ausführung; und dann, wenigſtens in der erſten Zeit, eine genaue Aufſicht auf ihre Pfleglinge; damit dieſe den Zweck der Anſtalten und deren Nützlichkeit und Wohlthätigkeit für ſie gehörig erkennen, und ſich nicht wirthſchaftlichen Verirrungen hingeben, welche mit dem Beſtehen und Gedeihen ſolcher Anſtalten unvereinbarlich ſeyn würden. Jeden Falls muß ſtrenge darauf geſehen werden, daß jeder ſeine Scholle gehörig baue, ſich ohne Genehmigung der Vorſteher der Anſtalt nie daraus auf längere Zeit entferne, und ſich überhaupt in die disciplinariſchen Anordnungen der Vorſteher vollkommen füge. Wie denn überhaupt das Beſtehen und Gedeihen ſolcher

Anſtalten vorzüglich von der Art und Weiſe abhängt, wie deren Vorſteher ſolche verwalten und leiten *).

Der ſchwierigſte Punct bei allen Armenverſorgungsanſtalten iſt jedoch der: wie die Fonds zu ermitteln und aufzubringen ſeyn mögen, welche ſolche Anſtalten erfordern. Gerade in dieſer Schwierigkeit liegt ein Hauptanlaß der Noth, welche die Armenpflege den Regierungen überall macht. Irre ich nicht, ſo hängt dabei alles eigentlich von der Vorfrage ab, worauf ſich die Verbindlichkeit der wohlhabenden Staatsangehörigen zur Unterſtützung ihrer armen Mitbürger gründet. Sucht man den Grund dieſer Verbindlichkeit in der moraliſchen Pflicht der Menſchenliebe, ſo hängt alles Geben an und für die Armen, rein von dem mehrern oder mindern Sinne der Wohlhabenden für Freigebigkeit ab; und nicht zu bemerken brauche ich es wohl, daß eine blos auf eine ſolche Grundlage gebauete Armenpflege auf einem ſehr unſichern Elemente ruht, und wohl ſehr ſelten ſich zu der Planmäßigkeit und Conſequenz erheben kann, welche zu ihrer zweckmäßigen Wirkſamkeit ſo dringend nothwendig iſt. Eine auf bloſe Freigebigkeit gebauete Armenpflege wird ſich ſtets der Gefahr ausgeſetzt ſehen, für die Armen entweder zu viel zu thun, oder zu wenig.

Auf bloſe Freigebigkeit der wohlhabendern Volksclaſſen wird daher, meiner Anſicht nach, eine Armenpflege nie zu bauen ſeyn,

---

*) Mehreres über ſolche Colonien ſ. m. bei Lamäz über Armen-Colonien, Altona 1821. 8., und was insbeſondere die in Holland zu Fredericks-Oord bei Steenwick i. J. 1818, und zu Wortel bei Antwerpen i. J. 1822 errichteten betrifft de Kirkhoff memoire sur les colonies de bienfaisance de Frédériks-Oord et Wortel, Bruxelles 1827 8. Auch vergl. m. hierüber noch Schmidt a. a. O. S. 127—158. Nach deſſen Urtheile ſind ſolche Colonien in größerem Maasſtabe unausführbar, und, weit entfernt einen Nutzen zu ſtiften, muſſen ſie nicht anders, als nachtheilig wirken, und die Zahl der Armen vermehren, welche ſie zu mindern beſtimmt ſind. Wirklich haben ſie auch bei der i. d. J. 1829 und 1832 vorgenommenen Unterſuchung derſelben, die Erwartungen, welche man ſich von ihnen verſprach, bei weitem nicht befriedigt. M. ſ. die Revue encyclopédique vom 10. Dec. 1832.

deren Organismus ihrem Endzwecke ganz entsprechend seyn soll. Aber eben so wenig möchte ich geradezu die Versorgung der Armen als eine pure Rechtspflicht der Wohlhabendern ausgesprochen, oder solche den Regierungen so zugewiesen sehen, wie andere Anstalten zur Erhaltung der Sicherheit oder Beförderung der Cultur *). Eine solche Enunciation würde sehr leicht die Armen in eine Art von rechtlich bestehender Opposition gegen die Wohlhabendern bringen, und diese Opposition würde nie ohne nachtheilige Folgen seyn, nicht blos für den allgemeinen wirthschaftlichen Wohlstand des Volks, sondern selbst auch für die öffentliche Ruhe. Soll es aber mit dem Armenwesen nicht dahin kommen, so ist es nothwendig die Idee der Freigebigkeit zwar als die Grundidee der Armenpflege aufzustellen, aber neben ihr zugleich den Gedanken an die rechtliche Verpflegung für diejenigen zu unterhalten, welche aus Geiz oder übertriebener Sparsamkeit die Freigebigkeit, welche ihnen die Menschenliebe gebietet, nicht so äussern sollten, wie es ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zulassen. Nur durch dieses Verfahren werden die Mittel ausreichend zu erlangen seyn, welche die Armenpflege erfordern mag; und nur dadurch werden sich die Regierungen in den Stand setzen und erhalten, der Armuth so zu steuern, daß auf der einen Seite die wahrhaft Hülfsbedürftigen gehörig und ausreichend unterstützt werden können, die Arbeitsfähigen aber so beschäftiget werden können, daß sie der öffentlichen Mildthätigkeit möglichst wenig zur Last fallen, und es

---

*) Auf die Ansicht, die Unterstützung der Armen sey eine Rechtspflicht, ruht die englische Armenpolizei, und die in Folge dieser Ansicht dort bestehende Armentaxe, welche wie Staatssteuern zur Versorgung der Armen eingefordert werden, aber auch die Armenpflege in England für die wohlhabende Classe so drückend macht. In dem Jahre 1833 betrug solche nicht weniger als 6,790,800 Pfd. Sterl., und hiervon auf jeden Kopf der Einwohner 9 Schill. 5 Penc. Doch ist die Beitragsrate in den einzelnen Grafschaften nicht gleich, und in manchen bedeutend höher. M. s. Rau a. a. O. S. 215, 221 und über die Geschichte und die Ergebnisse der englischen Armentaxe Lowe England nach seinem gegenwärtigen Zustande ꝛc. S. 334—363.

ziemlich gleichgültig ſeyn wird, ob man ihre Unterſtützung der Commune, der ſie angehören, zur Laſt legt, oder öffentlichen allgemeinen Caſſen und Anſtalten; — wie wohl mir wenigſtens das Erſtere rathſamer ſcheint als das Letzte. Doch darf dabei die Oberleitung des Staats nie fehlen, und iſt bei dieſer Oberleitung vorzüglich darauf zu ſehen, daß die Gemeinden die Aufnahme von Auswärtigen nie zu ſehr und zu eigenwillig erſchweren; indem ſonſt ſelbſt dadurch die Armuth leicht vermehrt werden könnte.

Drittes Hauptstück.

Von der öffentlichen Consumtion.

§. 124.

So nachtheilig aber auch der Einfluß seyn mag, welchen eine, in irgend einem Puncte durch Anordnungen der Regierung über den Ge- oder Verbrauch unsers Erwerbs zu weit getriebene Beschränkung der Privatconsumtion oder Anforderungen an die Freigebigkeit der wohlhabendern Volksclassen zur Unterstützung ihrer armen Mitbürger, auf die Volksbetriebsamkeit, und auf den Fortgang des allgemeinen Strebens nach Wohlstand haben kann, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß jede solche Beschränkung, und jede solche Aufforderung zur Freigebigkeit, selbst dann, wenn sie am allerweitesten getrieben wären, nie denjenigen nachtheiligen Einfluß auf unsere Betriebsamkeit und auf den Volkswohlstand haben werden, welche eine zu weit getriebene öffentliche Consumtion in dieser Beziehung stets zur Folge haben muß. — Selbst bei den ausgedehntesten Beschränkungen des Volks in seiner Autonomie beim Ge- und Verbrauche seines Erwerbs, bleibt doch die für seine Privatconsumtion bestimmte Gütermasse dieser Consumtion gewidmet. Das consumirende Publicum leidet durch alle Aufwands- und Luxusgesetze, und durch alle sonstige Beschränkungen seines Güterbenutzungsrechts, doch am Ende in Bezug auf seine Consumtion keinen andern Nachtheil, als nur den, daß es seine durch seinen Fleiß erworbene Gütermasse nicht völlig eigenwillig für seine Zwecke ge- und verbrauchen kann. Aber zum Ge- und Verbrauche gelassen, wird

jene

jene Gütermasse ihm immer. — Nicht so bei der öffentlichen Consumtion. Derjenige Theil des Volkseinkommens, welcher dieser Consumtion gewidmet ist, ist selbst bei der unbestrittensten Nützlichkeit dieser Verwendung für die Zwecke des bürgerlichen Lebens, und bei den ausgezeichnetsten Vortheilen, welche aus dieser Verwendung für alle Classen des betriebsamen bürgerlich vereinten Menschen hervorgehen mögen, dennoch immer für die Privatconsumtion dessen verloren, der einen Theil seiner Erzeugnisse zur öffentlichen Consumtion hergeben muß *). Das

---

*) Diese Ansicht von der öffentlichen Consumtion ins Auge gefaßt, scheint es mir etwas widernatürlich zu seyn, wenn der Graf von Soden (die Staats-Finanzwirthschaft nach den Grundsätzen d. Nat. Oekonomie, Leipz. 1811. 8. S. 13) von einer Staatsfinanzproduction spricht, und diese der Staatsfinanzconsumtion gegenüberstellt. Die Sammlung des zur Erhaltung und Bewahrung des Staatsvereins erforderlichen Vermögens — was nach von Soden das Geschäft der Staatsfinanzproduction seyn soll — ist und bleibt immer weiter nichts, als eine, von der Regierung unternommene Aneignung eines Theils der vom Volke durch seine Betriebsamkeit erworbenen Gütermasse, bestimmt zur öffentlichen Consumtion, zur Befriedigung öffentlicher Zwecke. Darum kann denn aber auch jenes Sammeln ohne eine auffallende Verwirrung der Begriffe nie unter dem Begriff von Production subsumirt werden, sondern gehört lediglich der Kategorie der Consumtion an. In jenem Sammeln liegt nicht etwa ein Hervorbringen neuer Güter, sondern es ist eigentlich und ganz genau betrachtet, weiter nichts, als der erste Schritt, den die Regierung zur Verwendung des zur öffentlichen Consumtion bestimmten Theils des Volkseinkommens für diese Consumtion thut. – Als Regierung producirt überhaupt die Regierung nie. Es ist dieses auch ganz und gar nicht ihr Geschäft. Sie hat es blos mit der Leitung der Angelegenheiten des Gemeinwesens zu thun, damit dieses seinem Endzwecke entspreche, und dem Bürger gewähre, was er von ihm hofft, fordert, und erwartet. Selbst da, wo die Regierung Grundeigenthum besitzt und solches selbst bewirthschaftet, oder sonstige Gewerbe treibt, kann man sie, als solche, nicht wohl als producirend ansehen. Was durch jene Wirthschaften und Gewerbe hervorgebracht und gewonnen wird, sind

Volk genießt wenigstens diesen Betrag seiner Betriebsamkeit nie unmittelbar; sondern immer höchstens nur mittelbar — nur in den Wirkungen der öffentlichen Anstalten, zu deren Herstellung und Unterhaltung derjenige Theil seines Einkommens verbraucht wird, welcher der öffentlichen Consumtion gewidmet ist. Aber ein solcher mittelbarer Genuß kann auf keinen Fall den unmittelbaren ganz ersetzen, oder in der Art auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit einwirken, wie der unmittelbare, den sich jeder bei seiner Privatconsumtion zu verschaffen sucht, und verschaffen kann. Ein solcher Genuß liegt dem individuellen Interesse, und dem Eigennutze, die alle Betriebsamkeit leiten, zu entfernt, um ihn fortwährend so reizen zu können, wie es der unmittelbare Genuß unsers Erwerbs thut.

Darum aber können die Regeln für die Privatconsumtion und ihre Behandlung, von Seiten der Regierungen nur mit großer Umsicht und Behutsamkeit bei der Lehre von der öffentlichen Consumtion, oder in der Staatsfinanzwirthschaft der Regierungen, zur Anwendung kommen. So nothwendig es auch seyn mag, dort möglichste Freigebigkeit zu dulden, damit jeder im vollesten Maaße genießen könne, was er für sich zum Genuß erworben, bestimmt und bereitet hat; so dringend nothwendig ist es hier, sich zu einem Einschränkungs- und Sparsysteme zu bekennen, damit die öffentliche Consumtion nie ihr Maas überschreite, sondern der Privatconsumtion verbleibe, was ihr nur immer gelassen werden kann. Hier ist es eigentlich, wo das Sparsystem, in welchem unsere meisten staatswirthschaftlichen Schriftsteller die Grundlage alles fortschreitenden Wohlstandes suchen, seine Rolle zu spielen hat. Das erste und oberste Gesetz für die Finanzwirthschaft aller Regierungen kann kein anderes seyn, als das: die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens mit dem möglichst geringsten Aufwande für

---

eigentlich nicht Erzeugnisse der Regierung selbst, welche sie als Regierung hervorbringt; sondern es sind blos Erzeugnisse der Betriebsamkeit ihrer bei jenen Wirthschaften und Gewerben angestellten Agenten, welche bei ihrem Geschäfte eigentlich nur die Stelle des Volkes vertreten, dem sie selbst angehören, und welches ohne ihre Dazwischenkunft die Gütermasse liefern müßte, welche sie liefern.

das Volk zu befriedigen, und die Vortheile, welche dem Volke dieses Leben gewährt, jenem um den möglichst billigen Preis zu liefern. Wie denn die Staatsgewalt auf das Vermögen der Staatsbürger nur in so fern und in so weit Ansprüche machen darf, als sie durch die Realisirung dieser Ansprüche das Interesse der Letztern fördert, und diesen ihre Leistungen durch Beförderung ihres Interesse gewisser Maßen ersetzt und vergütet *). Je sorgsamer eine Regierung dieses Grundgesetz zu beachten strebt, um so gewisser kann sie nicht nur der Wirksamkeit ihrer Strebungen für das allgemeine Beste überhaupt seyn, sondern auch insbesondere dem zunehmenden Wachsthume des Volkswohlstandes entgegensehen; trotz dem, was sie ihren Angehörigen für ihre Zwecke vom Einkommen der Erstern abnimmt. Ist unnöthiger und übertriebener Aufwand oder Luxus mitunter in der Privatwirthschaft zu dulden, und nicht geradezu für nachtheilig anzusprechen; bei der Wirthschaft der Regierungen ist der Eine wie der Andere stets verdammlich. Und was die Verschwendung betrifft, ist diese bei der Privatconsumtion nachtheilig wirkend, so ist sie es doppelt bei der Wirthschaft der Regierungen. Der beste unter allen Finanzplänen ist, wie Say **) sehr treffend bemerkt hat, der: für die

---

*) M. vergl. Eiselen Handbuch der Staatswissensch., §. 267. S. 121.

**) Traité d'écon. polit. Tom. II. S. 298 d. 2ten Aufl. — Sehr treffend und vielleicht für unsre Zeiten noch mehr beherzigenswerth, als früher, ist die Bemerkung von Biechling in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe von Seckendorffs deutschem Fürstenstaate (Jena 1720. 8.) S. 366. „Es haben zeither kluge „Leute bei diesen geldklemmenden Zeiten sich's recht sauer wer„den lassen, allerhand Mittel zur Erhaltung und Vermehrung „fürstlicher Einkünfte auszufinden. Es ist auch kein Zweifel, „daß in verschiedenen deutschen Fürstenthümern und Landen noch „viel Gutes in diesem Puncte gestiftet werden könne. Es wird „aber doch alles nicht hinlänglich seyn, daferne nicht das aller„sicherste und größte Einkommen, die Sparsamkeit, besser „verwaltet wird." — Weniger günstig für das Sparen, als Seckendorff und Say erklärt sich Wehnert die Politik des Civilstaatsdienstes (Potsdam 1836. 8.) S. 38: Nach ihm

öffentlichen Zwecke so wenig Aufwand zu machen, als nur immer möglich ist, und die öffentliche Consumtion nie über den Punct hinaus zu erweitern, den ihm eine zweckmäßige und verständige Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse gesteckt und gezeichnet hat *). Strenge Wirthschaftlichkeit und

---

ist der Staatsaufwand nirgends ein Werk der Willkühr der Staatsregierung, sondern überall das Ergebniß der Bedürfnisse und der Bildungsstufe des Volks. Die einzigen politischen und nationalökonomischen Regulatoren des Staatsaufwandes sind ihm, die öffentlichen Zwecke, welche durch die Staatsverbindung erreicht werden sollen, so wie die nothwendigen Mittel dazu, um den Culturzustand aufrecht zu erhalten, und naturgemäß fortschreiten zu lassen. Aus diesem Grunde, meint er dann, könne das Ersparen, und daß erspart werden soll, niemals zu einem leitenden Princip im Staatshaushalte erhoben werden. — Der erste Theil dieses Raisonnements mag nicht unrichtig seyn. Aber die daraus gezogene Schlußfolgerung möchte schwerlich als ein richtiger und haltbarer Folgesatz der Vordersätze anzunehmen seyn.

*) **Magnum vectigal est parcimonia.** Cicero **Parad. VI.** — Wenn ich übrigens hier Sparsamkeit als das erste und oberste Gesetz einer verständigen Finanzwirthschaft aufstelle, so bitte ich diesen Ausdruck im richtigen hier bezeichneten Sinne zu nehmen. Was für die Zwecke des bürgerlichen Lebens unerlaßlich nothwendig, und dazu wirklich nützlich ist, muß von den Regierungen dem Volke unbedingt geleistet werden. Dazu ist die Verbindlichkeit der Unterthanen, Abgaben zu zahlen, auf das innigste staatswirthschaftlich begründet. Hier kann also nicht etwa in sofern Sparsamkeit eintreten, daß die Regierung von diesem ihr Obliegenden etwas unterließe. Eine solche Sparsamkeit, wie sie die französische Regierung unter Buonaparte im Jahr 1811 u. 1812 (**Bosse Essai sur l'histoire de l'écon. polit. Tom. II. S. 139**) übte, würde Geiz seyn. Doch freigebig darf die Regierung selbst bei ihren Verwendungen für jene Zwecke nicht seyn; das überflüssige und entbehrliche ist auch hier zu vermeiden. M. vergl. hierüber von Justi Staatswirthsch. Bd. II. S. 470 folg.; **Montesquieu E. d. L. Liv. XIII. ch. 1. Tom. II. S. 42** der Ausg. Amsterd. und Leipz. 1779. 8.; **Ganilh Diction. analyt. d'économ. polit.** S. 278—280; Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 28—33. S. 26—30,

möglichſt geregelte Sparſamkeit iſt die ſtrengſte Pflicht für jede Regierung. Die Unterthanen ſind zwar ſchuldig, das Nothwendige für die Erhaltung des Staats und ſeine zeitgemäße Fort- und Ausbildung für ſeine Zwecke aufzubringen. Aber keine Verbindlichkeit gibt es für ſie zu Unnöthigem zu zahlen *).

Zwar mag es nicht unwahr ſeyn, was einige, dem Einſchränkungs- und Sparſyſteme der Regierungen nicht ſonderlich holde, oder durch vorgefaßte falſche Anſichten vom Einfluſſe der Conſumtion auf die Production irregeleitete, Politiker behaupten, daß mit der Zunahme der öffentlichen Laſten auch die Betrieb-

---

und Schön die Grundſätze der Finanz ꝛc. S. 35—40. — Auch möchte es, ſo ſehr auch jeder Regierung möglichſte Sparſamkeit bei ihrem Aufwande empfohlen werden muß, dennoch ſchwerlich rathſam ſeyn, wenn eine bisher in ihren Ausgaben zu freigebig geweſene Regierung, auf einmal und zu ſchnell zur Sparſamkeit übergehen wollte. Ein ſolcher, zu raſch und zu lebendig vorgenommener Schritt, konnte ſehr leicht, auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit nicht ohne nachtheilige Folgen ſeyn, und das Gute wieder vernichten, was die Einſchränkungen der Regierung in ihren Ausgaben ſonſt bewirken können, und bewirken ſollen. Die beſten Abſichten der Regierungen können hier ſehr leicht Unzufriedenheit im Volke veranlaſſen; und wie bei allen Reformen Eile mit Weile erforderlich iſt, ſo iſt dieſes auch bei ſolchen Reformen erforderlich. Sehr treffend iſt gewiß in dieſer Beziehung die Bemerkung von Necker de l'administration des finances de la France, Tom. I. S. 84: **Entre toutes les dispositions publiques dont un ministre des finances doit s'occuper, ce sont toujours les actes d'économie, qui sont les plus difficiles. C'est qu'on y prend toujours l'intérêt personnel corps à corps, et que dans ces combats particuliers on n'est que foiblement soutenu par l'opinion publique. Elle ne peut en effèt être eclairée, que sur les grandes masses. Elle rend bien hommage à l'esprit d'économie; mais dès que les objèts se compliquent, elle ne croit plus que sur parole; et dans une opération de finance, il y a mille cris, qui étouffent la voix du reformateur.**

*) M. vergl. Schmalz deutſches Staatsrecht, §. 467. S. 293, 294.

samkeit des Volks hie und da zunehme *). Es mag auch fernerhin nicht geradezu für unrichtig angesprochen werden, daß sich öffentliche Abgaben in manchen Fällen als Mittel brauchen lassen, um diesen oder jenen Theil des Volks zu einer verständigen bürgerlichen und wirthschaftlichen Benutzung seines Eigenthums und seiner Kräfte hinzuleiten **). Aber bei alledem ist es wohl nicht zu verkennen, daß eine solche Beförderung der Betriebsamkeit des Volks sehr widernatürlich ist. Etwas ganz anderes ist es, und ganz andere Resultate sind für den allgemeinen Wohlstand da zu erwarten, wo die Aussicht auf Verbesserung seiner Lage den Menschen zur Erweiterung seiner Betriebsamkeit hintreibt, als da, wo ihn die Noth und der Druck der öffentlichen Abgaben dazu zwingt. Der kräftige und lebendige Gang, welchen im ersten Falle die Betriebsamkeit annehmen wird, wird ihr im letzteren Falle immer fremd bleiben, und darum wird sich bei aller Wirksamkeit jenes Reizmittels der öffentliche Wohlstand dennoch nie heben, wenn er auch zur Noth in seinem frühern Stand fort vegetirt, und sich nicht etwa gar vermindert. Abgaben, welche das Volk an seine Regierung zahlen muß, hindern sein Fortschreiten im Wohlstande nur dann nicht, wenn sie die Aufopfe-

---

*) Z. B. **Pinto** Traité de la circulation et du crédit, S. 153 der deutsch. Uebers.: Nach ihm sind die Abgaben eines Volks weiter nichts, als eine augenblickliche zitternde Bewegung des kleinsten Theils des Vermögens, welche einzelne Personen jährlich durch die Casse des Staats zu ihrer eigenen Erhaltung gehen lassen, und die ganz oder zum Theil in die Hände wieder zurückkehren, woraus sie gekommen sind. — Das Schiefe dieses Raisonnements dringt sich jedoch von selbst auf. Es möchte richtig seyn, wenn die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden und erhobenen Abgaben jenen aus den öffentlichen Cassen wieder umsonst zufließen. Aber leider müssen sie dieses Zurückfließen durch Dienste oder andere Güter, oft sehr hohen Preises, erkaufen; während sie die Abgabe ohne Entgelt hingeben müssen.

) **Sinnig, nennt darum der **Graf von Soden**, Lehrbuch der Nat. Oekonomie (Leipz. 1810, 8.) S. 408 jenes **venetianische** Gesetz, das von verpachteten Landgütern den **sechzehnten** Theil des Ertrags, von den von ihren Eigenthümern **selbst bewirthschafteten** aber weniger forderte.

rungen nicht überschreiten, welche jeder zum Behuf der Sicherheit seines Lebens und zum Fortgang seiner Betriebsamkeit hätte selbst machen müssen; wenn also die Abgaben weiter nichts sind, als ein Theil des auch in aussergeselligen Verhältnissen für uns nöthigen Aufwands zum sichern, steten und regelmäßigen Fortgang unserer Betriebsamkeit und der Erhaltung ihrer Bedingungen *). Nur bis auf dieſen Punct, und nur unter dieſer Vorausſetzung, laſſen ſie ſich als ein nothwendiger und nützlicher Aufwand, und als ein Theil des nothwendigen Koſtenpreiſes der

---

*) Sehr treffend iſt in dieſer Beziehung die Bemerkung von Chriſtian von Schlözer Anfangsgründe der Staatswirthſchaft Bd. II. §. 158 in der Not. XX. S. 157: Man könne die öffentlichen Abgaben mit den unter den Kaufleuten üblichen Aſſecurationsprämien vergleichen. Dadurch, daß der Unterthan die Steuer zur Beſtreitung der Staatsausgaben zahlt, opfere er gleichſam einen Theil ſeines Vermögens, um den Reſt mit um ſo größerer Sicherheit zu beſitzen. Und noch beachtungswerther iſt weiter die Bemerkung von Simonde de Sismondi nouveaux princ. d'économ. polit. Tom. II. S. 156: Bei einer gut organiſirten bürgerlichen Geſellſchaft müſſe die Tendenz des öffentlichen Abgabenweſens die ſeyn, jedem Abgabepflichtigen für ſeine Abgaben eine Maſſe von Genüſſen zu ſchaffen, welche er ſich im aussergeſelligen Verhältniſſe durch ſeinen Güteraufwand nicht in demſelben Maaße zu verſchaffen vermögend geweſen ſeyn würde. — Uebrigens vergl. m. noch Montesquieu E. d. L. a. a. O. S. 42 und von Malchus Handbuch der Finanzwiſſenſch. Bd. I. S. 159, welcher letztere die oben angedeutete Anſicht von Simonde de Sismondi um deswillen mißbilligt, weil der ſtaatsgeſellſchaftliche Zuſtand Bedürfniſſe und durch dieſe einen Aufwand nothwendig mache, welcher dem aussergeſelligen Verhältniſſe fremd ſey; — was wohl richtig ſeyn mag, aber nur nicht beweißt, was es beweiſen ſoll. Die Vortheile, welche der Staat ſeinen Genoſſen gewähren ſoll, dürfen wohl auf keinen Fall mehr koſten, als dieſe Vortheile dem Menſchen im aussergeſelligen Zuſtande koſten würden, wenn er ſolche in dieſem letztern Zuſtande genießen und ſich durch eigene Mittel ſelbſt verſchaffen wollte; ſonſt würde das Staatenweſen wohl mit ſeinem Endzwecke ſelbſt in Widerſpruch kommen.

Erzeugnisse des betriebsamen Volks ansehen. Weiter getrieben müssen sie stets auf den allgemeinen Wohlstand hemmend einwirken, und als ein Uebel erscheinen, welches das bürgerliche Wesen für seine einzelnen Glieder herbeiführt. — Daß die Abgaben nie weiter, als auf den hier bezeichneten Punct hingetrieben werden, ist die Hauptaufgabe für jede verständige Finanzpolitik, und der eigentliche und wahre Culminationspunct *) für jedes, nach den Regeln einer verständigen Sparsamkeit gebildete Abgabsystem, über welchen hinausgehend jede Abgabe immer zu einem bald mehr bald minder drückenden Uebel für alle Staatsangehörige wird.

Selbst dann, wenn eine Regierung die über den angedeuteten Punct hinausgehenden Abgaben, welche sie von dem Volke erhebt, nicht gerade unnütz verschwendet, sondern dazu ge- und verbraucht, um an sich betrachtet, nützliche, aber nicht eben nothwendige Arbeiten unter dem Volke zu unternehmen, oder im Gange zu erhalten, welche ausserdem nicht zu unternehmen oder nicht zu unterhalten gewesen seyn würden, — selbst dann werden solche Abgaben den Character eines bald mehr bald minder drükkenden Uebels für die Staatsangehörigen nicht verlieren **).

---

*) Doch ist es leichter, diesen Culminationspunct in der Theorie anzudeuten, als ihn für gegebene Fälle in der Praxis gehörig festzustellen. Für die Praxis läßt er sich nur auf negativem Wege auffinden; und Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. S. 402 hat sehr recht, wenn er ihn nach dem Ertrage der jährlichen Abgaben, bei unverändertem Maaße derselben, bestimmt wissen will. Denn wohl nicht zu leugnen ist es: tragen die öffentlichen Abgaben, ohne verändert zu werden, von Jahr zu Jahr weniger ein, so kann man wohl annehmen, daß die Last die Kräfte des Volks übersteigt.

**) Eine diesem entgegengesetzte Lehre predigt in seiner Manier Weishaupt über die Staatsauflagen und Ausgaben mit Gegenbemerkungen von Frohn S. 114. Seiner Meinung nach kann jede Auflage, welche den Erwerbsfleiß nicht unterdrückt, welche die reellen Bedürfnisse nicht übersteigt, welche den Vermögensumständen der Zahlpflichtigen angemessen ist, welche in kleinen und wo möglich unmerklichen Antheilen, zur gelegenen Zeit, ohne Härte der Einnehmer, und ohne Uebervortheilung

Mögen auch Beschäftigungen, welche die Regierung auf diese Weise unterhält, diesem oder jenem Einzelnen im Volke, oder auch selbst diesen oder jenen Volksclassen, Brod und Nahrung geben, widernatürlich, und den Bedingungen, auf welchen der Fortgang und die Ausbildung des menschlichen Wohlstandes ruhen, durchaus widerstrebend ist und bleibt eine solche Nahrung dennoch immer. Die Nahrung, welche die beschäftigten Hände erhalten, ist genau betrachtet weiter nichts, als ein Almosen, welches der Abgabepflichtige, und mit Abgaben überladene Theil

---

der Unterthanen, in schicklichen Zwischenräumen erhoben wird, — eine Auflage, welche nicht als todtes Kapital liegen bleibt, sondern baldmöglichst, mit freigebiger Sparsamkeit, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse und Unterstützung der Dürftigen im Lande selbst, an solche, welche wieder ausgeben, in Umlauf gesetzt wird, und auf ihrem Wege zu ihrer Quelle zurückkehrt, — groß seyn, oft wiederholt werden und für den Staat sowohl als die einzelnen Geber im höchsten Grade wohlthätig werden. Ja selbst Auflagen, welche die angegebenen Bedingungen nicht durchaus erfüllen, sind zwar weniger nützlich, aber im Grunde weniger schädlich, als gar keine, oder zu gemäßigte Auflagen. Die Verminderung solcher Auflagen, oder ihre Aufhebung, muß als eine Calamität angesehen werden, welche in ihren Folgen den gesammten bürgerlichen Wohlstand vernichten, und zur Armuth und Barbarei des Mittelalters zurückführen würde. — Minder hoch als Weishaupt schlägt Büsch (Abhandlungen vom Geldumlaufe Bd. I. S. 451—456) die Vortheile der Auflagen an. Indeß, weil ihre Consumtion von Seiten der Regierung und ihrer Beamten immer doch eine Arbeit, wenigstens in einem Theile des Volks, wecket und unterhält, hält auch er sie mehr für etwas Gutes, als für ein Uebel: wie wohl aus Gründen, welche bei genauerer Prüfung eben so wenig befriedigen, als die sophistischen Argumentationen Weishaupts. Daß übrigens Büsch so raisonniren mochte, wie er raisonnirt, ist eine Folge des zu großen Werths, den er dem Geldumlaufe beilegt. Doch so viel er vom Geldumlaufe hofft und erwartet, zuverlässig würde er sich doch nicht zu Weishaupts Lehre (a. a. O. S. 137) bekannt haben, „nur derjenige Staat „sey für vollkommen zu achten, wo der Staat durch einen stets „größern Aufwand, dadurch, daß er nichts spart, den Geldum„lauf möglichst zu befördern sucht.“

des Volks dem durch seinen Druck und seine Aufopferungen von der Regierung beschäftigten Theile zahlt. Das Einzige, worin sich ein solches Almosen von jedem andern wirklichen Almosen unterscheidet, ist nur das, daß der Almosenempfänger seine Gabe nicht ganz umsonst erhält, sondern daß er diese erst der Regierung durch seine Arbeit abverdienen muß. Aber, daß die Regierung auf diese Weise das Volk zur Arbeit hinführt, ist, so verdienstlich es auch bei dem ersten Anblicke scheinen mag, doch, im Ganzen genommen, bei weitem mehr schädlich, als nützlich*). — Ein solches Treiben der Regierungen macht eigentlich

---

*) Wenn Ludwig XIV. in der ersten Zeit seiner Regierung, in den Jahren von 1660—1690, auf den Bau von Versailles und seiner Zubehörungen 81,151,414 Livres, und überhaupt auf seine Bauten hier und im Louvre und den Tuilleien nach jetzigem Gelde 189,623,804 Franken verwendete, so war dieses, trotz des Verdienstes, der dadurch vielen Arbeiterclassen zufloß, dennoch ein Aufwand, den selbst der nachsichtigste Staatswirth kaum billigen dürfte. Sehr beachtungswerth erscheint dagegen die Lehre des Cardinals Richelieu, in seinem Testament politique Ch. IV. Sect. V. S. 186, 187: Je sais bien, que lorsque les Rois entreprennent des travaux publics, on dit avec vérité, que ce que le peuple y gagne leur révient par la taille; de même peut on soutenir, que ce que les Rois tirent du peuple, lui retourne, et qu'il ne l'avance, que pour le retirer par la jouissance de son répos, et de son bien, qui ne peut lui être conservé, s' il ne contribue pas à la subsistance de l'état. Je sais de plus, que plusieurs princes ont perdu leurs états et leurs sujèts pour n'entretenir pas les forces necessaires à leur conservation, de peur de les charger, et que certains sujèts sont tombés en la servitude de leurs ennemis, pour vouloir trop de liberté sous leur souverain naturel. Mais il y a un certain point, qui ne peut être outrepassé sans injustice. Le sens commun, apprenant à un chacun, qu'il doit y avoir proportion entre le fardeau et les forces de ceux, qui le supportent. Cette proportion doit être si religieusement observée, qu'un prince ne peut être estimé bon, s'il tire plus, qu'il ne faut, de ses sujèts. Les meilleurs sont toujours ceux, qui ne levent jamais, que ce qu'il faut. — Am vollständigsten hat übrigens die Folgen allzuhoher Belastung des Volks mit Abgaben auseinandergesetzt, von Jakob in

dem Volke immer, ſtatt Einer Arbeit, nur eine gedoppelte nothwendig; Eine, welche das Volk umſonſt leiſten muß, und Eine, welche es von der Regierung bezahlt erhält. Die Erſte iſt diejenige, welche das Abgabepflichtige Volk leiſten muß, um die Gütermaſſe hervorzubringen, welche zum Behuf der angedeuteten öffentlichen Conſumtion nothwendig iſt, und der Privatconſumtion entzogen wird *). Die Zweite aber iſt diejenige, welche die Regierung durch den die Privatconſumtion entzogenen Theil des Volkseinkommens unterhält und belohnt. — Darum kann denn aber auch in einer ſolchen Verwendung des dem Volke abgenommenen und ſeiner Privatconſumtion entzogenen Theils ganz und gar kein Rechtfertigungsgrund für irgend eine übermäßige Belaſtung des Volks geſucht und gefunden werden **). Wäre die Abgabe, mit welcher die Regierung die von ihr unterhaltene zweite Arbeit betreiben läßt, nicht erhoben worden, ſo hätte ſich das Volk die erſte, zum Behuf der Aufbringung der Abgabe nothwendige Arbeit, welche es immer umſonſt verrichten muß, ganz erſparen können. Oder hätte es ſolche dennoch unternommen, ſo würde ihr Ertrag blos ihm, dem Volke, zu gut gekommen ſeyn. Es hätte nur einmal zu arbeiten gebraucht, und dennoch zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe und zur Erweiterung ſeines Wohlſtands daſſelbe gehabt, was es jetzt vielleicht bei doppelter Arbeit, und bei aller Freigebigkeit, mit der dieſe Arbeit von der Regierung belohnt wird, nicht hat; weil die letzte von der Regierung belohnte, oft bei weitem nicht ſo einträglich iſt, als die Erſte, nicht belohnte. Im allerbeſten Falle kann ein ſolches zu weitgetriebenes Auflage- und Abgabeſyſtem bei allem Hin-

---

ſeinen Zuſätzen zu Lowe England nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtande ꝛc. S. 63—75.

*) Dieſes geſteht ſelbſt Büſch a. a. O. S. 453—455 zu.

**) Wenigſtens kein wirthſchaftlicher Rechtfertigungsgrund. Iſt eine Rechtfertigung möglich, ſo kann ſolche nur durch politiſche Gründe geführt werden; dadurch, daß es mitunter nothwendig iſt, das unzufriedene Volk zu beſchäftigen, damit es ruhig bleibe, wie dieſes in Frankreich mehrmals ſeit der Juliusrevolution v. J. 1830 hat geſchehen müſſen, und beinahe an 100 Millionen Franken gekoſtet hat.

und Herſtrömen der erhobenen Summen zwiſchen dem Volke und den Caſſen der Regierung, den allgemeinen Wohlſtand zur Noth nur davor bewahren, daß die Laſt der Abgaben nicht zu auffallend drückend wird. Aber fördern und emporheben kann es den Volkswohlſtand gewiß nie. Es leitet die Volksbetriebſamkeit in der Regel aus ihren natürlichen Canälen ab, zu widernatürlichen Strebungen. Derjenige, der für ſolche Zwecke einen Theil ſeines Einkommens an die Regierung abgeben muß, muß ſich immer zu Entbehrungen entſchließen, welche er ſich gern hätte erſparen mögen; und je ſtärker dieſe Entbehrungen ſind, je tiefer ſie in die Genußluſt und in die nothwendigen Bedürfniſſe des Menſchen eingreifen, je weniger die Abgaben an diejenigen wieder zurückfließen, welche ſolche zahlen mußten; um ſo tiefer wird auch jeder ſtets jene Entbehrungen empfinden *).

Treten in der Geſchichte der Völker ſolche nachtheilige Folgen aus der Uebertreibung der öffentlichen Conſumtion, und der dadurch nöthigwerdenden übermäßigen Belaſtung des Volks, nicht überall ſo offenbar ſichtbar hervor, wie man es nach der Natur der Dinge erwarten möchte; ſtoßen wir vielmehr hie und da auf die Bemerkung, daß auch von den Regierungen mit Abgaben überlaſtete Völker, trotz dieſer Ueberlaſtung, in ihrem Wohlſtande vorwärts geſchritten ſind; ſo liegt der Grund ſolcher Erſcheinungen wohl keineswegs in den hohen Abgaben, und in dem künſtlichen Hin- und Herſtrömen deſſen, was man dem Volke abnimmt, zwiſchen den Caſſen der Regierungen und den Beuteln der einzelnen Abgabenzahler, wodurch man gewöhnlich den Druck

---

*) Am ſonderbarſten iſt übrigens die, jedoch wahrſcheinlich nicht ernſtlich gemeinte Behauptung von Canard princ. d'écon. polit. S. 179: Hohe Abgaben wirkten in ſofern zu Vergrößerung der öffentlichen Macht (éffort politique), als ſie die ſchlechtern Arbeiter der belaſteten Gewerbe dem Dienſte des Staats, beſonders den Kriegsheeren, zuführten. — Nicht blos den Armeen führen übermäßige Abgaben die Leute zu, ſondern auch den Bettlern, Gaunern, und Landſtreichern. Und geſetzt alle durch den Druck der Abgaben verdienſtlos gewordenen Leute würden Soldaten, wer ſoll ihre Maſſe ernähren, und wie wird wohl ihr militäriſcher Geiſt ſeyn?

der Abgaben zu lindern, oder eigentlich nur dem Volke zu verschleiern sucht; oder in den erweiterten und vermehrten Arbeiten, welche die Regierungen durch dieses Hin- und Herströmen in ihrem Volke aufgeregt und erhalten haben mögen; sondern der Grund jener Erscheinungen liegt in ganz andern Verhältnissen. Die Völker, welche trotz ihrer hohen Abgaben reicher wurden, sind nie durch diese hohen Abgaben und ihre Verwendung auf die angedeutete, für nützlich geachtete Weise reicher geworden, sondern nur dadurch, daß sie entweder ihre Privatconsumtion in diesem oder jenem dazu geeigneten Puncte eingeschränkt haben, oder daß sie sich neue ächte Gewerbsquellen geöffnet, oder die früher besessenen seitdem mit größerem Vortheile und Gewinne benutzt haben. Wäre nicht in Bezug auf England*) — dessen hohen Wohlstand man gewöhnlich zum Beweise der Verträglichkeit einer zu hoch getriebenen öffentlichen Consumtion mit dem Fortschreiten des Wohlstandes der Völker anführt — der Fortgang und die Ausbildung der Volksbetriebsamkeit den immer wachsenden Bedürfnissen der Regierung, und den in ungeheurer Progression fortschreitenden öffentlichen Abgaben äusserst bedeutend vorangeeilt, die Hebung der hohen Abgaben, welche jetzt das Volk in England tragen muß, würde nie möglich gewesen seyn. Dadurch, daß die englische Regierung ihre Bedürfnisse nicht blos mit freigebiger, sondern zum Theil selbst mit verschwenderischer Hand von Tag zu Tage erweitert, und dadurch ihren Angehörigen immer neue Gelegenheiten zur Arbeit für die Regierung gegeben hat, — dadurch ist der Wohlstand des englischen Volks zuverlässig nicht auf die Höhe empor gehoben worden, auf der er jetzt steht. Nicht die einzelnen Individuen, welche durch ihre Geschäfte mit der Regierung reicher geworden sind, haben den englischen Nationalwohlstand zu seiner jetzigen Höhe empor gefördert, sondern die Erweiterung der Privatunternehmungen seiner Manufacturisten, Fabrikanten, und Kaufleute, die erhöhte

---

*) Eine historisch-statistische Zusammenstellung der Staatseinkünfte, Ausgaben, und Schulden von Großbritannien vom Jahre 1066 an bis zum Jahre 1832 s. m. bei Baumstark staatswirthschaftl. Versuche über Staatscredit, Staatsschulden, und Staatspapiere ꝛc. S. 537—550.

Betriebsamkeit seiner Pächter und Gutseigenthümer, die Schätze, welche aus Ost- und Westindien geflossen sind, und der ungeheure Gewinn, den es bei dem Absatz seiner Erzeugnisse in alle Theile der bewohnten Erde gemacht hat. — Diese sind die eigentlichen und ächten Quellen seines dermaligen hohen Wohlstandes, und zugleich auch die Quellen, aus denen die Regierung die Summen für ihre ungeheuren Bedürfnisse schöpft. Wären diese Quellen nur auf eine kurze Zeit versiegt, das Volk würde aufhören müssen, die Abgaben zu bezahlen, und wäre die Regierung auch noch so sinnreich und erfinderisch in den Formen für das Hin- und Zurückströmen der vom Volke erhobenen Summen aus den öffentlichen Cassen in die Taschen der Unterthanen. Denn ewig wahr ist es, nicht dadurch kann sich der Wohlstand eines Volkes heben, daß man ihm seine Arbeiten ins Unendliche vermehrt, und von diesen Arbeiten nur die Hälfte bezahlt; sondern nur dadurch, daß jede Arbeit, welche irgendwo geschieht, ihre regelmäßige Belohnung findet, und der Lohn der Einen den Lohn der Andern gewährt. Nur hierin besteht die wahrhaft natürliche Wechselwirkung zwischen Production und Consumtion. Eine andere gibt es nicht. Jeder andere Strebepunct, welchen eine Regierung bei ihrem Streben nach Beförderung des Güterumlaufs und der Consumtion verfolgen mag, kann für den Volkswohlstand nicht anders als Unheilbringend wirken *).

Ein Hauptnachtheil, der den zu hohen Stand der Abgaben eines Volks begleitet, und den Druck dieser Last für das Ganze

---

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. übrigens bei Hume politische Versuche, übers. von Kraus S. 135 folg.; Christian von Schlötzer Anfangsgründe der Staatswirthschaft Bd. II. §. 159 in der Note X. S. 157 folg.; von Jakob Grundsätze der Nat. Oekonomie §. 969. S. 525 folg.; Say a. a. O. Tom. II. S. 293 folg.; Kröncke das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht (Darmstadt und Gießen 1804. 8.) S. 210 folg.; Storch cours d'écon. polit. Tom. IV. S. 127 folg.; Say cours complet d'écon. polit. prat. Tom. VI. S. 51—53, und besonders Monthion quelle influence ont les diverses espèces d'impots sur la moralité, l'activité, et les moeurs des peuples (à Paris 1808. 8.) S. 22—32 u. 334 folg.

so unendlich vermehrt, ist übrigens der bei allen Betrachtungen über die Einwirkung zu hoher Abgaben auf den allgemeinen Wohlstand nie zu übersehende Umstand, daß der Druck dieser Last immer gerade am meisten auf die dürftigste Classe des Volks fällt. Bleibt man beim ersten Anscheine stehen, so mag man zwar glauben, der eigentliche und nächste Abgabenzahler sey immer der wohlhabendere und reichere Theil des Volks; weil dieser von der gesammten Masse des Volkseinkommens das Meiste bezieht, und darum auch das Meiste für die öffentlichen Bedürfnisse, und die sich dadurch bildende öffentliche Consumtion abgeben könne; und namentlich hat Ricardo sehr umständlich zu erweisen gesucht, daß die Last der öffentlichen Abgaben in den bei weitem meisten Fällen eigentlich nur den Capitalisten und seine Renten treffe *). Allein, dringt man etwas tiefer in die Natur der Dinge ein, so offenbaren sich sehr bald ganz andere Erscheinungen. Mit jeder neuen oder erhöheten Auflage, welche die Regierung dem Wohlhabenden und Reichen auflegt, vermindern sich auf der einen Seite seine Kräfte und sein Vermögen, die niedere und ärmere Volksclasse nützlich zu beschäftigen, auf eine, mit der neuaufgelegten Abgabe, oder mit der erhöhten, schon bestandenen, nicht blos im arithmetischen, sondern wirklich im geometrischen Verhältnisse, fortschreitende Weise. Er kann also

---

*) On the principles of political economy and taxation, Tom. I. S. 345, 346 u. 368 der französischen Uebersetzung von Constancio. — Die Grundidee, von der Ricardo bei dieser Behauptung ausgeht, ist die Meinung: Alles, was den Lohn der Lohnarbeiter erhöhet, vermindere den Gewinn des Capitalisten, und da die meisten Abgaben, namentlich die auf die Consumtion der ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse, ingleichen die auf den Arbeiter selbst gelegten Abgaben, eine solche Steigerung des Lohns bewirkten, so sey die Belegung dieser Gegenstände mit Abgaben weiter nichts, als eine mittelbare Besteuerung des Capitalisten. — Inzwischen diese Voraussetzung Ricardo's ist offenbar unrichtig. Je bedrängter die Lage des Lohnarbeiters ist, um so eifriger sucht er Arbeit, und um so williger muß er sich niedrigen Lohn gefallen lassen, läßt sich ihn auch wirklich gefallen, weil er nicht anders kann. — M. vergl. die Recension in der Leipz. Lit. Zeit. 1821. Nro. 286.

der niedern arbeitenden Classe jetzt bei weitem weniger Arbeit, Lohn, und Unterhalt geben, als vorhin; und schon dieses verschlimmert die Lage der Ersteren. Auf der andern Seite aber drückt die neue oder höhere Abgabe die niedere und arbeitende Volksclasse noch weiter, in so fern als sie eben wegen der Abgabe zum Leben mehr braucht, als früher, auch in Folge der größern Schwierigkeit Arbeit zu erhalten, zu einem emsigern und eifrigern Suchen nach Arbeit hindrängt, und auch dieses Moment — und zwar noch bei weitem mehr, als jenes Erstere — auf Herabsetzung ihres Lohns- und Arbeitsverdienstes, also auf Erschwerung und Verkümmerung ihres Lebensunterhaltes, hinwirkt *). — Was denn beides keine andere Folge haben kann, als daß die hier zusammenwirkenden Ursachen die Last der Abgabe auf den Armen wälzen, und seine Lage täglich mehr verschlimmern müssen, während vielleicht

---

*) Wie sehr die Vermehrung der Schwierigkeit für den gemeinen Mann, sich seinen Lebensbedarf zu erwerben, und insbesondere die durch solche Schwierigkeit verschlimmerte Lage des gemeinen Lohnarbeiters, auf Verminderung des Arbeitslohns hinwirkt, davon gibt einen sehr überzeugenden Beleg die von Lowe a. a. O. S. 354 gegebene Uebersicht vom Stande des Lohns des Landarbeiters in England im Vergleiche mit den Getraidepreisen in dem Zeitraume von 1742 — 1808. Es war nemlich in dieser Zeit der Stand

	a) des Wochenlohns nach Gelde	b) der Getraidepreise für den Quarter Waizen	c) des Wochenlohns nach Pinten Waizen berechnet
i. d. J. v. 1742—52	6 Schl. — P.	30 Sch. — P.	102 Pinten
— — 1761—70	7 = 6 =	42 = 6 =	90 =
— — 1780—90	8 = — =	52 = 2 =	80 =
— — 1795—99	9 = — =	70 = 8 =	65 =
— — 1800—1808	11 = — =	86 = 8 =	60 =

Wirklich hat also, trotz der sehr bedeutenden Erhöhung des Geldlohns des Lohnarbeiters in England, derselbe an dem, was er früherhin zu seinem nothwendigen Lebensbedarf in seinem Lohn hatte, zwei Fünftheile verloren.

vielleicht der Wohlhabende und Reiche vom Drucke der Abgaben ganz unberührt bleiben oder ihn nur sehr wenig empfinden kann.

Freilich kann der Druck, den auf diese Weise der Wohlhabende und Reiche auf die ärmere Volksclasse üben mag, nicht bis ins Unendliche getrieben werden. Der Wohlhabende und Reiche kann sein, jedem ganz natürliches Streben, sich der Abgabe möglichst zu entziehen, nicht so weit treiben, daß er sich der Abgabe ganz entzöge, und sie der ärmeren und niederen Volksclasse ganz allein aufbürdete. Denn will er den Stamm der ihm nöthigen Arbeiter nicht ganz verlieren, so muß er sich am Ende wohl dazu verstehen, einen Theil des auf diesen lastenden Abgabendrucks seinen Arbeitern abzunehmen. Inzwischen bei aller Erleichterung, welche der ärmere Theil des Volks auf diese Weise erhalten wird, wird dessen Lage doch immer äusserst drükkend bleiben, und er, als stets der schwächere, den bei weitem größern Theil der übermäßigen Abgabe allein tragen müssen. Kurz, je höher das Abgabenwesen in irgend einem Lande getrieben werden mag, um so mehr vermindert sich immer die Aussicht der ärmeren Volksclassen des Lebens froh zu werden; und um so kraftloser und unfähiger wird diese Volksclasse den Grad des Wohlstandes zu erreichen, zu dem sie sich unter andern Verhältnissen ohne besondere Schwierigkeit hätte empor arbeiten können.

Selbst die neue Nachfrage nach Arbeit, welche bei der Verwendung der erhobenen Abgabe von der Regierung selbst ausgehen kann, und das Gleichgewicht, welches die Regierung durch diese Nachfrage zwischen dem Stande des Arbeitslohns und den Bedürfnissen der niedern und ärmeren Volksclassen zu erhalten suchen mag, — selbst diese, beim ersten Anblicke sehr gewichtig scheinenden Momente, werden nur wenig vermögend seyn, jene Volksclasse vor dem Nachtheile zu bewahren, den ihr, aus den angedeuteten Gründen, jede neue oder erhöhete Abgabe immer droht *). Das Höchste, was die Regierung durch ihre Nachfrage

*) Mag auch Lowe a. a. O. S. 41 folg. noch so scharfsinnig zu erweisen gesucht haben, daß England vorzüglich dadurch in den Stand gesetzt worden sey, die während der Kriegsperiode von 1792—1815 immer fortwährend erhöheten, und ins Ungeheuere gestiegenen Abgaben zu zahlen, daß durch diese Abgaben und

nach Arbeit zur Erleichterung der ärmeren Volksclasse bewirken mag, wird stets nur das seyn, daß die allgemeine Frage nach Arbeit und der Arbeitslohn nicht allzu tief, und so tief fallen, wie beide ausserdem gefallen seyn würden. Aber fallen werden beide immer. Nie kann die Nachfrage der Regierung mit der Abnahme der Nachfrage von Seiten der jetzt weniger dazu geeigneten und geneigten wohlhabenden Volksclasse gleichen Schritt halten, denn ganz anders benutzt der betriebsame Privatmann seine Capitale, und ganz anders die Regierung die dem Volke zur öffentlichen Consumtion abgenommenen Gütermassen *).

---

ihre Verwendung von Seiten der Regierung der Volksindustrie ein fortwährender, sehr lebendig wirkender Sporn zur Verbesserung und Vervollkommnung gegeben worden sey; so muß er doch auf der andern Seite am Ende (S. 91) selbst zugestehen, daß die Masse des Nationalbesitzthums, trotz jener Verbesserungen und Vervollkommnung der Nationalindustrie, durch die großen Kriegsabgaben wieder bedeutend vermindert worden sey. Wäre durch die zum Behuf des Kriegs erhöhete Abgabe, und durch den Aufwand, welchen die Regierung damit bestritt, etwas mehr gewirkt worden, als nur eine gekünstelte Circulation des Geldes während der Kriegszeit, und die angeblich vermehrte und vervollkommnete Industrie reell und nicht blos scheinbar gewesen, zuverlässig würden nicht nach dem Frieden überall solche empfindliche Stockungen haben erscheinen können, wie sie sich überall zeigten. — Uebrigens vergl. m. über das Raisonnement von Lowe die Bemerkungen von von Jakob a. a. O. S. 64 folg. — Was Ricardo a. a. O. Tom. I. S. 241 über Englands Wachsthum an Reichthum während der angedeuteten Kriegsperiode sagt, ist mehr nur ein oberflächliches Gerede, als eine gründliche Auseinandersetzung und Nachweisung. Auch gesteht Ricardo die Nachtheile zu hoher Abgaben selbst zu; und daß man dieses in England nur zu sehr fühlt, zeigen die wiederholten Anträge im Parlament auf Sparen, und die dadurch veranlaßten Ermäßigungen mehrerer Abgaben. M. s. hierüber die Schrift (angeblich von Brougham): das Reform-Ministerium, und das Reform-Parlament, aus dem Englischen übers. Carlruhe 1834. 8. S. 14—22.

*) Einen auffallenden Beleg dafür, wie sehr mit der Vermehrung der öffentlichen Abgaben immer die Lage der niedern und ärme-

Was man zu hohen Abgaben noch weiter zur Last legt, ist der Einfluß den sie auf die Preise der Erzeugnisse eines so belasteten Volks haben können; und allerdings verdient auch dieser Punct eine sorgfältige Betrachtung, wenn er auch bei weitem nicht so wichtig seyn mag, wie der eben gewürdigte vorhergehende. — Auf die Preise können die hohen Abgaben wirken in zweifacher Beziehung; einmal in Rücksicht auf die Kostenpreise der Erzeugnisse des belasteten Volks; und dann auch auf die wirklichen Preise dieser Erzeugnisse. Auf die Kostenpreise werden sie in so fern wirken, als der hohe Stand der Abgaben eines Landes das dortige Leben immer kostbarer macht, als in einem Lande unter gleichen Verhältnissen, das jedoch geringere Abgaben hat. Auf die wirklichen Preise der Erzeugnisse aber ist ihr Wirken in so fern möglich, als sich

---

ren Volksclasse sich verschlimmert, gibt England. Bei dem Eintritt des verstorbenen Ministers Pitt ins Ministerium i. J. 1782 betrugen die öffentlichen Einkünfte 12,593,297 Pf. St., und die Armentaxe 2,167,749 Pf. St. Bei Pitts Tode i. J. 1806 betrugen die Erstern, beim Schlusse des Jahres 1805, 49,652,471 Pf. St., die Letzteren hingegen 5,348,205 Pf. St.; und i. J. 1811, wo die Einkünfte auf 64,427,371 Pf. St. emporgestiegen waren, hatte sich die Armentaxe auf 9,811,000 Pf. St. erhöhet. Zwar flossen diese Summen nicht blos und allein der Unterstützung der Armen zu, sondern ohngefähr Ein Sechstheil derselben wurde nach der in England über die Bestimmung und Verwendung der Armentaxe bestehenden Einrichtung auf Ausgaben für die Kirchen, die Grafschaften, die Unterhaltung der Wege, und Miliz verwendet, auch wurden weiter daraus die Kosten der gerichtlichen Verfolgung und Wegschaffung der Armen in ihren Heimathsort, und die Gehalte der bei der Armenpflege beschäftigten Officianten bestritten. Allein den bei weitem größten Theil der oben angegebenen Summen erhielten doch die Armen, und die Behauptung bleibt ohne Widerspruch stehen, daß bei der Erhöhung der Abgaben die Armentaxe sehr bedeutend gestiegen sey. — Uebrigens vergl. m. Colquhoun über den Wohlstand, die Macht, und die Hülfsquellen des britt. Reichs ꝛc. übers. v. Fick, Th. 1. S. 249 u. 121; Lowe a. a. O. S. 340, 341, und von Raumer England im Jahre 1835, Bd. I. S. 166.

der zur Privatconsumtion bestimmte Theil unserer Erzeugnisse immer in dem Verhältnisse mindert, je größer der der öffentlichen Consumtion gewidmete Theil dieser Erzeugnisse ist; daß also die Begehr der Bedürfnisse für unsere Privatconsumtion sich mit größerer Schwierigkeit befriedigen läßt, und dieses auf Emporgehen des bisherigen Standes der wirklichen Preise hinwirken wird; oder doch wenigstens auf eine Veränderung dieses Standes. — Nun kann man vielleicht meinen, beides das Steigen des Kostenpreises, und das Emporgehen der wirklichen Preise unserer Erzeugnisse, sey um deswillen gleichgültig, weil, vorausgesetzt, daß die Abgaben auf alle Pflichtigen gleich vertheilt sind, daraus weiter nichts hervorgehe, als daß Alle sich zu größeren Entbehrungen entschließen müssen, als anderwärts; dieses aber auf den Gang des Verkehrs und den Stand der Preise nur wenig Einfluß habe. Auch kann man unter der angedeuteten Voraussetzung rücksichtlich des Kostenpreises insbesondere, auch noch die Bemerkung machen, daß der hohe Stand der Kostenpreise, wenn er nur überhaupt für alle Erzeugnisse verhältnißmäßig gleich ist, im Ganzen genommen, rücksichtlich des inneren Verkehrs für eine ganz gleichgültige Sache anzusehen sey; und daß dem so sey, möchte wohl nicht zu verneinen seyn. Doch kommt der Stand des Kostenpreises nicht blos allein bei und für den innern Verkehr in Betracht; vorzüglich verdient er Betrachtung rücksichtlich des auswärtigen Verkehrs. Aber hier ist die Sache gar nicht gleichgültig, vielmehr ist sie von sehr hoher Wichtigkeit. — Wirken die hohen Abgaben, wie sie es wirklich thun, auf die Kostenpreise unserer Waaren, so kann damit uns die Möglichkeit, diese Waaren für das Ausland zu liefern, ganz benommen seyn; und darum kann die Folge unseres Abgabenwesens, in so fern dieses auf Erhöhung des Kostenpreises unserer Erzeugnisse wirkt, die seyn, daß unser Verkehr mit dem Auslande ganz aufhören muß, und wir den Gewinn, den wir daraus zogen, ganz entbehren müssen *). — Eben so wird auch

---

*) Sehr richtig ist in dieser Beziehung die Bemerkung von Agazzini la science de l'économ. polit. S. 270: L'impôt, auquel est assujettie une denrée jusques à la vente éffective, soit sous le titre d'impôt, de douanes interieures, de douanes d'expor-

in Ansehung der wirklichen Preise und ihres Einflusses auf den Gang der Volksbetriebsamkeit, die Höhe der Abgaben nie ganz ohne nachtheilige Folgen bleiben. Trotz allem Streben der Regierung, die Abgaben möglichst gleich zu vertheilen, und durch diese Vertheilung den verhältnißmäßigen Stand der wirklichen Preise der Waaren nicht zu zerrütten, wird dieses doch äusserst selten ganz vollkommen gelingen. Während die wohlhabendere und reichere Volksclasse vielleicht die Preise ihrer Erzeugnisse in die Höhe treiben kann, wird der Druck der Abgabe die Aermeren oft nöthigen die Preise der Ihrigen herabzustellen. Gewöhnlich wird also auch in dieser Beziehung die Abgabe dahin wirken, daß die Reichen sich im Vortheile befinden werden, während der Aermere durch die Preisveränderung vielleicht doppelt Noth leidet. Dadurch kann es denn kommen, daß auch der veränderte Stand der wirklichen Preise dahin wirken kann, daß manche bisher von der ärmeren Classe betriebenen Gewerbe von dieser ganz und gar nicht mehr betrieben werden können, sondern daß die ganze Volksbetriebsamkeit nur einzelnen Reichen und Wohlhabenden in die Hände fallen kann. Was denn nur den Druck der Abgabe für die ärmere Volksclasse verdoppelt *).

---

tation à l'étranger, ou d'importation de l'étranger, soit sous tout autre titre quelconque, doit être envisagé comme une augmentation du coût requis pour la culture, le transport, et la vente de cette denrée; und weiter (S. 271): Si par l'effet de l'impôt national le terrain étranger devient plus propre que le national à la culture de ces denrées, le legislateur par cet impôt aura oté ou diminué la recolte de ces denrées dans les terrains nationaux et transporté à l'étranger la culture detruite ou diminuée de son propre état.

*) Zwar meint Ricardo Principles of polit. economy etc. Tom. II. S. 12 folg. der franzöſ. Ueberſ. von Conſtancio: alle Steuern fielen zuletzt nur auf die Grundrente und die Capitalgewinnſte. Indeß dieſe Meinung Ricardo's iſt offenbar falſch. So lange die Claſſe der Lohnarbeiter in ihrem Arbeitslohne noch nicht auf das Minimum geſetzt iſt, wirkt jede Steuer, welche auf ihre Beſchäftigungen oder ihre Bedürfniſſe gelegt wird, zuverläſſig auf den Betrag des Einkommens, das ihnen aus ihrer Arbeit zufließt. Geſchieht aber dieſes, ſo läßt ſich

So viel ist auf jeden Fall ausgemacht, jeder neue Zuwachs unserer öffentlichen Abgaben gefährdet die Selbstständigkeit der ärmeren Volksclassen, welche doch überall die Mehrzahl bilden, auf das Empfindlichste, und sucht man in der möglichsten Selbstständigkeit jedes Einzelnen im Volke das Hauptelement für die Kraft und Stärke der Staaten und Völker, und die Grundbedingung ihres fortschreitenden Wohlstandes; so ist jede, auch die beim ersten Anblicke am allerunbedenklichsten scheinende Erhöhung des öffentlichen Abgabenwesens, die allerbedenklichste Sache, und die Klippe an der zuletzt selbst die bürgerliche Freiheit der Völker scheitern muß *). Denn unbestreitbar ist es wohl, alle grund-

---

deren Theilnahme an den öffentlichen Lasten wohl auf keinen Fall wegleugnen. Der Capitalist und Grundeigenthümer wird den Druck der den Lohnarbeitern aufgelegten Abgabe erst dann auf sich übernehmen müssen, wenn es mit den Letztern auf jenen äussersten Punct gekommen ist. Doch da dieser Punct mehr ein mathematischer, als ein in der Wirklichkeit zu bezeichnender Punct ist, so wird selbst in diesem Falle der arme Lohnarbeiter nie ganz unangegriffen von der Steuer bleiben. Jeden Falls aber darf man daraus, daß die arbeitende Classe sich in einer Lage befindet, welche sie wirklich unfähig macht, weitere Lasten zu übernehmen und zu tragen, keineswegs den Schluß ziehen, daß sie von den schon bestehenden Auflagen nicht getroffen werde.

*) Uebrigens mag es eine sehr schwierige Frage seyn: welche von den verschiedenen Regierungsformen den Geist einer ächten wirthschaftlichen Sparsamkeit bei einer Regierung am sichersten begründe, pflege, und erhalte. Die Erfahrung, namentlich in Preußen unter Friedrich II. und unter dem jetzt regierenden Könige Friedrich Wilhelm III. zeigt, daß dieser Geist eben so gut in unbeschränkten Monarchien gedeihen kann, als in Staaten mit repräsentativer Verfassung, auch daß Unwirthschaftlichkeit im Staatshaushalte eben so gut in den letztern Staaten sich einschleichen, wie in den Ersteren, und daß die gewöhnliche Meinung, als sey Unwirthschaftlichkeit hier mehr zu besorgen, als dort, der nöthigen Begründung ermangele. — Sehr beachtungswerth ist in dieser Beziehung gewiß die Bemerkung eines Engländers, **Playfair la France telle, qu'elle est**, S. 179 u. 111: **C'est une grande quéstion, que de savoir, si un gouvernement réprésentatif n'est pas le plus couteux et le plus**

gesetzliche Bestimmungen über die Volksfreiheit müssen zum todten Buchstaben werden, da, wo die niedere und ärmere Volksclasse nicht im Stande ist, die ihr gesetzlich zugestandene Selbstständigkeit gehörig zu wahren, und wo darum das betriebsame Volk sich nun in Capitalisten und Lohnarbeiter theilt, von welchen der Erstere den Zweiten in steter Abhängkeit erhält. Eine solche Aristokratie ist die drückendste unter allen. Sie ist weiter nichts, als eine Wiederherstellung und Befestigung der Feudalaristokratie, nur in einer etwas veränderten Gestalt, doch gewiß drückender noch, als die, welche wir im Mittelalter erblicken. Aus diesem Gesichtspuncte zu hohe Abgaben betrachtet, graben unsere Staaten und ihre Regierungen, während sie sich durch den überall zu hoch gespannten Stand ihres Abgabenwesens zu befestigen wähnen, wirklich ihrer Kraft und Selbstständigkeit selbst das Grab, und führen sich selbst und die Völker an einen Abgrund hin, der sie beide über kurz oder lang zu verschlingen droht *).

---

prodigieux. C'est précisement depuis que la chambre des communes a obtenu l'administration des nos finances, que l'Angleterre s'est permis des dépenses, qui sont sans exemple dans l'histoire ancienne et moderne. La docilité, avec la quelle le peuple se soumêt de payer les contributions, quand elles sont imposées par ses réprésentans, est un sujêt d'étonnement. Le monarque le plus absolu, ou le plus populaire, n'aurait jamais pû lever la moitié des sommes, votées par le parlement d'Angleterre. Un autre caractère d'un gouvernement réprésentatif, c'est, qu'il donne du crédit au gouvernement, et facilite ses emprunts; avantage, qui est encore au profit du roi, et non à celui du peuple.

*) Auf diesen Punct scheint es wirklich in England gekommen zu seyn, wo der höchste Wohlstand der wohlhabendern und reichern Volksclassen neben der immer zunehmenden Armuth der niedern und ärmeren Volksclasse sichtbar ins Auge fällt. Zwar mag auch die sichere Aussicht, welche die Armen in England auf Unterstützung durch die Armensteuer finden, zur Vermehrung ihrer Zahl beitragen. Allein der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt doch gewiß in der, aus den zu hohen Abgaben in England hervorgegangenen, zu großen Belastung der ärmeren Volksclasse, während die reichere Volksclasse wegen der vernich-

§. 125.

So nothwendig es aber auch hiernach seyn mag, daß keine Regierung bei dem von ihr anzunehmenden Abgabensysteme je

---

teten Selbstständigkeit dieser Classe, besonders seit der Aufhebung der Einkommentaxe, den Druck wenig oder nicht fühlen mag. Selbst der Druck, den die Armentaxe auf die Rente des Pachters und die Preise der Bodenerzeugnisse nach Ricardo a. a. O. Tom. II. S. 38 übt, muß zuletzt auf Vermehrung der Zahl der Armen hinwirken. Sehr treffend schildert Necker de l'administration des finances de la France, Tom. I. S. 33, 34 die Folgen einer zu weit getriebenen Belastung des Volks mit Abgaben. En effet — sagt er — tant que la somme des impôts est modérée, il est au pouvoir de l'administration d'en régler les dispositions avec sagesse, la repartition avec équité, le recouvrement avec douceur; on peut établir des proportions où la différence des fortunes est exactement observée; on peut suivre de près tous les agens du fisc; on peut, en un mot, borner le mal de l'impôt à l'impôt même. Mais quand les tributs sont excessifs, quand ils passent seulement une limite certaine, la nécessité des rigueurs s'accroit avec la difficulté des perceptions; il faut laisser plus d'autorité aux exacteurs; il faut s'endurcir aux plaintes; il faut encenser avant tout la science fiscale, et honorer indistinctement tous ceux, qui la professent; il faut souvent négliger jusques aux sources de la prospérité publique, en s'exposant à géner par des droits malhabiles, et l'encouragement de l'agriculture, et l'action du commerce, et l'essor de l'industrie. Enfin, lorsqu'une masse immense des dettes, ou d'anciennes liberalités converties en pensions, viennent s'unir à toutes les depenses injustes, inutiles, ou éxagerées du tems présent, la nation n'apperçoit plus alors de proportion entre les sacrifices, qu'on éxige d'elle, et les dépenses, qui semblent necessaires au bien de l'état; alors la défiance et la haine du fisc font perdre absolument de vue les augustes rapports, qui devroient éxister entre le trésor public et l'intérêt commun de la société. Qu'on ne dise donc point, que l'excés des impôs ne soit un grand malheur; c'en est un trop réel, et pour les peuples, et pour l'état, et pour le souverain: aux peuples, on en enlève ainsi un des plus grands biens de la société, la faculté de jouir à son gré des fruits de son travail; à l'état, on ôte une partie de ses moyens de sa prospérité; aux prin-

das richtige Verhältniß zwischen dem Bedarf zur Privatconsumtion und den Erfordernissen der öffentlichen Consumtion überschreite, immer bleibt es doch äusserst schwierig für jeden einzelnen Staat, in dieser Beziehung das richtige Verhältniß stets zu treffen, und statt ganz bestimmte Regeln für die Feststellung dieses Verhältnisses geben zu können, muß sich die Staatswirthschaftslehre blos damit begnügen, nur einige allgemeine Anhaltspuncte für diese Feststellung anzudeuten *).

Der äusserste Punct, bis wohin die öffentliche Consumtion irgendwo getrieben werden könnte, und der höchste Stand, auf welchen sich die Abgaben irgend eines Landes bringen lassen möchten, könnte vielleicht der seyn, wo die öffentliche Consumtion die reine Rente aller Zweige der Volksbetriebsamkeit ganz verschlänge. Es ließe sich vielleicht annehmen, die Betriebsamkeit könne zur Noth ihren regelmäßigen Fortgang haben, da, wo von den Erzeugnissen der Arbeit, und des Grundes und Bodens, und dem Betrage der bei der Production dieser beiderlei Erzeugnisse benutzten Capitalien, den einzelnen Staatsange-

---

ces, on ravit quelque fois cette fleur d'amour et de confiance de la part de leurs sujèts dont la jouissance est une des grandes consolations des peines du gouvernement.

*) Ueber die hierbei zu erfassenden Hauptmomente s. m. Nebenius der öffentl. Credit ꝛc. 2te Aufl. Bd. I. S. 269—280, und Schön a. a. O. S. 20—35. — Am meisten haben sich die Physiokraten — m. vergl. z. B. **Mirabeau théorie de l'impôt (à Avignon 1761. 8.)** S. 92 folg. u. S. 118 folg. — bemüht, den Antheil des Volkseinkommens zu bestimmen, welchen die Regierung als Auflage erheben und zur öffentlichen Consumtion bestimmen und verwenden könne. Ihre Berechnungen über diesen Punct sind auch keineswegs ganz uninteressant. Nur sind sie zu einseitig; weil die Freunde des physiokratischen Systems blos in den Erzeugnissen des Bodens die einzige Quelle alles Volkseinkommens suchen und finden, und darüber die übrigen Quellen jenes Einkommens ganz unbeachtet gelassen haben. — Was Monthion a. a. O. S. 344—347 über die Gränze der Besteuerung der einzelnen Einkommensquellen sagt, enthält nur schwankende Andeutungen einiger bei den Einkommens- und Verbrauchssteuern im Allgemeinen zu erfassenden Momente.

hörigen nichts weiter gelassen würde, als der Betrag der auf ihre Arbeit und die Producte derselben verwendeten, dabei ge- und verbrauchten Gütermasse; ferner der Aufwand, den ihnen die Gewinnung der Erzeugnisse des Bodens nöthig gemacht haben mag, und die zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit dieses Bodens nöthig gewordenen Güterverwendungen, und endlich die Summe von Erzeugnissen, welche die Erhaltung der zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Capitalien heischt; oder mit einem Worte, der Kostenpreis der Erzeugnisse ihrer Betriebsamkeit.

Inzwischen ein solcher Stand der öffentlichen Consumtion würde mit dem Fortbestehen der Betriebsamkeit jedes Volkes, dessen öffentliche Abgaben bis auf den angedeuteten Punct getrieben würden, nur sehr kurze Zeit vereinbarlich seyn. — Auch abgesehen davon, daß die immer zunehmende Vermehrung der Menschen ein stetes Wachsthum ihres Subsistenzfonds heischt *), liegt es im Wesen aller menschlichen Betriebsamkeit, daß der Mensch bei allen seinen Strebungen nach Gütererwerb, Besitz, und Gebrauch, nicht blos allein darauf ausgeht, sich dadurch lediglich nur seine Forterisstenz und sein Leben nothdürftig zu fristen, sondern dieser Strebepunct spielt fortwährend nur eine untergeordnete Rolle. Nächstdem, daß der Mensch sich durch Gütererwerb, Besitz, und Gebrauch seine Existenz sichern, und sich sein Leben fristen will, strebt er immer auch noch nach Verbesserung seiner Lage. Und dieses Letztere ist eigentlich der Hauptpunct, der ihn bei seiner Betriebsamkeit leitet, und ihren Gang und ihr Fortschreiten im eigentlichen Sinne beherrscht. Darum muß denn auch die Finanzpolitik aller Regierungen diesen Punct mit möglichster Sorgfalt beachten, wenn sie mit dem Sinne und Zweck aller Betriebsamkeit und selbst mit dem, nicht blos allein auf Sicherung, sondern auch auf Vervollkommnung des bürgerlich vereinten Menschen hingehenden Endzwecke des Staatenwesens, nicht in einen auffallenden Widerspruch kommen will. Würden die Abgaben irgend eines Landes so hoch getrieben, daß dem

---

*) Diesen Punct hat vorzüglich von Jakob Staatsfinanzwiss. (Halle 1820. 8.) B. 1. S. 380—382 bei seinen Betrachtungen über die Nachtheile zu hoher Abgaben im Auge. Indeß, so beachtenswerth er auch ist, so halte ich doch den zweiten, gleich folgenden, für noch wichtiger.

Abgabepflichtigen von dem reinen Ertrage seiner Betriebsamkeit gar nichts übrig bliebe, sondern daß alle Ueberschüsse seines Gewerbsfleißes nur in die öffentlichen Cassen flößen, und hier der öffentlichen Consumtion gewidmet würden, so könnte dieses wohl mit nichts anderem enden, als nur mit einer allmähligen Auflösung aller unserer einzelnen bisher betriebenen Gewerbszweige. Denn zu nichts anderem, als nur hierzu, könnte die Gleichgültigkeit des Volks für Gütererwerb hinführen, welche ein solcher Stand der Dinge zur nächsten Folge haben würde. Das gesammte Volk, sehr bald begreifend, daß nur die Regierung die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zieht, würde über kurz oder lang sich derselben Apathie gegen Gütererwerb und Besitz hingeben, in der sich das Treiben des Leibeigenen charakterisirt, der nur für seinen Gutsherrn arbeiten muß, und von allem Ertrage seiner Arbeit weiter nichts für sich behält, als nur das Nothdürftigste zur Befriedigung seiner beschränkten Bedürfnisse.

Eine ausgemachte Sache ist es sonach, daß selbst bei dem auf das Höchste getriebenen Stande der öffentlichen Consumtion und des öffentlichen Abgabenwesens, jene Consumtion nie den ganzen Betrag des reinen Volkseinkommens verschlingen darf, sondern, daß von den Ueberschüssen über den Kostenpreis der Erzeugnisse der Volksbetriebsamkeit, wodurch sich das reine Einkommen des Volks bildet, dem gesammten Volke nicht nur, sondern auch jedem einzelnen Abgabepflichtigen im Volke, wenigstens noch so viel zur unbeschränkten Privatconsumtion bleiben müsse, daß noch einiger Reiz zur Forterhaltung des bisherigen Standes der Betriebsamkeit, und noch einige Aussicht auf Erweiterung seines Lebensgenusses übrig bleibt *). Inzwischen, wie stark diese

*) Anders denkt hierüber von Thünen der isolirte Staat ꝛc. S. 276 in Bezug auf Auflagen, auf Grundbesitzthum, und die davon zu erwartende Rente. Seiner Ansicht nach bliebe die Cultur des Bodens ganz unverändert, wenn auch die ganze Rente desselben von der Abgabe verschlungen werden sollte. Denn, meint er, wenn auch der Eigenthümer eines Landgutes, einen Theil der Landrente, welche ihm das Gut einbringt, an den Staat abgeben müsse, so ändere dieses doch gar nichts in der Form und in der Ausdehnung seiner Wirthschaft. Diejenigen Güter, deren Landrente nahe am Nullpuncte sey, trügen zu

Quote seyn müsse, darüber läßt sich auf keinen Fall etwas be-

---

dieser Abgabe sehr wenig bei, und das vom Absatzorte seiner Erzeugnisse entfernteste oder schlechteste Gut werde von der Abgabe gar nicht ergriffen. Die Abgabe könne also eben so wenig auf die Ausdehnung der Cultur, als auf die Bevolkerung, die Anwendung der Capitalien, und die Quantität der erzeugten Producte, einen nachtheiligen Einfluß äussern. Auch meint derselbe weiter in anderer Beziehung möge es für das Wohl des Volks gleichgültig seyn, ob die Landrente in den Händen des Regenten sey, oder in der Hand des Grundeigenthümers oder Capitalisten. Denn in beiden Fällen werde solche gewöhnlich unproductiv verwendet. — Das Schiefe, welches in diesem Raisonnement liegt, brauche ich wohl nicht zu bemerken. Das letzte, von der angeblich unproductiven Verwendung der Rente entnommene, Argument ist offenbar falsch. Der Eigenthümer des Guts wird die durch seinen Fleiß gewonnene, oder ihm von seinen Pächtern gewährte Rente, wenn er solche auch wirklich nicht ganz streng wirthschaftlich verwenden sollte, doch in den meisten Fällen gewiß weit weniger unproductiv, oder in einem geringern Grade antiökonomistisch verwenden, als es sehr oft die Regierungen mit ihren durch die öffentlichen Abgaben des Volks erlangten Fonds thun. Aber in den meisten Fällen, und, man kann wohl sagen, in der Regel, wird er solche nicht einmal unproductiv verwenden, sondern er wird vielmehr ihre productive Verwendung suchen; besonders wenn er sein Gut selbst bewirthschaftet, oder sonst Geschäfte treibt. Dieses liegt im Geiste und Wesen der Wirthschaft jedes verständigen Vermögensbesitzers. Blos für fruges consumere natos halten sich wohl die Wenigsten. — Was aber das erste Argument angeht, so ist es zuverlässig aller Erfahrung zuwider, daß die Gutsbesitzer je geneigt seyn werden, ihre Betriebsamkeit, ihre Arbeit und ihre Capitalien einem Gewerbszweige zu widmen, welcher ihnen nichts einbringt. So lange es noch irgend ein anderes Gewerbe gibt, welches etwas einbringen kann, werden sie sich zu diesem hinwenden, und in Folge dessen die Landwirthschaft ganz aufgeben. Eine Grundbesitzung, welche ihren Besitzer nur ernährt, ihm aber ganz und gar keine Aussicht gibt, seine Lage zu verbessern, — eine solche Besitzung wird niemand gern lange behalten. Dieses aber kann ohnmöglich ohne bedeutende Nachtheile für die Cultur des Bodens bleiben. Eine alle Rente des Grundbesitzthums verschlingende Abgabe, kann zu weiter

stimmen. Dafür läßt sich weder ein Minimum angeben, noch ein Maximum *).

Nur das Einzige glaube ich bemerken zu müssen, daß ein schon an sich zum Fleiße und zur Arbeitsamkeit geneigtes Volk, ingleichen ein solches, das sich bereits zu einem gewissen Grade des Wohlstandes empor gearbeitet, und den Werth des Güterbesitzes und eines hierauf gegründeten Wohllebens kennen gelernt hat, auch nach der Stufe seiner Cultur sich neue Erwerbsquellen leichter und begieriger aufzusuchen geneigt ist, bei weitem leichter sich eine Beschränkung der zu seiner Privatconsumtion ausgesetzten Quote gefallen lassen, und aus der Erhöhung der Abgaben bei weitem wenigere Nachtheile für den Fortgang seiner Betriebsamkeit zu befürchten haben wird, als ein träges und faules, bisher in Armuth lebendes und ungebildetes Volk, dem jener innere Reiz fehlt, sich durch größere Anstrengungen vor den Nachtheilen seines bedrückten Strebens nach Wohlstand zu wahren.

---

nichts führen, als zu einer tief begründeten Unlust zum Landbau, und zur allmählichen Verödung aller nicht von dem Himmel mit besonderer Fruchtbarkeit ausgestatteten Landstellen.

*) Jedoch nicht um deswillen, weil uns bis jetzt in allen Ländern eine ausreichende sogenannte Finanzstatistik fehlt, — aus welchem Grunde Monthion a. a. O. S. 354 u. 355 und Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 35. S. 31 eine solche Bestimmung für unmöglich halten; sondern weil der Gang der Volksbetriebsamkeit sein Einkommen, und seine Bedurfnisse fortwährend wechseln und keine Gränzbestimmung bleibend seyn kann. — Büsch Abhandl. von dem Geldumlauf ꝛc. Bd. I. S. 472 setzt übrigens das Maximum auf zehen Procent alles zu Gelde berechneten Einkommens des Unterthanen, ohne sich jedoch darüber auszusprechen, ob er unter dem auf diese Weise zu besteurenden Einkommen, das rohe oder das reine Einkommen versteht, wiewohl sich sein Raisonnement eher auf das Erstere als auf das Letztere deuten läßt. Doch setzt er bei der Annahme dieses Maximums ein Volk voraus, das einiger Maßen in dem Zustande ist, in welchen polizirte Völker durch den Geldumlauf gesetzt werden. — Sehr interessante Beiträge zu einer Finanzstatistik hat übrigens neuerdings geliefert von Malchus in seiner Statistik und Staatenkunde (Stuttgart und Tübingen 1820. 8.) S. 44—399.

Denn überall läßt sich der Faule, Träge, und Arme bei weitem leichter auf das Allernothdürftigste zurückführen, ohne auf Verbesserung seiner Lage hinzuarbeiten, als derjenige, der einmal die Vortheile eines gewissen Wohlstandes kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, und sich zu einer gewissen Stufe des Wohlstandes und der intellectuellen Bildung emporgearbeitet hat; worin denn auch der eigentliche und letzte Grund liegen mag, warum unter sonst gleichen Verhältnissen verhältnißmäßig gleich hohe Abgaben bei weitem nicht so nachtheilig auf wohlhabende und gebildete Völker einwirken, als auf arme und ungebildete, und warum bei den Erstern sich, trotz der erhöheten Abgabe, vielleicht der bisherige Wohlstand erhalten kann, während eine solche Abgabe die Letztere unaufhaltsam schnell zur völligen Verarmung hinführt *). Auch wird das Volk, welches auf einem höhern Grade politischer Bildung steht, höhere Abgaben bei weitem leichter ertragen, als das in dieser Beziehung niedriger stehende. Wenigstens darf man wohl auf den Grund der Geschichte annehmen, daß die Fähigkeit höhere Abgaben zu übernehmen, in demselben Verhältnisse wächst, in welchen die politischen Institutionen eines Staates darauf hingehen, und dazu geeignet sind, dem Publicum eine genaue Kenntniß der Staatsbedürfnisse zu geben, und damit

---

*) Auch darf bei der Erörterung der hier angedeuteten Frage der Punct nicht übersehen werden, daß selbst die politische Freiheit, deren ein Volk genießt, sehr oft der Grund seyn mag, warum es höhere Abgaben erträgt, als andere sonst ihm gleichstehende Völker. — Denn zuverlässig ist die Bemerkung von **Montesquieu Esp. d. Loix, Liv. XIII. Chap. XII. Tom. II. S. 53: Regle générale: on peut lever des tributs plus forts, à proportion de la liberté des sujèts: et l'on est forcé de les modérer, à mésure, que la servitude augmente**, nicht ungegründet. Doch liegt in diesem moralischen Grunde eigentlich nur das Moment, warum das Volk die hohe Abgabe ruhig erträgt, nicht aber die Beantwortung der Frage, warum es solche wirthschaftlich ertragen kann. — M. vergl. übrigens mit den hier vorgetragenen Ideen, Schön Grundsätze der Finanz ꝛc. S. 58. Uebrigens vergl. m. noch über den hier angedeuteten Gegenstand **Necker de l'administration des finances de la France, Tom. I. S. 37—40.**

demselben die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufopferungen und Entbehrungen zu verschaffen, welche man von dem Abgabepflichtigen zum Behuf der Leistung der Abgabe fordert. Unter sonst ganz gleichen Verhältnissen wird dieselbe Last, wenn man ihre Ursachen, ihre Größe, und ihre Nothwendigkeit einsieht, bei weitem muthiger übernommen, und mit größerer Kraftanstrengung getragen, als wenn man die Schätzung ihrer Größe, und die Erwägung jener Ursachen und Nothwendigkeit, nur der Ahnung der Steuerpflichtigen, oder der Vertheidigung ununterrichteter Lobsprecher der Regierungen überläßt. Je besser der Steuerpflichtige unterrichtet wird, wofür er zu zahlen hat, um so leichter zahlt er.

Uebrigens möchte es wohl sehr interessant seyn, zur näheren Begründung und Erläuterung dieser Bemerkungen aus der Geschichte der einzelnen Staaten und Völker umständlich nachzuweisen, in welchem Verhältnisse das reine Einkommen der einzelnen Völker zu ihren Abgaben zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen Ländern, gestanden hat, und noch steht. Allein mir wenigstens fehlt es an den dazu nothwendigen statistischen Notizen *). Zwar hat uns Crome in seiner in anderer Beziehung allerdings sehr schätzbaren Verhältnißcharte von Europa, sehr genau berechnet, wie viel von den Staatseinkünften eines jeden Landes auf den Kopf kommt **); indessen da die Köpfe aller

---

*) Die Angaben von Büsch a. a. O S. 474 — 481 lassen sich theils um deswillen nicht benutzen, weil sie aus einem zu frühen Zeitraume entlehnt sind, theils auch um deswillen nicht, weil Büsch den Betrag des zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse nöthigen Volkseinkommens überall aus einem viel zu einseitigem Gesichtspuncte ansieht; und auch die historischen Zusammenstellungen der Staatseinkünfte und Staatsausgaben von England v. J. 1066 — 1812 und Frankreich v. J. 1180 — 1832, welche Baumstark a. a. O. S. 537 — 577 geliefert hat, sind für den oben angedeuteten Zweck nicht zu gebrauchen, weil die nöthigen Date zur Vermehrung mit dem Beleg des Nationaleinkommens fehlen.

**) Die europäischen Staaten und ihre Angehörigen rangiren sich hiernach rücksichtlich der Abgaben in folgender Ordnung. — Es kommen davon von den Einkünften der verschiedenen Länder

einzelnen Staatsangehörigen in Europa kein gleiches rohes, und noch weniger ein gleiches reines Einkommen haben, so gibt die Berech-

---

und Staaten Gulden Rheinisch auf den Kopf: in 1) Großbritannien und Irland, 23 5/6; 2) Königreich der Niederlande, 12 4/5; 3) Frankreich, 9; 4) Republik St. Marino, 8 1/3; 5) Dänemark, 6 2/5; 6) Preußen, 6; 7) Spanien, 5 3/4; 8) Sardinische Staaten, 5 1/2; 9) Oestreich, 5 1/3; 10) Rußland, 5 1/4; 11) Jonische Staaten, 5 1/6; 12) Türkisches Reich, 4 1/2; 13) Kirchenstaat, 4 1/3; 14) Schweden und Norwegen, 4 1/4; 15) Toscana, 4 1/5; 16) Neapel und Sicilien, 3 7/11; 17) Schweizerrepublik, 2 1/10. — Und in den deutschen Ländern kommen Abgaben auf den Kopf, Gulden Rheinisch in 1) Frankfurt, 16 3/4; 2) Anhalt Bernburg, 12 1/2; 3) Meklenburg Strelitz, 10 2/5; 4) Lübek, 9 7/8; 5) Hamburg, 9 1/4; 6) Anhalt Dessau, 9 3/5; 7) Königreich Sachsen, 9 1/8; 8) Großherzogthum Baden, 9 1/6; 9) Nassau, 9 11/15; 10) Hannover, 9 1/5; 11) Bayern, 8 3/5; 12) Braunschweig, 8 4/7; 13) Großherzogthum Weimar, 8 19/20; 14) Sachsen Gotha, 8 1/16; 15) Coburg-Saalfeld, 6 7/8; 16) Meiningen, 6 1/2; 17) Hildburghausen, 7 1/15; 18) Churhessen, 7 1/17; 19) Großherzogthum Hessen, 6 1/2; 20) Meklenburg Schwerin, 5 4/7; 21) Holstein Oldenburg 5 1/2; 22) Königl. Preuß. deutsche Länder, 7 1/6; 23) Kaiserlich Oesterreichische deutsche Länder, 6 1/10; 24) Schwarzburg Sondershausen, 8; 25) Rudolstadt, 5; 26) Lichtenstein, 4. — Doch werden diese Notizen um deswillen noch manche Berichtigungen zulassen, weil bei den Staatseinkünften die Domanialeinkünfte, und die Einkünfte aus Abgaben der Unterthanen, nicht geschieden sind. Geschieht dieß, so wird sich in den meisten deutschen Ländern das Abgabenverhältniß ganz anders hervorheben, und der Unterthan bei weitem weniger belastet erscheinen, als hier angegeben ist. — Andere, blos nach den Steuern und Abgaben berechnete Abgaben über die Abgabenlast in unsern verschiedenen Staaten, liefert von Malthus Statistik ꝛc. S. 253 folg. Nach dessen Angaben kommen als Steuern und Abgaben auf den Kopf: 1) in Rußland 3 3/10; 2) im Oestreichischen Kaiserstaate 4 1/2; 3) in Frankreich 13 2/17; 4) im Brittischen Reiche 22 5/12;

5) in

Berechnung, bei aller ihrer Genauigkeit, doch kein Resultat für den von mir hier angedeuteten Zweck. Wenn auch der Ange-

---

5) in Preußen $6^2/_5$; 6) im Königreiche der Niederlande $12^2/_5$; 7) in Schweden $4^1/_2$; 8) in Norwegen $2^{13}/_{15}$; 9) in Dänemark $5^2/_5$; 10) in Spanien $6^5/_6$; 11) in Portugal $4^1/_2$; 12) in Helvetien $1^1/_3$; 13) in Crakau $3^1/_4$; 14) in Bayern $5^{14}/_{15}$; 15) in Sachsen $6^1/_3$; 16) Hannover $4^1/_7$; 17) in Würtemberg $4^1/_{10}$; 18) in Baden $5^1/_4$; 19) im Großherzogthum Hessen $5^5/_6$; 20) in Kurhessen $6^1/_3$; 21) in Nassau $4^1/_{20}$; 22) in Weimar $5^1/_2$; 23) in Gotha $4^4/_5$; 24) in Coburg $4^5/_6$; 25) in Meiningen 4; 26) in Hildburghausen $2^3/_{10}$; 27) in Braunschweig 5; 28) Meklenburg Schwerin $2^1/_7$; 29) Meklenburg Strelitz $3^3/_{10}$; 30) Oldenburg $3^4/_5$; 31) Lippe Detmold $3^2/_3$; 32) Schaumburg-Lippe $4^1/_5$; 33) Anhalt Dessau $3^5/_8$; 34) Bernburg $4^3/_5$; 35) Köthen $4^5/_6$; 36) Schwarzburg Sondershausen $2^3/_4$; 37) Rudolstadt $2^2/_3$; 38) Reußischen Lande $4^1/_4$; 39) Hohenzollern $3^1/_3$; 40) Hessen Homburg 5; 41) Lichtenstein $3^5/_{12}$; 42) Frankfurt 11; 43) Lübek $9^1/_2$; 44) Bremen $9^1/_3$; 45) Hamburg $11^1/_2$; 46) Neapel und Sicilien $4^1/_3$; 47) Sardinien $5^2/_3$; 48) Toskana $4^1/_4$; 49) Kirchenstaat $2^4/_5$; 50) Parma 3; 51) Modena $2^1/_7$; 52) Lucca 4; 53) Republik S. Marino $5^2/_{15}$; und 54) Osmannisches Reich in Europa $2^1/_2$ Gulden. — Doch möchten wohl manche dieser Angaben nur als annähernd richtig anzuerkennen seyn. Jedenfalls haben sich solche in mehreren Staaten seit der Zeit, woraus solche entnommen sind, bedeutend verändert. Namentlich ist dieses der Fall in den dem Zollverein mit Preußen beigetretenen deutschen Ländern. In Beziehung auf Preußen selbst s. m. Hansemann Preußen und Frankreich (Leipzig 1834, 8.) Tabelle IV u. V. — Andere derartige, die größern Staaten von Europa betreffende Notizen s. m. bei Lowe a. a. O. S. 397. Ueber das Abgabenverhältniß in den Staaten der alten Welt, und insbesondere den griechischen Staaten s. m. bei Tittmann Darstellung der griechischen Staatsverf. S. 42 folg. — Dasselbe Maximum für die Besteuerung, welches Büsch für zulässig hält, scheint das zu seiner Zeit gewöhnlich für annehmbar geachtete zu seyn. Wenigstens sagt Achenwall Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen, Th. II. Cap. XIV. §. 32, 33: Auf die

hörige des brittischen Reichs, der 23 5/6 Gulden Rheinisch auf den Kopf zahlen muß, gegen den Genossen der Schweizerrepublik, der nur 2 1/10 Gulden auf den Kopf zahlt, noch so sehr überlastet erscheint, so wird es doch wohl niemand wagen, blos um dieses Verhältnisses willen, den Erstern für überlastet, den Letztern aber für vorzüglich begünstiget zu erklären. Erwürbe der brittische Unterthan mit demselben Kraft- und Güteraufwande, der dem Schweizer fünf Gulden einträgt, vielleicht fünfzig Gulden, — so wäre doch die niedrige Steuer des Schweizers etwas höher, als die des brittischen Staatsangehörigen. Kurz, so lange der Vergleichungssatz fehlt, ist für den von mir hier angedeuteten Zweck mit solchen Notizen nichts zu machen. Oder entschließt man sich dennoch, sie zu benutzen, so kann dieses nur mit der größten Vorsicht, nur nach einer vorhergegangenen möglichst sorgfältigen Beachtung aller hier zu berücksichtigenden Verhältnisse des Lebens und Treibens der einzelnen Völker, geschehen *).

Frage: der wie vielste Theil der Einkünfte der Unterthanen als eine Abgabe zu den öffentlichen Abgaben vernünftiger Weise, ohne nemlich die Abgaben zu übertreiben, von ihnen abgefordert werden kann? läßt sich so viel antworten, daß solches, überhaupt zu reden, bis auf den zehnten Theil gehen könne. Doch — setzt er hinzu — dürfen deswegen die Steuern nicht so hoch getrieben werden, weil die meisten Einkünfte aus den nutzbaren Regalien, wie auch viele gemeine Lasten die an gewisse Unterobrigkeiten bezahlt oder sonst zum Behuf allerlei öffentlicher Anstalten getragen werden, auch zu den Abgaben der Unterthanen gerechnet werden müssen.

*) Ueber die Unhaltbarkeit der Folgerungen, welche man in Beziehung auf den Druck der Abgaben aus dem Verhältnisse der Bevölkerung der einzelnen unter sich zu vergleichenden Länder, desgleichen über die Macht der Staaten aus dem Betrage ihrer Einkünfte, zu ziehen pflegt, s. m. Nebenius der öffentl. Credit ꝛc. 2te Aufl. Bd. I. S. 275, 276, 289—291, und von Malchus Statistik ꝛc. S. 44—47. — Am glücklichsten unter allen Angehörigen civilisirter Staaten scheint nach der Darstellung von der Lage des Staats, welche der Präsident Adams bei seiner feierlichen Einführung am 5. März 1825 gab, in Beziehung auf öffentliche Abgaben, der Bürger der Nordameri-

University of MICHIGAN

Die ausführlichsten, jedoch nur auf die neueste Zeit gehenden, doch leider nicht immer ganz zuverlässigen Notizen, welche sich für den angedeuteten Strebepunct etwa benutzen lassen dürften, hat uns, jedoch nur in Beziehung auf das brittische Reich Colquhoun in seinem bekannten statistischen Werke über den Wohlstand, die Macht und die Hülfsquellen des brittischen Reichs gegeben *). Doch da er nur das rohe Einkommen aus den verschiedenen Zweigen der Betriebsamkeit des brittischen Volks angibt, und blos dabei stehen bleibt, nachzuweisen, wie sich dieses auf die verschiedenen Volksclassen des Landes vertheilt **), ohne zu bestimmen, wie viel von diesem gesammten rohen Einkommen, nach Abzug der zur Bestreitung der Bedürfnisse der Einkommensbesitzer erforderlichen Summen, als reines Einkommen, als nächster und eigentlicher Fonds für die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, und der öffentlichen Consumtion, übrig bleibt, so läßt sich auch auf seine Notizen, so mühsam sie auch zusammengebracht seyn mögen, eine Vergleichung des Standes der Abgaben mit dem reinen Einkommen nicht wohl bauen. Nur die einzige Bemerkung möchte vielleicht nicht uninteressant seyn, daß Colquhoun das Einkommen der verschiedenen Volksclassen in Großbritannien und Irland durch einander geworfen, und das der productiven Classen von dem der Unproductiven nicht gehörig geschieden hat. Unternimmt man aber eine solche Scheidung, so erscheint die Masse des Einkommens des Volks bei weitem ge-

---

kanischen Freistaaten zu seyn. Die innern Abgaben sind darnach dort abgeschafft. Der Staat beschränkt sich blos auf Erhebung von Abgaben von Waaren, welche aus der Fremde eingeführt werden; und, was die Hauptsache ist, die öffentlichen Bedürfnisse sind äusserst gemäßiget. „Die Zwecke der menschlichen Gesellschaft — sagt Adams in dieser Darstellung — sind eben so wirksam erfüllt worden, als unter irgend einer andern Regierung der Erde, und mit so geringen Kosten, daß während einer ganzen Generation, wenig mehr erforderlich gewesen ist, als bei andern Völkern in einem einzigen Jahre." — Diese Darstellung selbst s. m. in der Allg. Zeit. 1825, aufferord. Beil. Nro. 131.

*) Bd. I. S. 106 der Uebers. v. Fick.

**) Bd. I. S. 138.

ringer, als sie Colquhoun annimmt. Es bleiben dann als ächtes Einkommen nur übrig 107,246,795 Pf. Sterling Ertrag des Land- und Bergbaues, und 183,908,352 Pf. Sterling Ertrag der Manufacturen und Fabriken, des Handels und der Schifffahrt, im Ganzen also 290,155,147 Pf. Sterling. Bringt man nun aber hiervon in Abzug den Betrag der Summen, welche die Ernährung der unproductiven Volksclassen erfordert, deren Einkommen Colquhoun irriger Weise gleichfalls mit einer Summe von 140,566,225 Pf. Sterling als ächtes Einkommen in seine Einkommensberechnung mit aufgenommen hat; so bleibt als reines Einkommen und Fonds zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nur der Betrag von 149,788,922 Pf. Sterling übrig; und diese Summe bei der Vergleichung des Einkommens der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland mit dem Betrag der dort auf dem Volke ruhenden Abgaben zum Grunde gelegt, würden die im Jahre 1813 von Colquhoun auf 69,247,098 Pf. Sterling berechneten *), seitdem aber bekanntlich bedeutend herabgesetzten Staatseinkünfte des brittischen Staates sich im Jahre 1813 ohngefähr auf drei und zwanzig Fünfzigtheile, oder etwas weniger als die Hälfte, nach dem dermaligen verminderten und im Jahre 1832 auf 46,618,014 Pf. Sterling berechneten **) Stande derselben, aber auf etwa Ein und Dreißig Procent des reinen Ertrags des gesammten Volkseinkommens berechnen lassen ***). — Bei weitem

---

*) A. a. O. Bd. I. S. 276.

**) M. s. Baumstark a. a. O. S. 550.

***) Etwas niedriger berechnet das Verhältniß der öffentlichen Abgaben, nach Abzug der Hebungskosten, der Armentaxe und der Zehenten, zu dem gesammten Volkseinkommen, Lowe a. a. O. S. 443 — 444. Nach ihm betrugen jene in dem Jahre 1814 27 Procent und i. d. J. 1822, 28 Procent von diesem. Doch die Vordersatze, auf welchen diese Berechnung ruht, halten wohl schwerlich eine genaue Prüfung aus. Nach den statistical illustrations S. 38 soll das rohe Volkseinkommen in Großbritannien 480, das reine aber nur 93 Millionen Pfund Sterling betragen, und betrugen hiernach die öffentlichen Abgaben über 50 Procent des Erstern, und bei 53 Procent des Letztern.

weniger belaſtet erſcheint dagegen das Volk in Frankreich, vorausgeſetzt, daß die Angaben richtig ſind, wie ſie Crome *) uns angibt, nach welchem der reine Ertrag der Erzeugniſſe der Naturfonds in Frankreich 750 Millionen Gulden Rhein., und der des Fabrik- und Gewerbsweſens 609 Millionen Gulden, der geſammte reine Ertrag der Betriebſamkeit des Landes alſo 1359 Millionen Gulden Rhein., betragen ſoll. Dieſen Betrag mit der ordentlichen Staatseinnahme von 238,909,800 Gulden Rhein., wie ſolche im Jahre 1815 war **), verglichen, würde in Frankreich die öffentliche Conſumtion ohngefähr einen Sechstheil des reinen Ertrags umfaſſen ***). Doch ein ganz anderes Reſultat erſcheint, wenn man damit die Notizen von Ganilh †) vergleicht, der den reinen Ertrag der Erzeugniſſe des Ackerbaues und der übrigen Naturfonds nur zu 1500 Millionen Franken, den von Manufacturen, Fabriken und Handel aber nur zu 800 Millionen Franken ſchätzt. Hier würde das Staatsbedürfniß auf Einen Drittheil des ganzen reinen Volks-

---

— Ueber die Mängel und Gebrechen der Berechnung von Colquhoun ſ. m. übrigens die Anmerk. von von Jakob zu Lowe a. a. O. S. 421.

*) A. a. O. S. 198 u. 204.

**) M. vergl. Crome a. a. O. S. 215.

***) Beinahe daſſelbe Reſultat ergibt ſich, wenn man nach Rebenius der öffentl. Credit, erſte Aufl. Anh. S. 90 u. 100, den reinen Ertrag des Ackerbaues und überhaupt den Naturfonds zu 3075 Millionen Franken, der Fabriken und Handwerker aber zu 1218 Millionen Franken, alſo das Ganze zu 4291 Millionen Franken annimmt, und dieſes Einkommen mit der Staatseinnahme von 754,500,000 Franken, wie ſie im Jahr 1818 war, vergleicht. Rechnet man aber zu dieſer wirklich in die Staatscaſſen gefloſſenen Einnahme noch die 133—134 Millionen Hebungskoſten, welche das Volk doch auch zahlen muß, ſo ändert ſich jenes Reſultat ziemlich bedeutend, die Abgabe beträgt etwas mehr als Ein Fünftheil. Uebrigens vergl. m. noch rückſichtlich des Standes der Dinge vor der Revolution Mirabeau de l'impôt, S. 121 folg.

†) Bei Rebenius a. a. O. S. 93.

einkommens zu berechnen seyn. Was vielleicht auch das Richtigere seyn mag; da nach den Bemerkungen von Chaptal *) die gesetzlich auf Ein Fünftheil des reinen Ertrags bestimmte Grundsteuer in einigen Departements beinahe den dritten Theil dieses Ertrags verschlingen soll, und eine solche Belegung auch bei den übrigen Gewerbszweigen nachzuweisen seyn möchte ***).

Ausser Frankreich und England ist nur noch Preußen der einzige mir bekannte Staat, von welchem statistische Nachrichten vorliegen, welche zu einer Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem reinen Einkommen und der öffentlichen Consumtion des Landes zu gebrauchen seyn möchten. — Doch gehen diese Nachrichten leider nicht auf die dermalige Gestaltung des preußischen Staates, so wie sich solche seit den letzten beiden Pariser Friedensschlüssen v. d. J. 1814 und 1815 gebildet hat; sondern sie liegen in dem bekannten Werke von Krug ****), und

---

*) De l'industrie française, Tom. I. S. 274.

**) Nach Nebenius a. a. O. S. 110, der hier Ganilh folgt, kamen nemlich die damaligen gesammten Staatseinkünfte des französischen Reichs zu 800,116,300 Franken mit

288,000,000	Frank.	auf die Territorialeinkünfte,
154,000,000	—	auf die stehenden Capitale,
56,000,000	—	auf die umlaufenden Capitale der Industrie und des Handels, und
302,116,300	—	auf den Verbrauch.

Werden nur die auf die stehenden Capitale und den Verbrauch kommenden Summen nach dem Verhältnisse des Ertrags der beiden Hauptquellen des Einkommens nach dem von Ganilh angenommenen Einkommensbetrage, von 15 = 8 vertheilt, so erhöhet sich die auf die Territorialeinkünfte vertheilte Summe auf 574,521,000 Franken, die auf das Einkommen aus den Manufacturen, Fabriken und Handel aber auf 225,595,500 Franken, und wenn auch hiernach die letzte Einkommenquelle nicht so hoch wie die erste belastet erscheint, so ist doch die Belastung der letztern nur wenig unter dem dritten Theile.

***) Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner. (Berl. 1805. II Theile 8.)

beziehen sich auf die früheren Verhältnisse des preußischen Staates, vor dem für Preußen so verhängnißvollen Kriege mit Frankreich vom Jahr 1806 und dem Tilsiter Friedensschlusse. Nach den damaligen Verhältnissen soll nach Krugs Berechnungen die Totalsumme des reinen Nationaleinkommens des preußischen Staates jährlich auf 82,942,000 Thaler preußisch Courant zu berechnen gewesen seyn *), und da man damals gewöhnlich die preußischen Staatseinkünfte etwa zu 35 Millionen Thaler oder 60 Millionen Gulden Rhein. anschlug **), so möchte der preußische Staatsangehörige nächst dem Britten wohl für einen der Höchstbesteuerten in Europa zu achten seyn. Indeß scheint mir der reine Ertrag der gesammten Betriebsamkeit des Volks etwas zu niedrig veranschlagt zu seyn ***). Wie ich denn überhaupt nicht glauben kann, daß es möglich seyn werde, je zu sichern Resultaten über das Verhältniß der Abgaben zum reinen Ertrage eines Landes zu gelangen, so lange unsere Statistiker den Letztern nicht nach dem

---

*) A. a. O. Thl. I. S. 277.

**) M. vergl. Crome a. a. O. S. 442. Krug a. a. O. Thl. II. S. 472 gibt den damaligen Staatsbedarf etwas geringer und nur zu 33 Millionen Thaler an. Nach der dermaligen Gestaltung der preußischen Monarchie stehen jetzt Staatseinnahme und Ausgabe bedeutend höher; für die Jahre 1832—34 beträgt der jährliche Etat der Einnahme und Ausgabe 51,287,000 Thaler Preuß. Cour. M. s. die Preuß. Staatszeit. 1832, Nro. 64.

***) Vorzüglich scheint mir dieses der Fall zu seyn, bei dem nur auf 1,638,000 Thaler angeschlagenen reinen Ertrage vom Einkommen der industriösen Classen, welches in der neuern Zeit eine in jeder Beziehung günstigere Gestaltung erhalten hat, so daß — nach Ferber Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie S. 220 — der Ertrag der Gewerbesteuer von dem Jahre 1824 — 1828 um nicht weniger als siebenzehen Procent sich erhöhet hat. — Auch schlägt Krug in seinem Abrisse der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre S. 118. §. 136 in der Anm. selbst, die vor dem Kriege v. J. 1806 im Preußischen bestandenen Abgaben nur auf vierzig Procent des reinen Nationaleinkommens an, ohngeachtet sie nach seinen oben angeführten Notizen über zwei und vierzig Procent betragen würden.

eigentlichen Naturalbetrage der Erzeugnisse unserer Betriebsamkeit, sondern nur nach oft willkührlich angenommenen stets wechselnden Geldpreisen angeben und berechnen. Denn unverkennbar ist es, nicht in dem Geldpreise der Ueberschüsse unserer Betriebsamkeit besteht unser wahres und wirkliches reines Einkommen, sondern in den Naturalüberschüssen, welche sich bei Vergleichung unseres Productionsaufwandes mit den dadurch gewonnenen Gütermassen herauswerfen, und da die bei weitem meisten öffentlichen Abgaben in Gelde bezahlt werden, so wechselt jenes Verhältniß wirklich bei jeder Veränderung, welche die Preise irgendwo erleiden, und alle Untersuchungen darüber führen nie zu einem nur einiger Maßen zuverlässigen Ergebnisse *).

§. 126.

Bei dem liberalen Sinne, der sich in unsern Tagen in allen Strebungen unserer Regierungen ausspricht, und bei der überall von ihnen anerkannten Nothwendigkeit, die Lasten der, durch zusammenwirkende Ereignisse aller Art hart bedrückten Völker möglichst zu vermindern, läßt es sich wohl von keiner Regierung befürchten, daß sie willkührlicher Weise sich das Geringste mehr für die öffentliche Consumtion aneignen werde, als die öffentlichen Bedürfnisse in jedem Staate heischen. Auch läßt es sich ganz und gar nicht verkennen, daß jetzt alle Bemühungen aller Regierungen darauf hingehen, diese Bedürfnisse möglichst zu beschränken und zu vereinfachen. — Doch gerade hier ist es, wo auch der beste Wille der Regierungen nicht immer Alles das leisten kann, was er gern leisten möchte. Die Regierungen sind, wie die Geschichte und die Erfahrungen aller Zeiten und aller Völker lehrt, über ihre öffentlichen Bedürfnisse bei weitem nicht so Herr und Meister, wie der einzelne Privatmann über die zu seiner Privatconsumtion bestimmten Ausgaben. Die öffentliche Consumtion und ihr Maas sind bei weitem weniger von der Willkühr der Regierungen abhängig, als das Maas der Bedürfnisse und

---

*) M. vergl. übrigens mit dieser Bemerkung noch meine frühere Bemerkung über Wirthschafts- und Einkommenbilancen überhaupt. Bd. I. S. 189. Anm. **), und Krug a. a. O. S. 117. §. 135, 136.

der Verzehrungen des Privatmannes. Besonders heischen die äussern Verhältnisse unserer Staaten, so wie sie sich im Laufe der Zeit gebildet haben, oft manche Ausgabe, welche sich jede Regierung gern ersparen möchte. Und auch bei der inneren Verwaltung nöthigen die mit den Fortschritten der Civilisation und der Erweiterung des Kreises der politischen Mündigkeit der Völker immer wachsenden Forderungen an den Staat, die Regierungen zu mancherlei unwillkührlichen Ausgaben.

Darin vorzüglich liegt der Grund, warum die Wirthschaft der Regierungen mit der der Privaten in ein völlig umgekehrtes Verhältniß getreten ist, oder eigentlich oft wider ihren Willen treten mußte. Regelt bei der Wirthschaft der Letztern die Einnahme die Ausgabe, so regelt umgekehrt bei der Wirthschaft der Ersteren, die Ausgabe die Einnahme, oder deutlicher, der Betrag des für die öffentliche Consumtion nöthigen Antheils am Volkseinkommen bestimmt den Betrag der Quote, welche die Regierung dem Volke von seinem Einkommen wegnehmen muß, und regelt sonach den Betrag der von dem Letztern zu entrichtenden Abgaben *).

Inzwischen, so richtig auch diese Grundmaxime unserer Finanzpolitik ist, und so tief sie im Wesen des öffentlichen Lebens begründet erscheint, so bedarf sie dennoch in der Anwendung noch einiger näheren Bestimmungen, wenn sie nicht hie und da gemißbraucht werden, oder zu sehr nachtheiligen Mißgriffen hinführen soll. Die beiden Zwecke, welche im Endzwecke unseres bürgerlichen Lebens vereint erscheinen, das Streben nach Sicherung und Erhaltung der Existenz des bürgerlich vereinten Menschen, und das zweite Streben desselben, nach Verbesserung aller Ver-

---

*) M. vergl. hierüber Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen, Bd. II. S. 152—154, Fulda Handbuch der Finanzwissensch. §. 9, 10. S. 8, 9; und Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unsr. Zeit ꝛc. Bd. II. S. 215—216. Die entgegengesetzte Meinung ist durchzuführen gesucht worden, im Sophronizon herausgegeben von Paulus Bd. III. Heft 1; und auch Schön die Grundsätze der Finanz S. 20—27, und die Staatswissensch. historisch-philosophisch entwickelt ꝛc. S. 312—314 neigt sich zu dieser Meinung hin.

hältnisse und Bedingungen seines Lebens, — diese beiden Strebepuncte, welche der bürgerlich vereinte Mensch im öffentlichen Leben verfolgt, sollten wohl bei der Bestimmung und Entwickelung der Grundgesetze und Maximen der Finanzpolitik überall mit möglichster Sorgfalt, und genauer ins Auge gefaßt werden, als dieses so oft geschieht. Nur bei dem erstern Strebepuncte des bürgerlich vereinten Menschen läßt sich die oben angedeutete Grundmaxime unserer Finanzpolitik als unbedingt wahr und völlig gegründet annehmen. Da, wo es die Sicherheit und Erhaltung des gemeinen Wesens und der bürgerlich vereinten Menschheit gilt; da muß nach der Natur der Sache stets der öffentliche Bedarf unbedingt die Summe bestimmen, welche das Volk von seinem Einkommen zur Bestreitung der Lasten des bürgerlichen Lebens hergeben muß. Wo es sich um die Erhaltung des Staats und seiner Angehörigen handelt, kann von Beachtung staatswirthschaftlicher Regeln, um durch unsere Unternehmungen den regelmäßigen Fortgang unserer Betriebsamkeit nicht zu stören, nie die Rede seyn. Das Leben und die Freiheit und ihre Sicherung gehen allem Streben nach Gütererwerb, Besitz, und Gebrauch voran. Sie sind selbst die Grundbedingungen nicht nur für den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit, sondern für alle Betriebsamkeit überhaupt; und wenn für diese Zwecke mitunter nicht blos das reine Volkseinkommen von den öffentlichen Bedürfnissen ganz verschlungen, sondern, wenn die öffentlichen Bedürfnisse selbst die Aufopferung eines Theils unserer Capitalien erheischen sollten, so kann zwar der Menschenfreund hier über das Verhängniß klagen; aber nie kann davon die Frage seyn, ob das Volk die hierdurch für solches erwachsenden Lasten nicht übernehmen müsse. Hier wird offenbar die öffentliche Consumtion durch das öffentliche Bedürfniß nur allein und ohne alle Bedingungen bestimmt und geregelt *). Aber nicht so erscheint das

*) Sehr richtig ist in dieser Beziehung die Bemerkung von von Jakob Finanzwissenschaft, Bd. I. S. 23. §. 40: die Forderungen der Nationalökonomie müssen sich Einschränkungen gefallen lassen, so bald dieselben durch höhere Zwecke unvermeidlich geboten werden. — Was würde wohl aus unserem lieben deutschen Vaterlande geworden seyn, hätte man die Opfer, welche

Verhältniß der Dinge, wenn man den zweiten oben angedeuteten Zweck des bürgerlichen Lebens ins Auge faßt. Können in Bezug auf die Aufbringung der Mittel für den ersten Zweck die Grundsätze der Staatswirthschaftslehre nur eine untergeordnete Rolle in der Finanzwirthschaft der Regierungen ansprechen, so gebührt ihnen allerdings in Beziehung auf die Mittel für den zweiten Zweck der erste Rang. Hier kann also von einer unbedingten Verbindlichkeit des Volks alles aufzubringen, was die Regierung für diesen Zweck fordert, nie die Rede seyn; sondern die Zulässigkeit, und Beachtungswürdigkeit aller solcher Forderungen der Regierungen ist stets durch die Vorfrage bedingt, ob das Volk nach staatswirthschaftlichen Regeln das leisten kann, was die Regierung für ihre Zwecke verlangt und bedarf.

Hier ist es also, wo die staatswirthschaftlichen Regeln selbst die Rechtlichkeit der Forderungen der Regierungen bedingen und bestimmen, und wo allerdings die Ausgabe durch die Einnahme geregelt werden muß. Geschähe dieses nicht, das Streben der Regierung, den innern und äussern Wohlstand der Staaten und Völker zu befördern, würde mit sich selbst in einen auffallenden Widerspruch gerathen; und gerade das Mittel, das jenen Wohlstand fördern soll, der Weg seyn, der das Volk zum Entgegengesetzten hinführte. Selbst die geistige Cultur, das Höchste, nach dessen möglichster Beförderung eine Regierung hinstreben mag, — selbst diese Cultur würde bei der ewigen Wechselwirkung zwischen geistiger Bildung und Reichthum untergehen müssen, würden durch ein solches verkehrtes Streben dem Volke die Mittel entzogen, auf welchen zuletzt die Erlangung und Erhaltung seiner höchst möglichen geistigen Ausbildung ruht. So wie der Privatman bei allen seinen, zunächst auf Beförderung seines Wohlstandes hinstrebenden Unternehmungen sich immer zuerst die Frage vorlegt, ob er ohne Nachtheil für den bisherigen Stand seiner Betriebsamkeit jene Unternehmungen wagen und beginnen könne; so wie er stets den Aufwand, den solche Unternehmungen fordern können, mit dem davon zu erwartenden Gewinne vergleicht, und

---

man in dem Befreiungskriege von 1813—1815 bringen mußte, nur nach staatswirthschaftlichen Regeln abmessen wollen?

nur nach sorgfältiger Vergleichung und Abwägung beider Momente, und erst nachdem er sich von dem Uebergewichte des Gewinnes über den Kostenaufwand überzeugt hat, sich in die Unternehmung selbst einlassen wird; — eben so sorgfältig muß auch hier die Regierung stets die Kräfte des Volks mit dem Aufwande, den es machen muß, um ihre Plane durchzuführen, und dann diesen Aufwand selbst wieder mit den Vortheilen vergleichen, welche sich aus der Durchführung jener Plane hoffen und erwarten lassen. Erst dann mag zur Ausführung jener Plane geschritten werden, wenn der Volkswohlstand sie erlaubt, und ihre Nützlichkeit im Vergleich mit dem dazu nothwendigen Kostenaufwande klar und deutlich sichtbar hervortritt. Wird früher zur Ausführung solcher Plane geschritten, so können sie bei allem Aufwande, welchen das Volk um ihrentwillen übernehmen muß, doch nur scheitern. So unermeßlich auch das Nationalvermögen seyn mag, so darf sich dennoch keine Regierung durch diese Unermeßlichkeit bestimmen lassen, aufs Gerathewohl etwas zu unternehmen, das die öffentliche Consumtion über den Standpunct hinaus erweitern könnte, den jene nach staatswirthschaftlichen Regeln hier stets zu beachten hat. Selbst bei dem reichsten Volke sind Unternehmungen, welche das Volkseinkommen unnütz verbrauchen, oder statt dem Gemeinwesen wahre und wirkliche Vortheile zu gewähren, nur der Prachtliebe und Eitelkeit fröhnen, eben so wenig zu billigen und zu rechtfertigen, wie bei einem armen. Hier und dort ist das Recht der Regierung zur Hebung öffentlicher Abgaben durch gleiche staatswirthschaftliche Normen begränzt *). Die un-

---

*) Auf jeden Fall erfordert die Lehre von der Unermeßlichkeit des gesammten Nationalvermögens, auf welche Schmalz a. a. O. Bd. II. S. 153 hindeutet, um die wenigere Bedächtlichkeit der Regierungen bei ihren Abgabenforderungen einiger Maßen zu beschönigen, in der Anwendung größe Behutsamkeit, wenn dadurch nicht allerlei Finanzübertreibungen Thür und Thor geöffnet werden soll. Sehr beachtenswerth ist gewiß die Bemerkung Veit Ludwigs von Seckendorf (teutscher Fürstenstaat Thl. III. Kap. I. §. 5. S. 364): „Ob nun wohl scheinet, daß „die Ausgaben so viel und häufig einen Regenten fürfallen, daß „fast nicht möglich wäre, mit seinen Einkünften solche zu er„setzen; immassen denn nicht ungewöhnlich, daß auch bei konig-

bedingte und unbeschränkte Annahme des Grundsatzes: die Einnahme muß sich nach der Ausgabe richten, kann nur da statt finden, wo dieses ein unabsehbarer Nothstand gebietet, oder bei den Unternehmungen, welche Aufwand erfordern, solche Anlagen bezweckt und hervorgerufen werden, welche in ihrer frühern oder spätern Entwickelung dem Allgemeinen wahrhaft fruchtbringend sind, und in dem letztern Falle die dermaligen Kräfte des abgabepflichtigen Volkes nicht übersteigen. Denn die nachfolgende Generation, für welche man durch, auf die Zukunft und für die Zukunft berechnete Anlagen zu sorgen gedenken mag, hat auf die Kräfte des gegenwärtigen Geschlechts nur in so weit Anspruch, als diese zur Zeit reichen, und sich nach Grundsätzen

---

„lichen und fürstlichen Einkünften großer Mangel und Ungerech„tigkeit fürfället; andern Theils aber der gemeine Mann in „den Gedanken stehet, auch wohl etlichen Regenten vorgebildet „wird, es wäre ein fürstlich Cammer-Einkommen, weil es so „mannigfaltig ist, und sich durchs ganze Land erstrecket, auch „fast ein Jeder etwas darzu giebet, nicht zu erschöpfen, sondern „es könnte alle Ausgaben ertragen; so ist doch gewiß, daß durch „durch göttliche Providenz, auch der Vorfahren Fleiß ein jedes „ordentliches und in friedlichen unverrückten Stande befindliches „Regiment soviel Mittel hat, und mit göttlichen Segen er„langet, woferne nur mit rechter ordentlicher Verwaltung und „Gebrauch den Einkünften vorgestanden, und zumal der jetzt „gemeldte gemeinschädliche Wahn abgeleget wird, als wenn nicht „auch ein sehr großes und wichtiges Reichthum leichtlich und „unnützbarlich verschwendet, und also auch Könige und Fürsten „in Armuth und Verderb ihrer Hoheit und Gewalt durch eine „unordentliche Haushaltung gelangen könnten"; — bei welcher Stelle übrigens noch Seckendorfs Herausgeber Biechling die Bemerkung macht: „diese Vorbildung von der Unerschöpflichkeit „ihrer Mittel, welche großen Herren meist von interessirten Leu„ten gemacht wird, verursachet eben das größte Uebel, daß nicht „selten mehr depensirt wird, als die Einkunft des Landes er„tragen wollen. Continuirt man denn damit nur etliche Jahre, „so wachsen denen Cammern solche Lasten über den Hals, daß „man davon sagen kann: **adde parvum parvo, magnum cumu„labis acervum**; sintemal die alten Gesetze der Römer, so da „sagen, **fiscum censeri semper locupletem**, unter die veralte„ten Gesetze gehören, so in Teutschland nicht in Uebung sind."

einer verständigen Wirthschaftlichkeit für solche Anlagen und ihre Zwecke verwenden lassen können. Nicht zu gedenken, daß selbst für die Nachkommen am besten gesorgt wird, durch gehörige Pflege der Wirthschaft der gegenwärtig Lebenden; und daß der Ruin der gegenwärtigen Generation in der Regel auch den Ruin der Künftigen nach sich zieht, also eine übermäßige Anstrengung und Erschöpfung der Gegenwärtigen, der Zukünftigen nicht einmal was hilft, sondern vielmehr schadet.

Mit mehr Sorgfalt, als dieses meist geschieht, sollte man darum in unseren Finanzbudgets die unerläßlich nothwendigen Ausgaben von den blos nützlichen oder nur nützlich scheinenden, oder wohl gar nur den äusseren Glanz und die Eitelkeit der Regierung bezweckenden Aufwandsposten scheiden. Was der Staat und seine Regierung zur Sicherung ihrer Existenz und zur Erhaltung ihrer Angehörigen unerläßlich nothwendig bedürfen, der Aufwand, der zur Unterhaltung der stehenden Heere in Kriegs- und Friedenszeiten, zur Herstellung und Sicherung des steten Fortgangs der Justiz und Sicherheitspolizei und aller dazu gehörigen Anstalten, was ferner zur zweckmäßigen Erhebung und Verwaltung der öffentlichen, für die angedeuteten Zweige der Verwaltung nöthigen Einnahmen erforderlich ist, dieses sollte mit möglichster Sorgfalt geschieden werden von den mancherlei Ausgaben, zu welchen öffentliche Anstalten für die Beförderung des innern und äussern Volkswohlstandes hinführen, von den Aufwandsposten für öffentliche Bildungsanstalten, öffentliche Kunstwerke, Land- und Wasserstraßen, diplomatische Sendungen, und für die Privatbedürfnisse des Regenten und den Glanz seines Hofes; — kurz von den nur nützlichen und Prachtausgaben, welche in unsern Finanzbudgets mit den unerläßlich nothwendigen Ausgaben für den oben angedeuteten ersten Zweck des bürgerlichen Vereins meist in bunter Reihe durch einander laufen *). Denn

*) Die Abstufungen für die Grade der Nothwendigkeit der öffentlichen Ausgaben möchten etwa folgende seyn: 1) für Landesvertheidigung; 2) für Erhaltung des Friedensstandes nach Aussen auf diplomatischem Wege; 3) für Erhebung der Staatseinkünfte; 4) für Verzinsung der Staatsschulden; 5) für die Civilliste des Regenten; 6) für die Besoldung der Beamten und öffentlichen Diener; 7) für Anstalten und Einrichtungen, welche die Beför-

blos nur bei den Ausgabeposten der ersten Art ist die unbedingte Verbindlichkeit des Volks zur Deckung dieser Ausgaben durch einen Theil seines Einkommens, und die unbeschränkte Abhängigkeit der Einnahme von der Ausgabe anzuerkennen, und zu rechtfertigen. Bei den Ausgabeposten der letztern Art hingegen sind stets die oben angegebenen Vorfragen mit möglichster Sorgfalt zu berücksichtigen; und nicht zu verkennen ist es insbesondere, daß jede Anforderung an das Volk zu desfallsigen Leistungen unterbleiben müsse, sobald durch diese Leistungen der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebsamkeit in irgend einer Beziehung gefährdet erscheint. *). Ausgaben der ersten Art sind wahre rechtlich begründete Schulden für das Volk, deren Abtragung sich niemand entziehen kann. Aber nicht so Abgaben der letztern Classe. Lassen sich auch diese in einiger Beziehung als Schulden des Volks anerkennen, so bleiben es doch immer nur sehr bedingte Schulden, abhängig von den Vortheilen, welche sie dem Volke versprechen, und ferner abhängig von höheren Zwecken, welche dabei nie aus dem Auge gesetzt werden dürfen. Treten sie diesen höhe-

---

derung des materiellen und geistigen Wohlstandes des Volks zum Zwecke haben; 8) für Fonds zum Abtragen von Staatsschulden, wo dergleichen vorhanden sind. M. vergl. Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. §. 363. S. 381. — Auch vergl. m. über die hier behandelte Materie überhaupt noch von Rotteck Fortsetzung von von Aretin Staatsrecht der constitut. Monarchie, Bd. II. S. 300—307. Doch scheint es uns ein mehr nur idealer, als realer und practisch brauchbarer Anhaltspunct für die Auffindung des richtigen Maaßes der einem Volke aufzulegenden Abgaben zu seyn, wenn von Rotteck die Zustimmung der Steuerpflichtigen, oder eigentlich der Volksrepräsentanten, als den Regulater für das richtige Abgabenmaas aufstellt. Die Organe des Gesammtwillens, von welchen er spricht, sind gar oft nicht diejenigen, welche die Steuer zahlen und deren Druck empfinden; sie sind daher gegen das richtige Maas sehr gleichgültig.

*) Sehr treffend ist in dieser Beziehung gewiß die Bemerkung von Destütt de Tracy Commentaire sur l'esprit des loix de Montesquieu S. 472: Le sécours le plus éfficace, que les gouvernans puissent donner aux gouvernés, est toujours l'argent, qu'ils evitent de leur enléver.

ren Zwecken nicht entgegen, und erkennt das Volk die Nützlichkeit eines solchen Aufwandes, so wird es auch stets ohne Widerrede dazu steuern *).

§. 127.

So lange das bürgerliche Wesen noch in seinem rohen Urzustande sich befindet, und so lange überhaupt durch dessen Ausbildung der Volkswohlstand noch nicht zu einer gewissen Stetigkeit und Festigkeit gediehen ist, so lange muß nach der Natur der Dinge auch die Ausmittelung der Quellen für die Bedürfnisse des Gemeinwesens, und noch mehr die Vertheilung des Volkseinkommens zwischen dem Volke und der Regierung, immer äusserst schwierig seyn **). Von den ärmlichen Ueberschüssen, welche die

*) Auf einem Anerkenntnisse der Art beruhen wohl die vielen, Bewunderung erregenden, Bauwerke an Kirchen, Palästen, Burgen, Klöstern, Rathhäusern, Brücken, und Waisen- und Krankenhäusern, welche deutsche und italienische Städte im Mittelalter aufführten, trotz so vieler Störungen, welche Kriege und Verwüstungen in jener Zeit mindern Reichthums des Volkes veranlaßten. Zwar mag bei manchen dieser Bauwerke der Hauptgrund ihrer Ausführung in den damaligen religiösen Ansichten des Volks zu suchen seyn. Doch eben so viel mag der damals auf das Oeffentliche gerichteten Thätigkeit zuzuschreiben seyn; — einer Thätigkeit, welche den Genuß und die Bequemlichkeit des Einzelnen in den Hintergrund stellte, und die Liebe für die Vaterstadt zu einer Haupttriebfeder der Leistungen erhob, welche solche Ausführungen zur Förderung des Glanzes der Städte verlangten.

**) Ein sehr interessantes Beispiel, wie man diesen Gegenstand im Mittelalter behandelte, gibt das vom Kaiser Friedrich II. hinsichtlich seiner Reiche Neapel und Sicilien angenommene Steuersystem, und die deßfallsige Finanzverwaltung. Die damals bestandenen Staatseinkünfte zerfallen hiernach in folgende Kategorien: 1) persönliche Leistungen und unmittelbare Verpflichtungen; namentlich Kriegsdienste, unentgeldliche Verpflegung des Kaisers und seiner Beamten bei ihren Umherreisen, wofür jedoch auch oft Geldzahlungen statt fanden; 2) Hand- und Spanndienste zur Anlegung neuer Städte und Burgen, Lieferungen und An-

die Betriebsamkeit eines noch an der Gränze des Naturzustandes stehenden Volkes gewährt, läßt sich für die öffentlichen Bedürfnisse und die öffentliche Consumtion nicht nur schon an sich äusserst wenig erwarten, sondern hier steht den Anforderungen der Regierungen immer auch noch das im Wege, daß der Mensch immer um so weniger geneigt ist, viel für öffentliche Zwecke zu thun, je tiefer er noch in seiner bürgerlichen Cultur steht, und

---

Anfuhr von Holz für die Flotte und das Kriegszeug; 3) Einnahmen von den Lehengütern, während der Minderjährigkeit des Vasallen, und von geistlichen Stiftern und Klöstern, während ihrer Erledigung; 4) Einnahmen beim Lehenwechsel, Eröffnungen von Lehen, für Legitimation unehelicher oder Priesterkinder, und für andere Gnadenbezeigungen; 5) Einnahmen von Krongütern; 6) Grundzins von dem nicht zu Kriegsdiensten ausgegebenen Lande, und von vielen städtischen Grundstücken; 7) Handelssteuern bei der Aus- und Einfuhr vieler Waaren; Zölle, Hafen-, Wege- und Wagegelder; 8) Einnahmen von dem eigenen Handel, oder von den in dieser Beziehung besteuerten Gegenständen, namentlich Eisen, Kupfer, Stahl, Seide, Salz und Farbwaaren; 9) Verzehrungssteuern, beim Eingang in die Städte oder von den Gewerbetreibenden erhoben, z. B. von Seife, Talg, Fleisch, Wein, Getraide; 10) Schutzgelder und besondre Steuern von Juden und Saracenen; 11) Gerichtsgefälle und Strafgelder; 12) ausserordentliche Steuern, oder sogenannte Collekten, welche in der Regel jedoch vor ihrer Hebung auf Land- oder Reichstagen verwilligt werden mußten, indeß auch mitunter ohne eine solche Verwilligung ausgeschrieben, auf die einzelnen Landschaftsbezirke, und wieder auf deren einzelne Orte vertheilt, und von den Ortsbeamten erhoben wurden. — Die Ausgaben, welche von diesen Einkünften bestritten wurden, waren folgende: 1) Zuschuß zu den Kriegsausgaben für Söldner und Matrosen, zur Rüstung der Flotte, zum Festungsbau, zur Anschaffung von Kriegszeug ꝛc. ꝛc.; 2) zur Besoldung der Beamten; 3) zu Gnadenbezeigungen; 4) für Unterhaltung des Hofstaats; 5) für Wissenschaft und Kunst. — Die Krongüter wurden theils auf Rechnung verwaltet, theils verpachtet. Im ersten Fall trat genaue Aufsicht ein, welche gewöhnlich ein in jeder Landschaft hierzu bestellter eigener Procurator zu führen hatte. Bei Verpachtungen ließ man sich Bürgschaft stellen. M. vergl. von Raumer Geschichte der Hohenstaufen Bd. III. S. 542—555.

je weniger er die Vortheile des bürgerlichen Lebens kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Was er dem bürgerlichen Wesen hier leistet, beschränkt sich darum lediglich auf persönliche Hingebung zur Vertheidigung des Gemeinwesens gegen die Anfälle innerer und äusserer Feinde, und Erhaltung der bürgerlichen Sicherheit und Ordnung. Für andere Leistungen hat er in dieser Lage bei weitem zu wenig Sinn, als daß sie sich, ohne ihn zur auffallendsten Unzufriedenheit zu reizen, von seiner Seite erwarten ließen.

Bei einer solchen Lage der Dinge kann also die Regierung sich die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nur in einer Theilnahme am Besitze und der Bewirthschaftung des Grundes und Bodens suchen, den ihr Volk bewohnt; und das Volk wird auch immer um so geneigter seyn, ihr diese Theilnahme zu gestatten, da ihm seine geringe Zahl und der niedrige Stand der Bevölkerung seines Landes ohnedieß nicht gestattet, den ganzen Umfang seines Bodens so zu bewirthschaften, wie er sich von einer stärkeren und wohlhabenderen Volksmasse bewirthschaften ließe. Statt einer solchen Theilnahme widerstreben zu wollen, wird es vielmehr dem Volke erwünscht seyn, seine Regierung und das Gemeinwesen gleichsam auf eigene Rechnung leben, und sich vor allen Anforderungen der Regierung zu weitern als den angedeuteten persönlichen Leistungen gesichert zu sehen.

Auf diesen ganz natürlichen und sehr einfachen Verhältnissen beruht wohl der Domänenerwerb und Besitz der Regierungen, den wir bei allen Völkern in den ersten Zeiten ihres bürgerlichen Wesens und auch späterhin so lange finden, bis der Wohlstand und die Cultur der Völker so weit herangereift waren, daß das Volk sich im Stande sah, seiner Regierung die Mittel zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse auf andere Weise, durch Abtretung eines Theils vom Einkommen der Privatbetriebsamkeit zu schaffen *). Bei den geringen Bedürfnissen, welche

*) Zwar mag es nicht ohne Schwierigkeit seyn, den Ursprung der Domänen auf die hier angedeutete Weise in den einzelnen Landern, wo den Regierungen dergleichen Fonds zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zustehen, historisch nachzuweisen, und darum haben von Haller Restauration der Staatswissenschaft, Bd. II. S. 267 folg. und Schmalz d. deutsche Staatsrecht ꝛc.

beide das Volk und ihre Regierungen in der Periode hatten, in welche jene Theilung fällt, konnten auch wohl die Regierungen ohne Schwierigkeit aus dem Ertrage des ihnen zugewiesenen oder von ihnen sich vorbehaltenen Theiles des Grundes und Bodens des Landes die öffentlichen Bedürfnisse ausreichend decken, und

---

§. 224. S. 143, die Domänen als bloße Privatbesitzungen der Regentenfamilien angesprochen. Auch mag es nicht unrichtig seyn, daß ein großer Theil der Domänen in unsern civilisirten europäischen Ländern aus einem solchen Privateigenthume unserer Regentenhäuser sich ableiten lasse. Wie denn das Staatsrecht des Mittelalters, das Lehenwesen, auf dem Grundsatze ruhte, der König sey der allgemeine Oberherr und ursprüngliche Eigenthümer alles Landes in einem Reiche, und niemand könne Land besitzen ohne es unmittelbar oder mittelbar vom Könige geliehen zu erhalten, auch in unsern deutschen Ländern das Domänialbesitzthum unserer dermaligen Regenten aus ursprünglichem Familien- und Privatbesitzthum unserer regierenden Hauser, zum bei weitem größten Theile hervorgegangen ist. Doch nach der Bestimmung, welche der Ertrag der Domänen im Laufe der Zeit überall erhalten hat, ist wenigstens staatswirthschaftlich die Sache betrachtet, keine andere, als die oben angegebene Darstellung möglich. Auf jeden Fall ist es unleugbar, daß in der frühern Zeit der Geschichte der Staaten man immer zuerst auf Deckung der öffentlichen Bedürfnisse durch den Ertrag der Staatsländereien ausging, ehe man es sich erlauben mochte, oder sich für berechtiget hielt, dafür einen Theil des Privateinkommens des Volks in Anspruch zu nehmen. Waren die Völker von ihren Herrschern nicht rein unterjocht, so würde ein Anfordern von etwas mehr, als bloßen Dienstleistungen, für den Herrscher wohl das Erste gewesen seyn, das sie zum Widerstand gegen ihre Herrscher veranlaßt haben würde, wie denn auch vorzüglich der Zehente, den Carl der Große nach der Besiegung der Sachsen für die Geistlichkeit forderte, der Hauptgrund ihres so angestrengten Widerstrebens gegen die fränkische Herrschaft war. — Daß übrigens auch in Freistaaten in der Zeit in Domänen die vorzüglicheren Fonds für die öffentlichen Bedürfnisse gesucht wurden, zeigt die Geschichte der griechischen Freistaaten, und die Geschichte der römischen Republik. M. vergl. Böckh Staatshaushalt der Athener, Bd. I. S. 318 folg., und Hegewisch Versuch über die römischen Finanzen, S. 19 folg.

wenn auch die Wirthschaft der Regierungen mit der Bewirthschaftung des dem Volke verbliebenen Theils nicht gleichen Schritt hielt, so konnte dennoch das Volk den Verlust, den es dadurch an seinem Totaleinkommen erlitt, um so leichter verschmerzen, als der Ertrag seines Theils zur Befriedigung seiner Privatbedürfnisse noch immer ausreichte, und die Nachtheile, welche aus der weniger zweckmäßigen Wirthschaft der Regierungen hervorgingen, immer zunächst nur auf sie zurückfielen, ohne dem noch immer nicht abgabepflichtigen Volke sonderlich fühlbar zu werden. Doch ganz anders mußte sich die Sache gestalten, als die immer zunehmende Erweiterung der öffentlichen Zwecke und die damit in gleichem Verhältnisse fortschreitende Zunahme und Vermehrung der Bedürfnisse der Regierungen, diese nöthigten, die Maxime, auf ihre eigene, von der Volkswirthschaft getrennte, Rechnung zu leben, allmählich aufzugeben, und für ihre öffentlichen Bedürfnisse einen Theil des Volkseinkommens anzusprechen, den sie früherhin der Privatconsumtion allein überlassen hatten. Jetzt mußte ganz natürlicher Weise die Frage entstehen, ob es räthlich und nützlich sey, die früherhin bestandene Theilung des Grundes und Bodens in seiner bisherigen Gestaltung fortbestehen zu lassen, und jemehr sich hier im Volke die Ueberzeugung verbreitete, die Bewirthschaftung des der Regierung überlassenen Theils halte mit der Bewirthschaftung des dem Volke verbliebenen nicht gleichen Schritt, um so stärker mußte man zu der Einsicht hingeleitet werden, es sey besser, die Regierung suche lieber die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse in einem Theile des Ertrags der Volksbetriebsamkeit und in öffentlichen Abgaben, als in der Beibehaltung und Selbstbewirthschaftung des ihr früherhin zugewiesenen Grundeigenthums.

Dadurch wird es begreiflich, wie es kommen konnte, daß das Domänenwesen und sein Umfang sich beinahe in allen Ländern in gleichem Verhältnisse verringerte, wie sich der Wohlstand des Volks und die Last der öffentlichen Bedürfnisse erweiterten *),

---

*) Ueber den Ursprung der ehemaligen Reichsdomänen, so wie der Landesdomänen in Deutschland, s. m. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters (Berlin 1805. 8.) S. 1—11. Reichsdomänen waren der Inbegriff von Erbgütern theils der Merowingischen und Pipinisch-Carolingischen Königsfamilien, theils und hauptsächlich der vielen unterdrückten Stammfürsten

und wie es allmählig dahin kam, daß man den Ertrag der Domänen unter den Fonds zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse in den bei weitem meisten Landen mehr nur für eine subsidiarische Einnahmequelle ansieht, als für die Hauptquelle *); und

---

der einzelnen deutschen Völkerschaften. Landesdomänen hingegen sind eine Mischung von fürstlichen Stamm- und Familiengütern, von an sich gebrachten, sowohl mittelbaren als unmittelbaren, Reichsdomänen, von angefallenen Reichspfandschaften, und von secularisirten Stifts- und Klostergütern. — Wie ansehnlich zur Zeit der Carolinger die Masse der Reichsdomanen war, ergiebt das Verzeichniß derselben bei Hullmann a. a. O. S. 19—35. Die Kaiser lebten bis auf Rudolph I. größtentheils von ihren Cammergütern, und obschon Ludwig der Fromme geradezu viel davon verschenkte, so blieben sie doch unter den sachsischen Kaisern, und selbst bis zu Heinreich IV. beträchtlich. M. vergl. (von Bosse) Darstellung des staatswirthschaftl. Zustandes in den deutschen Bundesstaaten ꝛc. (Braunschweig 1820. 8.) S. 113.

*) So ertrugen die Domänen z. B. in Großbritannien und Irland nach dem Finanzetat f. d. Jahr 1813 bei Colquhoun a. a. O. Bd. I. S. 270 69,018 Pf. 1 Sch. 10 Penc., und verhielten sich zu dem Gesammtbetrage der Staatseinnahme (69,247,097 Pf. 14 Sch. 9½ Penc.) ohngefähr wie 1 = 1000. — In Oestreich, das bekanntlich unter allen europäischen Staaten. die meisten Domänen noch besitzt, ertragen diese nach Liechtenstern Lehrbuch der Statistik aller gegenwärtig bestehenden europäischen Staaten (Wien und Dresden 1821. 8.) Abth. I. S. 72, jährlich bei 20 Mill. Gulden, und verhalten sich zur gesammten Staatseinnahme (140 Mill. Gulden), wie 2 = 7. In Preußen nimmt man ihren Ertrag zu 6,780,000 Thaler an, oder zu 13.² Procent der gesammten Staatseinkünfte; in Sachsen zu 754,000 Thaler oder 15,⁶ Procent aller Einkünfte; in Bayern zu 6,956,000 Gulden oder 23,⁴ Procent der gesammten Einkünfte; in Würtemberg zu 2,615,000 Gulden oder 28 Procent aller Einkünfte; in Baden zu 1,240,000 Gulden oder 16,⁸ Procent aller Einkünfte; im Großherzogthum Hessen zu 1,439,000 Gulden oder 24,⁴ Proc. aller Einkünfte; in Frankreich zu 31 Millionen Franken oder 3,⁷ Proc. der gesammten Einkünfte. M. s. Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 95. S. 95 und von Malchus Statistik ꝛc. S. 47. Die Zahl der französischen

warum im Gegentheile beinahe überall jetzt öffentliche Abgaben, als die Hauptquelle für die Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse gelten, während man sie früherhin nur als Nebenfonds hierfür betrachtete *), und daß überhaupt öffentliches und Privat-

---

Domänenstücke betrug im Jahre 1830 nach dem Rapport des damaligen Finanzministers (im Moniteur 1830 Nr. 104 Supplem. III. S. 9) ~~909,669~~; und wurde deren Grundwerth geschätzt auf 4,631,580 Franken. Einen Haupttheil der französischen Domänen bilden die darunter begriffenen Waldungen; i. J. 1830 zu 1,340,000 Hectaren angegeben. Die Kosten der Domänenverwaltung betrugen damals 5,¹ Procent des Ertrags derselben.

*) Dieß war der Fall namentlich in unserm deutschen Vaterlande. So wenig man in ältern Zeiten hier etwas von Reichssteuern wußte, fast eben so wenig wußte man in den einzelnen deutschen Landen von Landsteuern. Der Fürst oder Graf hatte seine Cammergüter, aus deren Ertrage alle vorkommende Ausgaben reichlich bestritten werden konnten. Der Bürger gab zwar allenfalls, wenn die Staatscasse nicht in den besten Umständen war, etwas zur Bestreitung der Gemeinheitsausgaben, und der Bauer entrichtete seinen Zins; allein diese waren keine Landsteuern. Nur in ganz ausserordentlichen Fällen, wenn der Fürst bei einem Kriege oder einer Fehde etwa in Gefangenschaft gerieth, hielt man es mit Recht für Pflicht, die Summe aufzubringen, welche der Sieger für seine Befreiung forderte. Selbst die Römermonate bezahlten die deutschen Fürsten aus dem Ertrage ihrer Cammergüter bis zum Jahre 1543, wo in dem R. A. v. d. J. §. 24 der Grundsatz ausgesprochen wurde, den Unterthanen der Reichsstände liege die Verbindlichkeit ob, zu den damals verwilligten Römermonaten ohne allen Unterschied zu steuern. Häberlin Handb. des deutschen Staatsrechts Bd. II. S. 267 folg. Doch so sehr sich auch seitdem die Steuerpflicht der deutschen Landesunterthanen, besonders seit der Mitte des siebenzehenten Jahrhunderts erweiterte, so blieben dennoch, nach den hierüber in dem J. R. A. §. 180 und in der bekannten kaiserlichen Resolution vom 12. Februar 1671 festgestellten Grundsätzen, wenigstens für die Bedürfnisse der Landesverwaltung noch immer die Einkünfte aus den Cammergütern die Hauptquelle; und noch bis zur Auflösung des deutschen Reichsverbandes war es ein Hauptgrundsatz der deutschen Staatsverfassung, daß, einzelne besondere Gegenstände und Fälle der drin-

einkommen in allen Ländern so in einander verwoben sind, daß beide in ewiger Wechselwirkung, und eigentlich nur als unzertrennbare Theile eines Ganzen erscheinen.

Zwar möchte es beim ersten Anblicke wünschenswerth erscheinen, die Finanzwirthschaft der Regierungen wieder auf ihre frühere Gestaltung zurückzuführen, und das Leben der Regierungen auf eigene Rechnung so wieder herzustellen, wie wir es im Urzustande des Staatenwesens, und während der allmähligen Ausbildung desselben zu seiner jetzigen Gestaltung, die lange Zeit des Mittelalters hindurch erblicken. Ein solches Finanzwirthschaftsystem möchte überdies scheinbar den Völkern und den Regierungen manche sehr unangenehme Reibungen ersparen, welche die dermalige Abhängigkeit des öffentlichen Einkommens und der öffentlichen Consumtion vom Privateinkommen und der Privatconsumtion begleiten, und nothwendig begleiten müssen. Und einer unserer denkendsten Staatswirthschaftslehrer *) ist sogar der Meinung die Wiederherstellung

---

gendsten Noth abgerechnet, die Unterthanen zur Bestreitung der Regierungslasten etwas beizutragen nicht verbunden seyen. M. vergl. von Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit des weltl. Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren, S. 24. Ueber die Veranlassung und die allmähliche Ausbildung des Steuerwesens in England, s. m. Millers historische Entwickelung der engl. Staatsverfassung, übers. v. Schmid Bd. II. S. 70 folg.

*) M. vergl. Krug Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre S. 120. §. 140. — Namentlich hält derselbe die Ausführung dieser Idee für Preußen möglich, und hat sich über die Art und Weise, wie dieses geschehen könne, in seinen Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußischen Staates Bd. II. S. 471 folg. sehr umständlich verbreitet. Doch mir wenigstens will es bedünken, gerade die Voraussetzungen, welche Krug dabei macht, seien nach der Natur der Dinge nie zu erwarten, und damit spreche sich die Unausführbarkeit des Vorschlags von selbst aus. Auch nichts andres als dieses läßt sich von dem wahren Glücke erwarten, das Büsch vom Geldumlaufe Bd I. S. 671 in der guten Benutzung der Domänen durch einen haushalterischen Fürsten für die Unterthanen findet. Selbst der haushälterischste Fürst wird nie im Stande seyn, seine Domanen so zu benutzen, wie ein nur mittelmäßig haushälterischer Privatmann sein Privatgrundeigenthum benutzt.

jener früheren Einrichtung unseres öffentlichen Lebens sey nicht sonderlich schwierig; ein Staat dessen reines Nationaleinkommen doppelt so viel oder vielleicht weniger beträgt, als der jährliche Staatsaufwand in Summe, sey im Stande, seine bis dahin regelmäßig aufgebrachte jährlichen Bedürfnisse, ganz durch Vermehrung und vortheilhafte Verwendung seiner Domänen aufzubringen, und alle Abgaben auf Gewerbe und Personen zu entbehren. Inzwischen bei näherer Beleuchtung scheint für jeden Staat, dessen Bevölkerung mit dem Flächengehalte seines Umfangs nicht in einem ganz unrichtigen und einem gar zu niedrigen Verhältnisse steht, und wo der Volkswohlstand einmal eine gewisse Ausbildung erhalten hat, und weiter vorwärts zu schreiten strebt, ein solches System der Finanzwirthschaft in mehr als einer Beziehung doch äusserst nachtheilig zu seyn.

Was den Domänen, als Fonds zu Aufbringung der öffentlichen Bedürfnisse überall vorzüglich im Wege steht, ist die Schwierigkeit, ihnen denjenigen Grad von Einträglichkeit zu geben, den sie nach ihrer Natur und nach ihrem Umfange bei guter Bewirthschaftung haben könnten, und haben sollten. Der bekannte Satz, daß die Regierung eines Staates nie ein guter Gewerbsmann zu seyn vermöge, findet wohl bei keinem Gewerbe so überzeugende Belege, wie bei der Bewirthschaftung des dem Staate zugehörigen Grundeigenthums, welches die Domänen bilden *). So sehr auch die Regierung nach der Größe der ihr zu Gebote stehenden Fonds im Stande zu seyn scheint, ihre Domänenbesitzungen auf das Beste und auf die einträglichste Weise zu benutzen, so geschieht es in der Regel dennoch nicht, weil keine Regierung die ihr zugehörigen Ländereien selbst bewirthschaften kann, sondern dieß über-

---

*) Scheint in einzelnen deutschen Ländern der wirthschaftliche Zustand der fürstlichen Cammergüter auf das Gegentheil hinzudeuten, so beruht diese Erscheinung auf ganz eigenen Verhältnissen, vorzüglich aber in den mancherlei Vorrechten und Vertheilen, welche man den Cammergütern gegen Privatbesitzungen zugestand, und insbesondere auf der Befreiung derselben von bürgerlichen Lasten. Und doch kamen die Cammergüter bei weitem nicht so empor, wie sie nach diesen Wirthschaftsvortheilen hätten emporkommen können. M. vergl. von Bosse a. a. O. S. 29 u. 300.

all Agenten überlassen muß, welche stets in einem ganz anderen Geiste zu wirthschaften pflegen, als der Privatmann der seine eigene Wirthschaftung führt*). Vorzüglich darin liegt der Grund, warum bei allem Scheine von Erleichterung, welche das Volk durch das Daseyn von Domänen zu genießen glaubt, diese Erleichterung dennoch nirgends recht nachzuweisen ist; warum vielmehr aus dem Domänenwesen meist baarer Nachtheil für das Volk hervorgeht. Denn wirklich trifft der Nachtheil, der die minder gute und einträgliche Bewirthschaftung der Domänen begleitet, doch zuletzt niemand anders, als das Volk; und zwar auf zweifache Weise. Einmal trifft jener Nachtheil das Volk in so fern, als sich durch die minder gute und einträgliche Bewirthschaftung der Gesammtbetrag seines rohen und reinen Einkommens, oder die zur Bestreitung der Privat- und öffentlichen Consumtion erforderliche Gütermasse, mindert. Andern Theils aber leidet das Volk durch das Domänenwesen wieder in so fern, als zu dem angedeuteten negativen Schaden noch der positive Nachtheil hinzu kommt, daß das Volk den Ausfall, den die minder gute und einträgliche Bewirthschaftungsweise für die Staatscassen herbeiführt, durch erhöhte Abgaben decken muß; daß es also, so sehr auch durch die Domänenbewirthschaftung der Regierung das gesammte Volkseinkommen verringert seyn mag, dennoch von diesem geringeren Einkommen einen größern Theil für öffentliche Zwecke und der öffentlichen Consumtion abgeben muß, als es ausserdem hätte abgeben müssen.

Mit Recht haben also wohl mehrere staatswirthschaftliche Schriftsteller den Regierungen die Veräusserung ihrer Domänen, und die Verwendung des Erlöses aus denselben zum Abtrage der Schulden empfohlen, welche sie und ihre Völker bald mehr bald minder drücken**). Freilich mögen diese Vorschläge nicht in allen Ländern

---

*) So gewährten z. B. die von der Bayerischen Regierung selbst verwalteten Domänen zwar in den vier Jahren von 1819—1823 eine Bruttoeinnahme von 278,875 Gulden, kosteten aber an Verwaltungs- und Betriebsaufwand 372,971 Gulden, hatten also folgeweise eine dem Staate zur Last fallende Mehrausgabe von 94,496 Gulden. M. vergl. von Holzschuher der Bayer. Landtag v. J. 1825, Bd. I. S. 255.

**) M. vergl. z. B. Adam Smith Untersuch. über die Natur und

gleich leicht und mit gleichem Nutzen ausführbar seyn. Denn in minderbevölkerten und minderwohlhabenden Ländern werden gerade diese Momente die Regierungen immer zur Beibehaltung wenigstens des größeren Theils ihrer Domänen nöthigen, und hier möchte wenigstens eine an sich noch so nützliche Maxime leicht zu dem Entgegengesetzten von dem hinführen, was sich davon in ausreichend bevölkerten und in solchen Ländern erwarten läßt, wo der Wohlstand des Privatmannes die Höhe erreicht hat, um sich dem Erwerbe und der Bewirthschaftung der bisher im Staatseigenthume und Besitz gewesenen Ländereien mit Erfolg widmen zu können *).

---

die Ursachen des Nat. Reichth., Bd. IV. S. 242; Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch., Bd. V. S. 11 folg. und vermischte Schriften, Bd. II. S. 146 folg.; Lüder über Nationalindustrie und Staatswirth, Bd. III. S. 481 folg.; Sartorius von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirtschaft nach A. Smith S. 189 folg.; von Jakob Grundsf. der Nat. Oekon. 3te Aufl. §. 622. S. 370 folg.; Eschenmeyer über den Staatsaufwand und die Bedeckung desselben (Heidelb. 1806. 8.) S. 71 u. a. m.

*) Sehr richtig und beachtenswerth ist in dieser Beziehung die Bemerkung des Grafen von Soden Nat. Oek. Bd. V. S. 50. §. 65: So lange noch nicht alle Urproducenten ökonomistisch an einem Stoffe beschäftiget werden können, werde die Veräusserung der Staatsdomänen nur eine Masse von Grundeigenthum in den Nationalbesitz werfen, die aus Mangel an Producenten, vorzüglich solcher, welche den zur Production unerläßlichen Capitalstoff besitzen, weit weniger Producte liefern wird, als bei der Verwaltung des Staats. — Haben die in den neuesten Zeiten in mehreren Staaten vorgenommenen Veräusserungen der Domänen dem allgemeinen Wohlstande nicht den Vortheil gebracht, den man sich davon versprach, so lag wohl der Grund davon nur darin, daß sie nicht zur rechten Zeit veräussert wurden. In der verhängnißvollen Zeit, wo die Veräusserungen vorgenommen wurden, und bei dem überall bemerkbaren Rückschreiten des Volkswohlstandes, war freilich das Volk zu einer solchen Erweiterung seines Besitzthumes nicht geeignet, und die Guter mußten nur Speculanten in die Hände fallen, die zu ihrer guten Bewirthschaftung noch weniger fähig waren, als die Regierungen.

Inzwischen unverkennbar ist es, daß es allen Regierungen nach ächten staatswirthschaftlichen Grundsätzen nicht genug empfohlen werden könne, allmählig auf Ueberlassung ihres Theils am Grunde und Boden des Landes an den Privaten hinzuwirken, und daß das hier und da vorherrschende Streben, die Domänenbesitzungen eher zu vermehren, als zu vermindern, mit dem Streben der Regierungen, den Volkswohlstand zu erhöhen, und mehr zu befestigen, sich nicht wohl vereinigen lasse. Die einzigen Ländereien, welche in einem großen civilisirten und monarchisch regierten Staate der Krone zugehören sollten, sind — wie Smith *) sehr richtig bemerkt — nur solche, welche blos zum Vergnügen oder zur Pracht bestimmt sind, wie z. B. Parks, Gärten, öffentliche Spaziergänge, oder überhaupt nur solche Besitzungen, die man allenthalben nicht als Quellen von Einkünften, sondern als Veranlassungen zu Ausgaben, und als Zubehörde der öffentlichen Consumtion betrachtet.

Nächst den staatswirthschaftlichen Vortheilen, welche für beide, Volk und Regierung, daraus zu erwarten sind, daß die Regierungen sich allmählig und so wie es die fortschreitende Bevölkerung und der zunehmende Wohlstand einzelner Länder anempfehlen und gestatten mag, ihrer Domänen zu entäussern suchen **), würde daraus auch noch der moralisch-politische Vortheil zu hoffen und zu erwarten seyn, daß damit manche Veranlassungen zu Reibungen und Irrungen zwischen dem Volke und der Regierung oder ihren Agenten beseitiget seyn würden, den selbst die liberalste Regierung nie vermeiden kann, so lange sie noch durch ihren Domänenbesitz und deren Bewirthschaftung mit den verschiedenen Classen des betriebsamen und verkehrenden Volkes in Concurrenz tritt. Denn von Privatrücksichten kann sich keine Regierung losreissen, so lange sie Geschäfte betreibt, welche nur eigentlich dem Privatmanne gehören. Der fiscalische Geist, der auch gute Regierungen so leicht ergreift,

---

*) A. a. O. S. 242.

**) Sehr beachtungswerthe Normen über das hierbei zu beobachtende Verfahren gibt das Königl. Preuß. Edict und Hausgesetz über die Veräusserlichkeit der königl. Domänen v. 17. December 1808, in Christian Jakob Kraus Staatswirthschaft Bd. V. S. 289 folg.

erhält hier viel zu viel Nahrung, um nicht manches Böse zu stiften oder wenigstens manchem Guten in den Weg treten zu können, und wenn er dem Letztern entgegentritt, dieses Entgegentreten durch mancherlei Vorwände zu beschönigen. So nachtheilig auch die überall mit den Domänen verbundenen Huth- und Triftrechte, die Zehenden, die Frohnen, und dergleichen Ueberbleibsel des Feudalwesens des Mittelalters sind, so wird doch ihre Aufhebung stets in große Schwierigkeiten verwickelt bleiben, so lange die Domänen, und mit ihnen jene Titel zur Belastung des Volks in den Händen der Regierung sind, und die mehrere oder mindere Strenge, mit der die Agenten derselben diese Gerechtsame meist zu üben suchen, werden auf die Zuneigung des Volks gegen seine Regierung immer nach den Graden jener Strenge hemmend einwirken. Die Idee vom, meist verhaßten, Gutsherrn wird immer auf die Regierung übergetragen werden; und selbst bei ihrem liberalsten Sinne wird ihr doch das Herz des belasteten Domänenbauers bei weitem mehr fremd bleiben, als das Herz eines Unterthans, der die gleichheitlich vertheilten öffentlichen Abgaben mit den übrigen Staatsangehörigen nach dem Verhältnisse seiner Fähigkeit trägt. Selbst dann werden Reibungen und Irrungen nicht zu vermeiden seyn, wenn die Regierungen sich jener Ueberbleibsel des Feudalwesens durch eine, nach der Sitte unserer neuesten Verfassungsgesetze, ausgesprochene Ablöslichkeit derselben zu entäussern sucht. Selbst diese Ablösung wird die Regierung mit den Unterthanen in mannigfache, oft äusserst schwer zu entscheidende Händel verwickeln. Und zuletzt wird selbst die Concurrenz, in welche sie bei der Versilberung der Erzeugnisse ihrer Güter durch den Verkehr mit den Privaten tritt, diese oft zum Mißmuth und zur Unzufriedenheit reizen. Kurz, das enge und innige Band zwischen Volk und Regierung, dessen Herstellung und möglichste Befestigung jeder Menschenfreund wünschen muß, ist bei allem Anschein des Gegentheils, nie so leicht in Ländern herzustellen, wo die Regierung einen Theil ihres Bedarfs aus Domänen zieht, wie da, wo diese in den Händen ihrer Unterthanen sind, und von Jakob *) scheint meiner Ansicht nach nicht ganz recht zu haben, wenn er in dem Domänenbesitz der Regierungen

---

*) Finanzwissenschaft, Bd. I. S. 48, 49.

und dessen Erhaltung ein Mittel gegen die Unzufriedenheit des Volks und Mißvergnügen sieht, und um deswillen mehr für als gegen die Erhaltung des Domänenbesitzes spricht. Bei weitem eher wird zuverlässig ein zu ausgedehnter Domänenbesitz die Unterthanen unzufrieden und mißmuthig machen, als zu hohe Abgaben.

Freilich scheint das, was ich hier über die Domänen und ihre nachtheilige Seite gesagt habe, zunächst nur den Fall zu treffen, wo die Regierung, wie man es vorhin meist in Preußen that, und es in mehreren kleinen Ländern noch thut, ihre Domänengüter selbst bewirthschaftet. Minder aber scheinen diese nachtheiligen Verhältnisse da zu besorgen zu seyn, wo sie ihre Domänen durch Verpachtung benutzt. Inzwischen, mag es auch seyn, daß eine solche Benutzungsweise der Domänen allerdings sehr bedeutende Vorzüge vor der eigenen Bewirthschaftung haben mag, für das Volkseinkommen wird doch selbst die zweckmäßigste Verpachtungsweise schwerlich alles das leisten, was sich vom Privateigenthümer und seiner Bewirthschaftung erwarten läßt. Selbst der beste Zeitpächter bleibt dem ihm überlassenen Gut immer etwas fremd; bleibende Gutsverbesserungen wird er selten unternehmen; man wird nur froh seyn müssen, daß das Gut nur unter seiner Hand sich nicht verschlechtert. Treibt er auch den reinen Ertrag des Guts noch so hoch, der rohe Ertrag wird immer bei weitem niedriger stehen, als er bei einer Bewirthschaftung durch Eigenthümer steht. Und was in finanzieller Hinsicht die Hauptsache ist, selbst der reine Gutsertrag fließt nie ganz vollständig in die öffentlichen Cassen, sondern je größer die Güter sind, je geringer also die Concurrenz der Pächter, um so geringer wird immer die Rente ausfallen, welche vom reinen Einkommen ihrer Güter in die Cassen der Regierungen fließt *). Nach dem gewöhnlichen Laufe der

*) Aus diesem Grunde hat man im Preußischen nicht ohne Nutzen die frühere Sitte aufgegeben, Generalpächter für ganze Domänenamtsbezirke anzunehmen, und die Domänenpachtämter in sogenannte Intendanturen verwandelt, d. h. in mehrere kleinere Pachtungen, über welche ein Intendant die Aufsicht führt. Doch auch diese Intendanturen leisten nicht das Erwartete. M. vergl. von Jakob Finanzwissensch., Bd. I. S. 64 folg. §. 100 folg., und was die Verpachtung von

Dinge werden bei solchen Verpachtungen die Pächter reich, die Regierungen aber bleiben stets in drückenden Verhältnissen. Der Vortheil guter Jahre kommt gewöhnlich dem Pachter zu Gute, die Unfälle schlechter Jahren aber bleiben den Regierungen zur Last; weil diese — meist, sie mögen wollen oder nicht, den Pächtern hier Pachtgelderremisse zugestehen müssen, wollen sie sich Pachter für ihre Güter erhalten *). —

Mehr genähert, als bey Zeitpachten, wird zwar der Pachter dem von ihm bewirthschafteten Gute bei erblichen Verpachtungen, welche man vorzüglich in der neuern Zeit als die zweckmäßigste Bewirthschaftung der Domänengüter empfohlen hat **). Aber auch sie werden dem Fortgange der Volksbetriebsamkeit das nie leisten, was dafür von der Veräusserung der Domänengüter an Privateigenthümer zu erwarten ist. Am wenigsten können sie den öffentlichen Cassen das gewähren, was eine nur einiger Maßen richtige und gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben diesen leisten und gewähren kann. Auch hier ist der oben angedeutete Nachtheil, welcher bei Zeitpächtern für die öffentlichen Cassen eintritt, nicht ganz zu vermeiden. Die wandelnden, und, wie

---

Domänenwaldungen insbesondere betrifft, Pfeil Grundsätze der Forstwirthschaft ꝛc. Bd. II. S. 24—49.

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. bei Christ. Jak. Kraus a. a. O. S. 13, 14, und dessen neue vermischte Schriften Bd. II. S. 154 folg. und von Jakob a. a. O. Bd I. S. 60 folg. — Ein sehr lehrreiches Beispiel, wie hoch sich der Ertrag eines Domänengutes bei Ueberlassung desselben an mehrere Wirthe, statt des bisherigen Generalzeitpachts erhöhen könne, s. m. bei von Pfeiffer Lehrbegriff sämmtl. ökonom. und Cameral-Wissenschaften, Bd. II. Th. 2. S. 272 folg. Ueber das bei Zeitverpachtungen zu beobachtende Verfahren, und die Herstellung der solchen Verpachtungen zum Grunde zu legenden Anschläge aber s. m. Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 114—129. S. 114—129.

**) M. vergl. z. B. Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch., Bd. I. S. 220; Krug Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre S. 121; von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 118, und Graf von Soden der bayer. Landtag v. J. 1819, (Nürnb. 1821. 8.) S. 292.

die Erfahrung zeigt, bei zunehmender Bevölkerung und sich vermehrendem Wohlstande des Volks, immer etwas steigenden Preise der Erzeugnisse des Bodens kommen auch hier eigentlich nur dem Pachter zu Gute. Für die Regierung aber, welche doch ihre Bedürfnisse stets nach jenem Stande der Preise einkaufen muß, sind die daraus entspringenden Vortheile in der Regel verloren. Will die Regierung sich einem solchen Verluste nicht unterwerfen, sondern durch periodische Erhöhungen des Erbpachtbestandes an dem Gewinne des Pachters theilnehmen, so bedarf sie zu dem Ende periodische Revisionen über den Gutsertrag, welche jedoch selten sehr erfreuliche Resultate geben werden, meist die Regierungen mit ihren Pächtern in weit aussehende Prozesse verwickeln, und dadurch, daß sie den Pächter in seinen Verbesserungs- und Nutzungsplanen hemmen, selbst auf den Fortgang seiner Betriebsamkeit und ihre möglichste Erweiterung nachtheilig einwirken *).

---

*) Mit vollem Grunde hat von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 120. §. 179 auf diese, mit periodischen Revisionen und Erhöhungen verknüpften nachtheiligen Umstände aufmerksam gemacht. — Ueber die Schwierigkeiten, welche bei der Bestimmung des von den Erbpächtern auf bestimmte Perioden selbst festzusetzenden Canons eintreten, s. m. aber Kraus a. a. O. S. 23 folg. Diese Schwierigkeiten sind um so bedeutender, da der Zweck solcher Revisionen nicht auf die Bestimmung eines Canons für die Vergangenheit geht, sondern auf Bestimmung desselben für die Zukunft, und alle aus der Vergangenheit für die künftigen Preisverhältnisse entnommenen Momente stets äusserst unzuverlässig sind. Das kürzeste möchte seyn, den von den Erbpachtern zu entrichtenden Canon auf Naturalien zu bestimmen, und dem Pachter nachzulassen, diese nach den Durchschnittspreisen des Jahres, wo sie geliefert werden müssen, mit Gelde zu bezahlen. Allein eine solche Bestimmung hat das gegen sich, daß vorzüglich bei Mißerndten, wo der Erbpachter wenig gebauet hat, er oft nicht im Stande seyn wird, die Abgabe, sey es im Gelde oder in Naturalien zu entrichten, und daß, wenn er sie dennoch auf diese oder jene Weise entrichten muß, seine Wirthschaft auf mehrere Jahre hinaus in ihrem regelmäßigen Gange gestört werden kann. Aus demselben Grunde wirken auch die Laudemiengelder, welche man gewöhnlich noch ausser dem Canon bei Veränderungsfällen des Besitzers in den

Selbst dann, wenn dem Pachter das Gut ohne den Vorbehalt einer solchen periodischen Revision und Erhöhung seiner Pachtabgabe überlassen ist, — selbst dann tritt der möglichsten Erweiterung und Verbesserung seiner Wirthschaft immer noch der Umstand in den Weg, das die Pachtrente, welche er bei der Uebernahme des Gutes übernehmen mußte, immer bedeutend höher seyn wird, als der Betrag der öffentlichen Abgabe, welche der Eigenthümer eines gleich großen Stückes davon als Grundsteuer wird zahlen müssen; daß er also schon dadurch in seinem Fortschreiten in der Verbesserung seiner Wirthschaft in Vergleich gegen wirkliche Eigenthümer gehemmt ist, und besonders in schlechten Jahren oft sich mancher Verlegenheit ausgesetzt sehen wird, welche der blos zu allgemeinen Abgaben verpflichtete Eigenthümer nur wenig fühlt *). Kann in solchen Fällen der Eigenthümer sich vielleicht durch

---

Erbpachtverträgen bedingt, so nachtheilig auf den Wohlstand der Erbpachter.

*) Gewöhnlich richtet sich der Canon nach dem Betrage des bei dem Antritte des Erbpachtes vom Erbpachter gezahlten Erbbestandes oder Kaufgeldes, und da dieses meist ziemlich niedrig gestellt wird, so kann der Canon nie anders, als ziemlich hoch stehen, und darum auch nicht anders als in schlechten Jahren sehr drückend seyn. In Preußen, wo man die erblichen Verpachtungen am regelmäßigsten betrieben hat, und wo in den Jahren 1798—1808 in Westpreußen, Ostpreußen und und Littbauen allein Ein Hundert Domänenvorwerke, von den Jahren 1774—1806 aber über 358,146 Morgen in Erbpacht gegeben wurden, geschieht die erbliche Verpachtung auf folgende Art: Der auf den Grund eines Anschlags ausgemittelte Erbpachtpins wird zur Hälfte in Roggen und zur Hälfte in Gerste festgesetzt, den jedoch der Erbpachter nicht in Natur leistet, sondern nach angenommenen festen Preissätzen jährlich mit Gelde bezahlt. Diese Preissätze bestimmt, für die ersten dreißig Jahre der Erbpachtzeit, der Durchschnittsmarktpreis der nächsten Handelsstadt von den zunächst verflossenen dreißig Jahren. Von dreißig zu dreißig Jahren wird der Preis der einmal bestimmten Scheffelzahl der genannten Getraidesorten auf die eben erwähnte Weise wieder ausgemittelt, und hiernach immer in den nächsten dreißig Jahren der Erbpachtzins entrichtet. Doch muß der Pachter stets einen bestimmten Theil

durch Veräusserung eines oder des andern ihm minder gelegenen oder minder einträglichen Stücks sehr leicht helfen, so kann dieses der auf ein bloses Nutzungsrecht beschränkte, zu Verfügungen über die Substanz des Gutes selbst aber nicht berechtigte, Erbpachter nie *). Er kann sich in der Regel nicht einmal durch Aufnahme hypothekarischer Anlehen helfen **); und das Ende hiervon kann kein anderes seyn, als daß er unter der Last, welche der Eigenthümer so leicht beschwichtigen kann, erliegen muß. Mit einem Worte, so viel man sich auch von den Erbverpachtungen versprechen mag, weil sie allerdings den Erbpachter dem Gute bei weitem näher bringen, als ihm der Zeitpacht den Zeitpächter jemals bringen kann, und so manches auch der Erstere in Hinsicht auf den Reiz, bleibende Gutsverbesserungen zu unternehmen, vor dem letztern voraus haben mag, den Vortheilen, welche die Ueberlassung der Domänen an Privateigenthümer, als unbeschränktes Privateigenthum jenen gewährt, werden die aus den Erbverpachtungen zu erwartenden Vortheile nie ganz gleich

---

dieses Zinses in Roggen in Natur in das nächste königliche Magazin abliefern. Das bei der Uebernahme des Erbpachtgutes ein für allemal zu zahlende Einkaufsgeld bestimmt sich nach dem Meistgebote der Pachtliebhaber. M. vergl. Christ. Jak. Kraus vermischte Schriften ꝛc. Bd. II. S. 161 in der Note. Eine ausführliche Geschichte der preußischen Erbverpachtungen s. m. Krug Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung in den preuß. Staaten, Bd. I. S. 533—732, wo sich auch ein Formular zu den Vererbungsbriefen (S. 549—556) findet.

*) Ist auch dem Erbbeständner die Veräusserung seines Gutes im Ganzen nicht verwehrt, so darf er es dennoch ohne Einwilligung des Erbverpächters nie zerstückeln. M. vergl. v. Jakob a. a. O. S. 119. §. 178.

**) Wenigstens dürfen solche hypothekarische Schulden nie anders auf das Gut versichert werden, als mit Genehmigung des Verpachters, und dieser wird immer um so weniger geneigt seyn, sich zu solchen Einwilligungen zu entschließen, als der Verpachter nicht verbunden ist, das Einstandsgeld, welches der Erbpachter bei dem Anfange der Erbpacht, als ein Einkaufsgeld für die Erbgerechtigkeit, erlegt hat, zurück zu geben, wenn der Contract in der Folge ohne sein Verschulden wieder aufgehoben wird. M. vergl. das A. P. L. R. Thl. I. Tit. XXI. §. 216.

kommen. Ein Erbpachter hat in seinen Verhältnissen immer viele Aehnlichkeit mit einem überlasteten freien gültpflichtigen Bauer, und den Nachtheilen, welche jener zu besorgen hat, wird auch dieser um so weniger entgehen können, da der Gültpflichtige doch immer vor dem Erbpachter das Eigenthum seiner Scholle voraus zu haben pflegt, und sich in Zeiten der Noth durch Veräusserungen einzelner Stücke seines Gutes, oder hypothekarische Verpfändungen desselben helfen kann, was der Erbpachter nicht kann *). Darum läßt sich denn in den so sehr gepriesenen Erbverpachtungen meiner Ansicht nach nichts weiter erblicken, als ein Nothmittel, zu welchem die Regierungen nur da ihre Zuflucht nehmen mögen, wo das Volk zum eigenthümlichen Erwerb und Besitz ihrer Domänen noch nicht reif ist, oder als eine Einleitung und Vorbereitung zur wirklichen Veräusserung, durch welche man das Volk zu diesem Schritte allmählig fähig zu machen sucht, und wobei die Regierung ihre Güter dem Volke für einen aliquoten Theil des Preises einstweilen und so lange überläßt, bis es sich durch allmählige Verbesserung seiner Wirthschaft zur Zahlung des ganzen Preises reif gemacht haben mag **); was jedoch immer erst dann erfolgen kann, wenn die Bedingungen, unter welchen die Erbpachtcontracte abgeschlossen werden, möglichst leidlich sind, und das Emporschreiten des Wohlstandes des Erbpachters möglichst fördern ***).

---

*) Darin liegt auch wohl der vorzüglichste Grund, warum die Verbindlichkeit zur Verbesserung der Wirthschaft, welche man besonders in Westpreußen den Erbpachtern auflegte, z. B. diese oder jene Gebäude in einem gewissen Zeitraume zu erbauen, Obstgärten anzulegen ꝛc., von den Wenigsten erfüllt wurde, und warum man bei den nach sechs oder zwölf Jahren vorgenommenen Revisionen meist nichts fand, woraus eine Verbesserung des Wohlstandes der Pachter hervorginge.

**) Die vielen Erbverpachtungen, welche man unter Friedrich II. in Preußen vornahm, scheinen zunächst nur auf die Vermehrung der Bevölkerung abgezweckt zu haben, und darin mag die Hauptursache liegen, warum sie für den Volkswohlstand bei weitem das nicht leisteten, was sie hätten leisten können. M. vergl. Krug a. a. O. S. 561.

***) Ueber die für Erbverpachtungen sprechenden Empfehlungsgründe,

Ist einmal der Volkswohlstand so weit vorgerückt, daß das Volk zur Selbstübernahme der bisher der Regierung zugetheilt gewesenen Ländereien, ohne Nachtheil für seine bisherige Privatwirthschaft schreiten kann, dann kann, staatswirthschaftlich die Sache betrachtet, gewiß über die Nützlichkeit der Domänenveräusserung keine Frage mehr seyn. Selbst die Meinung, der persönliche Unterhalt des Regenten, der apanagirten Prinzen und Prinzessinnen seines Haus und ihres Hofstaats müsse zunächst lieber durch den Besitz und Ertrag von Domänengütern, als durch eine hierzu von den öffentlichen Abgaben des Volks zu zahlende Civilliste gedeckt werden, selbst diese Meinung, welche neuerdings Schmalz *) zu vertheidigen gesucht hat, scheint mir bei näherer Beleuchtung mehr gegen sich zu haben, als für sich. Daß das Volk die Kosten des persönlichen Unterhalts des Regenten und seiner Familie und

---

und die diesen entgegenstehenden Einreden, s. m. von Malchus Handbuch der Finanzwissensch. ꝛc. Bd. I. S. 48—51 und Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 130—136. S. 130—136. — Statt der Ueberlassung der Domänen an Erbpachter gegen Entrichtung eines von dem Erbbeständner bei dem Antritte zu bezahlenden Einkaufgeldes, empfiehlt Behr die Lehre von der Wirthschaft des Staates (Leipzig 1822. 8.) §. 89. S. 55, eine reine erbliche Verpachtung unter der Bedingung, daß 1) der Pachter die Unterhaltung der Gebäude und des etwaigen Inventariums übernehme; 2) der Pachtschilling zwar in Naturalproducten bestimmt, aber jährlich nach dem Marktpreise dieser Producte in Geld bezahlt werde; 3) bei Unglücksfällen gar kein Nachlaß oder nur auf einen im Voraus fixirten Betrag statt finde; 4) Vorbehalt der Abtreibung des Pachters wegen nicht erfüllter Pachtbedingungen oder wesentlicher Deteriorationen des Pachtgutes, und 5) Vorbehalt der Veräusserung im Nothfalle, mit Einräumung eines Vorkaufsrechts für den Pachter. — Indeß diese erbliche Verpachtungsweise treffen dieselben Einwendungen, welche der gewöhnlichen Verpachtungsweise entgegen stehen. Die Vortheile für die Cultur, welche der eigenthümliche Besitz eines Landgutes erwarten läßt, und gewähren kann, lassen sich auch bei dem von Behr vorgeschlagenen Verfahren nicht erwarten, vielleicht hier noch weniger, als dort.

*) Staatswirthschaftslehre in Briefen, an einen deutschen Erbprinzen, Bd. II. S. 182.

ihres Hofstaates übernehmen müsse, ist wohl eine unbestrittene Frage, deren ausgemachte Richtigkeit wohl jeder nur einigermassen Verständige überall anerkennt. Aber sehr zweifelhaft möchte es seyn, ob die Unabhängigkeit des Regenten und seines Hauses vom Volke mehr gesichert sey, wenn er von einer ihm ausgesetzten Civilliste lebt, als wenn er seinen und der Seinigen Unterhalt von Domänen bezieht. Wenigstens hat es die Erfahrung überall gelehrt, daß durch Domänenbesitz für jene Unabhängigkeit des Regenten und seiner Familie nirgends etwas gewonnen worden ist, und daß bei der über kurz oder lang immer eingetretenen Unzulänglichkeit des Ertrags der Domänen zu den Bedürfnissen des Hofs der Regenten Anforderungen an das Volk, dem Hofe für seine Bedürfnisse Zulagen aus den Landescassen zu verwilligen, nie zu vermeiden gewesen sind. Auf jeden Fall ist für die persönliche Unabhängigkeit des Regenten und der Seinigen gewiß bei weitem mehr und bei weitem besser gesorgt, wenn er sein Einkommen, blos als Staatsoberhaupt betrachtet, vom Volke zieht, als wenn er, gleichsam als Privatmann lebend, sich jenes Einkommen selbst zu erwerben suchen muß; und mit der Privatbetriebsamkeit des Volks überall in die oben angedeuteten unangenehmen Conflicte und Reibungen geräth. Denn ausgemacht ist es, jene Conflicte und Reibungen müssen seine Wirksamkeit als Regent bei weitem mehr stören, als die stärkste Civilliste, und die mit der größten Zudringlichkeit vom Volke geforderte Erhöhung derselben, wenn vielleicht die früherhin ausgesetzte nicht mehr zureicht. — Daß der Regent seinen Character als Regent möglichst treu zu bewahren suche, scheint mir überhaupt unter allen Strebungen eines Regenten die Erste und Vorzüglichste zu seyn, und die letzte Grundlage seiner ganzen Regentenwirksamkeit. Aber dieser Character geht offenbar durch die Duplicität verloren, zu der ihn sein durch Domänenbesitz gegründetes doppelartiges Erscheinen, bald als Regent, bald als Privatmann, nothwendig hinführt. Sein Auftreten als Privatmann wirkt auf seine Unabhängigkeit und auf seine Wirkamkeit als Regent zuverlässig bei weitem nachtheiliger ein, als die im Volke herrschende und unter allen Verhältnissen doch nie ganz zu beseitigende Idee, aus den Abgaben des Volks ziehe der Regent die Mittel für seine persönliche Unterhaltung. Kann diese Idee irgendwo nachtheilig für den Regenten, als solchen, wirken, so ist dieses höchstens nur in sehr kleinen Staaten möglich,

wo der Aufwand des Hofs vielleicht bedeutender seyn möchte, als das Volk sie nothwendig findet. Doch selbst hier ist der Regent, der von dem Ertrage seiner Domänen lebt, um deswillen, weil er dieses thut, nicht vor der Unzufriedenheit des Volks gesichert; also auch hier ist für seine Unabhängigkeit nichts gewonnen. Statt diese Unabhängigkeit gesichert zu sehen, werden die Untersuchungen, welche das Volk über die Privatwirthschaft des Regenten anstellt, — Untersuchungen, welche nirgends zu vermeiden sind, — nur seine Abhängigkeit um so mehr begründen. Er wird am Ende der Legung einer Rechnung über seinen Privathaushalt sich eben so wenig und noch weniger entziehen können, als bei einer ihm ausgesetzten Civilliste. Und ergibt es sich hier, wie es sich aus ganz natürlichen Ursachen immer ergeben wird, daß die Domänenwirthschaft nicht immer gerade die richtigste, regelmäßigste, und wirthschaftlichste ist, so werden die Erinnerungen hierüber nur die Empfindlichkeit des Volks über die Wirthschaft des Regenten und seines Hauses und Hofes, und über den Druck der öffentlichen Abgaben, vermehren. — Kurz, selbst für Regenten solcher Länder wird die Durchführung der oben angedeuteten Idee, meist nicht ohne nachtheilige Folgen, wohl nie aber von bedeutendem Nutzen seyn, und also auch hier wird eher der allmähligen Entäusserung der Domänen das Wort zu reden seyn, als ihrer Beibehaltung, oder wohl gar ihrer Vermehrung *).

---

*) Ueber die Momente für und wider die Veräusserung der Domänen, und die Fälle, wo solche mehr oder minder zweckmäßig seyn mag, s. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 26 — 30, und Rau Lehrbuch Bd. III. §. 94 — 99. S. 93 — 101. — Alles erwogen, scheint so viel nicht zu verkennen zu seyn: in wirthschaftlicher und auch in allgemein politischer Beziehung, ist, wenn sonst die Umstände dazu geeignet sind, die Veräusserung derselben ihrer Beibehaltung vorzuziehen. Doch will ich nicht leugnen, daß in kleinern Staaten mehr Gründe für ihre Beibehaltung sich aufbringen lassen mögen, als in Großen. Jedenfalls lassen sie sich hier, wegen der Nähe der Regierung, und der darum möglichen genauern Aufsicht, bei weitem leichter gehörig wirthschaftlich benutzen, als in Großen. — Ueber die Art und Weise, wie die Domänenverwaltung und Benutzung überhaupt auf die dem Nationalwohlstande angemessenste Manier einzurichten seyn möge, s. m. von

Am meisten unter den Domänenbesitzungen der Regierungen hat man immer ihre Forste und Waldungen in Schutz genommen, und namentlich hat einer unserer geachtetsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller *) nicht blos nur die Nützlichkeit und Räth-

---

Malchus a. a. O. S. 31 folg., und von Seutter über die Verwaltung der Staatsdomänen ꝛc. Ulm 1825. 8.

*) Graf von Soden Nat. Oekon., Bd. V. S. 60. Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt Hazzi ächte Ansichten der Waldungen und Forste; München 1805. 8. Gegen dessen Schrift aber ist wieder gerichtet: Grünberger Einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern ꝛc. München 1806 8. Zu den Ansichten des Grafen von Soden bekennen sich ausserdem noch Hundeshagen Forstpolizei ꝛc. S. 44 folg., von Jakob Finanzwissensch. §. 225, 239, Krause National- und Staatsökonomie, Bd. I. S. 108, Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 139 folg. S. 138—144, von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 70. und Behr a. a. O. § 99—101. S. 62, 63. Doch hält von Malchus die Veräusserung kleiner zerstreut liegender Gehölze, und überhaupt solcher für zulässig, welche den Aufwand, den ihr Schutz und ihre Beaufsichtigung verursachen, durch den Werth ihrer Production nicht decken, vielmehr selbst einen Theil des Ueberschusses, der aus größern Waldstrecken gewonnen ist, verschlingen, und ausserdem zur Deckung des Nationalbedarfs nur einen verhältnißmäßig kleinen Beitrag leisten. Behr aber verlangt nicht die Beibehaltung aller Staatswaldungen, sondern der Staat soll nach ihm nur wenigstens soviel beibehalten, als zur Erhaltung der Nationalexistenz und Selbstständigkeit unumgänglich nothwendig ist; — eine Masse, welche sich jedoch nie mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen lassen wird, weder arithmetisch, noch geometrisch. Uebrigens empfiehlt auch Behr, daß der Staat das Surplus seiner Waldungen zur Befriedigung des relativen Holzbedarfs, wenigstens allenthalben da beibehalte, wo dieses Holzland, als solches, unmittelbar oder durch schickliche Transportwege, vortheilhaft benutzt werden kann, ohne eben für den Betrieb ergiebigerer Productionsarten geeignet zu seyn. Damit man jedoch von einem Holzmonopole der Regierung nichts zu besorgen haben möge, soll (S. 66 §. 105) die Finanzgesetzgebung hinsichtlich der Forstwirthschaft des Staats, der Forstpolizei streng untergeordnet seyn, und jener zur Pflicht gemacht werden, vom Ertrage der Waldungen soviel, als die Staatsglieder absolut bedürfen, an

lichkeit ihrer Erhaltung als Domänen, sondern auch selbst die Nothwendigkeit dieser Erhaltung sehr umständlich zu zeigen gesucht. Den Rechtfertigungsgrund dieser Nothwendigkeit sucht und findet er in dem absoluten Werthe des Holzes, und in der Gefahr, mit der dessen Mangel selbst die physische Existenz des bürgerlich-vereinten Menschen bedroht; — eine Gefahr deren Größe es nicht erlaube, ihre Entfernung in Wahrscheinlichkeiten zu suchen, hergenommen aus der erhöhten Privatproduction, aus der Auffindung anderer Feuerungsmittel, und aus der Erhöhung der Holzersparniß. Nur der Staatsverwaltung, in der das Gesammtinteresse aller Staatsangehörigen sich concentrirt, glaubt er, könne das Volk ein für seine Unabhängigkeit so wichtiges Gut anvertrauen; und nur von ihr bei dessen Bewirthschaftung die nöthige ruhige Passivität, und eine völlig besonnene, von keinen augenblicklichen Verhältnissen irre geleitete Bewahrung dieses Nationalschatzes erwarten. — So gewichtig diese Gründe auch zu seyn scheinen, so kann ich dennoch mich nicht entschließen, mich so unbedingt für die Beibehaltung der Forste als Domänen, und für ihre Unveräusser-

---

dieselben um einen, lediglich auf Deckung des jährlichen Kostenaufwandes auf Bewirthschaftung der Staatswaldungen überhaupt berechneten, Preis abzulassen, und nur den, das einheimische absolute Bedürfniß übersteigenden Holzvorrath als Gegenstand des Handels und als reine Rente für die Staatscasse zu behandeln und zu benützen haben. — Gut gemeint mögen diese Vorschläge wohl seyn. Aber sehr dahin lasse ich es gestellt seyn, ob sich solche so leicht in der Wirklichkeit ausführen lassen, als sie sich in der Theorie etwa vertheidigen lassen mögen. Doch auch theoretisch wird sich noch manches dagegen sagen lassen. Dem Staate liegt zwar allerdings die Verpflichtung ob, vollkommene Sicherung für Alles zu gewähren, wodurch die physische Existenz seiner Angehörigen und die Erstrebung ihrer Zwecke bedingt ist; allein diese Verpflichtung darf nicht zu weit ausgedehnt werden. Dieser Verpflichtung steht die Pflicht der Staatsangehörigen gegenüber, mit möglichster Selbstständigkeit selbst für sich zu sorgen; und an dem nöthigen Holzbedarf wird es gewiß, auch ohne daß die Waldungen Staatseigenthum sind und bleiben, nie da fehlen, wo den Waldbesitzern das Product ihres Besitzthums von denjenigen, welche das letztere bedürfen und suchen, gehörig bezahlt wird.

lichkeit zu erklären, wie es hiernach geschehen müßte. In dem absoluten Werthe des Holzes liegt gar kein Grund für die Erhaltung der Waldungen im Staatsbesitze. Aus demselben Grunde würden auch die Regierungen alle zum Ackerbau geeignete Länderei sich aneignen müssen. Auch wird wohl nie ausreichend zu erweisen seyn, daß die Waldungen nur in den Händen der Regierungen gut und wirthschaftlich benutzt werden können. Schon, der geringe Ertrag der Waldungen *), welche doch beinahe überall noch zum größten Theile in den Händen der Regierungen sind, deutet auf manche Mängel der Bewirthschaftung hin **); und so wenig Privateigenthümer in manchen Fällen von dem Vorwurfe frei gesprochen werden können, ihre Wälder unwirthschaftlich behandelt, und durch ihre Holzschläge hie und da zu stark angegriffen zu haben, so wenig lassen sich die Regierungen hiervon frei sprechen ***). Zudem ist es aber auch wirklich von den Regierungen zu viel verlangt, wenn man sie gleichsam zum Generallieferanten des Betrags des fortwährenden Holzbedarfs des Volks macht, und ihnen bei ihrer

---

*) M. vergl. Bd. I. S. 265 in der Anmerk.

**) Einige nicht uninteressante Belege, daß selbst in solchen Staaten, wo die Regierung alle Zweige ihres Einkommens möglichst wirthschaftlich zu benutzen sucht, in der Forstwirthschaft noch manches zu wünschen übrig sey, geben die Bayerischen Landtags-Verhandlungen v. J. 1819, Bd. VIII. S. 451 u. 553. Ausserdem vergl. m. noch Pfeil Grundsätze der Forstwirthschaft ꝛc. Bd. II. S. 10 folg.

***) Wenigstens fehlt es in unserm deutschen Vaterlande nicht an Beispielen, daß die Unterthanen auch über unwirthschaftliche Behandlung der landesherrlichen Forste Beschwerde zu führen sich berechtiget hielten. Als im Jahre 1765 der damalige Herzog von Würtemberg seinen Forstämtern befahl, eine Summe von 300,000 Gulden dergestalt aufzubringen, daß dieselbe mit dem Ertrage des zu fällenden Holzes binnen zwei bis drei Jahren wieder zurückgezahlt werden sollte, machten die Landstände Gegenvorstellungen und da diese ohne Wirkung blieben, wendeten sie sich sogar an den Kaiser, und wirkten hier ein Verbot aller landschädlichen Walddevastationen aus. M. vergl. von Berg Handb. des deutschen Polizeirechts, Bd. III. S. 346 folg.

Waldbewirthschaftung die besondere Pflicht aufbürdet, das Volk zu möglichst niedrigen Preisen mit seinem Holzbedarf zu versehen, und es überhaupt vor dem Holzmangel zu schützen, den man, wie ich (§. 123 a.) gezeigt habe, offenbar überall zu sehr fürchtet. Einen Mangel der Art abzuwenden, wo er wirklich zu befürchten seyn mag, dies kann keine Regierung; und am allerwenigsten ist diesem besorglichen Mangel damit abzuhelfen, daß die Regierung sich die Wälder des Landes möglichst anzueignen, und wenn sie solche schon besitzt, in ihrem Besitze zu erhalten sucht; sondern dazu bedarf es ganz anderer Maasregeln, welche indeß keiner Regierung je ganz zu Gebote stehen werden *). Der Hauptgrund, warum es in mancher Gegend an dem nöthigen Holze fehlen kann, oder warum die Holzpreise hier höher stehen als anderswo, und durch diesen Stand für die Holzbedürfenden drückend seyn können, liegt in weiter nichts, als in der Schwierigkeit, den Ueberfluß der holzreichen Gegenden ohne bedeutenden Kostenaufwand überall hin, in alle Gegenden des Landes zu vertheilen; und diese Schwierigkeit wird keine Regierung je überwinden, sie erhalte ihre Domänenforste auch noch so vollständig, so lange sie die holzreichen Gegenden nicht zugänglicher macht, als solche jetzt seyn mögen.

Doch will ich mit der hier vertheidigten Veräusserlichkeit der Domänenforste keinesweges das behaupten, daß eine Regierung

---

*) Wenigstens in Frankreich hat jene Maasregel für diesen Zweck ganz und gar nichts gewirkt, und darum scheint man auch dort von der Idee der Unveräusserlichkeit der Domänenforste so ziemlich zurückgekommen zu seyn. Wenigstens wurde dort i. J. 1831, wo man eine Summe von 200 Millionen Franken zu den damaligen Kriegsrüstungen brauchte, und diese nicht unter günstigen Bedingungen borgen zu können glaubte, der Verkauf von 300,000 Hektaren Staatswald beschlossen, und bemerkte bei dieser Gelegenheit Lavitte am 11. Februar 1831 in der Deputirtencammer: On tremble pour la conservation de cette masse de bois, parcequ'on suppose à tout le monde d'abattre et de fricher. Cette crainte n'est guère fondée. Presque tous les bois sont convertis en taille sous foutaie pour être coupés tous les vingt ans. Ils sont dévenus deslors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre des propriétaires ont recherché avec empressement.

bei ihren Domänenveräusserungen vielleicht mit der Veräusserung der Waldungen sehr rasch vorschreiten solle, oder daß sie bei der beabsichtigten Veräusserung ihrer Domänen überhaupt vielleicht mit der Veräusserung der Domänenforste gar um deswillen den Anfang zu machen habe, weil diese ihr am wenigsten unter allen Domänenbesitzungen eintragen mögen; sondern meine Argumentation ist nur gegen die Unveräusserlichkeit der Domänenwaldungen überhaupt gerichtet. Wenn auch nach dieser Argumentation die Veräusserung dieser Domänenstücke noch so unbedenklich seyn mag, so gebe ich doch sehr gern zu, daß unter allen Domänenveräusserungen die Veräusserung der Waldungen zu allerletzt erfolgen müsse. Daß dieses nicht anders als so seyn dürfe, liegt in der Natur der Sache, und in dem Standpunkte, den die Forstwirthschaft gegen die übrigen Zweige der Landwirthschaft einnimmt. Die Domänenforste können hiernach erst dann aus der Hand der Regierung in die Hände von Privateigenthümern mit Nutzen übergehen, wenn der Wohlstand des Volks so weit vorgerückt ist, daß das Volk auch diesen, der Regierung bisher überlassenen, Wirthschaftszweig übernehmen kann. Dieses Vorrücken setzt jedoch stets zuerst den Erwerb der dem Ackerbau gewidmeten Domänenstücke voraus. Angenommen, daß überhaupt die Speculation eines Privatunternehmers sich erst dann auf die Holzzucht richten kann, wenn die übrigen, eine schnellere Rente versprechenden, Gewerbszweige ausreichend mit Capitalien versehen sind, so würde es auf den Gang der Volksbetriebsamkeit nicht anders als nur störend einwirken können, würden jenem Gewerbszweige Capitalien gewidmet, für die ihr Besitzer eine andere ihm nützlichere Anwendung finden könnte. Aber zu einer solchen verkehrten Richtung der Capitalien würde die Regierung Anlaß geben, wenn sie mit der Veräusserung ihrer Domänenforste zu frühzeitig vorschreiten wollte. Und dieser Punct ist es eigentlich, der der Veräusserung der Domänenforste am meisten entgegensteht. Unter allen Besitzthümern der Regierungen müssen sie darum ihr am längsten verbleiben*). Nicht weil es überhaupt und im allgemeinen unräthlich

---

*) Zu dieser Ansicht bekannte sich unter anderem die fünfte Section der zweiten Cammer der niederländischen Ständeversammlung bei der Berathung über das Domänenveräusserungsproject der

wäre, sie zu veräussern, sondern weil diese Veräusserungen immer die größte Schwierigkeit unter allen Veräusserungen von Besitzthümern der Regierungen haben wird. Kann die Veräusserung der dem Ackerbau und der Viehzucht gewidmeten Staatsländereien schon bei einem mittelmäßig wohlhabenden Volke mit Nutzen geschehen, so ist die der Domänenforste nur bei einem wirklich reichen möglich und zuläßig *).

§. 128.

Auf denselben Verhältnissen, auf welchen das Domänenwesen in unsern Staaten ruht, beruht in der Hauptsache auch der Betrieb einzelner Gewerbe, die wir von unsern Regierungen unternommen, und als Regalien **) ausschließlich betrieben sehen.

---

niederländischen Regierung vom 30. Januar 1822. M. vergl. Schmidts histoire raisonnée des fonds publics de tous les états de l'Europe et de l'Amerique (Amsterdam 1824. 4.) Tom. I. S. 150.

*) Aus einem andern, mir jedoch weniger beachtungswerth scheinenden Grunde erklärt sich gegen die Veräusserung der Domänenwaldungen von Jakob Finanzwiss. Bd. I. S. 160. Er hält diese Veräusserungen vorzüglich um deswillen für unräthlich, weil je weiter ein Staat noch an Cultur und Bevölkerung zurück ist, um so niedriger auch immer der Ertrag seiner Domänenwaldungen, und der bei ihrem Verkauf zu erlangende Preis seyn werde, in der Folge aber bei zunehmender Bevölkerung sich eine Erhöhung ihres Ertrags und ihres Kaufpreises erwarten lasse. — Inzwischen meiner Ansicht nach ist dieser finanzielle Punct nur ein Nebenpunct. Selbst dann, wenn der von von Jakob angedeutete finanzielle Verlust bei einem armen Volke, oder in einem minder bevölkerten Lande bei der Veräusserung der Domänenforste nicht zu befürchten seyn möchte, — selbst dann würde dennoch eine solche Veräusserung hier nicht räthlich seyn.

**) Ueber den Grund der Subsumtion dieser Gewerbe unter die Hoheitsrechte der Regierungen, wohin sie eigentlich nicht gehören, s. m. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 273. S. 437, und Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 3te Aufl. §. 257, 258. S. 494—498.

Doch unterscheiden sich Domänen und Regalien ihrer Genesis nach wohl in sofern, daß die Ersteren, wie ich oben bemerkt habe, zunächst nur aus dem Urzustande unseres bürgerlichen Wesens hervorgingen, diese Letzteren hingegen wohl in eine spätere Periode der Bildungsgeschichte der Staaten fallen; — in die Zeit, wo der bürgerlichvereinte Mensch schon zu einem gewissen Grade von Bildung vorgerückt war, jedoch sich noch nicht wohlhabend genug befand, um durch seine Privatunternehmungen alle die Bedürfnisse zu befriedigen, welche sich ihm jetzt aufdrängten; oder

---

und vergl. damit von Jakob Finanzwiss., Bd. I. S. 223—225, und Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankfurt a. d. Od. 1806. 8. — Zum Unterschiede von andern Hoheitsrechten (Regalien) nennt man sie gewöhnlich Finanzregalien, und nach von Justi (Staatswirthsch. Thl. II. § 97. S. 116) sollen darunter diejenigen Rechte zu verstehen seyn, welche der obersten Gewalt über die zum Privateigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zum allgemeinen Vermögen der Regierung gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zugestanden werden, damit dieselben, vermöge der darüber zu machenden Anstalten nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten benutzt werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen. Inzwischen mit Recht verwirft von Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung, Finanzwissenschaft, Bd. III. §. 92. S. 230) diesen Begriff als zu schwankend. Höchstens deutet er auch nur den Veranlassungsgrund zur Erhebung gewisser Gewerbe zu Regalien an; den ihnen, wenigstens nach ihrer jetzigen Gestaltung, wesentlich anklebenden Punct der Ausschließlichkeit hat aber von Justi übersehen. Doch mag auch wirklich in der ersten Zeit, wo sich die Regierungen mit Gewerbsunternehmungen befaßten, dieser Punct nicht in ihrem Plane gelegen haben. Mir scheint er erst ein späteres Erzeugniß des Monopoliengeistes zu seyn, von dem die Regierungen, wenn sie einmal Gewerbe treiben, sich eben so wenig frei erhalten können, als die Gewerbtreibenden Privatleute. Ziemlich hart, aber in dieser Beziehung nicht unrichtig, beurtheilt daher die Regalien überhaupt und mehrere insbesondere von Rotteck in der Fortsetz. von von Aretin Staatsr. der constitut. Monarchie ꝛc. Bd. II. S. 313—323.

welche wenigstens von den Regierungen gefühlt wurden. Nothwendiger Weise mußten also hier die Regierungen sich ins Mittel legen, und die Production dieser Gegenstände selbst versuchen *).

Folgt man dieser Ansicht über das Entstehen der Regalien, so erscheinen sie ursprünglich als eine für das Volk sehr nützliche Unternehmung der Regierungen, um deswillen konnten auch die Völker es sich sehr wohl gefallen lassen, daß sich die Regierungen diesen oder jenen von den verschiedenen Zweigen des Gewerbswesens aneigneten **). Das Volk verlor offenbar dadurch nicht

---

*) Hätte z. B. Carl der Große nach der Sitte der damaligen Zeit die mancherlei Handwerks- und Fabrikartikel, welche er auf seinen Villen für die Bedürfnisse seines Hofes fertigen ließ, von der Gewerbsamkeit des damaligen Volks erwarten wollen, er würde wohl manche Bedürfnisse seines Hofes ganz haben entbehren müssen. Und auch in dem römischen Kaiserreiche würde man manche von den freilich sehr entbehrlichen Stücken des damaligen Luxus des Hofs haben missen müssen, hätten die Kaiser nicht selbst Fabrikanlagen für jene Artikel unternommen. M. s. hierüber Hegewisch Versuch über die römischen Finanzen S. 342. Mit den hier gegebenen Andeutungen über das Entstehen der Regalien, und über die Räthlichkeit ihrer Bildung in der frühern Zeit unserer Geschichte, aber vergl. m. Schön Grundsätze der Finanz ꝛc. S. 43—54.

**) Doch will ich durch das, was ich hier über das Entstehen der Regalien gesagt habe, keineswegs behaupten, daß es auch andere minder gefällige und zu billigende Entstehungsformen gibt. Eine, und noch dazu eine sehr gewöhnliche, liegt in der frühern Schwierigkeit, das Volk und die Stände zu Steuerbewilligungen zu bringen, während die Erhebung irgend eines für den Landesherrn einträglich scheinenden Geschäfts zum Regal bei weitem leichter auszuführen war. Denn bei weitem leichter war es, einen mehr oder minder scheinbaren Titel für eine solche Sanction zu finden, und damit die etwaigen Widersprüche des Volks und der Stände zu beschwichtigen, als die Bewilligung einer wirklichen Abgabe von diesen zu erlangen, und die diesen Bewilligungen entgegenstehenden Widersprüche zu heben. Je mehr die Landeshoheit sich in unsern deutschen Ländern ausbildete, desto leichter entwickelte sich hier das Wesen und der Umfang der Regalität. Eine gleichförmige Entwickelungsweise der Regalien ist aber nicht anzutreffen. Je mehr sich die gemeine

nur nichts, sondern es gewann vielmehr dabei. Gewerbszweige wurden jetzt geschaffen, und Einkommensquellen wurden eröffnet, welche ausserdem hätten entbehrt werden müssen. Insofern der Ertrag dieser Erwerbsquellen dazu bestimmt war, oder wenigstens selbst ohne eine solche Bestimmung, dazu beitrug, den Regierungen Fonds für ihre öffentlichen Bedürfnisse zu schaf-

---

Freiheit in einem Lande erhielt, desto weniger finden sich da Regalien; wogegen die Regalität in denjenigen Ländern den meisten Umfang erhielt, in welchen sich die Herrschaft aus Grundbesitzthum der landesherrlichen Familie bildeten. Vorzüglich aber bildete sich das Regalienwesen seit dem sechzehenten Jahrhunderte aus, und fand ihren Hauptstützpunct in der Ausbildung der landesherrlichen aber aufsehenden und Polizeigewalt, und in der Nachgiebigkeit mit der man dabei besonders die Rittergutsbesitzer behandelte, welchen man sehr häufig auf ihren Gütern gegen ihre Unterfassen dieselben Berechtigungen gestattete, welche sich die Landesherrn gegen ihre unmittelbaren Unterthanen zueigneten. Bei der Ausdehnung, welche dadurch das Regalitätswesen erhielt, wurde dasselbe jedoch eigentlich ganz principienlos; so daß Klock de aerario, 2te Ausg. S. 83, wohl mit Recht sagen konnte: Regalia vero, quae sint, vix definiri poterit. — Uebrigens würde es interessant seyn, ein Verzeichniß der in den verschiedenen besonders unsern deutschen Ländern bestehenden Regalien geben zu können; allein dazu fehlen mir die nöthigen Notizen. Ein Verzeichniß der Art f. m. in meinen staatswiss. und juristischen Nachrichten, Jahrg. 1799 Bd. I. S. 599 folg. Ein Verzeichniß der in England bestehenden aber f. m. bei Blakstone Commentar. of the Laws of England, im Auszuge von Gifford, übersetzt von von Coldiz Bd. I. S. 142—154. — Am weitesten hat man wohl das Regalienwesen getrieben in dem kleinen Fürstenthum Monaco, seit dessen in dem Jahre 1814 im Pariser Frieden erfolgter Restitution an ihr ehemaliges Fürstenhaus. Nicht blos das Bereiten des Oels, und die Fabrikation von Linnen- und Segeltuch hat man dort zu Regalien gemacht, sondern auch Pulver, Schroth, Karten, Pfeifen, und Hüte sind ausschließliche Handelsartikel der Regierung, und zuletzt wurden sogar Korn- und Mehlhandel, Schlachtereien, und Brodbacken von der Regierung für sich monopolisirt. M. s. Nyerup Magazin for Reisejagt tagelser etc. Bd. II. Heft II. S. 133 folg.

fen, ſo genoß das Volk dadurch wenigſtens die Erleichterung, daß die Privatconſumtion durch die öffentliche um ſo weniger beſchränkt werden konnte, je ergiebiger jene Quellen für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe flieſſen mochten. So ſchlecht auch die Regierungen die Gewerbszweige treiben mochten, welche ſie ſich angeeignet hatten, ſo war dieſes dennoch immer beſſer, als ſie gar nicht betrieben zu ſehen. Selbſt der geringe Gewinn, den jener ſchlechte Betrieb gewährte, war immer für das Volk reiner Gewinn, der dem Volke, das zu jenen Gewerben noch nicht reif war, ganz und gar nichts koſtete, und deſſen Erwerb es zum Danke gegen die Regierungen verpflichten mußte.

Inzwiſchen, ſo ſehr auch dieſe Momente für die Regaliſirung mancher Gewerbe in der Periode des früheren Lebens der Staaten ſprechen mögen, und ſo ſehr man ſolche auch hervorſuchte und benutzte, um dem Volke die als Regalien aufgeſtellten Gewerbsunternehmungen der Regierungen nicht widerlich zu machen, ſo iſt es dennoch unverkennbar, daß das Regalienweſen ſtets nur mit großer Vorſicht und Behutſamkeit getrieben werden kann. Einestheils liegt in der Art und Weiſe, wie einzelne Regierungen zum Betrieb dieſer oder jener Gewerbe durch jene frühen Verhältniſſe hingeleitet werden konnten, ganz und gar nichts, was auf den dermaligen Character der Regierungsgewerbe, ihre Ausſchließlichkeit, hindeutet. Andern Theils aber darf nie überſehen werden, daß mit jedem Schritte, welchen die Cultur und der Wohlſtand der Völker vorwärts thun, das Streben der Regierungen, ſelbſt Gewerbsunternehmungen zu machen, ſich beengen muß, und daß beſonders in dem Zuſtande, den jetzt die Cultur und der Wohlſtand der Völker ſo ziemlich meiſt überall errungen haben, die fernere Uebung und Aufrechterhaltung der Regalien gewiß die größte Ueberlegung und Bedächtlichkeit heiſcht. Iſt es einmal dahin gediehen, wo unſere Völker meiſt jetzt ſtehen, ſo kann die Beibehaltung derjenigen Gewerbe, welche ſich die Regierungen in der früheren Periode des bürgerlichen Weſens aneignen, und welche ſie dort nicht blos ohne Nachtheil des Gemeinweſens, ſondern ſogar, aus den vorhin angeführten Gründen, zu deſſen Vortheile übernehmen und treiben konnten, auf keinen Fall mehr wünſchenswerth ſeyn. Am allerwenigſten kann jene Beibehaltung wohl um deswillen gewünſcht werden, damit der Ertrag dieſer Gewerbe dem Volke die Laſt erleichtere, welche der dermalige Umfang der

Bedürfnisse der öffenlichen Consumtion ihm aufgebürdet hat. So wie sich die Dinge jetzt gestaltet haben, ist jene vermeintliche Erleichterung nicht nur keine Erleichterung, sondern vielmehr wirklich und wesentlich nur eine Vermehrung des Drucks der öffentlichen Lasten *). Dieselben Gründe, welche jetzt in ausreichend bevölkerten und bemittelten Staaten für die Veräusserung der Domänen sprechen, sprechen auch in jedem policirten Staate für das allmählige Aufgeben der bisher von den Regierungen als Regalien getriebenen Gewerbe. Ist, wie von Justi **) will, der Rechtfertigungsgrund für die Regalität dieser oder jener von den Regierungen noch ausschließlich betriebenen Gewerbe in ihrer Unschicklichkeit zum Privateigenthume, oder in einem Unvermögen der Privatleute zu ihrem zweckmäßigen Betriebe zu suchen, oder meint man mit von Schlötzer ***), diesen Grund darin zu finden, daß sich gewisse Güter, Rechte und Einkünfte nicht ohne Nachtheil des Ganzen in den Händen von Privatpersonen befinden konnten, so ist wohl bei den meisten Finanzregalien, welche unsere Regierungen jetzt für sich ansprechen mögen, die Zeit für ihre Beibehaltung längst vorüber.

Zwar glaubte man das Fortbestehen und der Fortbetrieb regalisirter Gewerbe durch die Regierungen, lasse sich dann rechtfertigen, wenn ein Gewerbe Ausnahmsweise von der Regierung mit nicht geringerem Vortheile betrieben werden kann, als von Privaten; oder wenn andere, nicht den Ertrag eines Gewerbes, sondern das Gemeinwohl betreffende, Gründe, es nicht rathsam machen, dasselbe der Betriebsamkeit der Privaten hinzugeben; desgleichen, wenn in dem Falle, wo vermittelst eines Regals ein Monopoleinkommen bezogen wird, dieses den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, und folgeweise, nicht den nöthigsten Lebens-

---

*) M. vergl. Bd. II. S. 177 folg. — Zu welchen despotischen Maasregeln ein solches Einmischen der Regierungen in die Volksgewerbsamkeit jene hinführen kann, zeigt die von Hegewisch a. a. O. S. 343 angeführte Verordnung Kaisers Theodos II. (Cod. Theodos. Lib. XX. tit. XXI. c. 3.)

**) Staatswirthsch. Thl. II. §. 97. S. 116.

***) Anfangsgründe der Staatswirthsch. Bd. II. §. 146. S. 117. —

Lebensunterhalt des gemeinen Volks schmälert, sondern nur die Wohlhabendern im Volke ungefähr im Verhältnisse ihres größern Einkommens stärker trifft *). Inzwischen mir wenigstens will es bedünken, daß diese Argumente keinesweges dasjenige genügend erweisen, was durch sie erwiesen werden soll. Darin, daß eine Regierung ein Gewerbe eben so vortheilhaft betreiben kann, als Private, liegt doch eigentlich weiter gar nichts, als daß sie solches neben Privaten betreiben könne. Aber keinesweges rechtfertiget sich dadurch die Ausschließlichkeit, worin sich der Character des Regalienwesens, und dessen Betrieb von Seiten der Regierungen ausspricht. Ausserdem wird der Fall sehr selten seyn, wo diese Voraussetzung sich als richtig anerkennen ließe, und als wirklich practisch bewähren würde. Ein von der Regierung angestellter Verwalter wird auch bei dem besten Willen in Dingen, wo es so sehr auf technische Thätigkeit, und weiter auf merkantilische Operationen ankommt, nicht dasselbe leisten, was ein gleichgeschickter und fähiger Privatmann leisten kann, der sein Geschäft auf eigene Rechnung treibt. Blos schon die Verantwortlichkeit des Erstern für seine Unternehmungen wird ihn abhalten, manches zu thun, was der Letztere auf seine eigene Gefahr, oft mit Vortheil und Gewinn thut. Das Gemeinwohl aber wird zuverlässig in der Regel bei weitem sicherer und vollständiger gepflegt und gefördert werden, wenn man die zu den regalisirten Gewerben gezogenen Betriebsamkeitszweige der Privatbetriebsamkeit überläßt, und sich nur auf die polizeiliche Aufsicht auf den Privatbetrieb solcher Gewerbe beschränkt, als wenn die Regierung selbst eingreift. Wirklich gefährliche Gewerbe kann sie eben so wenig ohne alle Gefährlichkeit betreiben, wie dieß der Privatmann thun kann; und gewiß wird auch dieser in solchen Fällen aufmerksamer darauf hinsehen, daß aus dem Betrieb des gefährlichen Gewerbes keine wirkliche Gefahr und Schaden erwachse, als der von der Regierung angestellte Verwalter eines solchen Werks. Während den Erstern sein eigenes Interesse dazu treibt, alles, was wirklich Gefahr und Schaden bringen kann, möglichst ent-

*) M. vergl. Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 169. S. 172. Doch geht aus dem, was Rau gleich hinterher (§. 171) über die Regalien sagt, so viel hervor, daß er selbst diese Argumente für nicht sonderlich gewichtig hält.

fernt zu halten, wird der Letztere in der Regel weiter nichts thun, als sich vor dem Vorwurfe der Nachlässigkeit zu schützen, auf den Fall, daß wirklich Gefahr einträte, und Schaden erwachsen sollte. — Was endlich aber das oben erwähnte letzte Argument angeht *), so können die finanziellen Gründe, welche für die Beibehaltung eines regalisirten Gewerbes sprechen möchten, auf keinen Fall die Gesetze der Nationalwirthschaft überwiegen, welche Letztere die Freiheit fordern, wo die Regierung Unfreiheit und Monopolienwesen zur Herrschaft erheben will. Sind gewisse Gewerbe vorzüglich einträglich, so liegt zuverlässig darin kein ausreichender Grund dafür, daß die Regierung solche sich als Regalien und Monopole aneigne. Ihre vorzügliche Einträglichkeit rechtfertiget nur ihre, im Verhältnisse zu andern weniger einträglichen Gewerben, höhere Besteuerung; auf welche Weise den übrigen Gewerben zuverlässig leichter und sicherer Schutz gegen die bei dem Aufgeben der Regalien zu besorgende Ueberlastung mit Steuern gewährt werden kann, als durch Hereinziehung jener Gewerbe in den Kreis der Regalien.

Meiner Ansicht nach können blos das Münzregal und nächstdem etwa noch das Postregal, nach der dermaligen Lage unseres Staatenwesens sich noch als Gewerbe betrachten lassen, deren fernere Erhaltung in den Händen der Regierungen sich staatswirthschaftlich vertheidigen lassen möchte. Für die Beibehaltung der übrigen, bald mehr bald minder zahlreichen, Regalien hingegen möchten dermalen wohl nirgends viele zureichende Gründe mehr vorhanden seyn. Auch wird man mit mir die Ueberzeugung theilen, daß selbst dann, wenn die Beibehaltung

---

*) Auf diesen Punct legt bei der Behandlung des hier besprochenen Gegenstandes das Hauptgewicht von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 109. Die von der Tabaks- und Salzregie in Frankreich, Würtemberg und Preußen, entnommenen Beispiele, welche von Malchus zur Rechtfertigung seiner Lehre S. 111—112 anführt, um die finanzielle Unthunlichkeit der Aufgabe bestehender Regalien zu erweisen, betreffen jedoch nicht die Regalität des Tabaks- und Salzverkaufs an sich, sondern die auf diesen Artikeln liegenden Consumtionsabgaben, und die Schwierigkeit solche einzubringen, wenn die Tabaks- und Salzregie aufgehoben würde.

der angedeuteten, noch fernerhin als Regalien zu duldenden, Gewerbszweige der Regierungen wünschenswerth und zu rechtfertigen seyn mag, es dennoch weniger Finanzzwecke sind, welche diese Beibehaltung wünschenswerth machen, als andere bei weitem höher stehende politische Strebepuncte *).

Wenigstens in Rücksicht des Münzregals kann, wie ich früher ausreichend gezeigt zu haben glaube **) die Benutzung desselben als Finanzzweig, und für Finanzzwecke, für den allgemeinen Wohlstand und den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit des Volks nicht anders als sehr nachtheilig wirken. Darum aber können denn auch die Argumente für die Nothwendigkeit seiner Beibehaltung nie in solchen Zwecken gesucht werden. Der Rechtfertigungsgrund dafür liegt blos in dem Streben und in der Pflicht der Regierungen, den regelmäßigen Gang der Verkehrs möglichst gesichert zu erhalten, und alles zu entfernen, was die

---

*) Ueber die bei der Benutzung der Regalien, jedenfalls zu beachtenden Bedingungen, s. m. Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 170. S. 173.

**) Bd. II. S. 356 folg. Was übrigens die Regalität des Münzwesens in Deutschland insbesondere betrifft, war das Ausprägen der Münzen schon seit den frühesten Zeiten des fränkischdeutschen Staats ein landesherrliches Alleinrecht; und wenn auch schon frühzeitig manche deutsche Reichsstände ein Münzrecht ausgeübt haben, so geschah dieses immer vermöge einer besondern königlichen Erlaubniß. Der königliche Kämmerer sorgte für den gehörigen Vorrath an auszuprägendem Metalle, und blos aus der Schatzkammer des Königs wurde den Münzmeistern das Metall verabfolgt. Auch die Bestimmung des Münzfußes war stets ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Einen Prägschatz muß man zwar schon frühzeitig gewonnen haben; eine beträchtliche Einnahme kann er aber nicht gewährt haben, da der Staat in den damaligen Zeiten der Kindheit des Handels und Verkehrs denselben eigentlich nur mittelst der Zölle in Anspruch nahm, das Ausprägen der Münzen aber dazu wenig benutzte. M. vergl. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters ꝛc. S. 53—55. — Ueber die Regalität des Münzwesens bei den Griechen, s. m. Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt ꝛc., Thl. III. Abthl. 1. S. 288.

Verkehrenden zu Vervortheilungen oder Betrügereien ihrer Gegner veranlassen könnte. Könnte man dessen von Privatmünzstätten versichert seyn, man würde unbedenklich ihre Errichtung eben sowohl gestatten können, als man die Errichtung von Privatbanken zugesteht, und die von diesen ausgegebenen Zettel umlaufen läßt, oder als man den Privaten erlaubt, sich der öffentlichen Münzstätten zum Ausprägen ihrer in Barren eingelieferten edeln Metallmassen in mit dem Gepräge des Staats bezeichneten Gold- und Silbermünzen zu bedienen.

Was aber das Postregal*) angeht, so sprechen mehrere Momente unverkennbar eher wider ihre Regalität, als für diese. Sowohl unser früherhin in Deutschland zur Erleichterung des Verkehrs zwischen einzelnen bedeutenden Handelsstädten bestandenes Bothenwesen**), dann selbst die bis zur Auflösung des deut-

---

*) Die Regalität der Posten selbst soll nach von Justi Staatswirthsch. Bd. II. S. 151 in dem Rechte des Regenten über die Landstraßen gegründet seyn. — Doch mir wenigstens will es bedünken, daß sich gegen diese Deduction der Regalität des Postwesens noch mancherlei einwenden lasse. So nothwendig der Bau, und die Unterhaltung der Landstraßen Sache des Gemeinwesens, und nicht einzelner Privaten ist; — wiewohl, wie das Beispiel von England zeigt, der Bau mancher Straße auch unbedenklich Privaten überlassen werden kann; — so wenig treten bei dem Postwesen die Grunde fur eine solche Concurrenz des Gemeinwesens ein, welche bei dem Bau der Straßen und ihrer Unterhaltung vorhanden sind; und Smith a. a. O. Bd. IV. S. 230 mag wirklich nicht Unrecht haben, wenn er die von der Regierung zum Regal erhobene Post für nichts anders, als für ein kaufmännisches Geschäft jener ansieht. — Inzwischen die Regalität der Posten mag auf diesem oder jenem Grunde ruhen, wenigstens in unsern deutschen Staaten ist sie nicht wohl zu bestreiten, und wenn man nur von Seiten der Regierungen bei der Uebung des Regals nicht zu weit geht, und sich nicht fiscalistischen Strebungen hingibt, mag es immer sich vertheidigen lassen, daß man die Post unter diesen Begriff gestellt hat, und sie dem gemäß behandelt. M. vergl. Häberlin Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts, Bd. IV. S. 184 und Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 340 S. 568 folg.

**) M. vergl. Häberlin a. a. O. Bd. IV. S. 185. Ueber das

schen Reichsverbandes bestandene Taxische *) Postanstalt, die seitdem in mehreren deutschen Staaten wieder hergestellten Taxischen Lehensposten, welche genau betrachtet doch weiter nichts sind, als eine Privatanstalt; die Einrichtung, welche man den fahrenden Posten in Frankreich und England **) gegeben hat; —

Postwesen überhaupt aber s. m. Matthias, über Posten und Postregale, mit Hinsicht auf Volksgeschichte, Statistik, Archäologie und Erdkunde; Berlin 1832. 2 Bde 8.

*) Die Hauptmomente der Geschichte der Taxischen Posten s. m. in Kluber a. a. O. §. 349. S. 571—574, und ausführlicher in Pütter Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts, Bd. I. S. 18—75. Vor der Auflösung des deutschen Reichs war die Taxische Postanstalt ein Reichslehen, und erstreckte sich ihr Areal über den grosten Theil des deutschen Reichs, nur mit Ausnahme von Oestreich, Preußen, Sachsen und Hannover. Seit jener Zeit aber hat sich der Umfang des Areals bedeutend vermindert, und aus einer Reichsanstalt ist die Taxische Post eine Territorialanstalt der einzelnen Territorien geworden, wo sie noch als Lehen der verschiedenen Landesherren dieser Staaten besteht. In dieser letztern Eigenschaft erstreckt sich solche noch über das Königreich Würtemberg, Kurhessen, das Großherzogthum Hessen, Nassau, die Sächsischen Herzogthümer, das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, Schwarzburg Rudolstadt, die Herrschaft Arnstadt, die Hohenzollerischen Lande, das Fürstenthum Waldeck, die Lippeischen und Reußischen Lande, Hessen-Homburg, und die freien Städte Lübek, Bremen und Frankfurt, mit einem eigenen Bureau zu Hamburg; also über ein Areal von ohngefahr 1160 Quadratmeilen, oder Ein Zehen Theil des Flächengehalts des deutschen Landes.

**) Ueber die Einrichtung des englischen Postwesens, und die dort angenommene Posttaxe s. m. Mac-Culloch Diction. of commerce etc. Bd. II. S. 517—527. In England wurden zuerst im siebenzehnten Jahrhundert Posten angelegt. Doch gab es schon früher Postmeister; deren Amt aber nur darin bestand, denjenigen Personen Postpferde zu liefern, welche die Absicht hatten, schneller zu reisen, oder ausserordentliche Sendungen zu besorgen. Im Jahre 1635 errichtete Carl I. eine Briefanstalt fur England und Schottland. Doch gingen die dadurch beförderten Briefe nur auf den Hauptstraßen. Auch war

alle diese Erscheinungen, und bestandenen und noch bestehenden Einrichtungen, zeigen offenbar, daß zur Beförderung des Verkehrs die Regalisirung der Postanstalt durchaus unnöthig ist; daß das Interesse des verkehrenden Publicums solche nicht nur nicht fordert, sondern daß vielmehr das Publicum sich besser dabei befindet, wenn dieses Gewerbe bloßen Privatunternehmern überlassen ist, als wenn solches von den Regierungen selbst betrieben wird *). Wenigstens kommt zuverlässig der in die öffentlichen Cassen fließende Ertrag der von der Regierung selbst verwalteten Postanstalt dem Volke bei weitem höher zu stehen, als er ihm zu stehen kommen würde, wäre die Post in den Händen von Privatunternehmern. Die Menge von Officianten, welche die Regierung anstellen muß, um das Postwesen in allen seinen Zweigen gehörig zu verwalten, und die hohen Besoldungen, welche sie diesen nicht einmal überall ausreichend beschäftigten Officianten zahlen muß, verschlingen in der Regel den größten Theil des Postertrags, und was davon für die öffentlichen Cassen übrig bleibt, ist in der Regel nur ein

---

deren Abgabe ungewiß; und die Postmeister auf den vorhandenen Postrouten waren nur dazu gehalten, für die Weiterbeförderung Pferde zu liefern, und zwar zu dem Preise von $2^1/_2$ Pence für die englische Meile. Diese Unternehmung hatte jedoch keinen Fortgang. Während der bald nach ihrer Zernichtung ausgebrochenen bürgerlichen Kriege, fehlte es darum fast gänzlich an Mitteln, Briefe sicher zu befördern. Doch wurde endlich i J. 1649 eine Postanstalt durch einen gewissen Edmund Price eingerichtet, welche wöchentlich Briefe nach allen Gegenden des Reichs beförderte; und einige Jahre später, um das Jahr 1657 wurde das Postwesen beinahe auf denselben Fuß eingerichtet, wie es noch jetzt besteht. — Früher als England hatte Frankreich Posteinrichtungen. Die frühesten französischen Postanstalten sind die unter Ludwig XI. um das Jahr 1477 eingerichteten. Der Zweck der ersten Einrichtung derselben war jedoch blos die Beförderung der Briefe der Regierung und ihrer Beamten. Doch wurde es später auch Privatleuten gestattet, sich dieser Einrichtung für ihren Verkehr zu bedienen.

*) M. vergl. desfalls Klüber das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und seyn könnte, Erlangen 1811. 8.; und Patriotische Wünsche das Postwesen in Deutschland betr., Weimar 1814. 8.

Erzeugniß der von der Regierung willkührlich hoch gestellten Posttaxe *), und anderer den Verkehr dadurch hemmenden Anordnungen,

---

*) So ertrugen z. B. nach Colquhoun a. a. O. Bd. I. S. 276 in England und Schottland, trotz des ungeheuern Verkehrs des Landes, und der äusserst hohen Posttaxe, doch im Jahr 1815 die dort als Regal verwalteten Briefposten nicht mehr als 1,758,250 Pf. Sterl.; oder nach Abzug der 491,617 Pf. Sterl. betragenden Verwaltungskosten, eigentlich nur 1,286,633 Pf. Sterl., und in Irland 177,963 Pf. Sterl., oder nach Abzug 95,473 Pf. Sterl., Verwaltungskosten nur 82,490 Pf. Sterl. Ist auch nach den von Mac-Culloch a. a. O. Bd. II. S. 425 mitgetheilten Notizen der rohe Ertrag des Postwesens in Großbritannien fortwährend, und i. J. 1830 bis auf 2,053,720 Pf. Sterl. gestiegen, so lassen sich dennoch die daraus bei dem Schatzkammeramte eingegangenen reinen Erträge nicht höher als zu 1,350,000 Pf. Sterl. anschlagen, und die Bruttoeinnahme des Irländischen Postwesens aber war im Jahre 1830 zwar 247,712 Pf. Sterl., die Nettoeinnahme jedoch nicht mehr als 108,000 Pf. Sterl. — In Frankreich hat sich der Bruttoertrag der Briefpost und der Geldsendungen in der Zeit v. J. 1816—1830, von 19,825,000 Franken auf 30,447,000 Fr. gehoben. Rechnet man nun hierzu den Ertrag der königlichen Eilposten (malle-postes), die Paketboote, und die Einnahme vom Auslande, so war die ganze Summe i. J. 1816 20,973,000 Fr., i. J. 1830 aber 32,742,000 Fr., also im Durchschnitte aus fünfzehen Jahren 25,844,000 Fr. Die Kosten der Unterhaltung dieser Anstalt aber betrugen i. J. 1824 11,982,000 Fr., und i. J. 1828 16,230,000 Fr., oder nach diesen beiden Summen im Durchschnitte 14,106,000 Fr., so daß also, als Reinertrag sich die Summe von 11,738,000 Fr. herausstellt; wozu jedoch noch die Abgaben von Privatpostwägen kommen in den Jahren 1825—1828 im Durchschnitte 5,325,000 Fr. betragend; wodurch sich denn als jährlicher Reinertrag des französischen Postwesens eine Summe von 17,063,000 Fr. berechnen läßt. In Preußen ist der Ertrag sämmtlicher fahrenden und reitenden Posten im Etat für das Jahr 1821. (in dem politischen Journal 1821 Bd. II. St. IX. S. 849) ohngeachtet auch hier die Posttaxe allgemein für sehr hoch geachtet wird, nicht höher als zu 800,000 Thlr. oder nach dem Finanzetat v. J. 1832, trotz der vielen und sehr bedeutenden Verbesserungen des preußischen Postwesens nicht höher als zu 1,100,000 Thalern

daß man die Post mehr als eine Zwangsanstalt, als eine Hülfsanstalt für das verkehrende Publicum ansieht und handhabt, und alles zur Post versendet wissen will, was das Publicum billiger und zweckmäßiger durch andere Versendungsanstalten versenden könnte und möchte *). Und dennoch untergräbt den regelmäßigen Gang der Betriebsamkeit und des dazu nöthigen Verkehrs nichts mehr, als die Erschwerung der allgemeinen Communicationswege, welche sich in solchen Willkührlichkeiten offenbart. Auch selbst für die öffentlichen Cassen ist damit nichts gewonnen. Der Ertrag der Posten vermindert sich wie die Geschichte der neuesten Zeit und die Folgen der erhöhten Posttaxe überall bewähren in demselben Verhältnisse, wie sich die Schwierigkeit ihres Gebrauchs vermehrt **).

---

veranschlagt; und in Bayern hat man bei dem Landtage vom Jahr 1819 nach dem damaligen Finanzbudget — nach Graf von Soden der bayer. Landtag v. J. 1819 S. 320 — den reinen Ertrag sämmtlicher Posten nicht höher als zu 344.000 Gulden rhein. und bei dem Landtage vom Jahre 1826 nicht höher als zu 347.800 Gulden rhein. angesetzt, wiewohl die Bruttoeinnahme in der ersten Periode zu 1,170,787 Gulden rhn., in der zweiten hingegen zu 1,100,000 Gulden angegeben wurde. — Nicht unwichtig mag übrigens die Bemerkung von von Jakob Finanzwissenschaft Bd. I. S. 340 seyn, daß Privatleute das für eben so viel Hunderte thun würden, als jetzt mancher Postdirector Tausende empfängt.

*) Beispiele der Art sind, das Verbot, Pakete unter vierzig Pfund, mit anderer Gelegenheit, als mit der Post, zu schicken; verschlossene Briefe bei sich zu führen, oder durch Boten, Reisende, oder Fuhrleute zu besorgen; durch andere Fuhrgelegenheiten weiter zu fahren, wenn man mit der fahrenden ordinaren oder Extrapost gekommen, und nicht einen oder mehrere Tage stillgelegen hat; gar nicht mit andern Gelegenheiten zu fahren, an Tagen, wo Posten gehen; und dergl. Verordnungen mehr, wovon alle Postordnungen voll sind. M. vergl. von Jakob a. a. O. §. 422 in der Note S. 338.

**) M. vergl. hierüber (Freiherr von Imhof-Spielberg) über Postanstalten nach ihrem Finanzprincip; Halle 1817. 8. — Hat sich in der letzten Zeit der Ertrag der Posten in unsern deut-

Mit einem Worte, finanzielle Zwecke sind eigentlich dem Postenwesen durchaus fremd. Sein eigenthümlicher Character ist der einer Hülfsanstalt für das verkehrende Publicum. Und diesen Character möglichst aufrecht zu erhalten, sollte der erste und letzte Strebepunct für alle Regierungen bei der Handhabung ihres Postregals seyn. Das allerbeste aber möchte es seyn, lieber auf dieses Regal ganz zu verzichten; die Beförderung der Communication, welche die Post bezweckt, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatunternehmern zu überlassen, und sich von Regierungswegen blos darauf zu beschränken, daß diese das Publicum ordentlich und regelmäßig bedienen. Die Klagen über den Druck der zu hohen Posttaxe*) würden dann von selbst verstummen. Denn das Interesse des Privatunternehmers heischt, so wie das des Publicums, nur möglichst billige Posttaxen.

Den Hauptgrund für die öffentliche Administration der Posten durch Staatsbediente glaubt man daraus entnehmen zu können, daß Privatpersonen nicht den Grad der Sicherheit für die versendeten Gelder und Güter gewähren könnten, welche man von einer öffentlichen Postanstalt fordert. Doch ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß dieses Argument nichts weiter ist, als ein leerer Scheingrund. Werden wohl der Post Gütermassen von so hohem Werthe und Preise anvertraut, wie Seeschiffern und Frachtfuhrleuten? und sind diese Güter hier weniger sicher, als auf der Post? Widerstrebt der größeren vermeintlichen Sicherheit der Post nicht gerade der Umstand, daß die ihr anvertrauten Güter von Station zu Station durch eine Menge Hände gehen, welchen man gewiß bei weitem weniger Zuverlässigkeit beimessen muß, als einem bekannten Schiffer und Frachtfuhrmann? Hat man

---

schen Ländern an mehreren Orten erhöhet, so liegt der Hauptgrund dieser Erhöhung in den mit dem frühern Postwesen verbundenen Eilwagen, und in dem dadurch sehr bedeutend vermehrten Personentransport, während dieser auf unsern früherhin weniger dazu benutzten Postwägen, oder eigentlich Postkarren, äusserst unbedeutend war.

*) Ueber die in Großbritannien, Frankreich, Bayern, Baden, Preußen, und bei den Tarischen Posten bestehenden Normen für die Taxe des Portos für Briefe, s. m. von Malchus Handbuch der Finanzwissensch. ꝛc. Bd. I. S. 142—144.

nicht Mittel genug gefunden, seine irgendwohin zu versendenden Güter durch Privatanstalten eben so gut, wo nicht bei weitem besser, zu versichern, als durch die Post? und würden sich nicht in jedem Lande, wo man der Privatbetriebsamkeit, und dem Privatunternehmungsgeiste möglichst freien Spielraum läßt, sich bald Privatversicherungsanstalten finden, welche die Garantie für die der Post eines Privatunternehmers anvertrauten Güter übernähmen, und in diesem Puncte wohl noch mehr leisteten, als die öffentliche Post, welche ihre Gewähr doch eigentlich nur auf die möglichen Nachlässigkeiten oder Unterschleife ihrer Officianten beschränkt, im Falle gewaltsamer Beraubungen ihrer Transporte aber für nichts haftet, und, wider die Natur des mit ihr abgeschlossenen Geschäftes, in der Regel, selbst bei Vernachlässigungen und Veruntreuungen von Seiten auswärtiger mit ihr in Verbindung stehender Postämter und Postofficianten nicht unbedingt haften will, sondern ihre Ersatzpflicht nur auf den Bereich ihres Landes beschränkt, und selbst hier den Ersatz oft nur nach langer Zeit, nach einer Menge vorhergegangener Untersuchungen, welche den Aufgeber ganz und gar nichts angehen, leistet? Auch darf bei der Idee, das Postwesen Privatunternehmern zu überlassen, wohl nicht übersehen werden, daß die Regierungen durch ganz und gar nichts gehindert werden, die solchen Privatunternehmern anvertrauten Postgüter in einen besondern Schutz zu nehmen, und Einrichtungen zu treffen, daß alle Vergehen und Nachlässigkeiten der Privatpostunternehmer und ihrer Agenten und Commis eben so von Amtswegen untersucht werden müssen, als jetzt die Vergehungen und Nachlässigkeiten der vom Staate angestellten Postofficianten. Zuverlässig würden selbst manche Postfrevel auf Privatposten viel seltner vorfallen, als auf öffentlichen Posten, namentlich würde das Publicum gewiß weniger Ursache haben, über die Verletzung des Postgeheimniss.s zu klagen, das manche Regierungen, und manche Offizianten derselben oft so wenig achten. Und zuletzt würde gegen Vernachlässigungen und Veruntreuungen der Privatpostunternehmer zuverlässig viel leichter Recht zu erhalten seyn, als gegen ähnliche Ordnungswidrigkeiten öffentlicher Postbeamten, die oft schon ihr Character, als Staatsdiener, gegen manche Rüge schützt, welche bei einem Privatunternehmer wohl nie unbeachtet bleiben dürfte. — Kurz soviel ist wohl unbestritten richtig, weder staatswirthschaftliche, noch finanzielle, noch politische Gründe stehen

der Aufhebung des Postregals entgegen. Statt entgegen zu stehen, gebieten alle Gründe, welche man aus der Staatswirthschaft, der Finanzkunst, oder der Politik entlehnen mag, um die Uebung des Postregals zu rechtfertigen, vielmehr dessen Aufgebung, und zwar nicht blos für die fahrenden Posten, sondern selbst auch für Briefposten. Was die Regierung dabei an ihrem Einkommen verlieren möchte, würde sie auf der andern Seite doppelt gewinnen, durch den Einfluß, welchen der freigegebene Verkehr auf die Communicationswege und auf den allgemeinen Wohlstand haben würde, der doch immer die einzige zuverlässige Quelle für die öffentlichen Bedürfnisse ist, und dessen möglichster Beförderung keine Maasregel der Regierung in den Weg treten darf *).

Haben aber selbst solche öffentliche Anstalten, wie Münz- und Postwesen, als Quellen für das öffentliche Einkommen behandelt, so manches gegen sich, so treffen gewiß noch bei weitem mehr Vorwürfe solche Regalien, bei welchen, wie beim Bergwerks- Jagd- und Fischereiregale und mehreren andern der Art, die Regierungen nicht blos als Agenten und Diener des gemeinen Wesens zur Förderung des allgemeinen Wohls sich darstellen können, sondern wo bei der Uebung des Regals das Streben nach Erlangung von Einkommen für die öffentlichen Cassen, als der eigentliche und Hauptzweck erscheint, und im Treiben der

---

*) Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt von Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft ꝛc. Bd. I. S. 132 folg., weil der Dienst, welchen die Briefpost dem Publicum leisten soll, und bei einer zweckmäßigen Einrichtung leistet, durch die möglichst größte Einheit in der Anordnung, durch die möglichst vollständige Combination der Course, deren Ineinandergreifen und Zusammenhang auf einem großen Areale, und dadurch bedingt sey, daß das Ganze von Einem Centralpuncte aus geleitet und controlirt werde, und nur bei einer solchen Einrichtung eine Wohlfeilheit der Dienste der Post sich hoffen und erwarten lasse, dieses aber bei einer Zerstückelung der Anstalt durch deren Verpachtung an Privatunternehmer, insbesondere an eine größere Anzahl derselben, nicht möglich sey. — Momente, welche zwar allerdings der Beachtung nicht unwerth seyn mögen, nur aber die Benutzung der Postanstalt als einen Finanzzweig nicht rechtfertigen können.

Regierungen nur der Character von für ihr Interesse arbeitenden Gewerbsleuten sich allein offenbart.

Was zuerst das Bergwerksregal betrifft, so sind zwar die Gründe, welche die Regierungen bestimmen mochten, das Gewerbe des Bergbaues zu einem Regale zu erheben, sehr leicht begreiflich. In so weit Bergbau auf Staatsländereien betrieben wird, ist die Regierung dazu, als Eigenthümerin vom Grunde und Boden, berechtiget, und daß sie sowohl hier, als überhaupt, wo Bergbau zu treiben war, ihn selbst unternahm, dazu mag sie wohl durch die Schwierigkeiten veranlaßt worden seyn, welche solche Unternehmungen immer begleiten, und welchem im Zustande der Kindheit des bürgerlichen Wesens, bei dem dort herrschenden geringen Wohlstande, wohl kein Privatmann damals gewachsen war. — Inzwischen mag auch der letzte Grund das Unternehmen des Bergbaues auf öffentliche Rechnung rechtfertigen; das Fortsetzen auf diese Weise zu einer Zeit, wo der Volkswohlstand auch bei Privatleuten solche Unternehmungen sehr wohl gestattet, rechtfertiget er auf keinen Fall. Der erste Grund aber spricht unter allen Verhältnissen nur dem Bergbau der Regierung auf öffentlichen Grund und Boden das Wort; keinesweges aber einer solchen Ausdehnung desselben auf Privatländereien, wie sie im Bergwerksregal erscheint. — Das Bergregal, in so weit es vernunftrechtlich anerkannt werden kann, ist keinesweges ein sogenanntes Regal des Fiscus, ein solches, das zum Zweck oder Gegenstand, ein für die Staatscasse oder den Regenten zu gewinnendes Einkommen hat; sondern ein aus nationalökonomischen und polizeilichen Interessen fließendes Recht der Beförderung und zweckmäßigen Gestaltung und Regulirung des Bergbaues, einstweilen noch ohne Absicht auf unmittelbaren finanziellen Gewinn für die Regierung. Dieser Letztere kann eigentlich nur beim Bergbau auf Domänen als Hauptsache zur Sprache kommen. Bei jenem auf Privatgrundeigenthum mag er wohl zufälliger oder factischer Nebenvortheil seyn; doch niemals der wahre Zweck, oder das maßgebende Rechtsprincip *). — Staatswirthschaftlich die Sache betrachtet,

*) M. vergl. hierüber den Art. Bergbau im Staatslexicon von von Rotteck und Welker Bd. II. S. 388—392.

ſagt es in jedem Lande, das nicht auf einem gar zu tiefen Stande der Cultur und des Wohlſtandes ſteht, gewiß dem allgemeinen Beſten bei weitem mehr zu, wenn die Regierung ſich dieſes, in ſeinem Ertrage äuſſerſt unſichern, Regals zu entſchlagen ſucht, als wenn ſie darauf ausgeht, es noch fernerhin zu erhalten, oder wohl gar zu erweitern. Schon in den griechiſchen Freiſtaaten überzeugte man ſich von der größeren Nützlichkeit eines ſolchen Bergbaues vor dem vom Staate ſelbſt betriebenen. Wenn auch dort der Staat Eigenthümer der Bergwerke war und aus ihnen einen bedeutenden Theil des Einkommens der Regierung ziehen zu müſſen glaubte; ſo betrieb er doch niemals den Bergbau auf ſeine eigene Rechnung, ſondern alle Bergwerke waren an Privatperſonen in Erbpacht gegeben, und gingen durch Erbſchaft, Verkauf, kurz durch jede Art rechtlicher Uebertragung, auf Andere über *). Daß man in unſern meiſten neuern Staaten die Regierungen ſelbſt noch ſo oft mit dem Bergbaue beſchäftiget ſieht, verdankt ſein Daſeyn offenbar nur der Verkehrtheit der Anſichten unſerer früheren ſtaatswirthſchaftlichen Syſteme über den eminenten Werth der edlen Metalle, und einer unnöthigen Furcht in Zeiten der Noth den erforderlichen Bedarf an manchen unedlen nicht zu haben; wiewohl man dabei nicht zu bedenken ſcheint, daß der Erwerb und Beſitz edeler Metalle, oder von Metallen überhaupt, keinesweges dadurch bedingt iſt, daß ſie die Regierung auf ihre eigene Koſten zu Tage fördert, ſondern, daß der allgemeine Bedarf an dieſen Erzeugniſſen dem Volke ebenſo wohl und ebenſo billig durch Privatunternehmer geliefert werden kann, und wird, als durch die von der Regierung angeſtellten Bergofficianten, und die dieſen bei- und untergebenen Schaaren

*) Den Verkauf der Bergſtücke d. h. des Rechts zu bauen, beſorgten die Poleten. Für jenes Recht wurde ein für alle Mal ein Kaufpreis erlegt, auſſer welchem die Inhaber den vier und zwanzigſten Theil der Ausbeute, als fortwährende Abgabe, zu bezahlen verpflichtet waren. Zum Beſitz der Gruben waren übrigens nur Bürger und Iſoteles berechtiget. Theils beſaßen die Beſitzer viele Stücke, theils nur einzelne. Der gewöhnliche Kaufpreis einer Grube war Ein Talent, oder etwas darüber. M. vergl. Böckh Staatswirthſch. der Athener, Bd. I. S. 332, 333.

von Berg- und Hüttenleuten *); — von Leuten, deren Unterhaltung gewöhnlich den bei weitem größten Theil des Ertrags der Bergwerke, selbst oft den der ergiebigsten, verschlingt, so daß selbst finanziell durch den Bergbau nichts gewonnen wird. Nicht gerechnet, daß selbst dieser geringe Ertrag, durch die mancherlei Prahlereien, zu welchen die Gewinnung der Officianten der Regierungen und ihrer Untergebenen so oft Anlaß gibt, und noch mehr durch sein hemmendes Einwirken auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit, dem Volke gewöhnlich bei weitem mehr kostet, als er der Regierung einbringt. Vor einem so zusammengesetzten Geschäft, wie die Verwaltung des Bergbaues, und das damit nothwendig verbundene Hüttenwesen ist, sollte sich in unsern Zeiten, wo der Privatmann sich so leicht solchen Unternehmungen hingibt, also das Eingreifen der Regierungen nicht mehr nöthig ist, wohl jede Regierung hüten, der es um ein sicheres und zuverlässiges Einkommen zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben wahrhaft zu thun ist **). Ohne nachtheilige

---

*) Einen überzeugenden Beweis hierfür giebt England. Schon seit der Königin Anna gibt es dort kein Bergwerksregal mehr, sondern der Besitzer des Landes ist immer auch zugleich Besitzer der dort angelegten Gruben, und doch beträgt nach Colquhoun a. a. O. Bd. I. S. 89 der jährliche Ertrag der gewonnenen Producte 9,000,000 Pf. Sterl.; oder nach von Malchus Statistik ꝛc. 1,168,169.300,000 Centner Blei, 120,000 Centner Kupfer, 4,500,000 Centner Eisen und 180,000,000 Centner Stein- und Braunkohlen.

**) Zu einer andern Ansicht über die Frage, ob es räthlich sey, daß sich die Regierungen selbst mit dem Betriebe von Bergbau beschäftigen, bekennt sich von Rottek a. a. O. S. 399—401. Seiner Ansicht nach kann und soll der Staat den Bergbau selbst dann betreiben, wenn dessen finanzieller Ertrag die Zinsen des darauf zu verwendenden Capitals nicht abwerfen, oder wohl gar nicht einmal die laufenden Ausgaben ersetzen würde. Denn aus diesem Aufwande gehe jedenfalls eine Vermehrung der Production hervor. Ausserdem möchten zwar die Unkosten des Bergbaues für den Staat als Unternehmer, oder Bergwerktreibenden eine wahre Ausgabe seyn; dach als Staat und Gesammtheit betrachtet, seyen sie solches nicht, weil sie

Monopole, welche sie ihren Bergwerkserzeugnissen leiht, kann sie wohl in den wenigsten Fällen die Concurrenz von nur einiger Maßen verständigen Privatleuten aushalten. Die mancherlei Ober- und Unterbehörden, Rechnungsführer, und Controleure, welche sie zu ihren dem Bergwerks- und Hüttenwesen gewidmeten Etablissements bedarf, hat jener schon nicht nöthig; und schon dieser Umstand muß den Ertrag seiner Unternehmung ganz anders gestalten, als den der Ihrigen. Dazu kommt aber noch der Hauptvortheil der größern Unabhängigkeit der letztern von fremdem Einflusse. Der Privatmann überlegt selbst, und faßt seine Entschlüsse selbst. Nützliche Unternehmungen, vortheilhafte Bauten, und andere solche Vorkehrungen, welche die öffentlichen Verwalter oft unterlassen, weil die obern Behörden sich mit ihnen nicht vereinigen können, und sie kein Interesse haben, die Sache mit Eifer zu betreiben, auch um deswillen von ihnen unterlassen werden müssen, weil sie etwas Gewagtes weder unternehmen dürfen, noch zu unternehmen den Muth haben, führt der Privatmann schnell aus, so bald er die Nützlichkeit davon

---

in die Hände von Staatsangehörigen fließen, folglich im Gesammtbesitze der Nation verbleiben. Solche Ausgaben seyen für ihn blos Circulation, nicht Consumtion. Zwar könne der Staat und dessen Regierung dabei Vergleichungsweise Verlust erleiden, oder ärmer werden, wenn er nemlich wegen des Berg- und Hüttenwerks einen andern lucrativeren Gewerbszweig aufgeben sollte, oder wenn mittelbar oder unmittelbar die Privatindustrie dadurch eine Verkümmerung erleiden sollte. Aber das Erste finde wohl nur sehr selten statt, und das Zweite könne nur dann eintreten, wenn entweder der Aufwand so groß sey, daß dadurch in der That eine schwere, die der Production zu widmenden Capitalien verringernde, Steuererhöhung veranlaßt würde, oder wenn durch die Concurrenz der Staatsindustrie mit jener der Privaten den Letzten eine Bedrückung zugehe; wovon jedoch keines von beiden bei dem fraglichen Bergbau statt finde. — Das Künstliche dieser Argumentation dringt sich jedoch von selbst zu stark auf, als daß eine Widerlegung derselben nöthig seyn sollte. Daß ein unnütz gemachter Aufwand im Lande bleibt, kann zu dessen Rechtfertigung nie dienen. Er veranlaßt auf jeden Fall Leistungen und Opfer vom Volke, die diesem zu ersparen waren.

einsieht. Und wie viele Vortheile genießt derselbe vollends bei dem Verkaufen der Producte, wo alles von Benutzung der Zeit und Umstände, und von schnellen und kurzen Entschlüssen abhängt, welche bei den wiederholten Anfragen, lange ausbleibenden Antworten, dem nothwendigen Formenwesen der öffentlichen Geschäftshandlung, und dem vielen Hin- und Herschreiben der untern und obern Behörden nicht möglich sind. Selbst die Furcht, daß Privatleute ihren Bergbau in so fern weniger wirthschaftlich betreiben möchten, daß sie bei der Gewinnung ihrer Erze mehr die Gegenwart als die Zukunft beachten, und manches noch lange nachhaltige Bergstück zu früh oder nicht ganz methodisch und völlig rein ausbauen möchten, — selbst diese Furcht spricht dem eigenen Betriebe des Bergbaues von Seiten der Regierungen das Wort nicht. Die Vorspiegelung, daß die Privatleute sich leicht einem, dem allgemeinen Besten nachtheiligen, Raubbausysteme hingeben könnten, ist in den meisten Fällen ohne Grund, und gewöhnlich nur ein Weg, auf welchem das Bergdepartement seine Herrschaft und seine Eingriffe in die Wirthschaft der Unternehmer von Privatbergwerken, zu erweitern sucht *). Privatleute bauen so wenig auf Raub, als die Regierungen, so bald eine andere Methode ihnen mehr und sichere Vor-

*) Unter dem in unsern meisten deutschen Gesetzen über das Bergbauwesen verbotenen Raubbau versteht man gewöhnlich: 1) das Ausbrechen der obersten und reichsten Lager, welche den größten Gewinn geben, und nach deren gänzlicher Wegnahme die tiefern Arbeiten weniger Vortheil bringen; weshalb man es für rathsam hält, von Jenen immer nur einen Theil ausbauen zu lassen, damit die Lust zur Fortsetzung des Baues stets aufrecht erhalten werde; 2) das Wegnehmen der zur Befestigung dienenden Theile des Gesteins (Bergfesten) und das Unterhöhlen (Verhauen) der Stollen; 3) das Verschütten (Verstürzen) der tiefern Gänge im Gebirge; welche Gänge offen bleiben müssen, damit man die Arbeiten weiter erstrecken könne; 4) überhaupt wird Raubbau jeder Bau genennt, der ohne Rücksicht auf die Zukunft, und auf völlige Gewinnung aller Bestandtheile des in einer Grube befindlichen Erzlagers betrieben wird. M. vergl. Hake Commentar über das Bergrecht §. 354, 355. S. 256—264.

Vortheile verspricht. Wo aber das Product der Kosten, welche ein förmlicher Bergbau erfordert, nicht werth ist; wo es den Kostenpreis der gewonnenen Erzeugnisse des Bodens übersteigt; da ist es doch gewiß besser, sich davon so viel wie möglich auf die am wenigsten kostspielige Weise zu verschaffen, wenn auch ein Theil der zu gewinnenden Mineralien dabei zu Grunde geht. Die Meinung, daß jedes Stück Eisen, Gold, Silber, Kupfer u. s. w. rein und methodisch, wie es in der Bergbauwissenschaft steht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß des dazu nöthigen Kostenaufwandes, aus der Erde geschafft werden müsse, — diese Meinung beruht offenbar auf Kunstvorurtheilen, und läßt sich nach Grundsätzen einer verständigen Wirthschaft nie billigen. Mit einem Worte, von der staatswirthschaftlichen Seite betrachtet, hat zuverlässig die Uebung des Bergwerksregals bei weitem mehr gegen sich, als für sich *). Wenn es auch rechtlich sich noch so gut begründen lassen mag **), so würden dennoch die meisten

---

*) Einen Beleg dessen gewähren unter Anderm die in den Mittheilungen über die Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags im Königreiche Sachsen gegebenen Uebersichten des Ertrags des mit besonderer Umsicht und Sachkenntniß betriebenen Bergbaues und Hüttenwesens in diesem Königreiche. Der Reinertrag des gesammten auf königliche Rechnung in Sachsen betriebenen Berg- und Hüttenwesens beträgt (a. a. O. S. 2974) nicht mehr als **21961** Thaler **20** Gr. **1** Pf. Doch selbst diese Summe soll nur illusorisch seyn; weil davon noch die Gehalte der höhern Beamten, und der Aufwand für die Bergakademie abzuziehen sind; Summen, wodurch sich der angegebene Reinertrag ganz auflösen würde, oder vielleicht sich gar noch ein Deficit ergeben möchte.

**) M. vergl. hierüber Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 360—362. S. 593—600; und Mittermaier Grundsätze d. gemein. deutschen Privatrechts ꝛc. 3te Aufl. §. 296—312. S. 550—572; und über die allmählige Ausbildung der Idee der Regalität der Bergwerke in Deutschland s. m. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien, (Frankfurt a. d. O. 1806. 8.) S. 62 und dessen deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 69—76. und Hake Commentar ꝛc. S. 42 folg. — Unter die ganz unbestrittenen Gegenstände des Bergwerksregals rechnet man übrigens in unsern deutschen Ländern Gold und Silber. Nicht so ganz ausgemacht ist dagegen die Regalität

Regierungen sehr wohl thun, bei seiner Uebung so vorsichtig, und bei der Gestaltung von Privatunternehmungen so nachsichtig zu seyn, als möglich. Wenn sie auch Bergetablissements, welche sie schon in Gang gebracht, und in Betrieb gesetzt haben, nicht geradezu aufgeben, und ins Freie fallen lassen wollen, so möchten sie doch wenigstens auf die Regalität verzichten, und so wie die Cultur der Oberfläche des Bodens auch die Durchforschung ihres Innern zum Behuf der Gewinnung von Metallen und andern nützlichen Fossilien dem Eigenthümer überlassen, oder überhaupt dem, der, mit Genehmigung des Eigenthümers des Grundes und Bodens, dazu Lust und Beruf haben mag *).

---

des Bergbaues auf unedle Metalle, und andere Mineralien. Die richtigere Meinung scheint diejenige zu seyn, welche nur diejenigen Gegenstände aus dem Mineralreiche zu den Regalien rechnet, welche durch Kunst der Bergleute, also durch regulären Bergbau, gewonnen werden müssen. M. vergl. v. Gönner Rechtsfälle, Bd. II. S. 1—74. — Doch kann man, wenigstens in Deutschland, als Regel annehmen: alle Fossilien, welche Metalle enthalten, gehören zu den Regalien; und eben dahin sind auch, wegen ihres vorzüglichen Werths, zu rechnen, Salzquellen, Steinsalz und Edelsteine. Eine Vermuthung für die Regalität der übrigen Fossilien aber läßt sich nicht aufstellen. M. vergl. Hake a. a. O. S. 47, 103, 104. — Wie weit man übrigens in frühern Zeiten den Bergbau begünstiget hat, ohne dabei auf den Privateigenthümer des Grundes und Bodens zu sehen, zeigen die Bestimmungen mehrerer Bergordnungen, z. B. der Pfalzbayerischen v. J. 1514 Art. II, und der Kurtrierischen v. J. 1564 Art. II, über die Erlaubniß der Liebhaber zum Schürfen, und die Ausdehnung dieser Erlaubniß auf alle Güter in Haus und Hof, nur mit Ausnahme der drei Stellen, unter dem Tische, der Bettstätte, und der Feuerstätte.

*) Aus diesem Gesichtspuncte betrachtete man den Bergbau bei den Römern. Privatleute durften bei ihnen Bergwerke selbst auf edele Metalle anlegen, nur mußten sie einen gewissen Canon davon an die Regierung zahlen, und namentlich mußten bei angelegten Marmor- und anderen Steinbrüchen die Unternehmer dem Eigenthümer des Bodens, außer der Abgabe des Zehnten an den Staat, auch noch einen Zehnten für sich abgeben. M. vergl. Hegewisch Versuch über die römischen Finanzen. S. 345

Am allerwenigſten ſcheint es mir ſich rechtfertigen zu laſſen, daß man in der neuern Zeit die urſprünglich nur auf die Gewinnung edeler, bergmänniſch zu gewinnender, Metalle beſchränkte Regalität des Bergbaues hie und da ſelbſt auf gemeine, oft ohne alle bergmännſche Kunſt zu erlangende, Foſſilien ausgedehnt hat. Wohl hat man dadurch, daß man auch Halbmetalle, Alaun, Schwefel, Vitriol, ferner Steinkohlen, Torf, Salpeter, Edelſteine, Marmor, Alabaſter, Achate, Schiefer, Feuerſteine, ja ſelbſt gemeine Steinbrüche, desgleichen Farberde, Töpfer- und Zie-

---

und 346. — Die Grundſätze der römiſchen Regierung hat, jedoch mit einigen Modificationen, in der neuern Zeit die franzöſiſche wieder hervorgeſucht, in der Loi concernant les Mines etc. vom 21. April 1810 und den hier Art. 10 — 12 gegebenen Beſtimmungen: Nul ne peut faire des recherches pour découvrir des mines, enfoncer des sondes, ou carrières sur un terrain, qui ne lui appartient pas, que du consentement du propriétaire de la surfacae, ou avec l'autorisation du gouvernement, donnée après avoir consulté l'administration des mines, à la charge d'un préalable indemnité envers le propriétaire, et après qu'il aura été entendu. Nulle permission des recherches, ni concession des mines, ne poura, sans le consentement formel du propriétaire de la surface, donner le droit de faire des soudes et d'ouvrir des puits ou des galeries, ni celui d'établir des machines ou magasins dans les enclos marés, cours, ou jardins, ni dans les terrains attenant aux habitations ou clôtures murées dans la distance de cent mètres des dites clôtures ou des habitations. Le propriétaire ne pourra faire des recherches sans formalité préalable dans les lieux réservés par le precédant article, comme dans les autres parties de sa propriété; mais il sera obligé d'obtenir une concession avant d'y établir une exploitation. — Ueber die zweckmäßigſte Weiſe bisher auf öffentliche Rechnung betriebene Bergwerke in die Hände von Privatunternehmern zu bringen, ſ. m. übrigens von Jakob Finanzwiſſenſch. Bd. I. S. 212 — 222; und über die Herſtellung einer dem Zweck und Weſen des Bergbaues überhaupt angemeſſenen Bergwerksverfaſſung und Verwaltung. Karſten Archiv für Bergbau und Hüttenweſen Bd. I. Heft I. S. 25 folg. und Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. II S. 35 — 44.

gelthon, Walker- und Porzellanerde, Mergel, Kreide, Lehm, Streusand, auch wohl sogar gemeinen Sand, zu Gegenständen des Bergwerksregals gemacht hat *),

---

*) Mehreres über den hier angedeuteten, dem Bergregale hie und da gegebenen Umfang s. m. bei Klüber a. a. O. §. 362. S. 597 — 600 und in den dort angeführten Schriften, desgleichen bei Mittermaier a. a. O. §. 298. S. 556, 557, und Hake a. a. O. S 46 folg. — In Sachsen unterscheidet man zwischen dem hohen und niedern Bergregale. Zu diesen Erstern rechnet man die Edelsteine, Gold und Silber und Steinsalz; zu dem Letzteren hingegen die geringeren Metalle, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, und nächst diesen von andern Mineralien, Vitriol, Alaun, Antimonium, Schwefel, Salpeter, die Kobolde, Serpentinstein, und Steinkohlen. Die Marmor-, Kalk- und Steinbrüche aber, so wie der Torf, gehören zum Eigenthum derjenigen Personen, auf deren Grund und Boden sie angetroffen werden. M. vergl. von Römer Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen, Bd. II. S 689 — 691 und Weisse Lehrbuch des Königl. Sächs. Staatsrechts, Bd. II. S. 157 — 160. In Preußen umfaßt die Regalität nach dem A. P. L. R. Thl. II Tit. XVI. §. 69 — 74 alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, ingleichen alle Edelsteine, ferner alle Salzarten, mit den Salzquellen, vorzüglich Steinholz, Salpeter, Vitriol, Alaun, Schwefel, Reisblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen. Andere Fossilien hingegen, welche in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bei Künsten, Handwerken, oder zum Bauen benutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn dieser nach den Provinzialrechten das Vorrecht darauf hat. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gyps, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker- Umbra- Ocker- und andere Farberden, in so fern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet. In Bayern rechnet man nach der Verordnung vom 6ten März 1784, zu den Gegenständen des Bergregals Gold, Silber, Kupfer, Quecksilber, Zinn, Blei, und überhaupt alle Metalle, Halbmetalle, und Mineralien. Nach den Grundsätzen der französischen Ge-

das Privateigenthum sehr beschränkt, und den Privateigenthümer mancherlei oft sehr drückenden Plackereien ausgesetzt, aber zuverlässig für die öffentlichen Cassen nur sehr wenig, und bei weitem nicht das gewennen, was diese Ausdehnung der allgemeinen Volksbetriebsamkeit kostet. Auf keinen Fall kann jener Gewinn, wenn er sich auch wirklich nachweisen ließe, Eingriffe der Art in das Privateigenthum auf Seiten der Regierungen rechtfertigen. Der Rechtfertigungsgrund für solche Eingriffe möchte bei den meisten nur in der bekannten Maxime Vespasians zu suchen seyn: **lucri bonus odor ex re qualibet** *).

Glaubt man Unternehmungen der Privaten auf Gewinnung der unterirdischen Erzeugnisse der Erde nicht der Privatbetriebsamkeit der Unternehmer ganz hingeben zu können, und dabei eine Obhut des Staats eintreten lassen zu müssen, so kann diese eigentlich doch nur darauf gerichtet seyn, daß durch solche Unternehmungen die Benutzung der Oberfläche nicht gefährdet, oder die unterirdischen Grabungen nicht so weit getrieben werden, daß die Unternehmer derselben sich selbst am Ende zu nahe kommen, und einander ihre Zwecke vereiteln. Nur dazu mag es nothwendig seyn, daß jeder der irgend ein Bergwerksunternehmen begin-

---

setzgebung, in der oben angeführten Loi etc. vom 21. April 1810. Art. 1 — 4 u. 11. (a. a. O. S. 304 u. 324) beschränkt sich die Verbindlichkeit, Concessionen zu suchen auf Metalle und Halbmetalle, Vitriol, Alaun, Erdpech, Stein- und Braunkohlen, und andere unterirdische Inflamabilien; Bausteine, Sand, Porzellan-, Töpfer- und Walkererde aber sind zur freien Gewinnung dem Eigenthümer überlassen, wenn die Gewinnung durch offene Gruben möglich ist. Unterirdische Gruben und Gänge auf solche Mineralien aber sind der Aufsicht der Bergverwaltung unterworfen. — Eine kurze Geschichte der französischen Gesetzgebung über das Bergbauwesen enthalten übrigens die Motive des angeführten Gesetzes, im Journal des Mines, Nr. 160, April 1810. S. 243 — 301, und über den Ertrag des Bergbaues in Frankreich s. m. von Malchus Statistik ꝛc. S. 168, 169.

*) Dasselbe gilt von dem Vorkaufsrechte bei edelen Metallen und einigen andern Mineralien, welche einige Gesetzgebungen dem Landesherrn zuweisen. M. s. Hake a. a. O. S. 60, und Weisse a. a. O. Bd. II. S. 161, 162.

nen will, dieses Unternehmen der Regierung melde und den Kreis bezeichne, innerhalb dessen er seine Grabungen vornehmen, und wie weit er solche treiben will. Soll aber diese Meldung das enthalten, was man gewöhnlich unter dem Ausdrucke muthen versteht, so ist es offenbar überflüssig. Die Regierung mag und muß zwar Bergbau schützen, wie sie anderes Eigenthum auch schützt. Aber, daß jemand sein Eigenthum zum Bergbau ohne ihre Einwilligung nicht benutzen dürfe, so etwas zu gebieten, liegt außer dem Bereich ihrer Machtvollkommenheit; man gebe dieser eine Ausdehnung, welche man will. Auch lassen sich eben so schwerlich die vielen Eingriffe in die Bewirthschaftung der dem Bergbau gewidmeten Etablissements rechtfertigen, wozu man die Bergämter, im Verhältnisse gegen die Privatgrubenbesitzer, in den meisten Berggesetzen ermächtiget hat *). In den meisten Fällen enthalten diese Eingriffe eine sehr strenge und engherzige Curatel, statt daß durch solche Anstalten die Grubenbesitzer nur verständig geleitet und unterstützt werden sollten.

Aeusserst drückend, und auf jeden Fall mit dem Streben der Regierungen, den Bergbau zu befördern, unvereinbar sind insbesondere die hohen Abgaben, und die für die Aufsicht zu entrichtenden Gegenleistungen, welche man den Besitzern von Privatbergwerken unter dem Namen von Quatembergeldern, Receßgeldern, Lade- und Wagegeld, Schlägeschatz, Poch- und Hüttenzinsen, und in dem gewöhnlich vom rohen Ertrage des Bergwerks zu entrichtenden Bergzehenten,

---

*) Wie z. B., daß ohne Vorwissen des Bergamtes in den Zechen kein Gedinge gemacht werden soll; daß es sich die Gewerke gefallen lassen müssen, daß das Bergamt bei schwierigen Fällen den Lohn der Arbeiter, nach dem Gutachten des Geschwornen und Steiger von Amtswegen bessert; daß die Annahme der Aufseher meist durch die Bergämter geschieht, und daß überhaupt die Bergarbeiter mehr von dem Bergamte abhängig sind, als von ihren Dienst- und Lohnherren, den Grubenbesitzern. M vergl. hierüber Hake a. a. O. S. 182 — 192 u. 264 folg., und hinsichtlich vorrechtlicher Grundsätze, nach welchen man bei der Verleihung des Bergeigenthums und bei der Anweisung und Vermessung des verliehenen Grubenfeldes zu verfahren pflegt, a. a. O. S. 125 — 162.

abzunehmen pflegt. Nicht nur ihre Ungleichheit wegen des nach örtlichen Verhältnissen und dem Werthe der Metalle, worauf gebaut wird, wechselnden, sehr verschiedenartigen Ertrags, macht sie verwerflich; noch mehr aber ihre übermäßige Höhe im Verhältnisse des reinen Ertrags solcher Etablissements zu ihrem rohen Ergebnisse. In dieser Beziehung sind sie oft ganz unerschwinglich *).

Noch weniger, als sich für die Regalität des Bergbaues sagen läßt, läßt sich für die so beliebten Jagd- und Fischereiregale sagen. Wenigstens entbehren diese gänzlich des Hauptgrundes, welcher der Regalität des Bergbaues noch etwa das Wort sprechen mag; denn die Schwierigkeit solcher Unternehmungen von Seiten einzelner Privatpersonen, fällt hier ganz weg.

---

*) M. vergl. hierüber von Malchus Finanzwissenschaft, Bd. I. S. 94 folg. Nach den hier mitgetheilten Notizen betrug nach einer i. J. 1812 im ehemaligen Königreiche Westphalen hergestellten zwölfjährigen Durchschnittsberechnung die rohe Einnahme von sämmtlichen Bergwerken dieses Königreichs 9,829,100 Franken, und die auf deren Betrieb verwendete Gesammtausgabe 8,569,788 Franken; wornach denn der Reinertrag sich nur auf 1,259,312 Franken, oder ohngefähr $12^{3}/_{4}$ Procent des rohen herausstellte; so daß also, wenn von diesen Staatsbergwerken der Zehente des rohen Ertrags zu entrichten gewesen seyn würde, nur noch $2^{3}/_{4}$ Procent des Rohen übrig geblieben seyn würden, welche sehr leicht durch die übrigen Bergabgaben verschlungen worden seyn möchten. — Im Königreiche Würtemberg berechnete man i. J. 1826 — 1827 das Bruttoeinkommen sämmtlicher von der Regierung betriebener Werke auf 853,076 Gulden 25 Kr., und nach Abzug des Aufwandes im Betrage von 701,054 Gulden, den Nettoertrag auf 122,022 Gulden 25 Kr., oder ohngefähr $15^{1}/_{13}$ Procent; so daß also auch hier, wenn Bergzehent vom rohen Ertrage zu entrichten gewesen ware, nur $5^{1}/_{13}$ Prozent übrig geblieben seyn würde, wovon nach Abzug der übrigen von Privatbergwerksbesitzern zu entrichtenden Abgaben auch hier wahrscheinlich nicht viel übrig geblieben seyn dürfte. — Mit Recht wurde daher in Baden durch das Gesetz vom 14ten Mai 1828 der landesherrliche Bergzehent sammt allen andern Hoheitsgefällen vom Bergbau ganz aufgehoben, und dafür eine den zwanzigsten Theil des Reinertrags enthaltende Bergsteuer eingeführt.

Was die Jagd, und ihre Regalität betrifft, so gehört die Erlegung und der Fang der in meinen Wäldern, oder überhaupt im Bereiche meines Grundeigenthums, befindlichen wilden Thiere, wohl zu meinen Eigenthumsrechten, und der Staat mag um jene größtentheils der Wirthschaft der Privaten schädliche, wilde Thiere vertilgt zu sehen, wohl mir zur Pflicht machen, dem Fang und der Vertilgung derselben den nöthigen Fleiß zu widmen. Aber dazu ist gewiß kein ausreichender Rechtfertigungsgrund vorhanden, daß die Regierung selbst diesen Fang und diese Vertilgung übernehme, und daraus einen Erwerbszweig für ihre öffentlichen Kassen zu machen suche. Als einen Ausfluß des Eigenthums, und als ein Schutzmittel gegen dessen Beschädigungen von Seiten des Wildes, mag zwar die Regierung die Jagd ausschließlich in ihren Staatsforsten und ihren Domänenbesitzungen üben. Aber dieselben Rechte, welche sie in diesen Forsten und in ihren Besitzungen übt, kann sie ohne Ungerechtigkeit keinem Privatmanne auf seinem Eigenthume versagen. So wollen es wenigstens völlig gleichmäßig das allgemeine öffentliche Recht und die Grundbegriffe der Staatswirthschaftslehre. Hat sich in den meisten Staaten die Sache im Laufe der Zeit anders gestaltet; hat sich die Jagd, welche in der früheren Zeit unserer Geschichte, unsern Königen ausschließlich nur in ihren Bannforsten zustand, allmählig zu einem Regale erhoben*); und hat diese Erhebung jenem ursprüglichen Anhängsel des Grundeigenthumsbesitzes einen andern, seinem eigentlichen Wesen fremden, Charakter gegeben; so sagt wenigstens der dermaligen Gestaltung unserer Staaten dieser Charakter äußerst wenig, oder gar nicht mehr zu.

Als einen wahrhaft einträglichen Gewerbszweig können auch die Regierungen ihre Jagdgerechtigkeit auf keinen Fall ansehen. Die Besoldung ihrer Jagdbeamten, und die Kosten der Unterhaltung ihrer Jagdgeräthschaften, decken sich selbst da, wo die Preise des erlegten Wildes ziemlich hoch stehen, kaum durch

---

*) Ueber die Art und Weise, wie diese Erhebung allmählig zu Stande kam, und über die Gründe, worauf solche beruht, s. m. Danz Handb. des heut. deutschen Privatrechts ꝛc., Bd. II. S. 41 — 44, und Mittermaier a. a. O. §. 270, 271. S. 512 — 515.

den Erlös aus diesem Wilde*). Und doch sind selbst jene Besoldungen und Unterhaltungskosten, eigentlich nur der geringste Theil von den Kosten, welche die Uebung der Jagd veranlaßt. Würden die mancherlei Dienstleistungen, welche man dabei von den Unterthanen als Frohnleistungen verlangt und erhält, noch mit in Anschlag gebracht, und dann der Ertrag der Jagd mit dem durch sie veranlaßten Gewinne verglichen; so würde sich selbst in den wildreichsten Gegenden in der Regel baarer Verlust zeigen. Und was kostet noch außerdem das Wild dem Volk durch den Schaden, den es seinen Fluren und Wäldern zufügt?

Mit einem Worte, unter den bisher geübten Regalien, deren Resignation zum Besten der Unterthanen der denkende Staatswirth wünschen muß, nimmt gewiß das Jagdregal die erste Stelle ein. Mögen die Regierungen ihren Wildbann — ihre gesetzgebende und richterliche Gewalt in Jagdangelegenheiten — nicht dazu benützen, um dem vom Wilde so oft äußerst hart bedrängten Unterthanen die Sicherstellung gegen solche Beschädigung zu erschweren, oder wohl gar das Wild durch Hegegebote in Schutz zu nehmen; sondern mögen jene den Regierungen unbestritten zukommende, aber mit dem Jagdregale durchaus nicht zu verwechselnde Hoheitsrechte, nur dazu von ihnen geübt werden, das Wild möglichst zu vertilgen, und da, wo man es erhalten zu sehen wünscht, es in möglichst verwahrte Gehege zu verbannen, wo es den Unterthan nicht weiter beschädigen kann. — Dieß allein kann der Wunsch jedes unbefangenen Staatswirths seyn; wenigstens in unserm deutschen Vaterlande, und allen Ländern, die ihm an wirthschaftlicher Cultur gleich stehen. Die Verhältnisse, aus welchen die Regalität der Jagd hervorgingen, haben sich schon längst überlebt. Mit der nothwendig gewordenen Ausrodung unserer in der früheren Zeit unserer Geschichte so ausge-

---

*) Wie unbedeutend der Ertrag der Jagd in finanzieller Beziehung sey, davon gibt Bayern, wo es doch an allen Sorten von Wild gar nicht fehlt, ein überzeugendes Beispiel. Nach einer bei dem Landtage vom Jahr 1819 vorgelegten sechsjährigen Durchschnittsberechnung belief sich der jährliche Ertrag aller, noch dazu größtentheils verpachteten, Jagden auf nicht mehr, als 69.933 Gulden rhein. M. vergl. (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819. S. 283.

dehnten Wälder, hat sich die Nothwendigkeit, das Wild, wo nicht ganz zu vertilgen, doch wenigstens auf die geringste Zahl zu beschränken, von selbst begründet*).

Wohl mit Recht verdient es darum Beifall, daß man in unsern Tagen die früherhin übliche Benutzung der Jagden durch eigene Verwaltung, mit der Verpachtung derselben zu vertauschen gesucht hat. Ist auch vom Pachter eine pflegliche Benutzung des ihm zugetheilten Jagdbezirks so leicht nicht zu erwarten, so ist dieses dennoch dem allgemeinen Besten wohl eher zusagend, als widerstrebend. Denn gerade hier ist es, wo eine pflegliche Benutzung eher zu hemmen, als zu fördern seyn mag. Was die Regierung durch die minder pflegliche Benutzung in der Folgezeit an ihrem Jagdeinkommen verlieren kann, gewinnt sie doppelt und dreifach wieder durch den erhöhten Wohlstand des dann weniger vom Wilde beängstigten Landmannes; durch die Vermehrung der Production, und durch die erhöhte Gütermasse, welche die Sicherheit vor den Beschädigungen des Wildes gewährt. Nicht gerechnet den immateriellen Gewinn, den die erhöhete Zufriedenheit des Volkes liefert, wenn es seinen Fleiß gegen die Beschädigungen und Verheerungen des Wildes vollkommen geschüzt sieht, und sich überzeugt, daß die Regierung keinen Anstand nimmt, sich selbst zu Aufopferungen zu verstehen, um ihm diesen Schutz zu gewähren.

Inzwischen, genau betrachtet, ist selbst das Verpachten der Jagd doch nur eine halbe Maßregel, wenn man darauf ausgeht,

---

*) Am wenigstens läßt sich übrigens die Ausdehnung des Jagdregals auf Ausschließung des Waldeigenthumes von mehreren Forstnebennutzungen rechtfertigen, welche man ihm zur Erhaltung des Wildstandes meist nicht zugestehen will. Das Jagdregale kann nur das enthalten, daß die Regierung ausschließlich die zur Jagd geeigneten wilden Thiere fangen und tödten kann. Aber daß der Waldeigenthümer das wilde Obst, die Eicheln und Bucheckern, und dergleichen Erzeugnisse seiner Waldungen, nicht benutze, weil sie dem Wilde zur Nahrung dienen; dieses zu verbieten, liegt in dem Jagdregale gewiß nicht; und wird es dazu dennoch benutzt, so möchte diese Ausdehnung wohl äusserst schwer zu rechtfertigen seyn. M. vergl. Mittermaier a. a. O. §. 277. S. 522, 523.

daß die Jagd dem Wohlstande des Volks, und insbesondere dem des Landmanns, keinen Eintrag thue. Die dem Staate als Regal gehörige Jagd wird meist nur an Jagdliebhaber verpachtet. Diese Liebhaber sind aber meistens Personen, welche diese Liebhaberei von anderen, für sie mehr einträglichen Geschäften, oft sogar von ihrer Pflicht, abzieht. Namentlich ist dieses der Fall bei Beamten und Geistlichen, welche man so häufig unter den Jagdpachtern findet, da, wo die Jagden verpachtet werden. Ausserdem verursacht die Jagd selbst stets eine Menge Streitigkeiten, theils zwischen den pachtenden Jagdliebhabern selbst, theils zwischen ihnen und den Besitzern der Ländereien, worauf sie die Jagd haben. Auch veranlaßt sie fortwährend eine Menge von Gesetzübertretungen von Seiten des Volks, welche häufig in Verbrechen ausarten, und zur Demoralisation ganzer Gegenden hinführen; Erscheinungen, welchen nie mit Erfolg gesteuert werden kann, wenn sie sich einmal gebildet haben *).

Alles dieses erwogen, läßt sich die Regalisirung der Jagden eigentlich ganz und gar nie vertheidigen. Bei der Regalisirung der Fischereien in öffentlichen Strömen, Flüssen, Seen, und in den an ein Land gränzenden Seeküsten, ist dieses nicht ganz so der Fall. Wenigstens treten der Regalität dieser Fischereien nicht die rechtlichen Gründe entgegen, welche der Regalität der Jagden entgegenstehen. Es läßt sich vielmehr rechtlich sehr wohl vertheidigen, wenn die Regierung in jenen nicht zum Eigenthume der Privaten, sondern wirklich zum Staatseigenthume gehörigen Gewässern, das Recht der Fischerei sich allein und ausschließlich aneignet. Inzwischen staatswirthschaftliche Gründe, und zwar sehr bedeutende, sind auch hier gegen die Regalisirung des angedeuteten Gewerbszweiges nicht zu verkennen. Wird die Fischerei, wenn auch unter gewissen polizeilichen Beschränkungen, der Betriebsamkeit Aller hingegeben, so wird sie

---

*) Fast in allen Ländern gibt es eine Menge, in der Regel sehr strenge, Gesetze gegen Wilddiebereien und Jagdfrevel. Aber bekannt ist es, wie wenig gewöhnlich damit ausgerichtet wird, wie mannichfache Gefahren für die öffentliche Sicherheit vielmehr aus dem Wilddiebstahle hervorgehen; so daß also selbst in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit die Aufrechthaltung der Regalität der Jagden nicht ohne Bedenken erscheint.

gewiß dem Nationaleinkommen einen bei weitem größeren Zuschuß gewähren, als wenn die Regierung sie als Regale zu benutzen strebt. Gleichviel, sie lasse die Fischerei auf ihre eigene Rechnung üben, oder durch ihre Pachter; in dem einen Falle, wie in dem andern wird sie selten daraus ganz den Gewinn ziehen, den dieses Gewerbe in den Händen der Privaten verspricht. Am allerwenigsten mag der Vorwand, die freigegebene Fischerei werde zu einer unpfleglichen Benutzung dieses Gewerbzweiges hinführen, die Aufrechterhaltung der Regalität hindern. Wird der Fischfang durch polizeiliche Anordnungen auf gewisse Zeiten, auf gewisse bestimmte Gattungen, und Fische von bestimmter Größe und Gewicht beschränkt, so ist zuverlässig davon, daß die Regierung jeden zu fischen gestattet, der dazu Zeit, Geschick, und Lust hat, für den Verderb der Fischerei nichts zu fürchten; und was die Hauptsache ist, das Volk wird dabei den Vortheil haben, seinen Fischbedarf zu billigern Preisen zu erhalten, als ihm die Regierung und ihre Verwalter oder Pachter solchen je liefern können *). — Also auch hier ist es unverkennbar besser, die

---

*) Wenn ich mich hier für die Freigebung der Fischereien in öffentlichen Seen, Strömen, und Flüssen erkläre, so will ich doch dieses keinesweges so gedeutet wissen, als wollte ich das sogenannte Wasserregal, von dem die Fischerei nur einen Theil bildet, seiner ganzen Ausdehnung nach aufgegeben wissen. Daß die übrigen Benutzungsarten der öffentlichen Gewässer keineswegs der Willkür jedes einzelnen Privaten überlassen werden können, liegt in der Natur der Sache; und ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß der Staat für die Anstalten, welche er trifft, um dem Einzelnen die Benutzung der öffentlichen Gewässer zu erleichtern, oder ihn gegen deren Beschädigungen zu sichern, eine Abgabe von jedem fordern kann, der sich zu seinem Gewerbe der öffentlichen Gewässer bedient, und durch öffentliche Anstalten gegen sie geschützt wird. Nur scheint es mir nicht ganz passend zu seyn, wenn man diese Berechtigungen des Staats unter den Begriff der eigentlichen Regalien subsumirt. Der Grund zu jenen Beschränkungen und zur Erhebung dieser Abgaben, liegt nicht sowohl in dem ausschließlichen Eigenthume des Staats an öffentlichen Gewässern, als vielmehr nur in der dem Staat zukommenden Aufsicht auf die zweckmäßige Benutzung des gemeinsamen Besitzthums des Volks, und

Fesseln der Volksbetriebsamkeit durch Freigebung eines bisher nicht frei gelassenen Gewerbes zu lösen, als solche in ihrer bisherigen Stärke zu erhalten. —

Ueberhaupt möge jede Regierung immer Alles von Allen benutzen lassen, was seinem Wesen nach nur immer von Allen benuzt werden kann. Dieser Grundmaxime der Industripolitik muß die Finanzpolitik stets möglichst zu huldigen bemüht seyn. Huldigt sie ihr, alle Regalien werden allmählich von selbst verschwinden, und zwar ohne allen Nachtheil für die öffentlichen Cassen; mit desto bedeutenderem Gewinn hingegen für das Volk, dessen Gütererwerb und Besitzthum doch stets die Grundlage und die letzte Quelle für alle Bedürfnisse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Consumtion bleibt, und seyn muß.

§. 129.

Daß aber dieses Besitzthum als diese Grundlage und diese letzte Quelle nicht blos nur in der Theorie angesehen, sondern auch in der Wirklichkeit dem gemäß behandelt werde, — dieses ist gewiß in allen Staaten nothwendig, welche sich auf den Standpunct erhoben haben, auf welchem wir den bei weitem größten Theil der Staaten unserer dermaligen civilisirten Welt erblicken. So wohlthätig es für die Völker in der Periode der Kindheit ihres Staatenwesens gewesen seyn mag, ihren Regierungen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, und als Quellen dafür, einen Theil ihres Grundes und Bodens, und gewisse damals zum Betriebe einzelner Privaten nicht geeignete Gewerbe zu überlassen, so nachtheilig würde ein solches Verfahren jetzo erachtet werden müssen, wo die Völker beinahe überall so weit herangereift sind, um jene den Regierungen früherhin überlassenen Einkommenquellen selbst zu benutzen, und besser zu benutzen, als es je eine Regierung vermögend seyn dürfte.

In völlig ausgebildeten, und bis zu einer ihrer Bevölkerung und ihrer höhern Cultur angemessenen Stufe des Wohlstandes emporgestiegenen, Staaten kann überhaupt die Regierung die

---

nächstdem in der Billigkeit, und in den Vortheilen, welche der Staat seinen Angehörigen in den Anstalten zur zweckmäßigen Benutzung der öffentlichen Gewässer gewährt.

Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nirgends anders woher schöpfen, als aus Abgaben*), in welchen das Volk einen Theil seines Privaterwerbes dem öffentlichen Leben und der öffentlichen Consumtion hingibt. Nur eine solche Deckungsweise der öffentlichen Bedürfnisse sagt den ächten Grundsätzen einer verständigen Finanzpolitik zu, und erhält diese mit den Grundbegriffen der

---

*) In einem sehr beschränkten Sinne nimmt den Ausdruck Abgaben Grävell. die Grundsteuer und deren Kataster (Leipzig 1821, 8.) S. 18. Er unterscheidet diese Leistungen des Volks für öffentliche Zwecke, 1) von Auflagen, meinend, diese seyen die von dem Fürsten, ohne ständische Verwilligung dem Volke auferlegte, die Abgaben aber, die von den Ständen verwilligten Lasten; 2) von Steuern, d. h. denjenigen Einrichtungen, wozu der Unterthan in Folge der allgemeinen Verpflichtung, den Staatsbedarf aufzubringen, herangezogen wird; wogegen Abgaben dasjenige seyn sollen, was aus besonderen Gründen an die Staatscassen zu entrichten ist, und darum nicht Alle trifft, sondern nur diejenigen, welche in besonderen Verhältnissen stehen, oder an gewissen Staatsanstalten Theil nehmen. — Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob diese Unterscheidungen nothwendig, im Wesen der Dinge begründet, und jeden Falls nicht zu spitzfindig sind. Will man zwischen Abgaben und Auflagen unterscheiden, so möchte der Unterschied den Stockar von Neuforn die Auflage (Regensburg 1819, 8.) gemacht hat, und wornach unter dem Ausdrucke Auflage, die Abgaben von Consumtionsartikeln verstanden werden soll, die übrigen Leistungen aber als Abgaben bezeichnet werden sollen, sich noch am allererſten rechtfertigen lassen. Indeß practischen Werth hat meines Bedünkens auch diese Unterscheidung nicht. Abgegeben muß immer werden, man nenne das, was gegeben werden muß, eine Abgabe, oder eine Auflage. Der Schleier, der durch die letzte Bezeichnung dessen, was gegeben werden muß, über dieses Geben gezogen werden soll, ändert die Natur dieses Gebens ganz und gar nicht. Die Auflage, welche man auf das Bier gelegt hat, zahlt nicht das Bier selbst, sondern derjenige, welcher es trinkt; und für diesen, den Trinker, ist nichts gewonnen, man nenne das, was man ihm wegen des Genusses des Biers abnimmt, Auflage, Aufschlag, Tranksteuer oder Abgabe. M. vergl. übrigens Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. §. 380. S. 400.

Staatswirthschaftslehre, und mit dem letzten Streben aller menschlichen Betriebsamkeit, im Einklange. Denn nur bei einer solchen Deckungsweise läßt es sich hoffen und erwarten, daß die Regierung, die bei der fortschreitenden Cultur und dem wachsenden Wohlstande der Völker immer in gleichem Verhältnisse sich erweiternde, öffentliche Bedürfnisse ausreichend zu befriedigen im Stande seyn werde; und dabei ist auch nur diese Deckungsweise allein diejenige, welche den Strebungen eines civilisirten und betriebsamen Volks nach Erweiterung seiner Betriebsamkeit und Vermehrung seines Wohlstandes wahrhaft zusagt*). Wenn auch das Schöpfen des öffentlichen Bedarfs aus dem gesammten Volkserwerbe durch auf Alle vertheilte Abgaben allerdings nicht ohne mancherlei sehr bedeutende Schwierigkeiten seyn mag, unübersteiglich sind diese Schwierigkeiten auf keinen Fall; und die Mühe, welche diese Uebersteigung verursacht, belohnt sich zuverlässig äusserst reichlich durch den Gewinn, der hieraus für den allgemeinen Volkswohlstand hervorgeht; während Domänen und Regalien, als Quellen für die öffentlichen Bedürfnisse angesehen und behandelt, immer das Volk und seine Betriebsamkeit bald mehr bald minder drücken.

Uebrigens zerfallen alle Untersuchungen, welche man zur Beseitigung jener Schwierigkeiten nöthig finden mag in zwei Hauptfragen. Erstlich fragt es sich, von welchem Theile des Volkserwerbes sind die zur Deckung des öffentlichen Bedarfs vom Volke zu hebenden Abgaben zu nehmen? und dann, wenn dieser Punct ausgemittelt ist, fragt es sich weiter: auf welche Art und Weise können diese Leistungen aus jenen Quellen geschöpft werden? —

---

*) Ueber die ursprünglichen Verhältnisse und die Fort- und Ausbildung des Steuerwesens in unsern deutschen Staaten s. m. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts ꝛc. Bd. II. S. 249 — 295, und von Ulmenstein Versuch einer kurzen, systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen, und dem Steuerrechte der Reichsstände. Erlangen 1794. 8.; und vergl. zugleich den Art. Beeten von Welker im Staatslexikon von von Rotteck und Welker; Bd. II. S. 311 — 320.

Und der Erörterung dieser beiden Fragen sind denn die jetzt folgenden Untersuchungen gewidmet.

§. 130.

Was die erste Frage angeht, mag es zwar bei dem ersten Anblicke sehr gleichgültig zu seyn scheinen, ob die Regierung ihre Abgaben aus diesem oder aus jenem Theile des Volkserwerbes und Besitzthums nehme. Die zur Aneignung gerade am bereitesten und offensten vorliegende Gütermasse mag vielleicht die geeignetste zu jenem Nehmen zu seyn scheinen, weil sie der Regierung die wenigste Mühe beim Nehmen selbst macht, und, wie wir in der Folge sehen werden, allerdings auch dieser Punct im öffentlichen Abgabewesen von hoher Wichtigkeit ist. — Inzwischen sobald man der angedeuteten Frage einige nähere Aufmerksamkeit widmet, wird man sehr leicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Wahl des Fonds für die öffentlichen Abgaben durchaus keine gleichgültige Sache sey; sondern daß vielmehr hier die sorgfältigste Bedächtlichkeit und Umsicht erfordert werde, wenn das Abgabenwesen auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit und den Wachsthum des Volkswohlstandes nicht nachtheilig einwirken soll. Aber so etwas würde allerdings zu besorgen seyn, bliebe die Finanzpolitik bei der Aufsuchung und Ausmittelung der Quellen für die öffentlichen Abgaben nicht blos bei dem Volkseinkommen stehen, und erlaubte sie es sich, ihre Begehrlichkeit in den Abgabenhebungen auch über andere Gegenstände des Volksvermögens und Besitzthums zu verbreiten.

Vorausgesetzt, daß durch das Abgabesystem eines Landes der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht gestört und unterbrochen werden, und daß durch solche Ergebnisse das öffentliche Abgabewesen nicht mit dem Endzwecke unseres bürgerlichen Vereines in Widerspruch kommen soll, kann keine Abgabe, von welcher Art sie auch sey, aus einem andern Theile des Volksvermögens und Besitzthums geschöpft werden, als nur aus dem Einkommen, welches das Volk aus den verschiedenen Zweigen seiner Betriebsamkeit zieht; und zwar nur aus dem reinen Einkommen, oder aus den Ueberschüssen, welche dem Volke der Ertrag seiner Betriebsamkeit gewährt, nach Abzug alles Güteraufwandes, den die Uebung dieser Betriebsamkeit, und ihrer

ver-

verschiedenen Zweige, nothwendig machen oder veranlassen. Nur aus dieser Quelle allein läßt sich für den Bedarf der öffentlichen Consumtion ohne Nachtheil der Volksbetriebsamkeit und ohne Beeinträchtigung ihres regelmäßigen Fortganges schöpfen. Denn nur dieses Einkommen kann etwa das Volk missen, ohne in Gefahr zu gerathen, einen Theil seiner Betriebsamkeit, wo nicht ganz und gar aufgeben zu müssen, doch minder kräftig und lebendig betreiben zu können.

Darum aber warnen denn alle verständige Staatswirthschaftslehrer wohl mit Recht vor Abgaben, welche ihrer Natur nach nicht vom Einkommen, sondern zunächst vom Capitale des Pflichtigen erhoben werden *). Alle Abgaben der Art können nicht anders auf die Volksbetriebsamkeit und den Volkswohlstand wirken, als empfindlich nachtheilig. Alle Capitalien, welche irgend ein Abgabepflichtiges Volk oder einzelne Glieder desselben besitzen mögen, sind freilich, wie ich früher bemerkt habe **), an sich weiter nichts, als todte Massen, die, wenn sie der menschliche Geist bei der Uebung seiner Betriebsamkeit nicht als Werkzeug benutzt, weder neue Güter, noch überhaupt Einkommen schaffen. Aber sie sind zum regelmäßigen Fortgange unserer Betriebsamkeit höchst nothwendige Werkzeuge, auch wirklich die schätzbarsten, welche dem Menschen dabei zu Gebote stehen. — Diesen, von der Finanzpolitik sorgfältig zu beachtenden Punct ins Auge gefaßt, spricht sich in einer jeden Abgabe, welche vom Capitale irgend eines Gliedes des betriebsamen Volks erhoben wird, bei einer genauen Analyse der Natur der Dinge, eigentlich nichts weiter aus, als eine wirkliche und wesentliche Beschränkung in der Uebung seiner productiven Kraft; und weiter, eine geflissentliche Verstopfung irgend einer, zwar nicht unmittelbar, doch mittelbar, sehr ergiebigen, Quelle des Volkseinkommens. Eine Abgabe, welche das Capital des Abgabepflichtigen selbst angreift,

---

*) M. vergl. z. B. Fulda Handb. der Finanzwiss. §. 140. S. 152, 153; Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. §. 386, 387. S. 407 — 410; von Malchus Handb. der Finanzwiss. ꝛc. §. 35. S. 157; und Murhard Theorie und Politik der Besteurung ꝛc. S. 201 folg.

**) Bd. I. S. 62.

vernichtet nothwendiger Weise die nöthige und fortwährende Ergiebigkeit der Quelle, aus der die Abgabe in die öffentlichen Cassen fließen kann. Eine solche Abgabe macht also durch sich selbst es dem Staate und der Regierung unmöglich, sie fortwährend unverkürzt und ohne Schwierigkeiten vom Abgabepflichtigen erheben zu können.

Gerade darin, daß man diesen Punct bei den von unsern Regierungen angenommenen Abgabesystemen nicht überall mit der gebührenden Sorgfalt beherziget hat, liegt der Grund, warum in manchem Lande, selbst bei mäßigen Abgaben der Volkswohlstand sich dennoch nicht hebt. Durch solche Auflagen werden oft die nützlichen Gewerbsunternehmungen schon in der Geburt erstickt, oder, kommen sie dennoch zum Leben, in einer steten Ohnmacht und Kraftlosigkeit erhalten. Denn die Productivkraft kann sich hier aus Mangel an den nothwendigen Beförderungsmitteln ihrer Wirksamkeit, weder gehörig entfalten, noch je zu der nöthigen Stärke und Lebendigkeit gelangen. Ein solches, die Volksbetriebsamkeit in seinem Innersten erschütterndes, Abgabesystem vernichtet wirklich die Urbedingungen des Volkswohlstandes; und eben hierdurch wird es so drückend für das Volk, und drückender noch, als selbst die höchsten Abgaben, erhoben nur vom Einkommen.

§. 131.

Soviel über die erste oben angedeutete Frage. — Rücksichtlich der zweiten vorhin bemerkten Aufgabe sind die Schwierigkeiten, welche ihrer richtigen Lösung entgegentreten, etwas mannichfacher. Die zweckmäßigste Art und Weise, wie die öffentlichen Abgaben vom Volke ohne Nachtheil des regelmäßigen Fortganges seiner Betriebsamkeit sich erheben lassen, ist bei weitem nicht so leicht auszumitteln, wie die Classe von Fonds, aus welchen diese Abgaben zu schöpfen seyn mögen. Auch verdient die Bestimmung dieser Art und Weise eine um so umsichtlichere und bedächtlichere Erforschung, da von dieser Art und Weise jener regelmäßige Fortgang beinahe noch mehr abhängig ist, als von der Ausmittelung und Feststellung des Fonds, woraus die Leistungen der Abgabepflichtigen für den Bedarf der öffentlichen Consumtion zu schöpfen sind. — Darum wird man es mir verzeihen, daß ich diesen Gegenstand hier etwas umständlicher erörtere, als es

manchem meiner Leser beim ersten Anblick wohl nöthig scheinen dürfte.

Der erste und vorzüglich zu beachtende Punct, welcher bei der Uebersteigung dieser Schwierigkeiten ins Auge gefaßt werden muß, ist die möglichst gleichmäßige Vertheilung des öffentlichen Bedarfs auf Alle, denen die Vortheile des öffentlichen Lebens dafür gewährt werden. Eine solche gleichmäßige Vertheilung erfordern gleich stark die Gesetze des Rechts, und die der staatswirthschaftlichen Klugheit *). Doch nicht ganz identisch sind die Regeln für die Anwendung dieser Gesetze. Nach den Gesetzen des Rechts möchte es das Kürzeste seyn, den öffentlichen Bedarf auf jeden einzelnen Abgabepflichtigen nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem er an den Vortheilen des bürgerlichen Lebens Antheil nimmt. Dieses Gesetz will nun zwar die Staatswirthschaftslehre nicht etwa ganz unbeachtet gelassen wissen; allein sie reiht an dasselbe noch ein zweites, aus ihrem Gebiete allein entlehntes, durch welches jenes Erstere in der Uebung oft sehr bedeutend modificirt werden muß **). —

---

*) M. vergl. Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. S. 410.

**) Zwar könnte man sich vielleicht durch die Ansicht, das Staatenwesen sey mehr hinstrebend auf die Erhaltung der Rechte der Person, als auf Erhaltung des Vermögens und Einkommens der Staatsgenossen, zu der Meinung hinleiten lassen, eine andere Vertheilungsweise der öffentlichen Lasten sey der auf staatswirthschaftliche Grundprincipien gebauten vorzuziehen, und der Natur des Staatenwesens angemessener, jenen Principien gebühre aber darum keinesweges die ihnen hier zugewiesene Beachtung. Doch bei näherer Prüfung einer solchen Ansicht möchte sie sich schwerlich als völlig richtig erfinden lassen. — Zwar kommt auch im Staatenwesen überall zuerst der Mensch, und dann erst dessen Vermögen und Einkommen, und der Schutz dieses Letztern. Aber die daraus für die Besteuerung und deren Modalität gezogene Schlußfolgerung möchte dennoch unrichtig seyn. Der Einzelne Staatsangehörige erscheint im Staatsleben nicht blos als Person, sondern zugleich auch als wirkend in einer äussern Sphäre, oder als Eigenthümer eines Inbegriffs von äussern Mitteln. Der Staat hat daher in doppelter Beziehung für ihn Bedeutung; zugleich aber auch einen doppelten Anspruch an ihn, einmal als bloße Person, und dann als Vermögensbesitzer. In Rücksicht der Person ist die

Ausgehend auf möglichste Befestigung des regelmäßigen Fortgangs der menschlichen Betriebsamkeit, kann sie in der Finanzwissenschaft die Anwendung jenes Gesetzes des Rechts nur dann und nur in so weit für zulässig erkennen, als dabei der angedeutete lezte Strebepunct nicht gefährdet erscheint. Darum kann sie denn den treffenden Maasstab für die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben nicht in den gewöhnlichen Bedingungen unseres Erwerbes überhaupt, anerkennen, sondern blos nur in dem Verhältnisse des Einkommens, das jene Bedingungen ihrem Besitzer gewähren. Und auch dieses Einkommen kann sie wieder nur in so weit erfassen, als es sich als wahren und ächten Gewinn aus der Uebung der Betriebsamkeit und ihrer verschiedenen Zweige für seinen Erwerber darstellt, oder nur in so weit, als es als ein Ueberschuß erscheint, den er aus seiner Betriebsamkeit über den damit verbundenen Kostenaufwand zieht*). So wie dieser Ueberschuß nur allein es ist, der den Betrag des steuerbaren Volkseinkommens bildet**); so wie nur er es

---

Beziehung des Einzelnen zum Staate eine Andere, als in Rücksicht des Vermögens. Als Personen sind Alle einander gleich, sobald die Natur ihnen die Bedingungen des menschlichen Daseyns nicht versagt hat. Als Besitzer von Vermögen und Einkommen hingegen erscheinen die Einzelnen so verschieden, als ihr Vermögen einen verschiedenen Werth hat. Da nun die Besteuerung aus der Nothwendigkeit hervorgeht, worin der Staat sich befindet, auf das Vermögen und Einkommen der Staatsgenossen Ansprüche zu machen, so tritt er auch in diesem Standpunkte in eine Beziehung zu dem Besitze des Einzelnen und verlangt darum mit Recht diesen Besitz zum Maasstabe der von ihnen zu machenden Leistungen zu gebrauchen; wogegen aber auch diese Besitzer den Gebrauch dieses Maasstabes für ihre Leistungen zu fordern berechtigt sind. M. vergl. Eiselen Handbuch der Staatswissenschaft. §. 272. S. 123. ꝛc. u. Schön a. a. O. S. 55.

*) M. vergl. Graf von Soden Staatsfinanzwirthschaft, S. 84 — 87.

**) Mehreres über das Wesen dieses Einkommens, und die verschiedenen Formen seiner Bildung, s. m. bei von Jakob Finanzwissenschaft, Bd. I. S. 393—395. Murhard a. a. O. S. 427 —429, und Schön die Grundsätze der Finanz, S. 56—69.

ist, der ohne Verletzung der Grundgesetze der Staatswirthschaftslehre von der Finanzwissenschaft für die öffentliche Consumtion und ihre Bedürfnisse in Anspruch genommen werden kann; eben so kann — was in Rücksicht auf die Frage, mit deren Beantwortung ich mich hier beschäftige, die Hauptsache ist, — auch nur nach *seinem* Verhältnisse die Abgabenquote eines jeden Einzelnen im Volke bestimmt und geregelt werden*). Mag es auch seyn, daß durch die Annahme dieses Regulators das öffentliche Besteuerungswesen in eine Menge äusserst schwer zu beseitigender Verwickelungen und Schwierigkeiten hineingezogen werden kann; durch diese in der Natur der Sache gegründete Schwierigkeiten darf sich die Finanzwissenschaft nicht abhalten lassen, sich für jenen Regulator zu bekennen. Sucht man einen anderen Regulator; er kann wohl kürzer zum Ziele zu führen scheinen, aber der Punct wohin er führt, wird wohl nie der treffende seyn.

So scheint es zwar sehr kurz und leicht zu seyn, die Masse der öffentlichen Lasten nach der Gütermasse zu vertheilen, die jeder im gemeinen Leben sein *Vermögen* nennt, wie dieses mehrere bekannte staatswirthschaftliche Schriftsteller wollen**), und

---

*) Zwar meint Ricardo on the principles of political economy and taxation, Cap. VIII. Tom. I. S. 242 der franzöſ. Ueberſ. von *Constancio*: Auflagen griffen nicht darum nothwendig das Capital an, weil sie auf das Capital gelegt sind, und ebensowenig das Einkommen, weil sie auf dem Einkommen ruhen. „Wenn „ich von Tausend Pfunden jährlichen Einkommen Einhundert „Pfunde Auflagen zahlen muß," — sagt er — „so würde dieß „eine Besteuerung meines Einkommens seyn, sobald ich mich be„gnüge die übrig bleibenden neun hundert Pfunde blos zu ver„zehren, dagegen aber mein Capital angreifen, wenn ich fort„führe Tausend Pfunde auszugeben." Diese Bemerkung mag wohl wahr seyn; nur rechtfertigt sie eine umsichtslose Anwendung des Capitals, als Maasstab für die Vertheilung der öffentlichen Abgaben, auf keinen Fall. Was, wie *Ricardo* am Ende selbst zugesteht, nicht vom Capitale genommen werden darf, darf auch wohl auf keinen Fall nach dem Verhältnisse des Capitalbesitzes ausgetheilt werden. Der Maasstab für die Vertheilung kann nirgends gesucht werden, als in der Eigenthümlichkeit des zu vertheilenden Gegenstandes selbst, sonst wird die Vertheilung unrichtig, und unverhältnißmäßig.

**) Z. B. *Hark* das Finanzideal und die Methode seiner Realisation

man in unserer deutschen Reichssteuergesetzgebung auch in der ersten Zeit, wo man hier Steuern aufzulegen und zu erheben begann, wirklich gethan hat *). Es scheint hier nun eine sehr leichte Aufgabe der gemeinen Rechenkunst zu seyn, eine richtige und gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten auf Alle herzustellen. Allein jedem nur einiger Maßen aufmerksamen Leser

---

(Erlangen 1810 8.) S. 4 folg.; Strelin Revision der Lehre von den Auflagen (Erlangen 1820. 8.) S. 3. folg.

*) Wirklich waren die Steuern, welche man, unter dem Namen eines gemeinen Pfennigs, zur Bestreitung der Kosten der damals beschlossenen Kriegszüge gegen die Hussiten und Türken i. d. J. 1427, 1431 u. 1544 zu erheben beschloß und ausschrieb, nichts anders, als solche Vermögenssteuern. Vermöge der Reichsabschiede v. d. J. 1427 §. 46 und 1431 §. 50 sollte nemlich zahlen, „jedes Mensch das funfzehen Jahre alt, oder darüber „ist, es sey Manns oder weiblich Bild" Einen Blaphart oder sechs Straßburger Pfennige, und welche zwei hundert Gulden Werths oder drüber, doch unter tausend Gulden haben würden, Einen halben Gulden, welche aber tausend Gulden Werths und darüber hätten, es sey viel oder wenig, Einen Gulden. Nach dem Reichsabschiede v. J. 1544. §. 27. 28, 31. hingegen sollten alle und jede Churfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, die vom Adel, auch die Frei- und Reichsstädte, und alle andere in den Städten und auf dem Lande, was Standes, Würdens und Wesens diese seyn möchten, niemand ausgenommen, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern, sie seyen Lehen oder eigen, entrichten, von hundert Gulden, rechts Werthes, einen halben Gulden, und von Tausend Werths Gütern fünf Gulden, wer aber unter hundert Gulden Werths hätte, je von zwanzig Gulden sechs Kreuzer, und wer unter zwanzig Gulden Werths hatte, vier Kreuzer. Auch sollten funfzig Gulden Einkommen für tausend Gulden Werth gerechnet werden. Diejenigen endlich, welche von ihren Baarschaften des Jahres, einen mehren Nutzen und Einkommen, als funfzig Gulden, ohne ihre sonderbare Mühe und Kosten haben werden, sollten von solchen ihren mehreren jährlichen Gefallen und Nutzungen, auch den zehnten Pfennig bezahlen und entrichten. — Durch welche letztere Bestimmung mit der eigentlichen Hauptsteuer, der Vermögenssteuer, noch eine, und zwar ziemlich hohe, Steuer vom ersten Einkommen verbunden war.

drängt sich wohl von selbst die Bemerkung auf, daß eine solche Vertheilung, bei allem äußern Anschein von Gleichmäßigkeit, dennoch leicht die allerungleichste seyn könne. Auf keinen Fall kann die todte Masse, welche wir unser Vermögen nennen *), hier etwas entscheiden; sondern alle und jede sichere Entscheidung gewährt blos allein die geistige und physische Kraft, aus deren Uebung jenes Vermögen eigentlich hervorgeht. Diese geistige und physische Kraft ist es auch eigentlich nur, die den Staatsschutz genießt, und für sich in Anspruch nimmt, und der er in der Wirklichkeit zunächst zufließt. Nicht das Werkzeug zu schützen, ist der Zweck des Staates; sondern sein Schutz bezweckt die Sicherstellung des Meisters, der jenes Werkzeug bei seiner Betriebsamkeit als Förderungsmittel derselben gebraucht und benutzt, um sich dadurch das Einkommen zu schaffen, das die Quelle für alle öffentliche Abgaben bildet.

Dieses Verhältniß der Dinge als richtig vorausgesetzt, muß denn, genau betrachtet, bei aller Vertheilung unserer öffentlichen Lasten die Individualität jedes einzelnen Abgabepflichtigen immer eben so sorgfältig beachtet werden, wie dieses bei jeder öffentlichen Anstalt und Maasregel zur Erhaltung und Ausbildung unserer Volksbetriebsamkeit geschehen muß, und mit dieser nothwendigen Beachtung ist eine Vertheilung der öffentlichen Abgaben nach dem viel zu generellen Fuße des Vermögensbesitzes der verschiedenen einzelnen Abgabepflichtigen durchaus unverträglich; und zwar nicht blos staatswirthschaftlich, sondern selbst auch staatsrechtlich; weil jeder, der in den Staat tritt, dieses nur thut, um sein Recht praktisch geltend zu machen; keinesweges aber, um dieses zu opfern; welches letztere jedoch geschehen würde, wenn die Steuer dasjenige angriffe, was er vor seinem Erwerbe und Besitzthum zum Leben, und zum Betriebe seines, von ihm zur Gewinnung seines Lebensbedarfs gewählten, Gewerbes nothwendig hat. Da auch überhaupt nicht der Vermögensbesitz eines Mannes an sich über den Betrag seines Einkommens und über seine Fähigkeit zur Entrichtung der ihm zugetheilten Quote von öffentlichen Abgaben entscheidet, sondern alles hier nur von der Art und Weise abhängt, wie dieses Vermögen von jedem benutzt wird, so ist auch nirgends wo anders, als nur hier, der Maasstab für die

*) M. vergl. Bd. I. S. 59.

gleiche Vertheilung der öffentlichen Abgaben zu finden. Auf keinen Fall kann hier der größere Schutz etwas entscheiden, welchen der Besitzer eines größeren Vermögens für seine größere Gütermasse genießt. Jene Mißverhältnisse des Schutzes sind Zufälligkeiten, welche sich durch andere Verhältnisse, durch geistige und physische Kraft, und überhaupt durch die mancherlei äußerst verschiedenartig gestalteten Bedingungen des Vermögenserwerbes, unter sich ausgleichen; und um so mehr auf diese Weise eine Ausgleichung erfolgt, um so stärker werden dadurch die Anspruchsrechte des Gemeinwesens auf größere Heranziehung der größern Vermögensbesitzer zu den öffentlichen Lasten modificirt, und begründet *).

---

*) Wegen der hier angedeuteten Bedenken gegen die Vertheilung der öffentlichen Abgaben nach dem Verhältnisse des materiellen Vermögens der Abgabepflichtigen, will von Rotteck im Art. Abgaben im Staatslexikon von von Rotteck und Welker Bd. I. S. 83—89 beide, das Vermögen und den Erwerb der Pflichtigen, bei der Auflegung und Vertheilung der Steuern zusammen, als Maasstab gebraucht wissen, so, daß für beide Faktoren ein gleichartiger Anschlag hergestellt werde, in der Art, daß entweder alles Vermogen nach einem billigmäßigen Anschlage in Einkommen verwandelt, oder alles Einkommen zu einem Capitale erhoben, und nach dem Ergebnisse dieser Erhebung zur Steuer herangezogen werde. Den letztern Weg hält von Rotteck für den richtigern. Um solchen durchzuführen, soll das fruchtbringende Vermögen nach seinem wahren und vollen Werthe in die Steuerrolle aufgenommen, das Nichtfruchtbringende hingegen nach Verschiedenheit der Umstände nur zu Einem Drittheile, oder einer geringern Aliquote seines Schätzungswerthes. — Diese Ideen ruhen auf der Voraussetzung, bei aller und jeder Besteuerung sei nur Ein Punct ins Auge zu fassen, das Maaß der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Allein diese Voraussetzung läßt sich wohl schwerlich ausreichend rechtfertigen. Ein zweites von der Finanzgesetzgebung bei der Auflegung und Vertheilung öffentlicher Abgaben zu beachtendes Moment, ist die Pflicht des Staats, darauf zu sehen, daß seine Besteuerung den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht beeinträchtige. Diese Pflicht ist eben so gut im Wesen des bürgerlichen Vereins, als Rechts-

Selbst dann, wenn man bei der Annahme des Vermögens der Abgabepflichtigen als Maasstab für die Vertheilung der ihnen zuzutheilenden öffentlichen Lasten, jenen Ausdruck in einem weitern Sinne nimmt, und darunter nicht blos nur die jedem Einzelnen angehörige eigentliche Gütermasse, sondern nächstdem auch noch die geistigen und physischen Kräfte versteht, welche er bei der Uebung seiner Betriebsamkeit äussert, — selbst dann ist man in Beziehung auf den Zweck, einen sichern und zuverläßigen Maasstab für die richtige Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf Alle zu finden, nicht sonderlich vorgerückt. Jene Erweiterung des Begriffs vom Vermögen nähert sich zwar dem Verhältnisse des producirenden Menschen zur Güterwelt etwas mehr, als die blose Hinweisung in dem oben angedeuteten beschränkten Sinne. Aber immer stehen ihr noch zwei sehr wichtige Bedenklichkeiten im Wege. Einmal führt jene Erweiterung dahin, daß man statt des einen nothwendigen Maaßstabes jetzt zwei, und noch dazu zwei durchaus heterogene, Maaßstäbe erhält; einen todten, die Gütermasse, und einen lebendigen, die geistige und physische Kraft, welche jene Gütermasse schuf. Und doch bedarf es wohl keiner Bemerkung, daß diese beiden Maaßstäbe, eben um ihrer Heterogeneität willen, neben einander ganz und gar nicht zu gebrauchen sind. Anderer Seits aber trifft diesen Maaßstab auch noch der Vorwurf, daß hier die Quelle des Einkommens als Maaßstab gebraucht wird, statt daß eigentlich doch nur das Einkommen selbst die Rolle übernehmen und spielen kann. Zuletzt darf aber auch der hochwichtige Punct nicht übersehen werden, daß dieser Maaßstab, wenn er auch an sich brauchbar wäre, seine Brauchbarkeit wieder dadurch verliert, daß er dem Abgabepflichtigen von seinem wahren und wesentlichen

---

pflicht, begründet, wie die von von Rotteck angenommene rein rechtliche. Denn der Staat hat Jeden seiner Angehörigen nicht blos bei seinem bereits erworbenen Vermögen zu schützen, sondern auch bei der Uebung seiner Erwerbsfähigkeit. — Uebrigens möchte die von von Rotteck vorgeschlagene Capitalisation des Erwerbsfonds der Steuerpflichtigen in sehr vielen Fällen eine höchst schwierige Sache seyn, und bei den selbst von von Rotteck für die Werthschätzung vorgeschlagenen Ermäßigungen nur zu Willkürlichkeiten aller Art hinführen.

Verhältniſſe zur Güterwelt gleichſam losreiſt. Die Vertheilung der Abgaben hält ſich zunächſt nur an die durch die menſchliche Betriebſamkeit geſchaffene Gütermaſſe; die weſentliche Beſtimmung dieſer Gütermaſſe, — ihre Beſtimmung zunächſt für die Zwecke ihres Erwerbers und Beſitzers — aber bleibt ganz unbeachtet. Dadurch kann indeß der Abgabepflichtige in ſeiner Betriebſamkeit leicht auf das Auffallendſte geſtört werden. Denn ſeine Bedürfniſſe, deren Deckung doch aller Abgabeerhebung vorausgehen muß, und ohne welche eine Abgabenleiſtung gar nicht möglich iſt, können dabei ganz überſehen werden *). — Und darum kann ich

---

*) Dieſen hochwichtigen Punkt hat offenbar Krönke über die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung (Heidelberg 1819, 8.) S. 51. überſehen, wenn er die aufzulegenden Steuern nur nach dem poſitiven Vermögen der Pflichtigen vertheilt wiſſen will. — Auch trifft derſelbe Vorwurf, meiner Ueberzeugung nach, von Rotteck Fortſetz. von von Aretin Staatsrecht der conſtitut. Monarchie ꝛc., Bd. II. S. 325 folg., wo die Behauptung aufgeſtellt und durchzuführen verſucht wird, das maasgebende Verhältniß für eine richtige Steuerumlage ſey nicht eben die Beitragsfähigkeit; denn dieſe bezeichne blos etwa die äuſſerſte Gränze der nach Billigkeit und Klugheit aufzuſtellenden Forderung; ſondern dieſes maasgebende Verhältniß ſei die perſönliche Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Denn die Zahlungsfähigkeit oder Einbringlichkeit der Schuld, ſey nicht identiſch mit der Schuld ſelbſt; am wenigſten ſey dieſes hinſichtlich der nachhaltigen Zahlungsfähigkeit anzunehmen, noch weniger könne die Zahlungsfähigkeit ein Titel der Forderung ſeyn. Im Staate ſey zwar das Vermögen, wornach ſich im Durchſchnitte die Beitragsfähigkeit beſtimme, zugleich auch der Titel; „weil ungefähr „nach dem Maaße des Vermögens ſich das Maas der Theil„nahme an der Schutzanſtalt des Staates beſtimme.“ Aber da gleichwohl hier weſentliche Abweichungen ſtatt finden, ſo ſey dennoch der Bürger niemals zu ſteuern ſchuldig, ſo weit er kann; ſondern nur in ſo weit, nach dem bezeichneten Verhältniſſe der perſönlichen Theilnahme an den Vortheilen des Staats, die Abgabenpflicht treffe. Die Forderungen des Staats, dem Abgabepflichtigen gegenüber, könne ſich alſo nur an die Perſon richten, nicht an die Sachen. Alle Staatsangehörigen ſeyen zwar ſteuerpflichtig; aber nur ſie. Die Güter oder Vermögens-

denn auch dieſen Maasſtab ſo wenig für brauchbar achten, als den eben gewürdigten Erſtern.

Der einzige, wahre, richtige und brauchbare Maaßſtab für die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben iſt und bleibt nur das oben angedeutete reine Einkommen, das Jeder Abgabenpflichtige aus ſeiner Betriebſamkeit als Ueberſchuß des dabei gehabten Güteraufwandes nach ſeinen indiduellen Verhältniſſen zieht, oder mit andern Worten, ſein individuelles reines Einkommen*). Denn nur dieſes iſt der eigentliche Fonds, aus dem er ohne Nachtheil für den regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit die Abgabe entrichten kann. Einen andern Fonds gibt es durchaus nicht. — Und dieſen Fonds als Maaßſtab bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben möglichſt feſtzuhalten, iſt die freilich ſehr ſchwierige Aufgabe der Finanzwiſſenſchaft, in ſo fern ſie ſich mit einer haltbaren Regulirung des öffentlichen Abgabenweſens beſchäftiget. Inzwiſchen will ich es ſehr gern an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſen, ob es der Finanzkunſt unſerer theoretiſchen und praktiſchen Finanzmänner je gelingen werde, dieſe Aufgabe vollkommen für alle Verhältniſſe und alle Claſſen der Abgabepflichtigen zu löſen. So weit ich die Lage

---

ſtücke dienten ſodann blos zum nächſtliegenden Maasſtabe der Beſteuerung; aber nie zum alleinigen. Uebrigens vergl. m. noch mit dem, was ich hier über die Untauglichkeit des ſogenannten Vermögens der Abgabepflichtigen, als Maasſtab zur richtigen Vertheilung der ihnen aufzulegenden Abgaben, geſagt habe, meine weiter unten (§ 140.) folgenden Bemerkungen über Vermögensſteuern.

*) Kröncke a. a. O. S. 9 nennt dieſes im Gegenſatze von poſitivem Einkommen, relatives Einkommen. Seiner Anſicht nach kann das Letztere um deswillen nicht zum Maaßſtabe gebraucht werden, weil der bürgerliche Menſch nicht blos in Rückſicht dieſes, ſondern in Rückſicht ſeines geſammten (poſitiven) Einkommens den Schutz des Staates genießt, und in dem Genuſſe dieſes Schutzes der Grund der Abgabepflichtigkeit liegt. — Wohl wahr. Nur kann der Genuß des Schutzes nichts weiter begründen, als nur die Abgabepflichtigkeit an ſich, nicht aber den Auswurf der von einem Jeden zu entrichtenden Quote; worauf es doch bei allen Unterſuchungen über die gerechte Vertheilung der öffentlichen Laſten zunächſt ankommt.

der Dinge zu übersehen vermag, scheint mir jeder denkende Finanzmann jene Aufgabe zwar stets im Auge behalten zu müssen, aber ihre vollkommene Lösung läßt sich, ohne ein nicht wohl zulässiges Eindringen in den Gang der Privatwirthschaft jedes Einzelnen, nicht wohl als möglich denken. Darum mag denn der Finanzmann schon zufrieden seyn, wenn er nur approximativ jene Gleichmäßigkeit hergestellt haben wird; was ihm jedoch bei der Beobachtung des Ganges der einzelnen Gewerbszweige nicht ganz unmöglich seyn dürfte, und auch wirklich nur das Einzige ist, was man zum Behuf der zu erstrebenden möglichst gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Abgaben von ihm fordern kann *).

Möge er sich demnach bei seinem Streben, die öffentlichen Abgaben möglichst gleichmäßig zu vertheilen, blos darauf beschränken, die Verhältnisse der einzelnen Gewerbsarten, und das aus diesen Verhältnissen nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge in den meisten Fällen zu erwartende Einkommen der verschiedenen betriebsamen Volksclassen classenweise **) ins Auge zu fassen,

---

*) Einen Versuch einer solchen Besteuerungsweise finden wir übrigens schon im Mittelalter bei der ausserordentlichen Steuer, welche Kaiser Friedrich II. in seinen südlichen italienischen Staaten erhob. Nach der von ihm den zur Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen berufenen Ortsbeamten ertheilten Instruction sollte zunächst zwar Rücksicht genommen werden, auf das ganze Eigenthum und alle Einnahme der Pflichtigen; es sollten aber dabei zugleich weiter berücksichtiget werden, die Ausgaben und Lasten, ja sogar der Zustand, die Zahl, und die Bedürfnisse jeder Familie, um hiernach einen reinen, wahrhaft Besteuerungsfähigen Betrag für Jeden zu ermitteln. M. vergl. von Raumer Geschichte der Hohenstaufen ꝛc. Bd. III. S. 549.

**) Einen jedoch freilich noch mancher Berichtigungen fähigen Versuch zu einer solchen Vertheilungsweise s. m. bei Eschenmeyer Versuch zu einem einfachen Steuersysteme (Heidelberg 1808. 4.) S. 35 folg. Als einen mir nicht unzweckmäßig scheinenden Weg um zu einer solchen Vertheilungsweise zu gelangen, empfiehlt von Rotteck a. a. O. S. 339, 340, die Aufnahme und Schätzung des Gesammtvermögens und Einkommens der Einzelnen durch die Municipalautoritäten, oder im Falle die Municipalverfassung hierzu nicht geeignet wäre, durch eigends

und durch ein zu weites Eindringen in die Individualitäten jedes einzelnen Pflichtigen nicht dahin sehen wollen, wohin sein Auge nicht reicht. Nur nebenbei mag er diese Individualität in einzelnen Fällen beachten; da, wo sie leicht, und ohne jenes nicht zu duldende Eindringen in die Privatwirthschaften der Einzelnen, erkennbar hervortritt. Ausserdem bleibt nichts übrig, als die Individualität sich selbst zu überlassen, und von dem Gange des Verkehrs die Ausgleichung der Ungleichheiten zu erwarten, welche etwa hie und da noch vorhanden seyn und bleiben mögen. — Wenigstens wird der Finanzmann diesen vom Verkehr zu erwartenden Ausgleichungen immer um so ruhiger und um so freier von Gewissensvorwürfen zusehen können, da selbst die sorgfältigst berechnete Ausgleichung am Ende doch nichts weiter zu geben vermag, als etwa nur momentane Gleichheit; welche der Verkehr in jedem Augenblicke stets zu zerrütten droht, auch allerdings in den bei weitem meisten Fällen um so leichter zerrüttet, als sich durch ihn in vielen Fällen eine möglichste Gleichheit des öffentlichen Abgabenwesens selbst da bildet, wo abgesehen von den Einwirkungen des Verkehrs die höchste Ungleichheit zu herrschen scheint *).

---

und frei hierzu zu wählende rechtliche, mit den Vermögensverhältnissen der einzelnen Gemeindeglieder bekannte Gemeindegenossen, unter Anordnung einer allseitig beruhigenden Controle, jedoch frei von allem unnöthigen inquisitorischen Zwange. — Ganz richtige Fassionen werden nun zwar auch auf diesem Wege nicht zu erlangen seyn. Doch unter den mancherlei möglichen Wegen ist er gewiß einer der beachtungswerthesten. Nur scheint es mir nothwendig, den zur Schätzung zu gebrauchenden Municipalbeamten, oder Gemeindegliedern einige bestimmte Anhaltspuncte für ihre Abschätzung zu geben, damit ihr Eigenwille nicht zu freies Spiel habe, und hierzu möchte die oben vorgeschlagene Feststellung gewisser Classen, in welche die Pflichtigen nur einzureihen wären, wohl das Geeignetste seyn. — M. vergl. übrigens über diesen Gegenstand noch Schön Grundsätze der Finanz ꝛc. S. 63.

*) So scheint beim ersten Anblicke das Verhältniß der Abgaben des Landmannes und des Städters oft sehr drückend für den Erstern. Aber beachtet man den Gang des Verkehrs zwischen

§. 132.

Ein Hauptpunct, der die Einwirkungen des Verkehrs auf die Zerrüttung der Berechnungen des Finanzmannes bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben so unendlich unterstützt, und das Streben des Letzteren, diese Abgaben möglichst gleichmäßig auf alle Abgabepflichtigen zu vertheilen, in der Regel vereitelt, ist der Umstand, daß nach der dermaligen Gestaltung der Finanzwirthschaft unserer Staaten die Regierungen den Theil vom reinen Einkommen des Volks, der den öffentlichen Bedürfnissen und der öffentlichen Consumtion gewidmet ist, nie geradezu aus den Güterüberschüssen nehmen können, welche jenes Einkommen bil-

---

beiden; so bemerkt man leicht, wie jene Ungleichheit sich meist dadurch hebt, daß der Landmann beim Verkehr, durch die Unentbehrlichkeit seiner Erzeugnisse für den Städter, ein bedeutendes Uebergewicht über den letzteren übt, und dadurch einen Theil seiner Last auf diesen zu überwälzen im Stande ist, und in vielen Fällen selbst wirklich überwälzt. Geschähe dieses nicht, der Landmann würde in den wenigsten Ländern die auf ihm lastenden Abgaben aller Art zu ertragen vermögen. Er würde schon längst unter ihrer Last erlegen seyn. — Doch will ich das, was ich hier über den Einfluß des Verkehrs auf Herstellung des nöthigen Gleichmaaßes der Abgaben gesagt habe, keineswegs so gedeutet wissen, als sey vom Gange des Verkehrs die Herstellung dieses Gleichmaaßes unbedingt und überall zu erwarten, so daß man wegen dieser Erwartung sich vielleicht gar nicht darum zu bekümmern hätte, bei der Umlage einer Abgabe auf ihre gleichmäßige Vertheilung zu denken. — Ein solcher Gedanke ist mir bei den hier mitgetheilten Bemerkungen über den Einfluß des Verkehrs ganz fremd. Auf jeden Fall würde man sich sehr irren, wenn man sich die Ueberlastung der niedern armen Volksclassen erlauben wollte, weil man glaubt, durch den Verkehr könne sie ihre Ueberlast auf die Wohlhabenden überwälzen. So etwas wird nie zu erwarten seyn. Was die Last des gemeinen Volks vermehrt, vermehrt auch stets das Uebergewicht des Reichen über Jenes; und mit der Vermehrung jenes Uebergewichts vermindert sich stets die Wirksamkeit des Ganges des Verkehrs in gleichem Verhältnisse; also, je bedrückter die niedere Volksclasse durch die Abgabe wird, um so weniger kann es ihr gelingen, den Druck auf die Reichen zu überwälzen.

den, sondern stets nur durch das Medium des allgemeinen Tauschvehikels, des Geldes, und also nur durch Anweisungen, deren Realität und Wirksamkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion stets vom Gange des Verkehrs abhängt. Wäre es möglich, unsern Regierungen diese Hebungsweise ihres Bedarfs zu erlassen, und eine Einrichtung zu treffen, welche im Stande wäre, ihnen von der Gütermasse, durch welche das reine Einkommen eines jeden Abgabepflichtigen gebildet wird, den für die öffentliche Consumtion nöthigen Theil geradezu in Gütern, und nicht blos nur in den angedeuteten Anweisungen, zuzuwenden, wie es in der sehr sinnigen, aber freilich nicht ausführbaren Idee des Marschalls Vauban vom allgemeinen königlichen Zehenten lag *), — wäre, sage ich, dieses möglich, das Finanzwesen unserer Staaten würde unendlich an Natürlichkeit, Leichtigkeit und Einfachheit gewinnen, und die aufgegebene Herstellung und Erhaltung der Gleichmäßigkeit der Abgaben würde bei wei-

---

*) M. s. hierüber dessen Projet d'une dixme royale, Paris 1684, 8. Die Abgabe, welche Vauban hier vorschlägt, ist eine allgemeine Naturalabgabe von allen Erzeugnissen des Grundes und Bodens, bestimmt in der Regel auf den zwanzigsten Theil der Bodenerzeugnisse, doch mit der Berechtigung, diese Quote im Nothfalle bis auf den Zehenten Theil dieser Erzeugnisse zu erhöhen. Vertheidigt ist in der neuern Zeit Vaubans Idee von Jos. Etienne Michel du meilleur ordre de Contribution; Paris an VIII. 8.; geprüft und widerlegt dagegen von Benoist im Moniteur an. VIII. Nr. 204, und Say traité d'économ. polit., Tom. II. S. 350—352. Auch Krug Betrachtungen über den Nat. Reichthum des preuß. Staats Bd. II. S. 515, neigt sich dazu hin. — Die Erhebung der Abgaben in Erzeugnissen ihrer Betriebsamkeit betreibt übrigens die englisch-ostindische Compagnie in ihren indischen Besitzungen. Doch thut sie dieses nicht nach liberalen, auf die Erleichterung der Lasten des Volks berechneten, Grundsätzen, sondern nur um ihren Handelsgewinn desto mehr zu befestigen; und darum hat denn auch dieses Verfahren, statt das Elend ihrer indischen Unterthanen zu vermindern, solches nur bedeutend vermehrt. M. vergl. die Auszüge aus Buchanans Excursen zu Adam Smiths Untersuchungen ꝛc., im Hermes, 1822. St. I. S. 156, 157.

tem weniger schwierig, und bei weitem gesicherter seyn, als sie bei der oben bemerkten Hebungsweise in Geld wirklich ist, und stets bleiben wird.

Da, wo die Abgaben in Geld, und nicht in einem Theile der Naturalerzeugnisse des betriebsamen, abgabepflichtigen Volks erhoben werden, vertheilt sich das reine Einkommen des Volks, aus dem die Bedürfnisse der Privat- und öffentlichen Consumtion geschöpft werden müssen, stets nur nach den Gesetzen, nach welchen der Verkehr die gesammte Gütermasse eines Volks, oder Aller mit ihm verkehrenden, unter Alle Theilnehmer am Verkehre vertheilt; und nächstdem, daß diese Vertheilungsweise den eigentlichen Betrag der der Regierung für die öffentlichen Bedürfnisse zufließenden Gütermasse, ihrem Werthe nach geschätzt, sehr ungewiß und problematisch macht, bringt sie auch in den Gang des Verkehrs selbst manche Anomalien, welche oft selbst zum Nachtheile der Abgabepflichtigen wirken müssen, und in der Regel die gesuchte Aufrechterhaltung der gewünschten, und allerdings sehr nothwendigen Gleichmäßigkeit der öffentlichen Abgaben durchaus unmöglich machen; so daß es wirklich wahr seyn mag, was Say *) behauptet, trotz alles Strebens der Regierungen ihre öffentlichen Abgaben möglichst gleichmäßig zu vertheilen, trägt dennoch nur derjenige die Last der öffentlichen Abgabe, der sich ihr nicht zu entziehen vermag. Wie eine bestimmte Masse von Arbeit, von Capitalien, und Grund- und Bodenbesitz eigentlich nur Ansprüche auf eine bestimmte Quote von der allgemeinen Masse der Erzeugnisse der menschlichen Betriebsamkeit den einzelnen Verkehrenden gibt, diese Quote selbst aber nur durch den Verkehr bestimmt und ausgetheilt wird; eben so geben bei den öffentlichen Abgaben, selbst die sorgfältigsten und mit der größten Ge-

*) Traité d'écon. polit. Tom. II. S. 340 der 2. Aufl. — Ueber die Art und Weise, wie sich die Abgaben beim Verkehre unter den Abgabepflichtigen und den Abnehmer seiner Erzeugnisse vertheilen soll, aber gewiß nur in sehr wenigen Fällen wirklich vertheilt, s. m. Canard principes d'économie politique S. 156—167 und Krönckе das Steuerwesen nach seiner Natur und Wirkung untersucht (Darmstadt und Gießen 1804. 8.) S. 210 folg.

Genauigkeit berechneten Bestimmungen der Regierungen über die Gleichmäßigkeit des Abgabenwesens, auch eigentlich weiter nichts, als nur Anspruchstitel auf jene Gleichmäßigkeit; die Gleichmäßigkeit selbst aber gibt nur der Gang des Verkehrs, nach seinen Gesetzen. Derjenige, welchen dieser Gang begünstiget, trägt weniger; derjenige, dem er entgegen ist, trägt mehr. Und je mehr die Regierung mittelbar oder unmittelbar in den Gang des Verkehrs eingreift, um so mehr arbeitet sie ihrem Streben nach einer gleichmäßigen Vertheilung der Abgaben immer selbst entgegen, und um so weniger läßt sich jene Gleichmäßigkeit jemals erwarten.

Darum aber, und weil die Idee der einzigen Steuer, welche in dem System der physiokratischen Schule eine Hauptrolle spielt, in der letzten Analyse auf ein solches Eingreifen hinführt, erscheint mir diese Idee als durchaus unhaltbar. So consequent es auch seyn mag, daß die Physiokraten, in Folge ihrer Ansicht, die Erzeugnisse unseres Grundes und Bodens seyen die alleinige Quelle unseres Einkommens, auch alle öffentlichen Abgaben aus dieser Quelle geschöpft, und den Grund- und Bodenbesitzer zum einzigen und ausschließlichen Abgabezahler im Staate gemacht wissen wollen; und so glänzend überhaupt die Idee einer einzigen Abgabe beim ersten Anblicke ist; so ist dabei dennoch der hochwichtige Punkt ganz übersehen worden, daß überhaupt jedes gerechte und wirthschaftlich haltbare Steuersystem nicht auf die Production der von Allen gewonnenen Gütermasse basirt werden kann, sondern seine haltbare Basis blos in dem Verhältnisse der Vertheilung jener Gütermasse und ihres Ge- und Verbrauchs finden und haben kann; oder mit andern Worten, daß alle Abgaben nur nach dem Verhältnisse vertheilt werden können, wie sich die von Allen gewonnene Gütermasse unter die Einzelnen der Gesammtheit vertheilt, ihnen auf diese Weise zu gut kommt, und von ihnen ge- und verbraucht wird; nicht gerechnet, daß ein solches Hebungssystem der öffentlichen Abgaben den Gang des Verkehrs für den allein Abgabepflichtigen Grund- und Bodenbesitzer, oder überhaupt für den Einen ausschließlichen Abgabepflichtigen, unendlich drückend machen muß. Um die Gütermassen beizuschaffen, welche die Bestreitung des öffentlichen Bedarfs heischt, und welche nach jener Idee der abgabepflichtige Grund- und Bodenbesitzer allein zahlen

soll, so muß jener Besitzer, als alleiniger Steuerzahler, von den Ueberschüssen seiner Betriebsamkeit bei weitem größere Quantitäten in den Verkehr bringen, als er ausserdem vielleicht dahin zu bringen veranlaßt gewesen seyn, und sich bestimmt haben würde. Und schon dieses kann auf den Gang des Verkehrs nicht anders wirken als nachtheilig; und zwar nachtheilig gerade für den Abgabepflichtigen. Doch nicht genug, daß dieser Punct nachtheilig für ihn wirkt, und daß er um dessenwillen die Absatzplätze oft reichlicher versehen muß, als sie versehen zu werden brauchen, — zu diesem einem nachtheiligen Puncte kommt auch noch der Zweite hinzu; nemlich der, daß der allein abgabepflichtige Grund- und Bodenbesitzer auch oft genöthiget seyn wird, seine Ueberschüsse zur Unzeit in den Verkehr zu bringen, und sie auch um deswillen unter ihrem angemessenen Preise wegzugeben; so daß er also auch hierdurch in auffallenden Schaden kommt. — Mit einem Worte, die Eine Steuer, welche man von ihm erheben will, ist mit den Hoffnungen und Forderungen, eine gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben herzustellen, durchaus unverträglich; und überhaupt läßt sich die Idee, die zur Deckung des öffentlichen Bedarfs nothwendigen Gütermassen blos durch Belegung der einen oder der andern eigens und ausschließlich dazu bestimmten — oder verdammten — Classe des betriebsamen Volks aufzubringen, und die Ausgleichung dieses Druckes vom Verkehr zu erwarten, auf keinen Fall rechtfertigen *). So nothwendig es

---

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. bei von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 404—416; auch vergl. m. Hume polit. Versuche, übers. v. Kraus, S. 159—161 Eschenmayer über Staatsaufwand und die Bedeckung desselben (Heidelberg 1806. 8) S. 59 folg.; Christian von Schlötzer Handb. der Staatswirthsch., Bd. II. S. 164 folg., und Canard princ. d'écon. polit., S. 111. Ueber die von den Physiokraten vorgeschlagene Eine Steuer selbst aber s. m. Mirabeau théorie de l'impôt (Avign. 1761. 8.) S. 105 folg., Schlettwein die natürl. Ordnung in der Politik Bd. II. S. 329 folg., Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen, Bd. II. S. 216—237, und in einem Sendschreiben von Dupont de Nemours an Say, in dessen Mélanges et Correspond. d'écon. polit. etc. S. 10—50. Sehr umständlich geprüft, und als unausführbar, auch dem allgemeinen Volks-

auch seyn mag, das Streben nach möglichster Gleichmäßigkeit nicht zu weit zu treiben, und dabei nicht Puncte ins Auge zu fassen, die sich nicht erreichen lassen, sondern die letzte Ausgleichung, welche freilich immer dem Verkehre überlassen werden muß, von diesem zu erwarten; so wenig läßt es sich meiner Ansicht nach billigen, mit den Freunden der Einen einzigen Abgabe alles nur vom Verkehre erwarten zu wollen. So weit die Herstellung der Gleichmäßigkeit nach menschlichen Kräften getrieben werden kann, so weit müssen auf ihre Herstellung unsere Strebungen immer gerichtet bleiben. Alle, welche an der Masse der von Allen gewonnenen Güter und des hierdurch gebildeten allgemeinen Einkommens auf irgend eine Weise *) Theil nehmen, nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme mit zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen, — dieses ist und bleibt stets die Pflicht jedes gewissenhaften Finanzmannes; und je glücklicher er in diesem Streben seyn wird, um so geringer wird immer der Einfluß des Verkehrs auf die Zerrüttung der beabsichtigten Gleichmäßigkeit seyn, und um so geringer der Druck gefühlt werden, der freilich jede Abgabe immer begleitet; der aber in den meisten Fällen nur dann Unzufriedenheit im Volke erzeugt, wenn sich ein oder der andere Theil der Abgabepflichtigen mehr als andere seiner Genossen belastet fühlt.

§. 133.

Muß aber auch jede Regierung bei der Vertheilung ihrer vom Volke zu erhebenden Abgaben, den Gang des Verkehrs immer möglichst beachten, und muß sie sich bei jener Vertheilung an diesen Gang und seine mannichfachen Verzweigungen stets möglichst anzuschmiegen suchen, um dadurch den Zerrüttungen zu begegnen, die der Verkehr, wie ich eben bemerkt habe, stets in

---

wohlstande nachtheilig nachgewiesen, ist die von den Physiokraten empfohlene Eine, auf das Grundbesitzthum allein zu legende, Steuer, von Necker de l'administration des finances de la France etc., Tom. I. S. 110—128.

*) Und zwar gleichviel, ob in Folge seiner Theilnahme an der Production, oder als Dienstleistender, durch mittelbare Förderung der Production, oder auch nur als bloßer Consument.

ihre Berechnungen zu bringen ſtrebt, ſo kann nach der Natur der Sache der Unterſchied, welchen man zwiſchen urſprünglichem und abgeleitetem Volkseinkommen *) in der Staats-

---

*) Urſprüngliches, oder auch, wie es andere nennen, ächtes Einkommen iſt diejenige Gütermaſſe, welche ſich der Producent durch Uebung ſeiner productiven Kräfte ſelbſt ſchafft, oder der Natur ſelbſt abgewinnt. Abgeleitetes hingegen iſt dasjenige, das ſein Beſitzer ſich von den Erzeugniſſen eines Andern mittelſt des Verkehrs verſchafft, und zwar ohne Unterſchied, er mag es ſich auf dieſem Wege gegen von ihm ſelbſt gewonnene oder hervorgebrachte Güter verſchaffen, oder gegen bloſe Dienſtleiſtungen, für die ihm der andere ſeine Erzeugniſſe als Lohn gibt, oder er mag es wegen beſonderer Verhältniſſe, ohne Dienſtleiſtungen, als Geſchenk erhalten. — Bei der Berechnung des Volkseinkommens im Ganzen kann nur das Erſte in Betrachtung kommen. Das zweite bildet ſich nur durch die Vertheilung der von der Geſammtheit der Producenten gewonnenen Gütermaſſe unter die Maſſe der mit ihnen in einer oder der andern eben angedeuteten Art Verkehrenden, und läßt ſich bei der Berechnung des Totalbetrags des Einkommens nur als eine durchlaufende Poſt anſehen. M. vergl. Krug Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthſchaftslehre, §. 166 u. 167. S. 143 — 144, und von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 390—398. Doch ſcheinen mir beide den Begriff des abgeleiteten Einkommens etwas zu beengen, wenn ſie es blos denjenigen zuſchreiben, welche weder ein Eigenthum beſitzen, das nützliche Producte hervorbringt, noch ſonſt für die Geſellſchaft etwas erſprießliches thun, ſondern ihr Einkommen von Andern erhalten, ohne etwas von ihren Erzeugniſſen zurückzuliefern. Nicht in dem etwas Erſprießliches überhaupt thun, liegt der Charakter des Erwerbs vom urſprünglichen Einkommen; ſondern nur allein in dem Hervorbringen oder Gewinnen von wirklichen, materiellen, Gütern. Alles Einkommen, das ſich ſein Erwerber nicht durch eigene Production ſchafft, ſondern das er ſich nur auf dem Wege des Verkehrs erwirbt, ſcheint mir in Bezug auf die Totalität des Volkseinkommens als abgeleitetes Einkommen angeſehen werden zu müſſen. Denn, wenn auch der Erwerber es gegen Erzeugniſſe ſeiner Betriebſamkeit erwirbt, ſo hat er es doch nicht durch ſeine eigene Kraft hervorgebracht, ſondern immer nur verdankt er es der Uebung der productiven Kraft

wirthschaftslehre machen kann, und zur Erleichterung der Uebersicht des eigentlichen Betrags des Volkseinkommens, und der

---

eines Andern, der es ihm für eigene Producte überläßt, und von dem es, gegen Ueberlassung seiner eigenen Erzeugnisse, auf ihn abfließt. — Die Nothwendigkeit den Begriff des abgeleiteten Einkommens auf diese Weise fest zu stellen, werden meine Leser begreifen, wenn sie das ihrer Aufmerksamkeit würdigen, was ich in der Folge über die Besteuerung der Besitzer vom abgeleiteten Einkommen (§. 138) gesagt habe. — Am weitesten hat übrigens den Begriff vom ursprünglichen Einkommen ausgedehnt Starck Considerat. sur la nature du révénu national, S. 111 folg., wo alles zum ursprünglichen Einkommen, und zwar nicht blos eines einzelnen Menschen, sondern ganzer Völker, gerechnet wird, was Jemand von einem Dritten durch einen Aufwand erwirbt, den dieser Dritte zum Behuf seines Nutzens macht. Doch diese Ansicht läßt sich am allerwenigsten rechtfertigen. Es entscheidet für die Feststellung des Begriffs vom ursprünglichen und abgeleiteten Einkommen offenbar nichts, daß derjenige, der für ihm von Andern geleisteten Dienste einen nützlichen Aufwand macht, durch den Dienst belohnt wird, den er dagegen von dem geleistet erhält, dem jener Aufwand zufließt und als Lohn seiner geleisteten Dienste zu gut kommt. Direct wird dadurch weder das Einkommen dessen vermehrt, der für solche Dienste einen solchen Lohn reicht, noch erhöhet sich durch solche Reichungen der Betrag des Nationaleinkommens. Die ursprüngliche von den verschiedenen Classen des betriebsamen Volks gewonnene materielle Gütermasse — auf die es doch hier allein ankommt — bleibt immer dieselbe, sie mag sich durch ein solches Lohngeben oder Lohnnehmen für wechselseitig geleistete Dienste unter die verschiedenen Volksclassen vertheilen, wie sie will. Nur indirect kann durch ein solches Verhältniß des Lohngebens und des Lohnnehmens, und durch wechselseitige Dienstleistungen der verschiedenen Volksclassen das individuelle und das Nationaleinkommen sich in sofern vermehren, als die hierbei erscheinende Theilung der Arbeiten die Ergiebigkeit der auf die Production von materiellen Erzeugnissen gerichteten Arbeit ihrer Qualität und Quantität nach fördern kann, und in der Regel wirklich fördert. Am allerwenigsten läßt es sich mit Storch (a. a. O. S. 124) in Bezug auf das öffentliche Einkommen und dessen Stellung sagen: Toutes les fois, qu'un

Art und Weiſe ſeiner Vertheilung unter die verſchiedenen verkehrenden Volksclaſſen, allerdings machen muß, bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf die verſchiedenen Abgabepflichtigen nur wenig Beachtung verdienen.

Wohl iſt es nicht zu leugnen, daß blos nur das urſprüngliche Einkommen eines Volks, wenn man dieſes als Geſammtheit betrachtet, den eigentlichen Betrag ſeines Einkommens bildet, und daß blos der Betrag dieſes Einkommens es iſt, aus welchen alle Bedürfniſſe der Conſumtion, der Privatconſumtion, wie der öffentlichen, ſich ſchöpfen laſſen. Aber bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben kann nicht die Art und Weiſe der Geneſis des Volkseinkommens ins Auge gefaßt werden, ſondern lediglich nur die Art und Weiſe, wie ſich jenes Einkommen unter die verſchiedenen Volksglieder vertheilt. Dieſes iſt eine nothwendige Folge des Verkehrs, der die betriebſame Volksmenge ſtets bewegt, und von welchem bewegt, ſie ſtets gedacht werden muß. Was wir abgeleitetes Einkommen nennen, iſt nichts weiter, als der aliquote Theil, welchen der Verkehr durch ſeine mannichfaltigen Geſtaltungen und Verzweigungen, und durch die Verkettungen, in welche hier eigentliche Güter, Kräfte und menſchliches Treiben aller Art, unter ſich gebracht werden, von der geſammten Maſſe des urſprünglichen Einkommens des Volks jedem einzelnen Gliede des Letztern zutheilt.

Dieſes aber vorausgeſetzt, können denn die Bedingungen, und der Regulator für die möglichſte Gleichmäßigkeit der Ver-

---

gouvernement remplit sa tâche, aussi bien que sa situation et celle du peuple le lui permit, son révénu est incontestablement un révénu primitif; bien qu'il le recueille par des impôts, car il ne peut pas l'obtenir autrement. Les impôts ne sont un révénu dérivé, que dans le cas, où l'autorité les prélève sans fournir au contribuables un équivalent. Nicht das équivalent entſcheidet hier, ſondern die Natur dieſes équivalent; und daß der Staat für die ihm gereichten materiellen Güter nur ein immaterielles Aequivalent gibt, darin liegt der Grund, warum ſich das Staatseinkommen, das aus Abgaben entſpringende Einkommen der Regierung, nicht als ein urſprüngliches, ſondern blos nur als ein abgeleitetes anſehen läßt.

theilung der öffentlichen Abgaben, eigentlich nicht sowohl in dem Einkommen selbst, und der Art und Weise seiner wirthschaftlichen Bildung gesucht werden, als vielmehr nur in dem Genusse, welchen einem Jeden seine Quote an dem Betrage des gesammten ursprünglichen Volkseinkommens zutheilt. Ob er durch diejenigen Gewerbe und Beschäftigungen, welche er treibt, selbst zur Production eines Theils jenes Betrags des allgemeinen ursprünglichen Einkommens mitgewirkt haben mag, ob er — was ein und dasselbe ist — bei der Classifikation der verschiedenen Classen des betriebsamen Volks, zu den Producenten im eigentlichen Sinne, oder zu der sogenannten sterilen Classe zu rechnen seyn mag, — dieses kann über seine Heranziehung oder Nichtheranziehung zur Uebernahme eines Theils der öffentlichen Lasten nichts entscheiden. Die einzige Entscheidung in dieser Beziehung liegt in *seiner Theilnahme am Genusse*, oder wenigstens an der Aneignung eines Theiles jenes ursprünglichen Einkommens. Und darum muß denn die Vertheilung eben so gut die blos sterilen Volksclassen und jeden Einzelnen unter diesen treffen, als die eigentlich productiven Volksglieder. Würden blos nur die eigentlich productiven Volksclassen besteuert, und ließe man die sogenannten sterilen leer ausgehen, so würde blos der Verkehr die Ausgleichung zwischen beiden herzustellen haben, und die Erwartung, daß dieser so etwas thun werde, würde zuverlässig ebenso trügerisch seyn, wie die erwartete Ausgleichung der nur von Einer Volksclasse erhobenen Einen Steuer.

Ein Hauptpunct, welcher bei aller Besteuerung, und bei der Feststellung ihres Betrags und ihrer Größe, nie aus dem Auge verloren werden darf, ist jedenfalls *der*, daß bei allen Abgaben, welche eine Regierung von einem Volke fordern und erheben mag, das Volk nie als *Gesammtheit* besteuert wird, und nicht als *Gesammtheit* diese Abgabe zahlt, sondern stets nur die *Individuen*, welche das Volk bilden. Das *Totale der Steuersumme*, verglichen mit dem *Totale des Einkommens der Nation*, oder auch selbst mit der Zahl der Steuerpflichtigen Unterthanen, kann mäßig scheinen, und auch wirklich mäßig seyn, und dennoch nach den Arten der Steuer und ihrer Vertheilungsweise die furchtbarste Ueberlastung für Tausende statt finden. Ja, es kann auch bei gleicher Summe von Nationalvermögen, oder von Nationalproduction und Consumtion und bei

gleichen Steuergattungen, schon nach der Art der Erwerbes- und Einkommensvertheilung unter die verschiedenen Classen und Individuen bei Einem Volke das Doppelte, bei dem Andern aber kaum das Halbe gefordert werden. Wenn der Ueberschuß der Nationalproduction sich in den Händen von Wenigen anhäuft, und der größere Theil der Unterthanen nur das Unentbehrliche hat, oder zur Steuerzahlung unfähig, oder weniger fähig ist; so kann in Steuern unendlich weniger gefordert, oder, ohne verderbliche Wirkungen hereingebracht werden, als wenn jener Ueberschuß unter die meisten oder alle Glieder des Volks vertheilt ist, sich also möglichst Viele im Wohlstande befinden, und die Zahlungsfähigkeit allgemein ist.

Freilich mag es schwer seyn, den sogenannten sterilen Volksclassen ihre Quote an den öffentlichen Abgaben immer richtig zuzutheilen. Ist schon das Einkommen der productiven Classen nicht ohne die größten Schwierigkeiten auszumitteln, so ist dieses bei den sterilen oft kaum möglich. Da die letzte Classe eigentlich nichts produzirt, keine neuen Güter schafft, sondern nur für die immateriellen Dienstleistungen, welche sie der productiven Classe gewährt, einen Theil des Einkommens der letztern als Lohn erhält, dieser Lohn aber selten bedeutend genug ist, um ihr mehr als den nöthigen Lebensbedarf zu schaffen, einen Ueberschuß, oder ein reines Einkommen zu erwerben hingegen ihr bei weitem so leicht nicht möglich ist, wie den eigentlich producirenden Volksclassen; so kann sie sich in den meisten Fällen eigentlich nur durch Entbehrungen (privation), oder durch Beschränkung ihres Genusses, in den Stand setzen, den Anforderungen der öffentlichen Cassen zu genügen. Auch wechselt bei ihr das Einkommen viel schneller und häufiger, als bei den producirenden Volksgliedern. Allein darin, daß der Eine seine Abgabe aus seiner auf diese oder jene Weise erworbenen Gütermasse leichter schöpfen kann, als der andere; darin, daß der Eine sich seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Pflicht, die Abgabe zu entrichten, auf *positivem* Wege verschaffen und erhalten mag, der Andere hingegen nur auf *negativem*; darin, daß dem Einen sein Einkommen sicherer und bleibender ist, als dem Andern; in dem Allem liegt offenbar kein ausreichender Rechtfertigungsgrund für die Freilassung des Letztern. Genug, daß die sterile Volksclasse am Genusse der Erzeugnisse der Betriebsamkeit der productiven Volksclasse eben

ſo gut Theil nimmt, wie dieſe Letztere; genug, daß die durch den Verkehr vertheilte Geſammtmaſſe der Erzeugniſſe der Betriebſamkeit Aller, den ſterilen Volksgliedern eben ſo gut zufließt, wie den productiven. Beſteht doch das Entrichten aller Abgaben ſeinem Weſen nach in der Verwendung eines Theils der zunächſt nur für unſere Privatzwecke zuſammengebrachten Gütermaſſe für die Zwecke des öffentlichen Lebens! Und dieſer Verwendung iſt die ſterile Volksclaſſe ſo gut fähig, und ſo gut unterworfen, wie die eigentlich productive. Etwas miſſen von dem, was er ohne die Abgabe für ſeine Privatzwecke verwenden könnte, muß jeder Abgabepflichtige. Zu einem Miſſen iſt aber der Sterile ebenſo gut geeignet, wie der eigentlich producirende Staatsangehörige. Würde der ſogenannte Sterile frei geſprochen, die Vertheilung der öffentlichen Laſten würde höchſt ungleich ſeyn. Der eigentliche Producent könnte ſich vielleicht durch den geringen Lohn entſchädigen, den er dem Sterilen für ſeine Dienſtleiſtungen reicht; man könnte vielleicht annehmen, daß der Erſte im Verkehr dem Letztern von der unter Alle zu vertheilenden Gütermaſſe der Erzeugniſſe der Volksbetriebſamkeit um ſo viel weniger überlaſſen könne, als die ihm ausſchließlich aufgelegte Abgabe beträgt. Allein ſtets würde es ſehr problematiſch ſeyn und bleiben, ob und wie weit der eigentlich producirenden Volksclaſſe ſo etwas gelingen werde; ob nicht der Gang des Verkehrs zwiſchen dem eigentlichen Producenten und der ſterilen Volksclaſſe jenes Streben der Erſtern durchaus vereiteln möge. — Mit einem Worte, wird die Abgabenentrichtung, wie dieſes allerdings in der Natur der Sache liegt, auf das Einkommen der einzelnen Abgabepflichtigen, und nach dem Maaße dieſes Einkommens, vertheilt, ſo kann auf keinen Fall von einer Freilaſſung der ſogenannten ſterilen Volksclaſſe irgend einmal die Rede ſeyn. Für den Erwerb und Genuß des Theils von dem urſprünglichen Volkseinkommen, das der ſogenannten ſterilen Volksclaſſe vermöge der Eigenthümlichkeit ihrer Gewerbszweige vom Erwerber jenes urſprünglichen Einkommens, als abgeleitetes Einkommen, zufließt, — für dieſen Erwerb und Genuß genießt ſie eben ſo gut den Schutz des Staats, als die urſprünglichen Erwerber. Wenn nun aber alle Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion nur aus der, von dem eigentlich Güterſchaffenden betriebſamen Theile der geſammten Volksmaſſe der Natur abgewonnenen oder durch eigne Kraft geſchaffenen Güter-

masse, vor der Verwendung derselben für die Zwecke des Privatlebens gleichsam im Voraus weggenommen werden müssen, so muß die sogenannte sterile Volksclasse und jedes einzelne Glied derselben, rücksichtlich des auf sie kommenden Theils jener Gesammtmasse, sich diese Vorausbinwegnahme eben so gut gefallen lassen, wie diejenige Volksclasse, deren Beschäftigungen und Kraftübungen eigentlich jene Gütermasse zunächst ihr Daseyn verdankt.

Wenn übrigens einige staatswirthschaftliche Schriftsteller *) nur das ursprüngliche (ächte) Einkommen um deswillen allein besteuert wissen wollen, weil alle Bemühungen der Regierung, auch das abgeleitete Einkommen zu besteuern, nur das bewirken würden, daß alle Steuer auf einem bald kürzeren bald längeren Wege auf das ächte Einkommen, auf eine für dieses sehr drükkende Weise zurückfallen werde**), so scheint mir dabei der eben angedeutete Punct ganz übersehen zu seyn. — Daß der Producent des ursprünglichen (ächten) Einkommens der Ernährer der sterilen Volksklasse sey, liegt wohl in der Natur der Sache. Aber daß jener auch zugleich der Zahlmeister des Letzteren bei der Ent-

---

*) Z. B. Krug a. a. O. §. 168. S. 141. Ich selbst habe mich früherhin in meiner Revision ꝛc. Bd. IV. S. 177. in der Anmerk. zu dieser Ansicht bekannt. Allein bei nochmaliger genauerer Prüfung der Sache muß ich mich jetzt zu der entgegengesetzten Meinung bekennen. — M. vergl. übrigens mit den von mir jetzt hier aufgestellten Grundsätzen von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 414 folg.; von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 152, und Murhard Theorie und Politik der Besteuerung S. 447 — 463.

**) Zu dieser Ansicht bekennt sich namentlich Ricardo principles of polit. econ. im Capitel von der Besteuerung des Arbeitslohns, Tom. I. S. 366 folg. der französ. Uebersetz. von Constancio. Nach seiner Darstellung trägt zu einer Auflage auf den Arbeitslohn weder der Capitalist etwas bei, noch der Grundeigenthümer, noch irgend eine andere Classe; sondern diese Abgabe fällt lediglich und einzig und allein auf diejenigen Gewerbsunternehmer, welche Gewerbsleute als Arbeiter beschäftigen. Eine Auflage auf den Arbeitslohn, ist demnach, wie sich Ricardo ausdrückt, weiter nichts, als eine Auflage auf den Gewinn des Unternehmers.

richtung der öffentlichen Abgaben sey, dieses ist gewiß auf keinen Fall nothwendig. Völlig unbestreitbar ist es vielmehr im Gegentheile, jemehr bei dem Streben nach gleichmäßiger Vertheilung der öffentlichen Abgaben dem Verkehre überlassen und von diesem gehofft wird, um so weniger läßt sich eine gleichmäßige Vertheilung jemals erwarten *).

§. 134.

Nicht so hochwichtig, wie die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf Alle Abgabepflichtige, ist der zweite Punkt, der sich bei der Beantwortung der oben angedeuteten zweiten Frage (§. 129.) aufdringt, die Art und Weise ihrer wirklichen Erhebung. Doch auch sie verdient eine sehr sorgfältige Betrachtung. — Auch hier sind die Bedingungen, von welchen der regelmäßige Fortgang der menschlichen Betriebsamkeit abhängt, nie aus dem Auge zu lassen. Selbst die möglichst richtige und gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf Alle würde ohne Nutzen seyn, würde mit ihr nicht eine Hebungsweise gepaart, welche der angedeuteten Bedingung vollkommen zusagt. Die Hebungsweise der öffentlichen Abgaben ist es auch eigentlich nur, welche dem Abgabenpflichtigen die Vortheile der gleichmäßigen Vertheilung wahrhaft sichert. Denn selbst die an sich auf die richtigste und gleichmäßigste Weise vertheilte Abgabe muß ihre Richtigkeit und Gleichmäßigkeit verlieren, bleibt bei ihrer Hebung der Einfluß unbeachtet, welchen diese letztere auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit haben kann. Eine zur Unzeit vom Abgabepflichtigen erhobene Abgabe kann auf den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit oft bei weitem nachtheiliger einwirken, als selbst die möglichst ungleich vertheilte Auflage.

Das Erste, was die angedeutete Beziehung heischt, ist wohl das, daß jeder Abgabepflichtige bei seinen Abgabezahlungen immer nur nach allgemein bekannt gemachten und feststehenden und umsichtig geregel-

*) Habe ich in der Folge (§. 138) einige sterile Einkommenserwerber, und namentlich Capitalisten und Staatsdiener selbst von der Besteuerung ausgenommen, so beruht dieses auf eigenen Gründen.

ten Gesetzen behandelt werde; nach Gesetzen, welche jede Willkühr des Einnehmers auf immer verbannen. Alle Abgaben, welche der Pflichtige nicht in Zeiten vorher kennt, und auf deren Entrichtung er sich bei der Entwerfung seines Geschäftsplans nicht in Zeiten einrichten kann, können nie ohne empfindliche Nachtheile für den regelmäßigen Gang seiner Betriebsamkeit bleiben. — Daß die Summe seiner Leistungen nicht nur, sondern auch die Zeit und die Art und Weise der Leistungen selbst, Jedem zeitig genug bekannt gemacht werden, ist darum gewiß ein sehr dringendes Bedürfniß jedes haltbaren Abgabensystems; nicht minder dringend, als selbst die richtigste und strengste Gleichmäßigkeit der Vertheilung*).

Ausserdem liegt es in der Natur der Sache, daß bei den angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen die hier festzustellende Hebungsweise sich stets nach den periodischen Bedürfnissen der Staatscassen richte. Die Bestimmung der Hebungsperiode liegt keineswegs in einer regellosen Willkühr der Regierungen, sondern als zweite Regel für die Hebung der öffentlichen Abgaben muß stets die Maxime gelten, keine Abgabe früher zu erheben, als zu der Zeit, wo sie die Regierung zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse wirklich nothwendig hat. So gering mitunter nur der Nachtheil für den Abgabepflichtigen seyn mag, wenn er seine Abgabe etwas früher zahlen muß, als sie die Regierung für den öffentlichen Bedarf braucht; so hat er doch zuverlässig darauf gerechten Anspruch, daß man ihn jenem Nachtheile nie aussetze. Und für die Gesammtheit des Volks ist es auf jeden Fall ganz und gar nicht gleichgültig, Summen in den Cassen der Regierungen müssig und todt liegen zu sehen, deren Benutzung jener noch Ertrag geben könnte.

Die dritte Regel, welche bei allen Abgabenerhebungen be-

---

*) Sehr zweckmäßig und nachahmungswerth ist in dieser Beziehung die Verordnung der französischen Finanzgesetzgebung wegen der am Anfange jedes Jahres für jede Gemeinde herzustellenden und einige Zeit zur allgemeinen Einsicht und Prüfung öffentlich vorzulegenden Heberollen, deren Einsicht jedem Einzelnen in den Stand setzt am Anfange des Jahres ganz genau den Betrag der directen Steuern zu übersehen, welche er im Laufe desselben zu entrichten hat.

obachtet werden muß, ist die, daß unter den verschiedenen Arten der Hebung immer die leichteste gewählt werde, und daß darum dem Abgabepflichtigen seine Abgabe stets nur in möglichst kleinen Quoten, und zu einer Zeit abgefordert und abgenommen werde, wo er zu ihrer Zahlung am meisten fähig ist, also dadurch am wenigsten gedrückt wird. Wird diese Regel nicht beachtet, so vermehrt sich dadurch der Druck der Abgabe äusserst empfindlich. Und dennoch kommt durch diesen Druck den öffentlichen Cassen ganz und gar nichts zu gut. Selbst die Regelmäßigkeit des Eingangs der Abgaben muß durch die Unschicklichkeit der Hebungstermine gestört werden, und mit dem Nachtheile, der aus dieser Unschicklichkeit für das Volk und für den allgemeinen Wohlstand entsteht, paart sich dadurch selbst Verlust für die öffentlichen Cassen.

Da endlich selbst die Abgabenhebung für die Regierung immer einigen Aufwand in sofern nothwendig macht, als sie dazu einige Beamte anstellen und besolden muß, diese Kosten aber immer zuletzt dem Volke zur Last fallen, so darf hiernächst auch die vierte Regel nicht übersehen werden, daß unter den verschiedenen, sonst zulässigen Hebungsweisen stets derjenigen der Vorzug gegeben werden müsse, welche ihrer Natur nach die am wenigsten kostbare ist. Sind die Regierungen in ihrem Wirthschaftswesen überhaupt zur möglichsten Sparsamkeit verpflichtet, so sind sie es gewiß bei dem hier vorliegenden Gegenstande. Hier erscheint aller unnöthige Aufwand geradezu als Verschwendung *).

---

*) Wie wichtig dieser Punct sey, zeigt unter anderm die frühere Finanzgeschichte von Frankreich. Nach den von Necker l'administration des finances de la France, Tom. I. S. 43—65 mitgetheilten Notizen, betrugen die Hebungskosten der vor der Revolution in die Staatskassen fließenden Summe der Volksabgaben, im Betrage von 557,500,000 Livres, alljährlich nicht weniger als 58,000,000 Livres, also bei 10 4/5 Procent. Trotz aller Verbesserungen, welche man während der Zeit der Revolution und der Restauration in der Erhebungsweise der öffentlichen Abgaben in Frankreich eingeführt hatte, betrugen die Hebungskosten nach dem Berichte des Finanzministers im Moniteur 1830, Sup-

Auſſer dem allem aber verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß bei der Hebung öffentlicher Abgaben durchaus alles verbannt werden müſſe, was auf den moraliſchen Charakter des abgabepflichtigen Volks nachtheilig einwirken kann. Die Hebungsweiſe muß immer ſo geartet ſeyn, daß nirgends im Volke die Idee aufkommen kann, es ſey dem Abgabepflichtigen möglich, ſich durch unerlaubte Kunſtgriffe oder Betrug der Abgabe zu entziehen. Was Jeder entrichten kann, und zu entrichten verpflichtet iſt, werde von Jedem mit Ernſt und Strenge beigetrieben, und nie der Eine durch übertriebene Schonung und Nachſicht begünſtiget, zum Nachtheile des Andern. Alle ſolche Schonungen und Nachſichten ſind bei der Abgabenentrichtung am unrechten Orte, und zuverläſſig der erſte Anlaß, um den Abgabepflichtigen zu der Idee hinzuleiten, er könne ſich durch unerlaubte Kunſtgriffe und Verſchleierung ſeines wahren Zuſtandes der gemeinſamen Laſt entziehen *).

---

plément. I., noch $5^1/_{10}$ Procent bei den directen Abgaben, eben ſo viel bei den Einkünften aus Domainen, und $16^1/_6$ von dem Einkommen aus indirecten Gefällen. — Im Durchſchnitt ſollen von directen und indirecten Abgaben, beide zuſammengenommen, dieſe Koſten dermalen betragen $9^1/_2$ Procent der geſammten Einnahme. In Preußen berechnet man ſie, gleichfalls von beiden Zweigen der Staatseinnahme zuſammen, auf $10^4/_7$ Procent, von den indirekten Abgaben allein hingegen $12^5/_6$ Procent. M. vergl. Hanſemann, Preußen und Frankreich (Leipz. 1834. 8.) S. 164, 167.

*) Ueber die hier angedeuteten Hauptregeln einer zweckmäßigen Hebungsweiſe der öffentlichen Abgaben ſ. m. Adam Smith a. a. O. Bd. IV. S. 244 folg.; Say, Traité d'écon. polit. Tom. II. S. 299 folg.; Simonde de Sismondi princip. d'écon. polit. Tom. II. S. 178 folg.; von Malchus Handbuch der Finanzwiſſenſch. Bd. I. §. 76 S. 370—376, und Murhard a. a. O. S. 144—152. Andere z. B. Krehl Beiträge zur Bildung der Steuerwiſſenſch. (Stuttgart 1819 8.) S. 10 folg., und Strelin Reviſion der Lehre von den Auflagen S. 5 folg., haben dieſe Regeln durch Zerlegung derſelben in mehrere, bedeutend ververmehrt. Allein die von mir angedeuteten ſind immer die Hauptregeln, und werden nur ſie feſtgehalten, ſo kann das Finanzweſen eines Landes rückſichtlich der Hebung der Abgaben wohl mit Grunde keine bedeutende Erinnerung treffen.

Darum aber, und weil dadurch das Aufkommen einer solchen Idee nur zu sehr begünstiget wird, scheint mir denn auch die gewöhnliche Maxime unserer Finanzpolitiker: die Abgabenerhebung müsse immer so eingerichtet werden, daß die Industrie dabei nicht gehemmt werde, nicht so umsichtslos als richtig anerkannt werden zu können, wie man es meist thut. Wohl darf die Erhebung der öffentlichen Abgaben nie den Charakter annehmen, daß dabei dem Aufschwunge der Betriebsamkeit dieses oder jenes Einzelnen vorzüglich industriösen Abgabepflichtigen Eintrag geschehe. Der fiskalistische Geist, der sich so leicht in die Abgabenerhebung einschleicht, muß daraus eben so sorgfältig entfernt bleiben, wie eine übertriebene Nachsicht. Aber in der Natur der Sache liegt es, daß der Betriebsamere auf keinen Fall rechtlich die Begünstigungen ansprechen kann, welche man ihm in der Annahme jener Maxime eigentlich zugesteht. Die Annahme jener Maxime ist unverkennbar nichts weiter, als eines der nicht ganz tadelfreien Reizmittel, durch welches man die Betriebsamkeit zu heben sucht. So wenig es sich billigen läßt, daß der öffentliche Einnehmer jeden Schritt des abgabepflichtigen Gewerbsmannes mit Argusaugen verfolge und bewache, damit ja seine Abgabenquote dem Einkommen, das er aus seinem Gewerbe zieht, bis auf den letzten Kreuzer entspreche; eben so wenig läßt es sich billigen, denjenigen, dessen höherer Wohlstand, als Folge eines höheren Aufschwunges seiner Betriebsamkeit, offenkundig vorliegt, bei seiner bisherigen Steuerquote zu belassen, damit der Aufschwung seiner Industrie nicht gehemmt werde. Um der Abgaben willen, wenn sie nicht gar zu hoch, und über alles rechtliche und staatswirthschaftliche Maas hinausgetrieben sind, läßt sich zuverlässig niemand von der ihm sonst möglichen Erweiterung seines Geschäftswesens abhalten. Die Schonung, die man ihm zufließen läßt, ist also zwecklos. Wer sonst nicht Sinn und Beruf zur Erweiterung seiner Industrie in sich fühlt, wird sich gewiß dazu nicht dadurch bestimmen lassen, daß man ihm auf jenen Fall eine mit seinem erweiterten Gewerbswesen nicht ganz gleichmäßige geringe Besteuerung verheißt *).

---

*) M. vergl. mit dem hier Gesagten, was ich Bd. II. S. 176 folg. über die Befreiung einzelner Gewerbszweige von öffentlichen Abgaben gesagt habe.

Auf keinen Fall kann ich mich wenigstens mit der Idee des Grafen von Soden *) befreunden, der, um dem abgabepflichtigen Gewerbsmanne den Sporn der Industrie zu bewahren, ein Maximum als Besteuerungsgränze, von der Finanzgesetzgebung festgestellt wissen will. Die Feststellung eines solchen Maximums würde meinem Bedünken nach mit der ersten Regel eines richtigen und haltbaren Abgabesystems, mit der Gleichmäßigkeit der Abgabenvertheilung im offensten Widerspruche stehen; und wenn sie auch beim ersten Anblicke noch so klug zu seyn scheinen möchte, so würde sie doch offenbar ungerecht seyn. Sie würde die wohlhabendere Volksklasse zum Nachtheil der ärmern belästigen, und so sehr sie auf der einen Seite den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit zu fördern scheint, ihn dennoch auf der andern Seite wieder stören und hemmen. Der Fleißigere mag den größeren Lohn seines Fleißes in sich selbst suchen, nie aber im Drucke seines von der Natur oder andern Verhältnissen minder begünstigten und darum tiefer stehenden Nachbars. Ueber die regelmäßige Vertheilung gemeinsamer Lasten können nicht Zufälligkeiten entscheiden, sondern lediglich nur feste Grundsätze, welche alle Willkühr der öffentlichen Beamten ausschließen.

§. 135.

Ruhen alle Abgaben auf dem reinen Einkommen des gesammten Volks überhaupt, und auf dem reinen Einkommen eines jeden Einzelnen Abgabepflichtigen insbesondere, so möchte es wohl am natürlichsten seyn, die einem Jedem zukommende Abgabenquote geradezu auf möglichst kürzeste Weise aus dieser Quelle zu schöpfen. Es würde dadurch auf jeden Fall dem Verkehre manche Gelegenheit genommen werden, die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben und das hierauf gehende Streben der Regierungen zu vereiteln.

Inzwischen dieser natürliche Weg ist nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten. — Um diese zu vermeiden, haben die meisten Regierungen, besonders bei dem immer wachsenden Bedarf der öffentlichen Consumtion, allerlei Um- und Nebenwege versucht, und diese haben dem Unterschiede zwischen directen und indi-

*) Staatsfinanzwirthschaft, S. 324 und 325.

recten Steuern das Daseyn gegeben, der in dem Abgabenwesen aller civilisirten Staaten eine bald mehr bald minder bedeutende Rolle spielt*), ohngeachtet die Wissenschaft über das eigenthüm-

---

*) Das System der indirecten Abgaben erhielt zuerst seine Ausbildung in Holland. Die Bedürfnisse des langen Kriegs für die Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande wurden großen Theils durch Accise bestritten. M. vergl. Heeren Handbuch der Geschichte des europaischen Staatensystems (2. Aufl. Göttingen 1811. 8.) S. 139 in der Anmerk. Doch gehört die Idee, die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion auf diese Weise vom Volke zu heben, keineswegs der neuern Zeit an, welche jene Idee eigentlich nur ausbildete; sondern wir finden sie schon bei den Griechen und Römern. Indessen waren dort die Consumtionsabgaben nur an die Märkte, und die hier verkäuflichen Waaren, geknüpft. Nur das, was hier feil geboten wurde, hatte die Abgabe zu bezahlen. M. vergl. Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt ꝛc., Thl. III. Abth. I. S. 313 und 314, und Hegewisch historischer Versuch über die römischen Finanzen, S. 198 u. 199. Unter unsern neuern Staaten ist es vorzüglich Großbritannien, das dem System der indirekten Abgaben die meiste Ausbildung zu geben gesucht hat, jedoch in der neuesten Zeit in verschiedenen Artikeln wieder Rückschritte versucht. Ueber die Art und Weise seiner dortigen Gestaltung s. m. von Raumer das brittische Besteuerungssystem (Berlin 1810. 8.) S. 32—104. Parnell on financial reform. S. 25—67. und (Brougham) das reformirte Ministerium und das reformirte Parlament ꝛc., S. 20. 21. Unter die Hauptvertheidiger der indirecten Steuern gehört aus der frühern Zeit übrigens vorzüglich Pinto Traité de la circulation et du credit etc. S. 145 folg. der deutschen Uebersetz., in seinen dort gelieferten Bemerkungen über de Mirabeau de l'impost etc. vorgeschlagene Eine Kopf- und Vermögenssteuer. Was die neuere Zeit angeht, so ist es bekannt, daß diese Besteuerungsweise sich einer besondern Vorliebe unserer practischen Finanzleute zu erfreuen hat, weil man solche als das leichteste und geeignetste Mittel ansieht, alle an sich Steuerpflichtige, welchen man nicht auf directem Wege beikommen kann, zur Besteuerung heranzuziehen, und auf diese Weise unseren überall ziemlich hoch gestiegenen Staatsaufwand, auf eine leichtere Weise zu decken, als dieses durch directe Steuern möglich zu seyn scheint. — Für sie sprechen sich unter den neuern staats-

liche Wesen der einen und der andern Abgabenart sich noch keineswegs ganz bestimmt ausgesprochen hat*).

Gewöhnlich sucht man den Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern darin, daß man annimmt, bei den Erstern ruhe der nächste und letzte Grund der Verbindlichkeit zur Entrichtung auf dem Besitze oder Erwerbe eines Einkommens; bei den Leztern hingegen auf der Verwendung dieses Einkommens für die Zwecke seines Erwerbers oder Besitzers, oder auf

---

wirthschaftlichen Schriftstellern aus: von Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlungs- und Finanzwissenschaft Bd. III. S. 335 folg; Krehl das Steuersystem nach Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, Erlangen 1816, 8.; Benzenberg über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem, S. 344 folg.; Christian des impositions etc., Paris 1814. 8.; Ganilh Essay politique sur le révénue public des peuples de l'antiquité, du moyenage des siécles modernes, et specialement de la France et de l'Angleterre depuis le 15me siècle. jusqu'au 19me. Paris, 1806. 8. von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 569 folg.; und eine gedrängte Darstellung der dafür und dawider aufzuführenden Momente s. m. bei von Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft Bd. I. S. 282—299.

*) Nach der Darstellung des Grafen von Soden Nation. Oekonom. Bd. III. S. 155., und Staatsfinanzwirthschaft S. 283, liegt der Differenzpunkt zwischen directen und indirecten Steuern darin, daß die Erstern unmittelbar vom Stoffbesitzer, für diesen Stoff, oder vom Staatsbürger für sein Daseyn im Staate bezahlt werden; bei den Letztern hingegen aber die Hebung nur bestimmte einzelne Producte, oder nur gewisse von der Finanzgesetzgebung bestimmte Fälle trifft. Von Jakob Finanzwissenschaft Bd. I. S. 420 und Bd. II. S. 1114., und Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen ꝛc., Bd II. S. 191., hingegen suchten den Unterschied zwischen beiden darin, „daß die Erstere unmittelbar dem aufgelegt ist, welcher sie zahlen muß, die Letztere hingegen dem, welcher sie blos vorschießen und von Andern wieder einziehen soll." Canard princ. d'écon. polit. S. 154 aber nennt direkte Abgaben diejenigen, welche aus der Quelle der verschiedenen Arten des Einkommens geradezu selbst geschöpft werden, indirecte aber, welche vom Consumenten im Augenblick der Consumtion erhoben werden.

der Consumtion. Und darum hat man denn gewöhnlich die sogenannten Consumtionsabgaben, ohne alle weitere Bestimmung, unter den Begriff der indirecten Abgaben gestellt.

Manches Wahre liegt nun allerdings in dieser Classifikation, und in den Merkmalen der gemachten Classen. Indeß für ganz erschöpfend möchte sie denn doch nicht zu achten seyn. Setzt man, wie es hier geschieht, das Hauptcriterium für die directe Abgabe darein, daß der nächste Grund zur Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe in dem Besitze oder Erwerbe des Einkommens ruht, von welchem, und um dessen willen, der Abgabepflichtige die Abgabe zahlt, so hat man zwar nicht unrecht, wenn man eine solche auf dem Einkommen in der angedeuteten Art ruhende Abgabe, eine directe, vom Pflichtigen unmittelbar zu erhebende, Abgabe nennt. Aber sehr Unrecht hat man gewiß, wenn man alle auf der Consumtion unseres Einkommens ruhende, und rücksichtlich ihres Anfalles und ihrer Hebung bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschobene, Abgaben indirecte nennt. Es sind Fälle möglich, und es gibt deren in der Wirklichkeit sehr viele, wo die Consumtionsabgaben eben so gut unmittelbar von dem Pflichtigen gezahlt und erhoben werden, wie die directen Abgaben. Die Auflage auf Bier und Fleisch, welche nicht blos der Brauer und Schlächter zahlen muß, der sein Bier oder sein Fleisch zum Verkauf bestimmt, sondern der auch derjenige unterworfen ist, der für seinen Hausbedarf braut oder schlachtet, — diese Auflage, ohngeachtet sie unverkennbar auf der Consumtion ruht, ist in den angedeuteten Fällen gewiß eben so gut für eine directe Steuer anzusehen, als die Grundsteuer, welche der Grund- und Bodenbesitzer, von den Erzeugnissen seines Bodens, und um ihres dadurch gewonnenen Einkommens willen, zahlt.

Sollen die Begriffe von directen und indirecten Steuern gehörig festgestellt werden, so ist, nach meinem Dafürhalten, das Unterscheidungsmerkmal blos nur darin zu suchen, daß man bei der Bestimmung ihres Hebungstermins, entweder blos das Moment der Production erfaßt, oder das Moment ihres Ueberganges in den Verkehr, und sich bei der Hebung hiernach an den Producenten hält, oder an den Abnehmer seiner Erzeugnisse. Das erste Moment bestimmt das Merkmal der directen Abgaben; das zweite, das der indirecten. Und bei beiden kann wieder ein Unterschied zwi-

schen Steuer vom Einkommen und wegen desselben, und von der Consumtion und wegen derselben, gemacht werden *); je nachdem man nämlich den Hebungstermin blos entweder an die vollendete Production, oder die vollendete Einführung in den Verkehr knüpft; oder diesen Termin bis zur wirklichen Verwendung des producirten oder in den Verkehr eingeführten Gutes zur Consumtion hinaus schiebt. — Eine Abgabe, die, wie z. B. der Zehent, sofort nach vollendeter Production entrichtet werden muß, wird ganz unbestritten den directen Einkommenssteuern angehören; eine Abgabe wie die Tranksteuer, oder Fleischaccise, in dem oben angedeuteten Fall, hingegen, den directen Consumtionssteuern. Der Zoll von fremden Waaren aber, den der Kaufmann bei der Einfuhr fremder Kaufmannsgüter zahlt, würde, in Beziehung auf den Kaufmann selbst, nirgends anders wohin zu setzen seyn, als unter die indirecten Einkommenssteuern; der Preisaufschlag hingegen, zu dem sich sein Kunde für diese Artikel in ihrem Preise verstehen muß, unter die indirecten Consumtionsabgaben.

Hat man die auf der Consumtion ruhenden Abgaben sämmtlich unter den Begriff der indirecten Abgaben subsumirt, ohngeachtet es auch allerdings directe Consumtionssteuern gibt; so läßt sich diese Subsumtion nur dadurch rechtfertigen, daß in der That der bei weitem größere Theil der gewöhnlichen Consumtionsabgaben auf indirecte Weise vom Consumenten erhoben und in die

---

*) Wirklich macht diesen Unterschied auch von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 1003 folg. — Ueber den, freilich nicht ganz logischen, Unterschied, den die französische Finanzpraxis zwischen directen und indirecten Steuern macht, s. m. Say Cours compl. d'écon. pol. prat. Tom. IV. S. 68 und Merlin Repertoire universel et raisonné de Jurisprudence etc. Tom. III. S. 126. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5ten Januar 1790 gehört in Frankreich zu der directen Steuer blos die Grundsteuer, die Mobiliarsteuer, und die Thür- und Fenstersteuer. Alle auf der Fabrikation, dem Handel, dem Waarentransport, und den Consumtionsartikeln liegende Abgaben hingegen gehören zur indirekten.

öffentlichen Cassen gefördert wird. Denn eigentlich ruhen sie zum größten Theil auf dem Verkehre, werden hier von dem einem verkehrenden Theile für den Andern, zu dessen Consumtion sie zuletzt bestimmt sind, im Voraus bezahlt, und der vorschießende Theil sucht sie dann im Preise seiner Artikel auf den Consumenten überzuwälzen. — Gerade dieses eben angedeutete Moment scheint mir denn aber auch der Hauptpunct zu seyn, welcher ins Auge gefaßt werden muß, wenn in der Finanzwissenschaft von den Vorzügen oder Nachtheilen der einen oder der andern Besteuerungsweise die Rede ist, und wenn man beide nach staatswirthschaftlichen Principien prüfen will. Denn außerdem möchte es wirklich ziemlich gleichgültig seyn, ob man den vollendeten Erwerb und Besitz eines gewissen Einkommens, als das Moment für den wirklichen Eintritt der Verpflichtung zur Steuerzahlung und als den Termin für die Berechtigung der öffentlichen Cassen zur Hebung der Abgaben ansieht, oder ob man diesen Termin erst in dem Augenblick erschienen zu sehen glaubt, wo das vom Abgabepflichtigen erworbene Einkommen seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß ge- und verbraucht werden soll. Ob der Termin zum Anfall und zur Hebung der Abgabe etwas weiter vorgerückt, oder etwas weiter hinausgestellt ist, wird zuverlässig im Ganzen sehr wenig auf den Volkswohlstand entscheiden.

Zwar hat der Graf von Soden *), aus wirklich sehr liberalen Rücksichten, der Erhebung der Abgaben im Momente ihres Ueberganges zur Consumtion, den Vorzug vor der Erhebung derselben im Momente ihrer vollendeten Production, um des willen zugestehen zu müssen geglaubt, weil eines Theils jedes Product erst dann, als für den Staat existirend, also als besteuerbar, angenommen werden könne, wenn es zur Consumtion erscheint, also die Eigenschaft eines Genußmittels wirklich ausspricht, andern Theils aber alle Hebung von öffentlichen Abgaben für den Pflichtigen möglichst wenig fühlbar, oder wie er sich ausdrückt, unsichtbar gemacht werden müsse, die Anknüpfung der Hebung an den Genuß aber das Gefühl des Drucks der Abgabe in sofern mindere, als der Genuß stets seiner Natur nach eine,

*) M. vergl. dessen Staatsfinanzwirthschaft S. 30, und National-Oekonomie, Bd. III. S. 124 folg.

die Sensation des widrigen Ereignisses, das in der Abgabenhebung liegt, mildernde, das Gemüth erheiternde, also die Operation der Staatsfinanzwirthschaft erleichternde, also dem Prinzip der Staatswirthschaftslehre zusagende Situation sey. Auch möchte sich überhaupt vielleicht für die Consumtionsabgaben noch das anführen lassen, daß meist jeder seinen Güterverbrauch nach dem Maaße seines Einkommens richtet, und daß darum anzunehmen seyn dürfte, in dem Maaße der Consumtion sey das richtigste Erforschungsmittel des Maaßes des Einkommens zu finden. Inzwischen, was die Argumente des Grafen von Soden angeht, will es mir bedünken, sein erstes Argument beruhe auf einer nicht ganz richtigen, und wirklich zu beschränkten, Ansicht vom Verhältnisse des Menschen zur Güterwelt; rücksichtlich seines zweiten Argumentes aber sey die Verminderung des Drucks, welche der edle Graf auf diese Weise erstreben will, davon in der Wirklichkeit nicht zu hoffen. Die Verminderung des Gefühls der Unannehmlichkeit einer Abgabe läßt sich, meiner Ansicht nach, nicht dadurch bewirken, daß man dem Abgabepflichtigen einen Theil seines Einkommens, den er doch immer nie selbst genießen, sondern für den Bedarf der öffentlichen Consumtion an die Regierung ablassen muß, eine gewisse Zeit hindurch noch in seinen Händen läßt, und ihm das Vergnügen ihres Besitzes, oder eigentlich nur ihrer Aufbewahrung, gewährt; sondern jene Verminderung, wenn sie überhaupt erstrebt werden kann und soll, muß sich wohl auf andere Art aussprechen. Wenigstens scheint es mir für den Landwirth, der Gerste für seinen nöthigen Bierbedarf erbauet, und davon einen Theil für den Bedarf der öffentlichen Consumtion abzugeben hat, sehr gleichgültig zu seyn, ob man ihm diesen abzugebenden Theil oder den Geldbetrag seiner Abgabe, den er sich nur durch Veräusserung einer Quote seiner Gerste verschaffen kann, gleich nach Vollendung der Erndte abnimmt, oder erst wenn er Anstalt zum Verbrauen seiner Gerste zu Bier macht. Die Gerste, welche er abgeben muß, kann er immer nicht selbst genießen; und da er sie nicht selbst genießen kann, so erspart er, wenn sie ihm gleich nach der Erndte abgenommen wird, doch wenigstens die Mühe, Kosten, und Gefahr ihrer Aufbewahrung. — Also dasjenige, worin der edle Graf eine Milderung des Looses des Abgabepflichtigen sucht und findet, ist genau betrachtet schon in der angedeuteten Beziehung eine

wahre Verschlimmerung seiner Lage. An sich hat die Hinausstellung des Hebungstermins der öffentlichen Abgaben bis zum Momente der Consumtion des Einkommens der Abgabepflichtigen für die Letztern ganz und gar keinen Nutzen. Wohl aber können daraus schon dann, wenn der Pflichtige die Consumtionsabgabe unmittelbar selbst zahlen muß, manche oft nicht unbedeutende Nachtheile für ihn entstehen *).

---

*) Wirklich scheint auch der Graf von Soden dieses und die Unhaltbarkeit seiner Abgabenerhebungstheorie selbst gefühlt zu haben. Seine Auflage die er (Nat. Oekon. Bd. III. S. 138) selbst eine allgemeine productive Consumtionsauflage nennt, und die (a. a. O. S. 146) nur das zur Consumtion erscheinende Product berühren soll, nennt er in der Folge (Staatsfinanzwirthschaft, S. 286) selbst eine allgemeine Productensteuer, bei der die Production und der Genuß, und die besteuerbaren Gegenstände, der gleiche und gerechte Austheiler seyen, und zu der (Nat. Oekon. Bd. III. S. 138) der Producent der viel producirt und wenig genießt, der Producent, der viel producirt, und viel genießt, der Producent, der wenig producirt und viel genießt, der Producent, der wenig producirt und wenig genießt, und endlich der reine Consument, nach ihren Verhältnissen beitragen sollen; — und ohngeachtet er (a. a. O. S. 154) seine sogenannte nationalökonomistische Auflage dem Acciseſystem am ähnlichsten hält, so erscheint jene doch bei der von ihm (Staatsfinanzwirthschaft S. 353 folg.) angegebenen Organisation ihrer innern Form eigentlich nur als eine allgemeine Productensteuer, die von jedem Producte, so bald es vollendet ist, oder, wie sich der edle Graf ausdrückt, zur Erscheinung kommt, anfällt, sich nach dem Preise der Producte, jedoch ohne Rücksicht auf die Productionskosten, regelt, und von dem Producenten oder Besitzer derselben von jedem einzelnen Producte zu jeder Zeit, jedoch nur innerhalb der festgestellten Hebungstermine, erlegt werden soll; weshalb denn jedes vollendete Product, so bald es vollendet ist, dem Aufzeichner angemeldet werden soll. — Diese nähere Beziehung der Sodenschen Auflage erwogen, sieht man leicht, daß sie eigentlich den Consumtionssteuern gar nicht angehört, sondern wirklich weiter nichts ist, als eine allgemeine Auflage auf das rohe Einkommen der Pflichtigen, und sich von dem Zehend nur dadurch unterscheidet,

Was aber den in dem Maaße der Consumtion vermeintlich sich aussprechenden Maasstab für die Beurtheilung des Betrags des Einkommens angeht, so ist dieser Maasstab offenbar äusserst trügerisch. Das Maas der Consumtion richtet sich immer zunächst nur nach dem Maaße des Bedarfs. Auf jeden Fall hat bei der Anwendung eines solchen Maaßes der reiche Geizige, der sein Einkommen möglichst spärlich braucht, vor dem verständigen Wirth, der doch den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit gerade am meisten fördert, immer das voraus, daß er hier ohne allen rechtlichen Grund vom verständigern und nützlichern Theile des Volks übertragen werden muß *). Und ver-

---

daß sie durch den Preis jedes Products in Gelde bestimmt werden soll; daß sie sich über die Producte aller Art verbreitet; und daß sie von den verschiedenen Gattungen der Producte verschiedene verhältnißmäßige Theile ihres Preises erhebt. Was von Jakob Finanzwissenschaft, Bd. I. S. 481—484 dagegen erinnert hat, unterschreibe ich mit der vollesten Ueberzeugung. Daß der Graf von Soden selbst an der Ausführbarkeit seiner Idee verzweifeln müsse, zeigt der Vorschlag (Staatsfinanzwirthschaft S. 358) die Abgabe an die Nation in der Art zu verpachten, daß jeder Finanzbezirk, jeder Ort, die auf sie kommende Masse übernähmen, und die Masse durch ihre eigenen Ortsbehörden unter sich austheilten. — Ueber die Theorie des Grafen von Soden s. m. übrigens noch Murhard Theorie und Politik der Besteuerung ꝛc. S. 665—682.

*) Zwar sucht Simonde de Sismondi de la richesse commerciale, Tom. II. S. 58, die Consumtionsabgaben durch die Behauptung zu rechtfertigen: es sey billig, daß derjenige, der mehr verbraucht, als er nach dem Maaße seines Einkommens verbrauchen sollte, durch die mit seiner Unregelmäßigkeit verbundene höhere Abgabe für diese Unregelmäßigkeit bestraft, derjenige aber, der weniger braucht, als sein Einkommen beträgt, also auch weniger an Abgaben zahlt, als er nach dem Verhältnisse seines Einkommens zahlen könnte und sollte, durch die ihn treffende mindere Abgabe belohnt werde. — Inzwischen auf die Unhaltbarkeit dieser Argumentation brauche ich wohl nicht aufmerksam zu machen. Sie ist nicht einmal immer wahr. Der Geizige, der weniger verbraucht, als er verbrauchen könnte und sollte, treibt ein eben so unregelmäßiges, dem Fortgange der

zehrt jemand sein Einkommen, das er unter dem Schutze des bürgerlichen Wesens im Lande erwirbt, im Auslande, so muß er von der im Lande bleibenden Volksclasse ganz und gar übertragen werden *). Also ohne Ueberlastung des einen Theils des Volks durch ihm nicht zukommende Lasten, ist selbst bei einer directen Hebungsweise der öffentlichen Abgaben ein solches Abgabenerhebungssystem nie denkbar.

Inzwischen der Abgabepflichtige möchte der eben angedeuteten Feststellung des Termins zur Entrichtung seiner Abgabe noch immer ruhig zusehen können, wären es nur die eben bemerkten Nachtheile allein, welche ein solches Abgabenerhebungssystem für ihn besorgen ließe. Was ihn aber desfalls noch bei weitem mehr unruhig machen muß, dieses ist der ungeheuere Einfluß, welchen bei einer solchen Bestimmung des Abgabenhebungstermins auf den Zeitpunct der Consumtion hinaus, der Verkehr auf die nothwendige Gleichmäßigkeit der Abgaben stets unvermeidlich erhält, und die tiefe und innige Zerrüttung, welche dieser Einfluß jener Gleichmäßigkeit droht. Bei der Abhängigkeit, in der aller und jeder Gütergenuß immer vom Bedürfnisse des Genießenden bleibt, und bei dem Einfluß, den dieses Moment stets auf den Gang des Verkehrs und auf die Feststellung der Preise der Waaren hat, läßt es sich keineswegs mit dem Grafen von Soden sagen, die Abgabenhebung auf den Augenblick der Consumtion verlegt,

---

Volksbetriebsamkeit unzusagendes, Wesen, wie derjenige, der mehr verbraucht, als er nach dem Verhaltnisse seines Einkommens sollte. Jener wird aber bei einem solchen Abgabensysteme nicht nur nicht bestraft, sondern sogar belohnt. Der rechtliche, redliche, und nützliche Bürger wird also bedrückt; während der unredliche oder wenigstens unverständige und unnütze, für sein verkehrtes Treiben begünstiget und belohnt wird.

*) Zwar leben auch oft bei uns Ausländer im Lande, und vermehren durch ihre Verzehrungen den Ertrag unserer Consumtionsauflagen. Doch fragt es sich, ob damit denjenigen geholfen ist, welche die oben angedeutete Ueberlastung trifft. Auf jeden Fall aber zeigt diese Ueberlastung, daß der Umstand, daß bei Consumtionssteuern auch Fremde contribuiren, bei der Prüfung der vermeintlichen Vorzüge der Consumtionsabgaben, bei weitem nicht so gewichtig ist, wie man meist ihn annimmt.

werde für den Abgabenpflichtigen gleichsam unsichtbar und unfühlbar gemacht; sondern solche wird für ihn eigentlich hier erst recht fühlbar; und zuverlässig bei weitem fühlbarer, als bei irgend einer andern Hebungsweise. Die Abgabe ist hier für den Abgabepflichtigen nicht sowohl von seinem Vermögen und Güterbesitze, und seinem daraus hervorgegangenen Einkommen, der Quelle, woraus doch immer alle Abgaben geschöpft werden müssen, abhängig gemacht, sondern von seinen Bedürfnissen, dem Maaße, und der Dringlichkeit derselben. Der Abgabepflichtige wird hier nicht besteuert, weil er Güter und Einkommen besitzt, und etwas hat, wovon er die Abgabe zahlen kann; sondern, weil er Güter für seine Zwecke bedarf und verwenden muß. Die Abgabe trifft ihn also gerade in einer Lage und einer Periode, wo sein Verhältniß zur Güterwelt auffallend das mißlichste ist. Er muß zahlen, nicht zu der Zeit, wo er satt ist, und wo er also am leichtesten sich zur Widmung eines Theils seines Besitzthums für die Zwecke der öffentlichen Consumtion entschließen kann und entschließen wird; sondern zu einer Zeit, wo es ihn hungert; und daß hier gerade die Entbehrungen am fühlbarsten sind, ist gewiß keine Frage *).

Kommt nun zu der Mißlichkeit dieser Lage, für den Abgabepflichtigen noch das hinzu, daß er, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die Producte und Güter, bei deren Genuß zur Befriedigung seiner Bedürfnisse er die Abgabe zahlen soll, meist nicht selbst in seinem Gütervorrathe besitzt, sondern sich diese erst mittelst des Verkehrs, durch Vertauschung anderer Güter oder Dienstleistungen, erwerben, und bei diesem Erwerbe die Abgabe

*) Darin liegt der Grund, warum vorzüglich directe Consumtionssteuern bei den Pflichtigen in der Regel so vielen Widerstand finden. So eine drückende und verwerfliche Auflage auch unsere Naturalzehenten, besonders die Blutzehenten, sind, so giebt doch der Bauer diesen Zehenten bei weitem williger, als die Fleischsteuer, die er vor dem Schlachten des Viehstücks entrichten muß, das er in sein Haus schlachtet. Aber wenn er Zehent gibt, so geschieht dieses im Momente, wo er Einkommen hat. Wenn er aber die Fleischsteuer entrichtet, so geschieht dieses, wenn er aus Mangel an Fleisch schlachten muß. Drückt ihn hier schon der Mangel an Fleisch, so fühlt er die Last der Abgabe noch um so heftiger.

auf indirectem Wege entrichten muß, so muß dieses jenen schon an sich in dieser Abgabenerhebungsweise, ihrer Natur nach, liegenden Druck nothwendig verdoppeln. Der Abgabepflichtige, der unter solchen für ihn sehr ungünstigen Verhältnissen seinen Bedarf an den ihm zum Leben oder Wohlleben nöthigen Güter sucht, muß den Besitzer dieses Bedarfs nicht blos nur dafür belohnen, daß er ihm seine Nothwendigkeiten im Wege des Tausches zur Consumtion abläßt; sondern er muß ihn auch noch dafür belohnen, daß er die auf seinem Bedarf liegende Consumtionsabgabe einstweilen vorgeschossen hat. — Vorzüglich dieses ist es, was alle indirecten Consumtionsabgaben für den ärmern und größeren Theil des Volks stets so drückend macht. Die erhöheten Preise unserer Lebensbedürfnisse, welche stets die unausbleibliche Folge eines solchen Abgabenerhebungssystems sind, drücken schon die ärmere und niedere Volksclasse unendlich; noch mehr, oder wenigstens eben so stark aber drücken diese Volksclasse die Vortheile, welche sie der reichern Volksclasse für ihre gemachten Vorschüsse zugestehen muß. — Und beides zusammen kann denn keine andere Folge haben, als daß bei einem solchen Abgabenerhebungssysteme ein Aufschwung der Betriebsamkeit der ärmern und niedern Volksclassen und ihres Wohlstandes beinahe ganz unmöglich wird.

Wenn die directe Erhebung der öffentlichen Abgaben nach dem Maaße des jedem Abgabepflichtigen zuständigen Einkommens nur dahin wirkt, daß der Abgabepflichtige hier einen Theil der Ueberschüsse des Ertrags seiner Betriebsamkeit nicht für seine Privatconsumtion verwenden kann, sondern zur öffentlichen Consumtion hinzugeben genöthigt ist; so nöthiget ihn dieses doch am Ende zu nichts weiter, als zu Unterlassung dieser oder jener Erweiterung, welche er seinem Streben nach Gütererwerb, Besitz, und Gebrauch, und seiner hierauf gerichteten Betriebsamkeit zu geben, etwa geneigt gewesen seyn mag; stört also nur den Aufschwung seiner Betriebsamkeit, läßt aber dabei ihren regelmäßigen Fortgang und Fortbestand unberührt. Aber nicht blos nur dazu, sondern noch zu bei weitem bedeutendern Aufopferungen und Einschränkungen nöthigt den Abgabepflichtigen die Consumtionsabgabe. Diese bedroht in den meisten Fällen nicht blos nur den regelmäßigen Gang der Betriebsamkeit, sondern sie vernichtet in manchen Fällen oft die Bedingungen aller Betriebsamkeit selbst,

vorzüglich in den ärmern und niedern Volksclassen. Sie zwingt diese nicht blos zu Einschränkungen in dem Maaße ihrer Bedürfnisse, sondern sehr oft zu einer gänzlichen Entbehrung manches dringend nothwendigen Artikels. Um die Mahl- oder Schlachtsteuer zu bezahlen, muß oft der wenigbemittelte Landmann seine abgerissenen Schuhe eine Zeitlang unbesohlt lassen, oder vielleicht mit den Seinigen gar barfuß gehen. — Mit einem Worte, die Consumtionssteuer wälzt die Abgabe gerade auf diejenige Volksclasse, welche zu ihrer Entrichtung am wenigsten Kraft und Fähigkeit hat, und erschüttert dadurch nicht blos die Gleichmäßigkeit der Vertheilung der öffentlichen Abgaben, sondern selbst auch die Elemente des allgemeinen Wohlstandes bis auf seine äusserste Grundlage hinaus. Mancher arme Handwerksmann kann sich blos um deswillen die zu seinem Gewerbe nothwendigen Werkzeuge nicht anschaffen, weil die durch die Auflage auf Brod, Salz, Bier u. s. w. erhöheten Preise dieser Bedürfnisse ihm es unmöglich machen, so viel zu erübrigen, als jene Werkzeuge kosten.

Wohl mag der Wohlhabende und Reiche ein solches Abgabesystem etwa ohne auffallende Nachtheile für ihn ertragen können. Aber für die niedere und ärmere Volksclasse kann es nie ohne offenbaren Verderb bleiben. Schon ist es drückend genug an sich. Aber zu diesem Druck an sich gesellt sich noch der zweite Druck, der aus dem Uebergewichte entspringt, den es dem Reichern über den Aermern gibt. Der Hauptgrund dieses zweiten Drucks und seiner Verderblichkeit für den Aermern liegt in dem bei weitem stärkern Gewichte, den das Bedürfniß auf den Aermern hat, als auf den Reichern; — vorzüglich darin, daß dieses Gewicht für den Aermern zugleich den Preis seiner Arbeit und seiner dem Reichen zu machenden Leistungen eben so sehr herabsetzt, als es dem Reichen Gelegenheit gibt, für seine Reichnisse zum Bedarf des Armen, von diesem die höchsten Preise zu erzwingen. Denn je drückender die Lage des ärmeren Volks ist, und um so empfindlicher sie durch die Abgabe für den Aermern verschlimmert wird, um so dringender muß dieser stets fremde Arbeit suchen, und um so drückender wird für ihn stets das Uebergewicht des Reichern. — Nur dazu, um dieses schon in der Natur der Sache begründete Uebergewicht widernatürlich zu verstärken, und dadurch das nöthige Gleichmaaß des öffentlichen Abgabenwesens

durchaus und bis auf das Innerſte zu zerrütten, — nur dazu können die Conſumtionsabgaben dienen, und werden ſie beſonders da dienen, wo ſie auf dem indirecten Wege erhoben werden.

Zwar mag man vielleicht beim erſten Anblicke glauben, es ſey ganz einerlei, ob man dem armen Tagelöhner, der durch ſeine Arbeit täglich etwa den Betrag von zwölf Pfunden Brod verdient, wovon er ſechs für ſich, ſeine Frau, und zwei Kinder zur Speiſung und Trank, und vier zu den übrigen nöthigen Lebensbedürfniſſen braucht, alſo zwei als Ueberſchuß hat, welche er zur Verbeſſerung ſeiner Lage zurücklegen, oder auf minder nothwendige Erforderniſſe des Lebens verwenden könnte, etwa täglich den Betrag eines halben Pfundes Brod durch eine Conſumtionsſteuer abzunehmen ſucht, oder ob man dem Reichen, der täglich den Betrag von zwölf tauſend Pfunden Brod erwirbt, davon ſechs Tauſend für ſich und ſeine Familie zur Speiſung und Trank, und vier Tauſend für die übrigen nöthigen Lebensbedürfniſſe braucht, die überſchießenden zwei Tauſend hingegen minder nothwendigen Artikeln widmen könnte, durch eine ſolche Steuer täglich den Betrag von fünf hundert Pfunden abnehme. Inzwiſchen bei näherer Beleuchtung des Verhältniſſes beider Abgabepflichtigen wird man ſehr leicht finden, wie ſehr verſchieden dennoch ihre Belaſtung iſt, trotz der anſcheinenden arithmetiſchen Gleichheit ihrer beiderſeitigen Steuer. Nicht gerechnet, daß der arme Taglöhner ſich in der Regel ſein Einkommen auf keine andere Weiſe, als nur durch Arbeit für den Reichen erwerben kann, und ſchon in dieſer Beziehung von dem Reichen abhängig iſt; dieſes Alles nicht gerechnet, ſo ſind die Bedürfniſſe des Reichen, ſo mannichfach ſie auch ſeyn mögen, nie ſo dringend, wie die des Armen. Durch eine äuſſerſt geringfügige Entbehrung, die er vielleicht gar nicht fühlt, kann der Reiche ſich der Abgabe entziehen, oder ſie auf den Armen überwälzen; während dem Letztern ſo etwas durchaus nicht möglich iſt. Und ſo kann es denn ſehr leicht kommen, daß die oben bemerkte Abgabe, die für jeden auf fünf und zwanzig Procent ihres reinen Einkommens veranſchlagt iſt, den Armen zu vierzig und mehr Procent treffen kann, während vielleicht der Reiche zehen, oder weniger, oder gar nichts zahlt, oder

vielleicht durch den niedrigen Arbeitslohn, zu dem sich der Arme jetzt verstehen muß, gegen früherhin noch gar gewinnt *).

Wenn Ricardo **), um zu erweisen, daß alle Abgaben eigentlich nur die vermögendere Volksclasse, und namentlich die Capitalisten, treffen, die Behauptung aufstellt, eine auf irgend einen Gegenstand gelegte Auflage werde den Preis derselben erhöhen, und auf diese Weise ihre gleichmäßige Wirkung auf alle Abgabepflichtige erhalten, so hat er wirklich sehr unrecht. Das Steigen der Preise aller Artikel des Verkehrs hängt nicht von der auf die Production oder auf die Bedürfnisse der Producenten gelegten Abgabe ab, sondern lediglich nur von dem Einflusse, den die Abgabe auf den Verkehr übt; — davon, ob sie die hier in Berührung kommenden Parteien mehr oder minder trifft, und die wechselseitigen Kräfte beim Verkehr mehr oder minder schwächt. Aber nach der Natur der Sache muß sie diese Kräfte immer am meisten bei dem schwächen, der ohnedieß der Schwächste ist. Da nun aber dieses ohnedieß in der Regel die ärmere Volksclasse ist,

---

*) Einen überzeugenden Beleg für die Richtigkeit dieser Behauptung s. m. bei Linde a. a. O. S. 568. Nach der dort gegebenen Vergleichung zwischen den Ausgabeartikeln der Familie eines Ackerbauers in England, und der Familie eines Mannes aus dem Mittelstand in London, betragen das Einkommen des Erstern zu 46. und das des Letztern zu 500 Pf. Sterl. angenommen, die Ausgaben

	1) bei dem Ersten	2) bei dem Zweiten
für Nahrungsmittel	74 Proc.	33 Proc.
" Kleidung u. Wäsche	13 "	18 1/4 "
" Miethe	4 1/2 "	11 2/3 "
" Feuerung u. Licht	7 "	6 "
" Abgaben	— "	5 "
" Gesinde Lohn	— "	3 2/3 "
" Erziehung der Kinder, Wohlthätigkeit u. zufällige sonstige Ausgaben	1 1/2 "	22 "

woraus klar hervor geht, daß alle Abgaben auf Nahrungsmittel den Erstern noch mehr als doppelt so hoch treffen, als den Letztern.

**) A. a. O. Tom. II. S. 1 folg.

so ist es denn, ebenso wie in theuern Jahren, auch bei Auflagen auf die Consumtion, vorzüglich auf Artikel des Bedarfs der niedern Volksclassen, sehr leicht möglich, daß trotz der Abgabe dennoch die Preise der Erzeugnisse des Armen herunter gehen, während die Preise der Erzeugnisse des Reichen sich gleich bleiben, oder wohl gar steigen können *).

Doch nicht darin allein, daß ein solches Abgabenerhebungssystem, wie es sich in den Consumtionsabgaben ausspricht, seiner Natur nach stets das nöthige Gleichmaaß unter den verschiedenen Abgabepflichtigen so sehr zu zerrütten strebt, liegt der Grund seiner Verwerflichkeit allein. Auch noch in Bezug auf andere Bedingungen einer zweckmäßigen Abgabenerhebungsweise hat es so manches wider sich. Zwar läßt es sich bei Consumtionsauflagen eben so gut, wie bei unmittelbar vom Einkommen erhobenen Abgaben, im Voraus gesetzlich bestimmen, was jeder Abgabepflichtige bezahlen soll; der Termin der Abgabe ist auch dadurch, daß er an die Consumtion geknüpft ist, von selbst hergestellt; Consumtionsabgaben haben auch, besonders wenn sie auf indirectem Wege erhoben werden, das für sich, daß sie dem Pflichtigen in möglichst kleinen Raten abgenommen werden, und dadurch demselben möglichst wenig drückend zu seyn scheinen. — Doch zwei Hauptpuncte sind es, die ihre Hebung für das Volk bei weitem lästiger machen, als irgend eine andere Steuer. Einmal die Schwierigkeit ihrer Hebung, und der damit verbundene, stets äusserst beträchtliche, Kostenaufwand **); und

---

*) M. vergl. übrigens mit dem hier Gesagten noch Simonde de Sismondi a. a. O. Tom. II. S. 207, 208.

**) In Frankreich berechnet sich nach dem Berichte des dasigen Finanzministers im Moniteur 1830 Nr. 104. Suppl. II u. IV. S. 8 u. 14 der Betrag der Hebungskosten von 325.000,000 Fr. directer Abgaben auf 16,115,171 Fr. also ohngefähr auf 5 1/10 Procent, von den indirecten im Betrage von 186,618,176 Fr. auf 22,569 589 Fr. oder auf 12 9/100 Procent. — Ueber die Hebungskosten der indirecten Abgaben, mit Inbegriff der Stempelgefälle, in Großbritannien und Irland, s. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 299. Nach dessen Angaben betragen solche in Großbritannien 4 13/20 Procent, in Irland 13 9/10 Procent.

dann vorzüglich der nachtheilige Einfluß, den sie immer auf die Moralität des Volks haben; die viele Gelegenheit, und der Reiz, den sie diesem zu Defraudationen geben, und der Nachtheil, in dem um deswillen der redliche und gewissenhafte Unterthan gegen den gewissenlosen Betrüger steht *).

Erwägt man diese Puncte, so möchte es denn sehr zweifelhaft seyn, ob nicht dadurch bei weitem die Vortheile überwogen werden, welche ein solches Abgabenerhebungssystem sonst begleiten mögen. Auf jeden Fall ist selbst der Umstand, daß solche Abgaben von den Pflichtigen immer nur in möglichst kleinen Raten abgenommen werden, nur ein sehr scheinbarer Gewinn für den Zahler, dessen trügerisches Wesen selbst dem Auge des Einfältigsten im Volke nicht entgeht. Selbst der Einfältigste fühlt nur zu gut den sich bei jedem Genusse erneuernden Druck der Entbehrungen, zu welchen ihn die Abgabe nöthigt; und die mancherlei Vexationen, welchen ihn immer die Schwierigkeit der Hebung aussetzt, wiegen in der Regel bei weitem die Vortheile auf, welche ihm jene natürliche Eigenschaft der Hebung zuführen mag.

Kurz,

---

*) Mehreres über die in der angedeuteten Beziehung der Consumtionsabgaben überhaupt, und den auf indirectem Wege erhobenen insbesondere, entgegenstehenden Bedenklichkeiten, s. m. bei Adam Smith a. a. O. Bd. IV. S. 383; Say a. a. O. Tom. II. S. 328 folg.; Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft Bd. II. §. 193 u. 194. S. 202; Krug Abriß der Staatsökonomie S. 167 folg.; Weber Lehrbuch der politischen Oekonomie Bd. II. S. 540—544; und von Rotteck Fortsetzung von von Aretin Staatsrecht der constitut. Monarchie ꝛc. Bd. II. S. 348—358; auch insbesondere, was die mit der Hebung solcher Abgaben verbundenen Kosten, und die nachtheiligen Wirkungen eines solchen Abgabenerhebungssystems auf den moralischen Charakter des Volks angeht, Monthion quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur l'humanité, l'activité et l'industrie des peuples? S. 300 folg. u. S. 307 folg. Was dagegen in theoretischer Beziehung zur Empfehlung der Consumtionssteuern gesagt werden kann, s. m. in gedrangter Kürze vorgetragen in der Recension von von Kremer Darstellung des Steuerwesens ꝛc. in den Göttinger gelehrten Anzeigen, 1822. Nr. 80.

Kurz, wenn der nachtheilige Einfluß, welchen Consumtionsabgaben, besonders dann, wenn sie mittelbar erhoben werden, auf die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Abgaben haben, sie so sehr verwerflich machen; wie ich weiter unten, bei der Beleuchtung einiger Arten derselben (§. 141), noch umständlicher zu zeigen gedenke; so sind gewiß die Nebenvortheile, welche sie begleiten sollen, keinesweges zuverlässig und bedeutend genug, um bei jener anerkannten Verwerflichkeit ihnen das Wort zu reden *).

---

*) Einer dieser Nebenvortheile soll insbesondere nach Baumstark staatswissenschaftl Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere S. 202, 209, darin bestehen, daß ohne sie der Staatscredit, in Beziehung auf Staatsschulden, nicht wohl aufrecht zu erhalten sey; indem, wenn der jährliche Aufwand für Staatsschulden, und die hierzu erforderlichen Summen, durch directe Steuern erhoben werden sollten, die Staatscasse, oder Beziehungsweise die Tilgungs- und Zinscasse, den Wechselfällen der Rückstände der Steuer blosgestellt seyn werde; was solche bei indirecten Steuern nicht zu besorgen habe. Nicht gerechnet, daß, da die Gesammtsteuerlast bei einer directen Besteuerung blos auf der gewerblich beschäftigten Classe allein ruhen würde, ein solcher Druck den Volkswohlstand und die Quelle der Einkünfte des Staats auf das Höchste gefährden werde. — Zum Beweise dessen sucht Baumstark durch eine tabellarische Uebersicht vom Abgabenwesen in neun europäischen Staaten, Großbritannien, Frankreich, Oestreich, Preußen, Bayern, Würtemberg, Hannover, Sachsen und Baden, nachzuweisen, daß die zur Verzinsung und zum Abtrag der Staatsschulden erforderlichen Mittel blos durch die bestehenden indirecten Auflagen erlangt werden. Was wohl wahr seyn mag, aber nur in Beziehung auf die hier vorliegende Frage keinesweges das erweiset, was dadurch erwiesen werden soll. Das Einzige, was aus dieser Uebersicht hervorgeht, ist das, daß es nicht ohne mancherlei Schwierigkeiten seyn mag, die indirecten Abgaben aufzugeben, wenn man einmal sie eingeführt und die Staatsausgaben auf solche verwiesen hat. Aber eine andere Frage ist es, ob es nicht besser gewesen wäre, sie nicht einzuführen, und auf directem Wege zu suchen, was man bei diesen Abgaben auf Umwegen sucht. Nicht zu gedenken, daß manche Regierung gar manche Schuld vielleicht gar nicht gemacht haben würde, hätte sie die zu ihrer Verzinsung und Ab-

Ließe man dem gemeinen Volksverstande die Wahl, ob das Volk die Abgaben, welche man ihm durch solche Steuern abnimmt, durch direct vom Einkommen erhobene Auflagen, oder durch die letztere Weise, zahlen wolle; zuverlässig, der bei weitem größte Theil würde sich für den ersten Weg entscheiden. Man schlage einmal alle Steuern, directe und indirecte Steuern von der Production und von der Consumtion erhoben, in Eine Summe zusammen, theile die Quoten nach dem Verhältnisse, wie die Stadt- und Landdistricte im Durchschnitte bisher an jenen verschiedenen Abgaben Theil nahmen, an dieselben aus, und frage dann das Volk, was ihm lieber ist? ob es diese Summe lieber durch eine vom Einkommen und nach dem Maaße desselben Districtsweise ausgetheilte und erhobene Steuer decken will? oder ob es lieber mit dem Schwarme von Zöllnern, Acciseinnehmern, Visitatoren, Ober- und Unteraufschlägern, Trank- und Fleischsteuererhebern, und ihren Controleuren, Officianten, und Dienern zu thun haben will? Die Wahl wird ihm zuverlässig nicht im mindesten schwer werden. Es wird sehr gern die indirecten und Consumtionsgefälle mit Abgaben von seinem wirklichen Erwerbe vertauschen, und das Heer von Mauth- und Accisebeamten verabschieden, mit dem es sich nie befreunden kann. Die Wahl zwischen den beiden Finanzsystemen ist ohngefähr so, wie zwischen dem, was uns von allen Seiten her die Brust zuschnürt, und dem, was uns völlig freien Athem zu schöpfen verstattet.

Am wenigsten würde es, meiner Ansicht nach, wohlgethan seyn, wenn sich eine Regierung nach einer hie und da zur An-

---

tragung erforderlichen Mittel durch directe Besteuerung ihrer Angehörigen suchen müssen, und hätte sie nicht durch indirecte Abgaben ihre Verhältnisse ihrem Publicum verschleiern können. Am wenigsten begründet erscheint mir übrigens die Furcht vor nachtheiliger Einwirkung des Systems einer directen Besteuerung auf den allgemeinen Volkswohlstand. Statt so etwas zu besorgen, halte ich vielmehr das Gegentheil für sicherer zu erwartend. Die indirecte Steuer muß jeder bezahlen, auch der, der es nicht wohl kann. Die directe aber zahlen blos Leute, welche des Vermögens sind, zahlen zu können. Und keine Frage ist es, daß unter solchen Verhältnissen der allgemeine Wohlstand eher gedeihen kann und wird bei einer directen Besteuerung, als bei einer indirecten.

eignung gediehenen, und vorzüglich durch die angeblich größere Einträglichkeit dieser Auflagen immer beliebter werdenden Idee mancher geachteten Politiker und staatswirthschaftlichen Schriftsteller entschließen sollte, alle öffentlichen Auflagen in eine allgemeine Consumtionsauflage aufzulösen; und zwar ohne Unterschied, sie suche diese Auflage auf directem Wege von dem pflichtigen Verzehrer zu heben, oder, wie dieses meist geschieht, und auch wohl nicht zu umgehen seyn wird, auf indirectem. Ein solches System würde aus den oben entwickelten Gründen nicht anders, als höchst nachtheilig wirken, und nach einer sehr sinnigen Bemerkung eines unserer geachtetsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller *) nichts weiter seyn, als eine verschleierte Wiederherstellung des Feudalwesens des Mittelalters mit allen seinen, den Volkswohlstand so sehr drückenden, Abnormitäten. Mag auch allerdings Say **) nicht unrecht haben, wenn er in der letzten Analyse alle Abgaben für Consumtions- und indirecte Abgaben ansieht, weil die Forderung der Abgaben nicht sowohl geradezu an die Person des Abgabepflichtigen gerichtet ist, — von der freilich für die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion nichts zu nehmen ist, — sondern nur an die Erzeugnisse des Fleißes desselben, an die Gütermassen, die man ihm in der Abgabe abzunehmen beabsichtigt. Nur entscheidet dieses Argument hier nichts. Nicht darin liegt der Character der Consumtionsabgabe überhaupt, und der indirecten insbesondere, daß sie auf Abgaben

---

*) M. vergl. Simonde de Sismondi princ. d'écon. polit., Tom. II. S. 208. C'est donc — bemerkt dieser berühmte staatswirthschaftliche Schriftsteller sehr treffend — une proposition très injuste et très inhumaine, que celle, qu'on a souvent répétée, de supprimer toutes les impositions directes, et de lever la totalité des réyénus de l'état par des impôts sur la consommation; car elle equivaut à peu près à celle-ci de dispenser presque de tout impôt tous les riches et de ne lever des taxes que sur les pauvres. A plusieurs égards ce serait rentrer dans l'ancien systeme féodal, où le noble ne payat rien; mais il y auroit encore dans cette innovation un perfectionement d'aristocratie, c'est qu'il suffirait de devenir riche, pour être, par le fait même, dispensé de payer.

**) A. a. O. Tom. II. S. 326.

von Gütern gerichtet ist, und nur in sofern, als der Abgabepflichtige dergleichen besitzt, ihn in Anspruch nimmt; sondern der Character jener Steuer und seine Verderblichkeit, liegen in der Art und Weise, wie hier die Güter in Anspruch genommen werden, und in der Unverträglichkeit dieser Art und Weise mit unserm Verhältnisse zur Güterwelt; in der nachtheiligen Richtung, welche ein auf Consumtions- und indirecte Abgaben gerichtetes Abgabensystem seiner Natur nach hat, und in der Unverträglichkeit eines solchen Systems mit den moralischen und politischen Grundformen und Grundbedingungen aller Regierungsthätigkeit, und der hierbei so dringend nothwendigen Harmonie zwischen den Regierungen und ihrem Volke. Denn nur zu wahr ist es, was man diesen Abgaben vorwirft: sie bringen mehr, als fast alles Andere, die Abneigung des Volkes gegen seine Regierung hervor, weil sie fortwährend den Lebensgenuß für alle Volksclassen verkümmern, und durch unaufhörliche Beaufsichtigung aller Genüsse erbittern. Der kleine Krieg, den dabei das Volk mit den Finanzbeamten führt, erzeugt, nährt und unterhält fortwährend einen Geist der Widerspenstigkeit und Widersetzlichkeit, der selbst dem kältesten Zuschauer für die öffentliche Ruhe oft bange machen muß.

Hat man in England *) dem dortigen Abgabesystem diese Richtung gegeben, und davon keine so auffallenden Nachtheile geerndet, wie es sie nach der Natur der Sache mit sich führen muß; so liegt der Grund nur in dem individuellen Character der englischen Betriebsamkeit, und in den so äusserst günstigen Verhältnissen, welche sie durch die örtliche Lage jenes Landes erhalten hat, und nächstdem in der Einrichtung, welche man dieser

---

*) Nach dem Budget für Großbritannien auf das Jahr 1832 — 1833 bildet sich die Staatseinnahme auf folgende Weise:

Ein- und Ausgangszölle	36,411,482 Pf. Sterl.
Stempel	7,119,892 „ „
directe Steuern	5,333,686 „ „
Postertrag	2,175,291 „ „
von Kronländereien	359,524 „ „
diverse Einkünfte	286,945 „ „
Summe	51,686,820 Pf. Sterl.

M. vergl. die Leipzig. Zeit. 1833. Nr. 157.

Besteuerungsweise selbst in Großbritannien gegeben hat; darin, daß die dortigen Consumtionsabgaben nicht die ersten Lebensbedürfnisse des gemeinen Mannes, Brod und Fleisch, treffen; schlechterdings keinen Unterschied zwischen Stadt und Land machen, und in ihrer Hebungs- und Berechnungsweise möglichst einfach sind *). Doch sind auch in England keineswegs die nachtheiligen Folgen ausgeblieben, welche ein solches System auf die niedere Volksclasse seiner Natur nach hervorbringt. Vielmehr zeigt die dermalige Lage des Landes, und seiner Angehörigen, nur zu deutlich, wie hart die niedere Volksclasse durch jenes System bedrückt ist, in welcher Abhängigkeit sie von der reichern Volksclasse gerathen ist, und wie tief sie jenen Druck und diese Abhängigkeit fühlt, ohne, wegen der Uebermacht der Reichen, im Stande zu seyn, das Joch abzuschütteln, das sie tragen muß, und kaum würde ertragen können, käme die englische Armenpolizei nicht der ärmern Volksclasse einiger Maßen zu Hülfe, und wälzte diese nicht einen Theil der Last, welche das Abgabensystem dem Armen aufgebürdet hat, von den Armen wieder zurück auf den Reichen **); — was indeß eigentlich weiter nichts ist, als eine Widernatürlichkeit, wodurch eine andere Widernatürlichkeit wieder beseitigt werden soll. Wie denn überhaupt alle Widernatürlichkeiten immer wieder andere hervorbringen, welche die Ersteren weniger fühlbar machen sollen.

Gedieh übrigens der Wohlstand in Großbritannien *bei* der Consumtionssteuer, so ist dieses auf jeden Fall kein Beweis dafür, daß es unter andern Verhältnissen, wie in Großbritannien, auch anderwärts erfolgen werde ***). Wollte man auffer England

---

*) M. vergl. *von Raumer* das brittische Besteuerungssystem ꝛc. S. 200.

**) M. vergl. hierüber *Ricardo* a. a. O. Tom. II. S. 37 folg. und *Lowe* a. a. O. S. 349.

***) Daß man in England selbst diesen Druck fühlt, zeigt die in der neuesten Zeit vorgenommene Ermäßigung mancher auf Consumtionsartikeln liegenden Abgaben. So wurden von dem Jahre 1831 und 1832 an *ganz erlassen* die Abgaben von gedruckten Baumwollenen Zeugen, Kohlen und Schiefer, Lichtern, Ziegelsteinen, Stempel geringer Quittungen, tarirtem Fuhrwerke,

das dortige Besteuerungssystem nachahmen, es würde sich leicht größtentheils das Gegentheil zeigen. Was England, um der vorhin angedeuteten ihm eigenen natürlichen Vortheile willen zu dulden vermag, dieses vermögen nur wenig andere Länder. Wenigstens in Holland schreibt man den Verfall der dortigen Manufacturen und Fabriken den zu hohen Consumtionsabgaben, und namentlich der zu starken Belastung des Getraides zu. Auch in Italien konnte sich das Manufacturen- und Fabrikenwesen nie recht heben, weil man auch dort diesen letztern Artikel der menschlichen Bedürfnisse zu hoch belegt hat *). Und was man zuletzt von den hannöverischen Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen sagt, um die Möglichkeit der Anwendung eines solchen Steuersystems zu erweisen **), beweißt doch im Ganzen weiter nichts, als daß selbst in einem kleinen offenen Lande sich eine solche Steuer ziemlich einträglich bewähren könne ***), keineswegs aber ihre Verträglichkeit mit den von der Staatswirthschaftslehre dictirten Grundprincipien eines den Bedingungen des allgemeinen Volkswohlstandes durchaus angemessenen Abgabesystems.

So weit ich über Consumtionssteuern und ihre Zulässigkeit und Unzulässigkeit zu urtheilen vermag, scheinen sie mir nur Ausnahmsweise sich in dem Falle rechtfertigen zu lassen,

---

und Pferdetaxe der Marktgärtner, auf die Hälfte herabgesetzt, die Anzeigegebür, die Taxe auf Seife, die Steuer der Häuser mit Läden, und bedeutend reducirt die Abgaben von Hanf, Specereiwaaren, und Baumwolle. M. vergl. (Brougham) das Reform-Ministerium und das reformirte Parlament S. 20, 21.

*) M. vergl. Monthion a. a. O. S. 130.

**) M. vergl. Sartorius über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover ꝛc. S. 180—182, und von Bosse Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten, S. 312 u. 316.

***) Sie ertrug nemlich bei einer Bevölkerung, welche bedeutend unter 300,000 Seelen war, vor der westphälischen Zeit über 350,000 Thaler (361,231 Rthlr. 32 Gr. 1 Pf.), im Jahre 1814 noch über 300,000 Thlr. (319,679 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf.). M. vergl. Sartorius a. a. O.

wenn gewisse Classen des Volks zur Mitleidenheit bei den öffentlichen Lasten herangezogen werden sollen, deren Einkommen sich nicht vollständig genug ausmitteln läßt, um hiernach die Summen der von ihnen zu zahlenden Abgaben gehörig zu bestimmen *). Blos

---

*) Früherhin, in meiner Revision ꝛc. Bd. IV. S. 155, war ich mit Monthion a. a. O. S. 124 der Meinung, auch in einem zweiten Falle sey Ausnahmsweise die Hebung der Abgaben von der Consumtion zulässig, nemlich dann, wenn die erweiterten Bedürfnisse des öffentlichen Lebens deren Deckung durch blose Steuer vom Einkommen nicht mehr gestatte. Doch bei wiederholter Prüfung des Gegenstandes überzeugte ich mich von der Unzulässigkeit jener zweiten Ausnahme. Die Beispiele, welche Monthion von Frankreich und England anführt, bewähren offenbar seine Meinung nicht. Wenn da und dort die Grundsteuern zu der Deckung der öffentlichen Ausgaben nicht mehr ausreichend seyn mochten, so beweißt dieses zuverlässig nicht, daß es um deswillen nothwendig war, Consumtionssteuern einzuführen und zu erheben, und am allerwenigsten in der Art wie man es wirklich gethan hat. Jenes Verhältniß des öffentlichen Bedarfs rechtfertigte weiter nichts, als eine Heranziehung noch mehrerer bis dahin verschont gebliebener Einkommensquellen; eine stärkere Belegung des meist überall aus irrigen Ansichten zu sehr geschonten Gewerbs- und Handelsstandes nach dem Maße seines Einkommens; keinesweges aber eine Umänderung des Abgabenerhebungssystems in der Art, wie man diese Abänderung allmählig vorgenommen hat. Der ärmern und niedern Volksclasse, dem Landmanne, dem man auf diese Weise zu helfen gesucht hat, hat man offenbar dadurch nicht geholfen, sondern für ihn den Druck der Abgabe eigentlich vermehrt. Der Landmann, der seine Grundsteuer schon früherhin nicht ohne Schwierigkeit entrichten konnte, hat zuverlässig dadurch, daß man ihm noch auser der Grundsteuer bedeutende Consumtionsabgaben aufgebürdet hat, im Verhältniß gegen den Reichen, der ihm seine Erzeugnisse abnimmt, trotz der gestiegenen Preise, nicht so viel Erleichterung erhalten, als er erhalten haben würde, wenn man das Einkommen der reichen Fabrikanten, Kaufleute und Grundherrn in dem Verhältnisse herangezogen hätte, wie seine Grundsteuer wegen der erhöhten öffentlichen Bedürfnisse zu erhöhen gewesen seyn würde. Wer überhaupt durch zu hohe Abgaben

hier läßt es sich vertheidigen, daß die Regierungen den Bedarf der Abgabepflichtigen zum Maßstabe seiner Besteuerung macht, und den mindernatürlichen Maßstab dem natürlichen, dem Betrage des Einkommens, vorzieht. Indeß brauche ich wohl nicht zu bemerken, daß in diesem Falle alle Consumtionsabgaben stets nur auf Gegenstände des Wohllebens, und eigentlich nur des höhern Wohllebens, und des Luxus, gelegt werden dürfen, keineswegs aber, wie man es meist zu thun pflegt, auf Dinge, welche zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen des gemeinen Mannes gehören *). Nur bei Artikeln der erstern Art lassen sie sich für unschädlich ansehen, keineswegs aber bei Gegenständen der letztern Classe. Auflagen auf Luxusartikel, auf Artikel, deren Genuß stets bei dem, der sie für sich ge- und verbraucht, einen gewissen Wohlstand, und ein mehr als gewöhnliches Einkommen voraussetzt, erhöhen weder den Preis anderer zum Leben nothwendiger Bedürfnisse, noch vermag es die wohlhabendere Volksclasse, sie auf die ärmere zurückzuwälzen. Der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebsamkeit ist also durch sie nicht gefährdet; oder wirken sie auf diesen einiger Maßen nach-

---

gedrückt ist, erhält nach dem Gange des Verkehrs nicht dadurch Erleichterung, daß man jetzt auch andere bisher weniger belastete Volksclassen zu einer neuen Steuer, die er so gut wie diese tragen muß, heranzieht, sondern seine Erleichterung ist nur möglich dadurch, daß man ihn von den neuen Lasten frei läßt, und blos diese heranzieht, welche sie eigentlich tragen sollten, und tragen können.

*) M. vergl. Monthion a. a. O. S. 127. — Anderer Meinung über diesen Punct ist Canard a. a. O. S. 177: Seiner Ansicht nach müssen die Consumtionsabgaben gerade von Dingen der ersten Nothwendigkeit gehoben werden, damit die Wirkung einer solchen Abgabe nicht etwa nur den einen oder den andern Gewerbszweig treffe, sondern sich gleichmäßig auf Alle verbreite. — Doch gegen dieses Argument brauche ich, nach dem, was ich oben über die Wirkung der Consumtionsabgaben überhaupt bemerkt habe, wohl gar nichts zu erinnern. Auf jeden Fall hat Canards Meinung die Erfahrung gegen sich. — Ueber die zweckmäßigste Art und Weise der Consumtionssteuerbelegung und Vertheilung auf die einzelnen Verbrauchsartikel, s. m. übrigens von Jakob Finanzwissenschaft Bd. II. S. 989—1019.

theilig, so trifft diese nachtheilige Wirksamkeit doch nur die wenigen im Volke, die ihre Betriebsamkeit der Gewinnung oder Production solcher Artikel widmen mögen. Aber diese nachtheilige Wirksamkeit kann eines Theils nie von sonderlicher Bedeutung seyn; andern Theils aber gewährt sie vielleicht für das Ganze sogar den Vortheil, daß sie der Betriebsamkeit manches, mit unnützen Dingen Beschäftigten, eine nützlichere und dem Interesse des gesammten Volks mehr zusagende Richtung gibt. Auf jeden Fall sind solche Abgaben im Grunde weiter nichts, als eine freiwillige Abgabe des Reichen zum Besten der öffentlichen Cassen; — eine Abgabe, welche jenem einen Theil seines Ueberflusses für nützliche und nothwendige Zwecke des gemeinen Wesens entzieht, aber weder den Lebensgenuß in der Wirklichkeit erschwert, noch ihn sonst in eine Lage bringt, welche für ihn drückend seyn könnte; statt daß dieses überall unvermeidlich zu besorgen ist, sobald die Consumtionsabgabe auf Artikel erstreckt ist, welche zu den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen der arbeitenden Volksclasse gehören.

Mögen auch Abgaben von Artikeln jener Art weniger einträglich seyn, als Abgaben von Artikeln dieser; die größere oder mindere Erträglichkeit eines belegten Artikels kann über die Zulässigkeit seiner Belegung nie entscheiden *). Was den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit bedroht, kann bei der Regulirung unseres öffentlichen Abgabenwesens nie Billigung verdienen. Schöpfen mag zwar das Auflagesystem eines Landes aus dem Einkommen und seinen mancherlei Quellen so gut es kann, und auf diesem oder jenem mehr oder minder zweckmäßigen Wege; aber so ausschöpfen, daß sie vertrocknen müssen, darf es sie nie, ohne sich mit der Grundtendenz des bürgerlichen Wesens in den schreiendsten Widerspruch zu bringen.

§. 136.

Unter den verschiedenen Arten des Volkseinkommens, nach welchen sich die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion schöpfen

---

*) Wie Adam Smith a. a. O. Bd. IV. S. 343 die Beibehaltung der in England auf Salz, Leder, Lichter, Seife und Steinkohlen liegenden Abgaben, wegen ihrer Einträglichkeit empfehlen konnte, kann ich nicht begreifen.

lassen, gebührt dem Einkommen aus dem Ertrage des Grundes und Bodens wohl die erste Stelle. Ist dieser Ertrag und das daraus gebildete Einkommen der Grund- und Bodenbesitzer, auch keineswegs die alleinige und einzige Quelle jenes Einkommens *), so ist sie doch gewiß überall eine der ergiebigsten, wo nicht die ergiebigste selbst **). Das Einkommen, welches die Benützung seines Grundes und Bodens, und die Erzeugnisse desselben, einem Volke gewähren, sind auch allerdings in mehr als einem Betrachte vorzüglich geeignet, um zu einem Theile für die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion angesprochen zu werden. Jenes Einkommen, wenigstens in sofern es als reines Einkommen angesehen werden mag, fließt genau betrachtet, dem Volke überhaupt, und den Grundeigenthümern insbesondere, als ein wahres Gottesgeschenk zu, und kann schon darum leichter, als irgend eine andere Art des Einkommens, die Verwendung eines Theils desselben, für die öffentlichen Zwecke gestatten, und ertragen. Auch ist hier die Ausmittelung des vom Staate für seine

---

*) M. vergl. Bd. I. S. 182 folg.

**) Eine summarische Uebersicht der cultivirten Bodenfläche der verschiedenen europäischen Staaten, und ihrer Production an Getraide und Wein, s. m. in von Malchus Statistik ꝛc. S. 100—151. — Uebrigens ist selbst in solchen Ländern wo technische Gewerbe und Handel sehr blühend sind, das Einkommen aus dem Grunde und Boden das Bedeutendste. In dem brittischen Reiche berechnet man es zu 2500 Millionen Gulden, den Geldbetrag der Erzeugnisse der Manufakturen und Fabriken aber nur zu 1655 Millionen; und in Frankreich wird der Betrag des Ertrags des Grundes und Bodens zu 2411 Millionen Gulden angegeben; der Betrag der Producte des Manufacturen- und Fabrikenfleißes aber nur zu 845 Millionen. — Daher liefert denn auch in den meisten europäischen Staaten, Großbritannien ausgenommen. — wo die Grundsteuer im Laufe der Zeit ihren eigenen Charakter ganz verloren hat, und in eine Art von Grundzinns übergegangen ist, — einen wichtigen Theil der Staatseinkünfte; z. B. in Oesterreich ohngefähr Ein Drittheil; in Frankreich, Drei Zehntheile; in Preußen etwa Ein Siebentheil; in Bayern und Würtemberg zwischen Ein Fünftheil und Ein Sechstheil, in Hannover ohngefähr Ein Fünftheil.

Zwecke zu nehmenden Theils leichter möglich, als bei irgend einem andern Erwerbe der menschlichen Betriebsamkeit. Dabei ist die Hebung des von der Regierung angesprochenen Theils ohne bedeutende Schwierigkeit. Und zuletzt erträgt wirklich auch dieser Zweig des Volkseinkommens bei weitem leichter, als irgend ein anderer, ein durch zufällige Umstände vielleicht gebotenes Uebermaas. Denn unverkennbar ist es wohl, auf jeden Fall hat jede Abgabe, welche die Regierung zur Bestreitung der Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion aus dieser Abgabe schöpft, vor jeder andern Abgabe, die sie von ihren Angehörigen für öffentliche Zwecke fordert und nimmt, das zum Voraus, daß dieses Fordern und Nehmen den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit bei weitem nie so leicht gefährden, oder hemmen und zerstören kann, wie dieses bei jeder andern Abgabe immer möglich seyn dürfte. Selbst auf das Höchste getrieben, kann sich durch eine solche Abgabe nur äußerst selten ein wahrer positiver Verlust für den Abgabepflichtigen bilden. Er verliert dabei immer in der Regel weiter nichts, als die Entbehrung eines erwarteten, ihm von der Vorsehung beschiedenen, Gewinnes, dessen Verlust zwar, wie jeder Gewinnverlust, immer auch etwas störend auf den Gang seiner Betriebsamkeit einwirken wird; doch immer nur insofern, als er den Aufschwung der Volksbetriebsamkeit hindert. Nie aber in sofern, daß er deren regelmäßigen Fortgang und die Erhaltung dieses Fortgangs stört. Denn in der Natur der Sache liegt es, bei weitem eher kann und wird der Mensch den Gewinn aus einem ihm von der Vorsehung beschiedenen Geschenke missen, als den Gewinn, den er für sich nur erst im Schweiße seines Angesichts durch Anstrengungen aller Art zu erringen vermag. Zwar kann es seyn, daß eine zu hoch getriebene und den Grund- und Bodenbesitzer zu sehr belastende Grundsteuer auch am Ende diesen entmuthigen, und den Landmann von der Ackercultur auf andere dem Volkswohlstande minder zusagende Gewerbszweige hintreiben kann; denn von jeder zu hoch getriebenen Abgabe, welche auf irgend einem Gewerbszweige ruht, ist so etwas zuletzt zu befürchten. — Aber darüber wird man wohl mit mir einverstanden seyn, daß sich der Grund- und Bodenbesitzer zu einem solchen Schritte bei weitem nicht so leicht entschließt, als Jeder Andere unter irgend einer Classe des betriebsamen Volks. Der Uebergang vom Bau und der Bewirth-

schaftung unseres Grundes und Bodens ist so leicht nicht, wie der Uebergang von einem Manufactur, oder Fabriketablissement zu dem Andern. Auch, wenn andere Motive gleich wären, selbst das Vertrauen des Landmannes auf die Versehung, hält ihn ab von einem solchen Uebergange. Die Versehung ersetzt sehr oft durch die größere Reichlichkeit ihrer Spenden dem Pflichtigen die zu viel gezahlte zu hohe Abgabe immer eher wieder, als der menschliche Fleiß und der Gang des Verkehrs dem Manufakturisten und Fabrikanten das Uebermaß, welches er zu tragen gehabt hat. Und zuletzt darf selbst die größere Selbstständigkeit des Grund- und Bodenbesitzers, entsprungen aus der größeren Unabhängigkeit seiner Rente *) von dem wechselnden Gange des Verkehrs, nicht übersehen werden, wenn man von seiner größern Fähigkeit spricht, höhere Abgaben als der Fabrikant und Manufacturist zu ertragen. — Mit einem Worte, unter den verschiedenen Abgabepflichtigen im Staate ist und bleibt immer er der sicherste und kräftigste. Und so wenig ich auch ihn in irgend einer Beziehung überlastet zu sehen wünsche, so wenig scheint mir ein Abgabensystem empfehlungswerth und haltbar zu seyn, das ihn ganz frei ließe **) und die Masse des gesammten öffentlichen Bedarfs nur auf andere Volksclassen wälzen wollte ***).

---

*) Nemlich diese nach dem Naturbetrag der Erzeugnisse berechnet.

**) Anderer Meinung ist hierüber von Rotteck Fortsetz. von von Aretin Staatsrecht der constitut. Monarchie ꝛc, Bd. II. S. 345. Nach ihm ist die Grundsteuer eine völlig ungerechte Steuer. Doch treffen seine, für diese Behauptung aufgeführte, Momente, nicht die Grundsteuer an sich, sondern blos die Ueberlastung des Grundbesitzers mit Steuern.

***) Einen Fall der Art bietet die englische Finanzgesetzgebung dar, seitdem man im Jahre 1798 die Landtaxe dort unabänderlich festgesetzt, und den Abkauf der eigentlichen Grundsteuer in der Art erlaubt hat, daß selbst jeder Dritte das Recht hat, diese auf dem Grundeigenthume seitdem mehr als eine Erbzinse, als in der Gestalt einer eigentlichen Steuer, haftende Abgabe durch Erlegung des Capitalpreises an sich zu kaufen. Was denn die Folge gehabt hat, daß dort der jährliche Betrag der Grundsteuer sich durch solche Abkäufe von Jahr zu Jahre mindert. Im Jahre 1798 betrug sie noch 2,037,627 Pf. Sterl.

Glaubt man der Freilassung des Eigenthumes an Grund und Boden, oder seiner unverhältnißmäßig zu geringen Belegung, um deswillen das Wort reden zu müssen, weil die richtige und angemessene Besteuerung hier zu leicht die Benutzung unserer Capitale von der Bodencultur ab- und auf andere, dem Volkswohlstande minder zusagende, Gewerbszweige hinleiten könne, oder weil überhaupt die Grundsteuer ihrer Natur nach auf Verminderung des Capitalpreises des Grundeigenthums hinwirke *),

---

9 Schill. 1/4 Penny, im Jahr 1813 nur noch 1,378,128 Pf. Sterl. 6 1/2 Pence, und im Jahre 1818 nur 1,209,682 Pf. Sterl. M. vergl. von Raumer das brittische Besteuerungssystem S. 107.; Colquhoun über die Macht, den Wohlstand und die Hülfsquellen des brittischen Reichs ꝛc. übers. von Fick S. 276., und Nebenius der öffentl. Credit, erste Aufl., im Anh. S. 128. — Der Hauptgrund, der die englische Regierung zur Enunciation der Abkauflichkeit der Grundsteuer bestimmte, mag übrigens wohl die ungleiche Besteuerung des Grundeigenthums gewesen seyn, die sich seit der Zeit Wilhelms III., wo (i. J. 1692) die letzte Regulirung der Grundsteuer in England vorgenommen worden war, allmählig durch die wechselnde und stets fortgeschrittene Bodencultur herausgebildet hatte. Inzwischen um diese Ungleichheiten zu heben, war der Weg, den man im Jahre 1798 einschlug, wohl nicht der richtigste. Aus Furcht vor den Schwierigkeiten einer Grundsteuerrevision, und ihren Folgen, hat man offenbar den widernatürlichsten Weg eingeschlagen, der je getroffen werden konnte. Auch der von von Raumer a. a. O. S. 108., auf jährlich ohngefähr 400,000 Pf. Sterl. berechnete Gewinn, der die Staatskassen zur Verwendung der Ablösungssumme zum Schuldenabtrag machten, scheint mir die Wahl dieses Abweges nicht gehörig zu rechtfertigen. Es liegt darin, daß man die Grundsteuer als feststehend aussprach, offenbar eine zu weit getriebene Begünstigung des Grundeigenthumes, die zuletzt nur die übrigen Abgabenpflichtigen trifft, und diesen durch den berechneten Gewinn, den die Staatsschuldentilgungscasse dabei gemacht hat, bei weitem nicht ersetzt wird. — Was Ricardo a. a. O. Bd. I. S. 311—316 über diesen Punkt sagt, genügt offenbar nicht, und zeigt nur seine Befangenheit für die Institutionen seines Vaterlandes.

*) Wie z. B. von Raumer das brittische Besteuerungssystem ꝛc. S. 219—221, und Grävell die Grundsteuer und deren Kata-

so ist man offenbar in einem Irrthume befangen. Von der Bodencultur kann die Besteuerung des Grundes und Bodens nur dann die Capitalien abziehen, wenn dieser Gegenstand unserer Betriebsamkeit zu hoch, und höher, als andere Gewerbszweige, besteuert ist; so, daß der Grundbesitzer aus seinem Grund und Boden nicht denselben Gewinn ziehen kann, den ihm andere minder belastete Gewerbe versprechen. Aber hier liegt der Grund des Abflusses der Capitalien vom Grunde und Boden nicht in der Besteuerung desselben an sich, sondern blos nur in der zu hohen Besteuerung. Ist dieser Fall bei andern Gewerben vorhanden, so wird dasselbe, was man von der Besteuerung des Grundeigenthums befürchtet, auch dort zu befürchten seyn. Daß aber die Grundstücke durch die Besteuerung in ihrem Capitalpreise fallen, wenn sie vorher nicht besteuert waren, das kann wohl möglich seyn. Aber diese mögliche Folge der Besteuerung ist nur kein Grund der der Freilassung des Grundeigenthums das Wort spricht. Auch andere bisher nicht besteuerte Gewerbe werden in ihrem Capitalpreise fallen, wenn sie unter die Steuer genommen werden*). Ob bei der eben angedeuteten Folge der Besteuerung

---

ster ꝛc. S. 191. Der letzte erklärt a. a. O. die Grundsteuer geradezu für eine Vermögens- oder Capitalsteuer. Zu derselben Ansicht bekennt sich auch Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung ꝛc. S. 318 folg., jedoch nur in Beziehung auf den bei der Belegung der Grundstücke mit Steuern gerade vorhandenen jetzigen Besitzer und dessen nächste Erben. Wo aber Grundsteuer einmal eingeführt und aufgelegt ist, will er solche forterhalten wissen; weil der Verlust, welchen die frühern Grundbesitzer durch Einführung dieser Abgabe an ihrem Stammvermögen erlitten, kein Verlust mehr für diejenigen sey, welche in späterer Zeit durch Kauf oder Erbschaft zum Besitze des Bodens gelangt sind.

*) Inzwischen glaubt der Graf von Buquoy in seiner Theorie des Steuerwesens, im dritten Nachtrage zur Theorie der Nationalwirthschaft, S. 465: Niemand verliere in der angedeuteten Beziehung so ansehnlich bei der Besteuerung, wie der Grundeigenthümer, weil der Fabrikant bei der ihm aufgelegten Steuer, durch Erhöhung der Waarenpreise, leichter einen Theil der Steuer wieder hereinbringen könne, als der Grundeigenthümer. — Ob dem wirklich so sey, lasse ich an seinen Ort gestellt seyn.

durch diese und die daraus hervorgehende Verminderung der Capitalpreise des Grundeigenthums, der Credit der Grundeigenthümer falle, auch dieses kann für die Nichtbesteuerung der Grundeigenthümer nicht als Argument gelten. Diese Verminderung des Credits ist eine natürliche Folge aller Steuerbelegung; und wollte man diese nachtheiligen Folgen vermeiden, alle Steuerbelegung müßte unterbleiben. Denn wirklich, es wirkt rücksichtlich des Credits eines Grundeigenthümers, dem man von zweitausend Gulden Einkommen jährlich Ein Hundert Gulden an Grundsteuer abnimmt, gerade so, wie wenn man einem Fabrikanten, der jährlich zweitausend Gulden als reinen Gewinn aus seiner Fabrik zieht, Einhundert Gulden durch eine aufgelegte Consumtionssteuer abzieht. Angenommen, der Eine oder der andere hätten jährlich zwei Tausend Gulden Zinsen von aufgenommenen Capitalien zu bezahlen; der Eine würde so wenig dieses vermögen, wie der Andere, und der Credit des Einen würde so sehr sinken, wie der des Andern. — Auf keinen Fall kann die Vorsorge der Regierungen für die Erhaltung des Credits einzelner Gewerbsleute je solche Ungerechtigkeiten rechtfertigen, wie die seyn würden, wenn man den Grundeigenthümer bei der Steuerbelegung auf irgend eine Weise zum Nachtheile der übrigen Steuerpflichtigen begünstigen wollte*).

Mir will es wenigstens bedünken, bei gleichen Verkehrsverhältnissen könne der Grundeigenthümer die ihm aufgelegte Steuer bei weitem eher auf Andere überwälzen, als der Fabrikant die Seinige. Erzeugnisse, welche dem Bedarf näher liegen, und dringendere Bedurfnisse sind, lassen sich eher im Preise steigern, als Artikel, welche der Lebensbedarf nicht so nothwendig heischt; und da der Grundeigenthümer die Erstern, der Fabrikant aber die Letztern liefert, so ist das Uebergewicht des Erstern über den Letztern in dem hier behandelten Puncte wohl nicht zu verkennen.

*) M. vergl. übrigens mit den hier angedeuteten Ansichten, Krug Betrachtungen über den Nationalreichthum des preuß. Staats, Bd. II. S. 508., und Schmalz Staatswirthschaft in Briefen an einen deutschen Erbprinzen ꝛc., Bd. II. S. 230. — Die Bedenklichkeiten, welche Simonde de Sismondi nouveaux principes d'écon. polit. Tom. II. S. 188—191, und der Graf von Buquoy a. a. O. S 468 folg. dagegen erregen, mögen zwar

Inzwiſchen liegt es in der Natur der Sache, daß bei Abgaben, welche man aus dem Ertrage des Grundes und Bodens ſchöpfen mag, ebenſo, wie bei allen übrigen, aus irgend einer Einkommensquelle erhobenen, Abgaben, nur der reine Ertrag das Object ſeyn kann, und als das Object betrachtet werden müſſe, das die Abgabe treffen kann, und nachdem ſie regulirt und unter alle Abgabepflichtige vertheilt werden muß. Auch kann dieſe Vertheilung nach keinen andern Grundſätzen geſchehen, als nach den für die Heranziehung des reinen Einkommens aller Pflichtigen zu den Bedürfniſſen der öffentlichen Conſumtion überhaupt anzunehmenden, oben (§. 130) von mir feſtgeſtellten. Wenn es auch, wie ich eben bemerkt habe, wohl möglich ſeyn könnte, daß

---

nicht ganz ungegründet ſeyn; aber ſie begründen nur nicht, was durch ſie begründet werden ſoll. — Die Verpflichtung des Staates, Steuerexemtionen und Ungleichheiten da fortbeſtehen zu laſſen, wo ſie ſich irgend gebildet haben, kann unmöglich auf die Weiſe begründet werden, wie Simonde de Sismondi und der Graf von Buquoy meinen. Daß der eine oder der andere Gutsbeſitzer bei der Belegung ſeiner bisher freigelaſſenen oder verhältnißmäßig zu gering belegten Stücke leiden mag, mag wohl wahr ſeyn. Es mag auch ferner wahr ſeyn, daß derjenige, der ein ſteuerfreies Stück gekauft, und in der Meinung, es bleibe ſteuerfrei, höher als auſſerdem bezahlt hat, durch die Beſteuerung in Verlegenheit kommen kann. — Nur rechtfertigen dieſe Möglichkeiten nicht die Beibehaltung bisher beſtandener Anomalien, deren fernere Duldung mit dem Entzwecke des bürgerlichen Weſens durchaus im Widerſpruche ſteht. Das Temperament, das der Graf von Buquoy a. a. O. S. 469 vorſchlägt, ſcheint mir wenigſtens jene Anomalien nur zu verewigen, und wirklich auch ſelbſt dem früherhin zu gering beſteuerten Grundeigenthümer nicht einmal etwas zu helfen. Das Ganze kann zu weiter nichts führen, als nur das Beſteuerungsgeſchäft in unnöthige Schwierigkeiten zu verwickeln. — Ganz eigen iſt übrigens die Idee des Weimariſchen Steuergeſetzes vom 14. December 1819, das den Beſitzern von früherhin ſteuerfreiem Grundeigenthume für ihren Eintritt in die allgemeine Steuerpflichtigkeit beſondere Entſchädigung verheißt; — eine Idee, die offenbar auf der Vorausſetzung zu ruhen ſcheint, auch Anomalien ſeyen für wohlerworbene Rechte im Staate anzuſehen, und als ſolche zu ſchützen.

daß die Regierung den ganzen Betrag des reinen Einkommens des Grund- und Bodenbesitzers an sich nehme, so würde ich mich doch keineswegs entschließen können, so etwas je zu billigen *); und noch weniger würde ich mich je entschließen können, mich zu der Meinung zu bekennen, dem Grund- und Bodenbesitzer dürfe von dem reinen Einkommen seines Besitzthums eine verhältnißmäßig größere Quote für die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion abgenommen werden, als jedem andern Abgabepflichtigen Gewerbsmanne **). So wenig ich den Grund- und

---

*) Auf wie hoch der Betrag der Grundsteuer ohne Nachtheil für den regelmäßigen Gang der Volksbetriebsamkeit sich stellen lasse, wird übrigens im Allgemeinen schwer zu bestimmen seyn. in Frankreich, Preußen und Bayern hat man zwanzig Procent oder den fünften Theil des reinen Ertrags, als das Maximum angenommen, worauf die Grundsteuer in gewöhnlichen Zeiten zu fixiren seyn soll; und da der Grund- und Bodenbesitzer noch außer der Grundsteuer eine Menge anderer Abgaben und Lasten aller Art zu tragen hat, so mag dieser für seine Grundsteuer angenommene Betrag auch allerdings als das Maximum derselben gelten. In Oestreich nahm man früherhin nach den vom Kaiser Joseph II. in dem Patente vom 10. Februar 1789 und dem Hofdecrete vom 15. September j. J. festgestellten Bestimmungen an, der Grundbesitzer solle von Ein Hundert Gulden des fatirten und controlirten rohen Ertrags Zwölf Gulden 13⅓ Kreuzer entrichten, wo dann zuverläßig die Grundsteuer die in Frankreich ꝛc. festgestellten Summen bei weitem überstieg. M. vergl. von Kremer Darstellung des Steuerwesens ꝛc. Bd. II S. 59—62.

**) Wenigstens kann ich auf keinen Fall die Ansicht von Monthion a. a. O. S. 48 und Simonde de Sismondi Nouveaux principes d'écon. polit. Tom. II. S. 181 theilen, das Grundeigenthum sey höher zu besteuern, als andere Einkommensquellen, weil der Schutz und die Erhaltung des Eigenthums am Grunde und Boden, ein Hauptgegenstand des öffentlichen Aufwandes sey. Denn einmal ist diese Annahme nicht wahr, der Schutz der industriellen und commerciellen Gewerbe fordert oft noch mehr, als der des Grundbesitzes. Dann läßt sich daraus noch keineswegs die Folge ableiten, welche diese Schriftsteller daraus herleiten. Der Schutz des Staats ist für Alle gleich, und muß es nach der Natur des bürgerlichen Wesens so seyn.

Bodenbesitzer geschont und begünstiget wissen will, so wenig will ich ihn gedrückt und vervortheilt sehen. Eine solche Vervortheilung würde nie ohne die traurigsten Folgen für den allgemeinen Volkswohlstand bleiben können. Sie würde am Ende zur Vernachläßigung der Grund- und Bodenkultur hinführen, und dem Volke nicht nur das Einkommen rauben, das ihm diese Cultur als Gottesgeschenk gibt, sondern auch selbst ausserdem noch einen bald mehr, bald minder bedeutenden Theil des von seinem eigenen Fleiße geschaffenen Gütergewinnes.

Doch verkenne ich nicht, daß gerade die Gleichstellung der Abgabepflichtigen Grund- und Bodenbesitzer mit ihren, mit andern Gewerbszweigen beschäftigten, Steuergenossen, unter die schwierigsten Aufgaben der Finanzkunst gehört, und daß sich diese Aufgabe schwerlich zur Zufriedenheit aller Theile irgendwo lösen lassen dürfte. Ist eine Lösung möglich, so ist sie es nur in sofern, als man überall die Elemente, auf welchen die Abgabenquelle aller Abgabepflichtigen Gewerbe, ruht, das reine Einkommen Aller, mit möglichster Genauigkeit aufsucht; die Natur, und die geistigen Kräfte, welche uns Güter und Einkommen schaffen, und die Bedingungen ihrer Wirksamkeit, sorgfältig einander gegenüberstellt; und daß man überhaupt bei der Vertheilung des öffentlichen Bedarfs auf die verschiedenen Einkommensquellen und ihre Inhaber, mit mehr Sorgfalt und Genauigkeit verfährt, als man dieses gewöhnlich zu thun geneigt ist; meinend, es sey am leichtesten zu nehmen, da, wo man zum Nehmen geeignete Güter am offensten vorliegen sieht; Ungleichheiten seyen bei dem größten und sorgfältigsten Streben nach Gleichmäßigkeit der Vertheilung doch nicht zu vermeiden, und durch den Verkehr werde sich gleichstellen, was man schon ursprünglich gleichzustellen unterlassen haben mag.

Darum aber, weil unsere gewöhnlichen Grundsteuer-Revisionen und Rectificationen meist bei weitem weniger auf diesen hochwichtigen Punct ausgehen, als nur, ziemlich einseitiger Weise, darauf, die verschiedenen Abgabepflichtigen Grundbesitzer nur unter sich gleich zu stellen, und denjenigen Theil auszumitteln, welchen man diesen etwa von dem reinen Theil des Ertrags ihres Besitzthums ohne Nachtheil ihrer Wirthschaft abnehmen kann; — darum kann ich ohnmöglich auf jene Revisionen und Rectificationen den hohen Werth legen, den wir unsere mit diesen Arbeiten so eifrig und

so emsig beschäftigten Regierungen darauf legen sehen. Unleugbar ist damit, daß man die Grundsteuer für alle Abgabepflichtigen Grundbesitzer möglichst gleich gestellt hat, nur der erste Schritt gegen das angedeutete, nie aus dem Auge zu lassende, Ziel geschehen; und noch manche sehr sorgfältig abgemessene Schritte müssen nachfolgen, ehe man dahin gelangt seyn wird, wohin man gelangen will.

Ausserdem aber läßt sich von den eben angeführten Versuchen, die verschiedenen Abgabepflichtigen Grundbesitzer nach dem Verhältnisse ihres reinen Einkommens vom Grunde und Boden unter sich gleich zu stellen, um deswillen noch nicht sonderlich viel versprechen, weil man sich noch nicht einmal ganz vollkommen über die Art und Weise verständiget hat, auf welche diese Gleichstellung vorgenommen werden soll *). Bald sucht man diese Art

---

*) Ueberhaupt fragt es sich sehr, ob die Idee einer gleichmäßigen Besteuerung des Grundes und Bodens, besonders in größern Staaten, je für ausführbar zu achten sey. In der Art, wie man es zu thun wünscht, möchte diese Ausführung wohl stets sehr problematisch bleiben. Bei den mannichfachen, äußerst verschiedenen, Wegen, welche die Benutzung des Grundes und Bodens, die Production, vorzüglich aber der Absatz und die Verwerthung des Products in größern Ländern gehen, ist die Auffindung, noch mehr aber die practische Feststellung und Aufrechterhaltung eines gleichmäßigen Schätzungsprincips und Vertheilungsmaasstabes, in der Regel eine pure Unmöglichkeit. M. vergl. hierüber Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit. S. 74 folg., und was von Thünen der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie ꝛc. S. 1—204 über die Abhängigkeit der verschiedenen Bewirthschaftsweisen des Grundes und Bodens von der größern oder geringern Entfernung der Landgüter von den Absatzarten ihrer Erzeugnisse an- und ausgeführt hat. — Wegen der Schwierigkeit zu einer gleichmäßigen Vertheilung zu gelangen, hält Say die Catastrirungsarbeiten für ganz unnütz: On a cru — sagt er in seinem Cours complet. d'écon. polit. prat. Tom. VI. S. 69. — pouvoir vaincre cette difficulté par un tableau comparatif de toutes les propriétés, et de leurs valeurs; mais la grandeur et la valeur de chaque propriété est perpetuellement variable, et ce qui serait vrai à une epoque, cesserait de l'être quelques années plus tard. D'ailleurs la valeur des biens à l'endroit où ils sont situés,

und Weiſe und den Ausgleichungsmaasſtab in dem gewöhnlichen Preiſe der Grundſtücke, bald in ihrem rohen Ertrage, bald in ihrer natürlichen Beſchaffenheit, bald in der Pachtrente, welche ſie ihrem Beſitzer erwarten laſſen. Inzwiſchen will mir es bedünken, alles dieſes ſeyen am Ende doch nur Auswege, welche man aufgeſucht hat, um den ſchwierigen Weg, die Ausmittelung des wirklichen reinen Ertrags, der eigentlichen Quelle der Mittel zur Entrichtung aller Abgabe, zu umgehen.

Was den gewöhnlichen Preis der Grundſtücke, als Maasſtab für die Vertheilung der auf ſie zu legenden Abgaben betrifft, mag es zwar ſcheinen, gegen ſeine Tauglichkeit zu dem angedeuteten Zwecke ſey nichts zu erinnern. Man mag glauben, in dem gewöhnlichen Preiſe der Grundſtücke ſpreche ſich zwar ihr reiner Ertrag nicht ſelbſt geradezu aus, aber man habe doch einen Maasſtab zur indirecten Ausmittelung deſſelben. Denn allerdings gravitirt der Preis des Grundeigenthums ſtets gegen den Betrag ſeines reinen Ertrags hin; und um dieſer Gravitation willen, mag man wohl meinen, habe man jenen Punct gefunden, ſo ſey auch dieſer gegeben. Inzwiſchen in dieſer Argumentation iſt weiter nichts richtig, als nur die angedeutete Gravitation. Aber in dieſer liegt noch kein Zuſammentreffen. Genau die Sache analyſirt, beſtimmt der reine Ertrag weder den Preis, noch der Preis den reinen Ertrag. Ueber den Preis der Grundbeſitzungen entſcheidet, wie über den Preis aller in den Verkehr kommenden Dinge, nur das Verhältniß der Angebote zur Nachfrage. Aber dieſes Verhältniß regulirt ſich keinesweges blos allein nach dem Ertrage der Grundſtücke, ſondern noch eine Menge anderer Momente treten ſtets hier in ihre Wirkſamkeit. Eine Vertheilung der auf

---

n'est pas la même qu'au lieu où l'impot est reparti. On en peut dire autant du rapport, qui se trouve entre la valeur venale et la valeur locative de la propriété taxée. Dans une certaine situation un bien de la valeur de trente mille francs ne rapporte que mille francs, tandis qu'il rapporterait aisément quinze cents francs dans d'autres circonstances. La monnaie, qui sert aux évalvations varie de son coté. Somme toute, il est certain, que les cadastres sont des operations dispendieuses, et il n'est pas également certain, qu'elles soient utiles dans la pratique.

die Grundstücke zu legenden Steuer, nur nach dem Verhältnisse ihres Preises kann darum offenbar nur höchst abweichende Resultate geben*). Wo der Bewerber um Grundstücke wenigere sind, also ihre Preise niedrig stehen, würde stets auch die Steuer niedrig seyn. In der Grundsteuer würde besonders in Städten, oder in der Nähe derselben, wo Grundstücke oft mehr nur als Mittel zum Genusse der Annehmlichkeiten des Landlebens gesucht und gekauft werden, als um ihres wirklichen Ertrags willen, oft eine Besteuerung blos immaterieller Genüsse des Besitzers liegen. Die größeren Güter, welche weniger Liebhaber finden, als klei-

---

*) Allerdings mag darin, daß man in den meisten Ländern bei der ursprünglichen Austheilung der Grundsteuern nur auf den damaligen Preis der Grundstücke sah, der Hauptgrund zu suchen seyn, warum im Laufe der Zeit in die Grundsteuer so viele Ungleichheiten gekommen sind, daß nicht blos nur in Provinzen, sondern beinahe von Orte zu Orte Grundsteuer und reiner Ertrag in einem ganz andern Verhältnisse stehen. — Daß man aber dahin kam, statt des reinen Ertrags den Preis der Grundstücke, zum Maasstabe der Steuervertheilung anzunehmen, davon mag wenigstens in Deutschland der Hauptgrund in dem gemeinen Pfennige liegen, aus welchem hier alle Steuern, und namentlich auch die Grundsteuern, seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts hervorgingen. Namentlich ruhen auf dieser Schätzungsmethode das sächsische Grundsteuersystem, und das ältere östreichische und böhmische. M. vergl. von Römer Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen, Bd. II. S. 567 folg.; von Kremer Darstellung des Steuerwesens, Bd. II. S. 2. §. 2., und von Ulmenstein Versuch einer kurzen, systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständl. Unterthanen ꝛc. (Erlangen 1794. 8.) S. 89. Ueber die Untauglichkeit des Preises der Grundsteuer als Maasstab für ihre Besteuerung s. m. übrigens Sartorius über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover (Hannover 1815 8. S. 73—78., Graf von Buquoy a. a. O. S. 463), und von Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft ꝛc. Bd. I. S. 196—198. Fulda a. a. O. §. 164, S. 195 hält die Güterpreise zwar nicht als sichere Schätzungsnorm, doch brauchbar als Anhaltspunct bei Vergleichungen mehrerer Stäbe.

nere Grundstücke, und darum in der Regel auch geringer bezahlt werden, als diese Letztern, würden zu gering belegt werden, die kleinern Stücke aber zu hoch. Alle diese und noch mehrere andere hier einwirkende Momente würden gerade zu dem Entgegengesetzten von dem führen, was man bei der Rectification sucht, und darum kann denn wohl auf keinen Fall im Preise der Grundstücke der Regulator und Maasstab für ihre Besteuerung gesucht und gefunden werden *).

Dasselbe, was vom Preise in der angedeuteten Beziehung gilt, gilt auch von der Pachtrente, welche die verpachteten

---

*) In Anwendung gebracht hat man diesen Besteuerungsfuß in neuerer Zeit in dem Großherzogthume Baden, und in dem Herzogthume Nassau, unter Annahme der sogenannten mittlern Güterpreise Zu dem Ende wurden in Baden die zu besteuernden Grundstücke zum Behuf ihrer Abschätzung in Classen getheilt; für jede Culturart nicht mehr als sechs. Der mittlere Preis für jede Culturart und Classe aber wurde ermittelt aus dem Durchschnitte aller Verkäufe, welche in den beiden Jahrzehenden von 1780 — 1789, und 1800 — 1809 stattgefunden hatten; dieser Preis wurde für jedes Jahrzehend besonders ausgezogen, und dann die Hälfte der zusammengerechneten beiden Durchschnittsbeträge, als der mittlere Preis der in eine bestimmte Classe gehörigen Güterstücke betrachtet. Wo dergleichen Verkaufspreise nicht ermittelt werden konnten, und auch durch Vergleichung mit den Preisen anderer anliegenden Stücke ihre Feststellung nicht möglich war, wurde bei dem Ackerlande der fünfundzwanzigfache Betrag seines reinen Ertrags als der zu suchende Preis angenommen, und zum Steuercapitale erhoben. Denselben Schätzungsfuß gebrauchte man auch bei Zehenten, Erbpachten, und Holzgenüssen; von allen übrigen Grundgefällen aber wurde nur der achtzehnfache Betrag als mittlerer Kaufpreis angenommen. Waldungen wurden mit dem funfzigfachen Betrage des mittlern Werths, den die jährliche Holzproduction auf dem Stamme hat, capitalisirt. — In Nassau befolgte man in der Hauptsache dasselbe Verfahren; nur mit der Abweichung daß bei der Ausmittelung des Güterpreises, ausser den Kaufpreisen zugleich deren, nach dem zweiunddreißigfachen Betrag capitalisirte, Pachtrente mit berücksichtiget wurde, auch für die Ermittelung der Durchschnittspreise nur Ein zehenjähriger Zeitraum in Anwendung kam. Mehreres hierüber s. m. in der

Grundstücke ihren Eigenthümern abwerfen. Auch sie gravitirt nur gegen den reinen Ertrag derselben, bleibt jedoch in den bei weitem meisten Fällen noch sehr weit von ihm entfernt. Der wirkliche reine Ertrag vertheilt sich, wie ich früher *) bemerkt habe, gewöhnlich zwischen dem Pachter und Verpachter bald mehr bald minder ungleich. Wenn die Grundstücke, nach ihrem Preise belegt, in sehr vielen Fällen zu hoch belegt werden würden; so würden sie, nach dem Pachtzinse belegt, in den meisten Fällen zu wenig betroffen werden. Um die Steuer auf ihren richtigen Stand zu bringen, würde man zugleich mit dem Grundeigenthümer auch das Gewerbe des Pachters besteuern müssen, und in das schon an sich schwierige Geschäfte ohne Noth nur neue Schwierigkeiten bringen **).

Einen etwas richtigern Vertheilungsmaasstab, als den lau-

Badischen Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810, und in dem Nassauschen Edicte die Einführung eines directen Steuersystems betreffend vom 14. Febr. 1809.

*) Bd. I. S. 499, 500.

**) M. vergl. Sartorius a. a. O. S. 78—79 und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 198 — 200. — Weniger bedenklich über die Anwendung der Pachtzinse als Maasstab für die Vertheilung der Grundsteuer ist von Jakob Finanzwirthschaft Bd. II. S. 829, weil seiner Meinung nach, der ich jedoch nicht beitreten kann, das Pachtgeld, welches für ein Feldstück bezahlt wird, dessen reinen Ertrag genau ausdrücke. Am günstigsten über die Pachtrente urtheilt Benzenberg über das Kataster Bd. II. S. 48 folg. Er sieht sie als die sicherste Enunciation des Betrags des reinen Ertrags der Grundstücke an. Doch will man in den preußischen Rheinlanden, bei den dort vorgekommenen Untersuchungen zum Behuf der Grundbesteuerung, die Bemerkung gemacht haben, daß die dortigen Pachtrenten der in die Steuer gelegten Grundstücke, deren ermittelten Reinertrag nicht unbedeutend übersteigen. M. vergl. das Archiv der polit. Oekonomie ꝛc. von Rau, Bd. III. Hft. II. S. 161. — Fulda a. a. O. §. 165, will solche zwar nicht als alleinige Richtschnur gebraucht wissen, doch, als Hülfsmittel der Schätzung nicht vernachläßiget. — Auf der Pachtrente ruht übrigens die Vertheilung der Landtaxe in England; m vergl. von Raumer a. a. O. S. 107.

fenden Preis der Grundstücke und ihre gewöhnliche Pachtrente, mag zwar ihr roher Ertrag geben. Doch auch seine Untauglichkeit ist nicht zu verkennen, wenn man sich die Mühe nimmt, die Sache etwas näher zu beleuchten, und sie unter den Gesichtspunkt zu stellen, unter welchen sie eigentlich gebracht werden muß. Der rohe Ertrag der Grundstücke beruht auf ganz andern Elementen, als ihr Reinertrag. Dort entscheiden die natürliche Ergiebigkeit des Bodens und der Fleiß seines Besitzers in inniger Verbindung mit einander, und unzertrennt. Hier beruht alles blos auf dem Einen dieser Momente, und auf dem Verhältnisse, in welchem beide Momente gegen einander stehen. Ein mit ungewöhnlichem Fleiße seines Besitzers bewirthschaftetes, an sich betrachtet schlechtes, Grundstück, kann seinem Besitzer denselben Rohertrag geben, den ein natürlich ergiebiges Stück dem Seinigen bei schlechter Bewirthschaftung gibt; und dennoch wird in beiden Fällen der Reinertrag beider Stücke höchst verschieden seyn. Während der erste Besitzer, selbst bei seinem angestrengtesten Fleiße, kaum einige Ueberschüsse über den auf seine Scholle gewendeten Aufwand haben mag, kann der Zweite sich eines sehr reichlichen reinen Einkommens zu erfreuen haben. Eine Besteuerung der Grundstücke nach ihrem Rohertrage, muß darum immer nothwendig zu den größten Ungleichheiten führen. Auch widerstrebt sie auf die auffallendste Weise dem Grundgesetze aller verständigen Finanzpolitik, die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion nur aus dem reinen Ertrage der Volksbetriebsamkeit zu schöpfen. Eine solche Besteuerung ist eigentlich nichts weiter als eine höchst drückende Besteuerung des Fleißes der Abgabepflichtigen, nicht aber eine Besteuerung ihres Einkommens. Auf jeden Fall ist bei einer solchen Besteuerung an einen regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit des Pflichtigen nie zu denken. Der fleißige Besitzer des seiner Natur nach minder ergiebigen Stücks wird hier offenbar durch die Steuer in seiner Betriebsamkeit so gehemmt, daß die Ueberlastung, welche ihn trifft, ihn am Ende ganz muthlos machen muß. Ein solches Besteuerungssystem kann und muß nur damit enden, daß alle minder ergiebigen Stücke ganz unbebaut liegen bleiben; daß das Volk auf diese Weise selbst den rohen Ertrag verliert, den ihm die Cultur solcher Stücke gewähren konnte; und daß zuletzt selbst der Ertrag der bewirthschafteten ergiebigen Stücke zur Deckung seines Bedarfs nicht mehr aus-

reicht *). — Der Hauptvorwurf, welcher diese Besteuerungsmethode trifft, ist jeden Falls der, daß sie nicht sowohl das Einkommen der Steuerpflichtigen mit Abgaben belegt, sondern vielmehr auch deren Fleiß; wodurch sie denn nicht nur der Vervollkommnung der Cultur entgegentritt, sondern auch selbst der Vergrößerung und Erweiterung des Landbaues. Darum kann dieser Besteuerungsfuß in keiner Hinsicht, und unter keiner Bedingung, als ein geeigneter und als ein solcher Maasstab angesehen werden, welcher die Grundsteuer gleichheitlich, und überhaupt auf eine Art vertheilte, welche dem Interesse der Steuerpflichtigen und dem regelmäßigen Fortgange der Betriebsamkeit derselben zusagt.

Am meisten unter den verschiedenen eben angedeuteten Auswegen, um den Schwierigkeiten der Ausmittelung des reinen Ertrags zu entgehen, scheint die Besteuerung nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens der zu besteuernden Grundstücke, den Forderungen zu entsprechen, welche man an einen sichern und befriedigenden Maasstab für die gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer auf alle Grund- und Bodenbesitzer

---

*) Ueber das Mißverhältniß, welches die Belegung der zu besteuernden Grundstücke nach ihrem rohen Ertrage herbeiführt, s. m. Späth Abhandlung über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Grundstücke, (München 1818. 8.) S. 97 — 99. Nach den hier gegebenen Berechnungen enthält die Steuer auf fünf Procent des rohen Ertrags ausgeschlagen, bei der Reduction nach dem Verhältnisse des Reinertrags

50	Proc.	des	Rohen	=	10	Proc.	des Reinen
45	"	"	"	=	$11\frac{1}{9}$	"	" "
40	"	"	"	=	$12\frac{1}{2}$	"	" "
35	"	"	"	=	$14\frac{2}{7}$	"	" "
30	"	"	"	=	$16\frac{2}{3}$	"	" "
25	"	"	"	=	20	"	" "
29	"	"	"	=	26	"	" "
15	"	"	"	=	$33\frac{1}{3}$	"	" "

Auch vergl. m. noch von Malchus a. a. O. S. 200 — 202, und Thaer Versuch einer Ausmittelung des Reinertrags der productiven Grundstücke mit Rücksicht auf Boden, Lage und Oertlichkeit (Berlin 1813. 8.) S. 19 folg.

macht. Von der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens hängt immer ihr roher und reiner Ertrag am allermeisten ab. Die Grundsteuer schließt sich hier im eigentlichen Sinne an den Grund und Boden an, und ihre Ausartung in eine Art von Gewerbesteuer ist so leicht nicht zu befürchten; und noch weniger ist zu besorgen, daß dadurch die Cultur des Bodens vielleicht sich zum Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes widernatürlich gestalte *). Darum scheint es aber gar nicht zu mißbilligen zu seyn, daß man in diesem Auswege Hülfe zur Beseitigung der mancherlei

*) Dieß ist namentlich der Grund, um dessenwillen Krug a. a. O. Bd. II. S. 514 bei der Vertheilung der Grundsteuer blos auf den Grund und Boden an sich gesehen wissen will. Er meint, wenn blos auf dem Grund und Boden, nach dem Verhältnisse der Güte desselben, die Steuer liege, so werde jedes Grundstück zu derjenigen Cultur angewendet werden, welche ihm am angemessensten ist, und den größten reinen Ertrag bringt; wenn aber die eine Cultur- oder Benützungsart höher mit Abgaben belegt sey, als die andere, so gebe man dadurch dem Ackerbauer das Mittel in die Hände, welches die industriösen Classen bei der Besteuerung ihrer Gewerbe ausüben, nemlich durch verminderte, Concurrenz der Verkäufer, oder durch verminderten Anbau des einen oder des andern Products, den Preis desselben zu erhöhen Er werde also nicht mehr das erste und natürliche Gesetz befolgen, und den Boden zu derjenigen Bestimmung benutzen, welche für ihn sich am besten schickt, sondern er werde nunmehr durch die verschiedenen Steuern zu Berechnungen bewogen werden, welche Culturart am wenigsten mit den Abgaben belegt ist, und so könne diese Veränderung des Steuersystems auch die Cultur des Bodens zum Nachtheile des Ganzen verändern. — Inzwischen mir will es bedünken, diese etwas zu spitzfindig aufgestellte Bedenklichkeiten rechtfertigen ein solches Steuersystem nicht. Gerade die Nachtheile, welche Krug von der unbedingten Erfindung des reinen Ertrags bei der Besteuerung des Grundes und Bodens fürchtet, und durch seinen Vorschlag zu vermindern sucht, scheinen mir durch diesen am allermeisten herbeigeführt werden zu müssen. Auf jeden Fall ist der Maasstab, den Krug gebraucht wissen will, nur ein mittelbarer, und hat schon darum so mancherlei gegen sich, was der im reinen Ertrage an sich gesuchte unmittelbare nie gegen sich haben kann — Uebrigens vergl. m. noch von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 188—190.

Schwierigkeiten ſucht, welche alle Ausmittelung des Reinertrags auf geradem Wege immer begleiten. Doch auch hier täuſcht der Schein nur zu oft. Entſchiede blos die Ergiebigkeit des Bodens allein über ſeinen rohen und reinen Ertrag, ſo möchte gegen die Einſchlagung dieſes Nebenwegs wohl nichts zu erinnern ſeyn. Aber ſelbſt der ergiebigſte Boden fordert zur Gewinnung der von ihm zu erlangenden Erzeugniſſe noch Arbeit und Capitale. Seine natürliche Beſchaffenheit iſt alſo keineswegs das alleinige Element, aus dem der Betrag ſeines rohen und reinen Ertrags hervorgeht. Ein Acker im gut bearbeiteten ergiebigen Boden wird ſeinem Beſitzer ganz andere und mehrere Früchte, alſo ein ganz anderes und mehreres rohes Einkommen, geben, als eine gleich gute, aber ſchlecht bewirthſchaftete, Stelle dem Ihrigen; und da die Steuer nicht geradezu aus dem Boden an ſich geſchöpft werden kann, ſondern nur aus ſeinen, auch von Arbeit und Capitalien abhängigen, Erzeugniſſen, ſo iſt es wohl von ſelbſt klar, wie ſehr man ſich irrt, wenn man bei der Beſteuerung blos nur die natürliche Beſchaffenheit des Bodens berückſichtiget, und dem gewiß nur das eine Element, auf welchem ſein Ertrag ruht, erfaßt, die Art und Weiſe ſeiner Bewirthſchaftung, das zweite Element jenes Ertrags, aber unbeachtet läßt. Zwar mag man meinen, die höhere Steuer, welche bei einer ſolchen Belegung den unfleißigen oder ungeſchickten Wirth trifft, könne als eine gerechte und verdiente Ahndung ſeines Unfleißes angeſehen werden, auch könne durch ſie der unfleißige und ungeſchickte einen Reiz erhalten, es ſeinem begünſtigten Steuergenoſſen gleich zu thun. Allein eines Theils iſt das oben (§. 134 a. E.) entwickelte Beſteuerungsprinzip ſolchen Belohnungen und Ahndungen, ſo wohlverdient ſie auch ſcheinen mögen, ganz abhold; andern Theils aber würden ſie auch nicht ganz gerecht ſeyn. Nicht im Unfleiße liegt immer in allen Fällen der Grund der wenigeren Betriebſamkeit dieſes oder jenes Grundſtücksbeſitzers, der ſeine Beſitzungen minder einträglich bebaut; ſondern dieſe geringere Betriebſamkeit liegt ſehr häufig noch in mancher anderen Bedingung, über welche der Grundbeſitzer in den meiſten Fällen ſo wenig nach Willkühr gebieten kann, wie dieſes andere Gewerbsleute können *). Und zuletzt, da die Steuerhebung und Ver-

*) Gar mancher Landwirth ſteht beim Bau ſeines Ackerſtücks gegen

theilung nur in dem Maße des Einkommens des Pflichtigen den letzten Rechtfertigungsgrund für sich suchen und finden kann, so käme sie bei jenen Ahndungen und Belohnungen mit sich selbst in Widerspruch, und würde am Ende sich oft ihre Hebungen selbst erschweren, indem sie oft da schöpfen müßte, wo es nach den individuellen Verhältnissen des Pflichtigen entweder gar nichts zu schöpfen gibt, oder doch wenigstens nicht so viel, als man gerade schöpfen möchte. — Mit einem Worte, die Vertheilung der Grundsteuer nach dem Verhältnisse der Ergiebigkeit des Grundes und Bodens der zu besteuernden Grundstücke allein, läßt sich eben so wenig billigen, als die andern vorhin beleuchteten Auswege. Die größere Leichtigkeit, welche man in allen diesen Auswegen sucht, kann sie nie empfehlen, wenn man ein völlig haltbares Grundsteuervertheilungssystem sucht. So schwierig auch die Ausmittelung des reinen Ertrags der Grundstücke scheinen mag, immer verdient dennoch dieser gerade Weg zum Ziele den Vorzug, vor allen andern versuchten Aus- und Abwegen *).

---

seinen Nachbar nicht aus Mangel an Willen zurück, sondern aus Mangel an Kraft. Dem Einen fehlt das nöthige Spannvieh, dem Andern das Gesinde, dem Dritten die Ackerwerkzeuge u. s. w.

*) Wenigstens scheinen die Bedenklichkeiten, auf welche der Graf von Buquoy a. a. O. S. 458—460 aufmerksam gemacht hat, mir nicht gewichtig genug, um diesen Weg zu verlassen. — Den hier beleuchteten Besteuerungsfuß des Grundeigenthums hat man übrigens in der neuern Zeit in dem Gesetze die allgemeine Grundsteuer betr., vom 15ten August 1828 (Beil. V. des Landtagsabschiedes i. J. 1828, im Gesetzblatte 1828 Nr. VIII.) in Bayern angenommen. Nach den Besteuerungen dieses Gesetzes soll nemlich die Grundsteuer nicht auf den laufenden Preis der Güter, auch nicht auf den rohen Ertrag, — worauf man früherhin in den Instructionen zur Regulirung des Grundsteuerwesens in Bayern vom 13ten März und 18ten April 1818 sein Absehen gerichtet hatte, — oder auf den Reinertrag des Grundbesitzthums gegründet werden, sondern auf die mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit derselben bei deren landesüblichen Bewirthschaftung. Diese natürliche Ertragsfähigkeit aber soll gefunden und ermittelt werden, durch wirkliche Ertragsausmittelung gewisser Grundstücke als sogenannter Mustergrün-

Wirklich scheint man aber auch jene Schwierigkeiten etwas zu hoch angeschlagen zu haben, wenn man sich so viele Mühe gibt, sie zu umgehen. Auf dem Stande, auf welchem jetzt unsere

---

de, wornach alle übrigen Grundstücke assimilirend abgeschätzt werden sollen. Die Ertragsfähigkeit der Mustergründe, und zwar für jedes Tagewerk besonders, soll abgeschätzt werden, a) durch zu erhebende eidliche Abgaben der Eigenthümer, welche bei Vermeidung von Realzwang nicht verweigert werden dürfen; b) durch Schätzung von hierzu beeidigten Taxatoren; c) durch Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Grundstücke, ihrer Bodengute und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der climatischen Verhältnisse. — Die Classification der Grundstücke, nach Maasgabe des für die Mustergründe ermittelten Ertrags, aber wird bewirkt, in der Art, daß 1) bei Ackerfeld ein mitteljahriger Ertrag von Einem Achtels-Scheffel Roggen, oder gleichen Werthes von anderen Getraidesorten, nach Abzug des Saatkorns, je eine Classe, jedes weitere Ein Achtels-Scheffel hingegen eine höhere Classe, bilden; 2) bei Wiesen ein mitteljähriger Ertrag von Einem und zwei fünftels Centnern Heu und Grummet, vom Tagewerke, dem Ertrage von Einem Achtels-Scheffel Roggen gleich geachtet wird; 3) bei Waldungen, die Quantität Holz, welche auf dem Stamme einem Achtels-Scheffel Roggen gleich zu achten, ausgemittelt wird, und hiernach ihre Classifikation erfolgt; 4) endlich, daß alle übrigen Culturarten durch Vergleichung und Assimilation mit den eben genannten drei Hauptculturarten classificirt werden. — Die Größe der Production für Ein einzelnes Jahr wird gesucht, durch Division der Anzahl von Jahren der üblichen Rotation, in den Ertrag in diesen Jahren. Zum Behuf der Veranschlagung des Geldpreises, oder der Umwandelung der verschiedenen Getraidearten in Katastergulden ist dieser Preis für den Scheffel Roggen im ganzen Königreiche zu Acht Gulden angenommen, und zugleich vorgeschrieben, daß zwei Drittheils Scheffel Waizen oder Kerne, Ein und Ein Drittheils-Scheffel Gerste, und zwei Scheffel Hafer oder Dinkel, Einem Scheffel Roggen gleich gerechnet werden sollen; und ist das Steuersimplum zu Einem Kreuzer Rhein. vom Katastergulden festgesetzt. — M. vergl. hierüber von Seutter die Besteuerung der Völker, rechts- und geldwissenschaftlich untersucht (Speier 1828. 8.) S. 110—159, und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 192, 193.

Agronomie vorgerückt ist, ist es bei weitem nicht mehr so schwer, den reinen Ertrag einer Scholle auszumitteln, wie früherhin. Vorausgesetzt nur, daß man sich selbst nicht in Nebenpuncte verwirrt, welche aufs Neue vom Ziele abführen, so wird sich das wahre besteuerbare Einkommen unserer Grundbesitzungen wohl um so leichter ausmitteln lassen, da hier die einzelnen Data meist ziemlich offen vor aller Augen vorliegen, und man den größten Theil jener Schwierigkeiten nicht zu bekämpfen hat, welche sich bei der Ausmittelung des reinen Ertrags der sogenannten industriellen Gewerbe, der den Manufacturen und Fabriken gewidmeten Betriebsamkeit, dem Steuerausthellen in den Weg stellen.

Um zur Kenntniß des reinen steuerbaren Ertrags an Grundstücken überhaupt, und jedes Einzelnen zu gelangen, bedarf es nichts weiter, als den Betrag der darauf im Durchschnitte von ihrem Besitzer, nach den örtlichen Verhältnissen, und der gewöhnlichen Betriebsmethode, genommenen Erzeugnissen auszumitteln, und davon den Betrag der Kosten abzuziehen, den ihre Gewinnung gewöhnlich nach den Ortsverhältnissen heischt, d. h. den Betrag der jährlichen Bestellungs- und Bearbeitungskosten des Grundstücks, mit Inbegriff dessen, was aufzuwenden seyn mag, um jenes fortwährend in dem ertragsfähigen Zustande zu erhalten, in dem es sich jetzt befindet *), oder wie sich die Gesetzge-

---

*) Ueber das bei der Ausmittelung des Reinertrags der Grundstücke zu beobachtende Verfahren selbst s. m. Thaer über die Werthschatzung des Bodens (Berlin 1811. 8.) S. 82 folg.; von Flotow Versuch einer Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke nach Classen, besonders zum Behuf einer Grundsteuerrectification (Leipzig 1820. 8.) S. 10 folg.; und von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 71—75. — Ueber die mit solchen Arbeiten verbundenen Schwierigkeiten aber s. m. Sartorius a. a. O. S. 64—73. und die Schrift: Die vorhandenen Besteuerungscataster der Herzogthümer Schleswig und Holstein, in wiefern sie das Areal und die Ertragsfähigkeit des Bodens derselben richtig aussprechen; nebst Ideen und Vorschlägen zu einem neuen Kataster; von einem Landwirthe aus dem Herzogthum Schleswig (Altona 1826. 8.) S. 86—163, über das in Frankreich, Oestreich und Bayern bei solchen Abschätzungen übliche Ver-

bung des ehemaligen Königreichs Westphalen hierüber *) aus-

---

fahren Benzenberg über das Kataster Bd. I. S. 143 folg., von Kremer Darstellung des Steuerwesens Bd. II. S. 109 folg., und Späth Abhandlung über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Grundstücke S. 113. — Um übrigens für den reinen Ertrag möglichst sicher feststehende Summen zu erhalten, hat man bei der Bearbeitung des Mailander Catasters unter die, bei der Vergleichung des rohen und reinen Ertrags in Abzug zu bringenden Lasten, auch den Verlust mit aufgenommen, den natürliche Ereignisse dem Besitzer von Zeit zu Zeit gewöhnlich befürchten lassen; wofür bei Ackerländereien in ebenen Gegenden der neunte Theil ihres Ertrags angenommen wird; bei solchen Ländereien in gebirgigen oder hügeligen Gegenden der siebente Theil; bei Flachsländereien gleichfalls der siebente Theil; bei Wiesen der fünfte; bei Waldungen der achtzehnte; eben so viel bei Kastanienwaldern in der Ebene, in Gebirgsgegenden aber der siebente. Doch mir will bedunken, dieser Punct liege eigentlich ausser der Gränze des bei der Besteuerung auszumittelnden Reinertrags, und eigne sich bei vorkommenden Fällen nur zu Steuererlässen. Eher werden die auf einzelnen Grundstücken haftenden besondern Lasten, vorzüglich die aus dem Feudal- oder Erbunterthänigkeitsverbande entspringenden Lasten, in Abzug zu bringen seyn. Doch ist deren Abzug nicht Sache der Abschätzer welche durch die Beachtung solcher individuellen Verhältnisse nur verwirrt werden können; sondern dieses ist blos Sache der Behörde, welche auf den Grund der Abschätzung den Kataster herzustellen hat; und versteht es sich von selbst, daß die Abzüge um dieser Lasten willen nur vom ausgemittelten Reinertrage gemacht werden können, und daß das, was den Grundstücksbesitzern um solcher Lasten willen, im Kataster abgeschrieben wird, den Berechtigten in ihrer sogenannten Dominicalsteuer wieder zugeschrieben werden muß. — Mit Recht hat man denn auch wegen der aus der Berücksichtigung jener Lasten zu besorgenden Verirrungen in Frankreich (nach Benzenberg über das Kataster Bd. I. S. 146) den Grundsatz festgestellt, die Abschätzung des reinen Ertrags geschieht ohne Rücksicht auf andere Lasten. — Uebrigens vergl. m. noch Grävell a. a. O. S. 261, 262. — Eine sehr umständliche Instruction für die Anlegung und Vertheilung der Grundsteuer nach dem reinen Ertrage des Grundes und

drückt: das, was dem Eigenthümer der Ländereien, nach Abzug der

---

Bodens, mit Hinsicht auf alle dabei zu erfassenden Momente, s. m. in der: Geschäftsanweisung für die Behufs einer Besteuerung Versuchsweise auszuführende Abschätzung des Grundeigenthums, im Königreiche Sachsen; bearbeitet unter Leitung einer deßfalls verordneten Commission; im Jahre 1829; Dresden 1829. Fol.; schade nur, daß diese Instruction zu sehr ins mikrologische und spitzfindige ausgeht, um als practisch brauchbar und ausführbar anerkannt zu werden. Das hier vorgeschriebene Verfahren kann dieses ohnedies, seiner Natur nach äusserst schwierige Geschäft mehr verwickeln, als entwickeln. M. vergl. darüber meine Recension in der Jenaisch. Allg. Liter. Zeit. 1830. Nr. 78, 79. — Nach den für die Grundbesteuerung in den Preußischen Rheinprovinzen von der Preußischen Regierung angenommenen Normen, versteht man unter dem Reinertrag der liegenden Gründe, jenen Theil des Werths ihrer Erzeugnisse, welcher übrig bleibt, wenn man die Kosten der Aussaat, Bestellung, Düngung, Erndte, des Ausdrusches und Transportes nach dem Marktplatze abzieht. Diese Abzüge werden nach den Eigenthümlichkeiten der Beschaffenheit des Bodens, der Lage und Bewirthschaftungsweise den für jede Cultur und Bonität classe ausgewählten Probemorgen, und den ortsüblichen Sätzen, berechnet. Die Baukosten begreifen beim Ackerlande, Vieh, Geschirr, Pflug- und Düngungslohn, und ähnliche Vorbereitungskosten. Die Kosten des Düngers werden in der Regel gegen den vom Ackerlande zu beziehenden Strohgewinn ausgeglichen, und kommen nur in sofern in Abzug, als nach der örtlichen Bestellungsweise noch ein Ankauf von Düngungsmitteln, Kalk, Mergel, Gyps, Asche, Knochenmehl u. s. w. statt findet. Dagegen gehört die Unterhaltung der Ufer, Dämme, Deiche, Gräben, Schleußen, Mauern, und anderer Werke, welche die Grundstücke vor Zerstörung sichern, und ohne welche dieselben nicht benutzt werden können, zu den in Abzug zu bringenden Kosten. Gärten werden nach ihrem gewöhnlichen und wahrscheinlichen Pachtzinse im Durchschnitte mehrerer Jahre abgeschätzt; in keinem Falle jedoch niedriger, als das beste Ackerland. Bei natürlichen Wiesen werden die Unterhaltungs- und Erndtekosten in Abzug gebracht, und wird der Rohertrag an Heu und Grummet, nach einem Mittelsatze mehrerer Jahre abgeschätzt. Die Viehweiden werden nach dem Werthe des Weidegangs von Fett-, Milch- und andern Viehe, die forst-

mäßig

der Einsaat, der Erndte-, Unterhaltungs- und überhaupt der Culturkosten von dem rohen Ertrage übrig bleibt.

Das Einzige, worum es bei dieser Ausmittelung des reinen Ertrags der zu besteuernden Grundbesitzungen Noth thut, ist meiner Ansicht nach nur das, daß man sich dabei davor hüte, den ausgemittelten Betrag des reinen Ertrags auf ein im Gelde berechnetes und in diesem ausgesprochenes sogenanntes Steuercapital zurückführen zu wollen. Eine solche Zurückführung kann wegen der Wandelbarkeit der Preise der Erzeugnisse, welche hier zu Geld angeschlagen, und so capitalisirt werden, die Berechnung des Reinertrags, und die auf diese gebaute Ausgleichung und Vertheilung der Steuern wohl auf das äusserste schwankend machen und zerrütten, und so sehr bedeutenden Schaden stiften; aber Vortheile sind davon gewiß nie zu erwarten. Und irre ich nicht, so liegt zuverlässig darin, daß man durch diese Zurückfüh-

---

mäßig benutzten Waldungen, nach dem durch Bodengüte und jährliche Holzschläge bestimmenden Zuwachse, mit Abzug der Kosten des Forstschutzes, und der Unterhaltung und Wiederbepflanzung des Waldes, die nichtforstmäßig benutzten Waldungen nach den nemlichen Regeln, und in Vergleichung mit andern Waldungen derselben oder benachbarter Gemeinden. Teiche, Weiher, Haiden, Brüche, ödes Land, Moräste, Sümpfe, Moorland nach deren gewöhnlicher Benutzung, in keinem Falle aber unter Einem halben Groschen für den Morgen gewürdiget; die Grundfläche der Gebäude wird der besten Classe des Ackerlandes gleichgeschätzt. Wohnhäuser werden unter Einrechnung dieser Beträge nach dem zehenjährigen Betrage des Miethwerthes geschätzt. Jedoch wird daran Ein Viertel oder noch mehr abgezogen, um damit die Kosten der Unterhaltung und des allmähligen Abganges dieser Gebäude auszugleichen. Fabrik- und Oekonomiegebäude unterliegen der Veranschlagung nicht. M. vergl. von Wiebahn über das Grundcataster und Nationalvermögen in den Preußischen Rheinlanden und Westphalen, im Archiv der polit. Oekonomie ꝛc. von Rau, Bd. III. Heft II. S. 158, 159.

*) Gesetz v. $^{18}/_{21}$. August 1808. Art. 6. Als steuerbares Einkommen wird hier bezeichnet: der nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechnete Mittelertrag des reinen Einkommens.

rung bei unſeren Steuerreviſionen und Rectificationen eigentlich weiter ging, als man gehen ſollte und gehen konnte, wohl der Hauptgrund, warum jene mühſame Arbeiten ſo oft das nicht leiſten, was man von ihnen erwartet.

Allerdings mag zwar dieſe Zurückführung um deswillen nothwendig und nützlich zu ſeyn ſcheinen, weil der Abgabepflichtige ſeine Steuer in der Regel nicht in einem Theile von den Erzeugniſſen ſeines Grundes und Bodens in Natur entrichtet, ſondern im Gelde. Inzwiſchen ſo gewichtig auch dieſes Argument bei dem erſten Anblicke ſich darſtellen mag, ſo wenig kann es entſcheiden. Daß die Abgabe im Gelde bezahlt werden muß, macht es gewiß auf keinen Fall nothwendig, ſie auch nur nach einem in Gelde geſchätzten, und nach beſtimmten Geldſummen ausgeſprochenen und feſtgeſtellten Maßſtabe zu vertheilen. Beſtehen doch die Ueberſchüſſe und das Einkommen, aus welche der Abgabepflichtige ſeine Steuer ſchöpfen muß, nicht in Gelde, ſondern blos nur in Erzeugniſſen ſeines Grundes und Bodens. Und wenn er auch ſeine Steuer nicht anders als in Gelde zahlen kann, und einen Theil jener Ueberſchüſſe und Erzeugniſſe dazu verwenden muß, um ſich im Wege des Tauſches für jene das zu ſeiner Abgabe nöthige Geld zu ſchaffen, ſo liegt doch darin gewiß kein Grund, der es nothwendig machte, ſeine Steuerquote nur nach einem Geldmaßſtabe feſtzuſtellen. — Warum will man ihn denn den Gefahren des Verkehrs bei ſeiner Steuerentrichtung unbedingt und noch mehr ausſetzen, als er ſich ſchon durch die angedeuteten Verhältniſſe ausgeſetzt ſieht? Warum will man ihn noch auſſer der Gefahr, ſich das Geld, das er zur Steuerzahlung bedarf, auf eine ſeinem Vortheile nicht immer zuſagende Weiſe ſchaffen zu müſſen, noch der weiteren Gefahr ausſetzen, ſich ſelbſt im Maßſtabe durch den Gang des Verkehrs bedrückt und vervortheilt zu ſehen? Offenbar kann ihm dieſe Gefahr erſpart werden, belegt man ihn nur nach dem Verhältniſſe des Naturalbetrags ſeiner Erzeugniſſe, und ſucht man nur in jenem Betrage ſein Steuercapital, ohne es in einer beſtimmten Geldſumme ausſprechen zu wollen *). — Nur auf dieſe Weiſe laſſen ſich eini-

*) M. vergl. hierüber die anonyme Schrift eines mir unbekannten Verfaſſers: Königthum und Freiheit (Ilmenau 1832. 8.) S. 92 u. 141, und Schön Grundſätze der Finanz ꝛc. S. 91.

ger Maßen feste Steuercapitale und unwandelbare Steuerquoten für den steuerpflichtigen Grundbesitzer erwarten; sonst nie. Zwar ist dem Spiele des Verkehrs auch hier nicht ganz vorgebeugt, doch es ist bedeutend beschränkt. Der Verkehr bestimmt nicht mehr die eigentliche Steuerquote; er kann nicht mehr die Austheilung und Ausgleichung zerrütten; sondern, wenn er den Abgabepflichtigen drücken oder begünstigen kann, so ist dieses nur in sofern möglich, als er ihm den Erwerb des zu seiner Steuerzahlung nöthigen Geldes durch Erschwerung oder Erleichterung des Absatzes seiner Erzeugnisse etwas schwieriger oder leichter machen kann. — Aber nicht so, wenn der reine Ertrag, und das hieraus hervorgehende Steuercapital, im Kataster im Gelde ausgedrückt sind. Hier wirkt jede Aenderung des Verkehrs und jede aus dieser Aenderung hervorgegangene Veränderung der Preise seiner Erzeugnisse selbst auf seine Steuerquote *). Sind die Preise seiner Erzeugnisse seit der Steuerrevision und Rectification gestiegen, so vermindert sich die Last des Pflichtigen. Sind jene Preise hingegen gefallen, so steigt diese Last. Stande zu der Zeit, wo man die Steuerrevision und Rectification vornahm, der Preis des Scheffels Roggen zu Einem Thaler, so ist es für den Steuerpflichtigen, der von seinen steuerbaren Grundstücken jährlich vierzig Scheffel Roggen als reinen Ertrag erndtet, und davon jährlich den vierten Theil, als die auf seinem Besitzthume ruhende Grundsteuer abzugeben hat, freilich sehr gleichgültig, ob man sein Steuercapital zu vierzig Scheffeln Roggen, oder zu vierzig Thalern, und seine jährliche Steuerquote zu zehen Scheffeln Roggen, oder zu zehen Thalern, im Steuerkataster bemerkt. Aber diese Gleichgültigkeit

*) Am wenigsten scheint es mir zweckmäßig zu seyn, wenn man — wie dieses, nach Tarantola practische Darstell. der mailändischen Steuerregulirung S. 15. bei der mailändischen Katastrirung geschah, — den auf Geldsatze zurückgeführten Reinertrag, wieder nach einem bestimmten Fuße — im mailändischen mit vier Procent — zu einem Capitale erhebt. Der Gesichtspunct des reinen Ertrags, und daß die Steuer auf diesem ruhe, geht dadurch offenbar verloren; wenn es auch sonst ganz gleichgültig seyn möchte, die Verhältnißzahlen für die Steuervertheilung so oder so festzustellen.

kann nur so lange dauern, als der Roggen seinen bei der Steuerrevision oder Rectification gehabten Preisstand behält. Nur so lange trifft ihn die Steuer zum vierten Theile seines Reinertrags, so, wie sie ihn ursprünglich treffen sollte. Allein ganz anders gestalten sich seine Abgabenverhältnisse, sobald die Kornpreise steigen oder fallen. Jedes Steigen jener Preise vermindert stets seine Abgabe, und jedes Fallen erhöht sie. Stiegen die bei der Steuervertheilung zu Einen Thaler für den Scheffel angenommenen Preise auf Einen Thaler Zwölf Groschen, so kämen ihm dadurch bei seiner Steuer über drei und dreißig Procent zu gut; und fielen jene Preise von Einem Thaler auf Zwölf Groschen, so stiege seine Steuer um Hundert Procent. Hätte er nach der ursprünglichen Vertheilung der Steuer von seiner Scholle eigentlich jährlich zehen Scheffel Roggen abzugeben gehabt, so würde er im letzten Falle jetzt eigentlich zwanzig Scheffel abgeben müssen. — Denn so viel müßte er von seinen Ueberschüssen verkaufen, um die ihm aufgelegte Steuer von zehen Thalern aufzubringen. Im erstern Falle bedürfte es nur Sechs und zwei drittheils Scheffel. Denn schon mit diesen brächte er die von ihm zu zahlenden zehen Thaler auf. — Und was in diesem Falle als Folge jener Zurückführung des reinen Ertrags des Grundeigenthums auf bestimmte in Geld ausgesprochene Ertragssumme und Abgabenquoten gilt, gilt eben so bei jedem andern mit Abgaben belegten Grundbesitzthume. Die durch alle Steuerrevisionen und Rectificationen in diesem Geiste bezweckte und vielleicht hergestellte Gleichheit, bewährt sich immer in allen Fällen nur so lange, als die Preise, welche man bei der Berechnung des Reinertrags der Grundstücke angenommen haben mag, unverändert dieselben bleiben. Man erhält dadurch, daß man den, nur in bestimmten Gütermassen sich bildenden, Reinertrag auf Geldsummen zurückführt, und in diesen das Steuercapital ausspricht, nur willkührlich geschaffene Verhältnißzahlen, welche den reinen Ertrag nur andeuten, aber seine Wirklichkeit nie bewähren; so viele Mühe man sich auch bei ihrer Herausrechnung gegeben haben mag. Die Besteuerung reißt sich hier gleichsam vom Verkehr ganz los, während sie ihm doch stets folgen, und sich an ihn anschmiegen sollte, um jedem Steuerpflichtigen ja von seinem Einkommen nie mehr zu nehmen, als ihn der Verkehr von der

gesammten Masse der Erzeugnisse der Volksbetriebsamkeit zugetheilt haben mag *).

---

*) Namentlich liegt wohl darin, daß man in Frankreich so sehr darauf ausgeht, den Ertrag jeder Culturart in jedem Departement auf Geld zu veranschlagen und zu berechnen, der Hauptgrund, warum der Kataster, wenn er endlich fertig seyn wird, für die gleiche Vertheilung der Grundsteuer doch nur äusserst wenig leisten wird. Die Ertragstabelle des Grundeigenthums in allen Departements, welche uns Benzenberg a. a. O. Bd. II. S. 385—388 mitgetheilt hat, gibt doch, genau betrachtet, nur willkührlich aufgegriffene Verhaltnißzahlen, die, am nachsichtigsten beurtheilt, nur für den Augenblick zu einer gleichheitlichen Vertheilung der Grundsteuer zu brauchen seyn werden. Jede Preisveränderung der Erzeugnisse macht sie unbrauchbar. — Mehr scheint für die Erhaltung eines festen Vertheilungsmaßstabes durch das oben angeführte Bayerische Gesetz vom 15ten August 1828 in Bayern geschehen zu seyn; dadurch, daß man dort bei der Classification der zu besteuernden Grundstücke die Idee zum Grunde gelegt hat, die Güte des zu besteuernden Grundstücks sey nach der Quantität der Nahrungsmittel abzuschätzen, auf welche sich die Erzeugnisse eines solchen Grundstücks zurückführen lassen. Indeß mir will es bedünken, die auf die Münchner Schrannenpreise basirten Verhältnißzahlen, nemlich für Waizen 12, Roggen 8, Gerste 6, und Hafer 4, seyen dieser Idee wohl schwerlich gehörig und völlig consequent entsprechend. Durch diese Verhältnißzahlen, und den durch sie gegebenen Besteuerungsmaßstab, ist der Steuervertheilungsmaßstab, meiner Ansicht nach, eben so unsicher geworden, als der hier von mir gewürdigte Geldmaßstab. Auch abgesehen davon, daß die angenommenen Verhältnisse und Vergleichungszahlen, die Qualitätsverhältnisse der verschiedenen Getraidearten nicht überall gleichmäßig richtig darstellen; indem die Güte der verschiedenen Getraidesorten verschiedener Gegenden gar sehr wechselt; ferner, nicht gerechnet, daß dieser Vergleichungsmaßstab überhaupt nur auf zum Getraidebau benutzte Ländereien paßt; so darf auch das nicht unerwogen bleiben, daß bei der Ausmittelung des wirklichen Ertrags aller Grundstücke der stets wechselnde Preis ihrer Erzeugnisse, das Moment ist, das die eigentliche Höhe der Steuer für gegebene Fälle bestimmt, und daß mit diesem Preise die Steuer stets wechseln muß, wenn solche den Be-

Allerdings mag es wohl für den Finanzminister leichter seyn, nach einem Maasstabe der gewöhnlichen Art von Jahr zu Jahr seine Steuerausschreibungen herzustellen *). Er braucht bei einer Zurückführung des Steuercapitals auf angenommene Geldsummen nur den öffentlichen Bedarf mit dem Betrage dieses Capitals zu vergleichen, und kann so durch ein sehr leichtes Rechenexempel seine Steuerausschreibungen anfertigen. Aber wohin kann diese Leichtigkeit der Manipulation des Steuerausschreibens wohl führen? Doch gewiß nur dahin, daß ein großer Theil des Volks überlastet wird, und in Folge dieser Ueberlastung nur mit Unzufriedenheit und Murren die Steuer trägt und zahlt; während jeder bei der Belegung nach dem Naturalbestande seines Einkommens nur das getragen haben würde, was ihm eigentlich zukommt, und von ihm unter allen Preisverhältnissen ohne Schwierigkeit getragen werden kann. Wenn auch der Finanzminister für seine öffentlichen Bedürfnisse keine Erzeugnisse des Grundeigenthums annehmen kann, sondern nur Geld braucht, also keine Waizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer-, Heu- und Holzlieferungen auf die Grundeigenthumsbesitzer ausschreiben kann, sondern nur Steuer in Geld ausschreiben und erheben muß; so wird dennoch der Eingang der von ihm ausgeschriebenen, in Gelde zu zahlenden, Steuern weder verspätet noch unsicher werden, wenn er bei seinen Geldforderungen das Naturalmaß der Ueberschüsse zur Norm nimmt, und bei gestiegenen Getraidepreisen, aber gesunkenen Heu- und Holzpreisen, dem Getraidebesitzer hiernach eine höhere Geldleistung ansinnt, dem Heu- und Holzbesitzer aber eine geringere. Der Besitzer von Roggenfeldern,

---

steuerten nicht drücken soll; was jedoch nie möglich ist, wenn die Steuerquote nicht nach der Quantität des Naturalertrags der Grundstücke vertheilt wird, sondern nach feststehenden Geldsätzen für die Preise dieser Naturalerzeugnisse. M. vergl. hierüber Späth Abhandl. über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Grundstücke ꝛc. S. 116 folg., desgleichen die Abhandlungen von Rivet, Vetterlein, und Rau über die Steuer-Regulirung in Bayern, und das Grund- und Haussteuergesetz v. 15. August 1828, in Rau Archiv der polit. Oekonomie ꝛc. Bd. II. S. 1—77.

*) Um dieser Schwierigkeiten willen halten von Malchus a. a.

dessen Steuercapital auf vierzig Scheffeln Roggen, dessen Steuerquote aber auf zehen Scheffel im Kataster eingetragen ist, kann sich gewiß nicht beschweren, wenn er nach dem Fuße dieser zehen Scheffel bei gestiegenen Roggenpreisen höher, als vorher, in Geld belegt wird, und in dem

---

O. Bd. I. S. 208, und Fulda in der Abhandlung: die Idee des Naturalsteuer-Katasters, in Pölitz Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst; Jahrg. 1834. Bd. I. S. 439—457 meine hier angedeutete Idee für practisch unausführbar. Doch mich wenigstens haben deren Gründe von dieser Unausführbarkeit nicht überzeugt. Freilich werden die Finanzleute dabei mehr zu thun, und mehr zu rechnen haben, als bei der beliebten Feststellung der Grundsteuerbeträge der Pflichtigen noch bleibend angenommener Geldsätzen. Allein da wo es, wie hier, so viel auf das allgemeine Wohl der Steuerpflichtigen und auf eine deren Zahlungsfähigkeit angemessene Belegung derselben, ankommt, kann zuverlässig die mehrere oder mindere Arbeit und Mühe der Finanzleute nichts entscheiden. Auch wird wirklich die Mühe nicht so groß seyn, wie man sich einbilden mag. Eben so gut, als man bei der Vermehrung der Steuersimpeln jedem Pflichtigen leicht berechnen kann, was er zu zahlen hat; eben so leicht wird es sich berechnen lassen, was er zu zahlen hat, wenn der Scheffel Roggen Acht Gulden kostet und was er geben muß, wenn derselbe nur Sechs Gulden kostet. Uebrigens kann jedoch selbst die hier angedeutete Schwierigkeit für die Finanzbehörden gar sehr dadurch erleichtert werden, daß man jeder Provinz, und hier wieder jedem Bezirke, und hier wieder jedem Orte, seinen zu entrichtenden Steuerbeitrag in der im Kataster ursprünglich eingetragenen Hauptsumme zutheilt, die Vertheilung dieser Summe unter die einzelnen Steuerpflichtigen, aber den Steuervertheilern jeder Provinz, Bezirkes, oder Orts überläßt. Dieses Verfahren würde unter andern auch noch den Vortheil haben, daß sich die Steuervertheilung den Preisen der Erzeugnisse, wie sie in jeder Provinz, jedem Bezirke oder Orte gerade bestehen, möglichst annähern könnte, was in dem Falle, wo die obere Finanzbehörde das Detail der Vertheilung selbst bearbeiten wollte, nicht so leicht möglich seyn dürfte. Jedenfalls werden die hiernach auf die einzelnen Districte oder Gemeinden ausgeschlagenen Summen sich sehr leicht von jedem nur einiger Maßen gewandten Steuereinnehmer auf die einzelnen Pflichtigen vertheilen lassen.

Falle, wo der Preis des Scheffels Roggen von Einem Thaler, wie er bei der Festsetzung seines Steuercapitals stand, vielleicht auf anderthalb Thaler gestiegen wäre, jetzt fünfzehen Thaler in Steuern zahlen muß, statt daß er vorher nur zehen Thaler gezahlt haben mag. Dem Besitzer von schlechten Haferfeldern aber wird es sehr zu statten kommen, wenn er im Gegentheile seine im Steuerkataster nach vierzig Scheffeln Reinertrag auf zehen Scheffel bestimmte Steuerquote bei gefallenen Haferpreisen nach deren dermaligen geringeren Stande abführen kann. — Was aber die Hauptsache ist, und darum jedenfalls nicht übersehen werden darf, ist das; nicht genug, daß eine solche Capitalisation und Vertheilung der Steuer sowohl den öffentlichen Cassen den fortwährenden richtigen Eingang ihres Bedarfs gewährt, zugleich gewährt sie auch noch den Abgabepflichtigen den regelmäßigen Fortgang ihrer Betriebsamkeit völlig sicher. Der im Gelde mehr herangezogene Pflichtige erhält den Betrag seiner Mehrleistung im Preise seiner Erzeugnisse ersetzt, und derjenige dessen Abgabenquote sich hier mindert, kommt nicht in die Verlegenheit, etwas mehr von seiner Gütermasse dem öffentlichen Bedarf widmen zu müssen, als er entbehren kann, ohne dabei den regelmäßigen Fortgang seiner Wirthschaft zu gefährden. Das Grundeigenthum wird hier von den Steuerveränderungen in seinem Preise ganz und gar nicht berührt, also auch in dieser Beziehung die Sicherung des allgemeinen Wohlstandes auf das trefflichste bewahrt. Und bei allen diesen Vortheilen, welche dem steuerpflichtigen Volke zufließen, genießt auch noch die öffentliche Verwaltung selbst den Vortheil, daß ihr Kataster sich bei weitem länger brauchbar erhält, als bei jeder andern Methode das Steuercapital festzustellen. Die Nachträge im Kataster brauchen sich blos auf Culturveränderungen zu beschränken, und diese erfolgen überall bei weitem langsamer, als die Veränderungen des Preises der Erzeugnisse. Kann ein Kataster nach der gewöhnlichen Capitalisationsweise vielleicht nur zwanzig Jahre seine Brauchbarkeit erhalten, so erhält sich zuverlässig bei der hier vorgeschlagenen Methode seine Brauchbarkeit für die bei weitem meisten Stücke wohl auf hundert Jahre hinaus *).

---

*) Zur Erläuterung der hier angedeuteten Idee und um ihre Aus-

Uebrigens liegt es allerdings in der Natur der Sache, daß einer jeden Belegung des Grundeigenthums mit Steuer, wenn die Vertheilung des Letzteren nur einiger Maßen richtig ausfal-

---

führbarkeit zu zeigen, finde ich beispielsweise nachfolgendes zu bemerken nöthig: Angenommen der reine Ertrag der Grundbesitzungen der steuerpflichtigen Volksclassen eines Landes sey ausgemittelt, und zum Behuf der Besteuerung capitalisirt

für Waizenfelder auf 6,000.000 Scheffel,
für Gerstenfelder auf 5,000,000 Scheffel,
für Roggenfelder auf 4,000,000 Scheffel,
für Haferfelder auf 4,000,000 Scheffel,
für Wiesen und Weideplätze 3,000.000 Centner Heu,
für Waldungen auf 2,000.000 Klafter Holz;

die Steuerquote für jede dieser Classen aber sey auf zwanzig Procent dieses Reinertrags festgestellt, so daß also zu entrichten hätten, die Besitzer

von Waizenfeldern 1,200,000 Scheffel,
von Gerstenfeldern 1,000.000 Scheffel,
von Roggenfeldern 800,000 Scheffel,
von Haferfeldern 800.000 Scheffel,
von Wiesen 600.000 Centner,
von Waldungen 400.000 Klafter;

so würden zu Aufbringung einer Summe von 7,200,000 Thlrn., — welche Summe, die zeitigen Preise dieser Naturalien als Vertheilungsfuß etwa folgender Gestalt angenommen:

den Scheffel Waizen zu	2 Thlr.	— gr.
den Scheffel Gerste zu	1 Thlr.	12 gr.
den Scheffel Roggen zu	1 Thlr.	12 gr.
den Scheffel Hafer zu	— Thlr.	18 gr.
den Centner Heu zu	— Thlr.	12 gr.
die Klafter Holz zu	3 Thlr.	— gr.

zwanzig Procent des Geldbetrags des oben angeführten Natural-Ertrags bildet, — beizutragen haben, die Besitzer

von Waizenfeldern	2,400,000 Thlr.
von Gerstenfeldern	1,500.000 Thlr.
von Roggenfeldern	1,200,000 Thlr.
von Haferfeldern	600,000 Thlr.
von Wiesen	300,000 Thlr.
von Waldungen	1,200,000 Thlr.

Gesetzt nun aber, diese Preise änderten sich in der Art, daß kosteten

len soll, eine Vermessung der einzelnen zu belegenden Grundstücke vorangehen muß. Ist diese Vermessung auch nicht gerade zur Auffindung des reinen Ertrags des Stücks nothwendig, und könnte vielleicht auch ohne sie dieser Ertrag von sachverständigen Schätzern gefunden werden, sobald man nur die Aussaat, Bestellungs-, und übrigen Bewirthschaftungskosten, und den gewöhnlichen Ertrag des Stücks kennt, so ist es doch ganz und gar nicht zu verkennen, daß die Ausmessung selbst die Abschätzung des Reinertrags unendlich erleichtert *). Würde der Taxator ohne die vorhergegangene Vermessung genöthiget seyn, die mühsame Untersuchung über den Reinertrag bei jedem Stücke in allen ihren einzelnen Puncten vorzunehmen, so braucht er da, wo die Vermessung vorliegt, sich eigentlich nur an die natürliche Beschaffenheit des Bodens zu halten, und den Reinertrag eines im Detail abgeschätzten Stücks mit Berücksichtigung ihres Flächengehaltes auf andere von gleicher Art überzutragen. Ja er kann

---

der Scheffel Waizen 3 Thlr. — gr.
der Scheffel Gerste 2 Thlr. — gr.
der Scheffel Roggen 2 Thlr. — gr.
der Scheffel Hafer 1 Thlr. — gr.
der Centner Heu — Thlr. 16 gr.
die Klafter Holz 4 Thlr. — gr.

so würde jene aufzubringende Summe folgendermaßen zu vertheilen seyn:

auf die Waizenfelderbesitzer 2,592,000 Thlr.
auf die Gerstenfelderbesitzer 1,440,000 Thlr.
auf die Roggenfelderbesitzer 1,152,000 Thlr.
auf die Haferfelderbesitzer 576.000 Thlr.
auf die Wiesenbesitzer 288,000 Thlr.
auf die Waldungsbesitzer 1,152,000 Thlr.

Würde ein anderer Vertheilungsfuß gebraucht, und etwa der frühere beibehalten, so würden die Waizenfelderbesitzer offenbar zum Nachtheil der übrigen bedeutend begünstiget; was nur dadurch vermieden werden kann, daß sich die Steuerveranschlagung an die Productenmasse der Grundstücke selbst halt, die Steuerausschreibung aber an die Preise der Letztern.

*) Ueber die einzelnen Acte eines solchen Vermessungsgeschäfts s. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 210—213.

in manchen Fällen vielleicht ganze Districte von gleicher Güte im Allgemeinen abschätzen. Wiewohl ich wenigstens, selbst bei einer vorhergegangenen Vermessung die Abschätzung jedes einzelnen Stücks einer districtsweisen Abschätzung im Bausch und Bogen um deswillen vorziehen würde, weil der Fall immer höchst selten ist, daß die Grundstücke eines Districts immer von gleicher Güte sind *).

Indeß so nothwendig und nützlich zur Erleichterung des Grundbesteuerungsgeschäfts die Ausmessung der zu besteuernden Grundstücke ist, so scheint mir doch die Aufmerksamkeit, mit der man diesen Gegenstand bei den meisten Grundbesteuerungen und ihren Revisionen und Rectificationen zu behandeln pflegt, etwas zu weit getrieben zu seyn. Die allgemeinen Landesvermessungen welche man gewöhnlich mit den Vermessungen, zum Behuf der Besteuerung verbindet, scheinen mir wenigstens ausser dem Zwecke des letzten Geschäfts zu liegen; und eben so auch die Plane und Charten, welche man gewöhnlich mit den Vermessungen zugleich herstellt. Zur Besteuerung des Grundes und Bodens ist blos nur die Vermessung der einzelnen zu besteuernden Grundstücke an sich erforderlich, nicht aber aller und jeder Parcellen und Stellen eines Landes, nicht die der unbesteuerten öffentlichen Plätze, der Grundfläche der Städte und Dörfer, der Flüsse, Seen, und Landstraßen, und der mancherlei Besitzungen des Gemeinwesens, welche ausser der Steuer liegen, und also bei dem Besteuerungsgeschäfte und einer zu dem Ende vorgenommenen Vermessung ohne allen Nachtheil ganz unbeachtet bleiben können. Wohl mag die Vermessung dieser Stücke in anderer Beziehung oft sehr wünschenswerth, nothwendig, und nützlich seyn; nur für das Besteuerungsgeschäft ist diese Nothwendigkeit und Nützlichkeit nicht vorhanden. Aber gerade darin, daß man mit der Vermessung zum Behuf der Besteuerung auch andere Zwecke verbunden hat, liegt in den meisten Fällen der Grund theils des langsamen Voranschreitens des Grundbesteuerungsgeschäftes selbst, über wel-

*) Wenigstens habe ich diese Erfahrung mehr als einmal bei der Behandlung dieses Gegenstandes gemacht. Durch Steinlagen, Sumpfstellen ꝛc. bilden sich selbst in den besten Districten oft schlechte Stellen, auf welche keine Steuer gelegt werden kann; und welche also in Beziehung auf den Steuerkataster sehr wohl unvermessen bleiben können.

ches man überall so sehr klagt; theils auch oft die Ursache, warum jenes oft so unzuverläßig ausfällt, so viele Mühe man sich auch gibt, die Messungen zu verificiren und zu berichtigen. Wäre man in Frankreich statt des ursprünglichen Plans, durch die Vermessung für den Zweck der Steuerregulirung zugleich eine ganz richtige Charte von dem ganzen weitläuftigen Staatsgebiete zu erhalten, gleich auf eine Parcellarvermessung der einzelnen steuerbaren Grundstücke, und nur dieser allein, ausgegangen, der Kataster würde dort ungleich weiter vorgerückt seyn, als er es jetzt ist; man würde nicht mehrere Jahre mit vergeblichen Arbeiten hingebracht, dem Volke bedeutende Summen unnütz verschwendeter Kosten erspart haben, und nicht zuletzt dennoch auf die Vermessungen im Einzelnen haben zurückkommen müssen, auf welchen jetzt das ganze Katastrirungsgeschäfte ruht *). Und auch

---

*) Ueber die Fehler, welche man in Frankreich bei der dort schon seit d. J. 1802 — nach dem Muster des in der Geschichte des Steuerkatasterwesens so berühmten Mailänder Katasters — begonnenen Katastrirung des steuerbaren Grundeigenthums gemacht hat, s. m. Benzenberg a. a. O. Bd. I. S. 455 folg. Um desto früher zu der Ausgleichung der vom Ausbruche der Revolution an immer verfolgten Idee einer möglichst gleichmäßigen Grundsteuervertheilung zu gelangen, verordnete man anfangs im J. 1802 — daß nur achtzehen Hundert Gemeinden in ganz Frankreich vermessen und abgeschätzt werden sollten, welche dann als Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Steuerbeschwerden der einzelnen Departements dienen sollten. Aber bald sah man ein, wie gering der Erfolg dieser Maasregel seyn werde, und befahl darum i. J. 1803 die Messung und Abschätzung von allen Gemeinden, wozu die Kosten auf fünf und funfzig Millionen Franken berechnet wurden. Durch dieses Verfahren konnten nun zwar die einzelnen Gemeinden unter sich ins Gleichgewicht kommen; aber die Ungleichheiten, welche im Innern einer Gemeinde bestanden, blieben nach, wie vor. Um diese zu heben, wäre eine Messung der einzelnen Grundstücke nöthig gewesen. Doch um diese zu umgehen, verordnete man bei der i. J. 1806 angeordneten Umarbeitung der Gemeinderollen, jeder Grundeigenthümer solle die Größe seiner Besitzungen selbst angeben. Inzwischen sehr bald überzeugte man sich von der Unzuverläßigkeit dieser Deklarationen, und man sah sich am Ende im Jahre 1808, genöthiget zu der Specialvermessung aller ein-

in Bayern würden die Kataſtrirungsarbeiten einen bei weiten ſchnelleren und gedeihlicheren Fortgang gehabt haben, hätte man

---

zelner Grundſtücke zu ſchreiten, deren Koſten man, nach dem damaligen Umfange des franzöſiſchen Reichs, auf Hundert und Zwanzig Millionen Franken anſchlug. — Ueber die ſeitdem dem Kataſtrirungsgeſchäfte gegebene Einrichtung ſ. m. Recueil methodique des lois, décrets, réglements, instructions et décisions sur le cadastre de la France. Approuvé par le Ministre des Finances. à Paris 1811. 4., nebſt einem Bande Modelle ꝛc. Fol., und einen Auszug der Hauptinſtructionspuncte bei Benzenberg a. a. O. Bd. I. S. 100 folg. Nach einer von der franzöſiſchen Regierung mitgetheilten Ueberſicht waren übrigens bis zum 1. September 1818 von den 38,990 Gemeinden, welche Frankreich nach ſeinem dermaligen Beſtande noch hat, vermeſſen 10,155, abgeſchäzt 8,337, ganz fertig kataſtrirt 6,521. Die Koſten betrugen für jede Gemeinde — im Durchnitte zu 1200 Morgen — 3300 Franken; für das ganze franzöſiſche Staatsgebiet aber in den Jahren 1808—1815, die Summe von 29,157,846 Franken, und in den Jahren 1816 u. 1817 wieder 2,348 667 Franken. M. vergl. Benzenberg a. a. O. Bd. I. S. 410 und Bd. II. S. 375—377 u. 411. Nach der vom franzöſiſchen Finanzminiſterium im Moniteur 1830 Nr. 104. Suppl. I. S. 5 gegebenen Ueberſicht vom Fortgange des franzöſiſchen Kataſtrirungsgeſchäfts, waren bis zum Schluſſe des Jahres 1829, von den 37,250 Communen mit 51,954.834 Hectaren ſteuerpflichtigen Grundbeſitzthum — auf welchen Betrag ſolches hier angegeben iſt, — kataſtrirt, 21,512 Communen mit 28,619,460 Hectaren und waren alſo noch zu kataſtriren 15,738 Communen, mit 23,335,374 Hectaren. Die bisherigen Kataſterarbeiten haben übrigens die zu hohe frühere Grundbeſteuerung in Frankreich ſehr auffallend nachgewieſen. Ihr Ergebniß war daß in mehreren Departements bedeutende Grundſteuer-Ermäßigungen zugeſtanden werden mußten, ſo daß ſich die früher als Ertrag der Grundſteuer angenommene Summe von 640,000,000 Franken bis zum Schluſſe des Jahres 1829, auf 154,681,000 Franken verminderte. — Was übrigens den dem franzöſiſchen Kataſter zum Muſter dienenden Mailänder Kataſter betrifft, ſo ſ. m. hierüber von Kremer Darſtellung des Steuerweſens, Bd. II. S. 68—84. Graf Carli über Mailands Steuerverfaſſung; aus dem Italieniſchen mit Anmerkungen überſetzt von Wikoſch, Wien 1818. 8., und Tarantola practiſche Dar-

sich bei der Vermessung an ihren eigentlichen und nächsten Zweck allein gehalten, und nicht zugleich mit den Vermessungen Flurcharten herstellen, und aus diesen Districtscharten, aus diesen wieder Kreischarten, und am Ende eine möglichst genaue Berechnung des Flächeninhalts des ganzen Königreichs und eine Charte davon, liefern wollen *); so wie man auch in Frankreich

---

stellung der Mailändischen Steuerregulirung, im achtzehenden Jahrhundert begründet; aus dem Italienischen. Jena 1821. 4. — Doch irrt man sich, wenn man glaubt, andere Länder hätten die Idee, nach welcher der Mailander Kataster angelegt wurde, vorher nicht gehabt. In den herzoglich-sächsischen Ländern findet man dieselbe Idee schon seit der Mitte des siebenzehenten Jahrhunderts in den für die meisten Gemeinden angelegten sogenannten Steueranschlägen ausgeführt.

*) M. vergl. Späth a. a. O. S. 108 folg., und (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819, S. 205 folg. Seit dem Jahre 1808, wo man in Bayern, unter Leitung einer hierzu niedergesetzten Steuer-Vermessungs- und Kataster-Commission, das Katastrirungsgeschäft begonnen hat, sind nach den von dem Finanzministerium bei dem Landtage i. J. 1819 abgegebenen Erklärungen, in den Jahren 1808 — 1818 vermessen und katastrirt worden, 396 1/2 Quadratmeilen, und nach der von von Holzschuher der Bayerische Landtag vom Jahre 1825, Bd. I. S. 116 mitgetheilten Notizen, war das Vermessungsgeschäft bis zum Jahre 1825 so weit vorgeschritten, daß damals 662 Quadratmeilen vermessen waren; und rechnete man, bei dem Flächengehalte des Königreichs zu 1882 3/5 Quadratmeilen, daß noch zehen Jahre zur Vollendung der gänzlichen Vermessung erforderlich seyn würden. Die Kosten dieses Vermessungs- und Katastrirungsgeschäfts betrugen nach den von der Steuerkataster-Commission zu Anfang des Jahres 1828 gefertigten und bei dem Landtage im Jahre 1828 vorgelegten Rechnungsauszügen vom Jahre 1808 bis 1819, 2,893,012 Gulden 33 2/4 Kreutzer, und zwar für die Vermessung 1,722,644 Guld. 54 3/4 Kr., für die Katastrirung 660,196 Guld. 40 1/4 Kr. und 510,170 Guld. 58 2/4 Kr. allgemeine Kosten; vom Jahre 1820 bis 1827 betrugen diese Kosten, nach diesen Rechnungsauszügen 1,964,857 Guld. 35 2/4 Kr., und zwar für die Vermessung 1,260,412 Guld. 12 2/4 Kr., für die Katastrirung 220,871 Guld. 18 1/2 Kr. und allgemeine Kosten

seit dem Jahre 1817 wieder auf die Idee gekommen ist, die Arbeiten für das Katastrirungsgeschäft zu einer Revision und endlichen Berichtigung der Cassinischen Charte zu benutzen. Bleibt man in Oestreich dabei, das Vermessungsgeschäft nur bei dem stehen zu lassen, worauf es wirklich in dem über die Regulirung der Grundsteuer ergangenen Patente vom 23sten December 1817, beschränkt ist, — verlangt man von den Messungen nichts weiter, als am Ende eine Mappe für jede Gemeinde, in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung und jede einzelne innerhalb derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Culturgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begränzung in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maasstabe bildlich dargestellt ist, ohne aus diesen Mappen weitere Kreis- Provincial- und Ländercharten zusammenstellen zu wollen, so ist wohl nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu

---

483 874 Guld. 4 2/4 Kr.; mit diesen Kosten, und den im Laufe dieser Jahre aufgewendeten Besoldungen von 61,933 Guld. 50 Kr., und dem Guthaben der gebrauchten Geodäten, von 68,308 Guld. 11 Kr., stellte sich der Totalbetrag des Aufwandes für dieses Geschäft in der Zeit vom Jahre 1808 bis zum Schlusse des Jahres 1827, die Summe von 4,988.144 Guld. 10 Kr. heraus. Uebrigens behielt man nach dem mehrerwähnten Grundsteuergesetze vom 15ten Aug. 1828, das früherhin gebrauchte auf Triangulirung und Detailvermessung gebaute, Vermessungsverfahren bei, und enthält die Verordnung vom 19ten Jan. 1830 (im Bayer. Regierungsblatte v. J. 1830 Nr. 6) eine sehr umständliche Instruction für das dabei zu beobachtende Verfahren. — Wie weit seit der Zeit der Ertheilung dieser Instruction die Vermessung fortgeschritten ist, ist mir nicht bekannt. Die Kosten des bereits von den Franzosen in den Jahren 1808—1810 betriebenen, und von der preußischen Regierung von dem Jahre 1818 an weiter verfolgten Katastrirungsgeschäftes der Preußischen Rheinprovinzen berechnen sich nach Rau Archiv der polit. Oeconomie, Bd. III. Hft. II. S. 172 auf nicht weniger, als 4,712,688 Thaler 12 Sgroschen, und, da das hierdurch festgestellte Grundsteuerquantum nur 3,244.592 Thaler 21 Sgrosch. beträgt, so kommen auf jeden Thaler Grundsteuer 1 54/100 Thaler Katasterkosten. Auf die Quadratmeile, wurden diese Kosten zu 5768 Thaler oder 10,194 Gulden berechnet.

hoffen, daß das Geschäft im östreichischen Kaiserstaate rascher fortschreiten, und früher zu seinem Ende gelangen wird, als irgend wo anders *). Ueberhaupt glaube ich, kann man bei allen Verbindungen des Vermessungsgeschäftes zum Behuf der Besteuerung mit eigentlichen Landesvermessungen nie zu sichern Resultaten für den einen oder den andern Zweck gelangen. Die Specialvermessungen der einzelnen Grundstücke geben nach der Natur der Sache, und weil hier die natürliche Gestalt des Bodens erfaßt werden muß, in der Regel ganz andere Resultate, als die geraden Linien, welche man bei Vermessungen im Großen über ganze Gegenden zieht; und die künstlichen Mittel, zu welchen man am Ende seine Zuflucht nehmen muß, um die verschiedenen Resultate der verschiedenen Messungen unter sich abzugleichen, sind genau betrachtet doch weiter nichts, als Willkührlichkeiten, welche vorzüglich die Vermessungen, zum Behufe der Besteuerung mit sich selbst in Widerspruch bringen, und nur Ungleichheiten veranlassen, wo man doch möglichste Gleichheit sucht **). Und wirklich mag der Graf von Soden ***) nicht ganz unrecht haben, wenn er in finanzieller Beziehung von solchen Vermessungen ganz und gar nichts erwartet, und, statt dieser mühsamen und kostbaren Vermessungen, bei der Besteuerung blos die Bonität des Bodens von den Schätzern allein erfaßt wissen will. Blos als Erleichterung der Schätzung ist die Vermessung brauchbar, und blos auf diesen Zweck ist sie zu beschränken. Alle andere Zwecke mögen und müssen ihr fremd bleiben.

Ein Hauptumstand, der, ausser den bisher angedeuteten Strebungen, unsere Grundbesteuerungen in neue Verwickelungen hin-

*) Mehreres hierüber s. m. bei von Kremer a. a. O. Bd. II. S. 100—105.

**) M. vergl. von Liechtenstern Erinnerungen an wichtige Momente bei Steuerkatastervermessungen. (Dresden 1820. 4.) S. 3 folg., Benzenberg a. a. O. Bd. I. S. 57 und 58 und Grävell a. a. O. S. 366—375. — Nicht einmal zuverlässige Flurbücher wird man durch solche Messungen erhalten. Zur Berichtigung der Gränzstreitigkeiten zwischen den Besitzern einzelner Grundstücke werden die Resultate solcher Messungen nie zu gebrauchen seyn.

***) Der bayer. Landtag v. J. 1819. S. 208.

hineinzieht, ist weiter noch das immer beliebter werdende Streben, der Grundsteuer den Charakter der Unveränderlichkeit aufzudrücken, worin man das eigentliche Palladium der Grundeigenthümer vor Ueberlastungen zu sehen glaubt. Inzwischen auch dieser Strebepunkt ist der Tendenz der Grundsteuerregulirung eigentlich fremd. Vielmehr scheint es mir wesentlich nothwendig zu seyn, daß die Grundsteuer, wie jede andere Steuer, mit den wechselnden Formen und Ergebnissen der Volksbetriebsamkeit sowohl überhaupt, als mit dem jedesmaligen Zustande der Betriebsamkeit und des daraus hervorgehenden Einkommens jedes Einzelnen, möglichst gleichen Schritt halte. Daß so etwas durchaus rechtlich sey, ist wohl keine Frage; und eben so wenig ist es wohl zu bezweifeln, daß es auch staatswirthschaftlich sich rechtfertigen lasse. Nur darin, daß man dem Grundsteuerwesen den Charakter der Veränderlichkeit zu erhalten strebt, liegt die Möglichkeit es dahin zu bringen, daß die Grundsteuer den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nie störe, und in der Vertheilung der Abgabenlast die nöthige Gleichmäßigkeit sich immer erhalte.

Freilich hat die veränderliche Grundsteuer manche Nachtheile, welche die unveränderliche nicht begleiten. In jedem Bezirke müssen Beamte angestellt werden, welche die Register über die Steuern führen, wodurch sich denn die Hebungskosten der Steuern etwas vergrößern. Es sind ferner von Zeit zu Zeit Revisionen erforderlich, welche neue Abschätzungen der besteuerten Grundstücke erheischen. Auch glaubt man selbst, eine unveränderliche Steuer könne dem Fortgange und der Ausbildung des Ackerbaues und der Gewinnung der Erzeugnisse des Bodens überhaupt in sofern hinderlich seyn, als niemand einem Gewerbszweige seine Kräfte und seine Capitalien widmet, wenn er weiß, die Verbesserungen werden nicht ihm allein zu Gute kommen, sondern es werde auch der Staat einen Theil jener Erzeugnisse in Anspruch nehmen, ohngeachtet er für deren Gewinnung nichts gethan hat. Doch alle diese Bedenklichkeiten verschwinden wohl leicht, wenn man sie einer genauern Würdigung und Betrachtung unterwirft. Alles, was nach meinen frühern Bemerkungen der Freilassung des Grundeigenthums von Abgaben überhaupt entgegensteht, steht auch der Unveränderlichkeit der Grundsteuer entgegen. Die gegen die Veränderlichkeit erregten Bedenklichkeiten

erscheinen gewiß um so eher gewichtlos, wenn man bei der Vertheilung der Grundsteuer sich, wie ich oben angedeutet habe, nicht an die wandelbaren Preise der Grunderzeugnisse hält, sondern an diese Erzeugnisse selbst. Auf jeden Fall wird zuverlässig eine veränderliche Grundsteuer keinen Besitzer von den Veränderungen und Verbesserungen seines Grundbesitzthums zurückhalten, wenn er auch die Steuerrevision und dabei eine Erhöhung seiner Abgaben zu besorgen hat. Werden nur solche Revisionen nicht gar zu häufig vorgenommen, so daß nicht im Volke die Idee sich erzeugt, der Fiscus belauere alle Schritte der Betriebsamkeit, und wolle selbst da Gewinn von Privatunternehmungen ziehen, wo vielleicht selbst der Unternehmer noch keinen Gewinn gezogen hat, sondern sich zur Zeit blos nur mit der Aussicht und Hoffnung auf dessen Bezug beruhigen muß; so wird gewiß um ihrentwillen keine Verbesserung unterbleiben. Werden die Revisionen nur von Zeit zu Zeit in bestimmten Terminen vorgenommen *), und kann aus diesem Grunde der Grundeigenthümer nur mit einiger Zuverlässigkeit darauf rechnen, daß er den Lohn seiner Verbesserung eine ausreichende Zeit hindurch erndten werde; so wird er sich durch die Veränderlichkeit der Steuer nicht nur von den Verbesserungen nicht zurückhalten lassen, sondern er wird sie gewiß trotz der bevorstehenden Revision vornehmen, so oft und so lange er kann. Denn um einer Abgabe von zwanzig Procent willen entsagt gewiß niemand einem zu erwartenden Gewinn von

---

*) Schmalz Handb. der Staatswirthschaft S. 334 bringt eine alle sechs Jahre vorzunehmende Revision in Vorschlag. Inzwischen mir scheint dieser Termin etwas kurz zu seyn. So oftmalige Revisionen sind theils nicht nöthig, weil sich oft kaum in zwanzig bis dreißig Jahren die Cultur des Bodens wirklich ändert, theils verbietet auch der mit Revisionen verbundene Kostenaufwand ihre zu häufige Erneuerung. Wie wohl dann, wenn man sich bei den Revisionen blos auf die Untersuchung der Bonität beschränkt, und die Kataster ursprünglich so herstellt, wie ich sie hergestellt zu sehen wünsche, auch jene Kosten sich bedeutend vermindern werden. — Uebrigens vergl. m noch über die Art und Weise, wie sich den Katastern ihre fortwährende Brauchbarkeit erhalten läßt, und wie man den Revisionen vorbauen kann, Benzenberg über das Kataster ꝛc. Bd. I. S. 508 — 510.

achtzig Procent. Also aus diesem Grunde steht offenbar der Veränderlichkeit der Grundsteuer nichts im Wege.

Ausserdem aber, daß der Character der Unveränderlichkeit der Grundsteuer hiernach der Verbesserung der Bodenkultur nichts schadet, läßt er auch sogar manches für sie hoffen. Aus einer solchen Grundsteuereinrichtung entspringt einmal der sehr wichtige Vortheil, daß das Interesse des Gouvernements mit der Verbesserung des Landbaues recht innig verknüpft wird, und daß die Regierung dahin getrieben wird, zu ihrem eigenen Besten, diesem Zweige der Volksbetriebsamkeit ihre besondere Fürsorge zu widmen. Da auch die unveränderliche Grundsteuer keineswegs nur den Zweck hat, besser bebaute Stücke in höhere Steuer zu legen, sondern auch schlechter gewordene Stücke herabsetzt, so wird ausser dem angedeuteten Vortheile durch die Veränderlichkeit zweitens auch noch das gewonnen, daß Grundstücke, welche durch Vernachläßigung ihres Besitzers oder natürliche Ereignisse in ihrem Ertrage herabgekommen seyn mögen, also bei der Fortdauer der unveränderlichen Steuer, wegen ihrer zu hohen Belegung, ganz unbebaut liegen bleiben, und dem Gemeindewesen anheim gegeben werden möchten, im Privatbesitze verbleiben, fortgebauet werden, und der Nation ein Einkommen gewähren können, das diese ausserdem ganz würde entbehren müssen. — Mit einem Worte, wenn man die Gründe, welche sich für die Veränderlichkeit und Unveränderlichkeit der Grundsteuer aufführen lassen, kaltblütig und unbefangen gegen einander abwägt, so wird sich immer am Ende kein anderes Resultat ergeben, als: daß, wenn auch am Ende die Veränderlichkeeit der Grundsteuer mit einigen Bedenklichkeiten begleitet seyn mag, doch immer eine solche Grundsteuerbelegung bei weitem weniger störend auf den Volkswohlstand einwirken werde, als eine unveränderliche*). Zwar glaubt Young

*) M. vergl. hierüber Adam Smith Untersuchungen ꝛc. Bd. IV. S. 225 folg.; Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. III. S. 522 folg.; und Say traité d'écon. polit., Tom. II. S. 351. Sehr beachtungswerth ist das Beispiel das Say hier von Toskana anführt. Hier hatte man bei der ersten Grundbesteuerung im Jahr 1496 die Plänen und Thäler um deswillen größtentheils auser Ansatz gelassen, weil die häufigen Ueberschwemmungen, welches die Bergwasser und Verwüstungen

vorzüglich in der Unveränderlichkeit der englischen Landtaxe *) den Grund des hohen Flors der englischen Landwirthschaft zu finden. Allein schon Adam Smith **) hat die Unzuverlässigkeit dieses Raisonnements bemerkt. Wirklich beruht auch die

---

damals anrichteten, keinen einträglichen Bau solcher Stücke gestatteten. Darum wurden damals blos die höher gelegenen Stücke, und zwar eigentlich hoch, in die Steuer gelegt. Indeß in der Folge gelang es, die tiefer liegenden Stücke gegen die Ueberschwemmungen zu sichern und urbar zu machen, und da man sie auch noch jetzt unbesteuert ließ, so hatten ihre Besitzer bedeutende Vorzüge vor denen der höher liegenden Ländereien. Diese letztern konnten bei dem Verkaufe ihrer Erzeugnisse mit den Erstern die Concurrenz nicht aushalten; was denn die Folge hatte, daß man den Bau jener höher liegenden besteuerten Grundstücke ganz aufgeben mußte. Auch in den hiesigen Landen hat man beinahe ähnliche Erfahrungen gemacht. Seit der letzten Steuerrevision in d. J. 1727 — 1729, haben sich viele Stücke, welche, damals, als mit Gebüsche bewachsen, oder wegen steinigter Lagen, sehr gering angelegt wurden, durch Ausrodung des Gebüsches und Ausgrabung ihrer steinigten Grundlagen in ziemlich gutes Ackerland umgestaltet, während die damals in gutem Stande befindlichen Stücke seitdem nicht gleichmäßig verbessert worden sind. Da die erstern, ebenso wie die letztern, die Steuer, welche sie in den Jahren 1727 — 1729 aufgelegt erhielten, seitdem unverändert behalten haben, so hat sich dadurch eine bedeutende Ueberlastung der letzteren gebildet, und wenn auch der Wohlstand derjenigen Orte, welche bessern Boden haben, im ganzen eben so gut gestiegen ist, wie derjenigen, welche ehehin schlechtere Stücke inne hatten, so ist doch ihr beiderseitiger Wohlstand nicht gleichmäßig gestiegen. — Ein ähnliches Beispiel s. m. auch bei Monthion a. a O. S. 93.

*) Ueber die englische Landtaxe und ihre ursprünglichen Bestandtheile s. m. Blakstone Commentar. etc. im Auszuge von Gifford, übers. von von Colditz Bd. I. S. 153 — 154. Ihre neuere Einrichtung erhielt diese Abgabe unter Wilhelm III. i. J. 1692. Nach der damaligen Schätzung betrug sie bei einer Verwilligung von 500,000 Pf. Sterl. Einen Schilling auf das Pfund vom Grundwerthe jedes Grundstücks. Ihre Abkäuflichkeit wurde unter Georg III. (Stat. 43, Cap. 46) ausgesprochen.

**) A. a. O. S. 210.

Blüthe der englischen Landwirthschaft auf ganz anderen Bedingungen, als auf der Unveränderlichkeit der Landtaxe. Hätten jene Bedingungen nicht gewirkt, so würde, trotz der Unveränderlichkeit der Grundsteuer, sich die Bodencultur in England eben so wenig verbessert haben, als dieses in andern Ländern der Fall ist, wo die in England wirksamen Mittel nicht vorhanden sind. Und im Gegentheile zeigen mehrere deutsche Länder, und namentlich Sachsen, daß auch bei einer veränderlichen Grundsteuer die Landwirthschaft zu einem sehr hohen Grade von Vervollkommnung gedeihen könne. Der Flor des Landbaues eines Landes hängt überhaupt nur ab, von seinem wachsenden Wohlstande; von dem Gewinn, welchen das landwirthschaftliche Gewerbe seinen Unternehmern bei einem leichtern und vortheilhaften Absatze ihrer Producte gewährt. Ist dieses in einem Lande nicht der Fall, zuverlässig die unveränderlichste Steuer wird nichts leisten.

Uebrigens mag es zwar seyn, daß bei einer veränderlichen Grundsteuer die Preise des Grundeigenthums weniger stet und fest bleiben mögen, wie bei einer unveränderlichen. Inzwischen unter allen Momenten, welche man für die Vorzüge der Unveränderlichkeit aufstellt, ist dieses wohl das am wenigsten gewichtigste. Auch bei der Unveränderlichkeit der Grundsteuer ist dem Grundeigenthume ein durchaus fester Stand seiner Preise nicht zu erhalten. Wenn aber das Grundeigenthum in dieser Beziehung das allgemeine Loos aller im Verkehre befangenen menschlichen Besitzthümer theilt, und nach der Natur der Sache theilen muß, wie würde sich wohl um deswillen eine besondere Begünstigung des Ersteren rechtfertigen lassen? Auf jeden Fall geht man offenbar zu weit, wenn man in der Enunciation der Veränderlichkeit der Grundsteuer eine Ungerechtigkeit gegen den Grundeigenthümer sieht, namentlich gegen denjenigen, der sich bei dem Ankauf seines Besitzthums in dem dafür gezahlten Preise nach der damals gerade darauf haftenden Grundsteuer gerichtet haben mag. Nicht das Freilassen eines Theils des Volks von gewissen, von Allen zu tragenden, öffentlichen Lasten ist gerecht, sondern blos gerecht ist das gleichmäßige Heranziehen Aller zu jenen Lasten; und wenn die veränderliche Grundsteuer, und der ihr beigelegte Charakter der Veränderlichkeit, diesen Endzweck hat, wie kann wohl in ihr, und durch sie, jemanden Unrecht geschehen? Alle die Fragen

und Erörterungen über Recht und Unrecht bei einer veränderlichen Steuer sind weiter nichts, als leere Einstreuungen, durch welche man diesen oder jenen Volksclassen Begünstigungen zutheilen, oder solche erhalten will, welche ihnen nicht gebühren. Daß ein Grundeigenthümer seine Besitzung noch so lange nur mit einer immer sich gleich bleibenden Abgabe versteuert hat, gibt keinem ein Recht, in alle Ewigkeit hin so etwas zu fordern. Hat er in der Hoffnung und Voraussetzung der ewigen Dauer einer solchen Berechtigung für sein Gut mehr bezahlt, als ausserdem, so mag er desfalls zwar zu bedauern seyn; allein jene Mehrzahlung begründet seine Ansprüche auf Unveränderlichkeit seiner Abgabe eben so wenig, als irgend eine mißlungene Speculation jemanden berechtiget, dafür Ersatz vom Staate zu fordern. Wohin würde es wohl führen müssen, gäbe man sich im bürgerlichen Leben der von von Struensee*) vertheidigten Idee hin, es im Grundsteuerwesen überall nur beim Alten zu lassen? Stellt der Staat in seiner Wesenheit das Bild eines lebendigen, stets fortschreitendbewegten Wesens dar, wie soll ihm dieser Charakter gerade in der wichtigsten Bedingung seines Fortschreitens, seiner Finanzwirthschaft, abgestreift werden, ohne sein ganzes Leben und Wirken mit sich selbst zu entzweien? **)

---

*) Abhandl. üb. wichtige Gegenstände der Staatswirthsch., Bd. III. S. 94. — Zu Struensees Ansichten bekennen sich übrigens auch, jedoch mit einigen Modificationen, der Graf von Buquoy im dritten Nachtrage zur Theorie der Nationalwirthschaft, S. 468 folg. und Grävell a. a. O. S. 191. Auch neuerdings hat die Unveränderlichkeit der Grundsteuer zwei Hauptvertheidiger gefunden, an Fulda, in dessen Abhandl. die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer, in Pölitz Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst ꝛc. Jahrg. 1835, Bd. I. S. 194—332, und Murhard Theorie und Politik der Besteuerung, S. 328—366. Für die Wandelbarkeit aber erklärt sich von Malchus a. a. O. Bd I. S. 221—226. Meine Bemerkungen über die von Fulda aufgestellten Theoreme, s. m. in der Jenaischen Allg. Lit. Zeit., Jahrg. 1836. Nr. 280.

**) Daß wenigstens in der staatsrechtlichen Verfassung unseres deutschen Steuerwesens die Unveränderlichkeit der Grundsteuer nicht begründet sey, hat sehr gut nachgewiesen Krönke über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung ꝛc. S. 281—286.

§. 137.

Die zweite Quelle, aus welcher alles menschliche Einkommen fließt, ist diejenige Gütermasse, welche der Mensch durch die Uebung seiner ihm innwohnenden productiven Kraft sich selbst schafft. Die Ueberschüsse, welche sich bei der Uebung dieser Kraft für die einzelnen Classen des betriebsamen Volks bilden, bieten einen nicht minder ergiebigen Fonds zur Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion dar, als der reine Ertrag, welchen der Grundeigenthümer aus seinen Grundbesitzungen zieht. Wirklich haben auch unsere Staatswirthschaftslehrer, mit Ausnahme der Freunde der physiokratischen Schule, die Tauglichkeit jener Ueberschüsse als Fonds für jene Bedürfnisse nie bezweifelt. Nur darüber ist man meist bedenklich gewesen, wie diese Quelle für jenen Gebrauch zu benutzen seyn möge, um durch deren Gebrauch den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht zu stören.

Allerdings thut es auch sehr Noth, bei der Benutzung dieser Quelle mit möglichster Bedächtlichkeit und Vorsicht zu verfahren. Die Ausmittelung des Betrags des Einkommens, besonders des reinen Einkommens, das dem Abgabepflichtigen Volke aus dieser Quelle zufließt, ist in bei weitem größere Schwierigkeit verwickelt, als die Ausmittelung des reinen Ertrags des Grundeigenthümers. Was hier offen, jedermanns Auge sichtbar, vorliegt, ist dort in der Regel auf das tiefste und dunkelste dem Auge des Finanzmannes verdeckt, oder wenigstens so verschleiert, daß Wahrheit und Täuschung oft kaum zu unterscheiden sind. Die Bedingungen, auf welchen hier das steuerbare Einkommen ruht, sind viel zu mannigfach und zu sehr in einander greifend, ja in manchen Fällen selbst zu sehr vom Zufalle abhängig, als daß nicht jede Berechnung am Ende einer Menge von Erinnerungen ausgesetzt seyn dürfte, deren Beantwortung oft kaum dem erfahrensten Unternehmer eines Gewerbes möglich wäre, von Steuerbehörden sich aber vielleicht niemals befriedigend erwarten läßt. Zu alledem kommt zweitens noch das hinzu, daß die menschliche Betriebsamkeit, da, wo sie ihre eigene schaffende Kraft übt, bei weitem mehr, als bei der Gewinnung der Naturerzeugnisse, von einer Willkür bewegt wird, welche durchaus keinen Zwang verträgt, und daß um deßwillen selbst die unbedeutendsten Mißgriffe des Finanzmannes nicht ohne die nachtheiligsten Wirkungen

bleiben können; und zwar nicht blos nur für die öffentlichen Cassen, sondern sogar für den Gang der Volksbetriebsamkeit selbst. — Ausserdem aber liegt drittens noch ein Hauptpunct, der bei der Besteuerung des Einkommens aus der Uebung der productiven Kraft des Menschen selbst, so äusserst viel entscheidet, in der größeren Bedingtheit und Abhängigkeit des Werths und Preises der Erzeugnisse dieser Kraft von menschlichen Ansichten und Meinungen, und daß dadurch für den Verkehr ein bei weitem größerer Einfluß auf die reine Rente aus jenen Erzeugnissen begründet ist, als ihm bei der reinen Rente aus den, dem Bedürfnisse näher und dringender liegenden, Erzeugnissen der Natur je zukommen kann. Allerdings ist zwar der reine Ertrag, welchen der betriebsame Mensch aus der Uebung seiner productiven Kraft zieht, in der letzten Analyse — wenigstens in Bezug auf die Besteuerung — eben so gut als Gottesgeschenk anzusehen, als die reine Rente des Grundeigenthümers. Denn die reine Rente des Manufacturisten und Fabrikanten hat mit der reinen Rente des Grundbesitzers unverkennbar das gemein, daß sie für jenen, eben so gut wie die Rente des Grundbesitzers für diesen, ein ihm nichts kostender *) Gewinn ist. — Aber unverkennbar ist und bleibt es doch immer, daß der reine Ertrag, welchen der Grundbesitzer aus seinem Grunde und Boden zieht, eine ganz andere Art von Gottesgeschenk ist, als der Gewinn, welchen der Manufacturist und Fabrikant bei der Uebung seiner ihm innwohnenden Kraft aus seinem Gewerbe zieht. Auch abgesehen von allem Uebrigen, und insbesondere davon, daß sich hier ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen oft so sehr durchkreuzen, daß das Eine und das Andere sich oft kaum mit Sicherheit erkennen läßt, ist doch immer so viel ganz klar, und unwiderleglich, daß das Gottesgeschenk, welches dem Manufacturisten und Fabrikanten in dem reinen Ertrage aus seinem Gewerbe zufließt, ihm auf

*) Um nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich, daß ich den Ausdruck nichts kostend nur von einem Aufwande an materiellen Gütern verstanden wissen will; nicht aber von einem Aufwande an physischen oder geistigen Kräften. Denn ohne einen Aufwand der letztern Art — der indeß bei der Besteuerung seiner Natur nach nie in Aufrechnung gebracht werden kann — ist dieser Gewinn nie möglich.

ganz andere Weise und unter bei weitem schwierigeren Bedingungen zufließt, als dem Grundbesitzer seine Rente; und nicht minder läßt es sich verkennen, daß diese auch bei weitem sicherer ist, als jene. Was sich der Grundeigenthümer auch ohne Verkehr aneignen kann, das muß der Fabrikant und Manufacturist in der Regel, und beinahe in allen Fällen erst dem Verkehr abgewinnen. Das Geld, und der Geldpreis seiner Erzeugnisse, und der zu ihrer Hervorbringung nöthigen rohen Stoffe und Werkzeuge aller Art, treiben hier, um die Rente zu bilden, ein freieres Spiel, als dort; und wenn dieses Spiel auch zuletzt über die Möglichkeit des Gewinnes einer Rente absolut selbst nichts entscheidet so modificirt es doch ihren Betrag oft auf die mannichfachste Weise, und hat also folgeweise relativ auf sie einen oft sehr bedeutenden Einfluß.

Indeß, so schwierig es auch demnach seyn mag, die reine Rente derjenigen Gewerbszweige auszumitteln, in welchen sich die productive Kraft des menschlichen Geistes, als eine Urquelle der Güterproduction offenbart; soviel bleibt doch unbestritten ausgemacht, auch hier muß die Besteuerung sich blos nur an diese Rente halten, und — wenn anders in dem Besteuerungswesen fester Plan und Consequenz nicht ganz untergehen sollen, und man zu einer gleichmäßigen Belegung der verschiedenartigen menschlichen Gewerbszweige je gelangen will, — auch hier muß diese reine Rente auf dieselbe Weise erfaßt werden, wie bei der Besteuerung des Grundeigenthümers. Nicht nach dem idealen Maasstabe, in dem sie sich im Bewegungsmittel des Verkehrs, im Gelde und im Geldpreise darstellt, kann sie erfaßt werden, sondern nur real, wie sie sich wirklich bildet. Denn nicht zu verkennen ist es wohl, das reine besteuerbare Einkommen des Manufacturisten und Fabrikanten bildet sich eben so wenig nur durch den stets wandelbaren Geldpreis, welchen der Manufacturist und Fabrikant für die Ueberschüsse seines Gewerbsfleißes im Verkehre erhält, als der Geldpreis der Ueberschüsse des Grundbesitzers den reinen steuerbaren Ertrag seines Grundes und Bodens gibt, oder die Pachtrenten, welche er in Gelde von seinem Pachter zieht. Dort, wie hier, liegt das eigentliche besteuerbare Einkommen, das den Fonds für die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion bilden kann, nur in den Güterüberschüssen, welche die productive Kraft der Manufacturisten hervorge-

bracht und gewonnnen hat. Nur von diesen Güterüberschüssen, kann ihm ein Theil zur Bedeckung jener Bedürfnisse abverlangt und abgenommen werden, und nur nach dem Maaße dieser Güterüberschüsse und ihrem Verhältnisse zu dem Betrage der Productionen und des Erwerbes der übrigen Steuerpflichtigen, ist eine Vertheilung der öffentlichen Lasten auf ihn rechtlich zulässig und staatswirthschaftlich möglich, wenn die Besteuerung nicht auf den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit nachtheilig und hemmend einwirken soll.

Diese Ansicht von der Besteuerung solcher Gewerbe ins Auge gefaßt, kann denn aber auch der Maasstab für die Vertheilung der Gewerbesteuer wohl auf keine andere Weise gesucht, und der Kataster für die Gewerbesteuerpflichtigen auf keine andere Weise angelegt werden, als auf die für die Vertheilung der Grundsteuer. Der Vertheilungsmaasstab kann auch hier nicht gesucht werden, in künstlich heraus gerechneten Geldsätzen und in Gelde ausgedrückten Verhältnißzahlen; sondern nur in den Gütermassen, welche der zu besteuernde Manufacturist und Fabrikant, als reinen Ueberschuß seiner Betriebsamkeit, übrig hat, und also zum Theil für die öffentlichen Bedürfnisse abzugeben vermag. Wie dieser Ueberschuß zu Gelde berechnet, nach dem schwankenden Gange des Verkehrs sich im Geld ausspreche, dieses auszumitteln, ist hier eben so wenig nothwendig, wie bei der Ausmittelung des reinen Ertrags des Grundbesitzers. Die Ermittelung des Naturalbetrags der Uebersicht ist eben so gut dort die Hauptsache, wie hier. Das Einzige, wodurch sich die Ausmittelungsweise des Reinertrags des Grundes und Bodens von der Ausmittelungsweise des reinen Ertrags der Manufacturen und Fabriken unterscheiden mag, und wodurch sich auch beide wirklich unterscheiden, ist der Umstand, daß die Erzeugnisse des Grundes und Bodens auf einem geraderen Wege, und, ich möchte sagen, selbstständiger, aus dem zu dessen Cultur nöthig gewesenen Aufwande hervorgehen, und hier der Mittelglieder beider Berechnung bei weitem weniger sind, als bei der Berechnung des Reinertrags der Manufacturen und Fabriken. Gibt bei dem Grund- und Bodenertrage, schon die Vergleichung der Aussaat, und der sehr leicht auf Bodenerzeugnisse zurückzuführenden Bewirthschaftungskosten, mit dem Betrage des rohen Ertrags, die Masse des Reinertrags; treten also hier blos identische Größen und

Gütermassen in die Berechnung; so kann es seyn, daß bei der Berechnung des Reinertrags der Manufacturen und Fabrikengewerbe sehr verschiedenartige Größen und Gütermassen — und zwar oft ziemlich mühsam — erst auf gewisse Einheiten zurückgeführt werden müssen, ehe die Bilance zwischen Roh- und Reinertrag gezogen werden kann. Inzwischen in der Hauptsache kann dieses doch nichts ändern. Der Ueberschuß, aus dem der reine Ertrag hervorgeht, kann sich immer nur durch Gütermassen bilden, und nur diese kann und darf der Kataster erfassen. Angenommen, dem Tuchfabrikanten, der jährlich eine bestimmte Quantität Tücher von einer bestimmten Ellenzahl und Güte liefert, habe die rohe Wolle, welche er zu seinen Tüchern verarbeitet, diese oder diese Geldsumme im Ankaufe gekostet; er habe so und soviel Geld aufwenden müssen, um diese Wolle spinnen und bis zur Verarbeitung zubereiten zu lassen; er habe weiter, so und so viel Geld gebraucht, um die Tücher zu ihrer Fähigkeit bis zum Gebrauche völlig herrichten zu lassen; und endlich wieder so und soviel, um seine Werkzeuge, Maschinen, und überhaupt das zu seinem Gewerbsbetriebe nöthige stehende Capital im brauchbareren Zustande zu erhalten; — so liegt es zwar in der Natur der Sache, daß bei der Ausmittelung seines reinen steuerbaren Einkommens jene aufgewendeten Geldsummen in Rechnung kommen müssen, und daß zur Herausrechnung des Ueberschusses seines Gewerbswesens nicht sowohl die von ihm im Laufe des Jahres gefertigte Waarenmasse an sich, sondern der Geldpreis, den er für seine verfertigte Tüchermasse beim Verkehr erwarten kann, aufgenommen, und zur Herstellung der Bilance gebraucht werden muß. Aber nur bis auf diesen Punkt ist die Aufnahme jenes und dieses Geldpreises nöthig. Weiter gebraucht würde er offenbar nur zu Verirrungen führen. Sobald der Kostenaufwand gedeckt erscheint, und sich wirklicher Ueberschuß heraus wirft, muß wieder zur Naturalkatastrirung geschritten werden. Denn nur durch sie, und bei ihr, ist die Herstellung eines richtigen, die öffentlichen Abgaben unter alle Abgabepflichtige gleichmäßig vertheilenden, Katasters möglich. — Vorausgesetzt, es ergäbe sich bei der in der angedeuteten Art hergestellten Berechnung, der angeführte Tuchfabrikant habe im Laufe des Jahres vier Hundert Stücke Tuch erhalten, und blos der Geldbetrag von drei Hunderten derselben decke nach den laufenden Preisen den

Kostenaufwand, den ihm die Production der gelieferten vier Hundert Stücke nothwendig gemacht haben mag, ausreichend, ein Hundert Stücke Tuch sey aber als reiner Ertrag seiner der Tuchfabrikation gewidmeten Betriebsamkeit anzusehen; so kann nicht der Geldbetrag seiner als Ueberschuß erscheinenden Hundert Stücke in dem Kataster als Maasstab für seine Steuerquote aufgenommen werden, sondern jenen Maasstab bilden nur die überschüssigen Hundert Stücke Tuch in Natur. Denn nur in diesen Hundert Stücken, und durch diese, bildet sich der eigentliche steuerbare Reinertrag seines Gewerbes. Auch nur auf diesem Reinertrage ruht die Steuer. Nur davon kann dem Pflichtigen der Staat einen Theil für die Bestreitung der Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion abnehmen, und auch nur davon vermag jener etwas zur Bestreitung jener Bedürfnisse abzugeben *); und zwar eine höhere Abgabe, wenn diese in ihrem zeitigen Preise gegen die Erzeugnisse anderer Steuerpflichtigen höher, als früher stehen; eine mindere aber im umgekehrten Falle.

Allerdings mag es zwar gleichgültig scheinen, ob dem Abgabepflichtigen dieser Ueberschuß im Kataster zu Gelde oder in Natur aufgetragen wird. Da die Abgabe im Gelde zu zahlen ist, so muß er immer einen Theil jenes Ueberschusses in Geld umsetzen, ehe er die Steuer abtragen kann. — Allein der Schein jener Gleichgültigkeit verschwindet, sobald man bedenkt, daß bei einer Abschätzung des Reinertrags im Gelde und auf Geld, der Abgabepflichtige nicht blos die Steuer, sondern auch alle die

---

*) Eine andere Weise, die Gewerbsteuer fest zu stellen, empfiehlt Späth Abhandl. über die Aufnahme der Gewerbesteuer in großen Staaten und Reichen nach einem neuen Princip aufgestellt. (Sulzbach, 1822. 8.) S. 54. Nach ihm hat sich die Steuerbelegung blos an Dinge zu halten, welche der Gewerbsmann offen zeigt, nemlich an den currenten Aufwand seines Hauswesens und an den baaren Werth seiner Gerechtigkeit. — Indeß man sieht ohne mein Erinnern das Schwierige einer solchen Methode die Gewerbesteuer fest zu stellen, und daß dabei der bei aller Besteuerung zu erfassende Zweck, die Steuer, nach dem Verhältnisse des Einkommens der Pflichtigen möglichst gleich zu vertheilen, ganz übersehen ist.

Nachtheile zu tragen hat, welche er vielleicht in Folge eingetretener Preisveränderungen bei dem Absatze seiner Erzeugnisse im Verkehre erleiden muß; daß diese Nachtheile aber erspart und vermieden werden, sobald sich die Abgabe nur an den Naturalbetrag der Ueberschüsse hält, aus der sie genommen werden muß. So wie, nach der oben von mir gemachten Bemerkung, im Grundsteuerkataster der Reinertrag nur in bestimmten Quantitäten von Naturproducten als Steuercapital aufgetragen werden kann, wenn der Kataster von einiger bleibenden Brauchbarkeit seyn, und den Steuerpflichtigen einige Aussicht auf Gleichmäßigkeit ihrer Abgaben gewähren soll; eben so können auch nur im Steuerkataster für die Manufacturen und Fabriken, und was dahin gehört, die Waarenüberschüsse, aus welchen der reine Ertrag des besteuerten Gewerbsmannes hervorgeht, das eigentliche Steuercapital bilden. Und so wie dort bei der Austheilung der wirklichen, in Gelde zu zahlenden, Abgaben die wechselnden Preise dieses Steuercapitals oder Vertheilungsmaasstabes, nicht der Steuerbelegung überhaupt, sondern blos nur dem jährlichen Steuerausschreiben, zur Grundlage dienen müssen, so müssen sie es auch hier.

Offenbar ist nur dieses der einzige Weg, um in das Grund- und Gewerbesteuerwesen die ihm so nöthige Gleichmäßigkeit zu bringen. Nur dadurch sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer immer im richtigen Gleichmaaß zu erhalten, und die einzelnen steuerbaren Volksclassen vor den Ueberlastungen oder Begünstigungen zu verwahren, welche jede andere Besteuerungsweise stets unvermeidlich mit sich führt, weil dabei stets dem launenhaften Gange des Verkehrs überlassen ist, was eigentlich der Finanzmann schon thun sollte. So wie die Geldsteuer des Grundbesitzers, der seinen Acker zum Waizenbau benutzt, mehr als die anderer Grundbesitzer steigen muß, wenn die Preise seines Waizens unverhältnißmäßig gegen andere Sorten von Getraide emporgegangen sind; ebenso muß nach der Natur der Sache auch der Tuchfabrikant auf seine Hundert Stücke Tuch, welche er als reinen Ertrag hat, höher als jeder andere abgabepflichtige Grundbesitzer oder Gewerbsmann besteuert werden, wenn sich die Preise seines Tuchs unverhältnißmäßig erhöht haben *). — Aber soll

*) Brauchte z. B. bei dem bisherigen Stand der Abgabe der

dieſes wirklich geſchehen, ſo iſt es auf keine andere Weiſe möglich, als nur auf die von mir angedeutete Abſchätzungs- und Kataſtrirungsweiſe *).

Grundbeſitzer zum Abtrage ſeiner Grundſteuer zehen Scheffel Roggen, der Steuerpflichtige Gewerbsmann aber zehen Ellen Tuch, und war dieſe Beſteuerung für gleichmäßig zu achten, weil zehen Ellen Tuch, zehen Scheffeln Roggen im Preiſe gleich ſtanden; ſo kann wohl von einer ſolchen Gleichmäßigkeit nicht weiter die Rede ſeyn, wenn ſich die Preiſe des Tuchs gegen Roggen verändert haben; z. B. wenn zehen Ellen Tuch nur dem Preis von fünf Scheffeln Roggen haben würde. Der Grundbeſitzer würde hier nur halb ſoviel zur Berichtigung ſeiner Abgabe brauchen, als der Tuchfabricirende Gewerbsmann. Der Letzte würde auffallend überlaſtet.

*) Uebrigens will ich zwar nicht leugnen, daß bei einer ſolchen Vertheilung der Gewerbeſteuer, wie ich ſie hier vorgeſchlagen habe, die Steuerausſchreibung dem Finanzminiſter und ſeinen Gehülfen viele Arbeit machen mag, und daß hier öftere Reviſionen des Gewerbeſteuerkataſters nöthig ſeyn werden. Allein, was einmal zur Herſtellung eines richtigen Abgabeſyſtems nothwendig iſt, kann nicht um deswillen unterlaſſen werden, weil die damit verbundene Arbeit ſchwierig iſt. Auch vermindern ſich jene Schwierigkeiten ſehr bedeutend, bei den mancherlei ſtatiſtiſchen Daten, welche unſere Regierungen über den Gang unſeres Manufacturen- und Fabrikenweſens ihrer Lande theils ſchon ſo lange her geſammelt haben, theils noch fortwährend ſammeln. Der beſte wohlthätigſte Gebrauch, der ſich von dieſen Notizen machen läßt, iſt zuverläſſig der hier angedeutete. Bewahrt er auch die verſchiedenen Abgabepflichtigen nicht vor allen möglichen Ueberlaſtungen; — was um deswillen nicht zu erwarten ſteht, weil das Steuerweſen ſtets nur die Preiſe der Vergangenheit erfaſſen kann, und der Gang, den ſie im Laufe des Steuerjahrs nehmen, noch immer bedeutende Veränderungen hervorbringen kann; — ſo werden dieſe Ueberlaſtungen doch nie ſo bedeutend fühlbar werden und auf den regelmäßigen Gang der Volksbetriebſamkeit ſo nachtheilig einwirken können, wie eine Gewerbeſteuer nach der gewöhnlichen Art aufgelegt und vertheilt. Denn wie läßt ſich eine Gleichheit da hoffen, wo die Steuervertheilung blos nur auf, oft willkührlich geſchaffenen, idealen Ueberſchüſſen

Um übrigens das Steuercapital eines jeden Abgabepflichtigen auf die angedeutete Weise auszumitteln und festzustellen, würde es allerdings sehr zweckwidrig seyn, den reinen Ertrag, den jeder aus seinem Gewerbe zieht, mit einer solchen sorgfältigen Strenge und Genauigkeit ausmitteln zu wollen, mit welcher man bei der Ausmittelung des reinen Ertrags und der Besteuerung des Grundeigenthums zu verfahren pflegt. Eine solche Genauigkeit und Strenge würde die Finanzbehörde zu Eindringungen in das Innerste des Gewerbewesens eines jeden Einzelnen nöthigen; und so etwas ist weder möglich, noch staatswirthschaftlich räthlich. — Darum gebe ich sehr gern zu, daß man die Idee der Parcellarabschätzung nicht von der Grundbesteuerung auf die Besteuerung der Manufacturen und Fabriken überträgt, sondern die zu besteuernden Gewerbsleute dieser Kategorie nach gewissen Classen eintheilt, und für jeden seine Abgabenquote nach der Classe bestimmt, welcher er zugetheilt wurde *). Nur scheint es mir

---

ruht, die realen, so wie sie die Wirklichkeit gibt, aber ganz unbeachtet bleiben? Zur Erleichterung der Vertheilung selbst kann übrigens auch hier der oben (§. 136) angedeutete Weg eingeschlagen werden, daß man jeder Provinz, District, Ort, seinen Steuerbetrag im Ganzen zutheilt, und die Vertheilung unter die einzelnen Pflichtigen den Provinzial-Districts-Ortsbehörden überläßt.

*) Zwar hat eine Vertheilung der Steuern nach Classen in Rücksicht der gleichmäßigen Vertheilung die Steuer auch noch manches gegen sich. Eine Classenscale, und wenn sie auch noch so umsichtig ausgearbeitet wäre, kann dennoch nicht alle vorkommenden Abstufungen des Einkommens berücksichtigen; und da jedes Gewerbe in eine ihm vorkommende Classe eingepaßt werden muß, so ist es allerdings nicht zu vermeiden, daß nicht hie und da Prägravationen vorkommen. Inzwischen bei der Unmöglichkeit, den reinen Ertrag der Industrie jedes einzelnen Gewerbsmannes auszumitteln, bleibt dennoch nichts anders übrig, als die Gewerbesteuervertheilung nach bestimmten Classen zu machen. Es ist dieses unter den verschiedenen Wegen, Gleichheit im Gewerbesteuerwesen herzustellen, unter den vielen bedenklichen doch noch immer einer der am wenigsten bedenklichen. — Ueber die bei der Classifikation zu erfassenden allge-

nothwendig zu seyn, bei dieser Classeneintheilung etwas andere Momente zu erfassen, als man gewöhnlich erfaßt. Am wenigsten scheint es, nach meinem Dafürhalten, sich rechtfertigen zu lassen, daß man dabei ein so hohes Gewicht auf den Betrag des Capitals legt, welches irgend ein zu besteuernder Gewerbsmann in seinem Gewerbe angelegt hat*); oder daß man die Gewerbesteuer nach der Bevölkerung des Orts, wo die Gewerbe betrieben werden, allgemein regeln zu dürfen glaubt**). Auch muß nächstdem in unser

---

meinsten Momente und anzunehmenden Hauptkategorien s. m. übrigens von Malchus a. a. O Bd. I. S. 244.

*) Dieses thun z. B. Eschenmeyer, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme ꝛc. S. 39 folg., und Kröncke ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, S. 78 folg.

**) Namentlich ist dieses der Fall in Frankreich bei der Patentsteuer, nach dem Gesetze vom 1. Brumaire d. J. VII., in Oestreich bei der Gewerbe- oder sogenannten Industriesteuer nach dem Patente vom 31. Dec. 1812. und Preußen bei der Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 30. May 1820. — Den französischen Classentarif nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der Städte von 100,000 Seelen und mehr, 50—100,000, 30—50,000, 20—30,000, 10—20,000, 5—10,000, und unter 5000 Seelen gebildet, und die Vertheilung der Gewerbe jedes Ortes in sieben Classen angelegt, s. m. bei von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 252; und ebendas. S. 253—255 die Hauptbestimmungen der Oestreichischen Gesetzgebung über die Classifikation der zu besteuernden Gewerbsleute. Ueber die Preußische Gewerbesteuer aber s. m. (von Klewitz) Allgemeine Steuerverfassung der preußischen Monarchie ꝛc. S. 20—21. Dieser Steuer unterliegen im preußischen Staate der Handel, die Gastwirthschaft, die Verfertigung von Waaren zum Kauf, Betrieb von Handwerken mit Gehülfen, Schiffer, Frachtfuhrleute, Pferdeverleiher und herumziehende Händler und Krämer. Den Steuerbetrag regulirt die Bevölkerung der Städte, wo diese Gewerbe betrieben werden; und sind diese Städte in vier Abtheilungen gesondert. Am höchsten sind die Sätze für den Handel; im Mittelsatz in der ersten Abtheilung 30 Thaler jährlich; in der dritten und vierten Abtheilung 12 Thaler. Die niedrigsten Sätze sind die für die Handwerkssteuer; in der ersten Abtheilung jährlich 8 Thaler, in der letzten 2 Thaler.

ser Gewerbssteuerwesen und in die Classification der einzelnen, der Steuer unterworfenen Gewerbe, noch das eine große Verwirrung bringen, daß man die Charactere der verschiedenen zu besteuernden Gewerbe beinahe nirgends gehörig geschieden, sondern meist die die eigentlichen Güter hervorbringenden und ursprüngliches Einkommen gewährenden Gewerbe mit Beschäftigungen, deren Character in bloßen Dienstleistungen, meist zum Behuf des Verkehrs, besteht, ziemlich bunt durch einander geworfen hat *).

Was erstlich die Vertheilung der Gewerbesteuer nach dem Verhältnisse des in den einzelnen Gewerben angelegten Capitals angeht, so kann dieses Moment um deswillen hier zu keinen richtigen Ergebnissen führen, weil nicht das in einem Gewerbe angelegte Capital **) über den Betrag der von dem Gewerbsunternehmer aus seinem Gewerbe zu erwartenden Rente entscheidet, sondern blos die Art und Weise, wie er dieses Capital bei seinem Gewerbe benutzt, und wie dieses überhaupt in seinen Gewerbsbetrieb eingreift und diesen fördert. — Dann mag sich die Beachtung der Bevölkerung des Orts, wo ein Gewerbsmann sich etablirt hat, wohl bei denjenigen Gewerben rechtfertigen lassen, deren Betrieb auf gewissen nahe wohnenden Kunden und ihren Bestellungen beruht; was vorzüglich bei solchen Gewerben der Fall ist, welche mehr nur auf die

---

*) So versteht z. B. die östreichische Gesetzgebung bei der Feststellung der Gewerbesteuer unter dem Ausdrucke Gewerbe nicht blos nur solche Gewerbe, welche Güter hervorbringen, sondern auch Privatdienstleistungen, in soferne hierzu eine besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, und durch sie sich ein selbstständiges Daseyn erwerben läßt; und auch die preußische Gesetzgebung a. a. O. §. 2 unterwirft manche Gewerbe, welche in bloßen Dienstleistungen bestehen, ihrer Gewerbesteuer, andere dagegen wieder ihrer Classensteuer, die doch eigentlich mehr Kopf- oder Vermögenssteuer ist, als Gewerbesteuer.

**) Und zwar ohne Unterschied, dieses angelegte Capital gehöre zu der Classe der stehenden oder der umlaufenden Capitalien; denn bei dem einem, wie bei dem andern, hängt die Rente nicht von dem Daseyn des Capitals an sich ab, sondern blos von der Benutzung desselben. M. vergl. B. I. S. 62.

Gewinnung eines abgeleiteten, als auf den Gewerb eines ursprünglichen Einkommens ausgehen; wie alle die um Lohn zu arbeiten pflegen, ohne für eigene Rechnung Waaren zu liefern; und überhaupt nur bei Dienstleistungen, die zunächst nur auf Erleichterung des Verkehrs abzwecken, wie z. B. beim Gewerbe des Kaufmannes, des Krämers, der Schiffer, Frachtfuhrleute, und ihrer mancherlei Gehülfen. Aber bei solchen Gewerben, welche ihre Erzeugnisse für den Absatz im Umfange eines ganzen Landes, oder gar im auswärtigen Handel bestimmt haben, — wie dieses gerade bei den wichtigsten auf Erwerb eines ursprünglichen Einkommens gerichteten Manufacturen und Fabriken meistens der Fall ist, — bei solchen Gewerben kann ihre örtliche Lage offenbar nicht entscheiden *). Die Bevölkerung des Orts der Etablissements kann also hier für die Besteuerung nie einen brauchbaren Anhaltspunct geben; oder könnte sie ihn geben, nur in sofern, als sie vielleicht als Mittel zur leichteren Versendung der für den ausgedehnten Markt bestimmten Fabrikerzeugnisse betrachtet werden möchte; in sofern nemlich, als ein mehr bevölkerter Ort mehrere Versendungsgelegenheiten darbietet, als ein minder bevölkerter. — Was aber drittens die unterlassene Festhaltung des Begriffs von eigentlich producirenden Gewerben bei der Classification der zu besteuernden Gewerbe angeht, so kann diese die Ansichten über das Gewerbesteuerwesen stets nur verwirren. Durch diese Unterlassung wird die Besteuerung des ursprünglichen und abgeleiteten Einkommens, oder, mit andern Worten, der eigentlichen Gewerbsleute, und der bloßen Dienstleistenden, auf eine höchst nachtheilige Weise unter einander geworfen; und dieß

---

*) Belege für diese Behauptung s. m. bei von Jakob Finanzwissenschaft, Bd II. S. 961. — Aus diesem Grunde werden in Frankreich solche Gewerbe, deren Betrieb vom Wohnorte des Gewerbsmannes weniger, oder gar nicht abhängig sind, wie z. B. die Gewerbe der Banquiers, Mäkler, Schiffsrheder, Frachtfuhrleute, herumziehender Krämer, Unternehmer öffentlicher Schauspiele ꝛc., mit fixen Sätzen, ausserhalb der Classen, besteuert; namentlich Banquiers mit 500 Franken, Mäkler, Frachtfuhrleute mit 200 Franken, umziehende Kaufleute mit Wagen mit 40 Franken, Hausirer mit Lastthieren mit 30 Franken.

Untereinanderwerfen kann dann keine andere Folge haben, als daß der Maasstab für eine richtige Vertheilung der Steuer von eigentlich producirenden und ursprüngliches, ächtes Einkommen schaffenden Gewerben ganz verloren gehen muß. Denn eine Feststellung dieses Maasstabes in Naturalerzeugnissen der auf bloße Dienstleistungen hingehenden Gewerbe ist rein unmöglich.

So viel ich die Sache zu übersehen im Stande bin, kann eine natürliche sichere und haltbare Classification der verschiedenen zu besteuernden Gewerbe der Art, von welchen ich hier spreche, oder von solchen Gewerben, welche man überhaupt zur Classe der eigentlichen Manufacturen und Fabriken zählt, nur an zwei Bedingungen geknüpft seyn. Zuerst an die Verhältnisse, in welchen die verschiedenen Gewerbe rücksichtlich der Erzeugnisse, welche sie liefern und des Werthes und Preises dieser Erzeugnisse, unter einander stehen; und dann an die Zahl der in einem Gewerbe angestellten Arbeiter. Doch brauche ich wohl nicht zu bemerken, daß die erste Bedingung, rücksichtlich ihres Einflusses auf die Classification, der zweiten immer weit voran steht, und daß bei der zweiten immer das vorausgesetzt wird, daß die Arbeiter nicht blos nur solche Gehülfen des Gewerbsunternehmers seyn dürfen, welche einzelne Acte des Gewerbes leisten, sondern Arbeiter, welche das Product, das ihr Gewerbe gewöhnlich gibt, vollständig und vollendet zu liefern im Stande sind. Gehören die Arbeiter nicht unter diese Kategorie, so kann sie nur die Steuer für Dienstleistende (§. 138) treffen, oder der Gewerbsunternehmer, wenn er die Steuer für seine Arbeiter mitzahlt, rücksichtlich dieser nur nach dem letztern Verhältnisse belegt werden. So rechtlich und staatswirthschaftlich richtig es seyn mag, den Unternehmer einer Tuchmanufactur, der in seiner Manufactur hundert Webestühle beschäftiget, ein Hundert mal so hoch zu besteuern, wie den Tuchwebermeister, der sein Gewerbe nur allein auf Einem Stuhle treibt; so wenig würde es sich rechtfertigen lassen, diesen Maasstab bei einem Maurer anzuwenden, der sich mit Bauunternehmungen abgibt, und Hundert Gesellen beschäftiget, von welchen der eine Theil sich mit dem Brechen der Steine im Steinbruche, der zweite mit dem Zubereiten der Steine im Groben, der dritte sich mit künstlichen Steinmetzarbeiten, und endlich der vierte mit der Zusammensetzung der Steine

zur Mauer abgibt. In diesen Gesellen sind eigentlich *) weiter nichts zu finden, als blose Lohnarbeiter, die dem eigentlichen Gewerbsmanne, dem Maurermeister, gewisse Dienste leisten, und darum nur als solche Dienstleistende, nach dem Maasstabe des durch ihre Dienstleistungen erworbenen, abgeleiteten Einkommens besteuert werden können.

Ob übrigens bei den verschiedenen Classen, welche man nach dem Werthe und Preise ihrer Erzeugnisse hergestellt hat, noch verschiedene Unterclassen anzunehmen seyn mögen, darüber kann blos die Natur des Gewerbes selbst entscheiden, und die Verschiedenheit der Erzeugnisse, welche es zu liefern vermag, und gewöhnlich liefert. Da, wo eine solche Verschiedenartigkeit nicht möglich seyn würde, — was indeß bei den wenigsten Gewerben der Fall seyn wird, — würden auch solche Unterclassen nicht herzustellen seyn. Offenbart sich aber eine solche Verschiedenartigkeit, so können die Unterclassen so mannichfach seyn, als die Erzeugnisse eines Gewerbes ihrem Werthe und Preise nach mannichfach seyn mögen. Von dem gemeinen Dorfschuster, der nur für den gemeinsten Bauersmann brauchbare Pechschuhe zu fertigen versteht, bis zu dem reinlichen Schuhmacher für Damen aus den höheren Ständen und der eleganteren und vornehmeren Welt, mögen mancherlei Classen zu machen seyn, welche für jeden mehr oder minder geschickten Schuhmacher ihre Steuerquoten bestimmen; und ebenso mögen mancherlei Classen zwischen dem Rademacher auf dem Dorfe, der nur Räder, Achsen, und Leitern zu gemeinen Bauerwägen, und das Gestell zu Pflügen zu fertigen versteht, und dem künstlichen Wagner groser Städte zu machen seyn, der sich mit dem Bau von prachtvollen Reise- und Staatswägen abgibt, und hier Leichtigkeit, Dauerhaftigkeit, Pracht und Schönheit zu verbinden strebt. Und wie es bei diesem Gewerbe angeht, Unterclassen zu machen, geht es ebenso bei einer Menge anderer. Nur muß auch bei dieser Unterabtheilung das Classificationsprinzip festgehalten werden, das der Classification der verschiedenen Gewerbe überhaupt zum Grunde gelegt werden

*) Wenigstens in Beziehung auf die Besteuerung; denn in anderer Hinsicht möchten sie sehr wohl als eigentliche Güterproducenten anzusehen seyn. Der behauene Stein hat höhern Werth, als der rohe.

muß. Das Capital, das ein Gewerbsmann in seinem Gewerbe stecken hat, kann eben so wenig bei einer solchen Unterabtheilung etwas entscheiden, als es der Classification der Gewerbe überhaupt zur Grundlage dienen kann. Der Dorfschuster, der für seine ländliche Kunden nur Pechschuhe liefert, kann nicht um deswillen dem eleganten Damenschuster gleichgestellt werden, weil das Capital, das er in seinem Handwerkszeuge, oder in seinem groben Ledervorrathe, angelegt hat, dem Capitale des Schusters des letztern Classe gleich kommen mag; sondern trotz dieser Gleichheit der Capitale bleibt jener dennoch auf der untersten Stufe, und dieser in der höchsten Classe, weil die Erzeugnisse des Letztern immer ihrem Werthe und Preise nach höher stehen, als die von jenem; das steuerbare Einkommen von beiden also sehr ungleich seyn kann, so gleichstehend auch die von ihnen angelegten Capitalsummen seyn mögen.

Werden die Classen der verschiedenen zu besteuernden Gewerbe in der angedeuteten Art hergestellt, so ist es beinahe ganz unmöglich, daß die einem jeden Abgabepflichtigen zuzutheilende Steuer sich an seine Individualität und an den Stand des reinen Einkommens, das ihm sein Gewerbe gewährt, nicht möglichst anschließe, und daß insbesondere die Steuer nicht dem Gange der Industrie folge, welche jeder seiner Gewerbsamkeit gibt; und doch wird man dabei nicht genöthigt seyn, jene Industrie so engherzig zu belauern, wie dieses dann nöthig seyn würde, wenn die Classification durch die Größe des Capitals bedingt würde, oder wenn man auf andere Weise den etwas mehr als gewöhnlich betriebsamen Abgabepflichtigen zu einer größeren Abgabe heranziehen wollte, als seines Gleichen. Nicht blos die Hauptclassen werden auf diese Weise sehr leicht herzustellen seyn, sondern auch die verschiedenen Unterabtheilungen, welche man einer jeden Hauptclasse geben mag. Auf jeden Fall wird man dabei den Verlegenheiten entgehen, in welche man sich bei der Herstellung der Unterabtheilungen immer verwickelt, so bald man die Momente für die Abstufungen in der Zahl der Gesellen oder Arbeiter sucht, welche der, einer bestimmten Hauptclasse angehörige, Gewerbsmann in seinem Gewerbe beschäftiget. Wenigstens ist man dabei der immer äusserst schwierigen Mühe überhoben, die Rente ausmitteln zu müssen, welche der Gewerbsunternehmer, als Dirigent des Geschäftes, zieht. In Gewerben, wo jeder Arbeiter

die Erzeugniſſe ſeines Fleißes ganz vollendet liefert, und wo darum der Dirigent mehr die Rolle des Kaufmanns, als die des eigentlichen Fabrikanten ſpielt, iſt bei einer ſolchen Claſſificationsweiſe zum Behuf der Beſteuerung eines ſolchen Gewerbes jene Ausmittelung gar nicht nöthig. Da der ſteuerpflichtige Gewerbsunternehmer in der Steuer ſeines Gewerbsetabliſſements im Ganzen die Steuer für alle ſeine Arbeiter zahlen muß, ſo iſt es wirklich ſehr gleichgültig, ob jener Gewinn ausgemittelt wird, oder nicht. Der Unternehmer zahlt nicht mehr und nicht weniger, als er und alle ſeine Arbeiter und Geſellen zuſammen zahlen müßten, und da er dieſes thut, ſo kann es der Steuerhebungsbehörde ſehr gleichgültig ſeyn, wie ſich die reine Rente ihrer, unter ſeiner Direction, gemeinſchaftlich betriebenen Gewerbe unter ſie und dem Dirigenten vertheilt. Der Gewerbsunternehmer, und ſeine Arbeiter erſcheinen als Eine ſteuerbare Familie, deren Oberhaupt der Erſte iſt, und was ihm als Oberhaupt zukommt, kann ihm von niemanden genommen werden.

Doch auch abgeſehen von dem allem, zuletzt wird es nur bei einer ſolchen Claſſification, welche auf den oben angedeuteten Bedingungen ruht, möglich ſeyn, das Steuercapital auf einen Naturalüberſchuß, ſowohl für jede Hauptclaſſe, als für die verſchiedenen Unterabtheilungen derſelben, zurückzuführen; was ſich bei jeder Einmiſchung des Capitalbetrags unter die Claſſificationsmomente nie erwarten läßt. Denn ausgemacht iſt es wohl, für den Schätzer und Steuervertheiler *) iſt es bei weitem leichter,

*) Ueber die zweckmäßigſte Weiſe dieſe Schätzer und Vertheiler zu wählen und aufzuſtellen ſ. m. übrigens von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 960. Zur Erleichterung einer angemeſſenen Beſteuerung der einzelnen zu beſteuernden Gewerbsleute hat die Preußiſche Geſetzgebung in dem Geſetze wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer vom 30. May 1820, §. 26—30 für die verſchiedenen Gewerbeclaſſen einer Stadt oder eines Bezirks, die Wahl einiger Abgeordneter aus deren Mittel angeordnet, welche jedem Einzelnen nach dem Verhältniſſe ſeines Gewerbsbetriebes ſeine Quote von der durch die ganze Gewerbsclaſſe der Stadt oder des Diſtricts aufzubringenden Steuerſumme zuzutheilen haben. Dieſe Steuerſumme ſelbſt richtet ſich nach dem Betrag des Mittelſatzes für die von den Gewerbsleuten der Stadt oder des Diſtricts zu entrichtende Steuer, dieſen Mittelſatz multiplicirt

einem jeden Abgabepflichtigen seine Classe und Stelle in den Unterabtheilungen anzuweisen, wenn er blos auf jene, meist offen vorliegende, Momente zu sehen, und diese bei seiner Schätzung zu beobachten hat, als wenn er bei seiner Schätzung das ganze Getriebe des Ganges des zu belegenden Gewerbes durchsuchen, und nicht blos alle einzelne Räder von jenem prüfen, sondern selbst die Art und Weise ausmitteln soll, wie sie ineinander greifen, und sich wechselseitig bewegen. Mag es oft schon schwierig genug seyn, die Masse des Products eines Gewerbes, und die Summe des zur Gewinnung dieses Products erforderlichen Kostenaufwandes aufzufinden; immer ist dieses doch bei weitem leichter, als die Auffindung des Weges, auf dem es der menschliche Geist durch die ihm inwohnende schaffende Kraft zu Tage fördert.

§. 138.

Flöße die Masse von Erzeugnissen, welche die menschliche Betriebsamkeit der schaffenden Kraft der Natur abgewinnt, und insbesondere aus dem Grunde und Boden zieht, und welche sich weiter der menschliche Geist durch die ihm inwohnende schaffende Kraft selbst hervorbringt, blos denjenigen zu, welche sich mit der Aneignung, Gewinnung, und Hervorbringung jener Erzeugnisse beschäftigen; so möchte mit der Besteuerung dieser beiden Parteien des gewerbsamen Volks das Geschäft des Finanzmannes bei der Steuervertheilung geschlossen seyn. Aber jene Erzeugnisse

---

mit der Zahl der in der Stadt oder dem Districte befindlichen Mitglieder der zu besteuernden Gewerbsclasse. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden seyn kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen könnten, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen, der hierdurch für die Totalsumme der von der ganzen Gewerbsclasse aufzubringenden und zu entrichtenden Gewerbesteuer aber durch den Mittelsatz übersteigende Beiträge derjenigen zu decken, welche vermöge ihres stärkeren Gewerbsbetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können. Die für die Mittelsätze der verschiedenen Gewerbsclassen nach Verhältniß der Classification der Städte, wo die Gewerbe betrieben werden, bestimmte Steuerbeträge, enthält die dem angeführten Gesetze beigefügte Beilage B.

vertheilen sich auf die gesammte Volksmasse ganz anders, als sie von den eigentlich productiven Volksclassen hervorgebracht worden seyn mögen. An dem Genusse der von allen gewonnenen oder geschaffenen Gütermasse nimmt nicht blos der eigentliche Producent Theil, sondern durch den Verkehr, der sich noch dazu nicht blos auf den Umtausch materieller Güter gegen einander beschränkt, sondern auch die menschlichen Kräfte und ihre Förderungsmittel, und eine Menge immaterieller Dienstleistungen und Genußbereitungen umfaßt, werden noch eine Menge von Volksgliedern zur Theilnahme berufen, welche an jener Production zunächst keinen Theil haben; oder, wenn sie auch an der Production Theil haben, so werden sie doch nicht als eigentliche Theilnehmer an der Production zur Theilnahme an der durch sie gewonnenen oder hervorgebrachten Gütermasse gelassen, sondern blos nur als Dienstleistende, welchen man von den Erzeugnissen ihrer Arbeit etwas als Lohn im Verkehre zuweiset. Und daß alle diese verschiedenen Theilnehmer, ohne Unterschied sie mögen zur eigentlichen productiven Volksclasse, oder zu den sogenanten Sterilen gehören, einen Theil an den öffentlichen Lasten, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an dem Genusse jener Gütermasse, übernehmen müssen, habe ich oben (§. 133) gezeigt.

Bei der Belegung dieser Theilnehmer an dem ursprünglichen Volkseinkommen aber kann nach der Natur der Sache kein anderer Maasstab gebraucht werden, als nur der des Preises, und namentlich des Geldpreises, nach dem sich für diese Theilnehmer ihre Theilnahmsberechtigungen an der angedeuteten ursprünglichen Einkommensmasse, so wie die wirklichen Antheile daran, bilden und regeln. Da ihnen das, was ihnen für ihre Dienstleistungen und ihre in den Verkehr gebrachte immaterielle Güter und bereiteten Genüsse vom ursprünglichen Volkseinkommen als abgeleitetes Einkommen zufließt, nur im Wege des Verkehrs zufließt, der Verkehr selbst aber, wenigstens in unsern civilisirten Staaten, größtentheils durch Geld bewegt, oder wenigstens nach solchem abgemessen oder auf solches zurückgeführt wird, so würde es sehr unnatürlich seyn, für die Besteuerung ihres Erwerbs einen andern Maasstab zu suchen. Ließe sich auch vielleicht am Ende ein solcher Maasstab finden; weil das, was jene für ihre Dienstleistungen von den eigentlich producirenden

Volksclassen erhalten, sich zuletzt doch nur in Gütermassen auflöst, und der Geldpreis für ihre Güter auch bei ihnen nichts weiter gewährt, als nur ein Maas für die Ansprüche, welche man ihnen auf einen Theil des ursprünglichen und ächten Volkseinkommens zugesteht; dennoch würde die Annahme des angedeuteten Maasstabes nicht wohl zu umgehen seyn. Wenigstens dürfte kein anderer so leicht aufzufinden seyn, der ihn ersetzen könnte, oder ihm an Brauchbarkeit gleich käme.

Die Annahme des Geldpreises der Dienstleistungen dieser zur Abgabe heranzuziehenden Volksclasse, zum Maasstabe der ihr aufzulegenden Abgaben, ist auch allerdings um so natürlicher, da ihr Einkommen, wenigstens so wie es ihr aus der Masse des ursprünglichen Einkommens zufließt, wenn auch nicht in allen, doch gewiß in den meisten Fällen, zunächst nur in jenem Geldpreise besteht, sich nur darin gewöhnlich ausspricht, auch oft nur darauf allein mit einiger Sicherheit zurückgeführt werden kann. Auf jeden Fall würde eine allgemeine Zurückführung dieses Einkommens auf das, wozu es von seinen Erwerbern verbraucht wird, nie möglich seyn; und wenn auch auf diesem Verbrauche am Ende der Wohlstand des Erwerbers nur allein ruht, so würde dieses Moment dennoch nirgends als entscheidendes Moment zu gebrauchen seyn. — Ausserdem spricht aber auch noch das für die Annahme dieses Maasstabes, daß sich durch den Preis überhaupt, und durch den Geldpreis insbesondere, und nach ihm, die allgemeine Einkommensmasse unter Alle vertheilt, und jeder nur auf diese Weise dasjenige erhält, was ihm beim Verkehr davon zukommen mag. — Und endlich darf auch bei den Untersuchungen über die Brauchbarkeit des angedeuteten Maasstabes das nicht übersehen werden, daß bei mehreren Geschäften der Art, und gerade bei den einträglichsten, und darum am höchsten zu besteuernden *), die Dienstleistungen, aus welchen das Einkommen für seine Erwerber entspringt, auf Geldbesitze ruhen, durch Geld geleistet werden, und auch oft nur Geldgewinn dabei zunächst beabsichtiget wird.

Aus allen diesen Gründen ist es denn nicht blos nothwendig sondern auch wirklich sehr räthlich, das Einkommen- und Steuer-

*) Z. B. beim Gewerbe des Kaufmanns.

capital dieſer abgabepflichtigen Volksclaſſe bei der Beſteuerung derſelben nur im Gelde auszuſprechen, ihren Steuercataſter nur auf Geld und Geldſummen zu ſtellen, und überhaupt ſie nur nach dieſem Maaße bei der Beſteuerung abzuſchätzen; und zwar ohne Unterſchied, die Dienſtleiſtungen, die ihnen ihren Erwerb geben, mögen zur unmittelbaren Förderung der productiven Thätigkeit der eigentlich producirenden übrigen Volksclaſſen beſtimmt ſeyn, oder ſie mögen nur hingehen auf mittelbare Unterſtützung dabei, oder auf Bereitung von vorübergehenden Genüſſen *). Wenn es auch nicht unmöglich ſeyn mag, die dem

---

*) Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier alle die einzelnen Gewerbszweige aufführen wollte, welche in dieſe Claſſe von Steuerpflichtigen gehören. Doch das muß ich bemerken, daß dieſe keinesweges auf diejenigen Gewerbe oder Lebensweiſen allein beſchränkt werden kann, welche man gewöhnlich unter den ſogenannten Sterilen verſteht. Es gehören alle Gewerbe dahin, welchen ihr Einkommen nicht durch eine, von den Gewerbsleuten, durch ihr Gewerbe ſelbſt, geſchaffene Gütermaſſe zufließt, ſondern blos durch einen Lohn, welchen ſie für ihre Arbeiten oder Dienſtleiſtungen von Andern erhalten. Ein großer Theil dieſer Arbeiter und Dienſtleiſtenden mag allerdings der eigentlich productiven Claſſe angehören; wie z. B alle Handwerksgeſellen, Fabrikarbeiter, das Dienſtgeſinde der Landwirthe u. ſ. w. Denn durch die Arbeiten aller dieſer dienſtleiſtenden Leute werden allerdings eigentliche Güter — im Sinn der Staatswirthſchaftslehre — hervorgebracht. Nur fließen jenen Arbeitern dieſe Güter nicht ſelbſt zu; ſondern den Gewerbsunternehmern, durch welche ſie beſchäftiget werden. Statt jener Güter erhalten ſie nur einen Lohn für ihre Arbeiten, alſo nur ein abgeleites Einkommen; und dieſer Umſtand macht es nothwendig, ſie den ſogenannten Sterilen bei der Beſteuerung gleich zu ſetzen, wenn ſie auch dieſer Claſſe in Beziehung auf den Erwerb menſchlicher Güter überhaupt, ſonſt ganz und gar nicht angehören. Bei der Beſteuerung liegt das Claſſificationsmoment blos in der Erwerbsweiſe, und in der Vertheilung der, von den eigentlich productiven Volksclaſſen geſchaffenen, Gütermaſſe; nicht aber in der Art und Weiſe, wie jene Gütermaſſe aus der Uebung der menſchlichen Betriebſamkeit hervorgeht, durch ſie hervorgebracht und gewonnen wird. Hier ſtehen eigentlich nicht der Produc-

gemeinen Arbeiter aufzulegende Abgabe nach Arbeitstagen zu bestimmen, und den Gütererwerb, den der Lohn eines solchen Arbeitstages gibt, zum Maaßstabe für die Besteuerung dieser abgabenpflichtigen Classe zu machen, so ist dieses doch weder nöthig, noch nützlich. Der Gütererwerb eines solchen Mannes hängt zunächst von seinem im Gelde empfangenen Lohne, also von seinem Gelderwerbe ab; davon, wie dieser Gelderwerb zum Gütererwerbe steht; und darum kann denn auch nur sein Gelderwerb bestimmen, wie viel er davon zu den öffentlichen Bedürfnissen abgeben kann. Gewährt ihm bei niedrig stehenden Güterpreisen sein Gelderwerb die Aussicht auf den Erwerb einer für seine Bedürfnisse im Uebermaaße ausreichende Gütermasse, so kann er viel abgeben; im entgegengesetzten Fall aber nur wenig. Beides gibt sich aber von selbst, wenn seine Steuer nach seinem Gelderwerbe bestimmt ist. Nach einem richtigen Verhältnisse seines Einkommens steuert er immer, wenn er nach seinem Gelderwerbe besteuert wird. In diesem Erwerbe allein besteht auch sein eigentliches steuerbares Einkommen. Wenn auch gleich bei ihm, wie bei jedem andern Steuerpflichtigen, die Steuerquote, welche er zahlen soll, vom Verkehre unabhängig seyn und dadurch nicht gedrückt werden soll, so muß nothwendig die Steuertheilung bei diesem, in der angedeuteten Art gestalteten, Einkommen eben so nothwendig stehen bleiben, als sie bei der Grundsteuer bei den Naturalerzeugnissen stehen bleiben muß. — Und eben so, wie sich die Sache beim gemeinen Arbeiter verhält, verhält sie sich bei allen übrigen abgabepflichtigen Volksclassen, deren Einkommen zur Kategorie des Abgeleiteten gehört. So drückend es bei steigenden Brodpreisen für den gemeinen Mann seyn würde, eine Steuer zu zahlen, welche man ihm nach dem Verhältnisse einer bestimmten Zahl von Pfunden Brod, welche er in einem bestimmten Zeitraume für sich und die Seinigen braucht, herausgerechnet und aufgelegt hätte; eben so drückend wäre es gewiß für einen Kaufmann, dessen Gewinn man auf gewisse Güter-

---

tive und sogenannte Sterile, im eigentlichen Sinne, einander gegenüber; sondern hier entscheidet der unmittelbare und mittelbare Erwerb. Jenen macht der Erwerber und Besitzer vom ursprünglichen Einkommen, diesen der Erwerber und Besitzer vom abgeleiteten.

massen zurückgeführt hätte, die ihm hiernach aufgelegte Steuer zu entrichten, wenn die Preise der als Maaßstab gebrauchten Güter emporgegangen seyn sollten. Mit einem Worte, man mag die Abgabenbelegung für die Volksclasse, deren Einkommen nur ein Abgeleitetes ist, betrachten von welcher Seite man will, immer dringt sich die Ueberzeugung auf, die Gleichmäßigkeit der Abgabenvertheilung erfordert für alle Abgabenpflichtige dieser Classe ein strenges Festhalten an den Geldsätzen, in welchen sich ihr Einkommen zunächst ausspricht und darstellt. Nur dieses Festhalten allein kann die einzelnen Glieder dieser Classe unter sich vor Vervortheilungen und Ueberlastungen schützen; und auch nur allein schützt es sie weiter vor Vervortheilungen und Ueberlastungen im Verhältnisse gegen die steuerpflichtigen Grundbesitzer, Manufacturisten, und Fabrikanten, von deren ursprünglichem Einkommen ihnen ihr abgeleiteter Erwerb zufließt.

Die Steuer, welche man den Besitzern eines abgeleiteten Einkommens zutheilt und auflegt, mag ihnen aber nach dem Verhältnisse ihres Gelderwerbes zugetheilt werden, oder nach einem andern auszumittelnden Verhältnisse, immer liegt es in der Natur der Sache, daß auch hier die Steuer nur das reine Einkommen dieser Abgabepflichtigen erfassen darf. Freilich läßt eine übermäßige Belegung dieser Volksclasse nicht geradezu den nachtheiligen Einfluß auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit befürchten, den eine übermäßige Belegung der Erwerber von ursprünglichen Einkommen, oder, wie ich sie der Kürze halber hier nennen will, der eigentlichen productiven Volksclassen haben kann. Es wird durch die übermäßige Heranziehung des Einkommens der Erstern zu den öffentlichen Bedürfnissen zunächst weder ein eigentlich productives Gewerbe in der Benutzung der ihm nöthigen Capitale beeinträchtiget, noch auch der Sinn für Betriebsamkeit gestört. Vielmehr kann sogar eine übermäßige Belastung dieser Volksclasse manches ihr angehörige Individuum dahin führen, daß es sich solchen Gewerben widmet, welche ihrem Unternehmer ursprüngliches Einkommen gewähren, und daß es aus der Classe der bloßen Lohnarbeiter und der hierunter begriffenen sogenannten Sterilen in den Kreis der selbstständigeren Gütererzeuger hinüber tritt. Doch etwas gewagtes ist und bleibt eine solche übermäßige Belegung immer. Sie kann wenigstens in sofern indirect sehr nachtheilig auf den allgemeinen Volkswohlstand wirken,

als durch sie den Erwerbern von ursprünglichem Einkommen selbst die Möglichkeit jenes zu erwerben, bedeutend erschwert werden kann. Wird namentlich die Classe der gemeinen Lohnarbeiter und Dienstleistenden zu sehr belastet, so kann dieses keine andere Folge haben, als daß ein großer Theil dieser Leute, aus Mangel an Subsistenzmitteln, zu Grunde gehen muß. Geschieht aber dieses, so sind nur zwei Fälle möglich. Die Erwerber von ursprünglichem Einkommen müssen den Umfang ihrer Unternehmungen verhältnißmäßig einschränken; oder wenn sie dieses nicht thun, und sich die Zahl ihrer früheren Arbeiter und Dienstleistenden erhalten wollen, so müssen sie die, diesen aufgelegte, zu hohe Abgabe zum Theil auf sich nehmen. Doch weder das Eine, noch das Andere, sagt ihrem Vortheile zu. Das Erste mindert ihr Einkommen direct; das Letzte indirect. Und wenn man auch glauben mag, der zu sehr belastete niedere Volkshaufe, der vom abgeleiteten Einkommen lebt, werde in den meisten Fällen seine Abgabe nur zum Theil auf die Besitzer von ursprünglichem Einkommen überwälzen, so ist doch auch sehr wohl der Fall möglich, daß ihm ein Mehreres gelingt. Was immer der Fall seyn wird, so bald sich sein Stamm gar zu sehr vermindert. Am allerwenigsten würde dem Erwerber von ursprünglichen Einkommen damit gedient seyn, wenn er sich entschließen wollte, die Dienstleistungen, welche er jetzt entbehren muß, sich selbst zu leisten. Dieses hieße die edleren Kräfte für das Unedlere verschwenden; und keine Frage ist es, daß eine solche Verschwendung die Bedingungen des allgemeinen Wohlstandes zerrütten muß.

Staatswirthschaftlich läßt sich also eine Ueberlastung des Erwerbs vom abgeleiteten Einkommen nicht rechtfertigen. Aber ließe sie sich auch von dieser Seite her rechtfertigen, immer bliebe sie doch widerrechtlich. Das Recht heischt durchaus gleichmäßige Besteuerung, ohne Unterschied, woher, und wie der Abgabepflichtige sein Einkommen erwerbe; und so wie bei den eigentlich productiven Volksclassen die Besteuerung sich nur an den reinen Ertrag ihrer Gewerbsamkeit halten kann; eben so dringend nothwendig ist die Beachtung dieses Punctes auch bei der Heranziehung derjenigen Volksclassen, welche nur von fremdem Lohne leben; — und zwar ohne Unterschied, dieser Lohn werde ihnen gereicht für wirklich productive Arbeiten, oder nur für bloße Dienst-

leistungen, wie sie gewöhnlich die sogenannte sterile Volksclasse leistet *).

Doch darf, wenn davon die Rede ist, daß bei der Besteuerung der letztern abgabepflichtigen Volksclasse, nur ihr reines Einkommen besteuert werden dürfe, nie übersehen werden, daß, wie ich früher (§. 133) bemerkt habe, bei ihr das reine Einkommen sich auf ganz andere Weise bildet, und auf ganz anderen Bedingungen ruht, als bei denjenigen Abgabepflichtigen Volksclassen, welche sich mit solchen Gewerben beschäftigen, aus welchen ursprüngliches Einkommen auf die Gewerbtreibenden fließt.

---

*) Ein sehr lehrreiches Beispiel, wohin eine Ueberlastung der hier angedeuteten Abgabepflichtigen Volksclasse führen kann, erzählt von Jakob Finanzwissenschaft ꝛc. Bd. II S. 959: In Rußland hatte bis zum Jahre 1810 blos eine Art Gewerbssteuer für die Kaufleute bestanden. Die russischen Handwerker entrichten blos eine Kopfsteuer; die Fabrikanten, und alle deutschen Handwerker, waren von jeder Art Gewerbesteuer ganz frei. Als im Jahre 1810 die Staatseinkünfte vermehrt werden sollten, fand man es billig, daß auch die deutschen Handwerker in St. Petersburg und Moskau mit herangezogen würden, und da man von Seiten der Behörden, welche die neue Steuer anordneten, blos die reichen und wohlhabenden deutschen Arbeiter im Auge hatte, so wurde verordnet, daß jeder deutsche Meister Ein Hundert, jeder Geselle vierzig, und jeder Lehrbursche zwanzig Rubeln jährlich bezahlen sollten. Unter einigen Tausend Handwerkerfamilien in St. Petersburg fanden sich etwa vier, welche vielleicht zwei Tausend Rubel jährlich ohne Beschwerde hätten bezahlen können, sechs bis acht konnten vielleicht Tausend Rubel, vier- bis fünfhundert aber konnten vielleicht Hundert Rubel aufbringen. Aber die größte Zahl war nicht im Stande, die letzte Summe zu bezahlen, viele kaum vierzig; die meisten kaum zehen. Die Folge war, daß zwei Drittheile der Gesellen Petersburg verließen; daß viele Lehrbursche fortgeschickt wurden, und mancher Meister auswanderte. Von drei Tausend Köpfen, welche im Jahre 1810 vorhanden waren, fanden sich im Jahre 1815 nur noch dreizehn Hundert. Die Reichen blieben, erhielten ein Monopol, und drückten das Publicum durch sechsfach erhöhte Preise ihrer Arbeiten. Nur auf diese Weise konnten sie die zu hohe Auflage erschwingen.

Die Ueberschüsse, welche sich bei der ersteren Volksclasse bilden, und ihr als Fonds zur Abgabenzahlung dienen, bilden sich nicht durch Gütermassen, die, ihrem Werthe oder Preise nach, den auf ihre Gewinnung oder Hervorbringung verwendeten Kostenaufwand übersteigen, sondern lediglich nur dadurch, daß sie das ihr zugeflossene Einkommen nicht vollständig für ihre Bedürfnisse zu verwenden nöthig hat. Ihr reines Einkommen ruht also blos auf dem Verhältnisse ihres Erwerbes überhaupt zu ihren Verzehrungen. Während es bei den productiven Volksclassen eigentlich auf dem Gange der Production ruht; ruht es hier auf dem Gange, welchen die Consumtion nimmt. Es hängt nicht von dem Maaße der Erzeugnisse ab, sondern vom Maaße der Bedürfnisse.

Indeß auch hier müssen die Bedürfnisse der Abgabepflichtigen vollständig gedeckt seyn, ehe von einem reinen Einkommen desselben die Rede sey, und ehe ihm im Steuerkataster ein Steuercapital, und in dem Steuerausschreiben eine Steuerquote, zugeschrieben werden kann *). Ganz vollständig, und zwar nach der gewöhnlichen Lebensweise der Angehörigen seines Standes, müssen die Bedürfnisse des Abgabepflichtigen dieser Art durch seinen Erwerb gedeckt erscheinen, ehe er eine Stelle im Steuerkataster, oder im Heberegister des Einnehmers erhalten kann. Erhält in der Classe der Erwerber und Besitzer von abgeleitetem Einkommen die eine oder die andere Partei ein reichlicheres Einkommen, als andere zu dieser Classe gehörige Parteien, so kann sie zwar mit Recht einer höheren Steuer unterworfen werden, als ihre minder belohnten Gewerbsgenossen, aber dennoch muß immer ihre Abgabe mit der Abgabe der letztern quantitativ im richtigen Verhältnisse stehen. Der nothwendige Lebensbedarf eines reichen Kaufmannes, eines gut besoldeten Staatsbeamten, eines Gelehrten, eines Künstlers, und jedes andern, der zu den höheren Classen der Erwerber von abgeleitetem Einkommen gehört, kann nicht nach dem Maasstabe abgemessen werden, welchen man für die Bedürfnisse eines gemeinen Lohnarbeiters ausgemittelt hat. So

---

*) Ueber das bei der Abschätzung dieser Abgabepflichtigen Gewerbsklasse zu beobachtende Verfahren, s. m. von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 964—971.

wie bei der Classification der Manufacturisten und Fabrikanten die Classification nach der Art und Weise des gewöhnlichen Betriebs der Gewerbe und nach dem Werthe und Preise ihrer Erzeugnisse gemacht werden muß; ebenso muß bei der Classification der Abgabepflichtigen aus der Classe der Lohnarbeiter, und der sogenannten Sterilen, die Art und Weise ihres gewöhnlichen Lebens und der Umfang ihrer hierdurch begründeten Bedürfnisse erfaßt werden. Geschieht dieses nicht, so ist die Classification durchaus unhaltbar, und die Besteuerung ungleich; also mit der Hauptbedingung eines richtigen Abgabensystems unverträglich, so viele Scheingründe man auch anführen mag, um die Ueberlastung der höhern Classe zu beschönigen.

Nur drei Classen von Erwerbern von abgeleitetem Einkommen gibt es, welche, meiner Ansicht nach, sowohl von dem rohen, als von dem reinen Ertrage ihres derartigen Einkommens, nicht wohl füglich unter die angedeuteten zu besteuernden Gewerbsleute aufgenommen werden mögen: die Grundeigenthümer, welche ihr steuerpflichtiges Grundbesitzthum nicht selbst bewirthschaften, sondern solches gegen eine Pachtzinse an andere überlassen haben; die Besitzer von auf ähnliche Weise an andere überlassenen Gewerbsetablissements, und die eigentlich sogenannten Capitalisten; diejenigen, welche ihre Geldcapitalien an Andere gegen Zinsen verleihen. — Zwar gehört die Rente, welche jede dieser Classen für ihr an andere überlassenes Besitzthum bezieht, unverkennbar unter die Kategorie des abgeleiteten Einkommens; und indem sie dazu gehört, scheint sich gegen ihre Besteuerung allerdings nichts erinnern zu lassen. Inzwischen, wenn auch die angedeutete Rücksicht für ihre Besteuerung sprechen möchte, so sprechen doch bei weitem überwiegendere Gründe für ihre Freilassung. Ein Hauptgrund, der im Allgemeinen für ihre Freilassung aufgeführt werden kann, ist wohl der, daß die Besteuerung des abgeleiteten Einkommens nicht alle die einzelnen Auswege und Modificationen verfolgen kann, in welche sich das ursprüngliche Einkommen eines Volks auf Alle diejenigen vertheilt, welchen daraus ein abgeleitetes Einkommen zufließen mag. Es ist durchaus unmöglich, daß die Besteuerung alle die Stadien und alle die Schlangengänge erfasse, welche das ursprüngliche Einkommen zu durchlaufen hat, bis es sich endlich nach und nach

bis zum letzten Consumenten und bis zu seinem Verbrauche selbst ableitet. Höchstens kann die Besteuerung nur diejenigen Stadien und Vertheilungsgänge auffassen, welche sich bei den Erwerbern von abgeleitetem Einkommen in der ersten und zweiten Hand bilden; und überhaupt blos alle Stadien nur, wo sich das abgeleitete Einkommen irgend eines Individuums, das dergleichen erwirbt, als Lohn der Dienste darstellt, welche der Empfänger andern Gütererwerbern und Besitzern leistet. Derjenige, der von der Freigebigkeit Anderer ernährt wird, kann nie zur Steuer herangezogen werden. Sein Einkommen beruht auf einem Titel, der außer dem Bereiche der Staatswirthschaft liegt.

In einem solchen Falle befinden sich bei einer genauen Erörterung ihres Verhältnisses nun zwar keineswegs die Rentenierer der angedeuteten Classen. Es ist wenigstens keine reine Freigebigkeit, der sie ihre Renten zu verdanken haben. Die Geschäfte, welche sie treiben, lassen sich vielmehr als Dienstleistungen ansehen, welche sie den Inhabern ihrer Fonds gewähren. Indeß auf jeden Fall sind es Dienstleistungen ganz eigener Art. Es sind mehr negative als positive Dienste. Die Rentenierer unterstützen die Gewerbsamkeit derjenigen, welchen sie ihre Fonds zur Benutzung überlassen, weniger dadurch, daß sie *etwas* thun, als dadurch, daß sie *nichts* thun. Denn ihr Hauptverdienst für das eigentlich gewerbsame Publicum besteht blos darin, daß sie ihre Fonds nicht *selbst* benutzen, und so der Benutzung anderer Preis geben. — Dieses vorausgesetzt, hat denn die Rente dieser Fondsbesitzer, so gegründet auch die Ansprüche derselben auf deren Gewähr im Verhältnisse zu den Benützern ihrer Fonds seyn mag, viele Aehnlichkeit mit einer Schenkung, wenigstens mit einer remuneratorischen; — und schon dieß mag für ihre Nichtbesteuerung sprechen; oder doch wenigstens dafür, daß die der Steuer unterworfenen Benützer ihrer Fonds sich nicht beschweren können, wenn man jene frei läßt.

Inzwischen, auch abgesehen von diesem Argumente, das, wenn es auch allerdings in der Natur der Sache gegründet ist, doch manchem Leser zu spitzfindig scheinen mag, — auch abgesehen davon, so spricht auch der Steuerbefreiung der angedeuteten Rentenierer noch der Umstand des Worts, daß, wenn auch nicht in allen Fällen, doch gewiß in den bei weitem meisten, eine Besteuerung ihrer Renten eine gedoppelte Besteuerung eines und

deſſelben Fonds ſeyn würde. Wird das Grundeigenthum beſteuert, ſo iſt die Rente des Eigenthümers, der ſein Beſitzthum nicht ſelbſt bewirthſchaftet, ſondern ſolches in Pacht ausgegeben hat und von ſeiner Pachtzinſe lebt, ſchon in der Grundſteuer ſeiner Beſitzung mitbegriffen. Und daſſelbe iſt der Fall bei dem Beſitzer eines beſteuerten, urſprüngliches Einkommen gewährenden, Gewerbsetabliſſements, der dieſes nicht ſelbſt benutzt, ſondern an einen wirklich Gewerbtreibenden überlaſſen hat. Bei ſolchen Gewerbtreibenden hingegen, welche zur Claſſe der Dienſtleiſtenden, und alſo zu den Erwerbern von abgeleitetem Einkommen gehören, liegt wieder die Steuer nur auf dem Gewerbe ſelbſt, nicht aber auf der Art und Weiſe, wie der Gewerbetreibende deſſen Ertrag unter ſich und diejenigen vertheilt, welche die ihm zu ſeinem Gewerbsbetriebe nöthigen Capitalien vorgeliehen haben mögen. Es würde wenigſtens offenbar viel zu weit führen, wenn man ſich bei der Berechnung des reinen ſteuerbaren Einkommens eines ſolchen Gewerbsmannes auf dieſe, nur auf willkührlichen und individuellen Verhältniſſen ruhende, Vertheilungsweiſe einlaſſen, und bei der Ausmittlung des reinen Ertrags ſeines Gewerbes, die Summe in Abzug bringen wollte, welche er ſeinen Gläubigern für ihre ihm vorgeliehenen Capitalien als Zinſen zahlt. Auf jeden Fall würde dabei für die öffentlichen Caſſen und ihre Verwalter nichts weiter gewonnen ſeyn, als nur eine unnöthige Arbeit; eine Vermehrung der Zahl der Steuerzahler, und eine Erſchwerung der Hebung der Abgaben. So ſehr ſich auch das Abgabenſyſtem eines Landes ſtets an den Gang des Verkehrs anſchmiegen muß, ein ſolches zu weit getriebenes Anſchmiegen läßt ſich dennoch auf keine Weiſe empfehlen. Es nöthiget zu einem zu weit führenden Eindringen in die Privatverhältniſſe der Abgabepflichtigen; und daß ſo etwas weder räthlich noch thunlich ſey, brauche ich nicht zu wiederholen *).

---

*) Etwas anders über den hier behandelten Gegenſtand denken von Jakob Finanzwiſſenſch. Bd. I. S. 537—549 und von Rotteck a. a. O. Bd. II. S. 348. Nach dem Letztern fordert das Recht, unbedingt, die Beſteuerung des Capitaliſten; und auch der Erſte hält die Capitalzinsrente für einen würdigen Gegenſtand der Beſteuerung, und eine Abgabe darauf nicht nur für gerecht, ſon-

Soll der Geldcapitalist nach dem Verhältniß der Zinsrente mit zur Steuer herangezogen werden, so kann dieß, meiner Ueberzeugung nach, nur etwa in sofern geschehen, daß man den Schuldner frei läßt, den Betrag der Steuer, welche nach dem Verhältnisse des Erwerbsfonds zu den darauf haftenden Schulden, auf den Gläubiger kommen würde, diesem bei der Zinsenzahlung in Abzug zu bringen, und daß man so die Heranziehung des Capitalisten zur Steuer zur Privatsache macht, ebenso wie die Ueberlassung unserer Capitale an Andere nur Privatsache

---

dern auch den Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre angemessen. Nur hält er für nöthig, daß die Zinsen aller Capitale gleich besteuert werden. Doch gesteht auch er die ungemein großen Schwierigkeiten zu, welche mit einer allgemeinen Besteuerung der Zinsen verbunden sind, und räth, dabei sehr gelinde zu verfahren, so daß die Besteuerung nicht leicht ein Grund werden könne, die Zinsen zu verhehlen. Damit dieses letztere nicht möglich seyn möge, empfiehlt er (Bd II. S. 920), daß ein besonderes Bureau eröffnet werden möge, wo alle auf Ein Jahr, oder auf längere Zeiten, verliehene Capitalien, auf Anmeldung des Darleihers, eingetragen werden müssen, und daß, um den Darleiher hierzu zu vermögen, der Grundsatz festgestellt werde, kein auf Zinsen ausgeliehenes Capital kann gerichtlich eingeklagt werden, wenn es nicht eingetragen ist, und länger als ein Jahr gestanden hat, auch hypothekarische und gerichtliche Schuldokumente dürfen von den Gerichten nicht eher angenommen werden, als bis nachgewiesen ist, daß die Eintragung geschehen sey. Inzwischen mir will es bedünken, bei alle dem nachtheiligen Einflusse, den eine solche Anordnung auf den Verkehr und den Umlauf der Capitale haben werde, werde es doch die richtige Besteuerung der Capitalisten weder herstellen, noch sichern. Wie der Recensent in der A. L. Z. 1822 Nr. 48. S. 382 sehr richtig bemerkt, würde eine solche Anordnung für beide, den Schuldner und den Glaubiger, gleich nachtheilig seyn. Der Erste würde Anleben auf längere Zeit nur mit Mühe erhalten können, und sich stets zu neuen Renovationen verstehen müssen, der Letzte aber würde die bei hypothecarischen Forderungen aus dem Alter entspringenden Vorzugsrechte verlieren.

ist *). Allein ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß auch dabei, sowohl für den Fiscus, als für den Schuldner, den man dadurch helfen zu können meint, nicht viel gewonnen seyn würde. In den meisten Fällen würde dadurch der Umlauf der Geldcapitale nur erschwert werden, und gewöhnlich würde der Schuldner so viel höhere Zinsen bezahlen müssen, als die Steuerquote beträgt, welche er dem Gläubiger abziehen könnte. — Wollte man aber dem Schuldner den fraglichen Abzug nicht gestatten, so würde man wohl nicht dem Vorwurfe entgehen können, Einen und denselben Fonds zweimal besteuert zu haben; einmal als ächtes Einkommen gewährend, und dann wieder, als Quelle eines Abgeleiteten; und folgeweise eine Ungerechtigkeit geübt zu haben, während man möglichste Gerechtigkeit bei der Besteuerung üben will, und üben muß. — Darum aber ist und bleibt auf jeden Fall die Steuer, welche man dem Capitalisten vom Betrage seiner Zinsrente abnehmen will, immer ein Beginnen, das sich nicht ohne die bedeutendsten Schwierigkeiten ausführen läßt **). Was so tief in den Verkehr und in das Gewebe der Volksbetriebsamkeit versteckt ist, wie die Rente der Geldcapitalisten, kann nie einen sichern und festen Fonds für die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion bilden. Da, wo, wie hier, blose Verschweigungen ausreichen, um sich der Steuer zu entziehen, darf der verständige Finanzmann nie Quellen für die öffentlichen Bedürf-

---

*) Diesen Weg hatte man in England bei der Einkommensteuer eingeschlagen, und dem Schuldner darum erlaubt, von jährlichen Interessen für hypothecarische und andere Schulden, oder Renten, welche in Bezug auf die Gewerbe statt finden, dem Gläubiger zehen Procent abzuziehen, wogegen aber dem Schuldner bei der Berechnung seines Einkommens für jene Schulden etwas in Abzug zu bringen, nicht gestattet war.

**) Blos bei den Staatsgläubigern möchte sich eine solche Besteuerung ohne die wenigsten Schwierigkeiten ausführen lassen; weshalb denn auch Say Cours complet. d'écon. polit. prat., Tom. VI. S. 71—74 diese zur Steuer herangezogen wissen will. Indeß, besteuert sie der Staat, so werden sie sich weniger bereitwillig zu Staatsanleihen finden lassen, und durch Verwilligung höherer Zinsen wird der Staat ihnen das ersetzen müssen, was er ihnen als Steuer abnimmt.

nisse suchen wollen. Beschränkte er sich, wie man es hie und da in Vorschlag gebracht hat, bei seinen Versuchen, die Geldcapitalisten zur Steuer heran zu ziehen, auch nur auf öffentlich versicherte Darlehen, selbst dann würde er am Ende weiter nichts zu erwarten haben, als ein künstliches Emportreiben des bisher bestandenen Zinsfußes, eine äusserst nachtheilige Erschütterung des allgemeinen Credits, und ein Zurücktreten der zum Umlaufe bestimmten Capitale aus manchem Gewerbszweige, dem sie bisher reichlich zuflossen. Ein irgend wahrhafter Nutzen läßt sich aus einer solchen Besteuerung nie erwarten; weder für die Gewerbetreibenden Schuldner, noch für die öffentlichen Cassen. — Mit einem Worte, gesetzt auch die Besteuerung der Capitalisten wäre den Grundregeln der Staatswirthschaft nicht widerstrebend, immer würde sie dennoch ein sehr übel berechnetes finanzielles Beginnen seyn *).

---

*) Mehreres uber den hier behandelten Gegenstand s. m. bei Krönke über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung S. 114 — 141; Fulda a. a. O. §. 180 — 182, S. 213 — 219; von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 276 — 282, und Murhard a. a. O. S. 405 — 420. — Am umständlichsten hat übrigens diesen Gegenstand neuerdings behandelt von Rotteck im Staatslexikon von von Rotteck und Welcker Bd. III. S. 247 — 262. Er findet den Rechtsgrund für die Besteuerung der Geldcapitalien, in dem Schutze, welches die Geldcapitalisten für dieses Besitzthum und dessen Rente eben so gut vom Staate genießen, wie die Besitzer anderer der Besteuerung unterworfenen Objecte, und sucht die der Erhebung dieser Steuer entgegenstehenden politischen und finanziellen Momente ausführlich zu widerlegen. Doch sind seine für die Ausfuhrbarkeit dieser Besteuerung aufgeführte Grunde nicht überall vollkommen gewichtig. Am wenigsten befriedigt sein Raisonnement, in sofern dadurch die Zulässigkeit einer doppelten Besteuerung Eines und desselben Objects nachgewiesen werden soll; welche doppelte Besteuerung allerdings bei der Capitalienbesteuerung in mehreren Fällen nicht zu umgehen seyn dürfte. Auch empfiehlt er zur Besteuerung zunächst nur die auf gerichtlichen Obligationen ruhenden, überhaupt die mit Pfandrecht auf Realitaten oder andere Steuerobjecte versehenen, oder sonst eigends durch gesetzliche oder rechtspolizeiliche Fürsorge gefuhrten Capitalien; insofern sie verzinslich sind. Sie sollen nur versteuert werden nach dem Verhält-

Aus diesem letztern Grunde, und weil ein solches Unternehmen in seinen Folgen sehr wahrscheinlich zu ähnlichen Ergebnissen führen könnte, wie eine dem Geldcapitalisten aufgelegte Steuer, scheint mir denn auch eine Besteuerung des Einkommens der öffentlichen Beamten sich nicht billigen zu lassen, wenn ihr auch sonst manches nicht entgegen stehen mag, was die Besteuerung der Geldcapitalisten trifft. — Abgeleitetes Einkommen, und zwar durch Dienste positiver Art erworbenes, ist zwar das Einkommen, das der Staatsbeamte als Gehalt von seiner Stelle zieht, allerdings. Allein, was diese Art abgeleiteten Einkommens vor allen übrigen Arten eines solchen Einkommens eigenes hat, und was bei der Frage von der Besteuerung desselben vorzüglich beachtet werden muß, ist das, daß dieses Einkommen, dem, der es zieht, nicht aus dem allgemeinen Verkehre zufließt, sondern blos aus dem Verkehre mit der Regierung selbst, und daß die Regierung selbst sich die Wege, die ihr bei der Staatsverwaltung nöthigen Dienstleistungen von dazu geeigneten Individuen geleistet zu erhalten, um so bedeutender erschwert, je mehr

---

nisse des Zinsfußes; auch wenn der Termin der Heimbezahlung unbestimmt, und erst nach einiger Zeit eintretend ist, von dieser Zeit an. Geringer, als solche gesicherte Capitalien sollen blos einfach, Chirographar-Forderungen belegt werden. Ja bei unbestimmtem Heimzahlungs- oder Verzinsungs-Termin sollen diese ganz freigelassen werden, weil sie in diesen Fällen füglicher dem baaren Gelde, als den ständigen Capitalien gleich zu achten seyen, was auch von Wechselbriefen gelten soll. Auch sollen Fremde, welche bei uns Capitalien angelegt haben, von der Steuer frei bleiben, weil diese, wenn sie auch bei uns für diese Capitalien den Nutzen unseres Staats genießen, für die Bedürfnißbefriedigungen oder Lebensgenüsse, wozu ihnen der Ertrag solches Vermögens die Welt darbietet, nicht unserm Staate, sondern dem Ihrigen, verbunden sind. Dagegen sollen unsere Bürger von ihrem im Auslande angelegten Capitalien die Steuer bei uns zahlen. Jedenfalls aber soll den Capitalisten bei ihrer Besteuerung eine Art von beneficium competentiae gewährt werden; d. h. sie sollen leidlicher angelegt werden, als andere Steuerpflichtige; — eine Begünstigung, welche mit den Grundideen einer solchen Besteuerung wohl schwerlich zu vereinbaren seyn dürfte.

sie dem öffentlichen Beamten von seinem Diensteinkommen durch die Steuer wieder abnimmt *). — Wirklich würde sich ein solches Abnehmen auch nur da einiger Maßen rechtfertigen lassen, wo die öffentlichen Beamten so übermäßig besoldet wären, daß ihr Einkommen ihre Bedürfnisse — die doch auch bei ihnen erst vollständig gedeckt seyn müssen, ehe von einem reinen Einkommen, und einer hieraus zu schöpfenden Steuer die Rede seyn kann, — mit einem sichern Ueberschusse deckte **). Aber eine solche Voraussetzung würde nichts anderes andeuten, als die Regierung habe sich einer Verschwendung schuldig gemacht, die sie jetzt wie-

---

*) Dieses ist meiner Ansicht nach der Hauptgrund, welcher der Heranziehung der Staatsdiener zur Steuerentrichtung von ihrem Gehalte entgegensteht. Rechtlich ist diese Heranziehung zuverlässig in sofern, als die Staatsdiener durch ihre Besoldung ein Einkommen beziehen, hinsichtlich dessen sie eben so gut den Schutz des Staats genießen, wie andere ächtes oder abgeleitetes Einkommen beziehende steuerpflichtige Staatsgenossen. Allein je mehr der Staat seinen Dienern von ihren Gehalten durch die Steuer abnimmt, um so mehr muß er ihnen wieder an ihren Gehalten zulegen, wenn er haben will, daß sie den Pflichten ihrer Stellung im Dienste genügen, und anständig leben sollen. Darum aber lassen sich Besoldungssteuern, wenigstens finanziell, nicht wohl rechtfertigen, wenn sie auch von der rechtlichen Seite her angesehen, ganz und gar nichts gegen sich haben. Der zwischen dem Staate und seinen besoldeten Dienern bestehende Dienstvertrag schutzt die Letztern rechtlich keinesweges gegen die Besteuerung. Die Besteuerung hängt nicht ab, und wird nicht bestimmt, von der Erwerbsweise des zu besteuernden Fonds; sondern hier entscheidet das Daseyn eines solchen Fonds. Dieses Daseyn aber gewährt die Besoldung.

**) Auf dieser Voraussetzung beruht das, was Behr die Lehre von der Wirthschaft des Staats ꝛc. S. 103 §. 163 über die Besteuerung der Staatsbeamten sagt. Doch vergl. m. seine weitern Bemerkungen hierüber S. 155 §. 231, wo er ganz richtig bemerkt, daß so lange, wie dieses in den meisten Ländern der Fall ist, die öffentlichen Beamten die Consumtionssteuern mittragen müssen, ihre directe Besteuerung nach dem Maaße ihrer Besoldung sich auf keinen Fall rechtfertigen lasse. — Uebrigens vergl. m. noch Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. S. 439 440, und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 269—276.

der gut machen will. — Und einem solchen Vorwurfe wird sich wohl keine Regierung gern aussetzen. — Auch trifft er in unsern Zeiten wohl die wenigsten. Denn wohl hört man beinahe überall sehr laute Klagen über zu geringe Besoldung der öffentlichen Beamten, beinahe nirgends aber Beschwerden über ihre zu hohe Belohnung. Und sollte irgendwo dieser Fall erscheinen, und sich, wie in England bei den Sinecuren, rechtfertigen lassen, so ist bei weitem leichter geholfen, durch Herabsetzung der vielleicht bei einigen Dienststellen zu hohen Besoldungen, als durch eine Besteuerung, welche den schlecht Besoldeten, wie den gut Besoldeten, meist gleich trifft, und die geringeren Stellen oft so ungesucht macht, daß sich nur die unfähigsten Subjecte zur Annahme derselben entschließen; so daß das Gemeinwesen entweder nur schlecht bedient wird, oder wenn die Regierung tüchtige Leute haben will, sie die Besoldungen oft weit über den Betrag der Steuer erhöhen muß.

Der einzige Fall, wo meiner Ansicht nach sich eine Besteuerung der öffentlichen Beamten nach dem Maaße ihrer Besoldungen rechtfertigen lassen mag, scheint mir bei vorübergehenden ausserordentlichen Lasten zu seyn, die sich auf dem gewöhnlichen Besteuerungswege nicht gewältigen lassen. Wo Alle sich zu den äussersten Anstrengungen verstehen müssen, kann auch der Staatsbeamte sich Opfern nicht entziehen. Schon seine Pflicht als Staatsbeamter gebietet ihm, hier dem Volke mit gutem Beispiele voranzugehen; und wenn die Regierung ein solches Vorangehen von ihm fordert, wird auch wohl kein loyal gesinnter Beamter Anstand nehmen, dem Rufe zu folgen*). Wie denn aus diesem

---

*) Anderer Meinung ist, was den zuletzt angedeuteten Punct betrifft, der Graf von Buquoy Theorie der Nationalwirthschaft, dritter Anhang S. 485; die von mir vorgetragenen Grundsätze vertheidigen dagegen Krönke a. a. O. S. 22 folg. und von Drais über die Benutzung der Staatsbesoldungen zu außerordentlichen Staatslasten; Carlsruhe, 1826. 8. — Uebrigens vergl. m. noch über diesen Gegenstand von Drais über den Beizug der Staatsbesoldungen zu Staatslasten; Carlsruhe, 1816. 8.; Zachariä Abhandl. aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre ꝛc. S. 21 folg.; und den Artikel Besoldung im Staatslexicon von von Rotteck und Welcker Bd. II.

eben angedeuteten Grunde besonders in unserer Zeit, bei den überall lauten Klagen über den Druck unserer bestehenden öffentlichen Abgaben, die besoldeten Staatsdiener gewiß wohl thun, und politisch klug handeln, wenn sie auch an den gewöhnlichen Abgaben ohne Weigerung Theil nehmen, und sich gegen diese Theilnahme nicht so hartnäckig sträuben, wie wir es oft sehen. Jedenfalls ist gewiß diese Gleichstellung der Interessen der besoldeten Staatsdiener mit den Interessen der übrigen Volksclassen, ein großer Gewinn und lebendiger Hebel für die Wirksamkeit ihrer amtlichen Thätigkeit.

§. 139.

Betrachtet man die Art und Weise, wie man in unsern meisten Staaten die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion auf das Volk austheilt, und ihm den zu Deckung dieser Bedürfnisse abzugebenden Theil abnimmt, so möchten sich wohl manche Bemerkungen aufdringen, welche für den aufmerksamen Beobachter nicht sonderlich erfreulich seyn dürften. Wenn man sich die Wahrheit nicht verhehlen will, so vermißt man in dem von den meisten Regierungen angenommenen Abgabensysteme beinahe überall ein festes Princip; wenigstens eines, das alle Abgabenarten gleichmäßig beherrscht. Das Einzige, das meist hervortritt, ist das Streben, die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion da wegzunehmen, wo man die dazu gehörigen Gütermassen gerade vorliegend zu sehen meint. Ob die Quellen, aus welchen man schöpft, gerade die richtigen sind, ob sie nach richtigen staatswirthschaftlichen Principien zugänglich sind, wie ihre Benutzung für die öffentlichen Bedürfnisse auf den Volkswohlstand überhaupt, und auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit insbesondere, einwirken werde, und nach der Natur der Sache einwirken müsse, alle diese Fragen behandelt man in der Wirklichkeit, da wo man sie überhaupt einiger Aufmerksamkeit würdiget, eigentlich nur als Nebenpuncte, die man nur in soweit beachtet, als sie dem Hauptstrebepuncte, dem des Nehmens,

---

S. 496—503; wo die Frage: sollen oder dürfen Besoldungen besteuert werden, und in welchem Maaße? eigends erörtert wird.

nicht augenfällig widerstreben. Wo man dem Beutel der Unterthanen auf directem Wege am leichtesten beikommen kann, wird dieser Weg eingeschlagen. Da, wo der indirecte Weg eine reichlichere und leichter zu gewinnende Ausbeute verspricht, dieser. Und statt daß die Vertheilung der öffentlichen Abgaben sich an den Gang des Volksverkehrs möglichst anschließen soll, baut man vielmehr auf den Gang des Verkehrs die eitele Hoffnung, er werde wieder gut machen, was die principienlose Steuervertheilung und Hebung ungleich gemacht hat.

Am nachtheiligsten hat übrigens bei diesem prinzipienlosen Treiben stets das gewirkt, daß man bei seinem Rehmen, und bei der Vertheilung der Abgaben nach der Maxime des Rehmens, sich so selten an den eigentlichen Fonds für die Letztern, das reine Einkommen der Steuerpflichtigen, gehalten hat; daß man Einkommen und Capital, und Capital und Vermögen, meist bunt durch einander geworfen hat; daß man, statt die schicklichste und am wenigsten kostspielige Hebungsweise zu wählen, oft die schwierigste gewählt hat; und daß endlich ein richtiger Vertheilungsmaasstab für alle Abgabepflichtige durchaus fehlt. Denn wirklich trifft man beinahe in allen Staaten directe und indirecte Steuern, Steuern auf dem Besitze und auf dem Genusse beruhend, Steuern im Augenblicke des Erwerbes und im Augenblicke des Genusses erhoben, Steuern nach dem Einkommen, nach dem Capital und nach dem Vermögen vertheilt, im planlosesten Gemenge neben einander. Bald erhebt man eigentliche Consumtionssteuern nach dem Fuße der Grundsteuern, bald die Gewerbsteuern in Consumtionssteuern, bald hängt die Steuer von zufälligen Ereignissen ab, bald wieder ruht sie auf feststehenden Terminen. — Kurz, bedarf ein Theil unseres öffentlichen Verwaltungswesens eine bedeutende Reform, so ist es gewiß die Regulirung unseres öffentlichen Abgabenwesens, und zwar in allen seinen Zweigen; wiewohl ich mich, bei der Schwierigkeit solcher Reformen keineswegs der sanguinischen Hoffnung hingebe, solche sobald noch bewirkt zu sehen, übrigens auch hier große Bedächtlichkeit empfehlen muß, damit nicht übles ärger werde.

Eine der ersten Stellen unter den Steuern, bei welchen ein solches prinzipienloses Treiben am meisten hervortritt, gebührt der sogenannten Häusersteuer. Hätten unsere Regierungen

bei der Feststellung ihres Abgabenwesens überall den Grundsatz gehörig festgehalten, daß jede Abgabe nur vom Einkommen, und zwar nur vom reinen Einkommen des abgabepflichtigen Volkes erhoben werden kann, und daß dem zufolge nur diejenigen Zubehörden des Volksbesitzthums mit Abgaben belegt werden können, welche ihren Besitzern entweder ein ursprüngliches oder wenigstens ein zur Besteuerung geeignetes abgeleitetes Einkommen gewähren, so würde man wohl schwerlich auf die Idee gekommen seyn, ausser den Grundstücken, auch noch die Häuser zur Steuer heranziehen zu wollen. Allein, da man in den meisten Staaten bei der Einführung des Steuerwesens bei der Bestimmung der auf die Quellen des Volkseinkommens gelegten Steuerquoten, nicht auf jenes Einkommen selbst, sondern blos nur zunächst auf den Preis- oder Capitalbetrag jener Quellen sah *), so hat man auch diese Bestandtheile des Volksbesitzthums steuerpflichtig gemacht, obgeachtet sie nach richtigen staatswirthschaftlichen Prinzipien unbesteuert hätten bleiben sollen, oder wenigstens auf keinen Fall da besteuert werden sollten, wo die Besteuerung zunächst auf dem Einkommen, und nicht auf der Consumtion ruht **).

---

*) Ein anderer, nicht minder wirksamer, Grund für die Besteuerung der Häuser und Gebäude — vorzüglich in den Städten — liegt auch wohl darin, daß man bei dem Anfange des Besteuerungswesens den Gewerben nicht wohl anders beizukommen wußte, und beizukommen wagte, als durch Besteuerung der Häuser. In den meisten deutschen Ländern liegt wenigstens zuverlässig in der Häusersteuer ein bedeutender Theil der Gewerbesteuer; sonst würde die Häusersteuer wohl schwerlich so hoch gegen die Steuer der zum Ackerbau und Viehzucht bestimmten Länderei stehen, wie sie meist überall wirklich steht.

**) Mit Recht eifern darum gegen diese Steuern die Physiokraten; welche sogar so weit gehen, sie den Erpressungssteuern (impositions extorquées) beizuzählen. Les maisons — sagt namentlich Mirabeau Theorie de l'impôt. S. 109 — par exemple ne rapportent aucun produit, elles tiennent lieu au propriétaire d'un fonds considerable, soit pour le prix de l'emplacement, soit pour les frais de la construction; elles les mettent seulement à couvert, où si l'on en tire un revenu par la location, ce revenu n'est autre chose, que l'emploi

Auf keinen Fall läßt sich die Besteuerung der Häuser damit rechtfertigen, daß sie wirklich zu den Grundbesitzungen gehören. Und auch darin liegt kein Rechtfertigungsgrund für ihre Besteuerung, daß wenn ihr Eigenthümer solche nicht selbst bewohnt, er in dem Miethzinse, das ihm ihre Bewohner zahlen, aus diesem Besitzthum eine Rente zieht. Es mag die Häuser bewohnen, wer da will, der Eigenthümer oder ein Miethsmann, immer ist dieses Bewohnen für den Bewohner kein materieller Gütergewinn, sondern ein Aufwand, den er aus irgend einer Einkommensquelle bestreiten muß. Gewährt auch der Miethzins des Miethmannes dem Eigenthümer des Hauses eine Rente, so gehört diese Rente doch immer nur unter das abgeleitete Einkommen, das von dem, der es einem andern zufließen läßt, stets nur entweder aus einem ursprünglichen oder aus einem abgeleiteten Einkommenserwerb gezahlt werden muß; das also, wenn es auch auf der einen Seite ein Einkommen bilden mag, auf der andern Seite eine Ausgabe enthält, durch welche sich das Einkommen des Zahlers um so viel vermindert *).

---

d'un produit nêt de quelque terre, qui a déjá payé à la source son droit de jouissance. Ma terre par exemple me rapporte cinq mille livres de rente, les droits du fisc, bien eclaircis, prélevés, j'emploie ces cinq mille livr. au loger d'une maison, si le fisc prétend encore son droit sur cette location, il tire ce qu'on appelle d'un sac deux moutures, fait une injustice tout aussi claire, que s'il prélevait sur toute autre partie de ma dépense. — Wahrscheinlich weil man die Richtigkeit dieser Ansicht fühlte, hat man in England bei der Einkommensteuer von Grundeigenthume, Wohnhäuser ohne Ackerbau und Zehenten, Waarenlagerhäuser, und dergleichen Gewerbsgebäude freigelassen; und auch in Deutschland hat man bei der hie und da eingeleiteten Besteuerung der früherhin steuerfreien Rittergüter die Rittersitze nicht mit angelegt. M. vergl. von Raumer a. a. O. S. 150.

*) Anderer Meinung im Betreff der Häusersteuer sind Fulda a. a. O. §. 176. S. 204—207, und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 229: Nach ihrer Ansicht kann diese Steuer unter den Begriff der Capitalicnsteuer subsumirt werden, weil das Einkommen, welches durch Vermiethung oder Selbstbewohnen eines Hauses realisirt wird, den Zins von einem Capitale

Diese Momente ins Auge gefaßt, kann denn von einer Besteuerung der von ihren Eigenthümern selbst bewohnten Häuser nie die Rede seyn. Können Häuser überhaupt einer directen Steuer unterworfen werden, so können es eigentlich nur die Vermietheten. Doch auch diese nur in dem Falle, wenn sie blos als Wohnung, und nicht etwa als Zubehörden eines schon besteuerten Gewerbsetablissements vermiethet werden. Aber zweckmäßiger möchte es immer seyn, die Rente welche auf diese Weise für den Eigenthümer entspringt, ebenso wie die dem Geldcapitalisten zufließende Zinsrente seines verliehenen Capitals (§. 138), unbesteuert zu lassen, dagegen aber bei der Besteuerung der Gewerbe nicht in Ansatz zu bringen, was vielleicht diesem oder jenem Gewerbsmanne seine gewohnliche gemiethete Wohnung wirklich kostet, sondern nur denjenigen Aufwand aufzurechnen, welche den Angehörigen irgend einer Gewerbsclasse die Unterhaltung einer für sie nach ihren Verhältnissen überhaupt nöthigen Wohnung kosten möchte. Denn so unbestritten es ist, daß der Aufwand, welchen die Wohnung irgend eines besteuerten Abgabepflichtigen erfordert, bei der Ausmittelung seines reinen Einkommens und Steuercapitals nie übersehen werden darf, so wenig ist es wohl zu verkennen, daß solche individuelle Verhältnisse, wie der Umstand, daß jemand die ihm nöthige Wohnung nicht selbst besitzt, sondern solche sich miethweise verschaffen, und darum einen Theil seines rohen Einkommens an einen Dritten abgeben

---

repräsentirt; in sofern aber Gebäude in die Kategorie von unbeweglichem Eigenthum gehören, ist ihre Steuer eine Grundrentensteuer. — Diese Argumente möchten allerdings Rücksicht verdienen, wenn man bei der Lehre von der Besteuerung der einzelnen Bestandtheile des Eigenthums, blos Rücksicht nehmen könnte und dürfte, auf privatwirthschaftliche Verhältnisse. Allein da dabei vorzüglich, und eigentlich nur allein, nationalwirthschaftliche Verhältnisse entscheiden können, Häuser aber in nationalwirthschaftlicher Beziehung nur Consumtionsartikel, nie aber Productionsquellen sind, so kann ich wenigstens die angedeutete Subsumtion nicht für begründet und haltbar anerkennen. — Ueber die verschiedenen Methoden der Häuserbesteuerung, da, wo sie statt findet, selbst s. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 232—240.

muß, ebenſowenig bei der Beſteuerung beachtet werden können, als diejenige, ob jemand ſelbſt Eigenthümer der zu ſeinem Gewerbsbetriebe nöthigen Capitale iſt, oder ein Dritter.

Will man aber dennoch Häuſer beſteuern, und läßt das in einem Lande angenommene Conſumtionsſteuerſyſtem eine ſolche Beſteuerung rechtfertigen, ſo kann auf keinem Fall das Verfahren bei der Belegung der Häuſer etwa demjenigen nachgebildet werden, das man bei der Grundſteuer von ſolchen Grundbeſitzungen angenommen haben mag, welche wirklichen Grundertrag geben; ſondern es kann blos nach denjenigen Regeln verfahren werden, nach welchen man die Conſumtionsſteuer aufgelegt und ausgetheilt hat. Am wenigſten will es mir einleuchten, wie man den muthmaßlichen Ertrag der Fläche, worauf ein Haus ſteht, zum Maasſtabe für die dem Haus aufzulegende Steuer anſehen kann; wie man es in Frankreich *) bei der Beſteuerung der

---

*) In Frankreich werden, nach dem Geſetze vom 15. Sept. 1807, Gebäude, welche zum Landbau gehören, z B. Scheunen, Viehſtälle, Speicher, Keller, Preßhauſer, und dergl., nicht als Gebäude angeſchlagen, ſondern nur ihre Grundfläche als Land der beſten Claſſe der Gemeinde, in der ſie ſich befinden. Auſſerdem wird jedes Haus, Gebäude, Werkſtatte, Hammerwerk, überhaupt, was Gebaude heißt, zweimal angeſchlagen; zuerſt nach der Grundfläche, welche es einnimmt, und die immer wie der beſte Boden der Gemeinde angeſchlagen wird; dann nach ſeinem Miethertrage, wobei der Werth der Oberfläche abgezogen wird. Der reine ſteuerbare Ertrag der Wohnhäuſer, ſie mögen liegen, wo ſie wollen, und der Eigenthümer mag ſie ſelbſt bewohnen, oder ſie durch andere bewohnen laſſen, wird nach dem mittleren Miethertrage beſtimmt, und dieſer nach einem Durchſchnitte von zehen Jahren berechnet. Ein Viertheil wird jedoch abgezogen für die Koſten der Unterhaltung und für das allmähliche Zerfallen des Hauſes. Als Minimum des reinen Ertrags eines Hauſes gilt der Ertrag der Grundfläche deſſelben nach dem Maasſtabe des beſten Ackerlandes angenommen, für das Gebäude ſelbſt aber das doppelte hiervon, wenn es nur einen Erdſtock hat, das dreifache wenn es Eine Etage hat, das vierfache wenn es mehrere hat. Das Dach, wenn es auch Wohnungen enthalten ſollte, wird nie für eine Etage gerechnet. Die Keller kommen dage-

landwirthschaftlichen Gebäude, und in Oestreich*) bei der Feststellung der von Gebäuden zu entrichtenden Steuer überhaupt ge-

---

gen mit in den Anschlag des reinen Ertrags, auch wenn sie von den Wohnungen entfernt liegen. Gehört ein Haus mehreren Eigenthümern, so wird jede Etage besonders nach dem Miethertrage angeschlagen, die Grundfläche wird jedoch blos dem unteren Stockwerke abgezogen. Hammerwerke, Wasser-, Wind- und Schiffmühlen, öffentliche Bäder, Fabriken, Ziegelhütten, Papiermühlen, Glashütten, werden zuerst nach ihrer Grundfläche veranschlagt, dann nach ihrem Miethpreise, dieser nach einem zehenjährigen Durchschnitte berechnet. Sind sie nicht vermiethet, so richtet sich rücksichtlich des Miethertrags der Anschlag nach dem Miethertrage ähnlicher Werke, welche in dieser oder einer benachbarten Gemeinde verpachtet sind. Finden sich keine solche Pachtungen, und auch sonst keine Vergleichungspuncte, so hat der Abschätzer den alten Anschlag zu berücksichtigen, und ist dieser gar zu niedrig, so erhöhet er diesen nach dem Verhältnisse der übrigen neugeschätzten Grundstücke zu ihrem frühreren Anschlage. M. vergl. Benzenberg über das Kataster, Bd. I S. 160—162; Dulaurens Manuel des contribuables (Paris 1811. 8.) S. 55 folg.; und Thum System der directen Steuern in Frankreich (Mainz 1813. 8.) S. 80 folg.

*) Nach dem Patente vom 23. Sept. 1817 wird in Oestreich die Steuer von Gebäuden bestimmt nach dem Ertrage, welchen die area, welche das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn sie zu dieser benutzt wurde, und nach dem Zinse, welchen das Gebäude selbst trägt, oder zu tragen vermag, wenn es vermiethet würde. Doch wird dabei auf die Kosten der nothwendigen Unterhaltung der Gebäude, und auf den im Laufe einer bestimmten Zeit zu Grunde gehenden Capitalbetrag, durch einen verhältnißmäßigen Abzug, Rücksicht genommen. Ueber die Art und Weise des Verfahrens bei der Besteuerung der Häuser enthält die desfalls ergangene besondere Verordnung vom 23. Februar 1820 sehr genaue Bestimmungen, sowohl rucksichtlich der Ausmittelung des Zinsertrags, als der Classification in denjenigen Arten, wo eine Benutzung der Häuser durch Vermiethung nicht in der Regel ist. M vergl. von Kremer Darstellung des Steuerwesens Bd. II. S. 96 u 97 und 132—145. — Ueber die Besteuerung der Häuser und Ge-

than hat, und wie auch Adam Smith *) empfiehlt. Gerade darin, daß solche Stellen mit Gebäuden bebauet werden, liegt ja der Grund ihrer Ertragslosigkeit, und die Unmöglichkeit, solche zu irgend einer Production zu benutzen; und wenn man die Häuser als einen Fonds für den Erwerb eines abgeleiteten Einkommens ansieht, so regulirt sich dieses Einkommen doch gewiß nicht nach dem muthmaßlichen Bodenertrage der Scholle, worauf das Gebäude steht.

Eben so wenig, als hiernach die Grundfläche eines Gebäudes über seine Steuerquote etwas bestimmen kann, eben so wenig kann, meiner Ansicht nach, der aus einem Gebäude, im Falle seiner Vermiethung, muthmaßlich zu erlangende Miethzins den Maasstab für seine Bestimmung abgeben. Nähert sich dieser Maasstab, den vorzüglich Adam Smith **) als brauchbar empfiehlt, auch den Bedingungen einer Consumtionssteuer bei weitem mehr, als der eben beleuchtete, aus dem Ertrage der Grundfläche des Gebäudes entnommene, Maasstab, — indem die Miethe, welche jemand für seine Wohnung zahlt, immer unter seinen Consumtionsartikeln eine bedeutende Rolle spielt, — so steht doch seiner Brauchbarkeit vorzüglich das entgegen, daß die Höhe der Miethe meist von zufälligen örtlichen Umständen abhängt, nach der Bevölkerung der Orte, wo die Gebäude stehen und den Wohlstand ihrer Einwohner sich richtet, und daher einer Menge Abweichungen und Abnormitäten ausgesetzt ist, welche hier alle Gleichmäßigkeit ausschließen ***). Auch würde sogar bei manchen

---

bäude im Mailändischen s. m. Tarantola practische Darstellung der mailändischen Steuerregulirung. S. 14—17; und über die gleichfalls nach dem Verhältnisse des Miethertrags regulirte Häusersteuer in Bayern, das Gesetz die allgemeine Häusersteuer betreff., vom 15. August 1828, in der sechsten Beil. zum Landtagsabschiede v. J. 1828. Nr. IX. des Gesetzblatt. v. J. 1828.

*) Untersuchung ꝛc. Bd. IV. S. 283.

**) A. a. O. S. 279 u. 280.

***) Um diese Gleichmäßigkeiten zu erhalten, scheint man in England, wo die Häusersteuer nur auf der Miethe ruht, Häuser, welche eine geringere Miethe geben, verhältnißmäßig höher besteuert zu haben, als höher vermiethete. Es wird nemlich dort bezahlt

manchen Gebäuden, und namentlich bei ſolchen, welche ihrer Natur nach nicht wohl vermiethet werden können, oder nicht vermiethet zu werden pflegen, eine Ausmittelung ihres Miethzinſes ganz und gar nicht möglich ſeyn.

Sollen die Gebäude beſteuert werden, und will man dabei dem angedeuteten, in der Natur der Sache gegründeten, Character der Häuſerſteuer treu bleiben, ſo ſcheint mir der Maasſtab für ihre Beſteuerung lediglich nur in dem Betrage der Koſten zu ſuchen zu ſeyn, welche ihr Bau und ihre Unterhaltung *) für

---

bezahlt für jedes bewohnte Haus, mit Hof, Zubehör und Garten von 5—20 Pfd. Sterl. Miethe, 1 Schill. 4 Pence; von 20—40 Pfd., 2 Schill.; von 40 Pfd. Sterl. und mehr, 2 Schill. 6 Pence. Indeß dieſe Beſteuerungsweiſe drückt eigentlich die niedere Volksclaſſe, welche ſich mit den kleineren Häuſern behelfen muß, und erleichtert die vornehmere und reichere Claſſe, ſtatt daß das umgekehrte Verhältniß nur allein die nöthige Gleichmäßigkeit herſtellen könnte. Darum hat ſolche denn auch in der neueſten Zeit zu vielen Beſchwerden, beſonders der Städte, Anlaß gegeben. Sehr intereſſante Notizen über die engliſche Haus- und Fenſtertaxe ſ. m. in dem Auszug aus den Motiven von Key in der engliſchen Parlamentsſitzung vom 30. April 1833 im Betreff der Abſchaffung dieſer Taxe in der Allg. Zeit. 1833 Nr. 128. S. 510. Die Abgabe beträgt zuſammen jetzt 1,035,741 Pfd. Sterl. 13 Sch. 11 Den., woran die Stadt London wenigſtens die Hälfte zahlt, die andere Hälfte aber größtentheils von den Manufactur-Grafſchaften York, Sommerſet, und Lancaſhire entrichtet wird; woraus hervorgeht, daß ſie größtentheils auf dem Handel und der Induſtrie haftet, der Grundbeſitzer aber größtentheils leer ausgeht, indem die auf deſſen Beſitzungen befindlichen Gebäude äuſſerſt gering taxirt, und folglich ſehr niedrig mit Steuer belegt ſind.

*) Statt daß nach dem gewöhnlichen Verfahren bei der Beſteuerung der Häuſer die Koſten ihrer Unterhaltung bei der Regulirung der Steuer abgezogen werden, ſollte ſich dadurch die Steuer eigentlich erhöhen. Denn jede auf die Unterhaltung eines Hauſes verwendete Summe, iſt eigentlich nichts weiter, als ein durch das Bedürfniß von Wohnungen erneuerter Conſumtionsaufwand, der wohl eine neue Beſteuerung begründet, aber nie eine Verminderung. So liegt es wenigſtens im Weſen der

den Eigenthümer erfordert; denn dieser Kostenaufwand ist doch eigentlich das Maas des Consumtionsaufwandes, den die Gebäude veranlassen, und nach welchem die Steuer sich als Consumtionsabgabe zu richten hat. — Betrachtet man aber die Häusersteuer als eine Consumtionsabgabe, so kann von einer Freilassung von Gebäuden, welche nicht bewohnt, oder nicht vermiethet zu werden pflegen, nie die Rede seyn. Statt daß ein solches Verhältniß eines Gebäudes nach der gewöhnlichen Ansicht seine Steuerfreiheit begründet *), würde daraus vielmehr die Rechtlichkeit und Zulässigkeit seiner um so stärkeren Belegung hervorgehen. Gebäude der Art sind gewöhnlich Luxusgebäude, welche der Reiche als Werke der Ostentation und seiner Eitelkeit unterhält. Und wenn alle Consumtionssteuern, wie ich früher bemerkt habe, nur dann unschädlich seyn können, wenn sie auf Bekämpfung des Luxus und der Verschwendung gerichtet sind, so spräche sich die Inconsequenz einer Freilassung der angedeuteten Art von Gebäuden, und im Gegentheile der Consequenz ihrer möglichst sorgfältigen Heranziehung, von selbst aus. Diese Consequenz möchte selbst dann nicht zu bezweifeln seyn, wenn es vielleicht nicht geradezu möglich oder doch schwierig seyn sollte, auszumitteln, ob jemand ein ihm angehöriges Gebäude aus freiem Willen unbewohnt oder unvermiethet läßt, oder darum, weil es

---

Dinge, wenn man die Hauptsteuer als Consumtionsabgabe ansieht, was sie doch ihrer Natur nach wirklich ist.

*) Namentlich bekennt sich zu dieser Ansicht das englische Besteuerungssystem, wo leerstehende Häuser nichts zahlen, und so lange sie leer stehen, von der ihnen früher aufgelegten Steuer abgeschrieben werden. M. vergl. von Raumer das brittische Besteuerungssystem ꝛc. S. 130. — Was Smith a. a. O. S. 285 dafür, und gegen die in Holland, wo man jedes bewohnte und nicht bewohnte Haus auf zwei und ein halbes Procent seines Preises besteuert, angenommene Grundsätze bei der Besteuerung der Häuser sagt, beruht offenbar auf unrichtigen Ansichten. Und wenn auch von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 901, nicht zu vermiethende Häuser um deswillen von der Steuer freigelassen haben will, weil sie ihrem Besitzer keine Rente gewähren, so scheint mir auch ebenso, wie bei Smith, der richtige Gesichtspunct etwas verfehlt zu seyn.

ihm an Gelegenheit fehlt, einen geeigneten Miethsmann dafür zu finden. Der Entscheidungsgrund für die richtige Beantwortung einer solchen Frage liegt meist schon in der Lebensweise des Besitzers, und in dem Character des Gebäudes selbst; und ist dieses der Fall, so braucht man um andere Entscheidungsgründe nicht verlegen zu seyn.

Eine Folge des Mangels an festen Principien, welcher überhaupt sich in der Häusersteuer offenbart, sind übrigens noch die Anhängsel, welche man dieser Steuer hie und da in dem auf den Wohngebäuden ruhenden Rauchfanggelde *) und in der Thüren- und Fenstertaxe **) gegeben hat. Nicht genug, daß solche Abgaben der nöthigen Einfachheit des Abgabenwesens so sehr widersprechen, und in so mancherlei Fällen der Betriebsamkeit einen sehr nachtheiligen Eintrag thun können, haben sie auch noch das gegen sich, daß dadurch in das Abgabenwesen sehr leicht die bedeutendsten Ungleichheiten gebracht werden können. Wer zufälliger Weise mehr Feuerstatten, oder mehr Licht, oder mehrere Eingänge in sein Haus nöthig hat, als ein anderer, wird blos um dieser Zufälligkeit willen besteuert, und muß sich,

---

*) Eine unter den wechselnden Namen Kaminsteuer, Feuerstattgelder, auch Giebelsteuer, in mehreren deutschen Ländern bekannte Abgabe. M. vergl. von Ulmenstein Versuch einer kurzen, systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechts von den Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen ꝛc. S. 90. Auch in England war diese Abgabe ehemals bekannt. M. vergl. Smith a. a. O. Bd. IV. S. 286.

**) Ueber die in Frankreich bestehende Thür- und Fenstersteuer s. m. Dulaurens Manuel de contribuables S. 121 folg. über die in England und Schottland bestehende Fenstertaxe aber von Raumer a. a. O. S. 127. Sie erstreckt sich hier nicht blos auf die ins freie gehenden Fenster, sondern der Abgabe unterworfen sind auch alle Dach-, Boden-, Gewölbe- und Gangfenster im Innern des Hauses, selbst Fenster der Küche, des Wasch-, Back- und Brauhauses. Eine kurze Geschichte dieser Abgabe s. m. Smith a. a. O. Bd. IV. S. 286. Im Jahre 1825 betrug die Fenstertaxe in England nicht weniger als 1,255,618 Pf. Sterl.

wenn er der Steuer entgehen will, mancherlei Unannehmlichkeiten gefallen lassen *). — Das Schlimmste bei der Sache ist, daß alle diese Abgaben in der Regel immer bei weitem mehr auf die ärmere Volksclasse fallen, als auf die Reichen. Denn bei weitem leichter lassen sich in dem Palais des reichen Mannes etliche heizbare Zimmer oder etliche Fenster entbehren, als in dem dürftigen Wohn- oder Werkgebäude des Handwerkers und Taglöhners; und damit, daß man, wie in England, die Fenstertaxe bei großen Häusern nach einem höheren Satze nimmt, als die bei kleinen, ist der Ungleichheit noch keineswegs abgeholfen. Ein Fabrikgebäude braucht bei weitem mehr Licht, also mehr Fenster, als die Wohnung eines reichen Gutsherrn. Auf jeden Fall ist die Fenstersteuer in der letzten Analyse nichts weiter, als eine Besteuerung des Lichts- und Luftgenusses; und so weit auch die Besteuerung irgendwo getrieben werden kann, so sollte man doch nicht so weit gehen, den bürgerlichen Menschen selbst den Genuß dieser Elemente verkümmern zu wollen **).

Nicht minder tadelnswerth, als die Häusersteuer, ist die Viehsteuer, in der Gestalt, wie sie in den meisten Ländern erhoben wird. Mag sich auch die Viehsteuer in einem Lande sehr wohl billigen lassen, wo man die Viehzucht als ein eigenes, vom Ackerbaue isolirtes, Gewerbe treibt, oder wo man die Ländereien blos zur Viehweide benutzt ***), und solche Ländereien unbesteuert gelassen hat, so stehen ihr offenbar äusserst triftige Gründe da entgegen, wo der Ackerbau der Hauptzweig der Beschäftigung

---

*) So hat man in den kleinen Städten jenseits des Rheins sich hie und da in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, die Thorfahrten in die Höfe der Häuser eingehen zu lassen, die man doch zum Ausfahren des Mistes, Einfahren des Holzes ꝛc. in die Höfe so sehr bedarf, und die ökonomischen Verrichtungen, zu welchen die Thorfahrten da sind, auf eine bei weitem lästigere Weise zu unternehmen.

**) Ueber die Vorwürfe, welche die Fenster- und Kaminsteuer treffen, s. m. Monthion, quelle influence ont les diverser espèces d'impôts etc. S. 106—108.

***) Wie z. B. in Brasilien, Buenos Ayres, und manchen Gegenden von Polen und Rußland, der Schweiz und Tyrol.

des Landmannes ist, und wo das Vieh mehr um jeneswillen gehalten und gezogen wird, als wegen der von ihm zu erwartenden Rente selbst. Auf jeden Fall sollte man sich sehr hüten, in Ländern der angedeuteten Art das Zugvieh des Landmannes einer Steuer zu unterwerfen. Eine solche Steuer kann natürlicher Weise nicht anders als nachtheilig auf den Landbau wirken. Sie erschwert dem Landmanne den Gebrauch eines Werkzeugs, das er bei seinem Gewerbsbetriebe nicht entbehren kann; — eines Werkzeugs, das isolirt betrachtet, nicht nur keine Rente gewährt, sondern oft und in der Regel, sogar einen Theil der Rente verschlingt, welche der Grund- und Bodenbesitzer haben könnte, machte ihm der Bau seines Grundes und Bodens den Gebrauch dieses Werkzeuges nicht nothwendig, und könnte er insbesondere den Dünger, den er für seine Felder, Wiesen, und Gärten bedarf, auf andere Weise erlangen.

Selbst als eine Consumtionssteuer betrachtet, scheint mir eine Besteuerung des Zugviehes sich nicht rechtfertigen zu lassen. Auf jeden Fall ist es keine reine Consumtionssteuer; keine Abgabe gelegt auf die Erzeugnisse des menschlichen Fleißes bei ihrer Verwendung zum wirklichen Genuß; sondern nichts weiter als eine Steuer, welche auf dem Gebrauche eines zur Landwirthschaft und zur Gewinnung ihrer Erzeugnisse nöthigen Werkzeuges ruht; oder eigentlich eine Steuer auf dem Capitale; und nicht einmal von dem Ertrage desselben erhoben, sondern von dessen Betrage *). — Selbst bei denjenigen Viehgattungen, welche zunächst nicht als Werkzeuge für den Ackerbau gehalten werden, bei Kühen, Schaafen, und Schweinen hat die Viehsteuer das

*) Mit dem, was ich hier über die Zugviehsteuer gesagt habe vergl. m übrigens Krug Abriß der Staatsökonomie S. 153. §. 178, und (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819 S. 253. Selbst als ein Surrogat des Wegegeldes, wofür man in Bayern die Zugviehsteuer ansieht, läßt sich solche nicht wohl rechtfertigen. Die Kunststraßen kommen nicht blos den Zugviehbesitzern zu Gute, sondern dem ganzen gewerbetreibenden, und auch selbst dem nicht gewerbsamen Publicum; und es ist eine offenbare Ueberlastung des Zugviehbesitzers, wenn er die Kosten dessen, was Allen zu Gute kommt, allein tragen soll.

gegen sich, daß die Rente, welche hier besteuert erscheint, bei genauerer Betrachtung ihres Wesens, oft nichts weiter ist, als nur eine Fortsetzung oder Verwandlung der Grundrente; so daß, wenn diese schon besteuert ist, die Viehsteuer eigentlich als eine gedoppelte Steuer eines und dessen steuerbaren Gegenstandes erscheint. Wirklich erscheint der Ertrag des Grundes und Bodens in der Rente der Viehzucht nur specificirt, und die Viehzucht nur als ein Mittel, jene Rente gehörig und völlig zu gewinnen. Und da dieses der Fall ist, wird auch bei diesen Viehgattungen nur da von einer Steuer die Rede seyn können, wo man die Wiesen und Weideplätze, und überhaupt das zur Gewinnung des Viehfutters bestimmte Terrain unbesteuert gelassen hat. Ebenso wenig, als man bei dem Ertrage eines Gutes, oder einer Brauerei, oder Brandweinbrennerei mit welcher Viehmastung verbunden ist, die Trebern und die zum Viehfutter benutzten Abgänge, in Anschlag bringen kann, wenn man die Viehnutzung oder Viehmastung mit im Gutsertrage berechnet hat, ebenso wenig läßt sich wohl bei der Besteuerung der Ertrag der Wiesen und Weiden und der der Viehzucht, neben einander, mit Steuern belegen.

Inzwischen, so mancherlei auch der Ausdehnung der Grundsteuer auf Gebäude und Vieh, vorzüglich Zugvieh, entgegen stehen mag, so sind die Einwürfe, welche diese in mehreren Ländern gewöhnliche Steuern treffen, doch immer noch bei weitem weniger gewichtig, als der Tadel, der solche directe Steuern trifft, welche, wie so manche, blos von zufälligen Ereignissen abhängen, und eigentlich auf gar keinen festen Fonds ruhen. Die bei weitem meisten Arten dieser Abgaben lassen sich ganz und gar nicht von dem Vorwurfe befreien, daß sie beinahe allen Erfordernissen und Bedingungen eines auf richtigen staatswirthschaftlichen Principien ruhenden Abgabesystems ganz und gar widerstreben. Beinahe allesammt ruhen sie nicht auf dem Erwerber und dem Einkommen des Pflichtigen; nicht auf festen Hebungsterminen; nicht auf allgemein bestimmten, dem Pflichtigen in voraus bekannten Sätzen; nicht auf einer gleichmäßigen Vertheilung; sondern auf dem Capitale; auf regellosen, oft vom Willen und Mitwirken des Pflichtigen ganz unabhängigen Ereignissen; oft in der Willkühr des Erhebers, und auf der, aller gleichmäßigen Vertheilung durchaus widersprechenden, Maxime: die Abgabe habe

derjenige zu bezahlen, der gerade zufälliger Weise von ihr betroffen werden mag, oder, wie sich Say ausdrückt, derjenige, der nicht im Stande ist, sich ihr zu entziehen. Aeussern solche Abgaben, wenn nur nicht ihre Höhe übermäßig gesteigert ist, keine so nachtheilige Wirkungen, als sie ihrer Natur nach besorgen lassen; so kann der Grund dessen nur darin gefunden werden, daß dieselben, wenn sie auch eigentlich am Capitale hängen, dennoch in den meisten Fällen aus den Ueberschüssen des Einkommens bezahlt werden können. Inzwischen ist selbst die Möglichkeit, sie aus den Ueberschüssen seines Einkommens bezahlen zu können, ein leidiger Trost für den, der sie bezahlen muß.

Namentlich ist dieses der Fall bei den Gerichtssporteln, den Stempeltaxen und Einregistrirungsgebühren, den Laudemialgeldern, den Erbschaftssteuern, den Concessionsgebühren, welche man den Unternehmern irgend eines Grwerbes bei der Errichtung desselben abzunehmen pflegt, den Abgaben beim Erwerbe zunftmäßiger Gewerbe, und allen ähnlichen Auflagen.

Wohl mag man für alle diese Auflagen allerlei Scheingründe aufführen. Man mag die Gerichtssporteln, als Mittel zur Bekämpfung der Streitsucht des Volks ansehen; man mag die Stempeltaxen und Einregistrirungsgebühren, als einen verdienten Lohn des Staats und seiner Beamten für die öffentliche Beglaubigung und Sicherstellung der Verkehrsgeschäfte des Volks und des Erwerbs des Eigenthums betrachten; man mag die Laudemialgelder, die Concessionsgebühren, und Meistergelder, als eine billige Remuneration des Staates für die den Einzelnen zugestandenen Berechtigungen darstellen. Allein prüft man diese Gründe etwas näher; so erscheinen sie immer nur als bloße Scheingründe, wodurch man etwas an sich Unzulässiges zu beschönigen sucht.

Die Gerichtsgebühren hemmen zwar die Ausbrüche der Streitsucht etwas; doch thun sie dieses, wie die tägliche Erfahrung bei allen Processen zeigt, nur höchst unvollkommen *). Sie

*) Es gibt sogar manche Fälle, wo die Gerichtsgebühren, und der Aufwand, den eine Partei deßhalb gemacht haben mag, der Hauptgrund sind, warum sie den Proceß fortsetzt, und Ver-

beschränken auch keinesweges nur die Streitsucht allein; sondern sie hemmen uns auch, und zwar äusserst bedeutend, in der Erlangung unseres Rechts, dessen Schutz und Sicherstellung gegen widerrechtliche Anmaßungen doch der erste Strebepunct des bürgerlichen Wesens ist. In der Regel gehen auch die meisten Processe bei weitem weniger aus einer wirklichen Streitsucht der Parteien hervor, als aus einer unrichtigen Ansicht über ihre wechselseitigen Rechtsverhältnisse. Blos nur um Processe zu führen, werden die wenigsten Processe geführt. Läßt sich auch jeder Proceß, in den jemand verwickelt werden mag, nicht geradezu ein Unglück für beide streitende Theile nennen, so ist er doch für sie immer wenigstens ein Mißgeschick, das schon an sich auf ihre Erwerbsverhältnisse und den regelmäßigen Fortgang ihrer Betriebsamkeit nachtheilig einwirkt. Und, aus solchen Mißgeschicken der Unterthanen für die öffentlichen Cassen Gewinn ziehen zu wollen, ist zuverlässig eine große Illiberalität *).

---

gleichsanträgen, welche sie sonst gerne angenommen hätte, kein Gehör gibt. Auch kommen sehr häufig Fälle vor, wo bloß über die Proceßkosten, welche aus den Gerichtsgebühren hervorgingen, gestritten wird. So manches gegen gerichtliche Erkenntnisse eingewendete Rechtsmittel betrifft blos die Frage, welche Partei die Kosten zu tragen habe.

*) In einem günstigern Gesichtspuncte betrachtet die Gerichtssporteln Schmalz deutsches Staatsrecht ꝛc. §. 470 S. 296 in der Anmerkung: Er sucht den Grund für diese Sporteln darin, daß der Staat die Justizbeamten besolden muß, und dafür Steuern aufzubringen nöthig habe; und fragt dann: „Ist es nicht gut, „daß man diese Steuern von denjenigen zahlen läßt, welche „des Dienstes der Justiz bedürfen, eben so wie der Porto be„zahlt, welcher des Dienstes der Post bedarf?“ Aber das Schielende dieses Arguments dringt sich von selbst auf. Die Pflicht zur Beförderung der Briefe seiner Angehörigen liegt dem Staate wohl nicht ob. Also für derartige Dienste mag er mit Fug und Recht Belohnung von dem fordern, der solche Dienste von ihm verlangt und annimmt. Aber die Rechtspflege ist eine schon im Wesen des bürgerlichen Vereins begründete Pflicht der Regierung, und eine besondere Abgabe für die Uebung dieser Pflicht ermangelt gewiß aller rechtlichen Begründung, und noch

Mehr als Sporteln in eigentlichen Streitsachen, scheinen sich Sporteln bei der Verhandlung bloser administrativen Angelegenheiten, bei Gesuchen um gewisse Verleihungen, Beschwerden über vermeintliche Mißbräuche der öffentlichen Verwaltung, und dergleichen Anbringen der Unterthanen, rechtfertigen zu lassen. Doch auch hier dringt sich der Vorwurf der Illiberalität der Regierungen auf, wenn sie in solchen Fällen Sporteln nehmen. Solchen Gesuchen sollte die Regierung wohl stets ohne Entgeld ihr Ohr leihen. Dafür, daß sie die Bitte oder die Beschwerde eines ihrer Unterthanen anhören, dürfen sie sich und ihre Beamte wohl nicht bezahlen lassen *). Meint man dadurch, daß man in Fällen der angedeuteten Art Sporteln erhebt, der Zudringlichkeit unzufriedener Unterthanen oder dem Haschen nach ausserordentlichen Begünstigungen, Einhalt zu thun, so irrt man sich wohl eben so sehr, wie wenn man mit Sporteln in eigentlichen Streithändeln, eine Bekämpfung der Streitsucht bezweckt. Der wahrhaft Zudringliche und Selbstsüchtige wird nicht abgeschreckt, wenn er auch Sporteln zahlen muß. Er sieht vielmehr oft in den bezahlten Sporteln nur einen Grund, seine Zudringlichkeit zu erneuern, und das Spiel seiner Selbstsucht nur um so emsiger und anhaltender zu treiben. Er hofft am Ende durch die im Uebermaaße aufgewendeten Sporteln einen Grund für die Nachgiebigkeit der Regierung und für die Gewähr seiner Wünsche zu finden. Wie es denn leider oft der Fall ist, daß manchem Gesuche, das man früherhin abgeschlagen hatte, am Ende blos um deswillen nachgegeben wird, weil der Supplicant auf dessen Betrieb so viel verwendet hat **).

---

weniger ist diese Begründung staatswirthschaftlich möglich. **Aflictis non est augenda afflictio.**

*) M. vergl. mit dem hier Gesagten von Jakob Finanzwissenschaft, Bd I. S. 233—235, und Monthion a. a. O. S. 167—173.

**) Wenigstens wird jeder Geschäftsmann mehrmals Gelegenheit gehabt haben, die Erfahrung zu machen, daß man manchem Gesuche um diese oder jene Begünstigung, nach mancher vorhergegangenen abschlägigen Resolution, zuletzt dennoch nachgiebt, weil der Betrieb dieses Gesuches dem Supplicantenten bisher zu viele Kosten gemacht hat.

Inzwischen, wo auch Sporteln in Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit, oder in Angelegenheiten, welche man zum Geschäftskreise der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit rechnet, oder welche bloße administrative Gegenstände betreffen, erhoben werden mögen, so sollte sich der Staat doch gewiß nur darauf beschränken, durch diese Sporteln höchstens die Kosten zu decken, welche für ihn aus der Besoldung der Beamten entspringen, welche er zur Besorgung der mit Sporteln belegten Geschäfte anstellen und unterhalten muß. Er sollte diese Zweige des öffentlichen Einkommens nicht als Fonds für andere öffentliche Bedürfnisse benutzen. Am allermeisten sollte er sich dafür hüten, hier einer Hebungsweise Platz zu geben, welche die erhebende Behörde so leicht zu einem ungesetzlichen Drucke hinführt, wie die Sporteltantiemen *); welche man hie und da den Justiz- und Administrativbeamten als Beiträge zu ihrem Gehalte zugestanden hat. Eine solche Ueberlassung kann ohnmöglich ohne den nachtheiligsten und den empfindlichsten Druck für die Unterthanen bleiben. Eine prompte und schleunige Justizpflege, und eine schnell zum Ziele führende Erörterung der administrativen Geschäfte, läßt sich da nirgends erwarten, wo der Beamte selbst aus der Streitsucht und der Zudringlichkeit der Parteien Gewinn ziehen kann. Wenigstens wäre es eine mehr als gemeine Rechtschaffenheit, und ein mehr als gemeiner Pflichteifer, wenn er jener Streitsucht und Zudringlichkeit so entgegen arbeiten sollte, wie ein Beamter, der aus seinen Geschäften weiter keinen Lohn zieht, als nur den seines feststehenden Gehalts, und das Gefühl, seine Amtspflichten mit redlicher Gewissenhaftigkeit erfüllt zu haben.

---

*) Ueber die Beschwerde der bayerischen Landstände über diesen Punct s. m (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819 S. 282. — Auch das darf übrigens bei den Sporteln nicht übersehen werden, daß ihre Hebung den Unterthanen in der Regel bedeutende Summen kostet, und jene so manchen Vexationen der Behörden aussetzt, weil die Leute oft zu einer Zeit bezahlen sollen, wo ihnen die dazu nöthigen Mittel fehlen, dieses aber oft zu sehr empfindlichen Pfändungen führt. — In Bayern betragen, auf einen Bruttoertrag von 1,892,000 Gulden, die Hebungskosten nicht weniger als 237,061 Gulden. M. vergl. Graf von Soden a. a. O. S. 280.

Was ferner die Stempel- und Einregistrirungsgebühren angeht, so möchte dergleichen wohl der Staat von denjenigen fordern können, welche für ihre Geschäfte und die Sicherstellung ihres Eigenthums, sich nicht mit dem allgemeinen Schutze der Gesetze und der allgemeinen Vorsorge der Regierung für die Sicherheit des Rechts im Staate begnügen wollen, sondern für sich und ihre Angelegenheiten eine besondere und vorzüglichere Garantie der öffentlichen Behörden durch Bezeichnung ihrer Urkunden mit einem Stempel der Regierung und Eintragung in die öffentlichen Bücher fordern. Denn daß die Regierung für solche besondere Dienstleistungen von denjenigen, welche sie verlangen, sich eine besondere Assecuranzgebühr zahlen lasse, ist wohl weder unbillig, noch unrecht *).

Aber leider geht man bei der Auflegung und Erhebung der angedeuteten Gebühren nicht von dieser in der Natur der Sache gegründeten Maxime aus; sondern die Stempel- und Einregistrirungsgebühr ruht auf ganz anderen Elementen. Es ist den Regierungen dabei nicht um einen besondern und vorzüglichen Schutz der Verkehrsgeschäfte und des Eigenthums ihrer Angehörigen zu thun; die Abgabe trifft auch nicht blos diejenigen, welche etwa aus besondern Gründen jenen besondern Schutz und jene vorzügliche Gewährleistung verlangen; sondern jene Schutzgewähr liegt eigentlich ganz ausser dem Zwecke der Abgabe. Ein einregistrirtes Geschäft, wenn es nicht an und für sich gültig ist, wird durch die Einregistrirung und die Bezahlung der Stempel- und Einregistrirungsgebühr nicht gültig gemacht. Auch wird der Schutz nicht blos nur denjenigen dargeboten; welche ihn suchen oder zu

*) Anders, und etwas strenger, urtheilen hierüber die Physiokraten. Ihrer Ansicht nach gehört auch selbst in diesen Fällen die unentgeldliche Eintragung solcher Acte in die öffentlichen Registraturen zu den Obliegenheiten der Regierung, und zu dem, was der Bürger, als solcher fordern kann: Les actes de toute espèce, qui constatent les conventions sociales entre les sujèts — sagt Mirabeau théorie de l'impôt etc. S. 111. — sont une branche principale de la justice et de la police dues aux sujèts gratis. S'il faut un droit pour leur obtenir l'authenticité dans les registres publics, c'est un droit de naturalisation, que le sujèt est obligé de payer à chaque fois qu'il fait acte de regnicole.

erhalten wünschen; sondern die Wohlthaten, deren Aneignung man der Willkür der Suchenden überlassen sollte, werden Allen ohne Unterschied eigentlich aufgedrungen; oder, was noch richtiger ist, für an sich gültige und verbindliche Geschäfte versagt die Regierung den Schutz, den sie eigentlich zu leisten verbunden ist. Denn nichts als eine offenbare Versagung dieses Schutzes ist es eigentlich, wenn man Geschäften, welche nicht auf Stempelpapier schriftlich verzeichnet sind, und wofür nicht die Einregistrirungsgebühr bezahlt ist, keine Rechtsbeständigkeit zugesteht, und es den Gerichten verbietet, solche zu beachten und als rechtsverbindlich anzuerkennen *).

Die Stempel- und Einregistrirungsgebühr, aus diesem Gesichtspuncte angesehen, erscheint sonach selbst als eine widerrechtliche, dem Endzwecke des bürgerlichen Wesens ganz widerstrebende Auflage. Auch ist sie in ihrer derartigen dermaligen Gestaltung dem ursprünglichen Zwecke und der Bestimmung des Geschäfts, wofür sie erhoben wird, ganz fremd **). Allein ließe

---

*) Wie dieses namentlich in Frankreich der Fall ist, wo jeden Richter, der eine nicht einregistrirte Urkunde beim Beweise achtet, eine Strafe von fünfzig Franken trifft.

**) Die Stempelgebühr verdankt ihr Daseyn, der schon in den frühesten Zeiten üblichen Sitte, gewisse Verträge durch Beisetzung eines gerichtlichen Siegels beglaubigen zu lassen, was insbesondere alle diejenigen thun lassen mußten, welche kein Siegel führen durften. Die Ausbildung auf ihre dermalige Gestaltung aber erhielt diese Abgabe zuerst in Holland. — Das Einregistrement, oder la regie de l'enregistrement et du timbre, rührt aus den früheren Zeiten des französischen Notariats her. Man hatte sich nemlich überzeugt, daß die Notarien bei gänzlicher Unabhängigkeit zu viel Gelegenheit hätten, sich zum Nachtheile der Privatpersonen zu bereichern, wenn sie nicht redlich seyn wollten. Der Staat führte daher eine Controle ein. Bei dieser mußten alle Notariatsverhandlungen einregistrirt werden, welches gegen gewisse Gebühren auf der betreffenden Urkunde bemerkt wurde. Erst hierdurch erhielt sie Glaubwürdigkeit und date certaine. In der Folge ward dieses Einregistriren immer mehr ausgedehnt. Die vom Staate verordnete Aufsicht, wurde jetzt Nebensache; es wurde nur die der Staatskasse zukommende Abgabe berücksichtiget. Hierzu kam später noch

sie sich auch als rechtlich nachweisen, von der staatswirthschaftlichen Seite her bleibt sie dennoch immer tadelnswürdig *). Es ist keine Abgabe, welche vom Pflichtigen von seinem Einkommen, und nach dem Maaße desselben, erhoben und gezahlt wird; sondern sie trifft immer nur das Capital; und zwar sehr oft nicht einmal das von dem, der sie zahlen muß, bereits erworbene Capital, sondern das, das er erst zu erwerben strebt **). Und dabei hat sie noch das ihr besonders Eigenthümliche, daß sie in allen Fällen, wo sie gezahlt werden muß, stets für den, der

---

das Stempelpapier, auf welches alle solche Verhandlungen geschrieben werden mußten. Von nun an mußte von jeder derselben eine doppelte Abgabe entrichtet werden. Den bedeutenden Druck des Enregistrements abgerechnet, gehört diese Art der Besteuerung auch noch darum unter die lästigsten, weil jede Verhandlung, auch die über den unbedeutendsten Gegenstand, nach den vielleicht entfernten Enregistrementsbureau befördert werden muß, und weil sie den öffentlichen Behörden Gelegenheit giebt, bis in das Innerste des Familienlebens ihrer Angehörigen zu dringen, und die Notizen, welche sie hier erhalten, so leicht zu mißbrauchen, wie dieses in Frankreich unter Bonaparte so oft geschah. M. vergl. Reigebauer Darstellung der provisorischen Verwaltungen am Rhein vom Jahr 1813—1819 (Köln 1821. 8.) S. 46., von Bosse Darstellung des staatswirthschaftl. Zustandes in den deutschen Bundesstaaten ꝛc. S. 317 und von Malchus a. a O. Bd. I. S. 305—307.

*) Sehr richtig ist in dieser Beziehung gewiß die Bemerkung von Meyer, Esprit. origine et progrés des Institut. judiciair. des principaux pays de l'Europe Tom. V. S. 103 in der Note: Cetté institution (das Enregistrement) en considerant son utilité, ne devroit être fiscale, que subsidiairement, et on devroit avoir égard à ce que l'enregestriment n'est que l'un des modes de constater la date certaine.

**) Namentlich ist dieses der Fall bei der Stempel- und Einregistrirungsgebühr, welche bei aufzunehmenden Anlehen gezahlt werden müssen. Hier sind sie gewiß die drückendste Abgabe, welche es geben kann. In den meisten Fällen müssen sie Leute bezahlen, welche in Noth sind, also wohl Unterstützung vom Staate fordern könnten, aber am wenigsten eine Abgabe zu zahlen vermögen.

sie zahlt, ohne allen Nutzen und rein verloren ist. Bei anderen übermäßigen directen, und bei den meisten indirecten Abgaben kann zwar derjenige, der sie zahlt, noch die Hoffnung haben, den Betrag der geleisteten Zahlung durch den Gang des Verkehrs von dem Abnehmer seiner Erzeugnisse wieder ersetzt zu erhalten. Aber nicht so bei Stempel- und Einregistrirungsgebühren. Diese bleiben stets dem zur Last, der sie zahlen mußte. Sie erneuern sich bei jedem neuen Acte des Verkehrs, und dadurch, daß sie sich erneuern, verschwindet unbedingt die Aussicht auf ihren Wiedererſatz für den Zahler. Die Last dieser Abgaben hält den Preis der Verkehrsgegenstände stets nieder, und zwar um so viel, als der Erwerber irgend eines Gegenstandes des Verkehrs in der Abgabe zahlen mußte. Denn wer dergleichen Gegenstände des Verkehrs nur immer an sich bringt, muß nächst dem Preise, den er seinem Gegner zahlt, auch stets auf die Zahlung dieser Abgabe rechnen, also sein Gebot und seine Zahlung um so viel herabstimmen, als der in der Abgabe liegende Preisaufschlag beträgt *). Läßt sich die Erhebung von Stempelgefällen

*) Was ausser dem allen noch der Stempel- und Einregistrirungsgebühr entgegensteht, ist auch noch die Plackerei, welcher hierbei die Pflichtigen von Seiten der Erheber ausgesetzt seyn können. Welches für ein Abgabepflichtiges Geschafte gerade die treffende Gebühr sey, bedarf in manchen Fällen oft sehr sorgfältige Untersuchungen; wie jeder weiß, der mit diesem Gegenstande je zu thun gehabt hat. In Frankreich hat man zur Erleichterung für die mit der Hebung dieser Abgabe beauftragten Einnehmer der Domänialgefälle ein **Dictionaire de l'enregistrement et du timbre** in zwei Bänden in 4. ausgearbeitet, das eine sehr vollständige Zusammenstellung der Gesetze und Entscheidungen des Finanzministeriums über alle dem Stempel und der Einregistrirung unterworfene Geschäfte und Fälle enthält. Auch werden die Einnehmer, damit alles hierbei möglichst richtig zugehe, durch umherreisende Inspectoren und Directoren controlirt; und bei zweifelhaften Fällen instruirt; und dennoch sind mir Fälle bekannt, wo man sich kaum vereinigen konnte, welche Gebühr die richtige sey, und wo selbst die Entscheidungen der Oberbehörden sich einander widersprachen. — Unter den deutschen Stempelgesetzen ist wohl das **Preußische Stempeledict** vom 26. November 1810 das vollständigste, und mit der größten Umsicht

irgendwo vertheidigen, so scheint dieses am ersten bei dem Stempel von Zeitungsblättern möglich zu seyn. Es ist dieses hier eine Art von combinirter Luxussteuer für die Zeitungsleser, und Gewerbesteuer für die Zeitungsschreiber. Nur darf diese Steuer nicht zu hoch gestellt seyn, wie dieses in Frankreich und England der Fall zu seyn scheint; sonst kann sie selbst der Verbreitung nothwendiger und allgemein nützlicher Notizen nachtheilig werden *).

Darum aber, weil die Laudemialgelder diesen eben angedeuteten Charakter auf gleiche Weise an sich tragen, muß auch sie der Staatswirth für verwerflich erklären. Mag auch ihr Titel in den Grundsätzen des Lehenswesens noch so rechtlich begründet zu seyn scheinen **), in ein auf richtige staatswirthschaftliche

---

entworfene; und doch hat auch dieses eine Menge Zusätze und erlauternde Verordnungen, nothwendig gemacht, welche in ihren Hauptpuncten in dem spatern Gesetze, wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822 zusammengefaßt sind. Dieses Gesetz selbst, nebst dem dazu gehorigen Stempeltarif, s. m. in Wöhners Handbuch über das Cassen- und Rechnungswesen, bearbeitet von Symanski (Berlin 1824. 8.), S. 467—514. — Ueber das Stempelwesen in Bayern, s. m. Rudhart über den Zustand des Königreichs Bayern Bd. III. S. 157 folg.

*) In Frankreich liegt auf jedem Zeitungsblatte eine Stempelabgabe von 8 1/2 Centimen, was, nebst den übrigen Abgaben von solchen Blättern diese so sehr vertheuert, daß keine derartige Unternehmung bestehen kann, wenn ihr Blatt nicht fünf bis sechs Tausend Abnehmer hat. M. vergl. den Moniteur, 1830, Nr. 314, Supplem. S. 1431. Noch mehr belastet sind die Zeitungen in England. Nach den dort bestehenden Auflagegesetzen, bestehen die Auflagen auf Zeitungen: 1) in einer Auflage von 3 Penc. vom Pfunde Papier oder ein Farthing vom Bogen; 2) in einer Abgabe von 4 Penc. von jedem Zeitungsblatte; 3) in einer Abgabe von 3 Schill. 6 Penc. von jeder Anzeige, welche die Zeitung enthält. Alle Abgaben mit den Kosten des Drucks und des Verbreitens betragen für jedes Blatt der Londoner Zeitungen 5 1/2 Penc., und jedes Blatt selbst kostet 7 Penc. — Nicht ohne Grund haben daher diese Abgaben in der neuesten Zeit manche Beschwerden veranlaßt.

**) M. vergl. hierüber Mittermaier Grundsatze des gemeinen deutschen Privatrechts ꝛc. 3te Aufl. §. 443, 444, S. 791—794.

Grundsätze gebautes Finanzsystem passen sie auf keinen Fall. Sobald man den lehenbaren und zinspflichtigen Besitzern unserer meist der Laudemialabgabe unterworfenen Bauerngüter das Erbrecht in ihren Besitzungen zugestand, hätte man auch auf jene Abgabe verzichten sollen. Denn ihrer Natur nach setzt die Laudemialpflichtigkeit nur bloße Lebtagsbesitzer ihrer Scholle voraus. Oder wollte man sich zu einer solchen Aufhebung nicht entschließen, weil dadurch vielleicht die Gutsherrn weniger geneigt gemacht werden konnten, ihren Lehen- und Zinsleuten das Erbrecht an ihrer Scholle zuzugestehen, und man diese Geneigtheit doch zu erhalten wünschte, so hätte man wenigstens darauf hinarbeiten sollen, die von sehr zufälligen Ereignissen abhängige Abgabe auf eine festbestimmte jährliche Leistung zurückzuführen. Wohl am allermeisten hätte man dieses bei solchen Ländereien thun sollen, wo der Lehen und Zinsherr der Regent selbst ist. Denn daß der Regent in solchen, dem regelmäßigen Fortgange der Volksbetriebsamkeit so sehr widersprechenden, privatrechtlichen Titeln Quellen für die öffentlichen Bedürfnisse suche, ist gewiß mit seinen Regentenverhältnissen durchaus unvereinbarlich. Wenigstens ist gewiß niemals eine Vereinbarung jener Titel mit diesen Verhältnissen da möglich, wo man die lehen- und zinspflichtigen Gutsbesitzer zur Steuer herangezogen hat. Eine solche doppelte, in ihren Grundlagen so sehr divergirende, Belegung kann auf keinen Fall wohl neben einander bestehen. Wollte man den Hörigen steuerpflichtig machen, so mußte er der Hörigkeit entlassen werden. Und darum verdient das in der neuesten Zeit in den meisten deutschen Ländern rege gewordene Streben unserer Regierungen, die Aufhebung dieser Last durch einen den Abgabepflichtigen zugestandenen Nachlaß der Ablösung derselben, alle Anerkennung. Schade nur, daß die Bedingungen dieses Zugeständnisses nicht immer so billig gestellt sind, daß der Pflichtige von diesem Zugeständnisse ohne Schwierigkeit Gebrauch machen kann, und daß dadurch dieses Zugeständniß, besonders bei weniger bemittelten Gutsbesitzern, sehr leicht seine practische Realität verliert; — was insbesondere dann sehr leicht zu besorgen ist, wenn die Perioden für die der Laudemienzahlung unterliegenden Veränderungsfälle bei der Bestimmung der Ablösungsnormen, etwa zu kurz gestellt werden; oder, wenn man dem Pflichtigen die Ablösung durch Zahlung eines Capitals auflegt, und nicht diesem Ablösungswege die Verwand-

wandlung des Laudemiums in einem jährlichen billigen Laudemialzinns substituirt; den ich wenigstens der Forderung einer gänzlichen Ablösung durch eine Capitalzahlung stets vorziehen würde *).

Die Erbschaftssteuer, wahrscheinlich hervorgegangen aus dem Grundsatze des Feudalwesens des Mittelalters, daß der Gutsherr der gesetzliche Erbe wenigstens eines Theils seines verstorbenen Hörigen sey, möchte sich freilich damit beschönigen lassen, daß mit dem Tode des Erblassers dessen Nachlaß dem Staate angehöre, und der Staat, wenn er diesen Nachlaß ganz oder zum Theil an sich nimmt, niemand in seiner Gerechtsame beeinträchtige, auch am allerwenigsten den Fortgang der Betriebsamkeit störe, weil deren Grundkraft durch den Tod des Besitzers des von einem Verstorbenen nachgelassenen Vermögens ohnedieß erloschen ist. Inzwischen höchstens möchte dieses Argument auf den Nachlaß solcher Erblasser passen, welche ohne alle Erben versterben sind, und deren Nachlaß sich der Fiscus, als herrenloses Gut, aneignen mag. Auf solche Erblasser hingegen, welche in Familienverhältnissen lebten, paßt es auf keinen Fall. Die Kette, welche diese Verhältnisse um den Verstorbenen und seine ihn überlebenden Familienglieder schließen, muß der Staat sorgfältig pflegen, wenn er den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht stören will. Wie manche Unternehmung, welche dieses oder jenes Familienglied, im Vertrauen auf die künftige Erbschaft des abgegangenen Gliedes seiner Familie unternommen haben mag, würde aufgegeben werden müssen, oder vielleicht ganz und gar nicht unternommen werden können, wollte der Staat jenes Band nicht achten. Wohin würde es führen, wenn der Staat, wie er es wirklich thut, von dem Familienvater fordern wollte, daß er die Seinigen ernähre und groß ziehe, und daß überhaupt jede Familie sich der Ihrigen annehme, nach jenes

*) Ueber das bei solchen Ablösungen zu beobachtende Verfahren, vergl. m. das Badische Gesetz über Ablösung der Gülten und Zinsen vom 5ten October 1820, §. 12, die Königl. Preußische Verordnung wegen Ablösung der Dienste ꝛc. vom 7ten Junius 1821 §. 32—35, und das Königl. Sächsische Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832. §. 83—90.

Tode aber die Leztern, durch Entziehung eines Theils seines Nachlasses, ihrem Schicksale zum Theile Preis geben wollte? Würde der Staat nicht alle Betriebsamkeit selbst vernichten, wenn er dem Besitzer seine Besitzrechte nur bis zu seinem Tode garantiren, ihm aber die Freude und den Trost versagen wollte, in seinen Nachkommen und angehörigen Familiengliedern fortzuleben?*) — Selbst bei Collateralerbfällen, wo sich für eine Erbschaftssteuer noch das Meiste sagen läßt, fragt man wohl mit Recht, wie kommt der Staat dazu, da mit erben zu wollen, wo er nicht mit erworben hat? Stehen die Collateralen nicht dem Erblasser in so vielen Fällen so nahe, als seine Kinder? Und thut der Staat etwas, das seinen besondern Dank und Ansprüche auf einen besondern Lohn begründet, wenn er diesen zuläßt, was ihnen ihr Erlasser ausdrücklich oder stillschweigend beschieden hat? Wohl mag es seyn, daß auf diese Weise sich Vermögen oft in manchen Händen mehr zusammenhäufen kann, als die Hände zu fassen vermögen **). Aber liegt im Wesen, und im Zwecke des Staats eine solche Vermögenscuratel? Gesteht der Staat überhaupt jemandem Erbrecht zu, so darf er gewiß dieses Zugeständniß nicht durch solche Forderungen bedingen, wie er es in der Hebung einer Erbschaftssteuer thut ***).

---

*) Auch sehr beherzigenswerth ist übrigens bei der Frage von der Zulässigkeit der Erbschaftssteuern noch die Bemerkung von Agazzini la science de l'écon. politiq. S. 283: Cet impôt est un des plus nuisibles à l'économie générale d'un Etat, puisque ordinairement l'héritier ne pense pas à remplacer, ni par une économie plus grande, ni par un travail plus assidu, ce qu'il a payé à taxe d'héritage, de manière que la plus grande partie de cette contribution devient une déminution annuélle des capitaux.

**) Aus diesem Grunde glaubt Monthion a. a. O. S. 220 die Collateralerbschaftssteuer billigen zu müssen. Doch gewiß nicht mit Consequenz.

***) Aber die vom römischen Kaiser Augustus für Rom eingeführte Steuer von Collateralerbschaften und Vermächtnissen (vigesima haereditatum), und die darüber entstandenen Streitigkeiten mit dem damaligen Senate, s. m. Hegewisch historisch. Versuch über die römischen Finanzen ꝛc. S. 199—205.

Was die Concessionsgelder und die hier und da bei dem Eintritte in gewisse Innungen und Zünfte an die Staatscassen zu zahlende Meisterrechtsgebühren*) angeht, so mag es zwar nicht unbillig scheinen, wenn der Staat von demjenigen, dem er gewisse Privilegien, im eigentlichen Sinne, zugesteht, dafür gewisse Abgaben erhebt. Doch die Gewerbsconcessionen, und die gestattete Erwerbung des Meisterrechts bei einer Zunft, sind keine eigentliche Privilegien. Es sind dieses keine Vorrechte, welche der Staat Einzelnen zugesteht; sondern solche Zugeständnisse sind nichts weiter, als Berechtigungen, welche aus dem, jedem Staatsbürger, schon als solchem, zustehenden Rechte auf freie Uebung seiner Betriebsamkeit entspringen; — also Ausflüsse eines Rechts, zu dessen Gewähr und Schutz der Staat schon an sich verpflichtet ist, und dessen Uebungen er auf keinen Fall durch besondere Abgaben bedingen kann. Auch ihre Hebung trifft also der Vorwurf der Ungerechtigkeit; und nicht blos der der Unvereinbarlichkeit mit den Forderungen der Staatswirthschaftslehre allein, welchen man ihnen gewöhnlich macht. — Wie wohl, sehr gegründet ist dieser letzte Vorwurf allerdings. Die Unvereinbarlichkeit solcher Abgaben mit den Grundgesetzen der Staatswirthschaftslehre liegt in ihrem Beruhen auf dem Capitale des Pflichtigen. Indem sie aber auf dem Capitale ruhen, müssen sie gerade so wirken, wie wenn man einem Gewerbsunternehmer einen Theil der ihm nöthigen Werkzeuge im eigentlichen Sinne raubt. Kommen manche durch solche Abgaben belegte Gewerbe nicht empor, so liegt zuverlässig der Grund dieser Erscheinung nur in der stets fortwirkenden Beschränkung der productiven Kraft des Unternehmers, welche eine Folge jener Beraubung seiner Fonds ist. Was er von seinen Fonds eigentlich seinem Gewerbe widmen konnte und sollte, muß er den öffentlichen Bedürfnissen widmen. Er muß einen Schutz bezahlen, den er noch nicht einmal genießt; und nicht selten sind die Fälle, wo der Concessionist, weil man ihm zu viel für seine Concession abnahm, in der Verleihung, welche er am Ende erhält, nichts hat, als nur den

*) Eigentlich gehören diese Gebühren blos den Zünften. Doch in den Handwerksartikeln hat sich auch der Staat einen Theil davon vorbehalten. Ja sogar participirt er oft selbst an den Aufdingungs- und Losſprechungsgebühren der Lehrlinge.

todten Buchstaben der Concessionsurkunde, ohne das Gewerbe selbst beginnen zu können, weil ihm der dazu nöthige Fonds durch die Zahlung des Concessionsgeldes erschöpft ist.

Ebenso wie solche Concessionsgelder und Meisterrechtsgebühren wirken, wirken ihrer Natur nach auch die Ein- und Abzugsgelder, welche man von Leuten erhebt, welche sich an einem Orte niederlassen, oder ihren Wohnort mit einem andern vertauschen wollen. Auch diese Abgaben sind ihrer Natur nach keine Steuer vom Einkommen der Pflichtigen, sondern von seinem Capitale; also von einem Fonds, mit dem er sich meist erst Einkommen erwerben will. — Sehr wohl hat man darum gethan, daß man in unsern deutschen Bundesstaaten eine wechselseitige Freizügigkeit hergestellt hat *). Am allerwenigsten ließe sich auf jeden Fall die frühere Sitte rechtfertigen, wo man Abzugsgeld von jedem erhob, der selbst innerhalb eines Landes aus einer Stadt in die andere, oder aus dem Bezirk eines Amtes oder Gerichts in den andern zog **). — Doch auch die beinahe

---

*) Vermöge des deutschen Bundestagsbeschlusses vom 23ten Junius 1817. — Ueber den Umfang der hier festgestellten Freizügigkeit der Unterthanen deutscher Bundesstaaaten, s. m. übrigens von Dresch öffentliches Recht des deutschen Bundes (Tübingen 1820. 8.) §. 140 S. 305, 306.

**) Ueber die eigentliche Veranlassung des Entstehens und der Verbreitung dieser Sitte s. m. Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, §. 322 u. 323 S. 214 u. 215; Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. III S. 141 — 149; und besonders Bodtmann pragmatische Geschichte, Grund- und inneres Territorialverhältniß des Abzugs und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere, (Mainz 1791. 8.) S. 84 folg. Uebrigens unterscheidet man zwischen Abzugsgelde im eigentlichen Sinne, und Nachsteuer. Unter dem Ersteren versteht man diejenige Abgabe, welche man von Fremden erhebt, welche als Erben, oder unter sonst einem Titel, Güter aus einem Gebiete ziehen; unter den Letzteren aber diejenige, welche von den mit ihrem Vermögen auswandernden Bürgern oder Unterthanen gezahlt wird. Blos von der Letztern ist das zu verstehen, was ich oben vom Abzugsgelde bemerkt habe. Das Abzugsgeld im eigentlichen Sinne gehört unter eine andere Kategorie.

noch überall bestehenden Einzugsgelder sollte man allmählich abzuschaffen suchen. Wohl mag einer Gemeinde sehr daran gelegen seyn, keine ganz vermögenslosen Genossen zu erhalten. Aber um jene davor zu schützen, bedarf es der Hebung des Einzugsgeldes nicht. Es ist auch keineswegs dazu geeignet, so etwas zu leisten. Je höher das Einzugsgeld eines Orts gestellt ist, um so grösser ist vielmehr immer die Wahrscheinlichkeit, Genossen zu erhalten, welche über kurz oder lang der Gemeinde zur Last fallen. Denn, wenn das Einzugsgeld die Fonds des neuen Gemeindeglieds verschlingt, so wird ihn dieses immer bei weitem eher zur Verarmung führen, als wenn man ihm jene Fonds unverkürzt gelassen hat. Am wenigsten kann ich begreifen, wie die öffentlichen Cassen dazu kommen, sich einen Theil jenes Einzugsgeldes anzueignen, wie dieses in so vielen Gemeindeordnungen bestimmt ist. Das Recht, sich im Lande überall anzusiedeln, wo man am besten, sichersten, und leichtesten sein Fortkommen zu finden glaubt, gehört eben so wohl unter die ursprünglichen bürgerlichen Rechte, wie das Recht auf freie Wahl unserer Gewerbe. Eigentlich gibt es diesem letzten Rechte erst die nöthige Haltung und Festigkeit. Darum sollte man die Hebung des Einzuggeldes, selbst insofern es blos in die Gemeindecassen fließt, auch da beschränken, wo die Aufnahme unter die Genossen einer Gemeinde dem neuen Einziehenden gewisse besondere Vortheile gewährt; z. B. Theilnahme an der Benutzung der Gemeindegüter. Rechte, welche aus dem Gemeindeverbande fließen, können doch wohl nicht durch solche Leistungen bedingt werden. Den früheren Gemeindegenossen kann kein ausschließliches Recht auf jene Benutzung zugestanden werden, wenn das Gemeindewesen nicht mit dem Staatenwesen in Widerspruch gerathen soll, worauf es doch ruht. Die dermaligen Glieder einer Gemeinde können sich nicht als wirkliches und eigentliches Privatbesitzthum aneignen wollen, was der moralischen Person, der Gemeinde, gehört. So gut der neu Einziehende, als Ge-

---

Die Entscheidung der Frage, ob solches zu erheben sey? gehört nicht in das Gebiet der Finanzpolitik, sondern es gehört der Bevölkerungspolitik an. Indessen auch dort möchte ich nicht für die Beibehaltung dieses beliebten Mittels, zur Verhütung von Auswanderungen stimmen.

meindeglied, für die Schulden und Lasten der Gemeinde zugleich mit den früheren Gemeindegliedern haften muß, wenn ihm auch aus dem Aufwande, der jene Schulden und Lasten herbeigeführt haben mag, ganz und gar nichts zu gute gekommen seyn sollte; eben so recht und billig ist es, daß man, so bald er zum Gemeindegliede angenommen worden seyn mag, ihn auch an den Gemeindenutzungen Theil nehmen lasse, und daß man ihm diese Theilnahme nicht durch Bedingungen erschwere, welche nur darauf ausgehen, sein oben angedeutetes Recht zu vernichten.

§. 140.

Würdiget man diese Betrachtungen über die hier beleuchteten Abgabenarten einiger Aufmerksamkeit, so wird man wohl sehr leicht mit mir darüber einverstanden seyn, daß sich in ihnen allesammt nichts weiter erkennen läßt, als nur ein principienloses Nehmen des Bedarfs der öffentlichen Consumtion, und daß allen diesen Abgaben wenigstens eine allgemeine feste Grundlage fehlt. — Das Gefühl des Mangels einer solchen Grundlage bei der Besteuerung von Gegenständen der angedeuteten Art aber scheint unsern Regierungen auf die Kopf- und Personensteuern, die Vermögenssteuern, und die Einkommenstaxen hingeführt zu haben; Abgaben, welche beim ersten Anblicke vor jenen, auf zufälligen Verhältnissen ruhenden, Abgaben das zum Voraus zu haben scheinen, daß dabei das Princip einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Abgaben vorzüglich ins Auge gefaßt zu seyn scheint. — Allein auch hier bleibt blos Schein, statt Wahrheit, so bald man den zu untersuchenden Gegenstand dem Auge etwas näher rückt.

Zwar führt man namentlich für die Kopf- und Personensteuer an, sie seyen leichter zu heben, als irgend eine andere Steuer; es sey schwieriger hier sich der Abgabe zu entziehen, als bei jeder andern; ihr Betrag sey leicht zu berechnen, und im Voraus zu veranschlagen; auch, wenn sie in kleinen Summen entrichtet werden, zahle sie der Pflichtige in der Regel von seinem bereits gemachten Erwerbe; und nebenbei ließen sie allen Gewerben freien Lauf, verdienten also auch in sofern Empfehlung. — Wohl ist es nun keine Frage, daß sie die angedeuteten guten Eigenschaften allerdings haben. Aber eine andere Frage ist es, ob sie sich schon durch diese Eigenschaften allein rechtferti-

gen? und ob sie nicht mit Nachtheilen begleitet sind, durch welche jene Vortheile bedeutend überwogen werden? — Und diese Frage läßt sicht anders beantworten, als verneinend.

Der Hauptvorwurf, der die Kopf- und Personensteuer stets trifft, und gegen den diese sich nie vertheidigen läßt, ist der, daß gerade das Haupterforderniß und die wesentlichste Bedingung eines guten und gerechten Abgabensystems, die möglichst gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Auflagen, ihr stets fremd bleiben muß. Denn allerdings begünstiget keine Abgabe die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Abgaben so sehr wie diese *). Dieser sehr empfindliche Vorwurf aber trifft sie in

---

*) Ueber die Unvereinbarlichkeit der Kopfsteuern mit den Grundsätzen eines richtigen Abgabensystems s. m. Graf von Soden Staatsfinanzwirthschaft, S. 288; Graf von Buquoy Theorie der Nationalwirthschaft, dritter Nachtrag S. 483 folg.; und von Jakob Finanzwissenschaft Bd. I. S. 456 – 461. Die Zulässigkeit solcher Steuern, und zwar sowohl als bloße Kopfsteuern, als in der Form von Classensteuern, vertheidigt hingegen von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 183—186; weil, was die Erstere angeht, die Gleichheit oder Ungleichheit in der Vertheilung der Steuerlast, und in wiefern in dieser die Eine oder die Andere statt findet, nur nach dem Verhältnisse bemessen werden könne, in welchem der Gesammtbetrag der Steuern, welche ein Contribuent entrichtet, zu seinem gesammten Einkommen steht, nicht aber nach der Größe der Quote, welche Individuen aus verschiedenen Classen mit einem qualitativ und quantitativ verschiedenen Einkommen zu einer jeden Steuer insbesondere beitragen; was aber die Letztere betrifft, weil diese, obgleich anscheinend an der Persönlichkeit des Contribuenten hängend, dennoch in der Wirklichkeit, eben so, wie Consumtionssteuern bei den untern Classen, auf deren Erwerb und Einkommen haften, und von diesen Steuern nur dadurch verschieden sind, daß sie das supponirte Einkommen, welche bei den Consumtionssteuern nach dem Maaße der Consumtion der Contribuenten geschätzt, und auf einem Umwege erfaßt wird, unmittelbar erfassen. — Inzwischen mir will es bedünken, bei allem Scharfsinne, welchen diese Rechtfertigung nicht verkennen läßt, sey damit diese Rechtfertigung doch nicht gegeben. Durch andere Steuern, welche der Reiche, auf den Grund anderer Titel, mehr zahlt, als der Aermere, kann die in der

jedem Falle, gleichviel, die Regierung besteuere in der aufgelegten Personensteuer einen Kopf so hoch, wie den andern, ohne Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse der Abgabepflichtigen *);

Kopfsteuer liegende Ungleichheit nie ausgeglichen werden. Die Classensteuer aber belegt den Pflichtigen nicht nach dem Maasstabe seiner wirklichen Consumtion oder seines wirklichen Einkommens, sondern blos nach dem Maaße eines fingirten. — M. vergl. übrigens hierüber noch Baumstark staatswissensch. Versuche über Staatscredit ꝛc. S. 205, 206.

*) Wie in Dänemark, wo die Kopfsteuer für alle Erwachsene gleich ist; ingleichen in Rußland, bei dem auf den Bauern und gemeinen Bürgern liegenden Kopfgelde. Doch hat man in Rußland dem Druck dieser Abgabe dadurch zu begegnen gesucht, daß die meisten Gemeinden, die Summen, welche sie nach der Zahl ihrer männlichen Köpfe trifft, unter ihre Mitglieder nach dem Maaße des Vermögens oder Einkommens jedes Einzelnen vertheilen, und dadurch die Kopfsteuer in eine Vermögens- oder Einkommenssteuer umzuwandeln gesucht haben. Die Regierung begünstiget auch diese Vertheilungsweisen dadurch, daß sie die Summen von den Gemeinden fordert, und nicht von den einzelnen Individuen. Schade nur, daß sie diese Vertheilungsweise, welche die Gemeinden besorgen, der Willkühr der Letztern überlassen hat. Viele fordern daher auch von jedem Kopfe das Gleiche, und zwingen jeden zur Zahlung, so weit sie können; nur was nicht zu erpressen ist, bringen sie von den Reicheren zusammen. M. vergl. von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 458. — Wenn übrigens Büsch Abhandl. von dem Geldumlaufe Bd. I. S. 546, eine gleiche Vertheilung der Personensteuer unbedingt nach der Kopfzahl, da für zulässig achten zu können meint, wo viel Nebenverdienst aus der Arbeit der erstern Hand für die Manufacturen vorfällt, oder wo überhaupt die geringere Volksclasse nicht sehr durch Abgaben belastet ist; so muß ich gestehen, die Zuverlässigkeit der angedeuteten Ausnahmen will mir nicht recht einleuchten. Der richtige Weg, um Ungleichheiten im Steuerwesen zu heben, ist keineswegs der, daß man neue Ungleichheiten schafft, und so indirecter Weise dem Ueberlasteten Hülfe zu schaffen sucht; sondern diese Hülfe ist nur möglich, auf directem geraden Wege, und dadurch, daß man auf diese Weise die zu wenig Belasteten höher heranzieht, den Ueberlasteten aber ihre Last mindert.

oder sie nehme auf diese Verhältnisse Obacht, theile hiernach die der Kopfsteuer unterworfenen Abgabepflichtigen in verschiedene Classen, und regulire nach diesen Classen die Abgabequoten der Besteuerten. Geschieht das Erste, so geht der Reiche und Vornehme, der, nach dem Verhältnisse seines bedeutenden Einkommens, vielleicht das Meiste zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zu zahlen gehabt haben würde, und auch ohne Nachtheil für seinen individuellen Wohlstand ohne Schwierigkeit hätte zahlen können, oft ganz leer aus, während dem die niedere und ärmere Volksclasse ihre Steuer nur mit der höchsten Noth aufbringt, oder von der Last derselben ganz zu Boden gedrückt werden kann. Wird bei der Vertheilung und Hebung der Steuer hingegen der zweite Weg eingeschlagen, so scheint zwar, wenn die Classification mit der nöthigen Sorgfalt gemacht wird, der eben angedeutete Nachtheil nicht zu besorgen zu seyn; allein unter den Gliedern der einzelnen Classen selbst sind Prägravationen immer unvermeidlich. Wird bei der Classification, wie es meist geschieht, nur auf bestimmte Standesverhältnisse der Pflichtigen gesehen, so kann es leicht seyn, daß jene zu besorgende Prägravation den höchsten Grad erreicht. Nimmt man aber das Classificationsprincip aus dem wahrscheinlichen Einkommen der verschiedenen Classen, so ist die Steuer zwar weniger tadelnswerth, doch immer bleibt sie nur eine modificirte Einkommensteuer, und hat alles gegen sich, was überhaupt — wie ich weiter unten zeigen werde — den Einkommensteuern entgegensteht. — Ein Hauptnachtheil, der eine auf diese Weise gebildete Kopfsteuer immer begleiten wird, ist insbesondere der, daß sie sich an die Art und Weise, wie das steuerbare Volkseinkommen entsteht, und sich aus- und fortbildet, und an die Rangstufen, welche die einzelnen Gütermassen bei ihrer Vertheilung durch den Verkehr annehmen mögen, nie mit der nöthigen Innigkeit und Festigkeit anschließen wird. Die Classification wird immer nur nach Geldsätzen erfolgen, und darum mit dem Gange, den diese Geldsätze, im Verhältnisse zu den steuerbaren Güterüberschüssen annehmen, nie ganz gleichen Schritt halten können. Sie wird also, wenn sie auch ursprünglich noch so gleichmäßig vertheilt wäre, immer sehr bald höchst ungleich werden; und selbst mehr noch, als eine auf gewöhnliche Weise aufgelegte Einkommensteuer. Bei allen Streben, die Abgabe an das Einkommen der Zahler zu knüpfen,

hängt sie doch immer zum großen Theile an der Persönlichkeit. Denn das Princip aller Kopfsteuern, sie mögen aufgelegt werden, wie sie wollen, ist nicht der wirkliche Erwerb des Pflichtigen, sondern blos die angenommene Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, der Pflichtige könne so viel erwerben, daß die Quote des Staats den Antheil ertrage, den man für ihn berechnet und zutheilt. Sie ist nicht sowohl eine Abgabe auf dem Erwerbe selbst ruhend, und nach diesem vertheilt; sondern nur eine Abgabe, vertheilt nach der wahrscheinlichen Erwerbsfähigkeit dessen, der sie zu zahlen hat.

Am aller ungleichsten vertheilt sich übrigens die Kopfsteuer, wenn die Classification, wie man es so häufig gethan hat, nach dem Range gemacht ist, den die Steuerpflichtigen in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen. Nicht immer, vielmehr höchst selten, stehen der Rang eines Mannes und sein Einkommen, oder seine Fähigkeit, Abgaben zu zahlen, sich gleich. Der Mann von hohem Range besitzt oft ein weit geringeres Einkommen, als ein Mann von einem weit niedigeren Range. Gerade in den höheren Volksclassen, welche eine nach den Rangverhältnissen angelegte und vertheilte Kopfsteuer vorzüglich trifft, bemerkt man eine bei weitem größere Verschiedenheit des Einkommens, als bei den niedern Ständen. Eine solche Vertheilung der Kopfsteuern ist daher gewiß unter allen bei dieser Steuer möglichen Vertheilungsweisen die verwerflichste. Sie macht vielen Personen diejenigen Auszeichnungen zur drückendsten Last, welche sie vom Staate als eine Gnade und zur Belohnung ihrer dem Staate geleisteten Dienste erhalten haben mögen. Sie mag zwar in manchen Fällen der Eitelkeit entgegen wirken, welche nach besondern Auszeichnungen im Staate strebt. Aber sie wirkt auch dem Bestreben tüchtiger Leute um öffentliche Aemter entgegen; und soll dieses nicht geschehen, so muß der Staat die Besoldungen seiner Diener in dem Maaße erhöhen, als er durch die Besteuerung die Belohnung ihrer Dienste vermindert. Das ganze Ergebniß einer solchen Steuer ist darum gewöhnlich nichts weiter, als nur ein sehr scheinbarer Gewinn für die öffentlichen Cassen, und oft ist er für diese nicht einmal Gewinn, sondern vielmehr baarer Verlust. Denn, wenn auch der Staat die Besoldungen verhältnißmäßig erhöht, die Lust tüchtiger Leute zum Eintritt in

so belastete Stellen, bleibt nicht dieselbe, wie vorher; sie vermindert sich vielmehr im umgekehrten Verhältnisse *).

Nicht so offen, wie bei den Personalsteuern liegt die Unverträglichkeit der Vermögens- und Einkommenssteuern mit den Grundgesetzen einer richtigen Finanzpolitik vor. Inzwischen unverträglich mit diesen Grundgesetzen sind auch sie; wenigstens in der Art, wie man sie gewöhnlich aufzulegen und einzubringen pflegt. Bei der Vermögenssteuer erblicken wir immer im Hintergrunde die durchaus unrichtige Idee, der Gütererwerb und das Einkommen des Abgabepflichtigen ruhe nur in dem Betrage der ihm zu Gebote stehenden, in seinem Eigenthume oder Besitz befindlichen, Gütermasse. Man meint dabei, derjenige, dessen Gütermasse bedeutender als die Anderer sey, sey auch dadurch

---

*) Ueber die Art und Weise, wie die Kopfsteuer in verschiedenen Ländern angelegt ist und erhoben wird s. m. Adam Smith Untersuchung ꝛc. Bd. IV. S. 331 folg.; Büsch Abhandl. vom Geldumlaufe, Bd. I. S. 545; Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. III. S. 625 folg.; und über die in Frankreich ehehin übliche Vertheilungsweise noch insbesondere Monthion a. a. O. S. 113 folg.; und den Bericht des französischen Finanzministers im Moniteur, 1830. Nr. 104. Supplem. II. S. 5—7; desgleichen rücksichtlich der Kopfsteuer im Hannöverischen, Sartorius über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover, S. 260 — 262. Die im Preußischen vor kurzem aufgehobene Personensteuer war nur ein Supplement der Consumtionssteuer auf die gemeinsten Lebensbedürfnisse; die in Preußen durch das Gesetz vom 30. May 1820 eingeführte Classensteuer aber ist ein Surrogat der Mahl- und Schlachtsteuer, an denjenigen Orten, wo diese letztere nicht erhoben wird; die im Bayerischen noch übliche Familiensteuer hingegen war zwar ursprünglich gleichfalls eine Personalsteuer, der man diesen Namen gab, um den verhaßten Namen Kopfsteuer zu verhüllen, in der Folge aber wurde sie auf alles Grundeigenthum ausgedehnt, und unter Beibehaltung ihres früheren Namens in eine erhöhete Grundsteuer umgewandelt. Nur in sofern blieb sie ihrem ursprunglichen Character treu, als sie zugleich auch eine Besoldungssteuer enthält. M. vergl. von Jacob a. a. O. Bd. I. S. 459, und (Graf von Soden) der bayerische Landtag v. J. 1819. S. 250.

schon zu Abgabezahlungen mehr geeignet. — Wohl mag dieses Räsonnement beim ersten Anblicke vieles für sich zu haben scheinen. Denn allerdings dem vermögenden Manne kann man mehr abnehmen, als dem minder bemittelten; und ein Abgabesystem, das seine Empfehlung nur in der möglichen Leichtigkeit des Nehmens sucht, konnte allerdings nicht consequenter verfahren, als wenn es den Maasstab für die allgemeine Belastung und für die Vertheilung der öffentlichen Abgaben geradezu im Vermögen der Pflichtigen sucht. Inzwischen, da es die Aufgabe jedes haltbaren Abgabensystems ist, nicht blos nur ein leichtes Nehmen der für öffentliche Bedürfnisse nöthigen Summen zu bezwecken und herzustellen; da vielmehr alles Nehmen für diese Bedürfnisse nur unter der Voraussetzung statt finden kann, daß durch dieses Nehmen nicht der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebsamkeit auf eine widernatürliche Weise gestört werde; da weiter der Fonds für die öffentlichen Bedürfnisse nicht zunächst in der Gütermasse an sich gesucht werden kann, welche das Volk besitzt, sondern da jenen Fonds nur die durch den Gebrauch jener Gütermasse geschaffenen Ueberschüsse vom Betrage unseres Erwerbes bilden; und da endlich diese Ueberschüsse sich keineswegs nach dem Verhältnisse der todten Masse regeln, welche wir in unserem zur Zeit uns zugehörigen Vermögen besitzen, sondern nur nach dem Verhältnisse, in dem wir dieses Vermögen bei unserer Betriebsamkeit zu neuen Güterschöpfungen und neuem Gütergewinne benutzen; so ist es wohl klar, daß eine Vermögenssteuer, in dem Sinne, wie wir so oft davon sprechen hören, sich auf keinen Fall rechtfertigen lasse, sondern bei allem Scheine von Gerechtigkeit und Wirthschaftlichkeit doch eine der ungerechtesten und unwirthschaftlichsten Besteuerungen sey.

Was der Vermögenssteuer am meisten entgegen steht, ist ihre Unvereinbarlichkeit mit den Bedingungen einer möglichst gleichmäßigen Abgabenvertheilung. Sie besteuert eigentlich nicht den *erwerbenden* Theil im Volke; auch nicht einmal den *seinen Erwerb genießenden*; sondern lediglich nur den einfachen *Besitz*. Und indem sie dieses thut, kann sie zwar die drückendsten Ungleichheiten für einen großen Theil der Abgabepflichtigen herbei führen, aber an eine gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten ist dabei nie zu denken. Auf jeden Fall geht dabei eine der Hauptquellen alles menschlichen Erwerbes und Einkom-

mens ganz leer aus; die dem Menschen selbst inwohnende schaffende Kraft, und die ganze Classe der durch die Uebung dieser Kraft sich ächtes oder abgeleitetes Einkommen Erwerbenden. Nicht die wirklich Güter schaffende Kraft, ihre Uebung und ihr Erzeugniß werden besteuert, sondern höchstens blos das Werkzeug, dessen sich jene Kraft bei ihrer Uebung bedient. Und nicht einmal wird dieses Werkzeug nach dem Verhältnisse besteuert, wie es die Uebung der productiven Kraft dessen, der davon Gebrauch macht, unterstützt und fördert, und dadurch ihm zu neuen Gütererwerbungen wirklich hilft; sondern nur nach dem Verhältnisse der todten Masse seines Besitzthums. Eine Vermögenssteuer scheint keinen andern Zweck zu haben, als nur den, durch ihr principienloses Nehmen den Reichen ärmer, und am Ende Alle arm zu machen. — Auch kann sie wirklich am Ende zu nichts weiter hinführen, als zu einer allgemeinen Verarmung aller Abgabepflichtigen. Wirkt eine Abgabe, welche die niedere und ärmere Volksclasse drückt, dem allgemeinen Wohlstande entgegen, so thut sie es immer doch nur negativ; sie drückt nur den Armen allein. Aber eine Ueberlastung des Reichen wirkt immer selbst positiv. Sie drückt nicht den Reichen allein; sondern, da sie ihm die Gütermassen nimmt, welche er zur nützlichen Beschäftigung und zur Ernährung der ärmeren Volksclassen anwenden konnte, so richtet sie zugleich mit dem Reichen auch die ärmere Volksclasse zu Grunde.

Am allermeisten wird dieß gewiß stets dann der Fall seyn, wenn man bei der Besteuerung des Vermögens alle Bestandtheile desselben so unter einander wirft, wie dieses bei einer solchen Besteuerung meist zu geschehen pflegt. Denn wird einmal irgendwo eine Vermögenssteuer beliebt, so bleibt man gewöhnlich nicht blos dabei stehen, nur diejenigen Bestandtheile des Vermögens mit in Rechnung und unter die Steuer zu bringen, welche sich als wirkliche Förderungsmittel unserer Betriebsamkeit, also als Mittel zum Erwerbe vom Einkommen, ansehen lassen; sondern auch die schon aus dem Kreise unseres Vermögens in unsern Consumtionsbedarf übergegangenen Bestandtheile unserer Habe werden der Besteuerung mit unterworfen. Namentlich ist dieses der Fall da, wo sich die Vermögenssteuer selbst auf die baaren Geldvorräthe und die Mobilien des Pflichtigen erstreckt; wohin man so leicht kommt, ist man einmal auf den Irrweg gerathen,

in welchem wir die Freunde der Vermögenssteuern befangen sehen.

Was die Subsumtion der angedeuteten Bestandtheile des Vermögens der Pflichtigen unter ihre zu besteuernde Habe angeht, ist es zwar nicht zu verkennen, daß die baaren Geldvorräthe eines bemittelten Mannes, und die Masse seiner Hausgeräthe, und sonstigen Mobilien, eben so gut Bestandtheile seines Vermögens überhaupt sind, wie sein sogenanntes werbendes Vermögen, durch dessen Benutzung bei seiner Betriebsamkeit er sich ein ursprüngliches oder abgeleitetes Einkommen erwirbt. Auch genießt er den Schutz für diese, so sehr verschiedenartig gestalteten, Bestandtheile seiner Habe gleichmäßig, wie hinsichtlich des übrigen Bestandes seines Besitzthums. Allein die Bestimmung und Verwendung dieser beiden Bestandtheile seiner Habe bieten einen sehr wesentlichen Divergenzpunct dar. Die letzten Bestandtheile seines Vermögens dienen ihm als Producenten, als Erwerber vom Einkommen; die Erstern aber gehören seinem Consumtionsbedarf an. Sie geben ihm nicht nur keinen Ertrag, sondern ihre Unterhaltung erfordert vielmehr oft einen sehr bedeutenden Theil seines Einkommens. In der Heranziehung der baaren Geldvorräthe eines begüterten Mannes, und seiner Mobilien, zur Vermögenssteuer liegt also — von Allem andern abgesehen — wenigstens eine offenbare Vermischung der Besteuerung des Einkommens und der Consumtion. Selbst dann, wenn man mit Krönce*) die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche

---

*) Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. S. 94—96. Uebrigens erklärt sich jedoch Krönce in der Folge (S. 99 f.) selbst gegen die Besteuerung der Mobilien; meinend zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung überhaupt sey die Heranziehung jenes Theils unserer Habe nicht gerade nothwendig. Eine gleichmäßige Besteuerung sey bei dessen Nichtheranziehung ebensowohl möglich, als im entgegengesetzten Falle. Denn wer reich sey, habe auch in der Regel viele Mobilien, und man könne demnach annehmen, daß der Betrag der Mobilien im Allgemeinen beinahe in einem gleichen Verhältnisse zum Vermögen jedes Einzelnen stehe. — Inzwischen, mir will es bedünken, dieses Argument für die Freilassung lasse noch manche Erinnerungen zu. Wenigstens zeigt die tagtägliche Erfahrung, daß die Verauß-

dem Besitzer seine Mobilien gewähren, als einen Ertrag ansieht, den ihm ihre Benutzung gewährt; selbst dann ist für die Rechtfertigung ihrer Heranziehung zur Steuer nichts gewonnen. Alle Abgaben können nur an materielles Einkommen geknüpft, nur aus diesem entnommen, und nur nach diesem vertheilt werden. Sollten sich auch die immateriellen Genüsse, welche jemanden sein Güterbesitz gewähren mag, in einzelnen Fällen vielleicht nach einem materiellen Maasstabe anschlagen, und unter sich vergleichen lassen; bei der Besteuerung ist ihre Zurückführung auf materielle Gütermassen durchaus unthunlich. Wollte man so etwas versuchen, so würde die ohnedieß schon äusserst schwierige Finanzkunst in ein Labyrinth von Inconsequenzen und Widersprüchen verflochten werden, wo sich durchaus kein Ausgang finden würde. Selbst bei Consumtionssteuern kann die Besteuerung sich blos nur an die ge- und verbrauchte Gütermasse halten, und nur hiernach die Belegung vornehmen, nicht aber etwa die Steuer bald steigern, bald herabsetzen, je nachdem dieser oder jener Consument aus dem Ge- und Verbrauche seiner materiellen Güter einen mehreren oder minderen immateriellen Genuß zieht. In dem Ge- und Verbrauche jener Gütermassen allein kann der Maasstab für die Vertheilung gesucht werden. Die Folgen dieses Verbrauchs aber liegen ausser dem Kreise der finanziellen Betrachtungen und Berechnungen. Wollte man diese Betrachtungen und Berechnungen bis auf jene Folgen erweitern, wohin würde man wohl am Ende gelangen? Würde nicht oft der Reiche, der bei allem seinem Ge- und Verbrauche von materiellen Gütern doch des Lebens nicht froh wird, ganz unbesteuert bleiben müssen, während der Arme, der bei seinem geringen Consumtionsbedarf alle Freuden des Lebens, zu welchen er nach dem Grade seiner Cultur fähig seyn mag, im vollesten Maaße genießt, vielleicht die höchste Steuer zu zahlen haben würde?

Inzwischen wollte man auch bei den Untersuchungen über die Zulässigkeit von Vermögenssteuern auf die angedeuteten, aus dem Wesen des Verhältnisses, in welchem der Mensch zur Güterwelt steht, geschöpften Argumente keine Rücksicht nehmen; das,

---

setzung, auf welche Krönke hier baut, nicht richtig sey. Gäbe es keine triftigeren Gründe für die Freilassung, so dürfte sie wohl nicht anzusprechen seyn.

was der Vermögenssteuer noch weiter entgegen steht, und ihre Verwerflichkeit eben so stark ausspricht, ist die Schwierigkeit ihrer richtigen Hebung. Soll der Staat — fragt Schmalz *) gewiß mit Recht — in die Geheimnisse der Familien mit inquisitorischen Maasregeln eindringen? Soll kein Hausvater seinen verschwenderischen Verwandten, oder seinen auf seinen Tod lauernden Erben, den Zustand seines Vermögens verheimlichen dürfen? Und wenn dieses verboten wäre und rechtlicher Weise verboten werden könnte, wie soll denn der Abgabepflichtige sein Vermögen angeben? Soll er Bücher, Kleidung, und Hausgeräthe angeben nach dem Preise, wie ihm dieses alles neu gekostet hat, oder nach dem, den er vielleicht von einem Trödler dafür erhalten könnte, wenn er es verkaufen wollte? Wie soll er unsichere Capitalien versteuern? Soll die Abgabe geradezu für richtig angenommen, oder soll ihre Richtigkeit nachgewiesen werden? Sollen die Formen der Nachweisungen für alle Stände gleich seyn, oder will man, wie ehehin in Oestreich bei der Grundsteuerregulirung, auf den fidem nobilem et sacerdotalem einiger Volksclassen ohne Weiteres bauen? Und wenn man bei diesen Nachweisungen, wie doch immer am Ende nichts anders übrig bleibt, auf den Eid recurrirt, welche Menge von Eiden werden von Nichtswürdigen geschworen werden, und wie vielen Gewissenhaften stört man die Ruhe und den Frieden des Gewissens durch die verlangte eidliche Angabe? Wie will man bei einer solchen Selbstschätzung die individuellen Ansichten ins Gleichgewicht bringen, der jeder Pflichtige immer bei seiner Schätzung folgt? Werden nicht beide, Gewissenhafte und Gewissenlose, durch ihre, auf nie zu vermeidenden individuellen Ansichten beruhende, Werthschätzungen jede Gleichheit ganz zerrütten und auflösen, ohne daß es irgend nur möglich seyn wird, diese je zu erhalten? Auch welche Menge von Verräthern reizt man zu falschen Denunciationen? Und zuletzt, welcher Capitalist, der nicht Grundstücke besitzt, wird gern in einem solchen Lande bleiben? Wie aber sollte ein Fremder auf den Ein-

*) Staatswirthschaftslehre in Briefen ꝛc. Bd. III. S. 197. — Ausserdem vergl. m. noch über diese Materie von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 171—175; Fulda a. a. O. §. 177, 178. S. 207—212; und Murhard a. a. O. S. 208—235.

Einfall gerathen, sich dort anzusiedeln, wo er selbst nicht einmal über das unschädlichste Geheimniß, wie viel er Vermögen besitzt, ohne Nachforschungen bleiben kann? Hat sich in Griechenland*), und in dem alten Rom**), und in einigen früheren deutschen Reichsstädten***), die Vermögenssteuer einige Zeit hindurch nicht so unbrauchbar bewährt, wie es in ihrem Wesen liegt, so lag der Grund davon zuverlässig nur in individuellen Modificationen dieser Steuer, und in sehr localen und eigenen Verhältnissen jener Staaten und Städte; insbesondere aber in den dort herrschenden Sitten und Gebräuchen, und in der eigenen Form ihrer Verfassung und Verwaltung. In Griechenland und Rom war die dort erhobene Vermögenssteuer mehr eine nach gewissen Verhältnissen des Vermögens aufgelegte Personalsteuer, als eine Vermögenssteuer im eigentlichen Sinne. Und wenn man sie, als eigentliche Vermögenssteuer erhoben, in unseren deutschen Reichsstädten nicht drückend fand, so lag zuverlässig der Grund in ihrer Mäßigkeit; vorzüglich aber darin, daß man durch sie besonders den Reichen begünstigte, der nach der Stadtverfassung auch den meisten Antheil am Stadtregimente hatte, und daß man ihrer Unzulänglichkeit durch manche andere Auflage immer nachzu-

---

*) M. vergl. Böckh Staatshaushaltung der Athener, Bd. II. S. 46—48. Doch fällt in Griechenland diese Besteuerungsweise erst in die spatere Zeit der griechischen Freistaaten. Die Vermögenssteuer selbst umfaßte dort, ausser den Ländereien und Häusern, alles übrige Vermögen, die zinsbaren Capitalien und das todtliegende Geld, die Sclaven, rohe und verarbeitete Erzeugnisse, Viehbestand und Hausgeräthe, kurz alles, was sich zu Geld veranschlagen ließ. Uebrigens wurde der Vermögenssteuerkataster in einigen Staaten jährlich, in größeren alle zwei bis vier Jahre revidirt, und zu dem Ende eine neue Schätzung und Versetzung der einzelnen Abgabepflichtigen in höhere oder niedere Classen vorgenommen.

**) M. vergl. Hegewisch historischer Versuch über die römischen Finanzen, S. 48 folg.

***) Z. B. in Hamburg, Nürnberg, Frankfurt. M. vergl. Normann geographisches und statistisches Handbuch der Länder-, Volker- und Staatenkunde ꝛc. Bd. I. Abthl. V. S. 3035, 2452 u. 2830, auch Büsch a. a. O. Bd. I. S. 536—538.

helfen verstand. — Auf jeden Fall eignen sich solche Abgaben nur für kleine demokratisch regierte Handelsstaaten, wo theils der Bürgersinn mit mehr Lebendigkeit hervortritt, theils aber auch die Ursache, wohlhabend und reich zu scheinen, mehr Reiz zur richtigen Angabe seines Vermögens gibt, als in größern und monarchisch geformten Staaten.

Vorzüglich das letzte Moment, das in kleinen Handelsstaaten so viel für die richtige Angabe des Vermögens der Steuerpflichtigen wirken kann, ist in größern monarchisch geformten Staaten, besonders in solchen, wo das vorzüglichste Besitzthum des Volkes im Grundeigenthume und der Haupterwerb im Ackerbau besteht, ohne alle Wirkung. Und wenn auch rücksichtlich des ersteren Moments der Bürgersinn in constitutionellen Monarchien zu einer hohen Lebendigkeit gedeihen kann; so ist es doch auch hier kaum zu erwarten, daß der öffentliche Geist alle so durchdringen werde, wie es in kleinern demokratisch geformten Staaten leicht möglich ist. Besonders da, wo der Geist des Feudalwesens noch nicht ganz aus dem Volke, und insbesondere aus seinen höheren Ständen entwichen ist, werden wir immer die reichere Classe mehr abgeneigt finden, öffentliche Lasten durch eine getreue Angabe ihres Vermögens in dem ihr zukommenden Maaße zu übernehmen, als geneigt, diese Lasten durch Angabe ihrer wahren Vermögensverhältnisse zu übernehmen. Denn gerade der Geist des Feudalwesens ist es, der die begütertsten Volksclassen zurück hält, in einen hohen Beitrag zu den öffentlichen Lasten Ehre und Vorzüge zu suchen. Daß es sich die höheren und reicheren Classen zur besonderen Ehre schätzen, gewisse Abgaben regelmäßig und fortwährend allein zu bezahlen, wie wir es hie und da im alten Rom finden *), dahin wird es in Staaten der angedeuteten Art wohl nie kommen, so stark auch in einzelnen Fällen bei mancher höheren Volksclasse die Anhänglichkeit an seinen Monarchen und die Liebe für ihren Staat hervortreten kann. Eher werden diese Volksclassen ihre Anhänglichkeit und Liebe dahin treiben, der Vertheidigung des Vaterlandes und des Throns mit ritterlichem Sinne ihre persönlichen Kräfte und ihr Leben zu opfern, als ihr Besitzthum an Gütern.

---

*) M. vergl. Hegewisch a. a. O. S. 51—53.

Gesetzt nun aber auch, es wäre in größeren Staaten möglich, dem Volke den Sinn der Redlichkeit bei ihren Declarationen über ihr Vermögen zu geben, der sich ihm in kleineren, besonders in Handelsstaaten, geben lassen mag; selbst der Umstand steht hier der Vermögenssteuer noch entgegen, daß des Katastrirens im eigentlichen Sinne kein Ende seyn würde. Bei dem ewigen Hin- und Herschwanken, das unser ausgebreiteter Verkehr, vorzüglich in den Vermögensstand unserer Gewerbsleute und unseres Handelsstandes bringt, würde zuverlässig alle Jahre ein neuer Kataster für die Vermögenssteuer nöthig seyn; und in welche Verwickelungen würde nur dadurch allein das Geschäft der Steuererhebung gerathen? So leicht würde es zuverlässig in unsern neuern Staaten mit der Katastrirung nicht abgemacht seyn, wie bei dem römischen Census; und um der Mühe des fortwährenden Katastrirens überhoben zu seyn, würde man sich bei der Erhebung der Steuer auf eine verdeckte Entrichtung, die man in Hamburg bei der Entrichtung des Lucienschosses, oder des sogenannten Quartprocentes, zuließ, wohl schwerlich einlassen können, wenn der Staatsfinanzhaushalt nur einiger Maßen geregelt seyn sollte. Die Erfahrung, die man ehehin in Nürnberg bei der Losung machte, würde man wohl meist überall machen.

Bei weitem mehr, als sich für eine Vermögenssteuer sagen läßt, läßt sich für eine Einkommensteuer sagen. Wenigstens hat eine solche Steuer unverkennbar das vor sich, daß hier die Steuer den Quellen, aus welchen sie in die öffentlichen Cassen fließen kann, bei weitem näher gerückt ist, als die Vermögenssteuer, und daß sie darum auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit auf keinen Fall so nachtheilig einwirken kann, wie diese. Auch würde eine solche Steuer noch den Vorzug haben, daß sie sich an den Gang des Verkehrs und an die Veränderungen, welche diese in die Vertheilung der von Allen gewonnenen oder geschaffenen Gütermasse bringt, am allerleichtesten anschließen könnte. — Inzwischen so viel auch für diese Steuer bei dem ersten Anblicke zu sprechen scheint, so schwierig erscheint sie, besonders in der Anwendung, so bald man sie etwas näher beleuchtet. — Ihre Hauptschwierigkeit liegt in der Unmöglichkeit, den richtigen Stand des Einkommens eines jeden Abgabepflichtigen nur mit einiger Genauigkeit auszumitteln. Ein großer Theil des

Volks kennt oft nicht den Betrag seines rohen Einkommens. Und wer sich in dieser Lage befindet, wie soll der sein reines Einkommen richtig anzugeben vermögen, dessen Betrag von hundert Bedingungen abhängig ist, welche in den meisten Fällen ganz unbemerkt vor ihm vorübergehen *). Man verlangt also wirklich etwas rein unmögliches, wenn man von einer solchen Besteuerung nur einigermaßen Gleichmäßigkeit fordert. Es ist nicht blos der böse Wille, der hier der Gleichmäßigkeit entgegentritt; selbst die Unachtsamkeit und menschliche Schwächen müssen hier eine Menge Ungleichheiten erzeugen; und zwar Ungleichheiten, welchen die strengsten inquisitorischen Formen nicht zu beseitigen vermögen. Denn wohl läßt es sich durch strenges und genaues Eindringen in die häuslichen Lebens- und Familienverhältnisse der Abgabepflichtigen zur Noth ausmitteln, was jeder an Gütern wirklich hat und besitzt; aber wie viel er erwerbe, — dieses auszumitteln, wem möchte so etwas wohl möglich seyn, wenn nicht jeder zur sorgfältigsten und genauesten Buchführung über sein ganzes Leben und Treiben angehalten wird? Aber welche Regierung kann wohl die Ihrigen zu einer solchen Buchführung rechtlicher Weise anhalten? Und könnten sie auch dazu angehalten werden, wie will man der Richtigkeit der geführten Bücher nachkommen? Wie will man den Einreden begegnen, welche jede Erinnerung gegen die Unrichtigkeit der Buchführung zuläßt? Am Ende wird jedes Verfahren, um hier auf sichere Ergebnisse zu kommen, das ganze Steuervertheilungswesen zu einem Acte reiner Willkühr der bei dem Besteuerungsgeschäfte angestellten öffentlichen Beamten machen **); und zwar der drückendsten Willkühr,

---

*) Mehreres hierüber s. m. bei Sartorius a. a. O. S. 263—269.

**) Ueber das Verfahren, welches man in England bei der dort von d. J. 1798 bis 1815 bestandenen Einkommensteuer, oder wie man sie im offiziellen Styl meist nennt, property tax, eingeschlagen hat, um zu einer richtigen Beschätzung der Abgabepflichtigen zu gelangen, s. m. von Raumer über das brittische Besteuerungssystem, S. 153 u. 154. So viel man sich dort auch Mühe gegeben hat, das Rechte zu treffen, so entschied doch zuletzt die Willkühr der Commissarien und ihrer Beisitzer über die von jedem Abgabepflichtigen zu zahlende Quote.

welche bei irgend einem Zweige der öffentlichen Verwaltung vorkommen kann.

Nothwendig und im Wesen der Dinge gegründet ist es freilich, daß sich die Steuer an das Einkommen jedes Abgabepflichtigen möglichst anschließe. Nur ist die sogenannte Einkommensteuer dazu der Weg nicht. Es gibt dazu keinen andern Weg, als nur den oben (§. 137, 138) von mir angedeuteten; — keinen andern, als die Classification des Pflichtigen, nach allgemein festgestellten Grundsätzen. Möchte auch die Finanzkunst ein Mehreres wünschen; ein Mehreres zu leisten, vermag sie nicht. Sie muß, wie dieses so oft im wirklichen Leben nothwendig ist, mit dem Bessern zufrieden seyn, weil sie das Beste nicht zu erreichen vermag.

Auf jeden Fall kann eine Besteuerung, welche wie man es meist bei der Einkommensteuer zu thun pflegt, nur das rohe Einkommen der Abgabepflichtigen zum Maasstabe für die Vertheilung der ihnen aufzulegenden öffentlichen Abgaben macht *),

---

*) Namentlich war dieses der Fall bei der oben angeführten englischen Einkommentaxe. Nach der Idee von Pitt war sie zwar ursprünglich nur auf den reinen Ertrag berechnet. Allein bei der Ausmittelung dieses reinen Ertrags ließ man manche Aufwandspost auſſer Ansatz, welche eigentlich in Ansatz hätte kommen sollen. So war bei der Ausmittelung der reinen Rente des Grundeigenthümers zwar fünf von Hundert der jährlichen Rente an Baukosten für Häuser abzurechnen gestattet. Allein nichts dafür, was die Erhaltung der Grundstücke fordern mochte, als nur der Betrag der unter öffentlicher Autorität repartirten Abgaben für Trockenlegung und Eindeichung derselben. Ebenso durften zwar bei der Berechnung des Ertrags der Gewerbe die Ausgaben zum Ersatze des stehenden Capitals aufgerechnet werden, aber nichts für eingetretenen auſſerordentlichen Verlust; nichts für aus dem Gewerbe gezogene Capitale; nichts für ausstehende Reste, wenn ihre Caducität nicht vollständig nachgewiesen war; nichts für zur Erweiterung oder Verbesserung des Gewerbes neu angelegte Capitale; nichts für das Wohnhaus des Gewerbsmannes, wenn es nicht unmittelbar zum Gewerbe gebraucht wurde; nichts endlich für Privatausgaben zur Nahrung, Kleidung ꝛc. Auch konnte wohl nach dem ursprünglichen Einkommensteuerreglement Jeder, der mehr als

nie zu einer gleichmäßigen Belaſtung des Volks führen. Das Princip der Ungleichheit liegt in einer ſolchen Steuer ſchon ihrer Natur nach. Wer viel roh es Einkommen hat, hat darum noch keineswegs auch viele Ueberſchüſſe über ſeinen Bedarf, von welchen er etwas zur Deckung der öffentlichen Bedürfniſſe abgeben kann. Es iſt vielmehr ſehr leicht der Fall denkbar, daß ſich das rein e Einkommen zweier Individuen völlig gleichmäßig heraus rechnen laſſen kann, ohngeachtet die Berechnung ihres rohen Einkommens die auffallendſte Verſchiedenheit zeigt. Sehr oft wird man ſogar den Fall finden, daß ſelbſt ein ſehr bedeutendes rohes Einkommen für die Bedürfniſſe ſeines Erwerbers nicht ausreicht, während ein Anderer bei einem bei weitem geringeren rohen Einkommen und gemäßigten Bedürfniſſen ſehr beträchtliche Ueberſchüſſe haben, und in ſeinem Vermögen auffallend vorwärts ſchreiten kann, während der Erſtere vielleicht kaum im Stande iſt, das

---

zwei unverſorgte eheliche Kinder hatte, für jedes Kind nach Verhältniß ſeines Einkommens Ein bis vier Procent von der Steuer abziehen. Allein ſpäterhin wurde dieſe Beſtimmung zurückgenommen, und nur Handwerkern, Manufacturiſten, und Künſtlern eine gänzliche Befreiung von der Abgabe zugeſtanden, wenn ſie nachwieſen, in keiner Woche des letzt vergangenen Jahres über 30 Schillinge eingenommen, und nicht über 50 Pf. Sterl. jährlich aus einer anderen Quelle bezogen zu haben. M. vergl. von Raumer a. a. O. S. 148, 159, 172. — Darum, weil man bei der Berechnung des ſteuerbaren Einkommens roh es und rein es nicht gehörig ſchied, ertrug aber auch die Einkommenſteuer bei weitem nicht das, was man von ihr erwartete. Statt daß Pitt auf 12,500,000 Pf. Sterl. rechnete, ertrug ſie zuerſt kaum 6,000,000 Pf. Sterl. Späterhin ſtieg ihr Ertrag zwar auf 14,000,000 Pf. Sterl. Aber ſehr bemerkenswerth iſt es, daß gerade die Volksclaſſen, welche man am meiſten durch ſie heranziehen zu können glaubte, bei weitem das Wenigſte zu dieſer Summe beitrugen. Den bei weitem größten Theil ihres Betrags zahlten die Grundeigenthümer und Pächter. Von Beſoldungen, Penſionen, und Dienſteinkommen gingen nur Eine Million ein, und vom Handel, der doch in der Zeit, wo ſie erhoben wurde, ſeine größte Ausdehnung hatte, nur zwei. M. vergl. Sartorius a. a. O. S. 272 folg.

ihm von der Vorsehung beschiedene nothdürftig auf seinem bisherigen Bestande zu erhalten.

Eine Einkommensteuer nach dem Verhältnisse des rohen Einkommens vertheilt, hat alles gegen sich, was einer Consumtionssteuer entgegensteht, welche auf den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens ruht. Auch ist eine solche Einkommensteuer, wenn man sie genau betrachtet, eigentlich nichts weiter, als nur eine verschleierte Consumtionssteuer, der man nur einen andern Namen gegeben hat. Denn wirklich trifft die Steuer die einzelnen Abgabepflichtigen nicht nach dem Verhältnisse ihres Einkommens, sondern nur nach dem Verhältnisse ihres mehreren oder minderen Bedarfs. Der Geizige, der von seinem rohen Einkommen wenig verbraucht, wird gering herangezogen, während derjenige hoch besteuert wird, der sein rohes Einkommen für seine Bedürfnisse im gehörigen Maaße verwendet, oder wegen seiner individuellen Verhältnisse zu einem stärkeren Verbrauch genöthiget ist. Dort, wie hier, liegt das Mittel, sich der Last der Besteuerung zu entziehen, nur in den individuellen Verhältnissen des Ge- und Verbrauchs unseres Einkommens; nicht aber im eigentlichen Erwerbe und Besitze von Quellen steuerbaren Vermögens. Der Unterschied zwischen solchen Steuern und Consumtionssteuern liegt nur darin, daß man sich bei der Vertheilung und Hebung dort an die Quellen der Consumtion hält; hier aber an die Consumtion selbst. Sonst, und in den Folgen, hat die eine Steuer mit der andern einen ganz gleichen Character, und gleiche Ergebnisse. Nur das Einzige, leider ihr aber gar nicht zur Empfehlung dienende, Ergebniß hat die Einkommensteuer vor einer solchen Consumtionssteuer voraus, daß sie leicht den Gang der Betriebsamkeit in seinem Innersten erschüttern kann, während die Consumtionssteuer ihrer Natur nach blos bei der Aussenseite stehen bleibt. Die Consumtionssteuer kann nur die Kraft zur Arbeit schwächen, die Einkommensteuer zerstört aber selbst den Willen dazu. Denn nichts anders kann die Folge eines Abgabesystems seyn, das sich von allen Früchten unseres Fleißes gleich im Augenblicke ihrer Erzeugung und ihres Gewinnes einen Theil anzueignen strebt, das den Fleißigen gleichsam auf allen Schritten und Tritten verfolgt, und oft sogar schon da erndten will, wo die Früchte noch nicht einmal ganz reif sind, und der Gewinn, welchen der Fleißige aus seinen Un-

ternehmungen erwartet, noch nicht einmal zur völligen Beständigkeit und Festigkeit gediehen ist. Ein solches System ist zwar geeignet, den Fleiß zu tödten, und zu vernichten; aber ihn zu wecken und zu beleben, dazu ist es bei allen seinen scheinbaren Vorzügen auf keine Weise fähig.

Am auffallendsten ist es übrigens, daß, wenn man einmal irgendwo sich zu der Hebung einer Einkommensteuer entschließt, man dennoch so viel Bedenken trägt, sie zur einzigen Steuer zu erheben *); was doch ihrem Princip so nahe liegt. Leistet sie das, was man ihrem Princip nach von ihr erwarten und zu hoffen zu können sich schmeichelt, wozu bedarf es der mancherlei directen und indirecten Abgaben noch, die man da, wo man von ihr Gebrauch macht, dennoch neben ihr bestehen läßt? Der Staat und seine öffentliche Cassen können durch alle diese, noch neben der Einkommensteuer bestehende, Abgaben ganz und gar nicht gewinnen, weil der Gesammtbetrag des zu besteuernden Einkommens sich natürlicher Weise in demselben Verhältnisse vermindert, in welchem die einzelnen Zweige der Betriebsamkeit und ihre Renten mit Abgaben belegt sind **). Dem Abgabepflichtigen wird durch die Beibehaltung der mancherlei Titel, unter welchen man ihm noch neben der Einkommensteuer mehrere oder mindere Aliquoten seines Einkommens abnimmt, nur die Entrichtung der dem Staate von seinem Einkommen abzugebenden Theile ohne Noth erschwert. Denn unverkennbar ist es, zu dem, was man unter einem einzigen Titel erheben kann, braucht man keine zwei und drei; und jemehr man die Zahl der Titel vermehrt, um so mühseliger wird nicht nur das Geschäft des Zahlens für den

---

*) Namentlich war dieses der Fall bei der englischen Einkommentaxe. Sie sollte nur dazu dienen, einen Theil der ausserordentlichen Ausgaben zu bestreiten, welche der damalige Krieg veranlaßte; und nächstdem einen Fonds verschaffen, um den größern Theil der während des Kriegs zu contrahirenden neuen Schulden verzinsen zu können. M. vergl. von Raumer a. a. O. S. 137.

**) In England wurden darum auch bei der Berechnung der Einkommensteuer vom Grundeigenthume die darauf liegende Landtaxe, Dominical- und Communallasten in Abzug gebracht. M. vergl. von Raumer a. a. O. S. 148.

Abgabepflichtigen, sondern auch selbst das Geschäft des Erhebens für die Regierung und ihre Beamten. — Also entweder eine Einkommensteuer als eine Einzige, oder, was wegen der practischen Unausführbarkeit einer solchen Besteuerung das Richtigere ist, gar keine; auf jeden Fall keine nach der gewöhnlichen Weise vertheilte und erhobene.

§. 141.

Ueber die Consumtionssteuern, und die Schwierigkeit, solche mit den Bedingungen eines nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen gebildeten Abgabesystems in Einklang zu bringen, habe ich bereits oben (§. 135) im Allgemeinen gesprochen. Auf jene Untersuchungen muß ich hier nochmals zurückweisen. — Die Hauptgegenstände, welche man mit solchen Abgaben, bald direct bald indirect zu belegen pflegt, sind meist die gewöhnlichsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens, meist Brod, Salz, Fleisch, Bier, Wein, Branntwein, Tabak, und über die Folgen, welche aus der Belegung dieser Artikel meist hervorgehen, muß ich hier noch einiges sagen *).

Ganz gleich nachtheilig ist nun zwar das Wirken der Steuer bei diesen verschiedenen Gegenständen nicht. Allein nachtheilig ist und bleibt ihre Besteuerung immer; und zwar um so nachtheiliger, je näher der besteuerte Gegenstand den Bedürfnissen des gemeinen Volks liegt **). Darum scheint mir denn unter allen

---

*) Am wenigsten läßt sich über allen Consumtionsabgaben die der Arzneimittel, insbesondere der fremden, rechtfertigen. Jede Krankheit ist ein Unglück, welches besonders im Mittelstande, und unter den niedern Volksclassen auf deren Gewerbswesen, Nahrungs- und Wohlstand sehr nachtheilig einwirkt; und dieses Unglück wird noch vermehrt und drückender gemacht, durch die Vertheuerung der Arzneimittel, zu welcher deren Besteuerung hinführt. Eine solche Besteuerung läßt sich auf keine Weise rechtfertigen; sie ist eben so unwirthschaftlich, als ungerecht.

**) Einen auffallenden Beleg dieser Behauptung s. m. bei Wade History of the middle and working classes (London 1834. 8.) S. 545. Nach dessen Berechnung entziehen die in England bestehenden Consumtionsabgaben dem gemeinen Manne fast den dritten Theil seines Arbeitsverdienstes. — Er rechnet den wö-

ſolchen Steuern, die auf das Brod gelegte, gerade die verderblichſte zu ſeyn. Auf keinen Fall kann ſie die ausgezeichnete Einträglichkeit *) empfehlen, die ſie freilich bei weitem mehr verſpricht, als irgend eine andere directe oder indirecte Conſumtionsabgabe. Der Hauptvorwurf, der eine auf das Brod gelegte Abgabe vor jeder andern Abgabe trifft, iſt der ungeheure Druck, den ſie auf die niedrigſte und gerade die ärmſte Volksclaſſe ihrer Natur nach wälzt. Die Hauptnahrung dieſer Claſſe, wird ihr dadurch verkümmert, und zwar auf eine äußerſt empfindliche Weiſe. Da dieſe Volksclaſſe ſich dieſe Nahrung nicht, wie die wohlhabenderen und reicheren Volksclaſſen, durch andere Nahrungsmittel erſetzen kann, vielmehr das Bedürfniß des Brodgenuſſes in der

---

chentlichen Bedarf einer Arbeiterfamilie auf Siebenzehen Schillinge, die auf ihren nothwendigſten Conſumtionsartikeln an Brod, Speck, Butter, Käſe, Thee, Zucker, Bier, Steinkohlen, Brennholz, Seife und Lichtern aber ruhrnden Abgaben, auf fünf Schillinge, alſo auf nahe an Ein Drittheil ihres Bedarfs; während früherhin i. J. 1762 nur der ſechs und dreiſſigſte Theil dieſer Bedürfniſſe auf Rechnung der Taxen zu ſetzen war. Richtiger und den Bedingungen der Staatswirthſchaftslehre angemeſſener, war in dieſem Puncte die römiſche Finanzgeſetzgebung. Die von ihr aufgelegten Conſumtionsabgaben belegten zunächſt Artikel des Luxus; namentlich werden in L. 16. §. 7. D. de publicanis et vectigalibus, folgende Artikel aufgeführt: cinnamomum, piper longum, piper album, folium pentasphaerum, folium barbaricum, costum, costamomum, nardi stachys, cassia turiana, xylocassia, smyrna, amomum, zingiber, malabathrum, aroma indicum, chalbane, laser, alchelucia, sargogalla, onyx arabicus, cardamomum, xylocinnamomum, opus byssicum, pelles babylonicae, pelles parthicae, ebur, ferrum indicum, carpasum, lapis universus, margarita, sardonix, ceraunium, hyacinthus, smaragdus, adamas, saffirinus, callainus, beryllus, chelyniae, hopia indica vel adserta, metaxa, vestis serica vel subserica vel attincta, carbasea, nema sericum, spadones, indici leones, leaenae, pardi, leopardi, pantherae purpura, item marocorum lana, fucus, capilli indici.

*) Um ihrer Einträglichkeit willen billigt ſie von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 325. nur wegen der Schwierigkeit ihrer Hebung ſcheint ihm deren Gebrauch bedenklich.

Wirklichkeit in demselben Verhältnisse wächst, wie sich der Wohlstand der einzelnen Volksclassen allmälig abstuft und herunterzieht, so wird durch eine solche Abgabe gerade derjenige Theil am meisten belastet, der nach dem Verhältnisse seines Einkommens die meisten Ansprüche auf Schonung hat. Mag es auch seyn, daß der gemeine Mann diese Last in Orten und Gegenden, wo er sein tägliches Brod vom Bäcker bezieht, wegen des oft sehr geringen Einflusses, den die Auflage auf die Brodpreise hat, wenig fühlt; eine Last bleibt sie für ihn doch immer. Und um so fühlbarer wird diese Last seyn, wenn vielleicht Zeiten kommen, wo sein regelmäßiger Verdienst stockt, und der Arbeitslohn heruntergeht. Selbst dann, wenn die Abgabe auf das Brod so mäßig wäre, daß sie, wie in einem Theile des Königreichs Hannover *) täglich auf einen gemeinen Taglöhner, der für sich, seine Frau und zwei Kinder sein Brod beim Bäcker kauft, nur mit Einem Pfennig fallen würde; — selbst dann würde sie allein doch jährlich bei weitem mehr auf jenen wälzen, als er bei einer directen Gewerbesteuer vielleicht jährlich zu zahlen haben würde.

Aber nicht überall bezieht der arme Mann sein Brod vom Bäcker. Auf dem Lande, wo er sich seinen Brodbedarf selbst bereitet, kann er sich die Vortheile, welche man in der unmerklichen Entrichtung seiner Abgabe für ihn sucht und sieht, nicht einmal aneignen. Hier wird ihm die Steuer eben so fühlbar, wie eine nach bestimmten Terminen zu entrichtende Gewerbesteuer. Denn ganz einerlei ist es, ob im Preußischen, wo jetzt die Mahlsteuer auf vier Groschen vom Centner Roggen und Gerste bestimmt ist **), der gemeine Taglöhner, der für sich und die Seinigen vielleicht monatlich Einen Centner zu seinem Roggen- oder Gerstenbrode bedarf, monatlich vier Groschen Mahlsteuer oder vier Groschen Gewerbesteuer zahlt.

Selbst dadurch ist offenbar für den gemeinen, durch eine solche Besteuerungsweise überlasteten, Mann nichts gewonnen, daß

---

*) M. vergl. Sartorius a. a. O. S. 186 in der Anmerk.

**) M. vergl. das Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820, §. 3; in der Sammlung der Königl. Preuß. Steuergesetze von Cämmerer (Cöln 1825, 8.) S. 199.

man vielleicht die besseren und kostbareren Brodsorten unverhältnißmäßig höher besteuert, als sein gemeines Brod*). Der Reichere und Vornehmere zahlt in der höher besteuerten bessern Brodsorte dennoch nie so viel, wie der Arme in seiner minder belasteten schlechteren; und in keinem Falle zahlt jener die Steuer nach dem Verhältnisse, wie er nach dem höheren Maaße seines Einkommens zu besteuern gewesen seyn möchte. Während der gemeine Tagelöhner im Preußischen für sich und seine Frau und zwei Kinder vielleicht täglich wenigstens vier Pfunde Roggen- oder Gerstenbrod braucht, wird der reiche Fabrikant oder Kaufmann, der nur Waizenbrod ißt, mit Frau und zwei Kindern oft mit zwei oder drei Pfunden der letztern Brodsorte auskommen, und wenn er auch für diesen Brodbedarf jährlich vier bis sechs Thaler an Consumtionssteuer zahlt, doch, im Vergleiche seines Einkommens mit dem geringen Verdienste des Erstern gegen diesen im überwiegenden Vortheile seyn. Statt daß er vielleicht zwanzig Mal so viel verdient, wie jener, wird er doch nur das Doppelte oder Dreifache von dem an Steuern zahlen, was jener zu entrichten hat.

Eher möchte eine gleiche Vertheilung einer auf das Salz gelegten Abgabe möglich seyn. Hier ist das Bedürfniß der verschiedenen Abgabepflichtigen Volksclassen bei weitem nicht so sehr unter sich abweichend, wie bei dem Brode. Auch bedarf davon jeder Mensch nur sehr wenig; nach der gewöhnlichen Berechnung jährlich etwa vierzehen bis achtzehen Pfunde auf die Person. Doch nicht unbedeutende Ungleichheiten sind auch hier nicht zu verkennen. Der Landmann braucht nicht blos Salz zu seinem Lebensbedarf für sich; er bedarf dessen auch für sein Vieh **); und manche Gewerbe bedürfen es zu ihrem Gewerbs-

---

*) Dieses thut das angeführte Preußische Gesetz a. a. O., wo der Centner Waizen bei der Mahlsteuer mit sechszehn Groschen belegt ist, also noch viermal so hoch, als der Centner Roggen und Gerste.

**) Wie nachtheilig in dieser Beziehung die Belastung des Salzes mit einer Steuer wirke, zeigt besonders Frankreich. Den Ertrag der Salzregie nimmt man dort zu 27 — 30,000,000 Fr. an. Rechnet man aber, daß die hohen Salzpreise den Ge-

betriebe. Alle dieſe werden natürlich höher als andere Salzververbraucher belaſtet. So unbedeutend auch im Ganzen die Ungleichheit ſeyn mag, welche die Salzſteuer mit ſich führt, eine Ungleichheit bleibt ſie doch immer; drückend für den, welchen ſie trifft; und da auch hier in der Regel die weniger bemittelte Volksclaſſe die Bedrückte iſt, ſo läßt ſich von der Beſteuerung des Salzes nicht mehr günſtiges ſagen, als von der Beſteuerung des Brodes.

Was die Conſumtionsauflagen auf Fleiſch betrifft, ſo ſind dieſe allerdings in unſern meiſten Ländern eine Steuer, welche mehr die bemittelte Volksclaſſe trifft, als die Aermern; und in ſofern haben ſolche Steuern unleugbar weniger gegen ſich als die Beſteuerung des Brodes und des Salzes *). Da, wo eine Auflage vom Brode und Salze erhoben wird, möchte eine Fleiſchſteuer ſich ſogar als ein Mittel anſehen laſſen, um die mittlere und niedere Volksclaſſe rückſichtlich ihrer Abgaben wieder auszugleichen. Doch eine gleichmäßig Alle belaſtende Steuer iſt auch ſie nicht. Sie drückt vorzüglich die mittleren Stände zum Vortheile der Reichen; und in ſoferne ſie dieſes thut, läßt ſich auch ihr das Wort nicht wohl reden. — Am wenigſten läßt ſie

---

brauch des Salzes beim Futter des Rindviehes erſchweren, ſo daß von Sechs Millionen Stücken Rindvieh, welche Frankreich hat, jedes wohl um fünf Franken weniger Fleiſch und Fett anſetzt, als beim gehörigen Salzgebrauche beim Viehfutter, ſo verliert Frankreich ſchon Dreißig Millionen Franken bei dieſer Viehgattung; die bei der Fütterung der übrigen Vieharten aus dem Mangel des Salzfutters, ſo wie die bei den Fabriken aus dem erſchwerten Salzverbrauche entſtehenden Verluſte nicht gerechnet. Vor der Auflegung des Salzimpoſtes ſoll die Salzconſumtion in Frankreich jährlich 18—20 Millionen metriſche Centner betragen haben, bis zum Jahre 1828 aber ſoll der Verbrauch dieſes Artikels jährlich auf zwei Millionen metriſche Centner herabgegangen ſeyn. M. ſ. hierüber die Klagen in der Deputirtencammer im Moniteur 1824, Nr. 215, und Leuchs Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 213; auch, was die Ungleichheit des Drucks der Salzſteuer angeht, von Holzſchuher der Bayeriſche Landtag v. J. 1825; Abth. I. S. 286.

*) M. vergl. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 327.

sich rechtfertigen, wenn alle verschiedene Fleischsorten gleichmäßig belegt sind *). Die Sorten, welche der Reichere und Vornehmere sucht, sollten auf jeden Fall einer höheren Abgabe unterworfen seyn, als diejenige Sorte, welche sich der Tagelöhner oder der gemeine Handwerker wählt, wenn er einmal etwas besseres, nahrhafteres, und schmackhafteres als Brod und Kartoffeln, genießen will. Wildpret, das nur auf den Tafeln der vornehmern und reichern Leute erscheint, und in den meisten Fleischsteuertarifen ganz übersehen ist **), sollte gewiß sechs bis acht mal so hoch belegt seyn, als der Schwein- und Rindsbraten, mit dem der gemeine Handwerker am Sonntage sich für den die ganze Woche hindurch entbehrten Genuß von gebratenem Fleische zu entschädigen und etwas zu gute zu thun sucht.

Unter den Consumtionsabgaben von Getränken läßt sich am wenigsten gegen die Tranksteuer von Branntwein erinnern. Ein Getränke, das beinahe allgemein als schädlich angenommen wird, mag wohl besteuert, und hoch besteuert werden, um dem Volke dessen Genuß zu erschweren. Doch liegt, wenn man den Branntwein von dieser Seite her betrachtet, der Rechtfertigungsgrund für seine Besteuerung mehr in Rücksichten der Sanitätspolizei, als in finanziellen Gründen. Wäre aber im Gegentheile das Bedürfniß des Branntweingenusses für die niedern Volksclassen, und dessen Unschädlichkeit erwiesen, so würde man sich wohl zu der entgegengesetzten Meinung bekennen müssen. Denn allerdings lastet auch diese Abgabe größtentheils nur auf den Niedersten und Aermsten im Volke; und so wenig man diesen den Brodgenuß durch eine Besteuerung dieses Artikels der Consumtion erschweren sollte, sollte man ihnen auch das Branntweintrinken erschweren, durch Erhebung einer Steuer vom Branntweine. In

---

*) Wie z. B. im Preußischen, wo nach dem angeführten Gesetze vom 30. Mai 1820., §. 9., von jedem Centner Fleisch, ohne Unterschied der Sorten, Ein Thaler erhoben werden soll.

**) Namentlich ist dieses der Fall in dem angeführten preußischen Gesetze. Nur die geschlachteten Rindviehstücke, Schaafe, Ziegen und Schweine, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel sind hier (§. 8.) der Schlachtsteuer unterworfen.

der Regel leidet diese Volksclasse durch eine solche Abgabe meist doppelt. Einmal durch die erschwerte Branntweinconsumtion selbst; und dann durch Entbehrung der ökonomischen Vortheile, welche das Branntweinbrennen der Viehzucht und Viehmastung und mittelbar dem Ackerbau gewährt.

Darum sollte man wohl in Bierländern, wo oft die schlechte Beschaffenheit des Bieres dem gemeinen Manne einen mäßigen Branntweingenuß nothwendig macht, wenn man von Getränken etwas besteuern will, sein Hauptaugenmerk nur auf die Weine richten, welche der Vornehme und Reiche hier mehr als Luxusartikel genießt, als eigentliches Bedürfniß *). Wenigstens liegt gewiß in Ländern, wo Wein, Bier und Branntwein besteuert werden, eine sehr große Prägravation für den gemeinen Mann darin, daß man bei der Besteuerung dieser verschiedenartigen Getränke weniger darauf sieht, wer von den verschiedenen Volksclassen dieses oder jenes Getränke als gewöhnlichen Trank genießt, als nur darauf, daß die verschiedenartigen Getränke nach dem Verhältnisse ihres Preises ziemlich gleichmäßig belegt werden. So scheinbar gleich auch eine Trankſteuer angelegt ist, welche, wie es die ältern Trankſteuerordnungen in den

---

*) Bei weitem günstiger beurtheilt die auf Getränke gelegten Consumtionssteuern von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 328 folg. weil der Genuß geistiger und gegohrner Getränke, so allgemein er auch sey, nicht zu den absolut nothwendigen Bedürfnissen zu rechnen, sondern, wie jener von Fleisch, als ein solcher eines gewissen Wohllebens zu betrachten sey; ausserdem daß bei diesem Genußartikel alle Eigenschaften zusammen treffen, durch welche Genußobjecte überhaupt zur Belegung mit einer Consumtionsabgabe geeignet sind; nicht gerechnet, daß deren Besteuerung einen sehr bedeutenden Beitrag zu dem Staatseinkommen in die Staatscasse liefern. — Das Letztere will ich nicht in Abrede stellen. Allein dieses kann nur über die Zulässigkeit einer Steuer, an und für sich, nichts entscheiden; es sey denn, man adoptire das Vespasianische Finanzprincip: lucri bonus ex re qualibet. Das erste Argument von der absoluten Entbehrlichkeit dieser Genußartikel aber wird sich schwerlich rechtfertigen lassen. Nach unserer gewöhnlichen Lebensweise kommt der Mensch mit Brod und Wasser nirgends aus. Nur zur Strafe setzt man ihn auf diese Kost.

Herzoglich Sächsischen Landen wollen, von allen belegten Getränken das zehente Maas, oder dessen Preis, als Tranksteuer fordert; so ungleich erscheint dennoch diese Belegung, wenn man sich die Frage vorlegt, in welchem Verhältnisse steht sie zu der Zahlungsfähigkeit der Abgabepflichtigen? Der Zehent, den jeder Wein- Bier- und Branntweintrinker in der Tranksteuer entrichten muß, steht zu der Zahlungsfähigkeit der niederen und ärmeren Volksclassen, der Bürger und Bauern, deren gewöhnliches Getränke, wenn sie sich nicht mit Wasser begnügen wollen, Bier oder etwas Branntwein ist, in einem ganz anderen Verhältnisse, als der Zehent, den der Vornehmere und Reichere zu entrichten hat, der Wein trinkt *).

Soll die Consumtionssteuer auf Bier und Wein nicht nachtheilig wirken, so sollte man gewiß überall diejenige Sorte unbesteuert lassen, welche den Haupttrank der größeren Volksclassen bildet; in Weinländern den Wein **), und in Bierländern

---

*) Selbst in den Tranksteuerquoten, welche der Eine und der Andere zu zahlen hat, liegt bei einer solchen gleichmäßig scheinenden Belegung oft eine auffallende Ungleichheit. Angenommen vom Biere kostete das Maas drei Kreuzer, vom Weine aber vierzig, so zahlt der arme Taglöhner, der sich bei einem jährlichen Arbeitsverdienste von etwa Hundert und Zwanzig Gulden, täglich, für sich und die Seinigen, mit Einem Maase Bier behelfen muß, jährlich 1 Gulden 48½ Kreuzer, und nach diesem Verhältnisse sollte der Reichere und Vornehmere von zwei Tausend Gulden jährliches Einkommen, der täglich Eine Flasche Wein trinkt, jährlich 29 Gulden 34⅘ Kreuzer zahlen. Doch wirklich zahlt er nach dem angedeuteten Verhältnisse des Weinpreises nur 24 Gulden 20 Kreuzer, also im Vergleiche gegen den Taglöhner ein Fünftheil zu wenig. Im Durchschnitte rechnet man in Preußen, und den dem Zollverein mit Preußen beigetretenen Ländern den Betrag der Branntweinsteuer auf den Kopf jährlich zu acht gute Groschen. Indeß angenommen ein gemeiner Tagelöhner trinke täglich nur Ein Achtels Quart, so trifft ihn bei der Belegung der Quart zu Einem Groschen drei Pfennigen die Abgabe jährlich mit zwei Thaler 8 guten Groschen 10½ Pfennigen.

**) Ueber die Bedenklichkeiten, welche der Besteuerung des Weines in

ländern das Bier; wenigstens beides von den gewöhnlichsten Sorten. Vorzüglich darin; daß diese Abgabe auf dem gewöhnlichen Tranke des Volks ruht, liegt ihr Druck und ihr nachtheiliges Wirken. Mag auch allerdings dieser Druck, und dieses nachtheilige Wirken bei ihr nie die Höhe erreichen, wie bei der Besteuerung des Brodes; fühlbar, und sehr fühlbar, wird dieser Druck doch immer bleiben. Was aber die Hauptsache ist, eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung ist dabei durchaus unmöglich. Diejenige Volksclasse, welche das Bedürfniß der besteuerten Getränke vermöge ihrer Lebensweise am meisten fühlt, muß den größten Theil der Abgabe bezahlen, ohne Rücksicht, ob ihr Erwerb und ihr Einkommen so etwas gestatten, oder nicht; und je trauriger durch diese Ueberlastung ihr Loos wird, um so nachtheiliger wird dieses stets auf den regelmäßigen Fortgang der allgemeinen Volksbetriebsamkeit und auf den Wohlstand des Volks wirken *). Haben in der neuern Zeit unsere Brauereien und

---

in Weinländern ausserdem noch entgegen stehen, s. m. (Graf von Soden) der bayer. Landtag vom J. 1819. S. 271 folg. — Ob übrigens die Vorschläge, welche der edle Graf (S. 277) über die Einrichtung einer in Weinländern herzustellenden Weintrankſteuer gemacht hat, ausführbar seyn mögen, lasse ich an seinen Ort gestellt seyn. Ihn hat dabei seine Idee einer allgemeinen Producten-Consumtionssteuer geleitet; doch mir will es bedünken, die Anwendbarkeit derselben in der vorgeschlagenen Art habe sehr vieles gegen sich.

*) Sehr beachtungswerth scheinen in dieser Beziehung die in der letzten Zeit in England laut gewordenen Klagen über die Höhe der dort bestehenden Malzsteuer. Diese beträgt seit dem Jahre 1817. 20 Schill. 8 Penc. vom Quarter Gerste; und betrug der Verbrauch von Malz i. J. 1833 in Großbrittanien und Irland 40.075.890 Bushels, wozu ohngefähr 36,300,000 Bushel Gerste erforderlich waren, oder, den Bushel zu vier Schillingen gerechnet, 7,633,600 Pf. Sterl.; wovon 4,923,074 Pf. Sterl. Malzsteuer entrichtet wurden. Nach einer Auseinandersetzung von Robert Peel im englischen Parlamente bei Gelegenheit des Antrags auf Aufhebung der Malzsteuer beträgt diese 57 Procent vom Werthe der Ingredienzien des Biers. Die nebenbei von Getränken zu entrichtende Abgaben betragen 63 Procent vom Westindischen Caffe, 75 Procent vom Portwein und Xeres-

unſer Weinbau wo nicht geradezu abgenommen, doch ſich wenigſtens nicht in dem Verhältniſſe erweitert und verbeſſert, wie es unſere gewachſene Bevölkerung und der geſtiegene Wohlſtand hätten erwarten laſſen; haben in manchen Gegenden der früher nicht gekannte Caffe *) und Thee die Stelle unſerer inländiſchen Getränke, ſelbſt bei dem gemeinen Bürger und Bauer, eingenommen, und ſind wir dadurch in eine Abhängigkeit vom Auslande gerathen, die wir wohl hätten vermeiden können; hat ſelbſt der Genuß der fremden warmen Getränke auf unſeren Geſundheitszuſtand nachtheilig eingewirkt; ſo liegt zuverläſſig eine der Haupturſachen dieſer Erſcheinungen, in der zu ſehr herrſchend gewordenen Idee, unſere gemeinen inländiſchen Getränke ſeyen am allermeiſten und am allerſchicklichſten zur Steuerbelaſtung geeignet, und das conſumirende Volk werde die dieſem Genußmittel aufgelegte Abgabe am leichteſten ertragen **).

---

wein, 407 Procent vom Rum, 333 Procent von engliſchen Spirituoſen, 627 Procent vom Branntwein, und 930 Procent vom Genever. M. ſ. die Preuß. Staatszeit. 1835, Nr. 81.

*) Die Conſumtion an Caffe berechnet man in Preußen zu 2¼ Pfunden jährlich auf den Kopf, in England hingegen, wo mehr Thee getrunken wird, und wo in Verbindung mit Irland, die Conſumtion dieſes Artikels i. J. 1828, 26,700.481 Pfunde betrug, nicht ganz auf Ein Pfund. Die durch den Caffeeverbrauch beförderte Conſumtion an Zucker und Syrup berechnet man in Preußen jährlich auf ohngefähr 5½ Pfunde auf den Kopf; in Frankreich zu 3½ Pfunden, und in England zu 4⅕ Pfunden. M. vergl. die Preuß. Staatszeit., 1833 Nr. 68.

**) Ein ſehr auffallendes Beiſpiel, wie ſehr Auflagen auf ſolche Conſumtionsartikel, beſonders, wenn die Auflage hoch geſpannt iſt, auf Verminderung der Conſumtion in dieſen Artikeln hinwirken, ſ. m. bei Schmalz Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen ꝛc., Bd. II. S. 211. In Königsberg wurden unter Friedrich II. bei einer Abgabe von fünf Düttchen auf das Pfund Caffe jährlich 80,000 Pfunde, dann bei einer von zwei Düttchen 300,000, dann bei einer von Einem Düttchen 900.000 Pfunde verſteuert, und als man wie-

Wie wenig das abgabepflichtige Volk überhaupt gern solche Auflagen erträgt, dieß zeugen nur zu deutlich die steten Aeusserungen von Unzufriedenheit, mit der man meist überall die Belegung des Tabaks aufgenommen hat, als man auch diesen unter die der Steuer unterworfenen Gegenstände mit aufzunehmen begann. Giebt es unter den Bedürfnissen des gemeinen Mannes irgend einen Artikel, der sich zur Besteuerung eignen mochte, so war es wohl der Tabak. Er gehört nicht unter die nothwendigen, sondern offenbar unter die entbehrlichen, Bedürfnisse des gemeinen Mannes. Er gehört unter die Luxusartikel der niedern Volksclassen; und da er hierunter gehört, so kann seine Steuerbelegung offenbar nicht das gegen sich haben, was sich der Besteuerung anderer Bedürfnisse des gemeinen Mannes entgegen setzen läßt. Nur insofern läßt sich gegen seine Besteuerung etwas erinnern, daß in ihr eigentlich eine doppelte Besteuerung des dem Tabaksbau gewidmeten Landes liegt, und daß man dadurch den Landmann so leicht um die Vortheile bringen kann, welche ihm in dazu geeigneten Gegenden dieser Bau verspricht*);

---

der auf zwei Drittchen zurück ging, ging auch die Versteuerung wieder auf 300 000 Pf. zurück. — Eine ähnliche Erfahrung machte man nach Clay a free trade essential to the welfare of Great-Britain etc. (London 1819. 8.) S. 54, in England bei der Besteuerung der fremden Weine. Im Jahre 1814 wo die Abgabe von französischen Weinen etwa 114, und auf die Portugiesischen 75 Pf. Sterl für die Tonne (vier Oxthoft) betrug, war das reine Einkommen von der Einfuhr dieses Artikels nach Großbritannien 1.038 866 Pf. Sterl.; im Jahre 1818 hingegen, nachdem man die Abgabe um sechs und zwanzig Procent erhöhet hatte, betrug der Reinertrag derselben, nicht mehr als 1.049.205 Pf. Sterl.; also nicht mehr als etwa Ein Procent über den frühern Betrag, statt des erwarteten erhöheten Ertrags von sechs und zwanzig Procent; weil in Folge der erhöhten Abgabe die Weinconsumtion um funf und zwanzig Procent abgenommen hatte.

*) Namentlich war dieses der Fall in Frankreich, und die Folge davon war, daß man einen großen Theil des Tabaksbedarfs des Reichs aus dem Auslande zu ziehen genöthiget war, den man im Lande selbst hätte bauen können. M. vergl. Monthion

Vortheile, die freilich oft den Ertrag der auf die Tabaksconsumtion gelegten Steuer bei weitem überwiegen können, besonders

---

a. a. O. S. 151. Uebrigens kosten die 45 Millionen Franken, welche die Tabaksregie in Frankreich dem Gouvernement jährlich einbringt, dem Lande jährlich über 65 Millionen Franken; also 20 Millionen mehr, als dieser Monopolzweig der Regierung, derselben wirklich einbringt. Hundert Kilogrammen Tabak, welche die Regierung bei der Tabaksregie an Fabrikationskosten und Verkaufsspesen auf 177 Franken zu stehen kommen, würden Privatunternehmer, bei aufgehobener Regie und freigegebener Tabaksfabrikation, höchstens zu 125 Franken liefern. M. vergl. die Debatten über die Tabaksregie in der französischen Deputirtenkammer im Moniteur 1829 Nr. 81; desgleichen die kurze Geschichte der seit d. J. 1674 in Frankreich hinsichtlich der Belegung des Tabaks von Zeit zu Zeit getroffenen finanziellen Anstalten, Ebendas. Nr. 105 S. 547. Nach den a. a. O. mitgetheilten Notizen zieht die Regie den Bedarf ihres rohen Tabaks, im Betrag zu 12 Millionen Kilogrammen, mit 9,750,000 Kilogrammen vom Innlande, und 2,450,000 Kilogrammen vom Auslande; und wird der Preis, um welchen die Tabaksbauer ihren Tabak an die Regie abliefern müssen, jährlich durch die Präfecten, mit Zuziehung einiger Tabaksbauer, für jedes Departement bestimmt gewöhnlich etwas höher, als die Preise der auswärtigen Tabaksblatter stehen. Die Heranziehung des Tabaks zur indirecten Besteuerung in Frankreich datirt sich übrigens schon von dem Jahre 1629 her. Doch war solche anfangs nur eine Auflage auf die Einfuhr dieses Artikels vom Auslande her. Die Tabaksregie wurde erst i. J. 1674 eingeführt, und anfänglich nur für 500,000 Livres verpachtet. Doch stieg ihr Ertrag fortwährend, so, daß man ihn zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution auf dreißig Millionen Livres berechnete. Bestimmte Normen für den Tabaksbau und die Tabaksregie enthält das Gesetz von 28sten April 1816; und in Folge dieser Normirung erhöhet sich der Ertrag dieser Consumtionsartikel bis zum Jahre 1829 auf fünf und vierzig bis sechs und vierzig Millionen Franken. Trez der mancherlei Beschwerden, welche diese Besteuerung veranlaßte, glaubte man sie dennoch nicht aufgeben zu können, weil man den durch ihren Abgang entstehenden Verlust für die öffentlichen Cassen nicht decken zu können glaubte. M. vergl. hierüber **Becker** de l'administration des

wenn diese Steuer, wie dieses so leicht möglich ist, die Regierung zur Realisirung dieses Gewerbszweiges hinführt; — wie dieses meist überall erfolgte, da, wo man den Tabak zu einer besondern Consumtionsbesteuerung benutzt hat *).

---

finances de la France, Tom. II. S. 70—79, und das Supplement I. zum Moniteur 1830, Nr. 104, S. 17. In England ist zwar die Tabaksfabrication dem Publikum überlassen; doch haften hohe Abgaben auf der Einfuhr des fremden rohen Tabaks; 2 Schill. 9 Pence auf dem Pfunde aus den brittischen Besitzungen in Amerika, und 3 Schill. auf dem Gewächse anderer Länder, auf bearbeiteten Tabak und Cigarren aber 9 Schill., und auf Schnupftabak 6 Schill. auf dem Pfunde. M. s. Mac-Culloch Dictionary of Commerce etc. übers. von Richter Bd. II. S. 808. Vor dem Jahre 1830 waren indeß diese Zollsätze, besonders für fabricirten Tabak, bedeutend höher: M. s. Friedländer das brittische Zollsystem ꝛc. S. 37. Nach dem Tarif des deutschen Zollvereins sind Tabaksblätter mit 5 Thlr. 12 Grosch. und Tabaksfabrikate mit 11 Thlr. auf den Centner belegt; auf den inländischen Tabaksbau ruht eine nach vier Classen vertheilte Abgabe von 2 Grosch. 4 Pf. bis 4 Grosch. 9 Pf., auf sechs Quadratruthen, oder $^1/_{30}$ eines Magdeburger Morgens, mit Tabak bepflanzten Bodens

*) Monopol der Regierung ist jetzt die Tabaksfabrikation ausser Frankreich noch in Oestreich und Spanien. Preußen hatte früher auch eine solche Tabaksregie. Aber der Einfluß dieser Institution auf den Tabaksbau, und die Ausfuhr dieses früherhin stark ausgeführten Artikels war so nachtheilig fühlbar, daß die Regierung sich veranlaßt sah, die Regie i. J. 1787 wieder aufzuheben. Nach den Verordnungen vom 8ten Februar 1819 und 9ten Januar 1822 unterliegt der fremde Tabak einem Zoll von 5 Thalern 15 Silbergroschen vom Centner bei der Einfuhr, der inländische hingegen einer Art von Grundsteuer, welche die Cabinetsordre vom 29sten März 1828 auf sechs Ruthen, oder Einen Dreißigsten Theil eines mit Tabak bepflanzten Morgen Landes in der ersten Classe zu Sechs, in der zweiten zu Fünf, in der dritten zu Vier, und in der vierten zu Drei Silbergroschen bestimmt. — Ueber den Zustand des Tabaksbaues und der Tabaksfabrikation im Preußischen s. m. Ferber Beitrage zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preußischen Monarchie ꝛc. S. 190—195, und dessen neue Beiträge S. 121—124.

Ein Hauptnachtheil, der alle auf die eben angedeuteten Artikel der gewöhnlichen und nothwendigsten Lebensbedürfnisse des Volks, und vorzüglich der ärmeren und niederen Volksclassen, aufgelegte Consumtionsabgaben begleitet, ist übrigens auch der, daß nicht nur manche Gewerbe, welche ihrer Natur nach der allgemeinen Volksbetriebsamkeit frei gegeben werden könnten, nur auf Einzelnen zugestandene Fabriketablissements beschränkt werden müssen; — weil nur auf diese Weise sich die nöthige Controle einigermaßen herstellen läßt *); — sondern, daß nächstdem auch das nicht zu vermeiden ist, daß die vielartigen Controlaranstalten, welche hier die Regierung bei einem solchen Abgabenwesen immer nothwendig treffen muß, um den Defraudationen zu begegnen, nicht in den Gang der Volksbetriebsamkeit äusserst heftig störend eingreifen, und daß durch dieses Eingreifen theils die Production unendlich gehemmt wird, theils auch der Verkehr beinahe alle Freiheit verliert **). Und doch läßt es sich bei alle dem nie erwar-

---

*) Mit Recht sieht darum von Raumer a. a. O. S. 204 u. 205 in dem im Preußischen bestehenden Abgabensysteme das größte Hinderniß gegen die Durchführung der gesetzlich ausgesprochenen Aufhebung des Gewerbebannes. Die sogenannten städtischen Gewerbe müssen schon um des angenommenen Abgabensystems willen den Städten verbleiben. Durch ihre Verlegung aufs Land würde die Erhebung der Consumtionssteuern unendlich erschwert werden.

**) Belege für diese Behauptung s. m. bei von Raumer a. a. O. S. 53, und in den preußischen Verordnungen über die Steuer von Branntwein, Braumalz, Weinmost, und Tabaksblättern, vom 8. Febr. 1819, und über die Mahl- und Schlachtsteuer v. 30. Mai 1820. Wie denn wirklich die Strenge der bei der Branntweinfabrikation verordneten Controlarmaasregeln viele Gutsbesitzer in den dem preußischen Zollverein beigetretenen Ländern veranlaßt hat, diesen früher auf ihren Gütern betriebenen Gewerbszweig ganz aufzugeben. Damit in England der Defraudation der im Jahre 1830 aufgehobenen Trankſteuer von Bier möglichst vorgebeugt sey, durfte kein Brauer, Gastwirth, Verkäufer von Bier ꝛc. Darren, Bottiche, Kühlfässer ohne Zuziehung der Acciseoffizianten anlegen, verändern, oder vergrößern, bei Strafe der Confiscation der Gegenstände. Jeder mußte vor dem Anfange des Brauens sol-

ten, daß Defraudationen unterbleiben. Vielmehr wächst immer der Reiz und das Raffinement des Volks, die Abgabe durch Verheimlichung zu umgehen, in demselben Maaße, in dem die Regierung ihre Controlaranstalten zu erweitern und zu verstärken sucht. Uebrigens aber vermindert sich selbst im glücklichsten Falle die Ergiebigkeit dieser Abgaben durch den Aufwand, den ihre Hebung und die nothwendigen Controlaranstalten erheischen, immer unendlich. Was denn die Folge hat, daß die Abgabe in der Regel bei weitem das nicht einträgt, was man davon erwartet, und daß das Volk nicht einmal zum Besten der öffentlichen Lasten selbst belastet wird, sondern eigentlich nur zum Vortheil der Unzahl von öffentlichen Beamten, welche es um der Hebung der Abgabe willen ernähren muß *).

---

ches vier bis zwölf Stunden vorher dem Offizianten melden, damit in dessen Gegenwart das zu verbrauende Quantum gemessen werde. Privatbrauereien ohne Licenzen waren streng verboten. Des Nachts durfte kein Bier vom Brauer zum Händler gefahren werden, und dieser mußte jedesmal die Uebernahme der Vorräthe anzeigen, u. dergl. m. Und in Preußen muß zum Behuf des richtigen Eingangs der Mahlsteuer stets wenigstens Ein Viertel Centner zur Mühle gebracht werden. Weniger darf der Müller nicht annehmen. Jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet seyn.

*) So ertrug nach den in der A. L. Z. 1817 Nr. 6. S. 22 mitgetheilten Notizen in Frankreich i. J. 1815 die Auflage auf das Salz 51,909,049 Frank. 48 Cent. Nach Abzug von 4,993,829 Frank. 85 Cent. für Gehalte der bei der Salzregie angestellten Personen, aber kommen von jenem Ertrage nur 46,950 555 Frank. 36 Cent. in die öffentlichen Cassen; und nach der im Moniteur 1828 Nr. 207. Supplem. 4. mitgetheilten Auseinandersetzung betrugen i. J. 1826 die Hebungs- und Verwaltungskosten der Finanzeinnahme von Frankreich, im Betrage von 987,620,580 Franken nicht weniger als 131,901,588 Frank. 86 Cent.; worunter die für die Douanen, bei einem Ertrag von 160,776,067 Franken, sich auf 23,708,616 Franken 61 Cent., und die für die indirecten Abgaben im Betrage von 214 697,915 Franken, sich als die Hauptposten herausstellten. — In England hat man nach den von Colquhoun über den Wohlstand, die Macht und die Hülfsquellen des brittischen Reichs ꝛc. Bd. II.

Trifft alle Consumtionsabgaben der Vorwurf, daß sie das Volk so leicht zur Immoralität hinführen, und daß durch sie der redliche und gewissenhafte Unterthan gegen den gewissenlosen Volkshaufen offenbar in Nachtheil versetzt wird, so trifft dieser Vorwurf die auf die angedeuteten Artikel gelegten gewiß doppelt. *). — Am wenigsten sind solche Abgaben für kleine Städte und das offene Land geeignet, wo sich jeder seinen Bedarf an den belegten Artikeln selbst bereiten kann, also die Steuer auf directem Wege vom Consumenten selbst erhoben werden muß. In das Innere der Wirthschaft jeder Familie, oder jedes Landwirths, in solchen Orten, kann selbst das schärfste Auge des öffentlichen Aufsehers und Einnehmers nie tief genug eindringen, um nicht eine Menge Unterschleife unentdeckt lassen zu müssen; und reizt man, durch auf Denunciationen ausgesetzte Prämien, zu Anzeigen, so gibt man zwar dem gewissenlosen Verläumder ein freies Spiel; allein zerrissen werden dadurch alle Banden des wechselseitigen Vertrauens. Die Einzelnen im Volk werden einander fremd; ein Geist des Mißtrauens ergreift Alle; und dieser

---

S. 19 der Uebers. von Fick, mitgetheilten Notizen in den Finanzrechnungen, welche dem Parlamente i. J. 1813 übergeben wurden, die Hebungskosten der verschiedenen Abgaben folgender Gestalt vom Hundert berechnet:

Zölle	7 Pf. Sterl.	17 Sch.	7 Pence
Accise	3 " "	17 "	4 "
Stempel	2 " "	16 "	7 "
Grundsteuern und assided taxes .	3 " "	19 "	2 "
Von Pensionen und Besoldungen .	1 " "	12 "	19 "
Briefpost	22 " "	10 "	11 "
Miethkutschen . .	12 " "	1 "	11 "
Höcker u. Hausirer	12 " "	18 "	4 "

*) In Frankreich bildete sich durch das vor der Revolution dort angenommene Salzsteuersystem, und den Einfluß, den es auf Salzpreise in den verschiedenen Provinzen des Reichs hatte, ein eigen benanntes Verbrechen unter dem Namen faux-saunage, um dessen willen gewöhnlich 1700—1800 Menschen im Gefängnisse saßen, bei 300 aber jährlich auf die Galeeren kamen. M. vergl. Hermes St. X. 1821, S. 12.

Geist, der bald alle Verzweigungen des geselligen Lebens durchdringt, kann nur damit enden, daß für das Volk alle Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft, und aller Gewinn, den der Mensch vom bürgerlichen Leben für seine Betriebsamkeit, seinen Verkehr, und seinen Wohlstand erwarten konnte, durchaus vernichtet werden. Der betriebsamere Mensch isolirt sich; und je mehr er sich isolirt, je mehr muß sein individueller Wohlstand, und damit Folgeweise der Wohlstand Aller, zurückkommen. Ist es aber dahin gekommen; wie es denn bei einer jeden strengen consequenten Durchführung eines solchen Abgabensystems dahin kommen muß; so werden alle Versuche, selbst auf einem richtigern Wege die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion aufzubringen, eitle, vergebliche Unternehmungen seyn *).

---

*) Die hier angedeuteten Schwierigkeiten und ihren Einfluß auf den allgemeinen Volkswohlstand beherzigend, hat mit Recht die preußische Regierung die in der Verordnung vom 30. Mai 1820 festgestellte Mahl- und Schlachtsteuer in dem unter demselben Datum erschienenen Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens (§. 8) blos auf die in einer Beilage bemerkten größeren Städte beschränkt, in den kleineren Städten, und auf dem Lande aber durch eine gleichfalls am 30. Mai 1820 erschienene Verordnung eine Classensteuer eingeführt, welche in den letzten Orten die Stelle der Consumtionsabgaben von Lebensmitteln aus Getraide und Fleisch ersetzen soll. Doch lassen sich die Bemerkungen, die von Jakob Finanzwissenschaft, Bd. II. S. 1006 gegen diese verschiedene Besteuerungsweise macht, nicht leicht widerlegen. Denn allerdings wahr ist es, durch diese Verschiedenheit ist die alte lästige Thoracciſe in den Städten, und das ganze Visitationswesen mit allen seinen Unbequemlichkeiten und Kosten, wieder ins Leben zurückgerufen worden. Und noch größer sind die mancherlei Inconvenienzen, welche für verschiedene Gewerbe daraus entstehen; indem z. B. Stärke-, Gries- Nudelfabrikanten, und dergl., auf dem Lande unter viel milderen Bedingungen fabriciren können, als ihre Gewerbsgenossen in den Städten. Denn jene genießen den Vortheil, daß ihre Classensteuer blos für die Consumtion ihrer Familie, nicht aber auf das berechnet ist, was sie für andere fabriciren. Indem sie also ohne Mahlsteuer fabriciren können, werden sie alle Fabrikanten, besonders solche, welche für das Ausland arbeiten, in den der Mahlsteuer unter-

§. 142.

Leider möchte dieses die Folge der Zölle und Mauthen seyn, durch die man wirklich das wegen seiner vermeintlichen

---

worfenen Städten unterdrücken. — Auch kommt es mir vor, als müsse diese Trennung den Absatz solcher städtischen Gewerbe, welche, wie z. B. die Bäcker, ihr Brod nicht blos für die städtischen Einwohner, sondern auch für Landleute der Bannmeile in mehreren Artikeln liefern, bedeutend erschweren. Denn den erhöheten Preis, auf den die Mahlsteuer die aus den Städten auf das Land gehenden Bäckereiwaaren nothwendiger Weise bringen muß, können die durch die Classensteuer eben so gut, und, wie es mir scheint, selbst vielleicht noch etwas höher als die Städter, belegten Landleute, theils nicht zahlen, theils werden sie es auch nicht wollen; und dennoch können die städtischen Bäcker ihren Kunden auf dem Lande diese Preiserhöhung nicht erlassen, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung und Verordnung über die Mahl- und Schlachtsteuer (§. 12) keine Vergütung für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren statt finden soll, welche in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Classensteuer eingeführt ist. So gut, als nach der angeführten Verordnung (§. 14) auf dem Lande wohnende Bäcker, Schlächter, und andere, welche mit den Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Artikeln einen Handel treiben, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, oder von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer ganz gleichmäßig, wie die Städter, entrichten sollen, ohne deshalb von der Classensteuer entbunden werden; eben so gut sollte auch den städtischen Bäckern, Schlächtern ꝛc., die ihnen abgesprochene Steuervergütung zugestanden werden, wenn sie etwas von ihrem versteuerten Brode, Fleische ꝛc., auf das Land bringen. — Da man übrigens in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens (§. 8) den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten die Aussicht auf Umwandlung dieser ihnen aufgelegten Abgabe in eine Classensteuer gegeben hat, so fragt es sich wohl, ob es nicht das bessere gewesen seyn möchte, auch in den Städten, statt der Mahl- und Schlachtsteuer, die Classensteuer sofort einzuführen. Mir wenigstens will es bedünken, als sey dieses den im Preußischen über das Gewerbswesen in der neuern Zeit überhaupt angenommenen Grundsätzen bei weitem angemessener

größeren Ergiebigkeit überall mehr als zu sehr beliebt gewordene System der Consumtionabgabe auf den höchsten Grad seiner Vollendung gebracht zu haben meint, oder wenigstens dahin zu bringen bemüht ist.

Früherhin, und in der ersten Zeit, wo man Zölle und Mauthen auflegte, sah man in ihnen nur ein Mittel zur Besteuerung fremder und einheimischer Kaufleute, welchen man nicht anders, als auf diese Weise beikommen zu können wähnte, da, wo man auf ihre Heranziehung zu den Bedürfnissen des Gemeinwesens ausging. Allein in der neuern Zeit hat es sich mit den Zöllen ganz anders gestaltet. Die Besteuerung des Kaufmannes, wozu man jetzt andere Mittel und Wege gefunden hat, als durch die ehehin dazu nur allein für tauglich erachteten Zölle, ist bei unserm dermaligen Zoll- und Mauthwesen eigentlich nur ein Nebenpunct, welchen wir etwa nur bei der Zollabgabe dann ins Auge fassen, wenn wir einem Fremden den Handel mit seinen Waaren bei uns gestatten. Jetzt ist die Hauptidee, welche das ganze Zoll- und Mauthwesen beherrscht, eigentlich die indirecte Besteuerung des Verbrauchs fremder Waaren, welche uns der inländische Kaufmann kommen läßt, oder der Fremde zubringt *). Auf den inländischen Consumenten fremder Erzeugnisse ist es abgesehen, nicht aber, oder wenigstens nur nebenher, auf den fremden Kaufmann oder auf den Aufwand überhaupt. Denn, daß dieser, wenn man ihn blos durch den Zoll zur Steuer heranziehen wollte, in den meisten Fällen doch nicht herangezogen werden könne, sondern die Steuer gewöhnlich nur vorschieße, solche aber in der Regel im Preise seiner Waaren, meist noch dazu mit Ge-

---

gewesen, als das in den angedeuteten Verordnungen angenommene Trennungsprincip.

*) Namentlich bekennen sich ganz offen zu dieser Idee das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818 (in der preuß. Gesetzsammlung 1819. Nr. 9. und in der Sammlung der jetztbestehenden kon. preuß. Steuergesetze von Cämmerer, S. 1—6), die bayerische Zollordnung v. 22. Julius 1819, und der dieser angehangte Tarif für die Ein- und Ausgangszölle (im bayer. Gesetzblatte 1819, Nr. 9. S. 140 folg. u. S. 145), und die russische neueste Zollordnung v. 20. Dezember 1819.

winn, auf seinen Kunden überwälze; — dieses hat man schon längst eingesehen.

Ich will nun nicht untersuchen, ob es sich nach allgemeinen Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre wohl rechtfertigen lasse, auch fremde, bei uns verbrauchte Waaren der Verbrauchssteuer zu unterwerfen. Denn so sehr es auch wünschenswerth ist, daß von keiner Finanzmaasregel, durch welche der Verkehr mit dem Auslande oder im Inlande gestört werden kann, je Gebrauch gemacht werde; so ist es doch ganz und gar keine Frage, daß sich die Belegung fremder Waaren allerdings rechtfertigen läßt, sobald man sich überhaupt über die Zulässigkeit der Consumtionssteuern verständiget hat. Aber das darf ich wohl fragen, ob die Abgabe, welche man dem, der uns fremde Waaren zubringt, in den Zöllen abzunehmen sucht, der richtige Weg sey, unsere Consumenten zu besteuern? — Was diese letzte Frage angeht, wird wohl jeder nur einigermaßen aufmerksame Beobachter des Zoll- und Mauthwesens mit mir darüber einverstanden seyn, daß unter allen Methoden die Consumtion zu besteuern, die durch Zölle und Mauthen gerade die allertadelnswürdigste sey. Nicht gerechnet, daß diese Besteuerungsweise, wie ich früherhin *) ziemlich umständlich zu zeigen gesucht habe, auf den Gang unseres auswärtigen Verkehrs und wegen der Rückwirkung dieses Verkehrs auf unsere Betriebsamkeit im Innern des Landes, natürlicher Weise auch auf unsere inländische Production und unsern Wohlstand, stets äusserst empfindlich einwirkt; — dieses nicht gerechnet, ist gewiß die Besteuerung der inländischen Consumenten fremder Waaren durch die Zölle und Mauthen der allerunsicherste Weg, um je in unserm Abgabesystem die ihm doch so nothwendige Gleichmäßigkeit der Vertheilung der öffentlichen Lasten herzustellen, und zu erhalten. Sind schon bei der Besteuerung der Consumtion von inländischen Erzeugnissen mannichfache Unterschleife aller Art nie zu vermeiden, so ist dieses doppelt unmöglich, bei einem Consumtionssteuersystem, das durch Zölle und Mauthen executirt werden soll **). So groß auch das Heer der Zoll- und

*) Bd. II. S. 151 — 168.

**) Die Drückendsten unter den verschiedenen Arten der Zölle sind übrigens die Binnenzölle die im Innern eines Landes von

Mauthbeamten seyn mag, das unsere Gränzen bewacht; so ausgebreitet und strenge ihre Wachsamkeit seyn mag, um durchaus keiner zollbaren Waare ohne Entrichtung der gesetzmäßigen Abgabe den Eingang in unser Land zu gestatten, und so enge, zur möglichsten Erleichterung ihrer Wachsamkeit, ihre Zollstationen und ihre Zolllinien gezogen seyn mögen; so lehrt doch die tägliche Erfahrung, wie wenig es ihnen überall gelingt, Defraudationen zu verhüten. Trotz aller dieser Vorkehrungen ist es doch bei weitem leichter, den Zoll zu umgehen, als sich der Entrichtung der Consumtionsabgabe irgend einer mit einer Accise belegten inländischen Waare zu entziehen. Darum hat denn auch der Consument zollbarer Producte des Auslandes bei seiner Consumtion so äusserst viel vor demjenigen Abgabepflichtigen voraus, der seine Consumtion auf den Ge- und Verbrauch inländischer Waaren beschränkt. Oder kommt auch dem Consumenten fremder Waaren der Gewinn, welchen der Defraudant und Einschwärzer bei diesem gesetzwidrigen Geschäfte macht, im Preise seiner Consumtionsartikel nicht zu gute, so fließt seine Abgabe doch nicht in die öffentlichen Cassen, sondern lediglich nur in den Beutel des Schleichhändlers.

Fassen wir diesen Punct ins Auge, so ist es klar, daß dadurch, daß man unser, früher blos nur auf die Kaufleute und die Besteuerung ihres Gewerbes und Einkommens berechnetes, Zollwesen *) in eine Besteuerung der Consumenten fremder Waa-

---

einer Provinz gegen die Andere bezahlt werden. Diese widerstreben auf das Empfindlichste, der billigen Forderung, daß jeder Unterthan an den Natur- und Kunsterzeugnissen des ganzen Staatsgebietes nach Maasgabe seines Erwerbes und seiner wirthschaftlichen Kräfte Theil nehmen möge. Sie bilden Scheidewände zwischen den Provinzen eines und desselben Staates und führen den Schleichhandel mit allen seinen verderblichen Folgen in alle Landestheile, während er bei der Erhebung der Zölle an der Landesgränze doch nur hier sein Wesen treibt, und das Innere wenig oder gar nicht berührt. Als Förderungsmittel der Gewerbe haben solche Zölle gar keinen Sinn. Sie stören auf eine höchst nachtheilige Weise den Aufflug und regen Fortgang der Betriebsamkeit in allen Landestheilen.

*) Mehreres über dieses bei unserm Zollwesen zum Grunde liegende Princip, s. m. in der Abhandl. von Zachariä über die deut-

ren umzuformen gesucht hat, eigentlich nichts geschaffen geworden ist, als nur eine Besteuerung unserer redlichen Bürger durch gewissenlose Schleichhändler, welche sich aneignen, was dem Staate gebührt, und zugleich mit diesem auch ihren Mitbürger betrügen. In dieser Besteuerungsweise läßt sich wohl nichts weiter erkennen, als nur eine Erhöhung des Bedarfs der öffentlichen Consumtion ohne allen Nutzen für öffentliche Zwecke und Anstalten; — nichts weiter, als nur eine neue Last für das Volk, das nächst dieser Last immer auch noch die zweite tragen muß, das Heer der Zollbeamten ernähren zu müssen, das doch eigentlich nur die redlichen Leute drückt, gegen jene Gewissenlosen aber nichts vermag, vielmehr leider oft gar selbst durch pflichtwidrige Nachsicht ihre gesetzwidrigen Strebungen unterstützt, und selbst bei dem besten Willen und dem redlichen Diensteifer doch gewöhnlich, wegen des Aufwandes, den seine Unterhaltung selbst kostet, nur einen verhältnißmäßig sehr geringen Theil von dem in die öffentlichen Cassen zu liefern vermag, was die Verbraucher ausländischer Waaren im Zolle abgeben müssen. Denn ausgemacht ist es, wohl keine Hebung von öffentlichen Abgaben kostet dem Volke so viel, als die im Zolle erhobene Verbrauchssteuer seiner vom Auslande her bezogenen Bedürfnisse. In Frankreich ertrugen im Jahr 1815 die Zölle zwar die Summe von 41,511,789 Franken 73 Cent. Allein die Verwaltungskosten des Zollwesens, und die dabei sonst vorgekommenen Ausgaben aller Art, betrugen nicht weniger, als

---

schen Zoll- und Mauthvereine der neuesten Zeit, in Pölitz Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst ꝛc.; Jahrg. 1828, Bd. II. S. 4 folg. — Die Zölle, welche man im Mittelalter auf sehr mannichfache Weise und in mannichfaltiger Beziehung erhob, betrachtete man damals einmal, wie jede andere Abgabe, als Mittel, Geld zu erheben; dann aber in gewissen Fällen, oder Theilweise, als Entschädigung für das den Kaufleuten und Reisenden, oft nicht ohne Kosten, zu verschaffende sichere Geleite. Wer für Letzteres Geld nahm, ersetzte dagegen den etwa eintretenden Schaden. Wer keinen Zoll entrichten wollte, reisete auf eigene Gefahr. Geistliche und Ritter waren in der Regel Zollfrei; jene ihres Standes wegen; diese, weil sie schon mit Schild und Schwerdt dienten. M. vergl. von Raumer Geschichte der Hohenstaufen ꝛc. Bd. V. S. 452.

18,630,149 Franken *). Was von jener rohen Ertragssumme in die öffentlichen Cassen floß, und zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendet werden konnte, betrug also nicht mehr, als 22,881,640 Frank.; also nicht viel über die Hälfte dessen, was die Nation in der ihr abgenommenen Abgabe zu zahlen hatte. Auch erforderte das im Jahre 1820 noch mehr ausgebildete Douanensystem in Frankreich, seit dieser Ausbildung nicht weniger als 26,600 dabei angestellte Beamte, deren Gehalt 23 bis 24 Millionen Franken erforderte, also ohngefähr 21 — 22 Procent des auf 110 — 112 Millionen berechneten Zollertrags. Im Finanzbudget für das Jahr 1829 ist sogar die Zahl dieser Beamten auf 28,209 Mann angenommen, und ihr Gehalt auf 21,450,998 Franken berechnet **). Ein etwas günstigeres Ergebniß fand man zwar in Bayern, wo sich bei den Erörterungen des Landtags v. J. 1819 ein rectificirter Bruttoertrag der Mauth von 2,549,000 Gulden für das Jahr 1818 — 1819 ergab, und die Verwaltungskosten sich nur auf 837,000 Gulden, also nur auf ohngefähr ein Dritttheil des Bruttoertrags, beliefen ***); desgleichen in den Staaten des großen deutschen Zollvereins zwischen Preußen, Bayern, Würtemberg, den beiden Hessen und Thüringen, wo im Jahre 1834 die gesammten Zollrevenuen in ihrem Bruttoertrage sich auf 14,365,106 Thal. 19 Sgr. 2 Pf. Preußisches Courant, die Kosten der Zollerhebung und der Zollschutzanstalten auf 2,312,196 Thal. 1 Sgr. 6 Pf. herausstellten, also ein Nettoertrag dieser Abgabe von 12,052,910 Thal. 17 Sgr. 8 Pf. übrig blieb, so daß hiernach die Hebungskosten dieser Abgaben sich nur ohngefähr auf den siebenten Theil oder etwa vierzehen Procent ihres rohen Ertrags berechnen lassen mögen. Doch auch selbst bei diesem Ergebniß ist die Kostspieligkeit dieser Abgabe für das Volk nicht zu verkennen. Haben in England die Zölle einen höhern Reinertrag gewährt, als in Frankreich und

---

*) M. vergl. die Allgem. Zeitung 1817. Nr. 6. 8. 22.

**) M. vergl. die Verhandlungen über das Finanzbudget von 1828 — 1829 in der Deputirten-Kammer, im Moniteur 1828. Nr. 216.

***) M. vergl. (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819, S. 255.

Bayern, und betrugen dort nach den von Colquhoun *) mitgetheilten Notizen im Jahr 1813 die Verwaltungskosten der Zölle bei einer Bruttoeinnahme von 11,895,195 Pfd. Sterl. 10 Schill. 1½ Pence, nur 1,080,663 Pfd. Sterl. 2 Schill. 4½ Pence, also nur etwas mehr als eilf vom Hundert des Bruttoertrags **); so liegt der Grund nur in der insularischen Lage des Landes, und in der hierdurch begründeten leichtern Zollerhebung. Auch mag der Character des brittischen Handels selbst dazu beitragen, daß man in England die Zölle mit geringeren Kosten erhebt, als anderswo. Die Waaren, welche dort nur in großen zusammengedrängten Massen ein- und ausgeführt werden, lassen sich bei weitem leichter und durch eine weit geringere Anzahl von Zollbeamten übersehen und tariren, als in den Ländern des Festlandes, wo vielleicht tausend Wägen, auf hundert verschiedenen Wegen, nicht so viel zusammen ein- und ausführen, als in England Ein Schiff in einem einzigen, unter der Aufsicht Einer Zollbehörde stehenden Hafen, und wo überhaupt der äusserst zersplitterte Verkehr mit dem Auslande bei weitem mehr Aufsehen nöthig macht, als dort. Wenigstens mag wohl nur darin allein, daß in Irland die vom Auslande eingehenden, und von dorther ausgehenden Waaren nicht in so großen und so concentrirten Massen verfahren werden, wie in England, der Grund zu suchen seyn, warum in Irland die Hebung des Zollertrags dem Volke über fünfzehen Procent kostet, während man in England mit Eilf vom Hundert auskommt ***).

Am

---

*) A. a. O. in der Tabelle Nr. 5 zu S. 276.

**) Werden übrigens die in der Ausgabe auf Zölle, noch ausser den eben angesetzten eigentlichen Verwaltungskosten, weiter aufgeführten 249,605 Pf. Sterl. für vermischte Zahlungen und Ausgaben, noch unter die Hebungskosten mit aufgenommen, so vermehren sich letztere noch über zwei Procent, steigen also auf dreizehen vom Hundert.

***) Nach Colquhoun betragen nemlich die Hebungskosten von 2,456,576 Pf. Sterl. Bruttoertrag des Zolls in Irland 381,943 Pf. Sterl., also über fünfzehen Procent, und rechnet man dazu noch die Ausgabe von 7,491 Pf. Sterl. für vermischte Ausgaben, beinahe auf sechszehen Procent.

Am wenigsten paßt übrigens die Anwendung des Zollwesens zur Herstellung eines ausgedehnten Verbrauchssteuersystems für solche kleine überall offene Länder, wie unsere deutschen Staaten sind *); und am allermeisten irrt man sich sowohl hier, als wo man sonst die Zölle in der angedeuteten Art zu gebrauchen sucht, wenn man vielleicht meint, die Steuer, welche man im Zolle erhebt, falle weniger dem Inländer zu, der die zollbaren fremden Waaren verbraucht, als dem Ausländer, von dem er sie geliefert erhält, oder holt.

Wohl mag sich der fremde Kaufmann, der uns seine Waaren zubringt, einen mäßigen Zoll, als Steuer von dem bei uns zu betreibenden Gewerbe gefallen lassen, ohne seine inländischen Kunden wegen des Wiederersatzes dieser Abgabe in Anspruch zu nehmen. Aber die meist ziemlich hohe Verbrauchssteuer, welche man im Zolle von fremden Waaren zu erheben sucht, übernimmt gewiß kein Ausländer, ohne sie seinen inländischen Waarenabnehmern mit Zinsen wieder aufzurechnen. Ohne Ersatz dieser Abgabe werden wir die fremde Waare in der Regel stets missen müssen. Ein Drittes ausser diesem Missen, oder der Uebernahme der Abgabe, gibt es nicht. Zuverlässig würde man sich sehr irren, wenn man vielleicht glauben sollte, dieses Dritte wäre darin zu finden, daß die unterbliebene Zufuhr von aussenher uns durch die Betriebsamkeit des Inlandes ersetzt werden könnte. Wenigstens um den Preis, um den uns der Ausländer die jetzt zollbare Waare vor der Auflegung des Zolles lieferte, — um diesen Preis wird sie uns der Inländer gewiß nicht liefern.

---

*) Mit Recht enthielten die kaiserl. Wahlcapitulationen (Art. VIII. §. 2.) das Verbot, ein- und ausgehende Waaren, Getraide, Salz, Wein und Vieh, und andere unter dem Namen Accis, Umgeld, Niderlage- Stand- und Marktrecht- Pforten- Brücken- Weg- Kaufhaus- Rent- Pflaster- Steinfuhren- Centogelder, und Multersteuer, mit neuen Abgaben zu beschweren, welche im Effect für nichts anderes, als für einen neuen Zoll zu achten wären. — Schade nur, daß sich die deutschen Stände durch dieses Verbot nicht hindern ließen, dergleichen Abgaben aufzulegen und zu erheben. M. vergl. von Bosse a. a. O. S. 314 u. 315.

Vielmehr werden wir in den meiſten Fällen ihm nicht blos den Betrag des vormaligen Preiſes zahlen müſſen, verbunden mit dem Betrage der aufgelegten Steuer, ſondern ſogar noch etwas mehr.

Inzwiſchen, wenn auch ſolche Nachtheile aus der im Zolle erhobenen Verbrauchsſteuer von fremden Waaren nicht zu beſorgen ſeyn ſollten, und wenn auch überhaupt einer auf dieſe Weiſe erhobenen Verbrauchsſteuer von fremden Waaren im Allgemeinen gar nichts entgegen ſtände; ſo würde dennoch für die ſtaatswirthſchaftliche Rechtfertigung unſeres Zollweſens, in der Geſtaltung, welche es zur Zeit beinahe überall angenommen hat, ganz und gar nichts gewonnen ſeyn. Wenn es erlaubt iſt, frei und offen ſeine Meinung über die Zolltarife zu ſagen, welche wir in den meiſten Ländern vorfinden, ſo läßt ſich darüber leider nichts anders ſagen, als daß man in allen ein völlig ſicheres, feſtes und durchgreifendes Princip vergeblich ſucht. Finanzielle Zwecke, auf Erhebung einer Conſumtionsabgabe von auswärtigen im Lande zu verbrauchenden Waaren, und Strebungen, auf die Beförderung der inländiſchen Betriebſamkeit durch die erſchwerte Einfuhr fremder Waaren gerichtet, — beide ſind in dieſen Geſetzen und in den Sätzen für die Eingangszölle auf eine Weiſe gepaart *), und oft ſo bunt durch einander geworfen, daß man

---

*) Namentlich erklärt ſich für beide Zwecke das preußiſche Zollgeſetz im Eingange. Doch, wie wenig gerade bei denjenigen Artikeln, wo man den letzten angedeuteten Zweck am meiſten verfolgt, für denſelben zu hoffen ſey, zeigt folgendes: Von einem ganz gemeinen baumwollenen bunt geſtreiften Zeuge, dem ſogenannten Ginghan, von dem man im bayeriſchen Zolltarif, wie von allen Baumwollenwaaren, den Eingangszoll bis zu dem Jahre 1827, wo man die Zollſätze für dieſen Artikel bei weitem höher ſtellte, mit zwanzig Gulden vom Centner erhob, gehen auf das bayeriſche Pfund ohngefähr fünfzehen bis ſechszehen Leipziger Ellen, oder auf den Centner fünfzehen bis ſechszehen Hundert, wovon die Elle etwa im Durchſchnitte Ein Kopfſtück bis ſechs Groſchen, oder vier und zwanzig bis ſieben und zwanzig Kreuzer Rhein. koſten mag. Nach dieſen Preis- und Gewichtsverhältniſſen kam denn bei dieſer, nicht eben ſon-

den eigentlichen Zweck in vielen Fällen gar nicht zu errathen vermag. Auf den besten Fall vermißt man da, wo finanzielle Zwecke als die vorherrschenden sich erkennen lassen, in den Zollsätzen der einzelnen Waaren oft alles Princip, und am allermeisten das oben (§. 135) angedeutete; das doch jeder Consumtionsbesteuerung zur Grundlage dienen muß, und dessen Beachtung nur solche einiger Maßen zu rechtfertigen vermag. — Gegenstände des Luxus sind oft bei weitem niedriger belegt, als Gegenstände des nothwendigen Bedarfs; rohe Materialien, welche unsere inländischen Gewerbsleute kaum entbehren können, oft höher, als sehr wohl entbehrliche vollendete Fabrikate des Auslandes. Bald entscheidet über den Betrag der Abgabe das Gewicht, bald die Stückzahl, bald das Gemäße, bald sogar die Art und Weise der Einfuhr *). Die letzten Bedingungen, welche über den Werth und Preis der zollbaren Waaren entscheiden, ihre Eigenschaften und Quantitäten, auf welche doch nach der Natur der Sache die meiste Rücksicht genommen seyn sollte, sind beinahe durchgängig ganz unbeachtet geblieben. Das ungefärbte Baumwollengarn, das für einen großen Theil der Weber mancher Gegenden ein durchaus

---

derlich feinen, Waare der Zoll für die Elle auf vier fünftheils bis drei viertheils Kreuzer Rheinisch; also für ein Frauenzimmerkleid, zu dem man gewöhnlich zehen bis zwölf Ellen braucht, etwa auf acht bis neun, höchstens zehen Kreuzer Rheinisch. Aber welche Frau, die einmal solche Kleider tragen will, und für eines dergleichen etwa vier bis fünf Gulden aufwendet, würde sich durch die Differenz von zehen bis zwölf Kreuzer haben bestimmen lassen, diese Waare nicht zu kaufen, und wie wenig war den inländischen Fabrikanten damit gedient, daß man ihnen durch den Zoll ein Benefiz von etwa drei bis vier Procent zuzuweisen suchte? — ein Benefiz, das zuverlässig die Frachtkosten für das rohe Material kaum deckte; auf keinen Fall aber den höheren Spinnerlohn, und die übrigen gegen das Ausland beträchtlicheren Fabrikationskosten.

*) Wie z. B. im russischen Zolltarif, nach dem manche Waaren, wenn sie zur See eingebracht werden, höher belegt sind, als wenn man sie auf Landwegen einbringt.

unentbehrliches Bedürfniß ist, und darum eigentlich gar keiner Abgabe unterworfen, oder wenn man es doch verzollt sehen will, aus dem angedeuteten Gesichtspuncte betrachtet, der rohen Baumwolle völlig gleichgestellt seyn sollte, belegten, vor dem Eintritte des Zollvereins zwischen Preußen und Bayern, ohne Rücksicht auf seine Feinheit der preußische Zolltarif mit zwei Thalern vom Centner, der bayerische mit Einem Gulden 40 kr.; und doch ist gewiß ein sehr mächtiger Unterschied zwischen dem Garne, das unsere Barchetweber zu ihren groben Webereien brauchen, und dem feinen Gespinnste, das unseren Mousselin-, Gaze- oder Mullwebern nöthig ist. Und warum die gefärbten Garne im bayerischen Zolltarif noch einmal so hoch belegt waren, wie die ungefärbten, desgleichen, warum im preußischen Zolltarif die Erstern noch ausser dem Eingangszolle mit neun Groschen Verbrauchssteuer vom Pfunde belegt waren, beides möchte sich wohl um so weniger erklären lassen, da die Farbestoffe, womit diese Garne gefärbt werden, doch meist nur auswärtige Erzeugnisse sind, und der Punct, ob sie schon im Auslande, oder im Inlande ihrer Bestimmung gemäß für unsere Bedürfnisse verwendet sind, wohl ein sehr gleichgültiger Umstand ist, es auch für manchen Manufacturartikel sehr ersprieslich seyn mag, lieber im Auslande gefärbte Garne dazu zu verarbeiten, als im Inlande gefärbte. Ferner die Baumwollenwaaren aller Art, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt wollte der bayerische Zolltarif vor dem Jahre 1827 mit zwanzig Gulden und von dem Jahre 1827 an mit fünfzig Gulden vom Centner verzollt wissen; nach der preußischen Zollrolle aber machte man einen Unterschied zwischen weissen einfarbigen und mehrfarbig gewebten, ingleichen halb baumwollenen Zeugen, und gedruckten und feinen weissen, als Mousselin, Gaze, Mull, und dergl., brochirten und gestickten Petinet, und allen Strumpfwaaren, und belegte die erstern Artikel mit Einem Groschen 4 Pfenn. Eingangszoll und Neun Groschen Verbrauchssteuer vom Pfunde, die Letztern aber mit demselben Eingangszolle, und einer Verbrauchssteuer von zwölf Groschen. Aber ist es nicht eine offenbare Ungleichheit, und ein hoher Druck für die niederen Volksclassen, wenn ihr grobes baum-

wollenes Kleiderzeug mit den feineren Sorten, welche die höheren und vornehmeren Stände zu tragen pflegen, im bayerischen Zolltarif ganz gleich angesetzt sind? und stehen die feineren Waarensorten, welche man im Preußischen um ein Dritttheil höher angelegt hat, als die schlechte Waare des gemeinen Mannes, dadurch im richtigen Verhältnisse? Ist es nicht vielmehr ein großes Mißverhältniß, daß hier Strumpfwaaren, den feinen Mousselinen, Gazes, Petinet ꝛc. ganz gleich angesehen werden? Sollte nicht die vornehmere Dame, welche gestickte Kleider von feineren Mousselinen ꝛc. trägt, ganz anders zur Abgabe herangezogen werden, als ihre Magd, welche vielleicht ein Paar, meist ziemlich grobe, baumwollene Strümpfe als Sonntagsputz hat *)?

Doch nicht genug, daß sich in Artikeln Einer Art solche Ungleichheiten nicht verkennen lassen. Bei weitem auffallender zeigt sich die Ungleichheit und die Nichtachtung des oben angedeuteten, bei allen Consumtionssteuern zu Grunde zu legenden Princips, bei Vergleichung der Ansätze für Artikel verschiedener Art. Den

---

*) In dem Tarif für den i. J. 1833 zwischen Preußen, Bayern, Würtemberg, Sachsen ꝛc. errichteten Zollverein sind zwar die Zollsätze für alle Vereinslande in Bezug auf Baumwollengarn und Baumwollenwaaren gleichgestellt, und zwar für weisses, ungezwirntes auf zwei Thaler, für weisses gezwirntes auf Sechs Thaler, desgleichen auf baumwollene, und aus Baumwolle und Leinen gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren auf fünfzig Thaler für den Centner. Allein die den frühern Zollsätzen entgegenstehende Erinnerung, daß dabei nicht gehörig auf die verschiedenartige Qualität der zu verzollenden Waaren Rücksicht genommen ist, trifft auch diese neuen Zollsätze eben so gut, wie die der frühern Zolltarife von Preußen und Bayern. M. vergl übrigens Nebenius den deutschen Zollverein ꝛc. S. 54—61, und die da gelieferten Bemerkungen über die Verschiedenartigkeit des Betrags des Werthes und Preises der aus einem Centner Baumwolle zu liefernden Zeuge. Schon die Spinnerei bringt den Werth Eines Centners Baumwolle von 50, 55, 66, 80, 100, 180 u. 220 Gulden, in den Nummern 60, 80, 100, 120, 150, 200 u. 250, auf 110, 150, 200, 395, 870 und 1690 Gulden.

Centner geschmiedetes Eisen, in Stäben oder Stangen, Reifen, Schlössern, Kneiper ꝛc. setzte der frühere preußische Zolltarif zu Sechs Groschen Eingangszoll, und achtzehen Groschen Verbrauchssteuer an; der frühere bayerische aber nach örtlichen Verhältnissen bald zu Einen Gulden 40 kr., bald zu Drei Gulden 20 kr.; von Bijouterie- oder sogenannten feinen kurzen Waaren aber verlangte jener vom Pfunde Einen Groschen 4 Pf. Eingangszoll und sechszehen Groschen Verbrauchssteuer; dieser aber Zwanzig Gulden vom Centner; jener stellte Caffe und Caffesurrogate gleichmäßig auf Einen Thaler Eingangszoll vom Centner, und Einen Groschen Verbrauchssteuer vom Pfunde, die feineren Gewürze, Muskatnüsse, und Blumen, Gewürznägelein, Zimmt, Cardamommen ꝛc. hingegen auf sechszehen Groschen Eingangszoll vom Centner, und neun Pfennige Verbrauchssteuer vom Pfunde. Bei roher und ungebleichter Leinwand, Drillich, Zwillich, Kanefas war der baierische Zollsatz drei Gulden 20 kr. vom Centner, bei gebleichter, doch ungefärbter, zehen Gulden; die preußischen Zollsätze aber waren bei dem ersten Artikel zwölf Groschen Eingangszoll und Einen Thaler zwölf Groschen Verbrauchssteuer vom Centner, bei dem letztern aber, die Leinwand mag gefärbt oder ungefärbt seyn, Ein Groschen 4 Pf. Eingangszoll, und eben soviel Verbrauchssteuer vom Pfunde; und dagegen standen Spitzen aller Art im bayerischen Tarif mit zwanzig Gulden vom Centner, im preußischen hingegen mit Einem Groschen 4 Pf. Eingangszoll und sechszehen Groschen Verbrauchssteuer vom Pfunde.

Man mag solche Sätze der frühern Preußischen und Bayerischen Zolltarife ansehen, wie man will, nur Eine Ueberzeugung geht daraus hervor; — nur die, daß bei der Entwerfung des Zolltarifs hier und dort feste und sichere Grundsätze von willkührlich aufgefaßten Momenten ganz verdrängt sind; daß die reicheren und vornehmeren Stände möglichst geschont, die niederen Volksclassen aber auffallend prägravirt sind; und daß, selbst abgesehen hiervon, nicht einmal ein arithmetisch richtiges Gleichheitsverhältniß unter den einzelnen Zollsätzen vorhanden ist. Zwar

ſagt man der preußiſche Zolltarif ruhe auf der Maxime, die Verbrauchsſteuer ſolle auſſer dem im Ganzen mäßigen Zolle zehen Procent des gewöhnlichen Preiſes der auswärtigen Waaren zum Richtſatze haben *). Allein ich muß geſtehen, den Beweis dieſer Behauptung ſuche ich in den Anſätzen des frühern Tarifs vergeblich und auch aus dem Vereinszolltarif wird derſelbe ſchwerlich ausreichend nachzuweiſen ſeyn. Um bei den vorhin angegebenen Beiſpielen ſtehen zu bleiben, — iſt wohl der für baumwollene Waaren feſtgeſtellte Steuerſatz von fünfzig Thalern vom Centner bei einigermaßen feinen Waaren auch nur im Durchſchnitte nicht bei weitem weniger, als der angedeutete Betrag zu zehen Procent? Im Durchſchnitte erreicht hier der Steuerſatz kaum fünf Procent des Preiſes der Waaren. Bei den feineren, Petinet, brochirten und geſtickten Waaren aber beträgt er kaum Ein bis zwei Procent. Und nicht einmal Ein Procent erreicht er bei den ſogenannten feinen kurzen Waaren. Sollte er bei einigen, z. B. bei feinen Silber-, Stahl-, Perlmutter-, Bernſtein- und dergleichen Waaren auch etwas mehr betragen, bei den Putzſachen für Herren und Frauen beträgt er zuverläßig bei weitem weniger. In der auf Caffe und Gewürze zu Sechs Thalern 20 Silbergroſchen vom Centner beſtimmten Abgabe mögen wohl die zehen Procent — wenigſtens nach den dermaligen Preiſen des Caffes — richtig getroffen ſeyn; aber zuverläßig nicht in der Steuer vom Thee zu Eilf Thaler vom Centner. Hier beträgt die Steuer nicht über Fünf bis Sechs vom Hundert. Bei den mit Zwei Thalern belegten gröbern Leinenwaaren mag die Steuer über zehen Procent ſtehen; bei feiner Leinwand hingegen läßt ſie ſich mit Eilf Thaler vom Centner zuverläſſig kaum auf fünf berechnen. Und was endlich die Spitzen angeht, iſt bei denjenigen, welche nur den gemeinſten Grad von Feinheit haben, die Abgabe von fünf und fünfzig Thalern vom Centner kaum ein halbes Procent; und bei den von der feinſten Sorte wohl kaum ein Zehntheils- bis ein Zwanzigtheils-Procent.

Uebrigens aber iſt es eigentlich nur das arithmetiſche Gleichheitsverhältniß, das ich hier ins Auge genommen habe.

*) M. vergl. von Boſſe a. a. O. S. 493.

Wollte man beide Tarife und ihre Ansätze nach den dynamischen Gleichheitsverhältnissen, nach dem Erwerbe und Einkommen und der dadurch begründeten Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen, würdigen, nach welchem die Würdigung doch immer geschehen soll, welche Mißverhältnisse würden sich dann offenbaren? Würde man da nicht offenbar bei mehrern Artikeln auf die Bemerkung stoßen: der gemeine Mann zahle von seinem Bedarf an gemeiner schlechter Waare oft vielleicht Hundert Procent, während der Reiche und Vornehme von seinem Luxusartikel oft kaum Ein Hunderttheil Eines Procents zahlen mag *).

Will man also unser Zollwesen zugleich zur Hebung einer Verbrauchssteuer von fremden Waaren gebrauchen, so thut es gewiß dringend Noth, unsere Zolltarife mit möglichster Strenge von Zeit zu Zeit zu revidiren, so wie dieses wirklich auch Preußen bisher gethan hat, und der Zollverein thut. Doch muß ich offen gestehen, daß ich von allen solchen Revisionen wenig oder nichts erwarte. Die mancherlei dynamischen Potenzen, welche hier ins Auge zu fassen sind, um die ärmere Volksclasse vor Ueberlastung zu bewahren, sind nicht die Sache gemeiner Calculatoren, oder auf gewöhnliche Weise gebildeter Finanzbeamten, welche nach einer ihnen gegebenen arithmetischen Regel gewöhnlich solche Tarife ausarbeiten. Wer aber mit den Elementen des Volkswohlstandes und mit den Grundgesetzen des Verkehrs ausreichend bekannt ist,

---

*) Zwar führt man meist an, eine gleiche Besteuerung der schlechten und gemeinen, und der guten und vorzüglichen Waare, sey um deswillen nicht wohl möglich, weil gerade die vorzüglichsten und kostbarsten, also in dieser Hinsicht am höchsten zu belegenden Waaren diejenigen wären, bei welchen, wegen ihres geringen Gewichts und Volumens, Defraudationen am leichtesten möglich seyen, und je höher man solche Artikel belege, um so stärker der Reiz zur Einschwärzung steige. Inzwischen dieses Argument gibt eigentlich weiter nichts, als nur das einfache Geständniß, daß man die reicheren und zahlungsfähigeren Stände nur aus Furcht vor einer Unredlichkeit schonender behandelt, als Andere. Aber wenn es in unsern civilisirten und policirten Staaten einmal dahin gediehen ist, daß man abgabepflichtigen Volksclassen aus Furcht vor ihrer Unredlichkeit Nachlässe zugesteht, so müssen alle Untersuchungen über gleichheitliche Besteuerung wohl als die eitelsten Strebungen erscheinen.

wird sich zu einer solchen undankbaren Arbeit stets sehr ungern brauchen lassen. Selbst der mit der größten Sorgfalt ausgearbeitete Tarif bleibt doch nur in der Anwendung ein höchst unvollständiges Fachwerk. Wie viele Classen von Waarenartikeln müßten die Tarife wohl aufnehmen, wenn sie nur einiger Maaßen ausreichend und erschöpfend seyn sollten? Der frühere bayerische Zolltarif enthielt deren nicht weniger als Eilf Hundert und Zwei und Zwanzig, und wenn er auch zehnmal so viel enthalten hätte, würde er wohl den Zollbeamten ausreichende Anweisung für alle Fälle zu geben und ihrer Willkür durchaus vorzubeugen vermocht haben? So systematisch auch der Vereinszolltarif angelegt ist, so bleibt seine Anwendung doch immer nicht ohne Schwierigkeit für die Steuerbeamten *).

Aber gerade diese Schwierigkeit und der Spielraum, welchen dadurch die Willkür der Beamten erhält, ist es, welche den Zollpflichtigen oft noch mehr drückt, als der Zoll selbst. Die Grenzlinien zwischen feinen und groben Waaren, welche die Tarife so oft bei der Belegung unterscheiden, sind in der Wirklichkeit bei weitem nicht so leicht gezogen, als sie der Buchstabe des Zollgesetzes festgestellt hat. Die Abstufungen der Waaren Einer Art gehen oft bis ins Unendliche; und diese Abstufungen zu beachten, ist doch zuletzt nur Sache der dazu ganz und gar nicht geeigneten gemeinsten Zollbeamten und ihrer Willkür. Selbst wenn diese die einzelnen zollbaren Waaren noch so genau untersuchten, und bei ihren Untersuchungen vom Sinne der größten Redlichkeit und Rechtlichkeit geleitet würden; selbst dann würden sie

---

*) Ueber die verschiedenartige Einrichtung und Gestaltung der Zolltarife von Rußland, England, Frankreich, Bayern, Würtemberg und Hannover s. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 353 – 355; und eine Vergleichung des Englischen und Preußischen Zollwesens, worin die Mißverhältnisse des Englischen vorzüglich herausgehoben sind, liefert die Allgem. Zeit. 1833, ausserord. Beil Nr. 49—52, desgleichen die Preuß. Staatszeit. 1833 Nr. 68. — Was Nebenius a. a. O. S. 190 folg zur Rechtfertigung des Tarifs des Zollvereins sagt, betrifft mehr dessen Wirksamkeit als Schutzzollanstalt als den hier von mir aufgefaßten Gesichtspunct der Gleichmäßigkeit der Zölle, hinsichtlich der Besteuerung der verschiedenen Volksclassen.

unzählige Male irren. Aber wie oft müssen sie irren, da ihnen solche Untersuchungen selbst nicht einmal möglich sind. Selbst die Zeit fehlt ihnen dazu, wenn sie auch die nöthigen Kenntnisse hätten. Am wenigsten sind aber die Tarife dazu geeignet, ihnen diese Kenntnisse zu verschaffen. Der Unterschied, den z. B. der Vereinszolltarif zwischen einfarbigem, gemaltem und vergoldetem Porzelain macht, scheint sehr leicht in vorkommenden Fällen beachtet werden zu können, und für die Zollbedienten keiner weiteren Erläuterung zu bedürfen, und doch wird er wohl nie ohne die sorgfältigste Ein- und Umsicht anzuwenden seyn. Wie unbedeutend ist der Unterschied zwischen einer blau oder roth gemalten Strohmodelltasse und einer eigentlich gemalten von der schlechtesten Art? und worin spricht sich wohl der eigentliche Unterschied zwischen einer bemalten und vergoldeten aus? Ist eine Tasse, worauf ein Ding, wie eine Blume, oder wie eine menschliche Figur, geklekset ist, für eine wirklich bemalte zu halten? und gilt eine, die vielleicht nur einen kaum sichtbaren goldenen Streif hat, für eine wirklich vergoldete? Der Zollbeamte mag jene ansehen, wie er will, für farbig oder bemalt, für vergoldet oder nicht vergoldet, wer wird ihn einer Uebertretung des Zolltarifs mit Erfolg und Wahrheit bezüchtigen können? Und stößt man auf solche Erscheinungen bei einem Artikel wie Porcelain, wie mag es bei andern Artikeln ergehen, wo die Abstufungen mannichfacher und verwickelter sind? wie z. B. bei den feineren und gröberen kurzen Waaren. Hier hat bei allem Streben des Tarifs, alles richtig zu ordnen, doch die Willkür des Zollbeamten das freieste Feld*). —

---

*) Wie sehr leicht hier der Buchstabe des Gesetzes den Geist tödten kann, davon folgendes als Beispiel: die hölzernen Waaren, welche in der Gegend von Sonnenberg auf dem Thüringer Walde gefertiget werden, theilen sich nach der Sprache der Fabrikanten und Kaufleute in weisse und gemalte. Die Erstern sind von ungefärbtem Holze, die Letztern mit einigen leichten Wasserfarben etwas überpinselt, auch vielleicht, wenn es etwas größere Stücke, besonders Schachteln, sind, mit bunten Figuren verziert, welche meist Blumen vorstellen sollen. Früher gingen beide Waarenarten, die weissen und die gemalten, stark in die Rheingegenden, besonders in die preußi-

Mit einem Worte, was bei unserem Zollwesen noch mehr drückt, als oft selbst die Abgabe, das ist die hier gar zu leicht mögliche Plackerei der Zollbeamten, der sich das Publicum nicht entziehen kann, es mag sich stellen wie es will. Denn leider ist die Möglichkeit dieser Plackerei zu tief in der Natur der Sache begründet, als daß ihr nur mit einigem Erfolge begegnet werden könnte. Selbst der umfassendste Tarif, und selbst die umfassendste Instruction für dessen Anwendung, kann diesem Uebel nicht abhelfen.

Nur Ein Mittel möchte es geben, um in das Zollwesen die nöthige Gleichmäßigkeit der Zollsätze zu bringen und diese Zollsätze selbst etwa mit der Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen einiger Maaßen zu vereinbaren, — das, die Bestimmung der Zollsätze nach dem Preise der eingeführten fremden Waaren. Aber wie soll man hier zu richtigen Uebersichten der Preise gelangen? Soll man den Angaben der Pflichtigen trauen, oder auf die Facturen der fremden Kaufleute, die den Unserigen fremde Waaren senden? oder soll man feste Preissätze annehmen, und hiernach den Zoll reguliren? Das Eine wie das Andere würde zu nichts führen, als nur zu einer Menge Inconvenienzien aller Art. Das Erste zu Unterschleifen, denen nie auf den Grund zu kommen seyn würde *); das Zweite zu ähnlichen Erscheinungen, wie wir

---

schen Rheinlande. Allein seit der Einführung des letzten preußischen Zolltarifs war dieses für die sogenannte gemalte Waare nicht mehr möglich, weil die preußischen Zollbeamten diese Waaren nicht, für das, was sie doch nur sind, für gemeine Drechsler- und Schnitzarbeit, gelten lassen wollten, sondern sie unter dem Artikel grobe kurze Waaren subsummirten, wo sie nach dem Zolltarif mit Einem Groschen 4 Pf. Eingangszoll und vier Groschen Verbrauchssteuer vom Pfunde belegt waren. Da nun z. B. ein Satz von sechszehen bis zwanzig Schachteln — wo diese Malerei am meisten üblich ist — gewöhnlich acht bis zehen Pfunde wiegt, so kam die Abgabe von diesem im Durchschnitte gewöhnlich auf zwei Thaler; und da ein solcher Satz gewöhnlich nicht mehr als Einen Thaler und etliche Groschen kostet, so betrug hier der Zoll beinahe das doppelte des Preises der Waare.

*) In England, wo das Verzollungssystem auf dieser Idee ruht,

sie schon jetzt sehen. — Daß also von jenem Mittel kein Gebrauch gemacht werden könne, ist wohl von selbst klar.

Aber fragt man sich um das Resultat aller Untersuchungen über das Zollwesen und seine Hebung zur Anwendung einer Verbrauchssteuer von fremden Waaren, so erscheint wohl nichts anders, als der Wunsch, unsere Regierungen möchten auf diese Idee verzichten, und wenn sie von Fremden, die mit uns in unserm Lande verkehren, eine Abgabe erheben wollen, sich blos darauf beschränken, im Zolle weiter nichts zu erheben, als eine mäßige Gewerbesteuer; was auch die ursprüngliche Bestimmung dieser Abgabe war, und sich nur allein rechtfertigen und ohne Nachtheil für den Volkswohlstand practisch durchführen läßt. — Doch bin ich weit entfernt, mich der sanguinischen Hoffnung hinzugeben, die Erfüllung dieses Wunsches zu erleben. Das Zollwesen hat einen zu starken Reiz für alle Finanzleute; es empfiehlt sich ihnen zu sehr durch seine Ergiebigkeit, und durch die Leichtigkeit die mit dieser Abgabe belegten Artikel zu deren Entrichtung heranzuziehen; als daß es sich hoffen ließe, unsere Finanzleute werden sich zu dessen Aufgebung entschließen; und schon zufrieden wird man seyn müssen, wenn es so modificirt wird, daß es wenigstens ein Hinstreben nach gleichmäßiger Vertheilung öffentlicher Abgaben andeutet, und sich dadurch dieser Grundbedingung der Wirthschaftlichkeit aller öffentlichen Abgaben thunlichst anzuschließen sucht.

§. 143.

An sich betrachtet möchte wohl keine Art und Weise, die einem Volke aufliegenden Abgaben zu erheben, zweckmäßiger, und den Forderungen eines auf richtige staatswirthschaftliche Grundsätze gebaueten Abgabesystems angemessener seyn, als diejenige, wo der Abgabepflichtige seine Steuer durch einen Theil der Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit in Natur entrichtete. Ein solches

---

hat man, um Betrügereien bei den Angaben des Preises vorzubeugen, unter mehreren Bestimmungen den Zollofficianten erlaubt, dem Eigenthümer zehen Procent Gewinn anzubieten, und die Waare öffentlich zu versteigern. M. vergl. von Raumer a. a. O. S. 35.

Abgabensystem würde sich dem Wesen des Volkseinkommens, und den Elementen, worauf solches ruht, und aus welcher es hervorgeht, bei weitem mehr und inniger anschließen, als selbst die am umsichtigsten organisirte Erhebung der öffentlichen Abgaben im Gelde. Es würde insbesondere am meisten dazu geeignet seyn, dem Verkehr seinen Einfluß auf die gleichmäßige Vertheilung der Abgaben, wenn auch nicht ganz unmöglich zu machen, doch ihn so zu beschränken, daß er auf keinen Fall jene Gleichmäßigkeit auf einige Weise sonderlich beeinträchtigen könnte. Es würde hieraus auch noch mancher sehr bedeutende Vortheil sich nicht nur für die Abgabepflichtigen erwarten lassen, sondern auch selbst für die öffentlichen Cassen würde es nicht ohne Nutzen seyn können. — Jenen würde eine solche Hebungsweise den Nutzen gewähren, sich mancher Unannehmlichkeit und Verlegenheit nicht ausgesetzt zu sehen, in welche sie die nothwendige Entrichtung in Gelde bringen kann, wenn ihnen der Absatz ihrer Producte gegen Geld, in dem Augenblicke, wo man die Abgabe von ihnen beitreibt, vielleicht schwierig, und wohl gar unmöglich seyn mag. Die öffentlichen Cassen hingegen würden sich davon nicht nur den Vortheil versprechen können, ihre Steuern richtiger und zur gehörigen Zeit eingehen zu sehen; sondern sie würden nebenbei auch noch manche Summe ersparen können, die sie bei dem Ankaufe ihrer Bedürfnisse in Gelde gewöhnlich verlieren. Und zuletzt würde selbst der allgemeine Verkehr gewinnen, dadurch, daß nicht Käufer und Verkäufer hier zusammenkommen, welche nicht der natürliche Gang der Dinge, sondern blos ein künstlich geschaffenes Verhältniß hier zusammenführt. — Denn nicht natürlich ist es gewiß, daß der Abgabepflichtige das, was der Staat hinterher doch wieder kauft, erst an einen Dritten verkaufen muß, um sich Geld zur Entrichtung der Steuer zu verschaffen, und daß hernach der Staat dieses Geld zum Ankauf derselben Artikel verwendet, welche der Abgabepflichtige früherhin, um der Steuer willen, verkaufen mußte.

Inzwischen so annehmlich auch hiernach ein solches Abgaben-Hebungssystem seyn möchte, und so sehr ich es wünsche und für nothwendig achten muß, daß die Abgaben-Vertheilung so weit als möglich auf solche Grundlagen gebauet werde, so unannehmlich erscheint ein solches Hebungssystem dennoch, wenn man die Sache nicht blos nur von den hier angedeuteten Seiten

erfaßt, sondern sie in jeder hier möglichen Beziehung der Prüfung unterwirft.

Eines Theils liegt ein Hauptgrund, welcher der Annahme eines solchen Systems stets entgegensteht und sich nie beseitigen läßt, darin, daß es keiner Regierung, als nur etwa einer aus einer kaufmännischen Genossenschaft, wie die englische ostindische Compagnie, gebildeten, möglich seyn wird, alle die Naturalien zu gebrauchen, welche sie auf den Grund eines solchen Systems von den Abgabepflichtigen erhalten könnte; denn wenigstens ein großer Theil der Manufacturerzeugnisse der Abgabepflichtigen würde der Regierung ganz unbrauchbar seyn. — Andern Theils aber darf bei der Empfehlung und Würdigung eines solchen Systems nie übersehen werden, daß ein großer Theil der Abgabepflichtigen, und namentlich alle diejenigen, welche nur abgeleitetes Einkommen erwerben, ihre Steuer gar nicht anders, als in Gelde zahlen können. Für diese also ist eine jede andere Hebungsweise, als die im Gelde, gar nicht anwendbar. Und endlich darf man selbst auch das nicht vergessen, daß sich so manche Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung nicht anders als durch Geld schaffen, oder wenigstens dadurch bezahlen lassen.

Ausser dem Allem aber entsteht auch noch die Frage: was soll die Regierung, wenn sie nicht aus einer Kaufmannsgilde besteht, mit den ihr gelieferten Naturalien anfangen, welche sie vielleicht für ihre Zwecke nicht selbst bedarf? Auch ihre Bedürfnisse an Naturalien beschränken sich größtentheils nur auf Gegenstände des gemeinen Lebensbedarfs; wenige nur auf die Erzeugnisse der kostbareren und künstlicheren Artikel unserer Manufacturen und Fabriken. Für Dinge der letzteren Art, welche sie in Natur erhielte, würde nichts übrig bleiben, als die Errichtung eines Handelsetablissements zu ihrem Absatze. Aber dadurch würde die Regierung, im Widerspruch mit ihrem Wesen und ihrer Bestimmung, zu einem Kaufmanne gemacht, und mit dem kaufmännischen Geschäft, welches sie hier treiben würde, würde es ihr ergehen, wie mit allen Geschäften der Art, welche sie unternehmen mag. Sie würde manches von ihren gesammelten Vorräthen zur unrechten Zeit und unter dem Preise verkaufen müssen, und die Concurrenz der öffentlichen Magazine würde den Verkehr der Privaten beeinträchtigen; ferner manches würde in den Magazinen aus Mangel an gehöriger Aufsicht und Pflege zu

Grunde gehen, das in den Händen des Privatmannes sich gut erhalten haben würde; und manches würde wieder in den Händen der öffentlichen Verwalter hängen bleiben; so daß die Regierung aus der Abgabe, so reichlich und so redlich sie auch aus den Speichern und Privaten in die öffentlichen Vorrathshäuser flöße, doch bei weitem das nicht für ihre Zwecke würde abnehmen können, was ihr höchst wahrscheinlich eine weit geringere Summe Geldes geleistet haben würde. Nicht gerechnet den Aufwand, den die Aufbewahrung und der Verkauf der Naturalabgaben und die Besoldung der dazu nöthigen Beamten und Diener aller Art erheischt; — einen Aufwand, der zuverlässig die Besoldung der Verwalter der Geldrenten des Gemeinwesens sehr überwiegt.

Unläugbar ist es wohl, daß vorzüglich diese Abgaben-Erhebungsweise es war, welche im Mittelalter dem Streben der Völker und ihrer Regierungen nach Wohlstand so vielen Eintrag gethan hat *). Nicht anders, als höchst nachtheilig, haben sich auch die wiederholt im verflossenen Jahrhunderte in Frankreich gemachten Versuche, eine solche Abgaben-Erhebungsweise einzuführen, dort gezeigt **).. — Und führt man auch Staaten an, deren Unterthanen, wie die in China, bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben in Natur sich wohl befinden und den Druck eines solchen Erhebungswesens der öffentlichen Abgaben scheinbar weniger fühlen sollen, so wird dadurch die oben gemachte, in der Natur der Sache gegründete, Behauptung nicht widerlegt. Die Erfahrungen, welche wir in Deutschland tagtäglich bei den Getraide- und anderen Naturalienvorräthen auf den Böden der landesherrlichen Rentämter machen können, mögen schon genug seyn, um uns die Ueberzeugung zu verschaffen, daß wenigstens für Deutschland die Abgabenerhebungs-Politik der chinesischen Regierung keine Nachahmung verdient. Auch mag wirklich der so sehr gepriesene Wohlstand von China lange nicht so groß seyn,

---

*) Ueber die Veranlassungsgründe dieser Hebungsweise im Mittelalter sowohl, als über die einzelnen damals erhobenen Abgabearten selbst, s. m. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte im Mittelalter, S. 79 folg.

**) M. vergl. Monthion a. a. O. S. 85.

als ihn einige Reisebeschreiber schildern *). Auf jeden Fall beruht er zuverläßig nicht auf dem Systeme, das man dort bei der Hebung der öffentlichen Abgaben befolgt, sondern auf ganz andern, näher wirkenden Bedingungen. Und zuletzt ist es Thatsache, daß dasjenige, was in China von den nothwendigen Ablieferungen der an den Staat abzugebenden Naturalien nach der Versorgung des Hofes, der Bedienten des Kaisers, und des Militärs, in den öffentlichen Magazinen übrig bleibt, durch die tausendfältigen Ränke der hier angestellten öffentlichen Verwalter verschwindet.

Wollte man endlich die Zehenten, welche in vielen Ländern der pflichtige Grundbesitzer an geistliche und weltliche Zehentherren abgeben muß, als einen Beweis gegen die hier aufgestellten Behauptungen ansehen, und daraus, daß die Zehentpflichtigen diese Abgabe Jahrhunderte lang ertragen haben, und noch immer ertragen, ohne unter der Last derselben zu erliegen, ein Argument für die Zulässigkeit eines solchen Abgabe-Erhebungssystems entnehmen; so würde man sich zuverlässig wohl sehr irren. Fühlen manche Landwirthe den Druck der Zehentpflichtigkeit nicht so stark, wie er wirklich ist, und ertrugen sie ihn in der Vorzeit ohne Murren, so ist der Grund davon wohl nur darin zu suchen, daß ihre übrigen Abgaben sehr mäßig waren, und daß durch Länge der Zeit und Angewöhnung selbst die drückendsten Abgaben in manchen Artikeln minder fühlbar gemacht werden können, wenn nur der allgemeine Druck nicht gar zu arg ist. Auch ist es nicht zu verkennen, daß sich der Druck des Zehenten, besonders des lebendigen von Viehstücken in manchen Gegenden dadurch bedeutend gemindert hat, daß man den Pflichtigen ihre

*) Belege für diesen Zweifel s. m. bei von Krusenstern Reise um die Welt in den Jahren 1803—1806, Bd. II. S. 295 folg.; Uebrigens vergl. m. über das was ich hier über die Erhebung der öffentlichen Abgaben in Naturalien überhaupt gesagt habe, Adam Smith Untersuchungen ꝛc., Bd. IV. S. 267 folg.; Lüder über Nationalindustrie u. Staatswirthsch., Bd. III. S. 136 folg.; von Jakob Grundsätze der Nationalökonomie, S. 320 u. 325, und Staatsfinanzwissenschaft, Bd. I. S. 430 folg.; Say traité d'écon. polit. Tom. II. S. 348 folg.; Monthion a. a. O. S. 48 folg., und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 281.

ihre Naturalzehentstücke um sehr billige Preise durch Geld zu reluiren gestattet, und so den Zehenten nicht in Natur, sondern nur durch ein, meist sehr mäßiges, Geldquantum hebt; desgleichen, daß man beim todten Zehent die wirkliche Auszehentung der Feldfrüchte in eine stehende Sackzehentlieferung umgestaltet hat.

Doch abgesehen hiervon, ist es wohl ganz und gar keine Frage, daß die Zehentpflichtigkeit der Grundstücke die Industrie der Landwirthe sehr bedeutend nieder hält. Unser Ackerbau würde zuverlässig eine ganz andere Richtung gewonnen haben, als die, welche er wirklich hat, wäre den möglichen Verbesserungen der Stücke nicht ihre Zehentpflichtigkeit im Wege gewesen. Gar manches zum Getraidebau weniger geeignete Stück würde zum Futter- und Handelskräuterbau, zum Hopfenbau, zum Obstbau u. s. w. benützt worden seyn; gar manche unbebaute Stelle wäre unter den Pflug gekommen, hätte den Besitzer nicht die Zehentpflichtigkeit auf die Idee hingeleitet, er arbeite wenigstens in der ersten Zeit, nicht für sein Interesse, sondern den eigentlichen Gewinn seiner Unternehmungen habe nur sein Zehentherr zu beziehen *).

---

*) Wenigstens diese Antwort, die ich freilich nicht zu widerlegen vermochte, erhielt ich selbst von manchem sonst gar nicht unverständigen Landmanne hiesiger Gegend, dem ich die Benutzung seiner Felder zu solchen Productionen anrieth. Und hat sich in den Gegenden jenseits des Rheins, seit der französischen Besitznahme, der Ackerbau gegen ehehin sehr bedeutend gehoben, so gibt man allgemein die Aufhebung des Zehenten, als die Ursache davon an. Wirklich muß ein auf die Verbesserung eines Zehentpflichtigen Grundstücks angelegtes Capital wenigstens sechs Procent rentiren, wenn es der Rente eines zu fünf Procent ausgeliehenen Capitals gleichkommen soll. M. vergl. Grävell die Grundsteuer und deren Kataster, S. 37. Doch meint Grävell, so verwerflich auch der Zehent bei Ländereien sey, so lasse er sich doch bei solchen Gegenständen rechtfertigen, deren Benutzungsart durch die Sache selbst bestimmt ist, nach festen Regeln geschehen muß, und wo zwar die Quantität der Bearbeitung, aber nicht die Qualität derselben von des Menschen Gutbefinden abhängt; z. B. bei Bergwerken und Steinbrüchen. Denn unter der gegebenen Voraussetzung könne die Besteuerung

Allerdings läßt sich aber auch diese Idee nur in sehr wenigen Fällen, und eigentlich nur Ausnahmsweise, als ungegründet nachweisen. Bei Stücken von geringer Ergiebigkeit, kann der Zehenten nicht blos die reine Rente ganz verschlingen, sondern oft sogar noch einen Zuschuß vom Pflichtigen vom Ertrage derjenigen Grundstücke heischen, welche wirklichen reinen Ertrag geben. Stets ist dieses nothwendig der Fall, wenn das zehentbare Stück nicht mehr giebt, als das Saat- und Wirthschaftskorn. Soll der Zehenten den Pflichtigen nicht allzusehr drücken, so kann er nur von sehr fruchtbaren Stücken genommen werden. Noch bei einem Ackerbau, der das zehente Korn giebt, beträgt er über vierzehen Procent des reinen Ertrags; dagegen erhält der Zehentherr nicht viel weniger als drei und dreissig und Ein Drittels Procent, oder den vollen dritten Theil des Reinertrags, sobald die zehentpflichtige Scholle nur das fünfte Korn giebt. Erwägt man dieses Verhältniß des Zehenten zum Reinertrage der pflichtigen Grundstücke, so läßt sich gewiß der Wunsch nicht unterdrücken, die Pflichtigen durch rechtliche Weise davon befreiet zu sehen, und daß ihnen zu dem Ende der Abkauf dieser Last möglichst erleichtert werden möge *).

---

des Bruttoeinkommens der Cultur nicht in den Weg treten, und also dem Nationaleinkommen nicht schädlich werden. — Inzwischen, mir will es bedünken, auch in den angegebenen Fallen treffe den Zehenden noch eine schwer zu beseitigende Rüge. Mag er auch hier die Verbesserung der Cultur nicht beeinträchtigen, den möglichst ausgedehnten Betrieb solcher Erwerbsquellen hindert er doch immer. Denn oft kann es vorkommen, daß er die ganze reine Rente solcher Gewerbe verschlingt, und vielleicht hie und da noch mehr als diese. Bergwerke, deren Ertrag nicht über zehen Procent, ohne Zehentabgabe, steht, können bei dieser Abgabe auf keinen Fall betrieben werden. Mit Recht hat daher die französische Gesetzgebung in der Loi concernante les mines etc. vom 21sten April 1810. Art 34, 35 die von dem Ertrag der Bergwerke zu entrichtende Abgabe, außer einer darauf haftenden fixen Grundsteuer von zehen Franken vom Quadrat Kilometer, nur auf fünf Procent des Reinertrags bestimmt.

*) Das Haupthinderniß, welches in den meisten Fällen dem Ab-

In ein Abgabesystem, das auf möglichst gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten ausgeht, paßt der Zehente in der Art, wie man ihn gewöhnlich erhebt, auf keinen Fall. Er drückt die Landwirthe, welche weniger ergiebige Stücke besitzen, zu Boden, ohne gerade den Besitzern ergiebiger Stücke aufzuhelfen. Am wenigsten läßt es sich, um seine Aufrechterhaltung zu rechtfertigen, mit Ricardo *) sagen, er falle blos auf die Consumenten. Unmittelbar, und abgesehen davon, daß er die Grundeigenthümer von der möglichst vortheilhaften Cultur ihres Grundes und Bodens abhält, hat er auf die Consumenten gar keinen Einfluß. Ob der Zehentpflichtige das erbauete Getraide zu Markte führe, oder ob dieses der Zehentherr thue, beides ist für den Consumenten ganz gleichgültig. Genug nur, daß die Märkte überhaupt versorgt werden; und dieses läßt sich vom Zehentherrn so gut erwarten, wie vom Zehentpflichtigen. Auch liegt nicht, wie Ricardo **) annimmt, der einzige Unterschied zwischen dem Zehenten und der Besteuerung der Bodenerzeugnisse darin, daß der Erstere wegen der Veränderlichkeit der Erzeugnisse des Bodens eine veränderliche, die Letztere aber eine feste Geldauflage ist. Der Unterschied liegt in der Art und Weise der Belegung; —

---

kauf der Zehenten entgegensteht, und welches besonders in unsern Tagen ihn hindert, ist die drückende Lage, in welcher sich die meisten zehentpflichtigen Grundbesitzer befinden; welche Lage nur sehr wenigen gestattet, die Capitalien aufzubringen, welche zur Ablösung der Zehenten nothwendig sind. Für diesen Fall ist die Fixirung des Zehenten auf bestimmte Natural- oder Geldzinsen zu empfehlen; mehr jedoch die Erste Ablösungsweise, als die letzte. Gewährt diese Ablösungsweise auch nicht, was eine völlige Ablösung gewähren mag, so gewährt sie doch dem bisher Zehentpflichtigen für die Cultur seines Besitzthums freiere Hände, und erspart die Administrationskosten der Zehenten. Ueber das bei Zehentablösungen einzuschlagende Verfahren s. m. das badische Zehentablösungsgesetz vom 15ten November 1833, und die Bemerkungen hierüber von mir und Regenauer in Rau Archiv der polit. Oekonomie Bd. I. S. 287—297 u. 298—323.

*) On the principles of political economie and taxation, Tom. I. S. 290 der franz. Uebers. von Constancio.

**) A. a. O. S. 291.

darin, daß der Zehent auf dem rohen Ertrage der Grundstücke ruht, hiervon und hiernach erhoben wird, die Bodenerzeugnisse aber nur ihrem reinen Ertrage nach besteuert werden; wenigstens bei einem auf richtigen Grundsätzen beruhenden Abgabensysteme. Nur, wenn man, wie es Ricardo geschehen zu seyn scheint, bei der Besteuerung der Bodenerzeugnisse an eine auf ihren Ge- und Verbrauch gelegte Consumtionssteuer denkt, — nur dann möchte er einiger Maßen Recht haben. Doch ist damit, daß man den Zehent vielleicht unter diesen Gesichtspunct stellen kann, für seine Rechtfertigung noch immer nichts gewonnen. Eine Consumtionssteuer auf die Bodenerzeugnisse ruht auf der ganzen Masse des Volks oder wenigstens auf allen Consumenten jener Erzeugnisse. Der Zehent haftet aber stets nur auf dem Producenten, ohne ihm die Aussicht zu gewähren, um seinetwillen vom Consumenten je etwas ersetzt zu erhalten. Denn ganz unverkennbar ist es wohl, nie wird sich der Consument zu einem solchen Ersatze verstehen, weil ihm, wie ich vorhin bemerkt habe, das Verhältniß zwischen dem Zehentpflichtigen und seinem Zehentherrn in Hinsicht auf den Erwerb seines Consumtionsbedarfs eine durchaus gleichgültige Sache ist. Was bei den eigentlichen Consumtionsabgaben in manchen Fällen möglich seyn kann, paßt nicht auf den Zehent.

§. 144.

So viel über Abgaben, in welchen und durch welche der bürgerlich vereinte Mensch einen Theil der durch seine Betriebsamkeit der Natur abgewonnenen oder von ihm aus eigener Kraft geschaffenen Gütermasse für den Bedarf der öffentlichen Consumtion abgeben muß.

Eigentlich sollte das bürgerliche Wesen seiner Form und Verwaltung nach so gestaltet seyn, daß mit diesem gegebenen Theile vom Einkommen der einzelnen Glieder des Volks, alle Ansprüche des Staats auf weitere Leistungen positiver Art ganz aufhören könnten. — Inzwischen bis auf diesen Punct ist unser Staatenwesen, bei aller Vervollkommnung, welche es durch unsere fortgeschrittene Cultur im Laufe der Zeit erhalten hat, noch nirgends vorgerückt; und überhaupt ist es noch eine große Frage, ob es ihm jemals gelingen werde, sich bis auf diesen Punct zu erheben. Nicht alle Vortheile des bürgerlichen Lebens kann der

bürgerliche Mensch nur durch Aufopferung eines Theils der materiellen Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit erkaufen; auch nicht blos dadurch, daß er einen Theil seiner natürlichen Freiheit den Zwecken des geselligen Lebens im Staate opfert, und die Gesetze des Rechts und der bürgerlichen Ordnung durch getreue Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten befolgt, und sich auf diese Weise negativ für das allgemeine Beste thätig beweist. Oft, und sehr oft, nimmt das bürgerliche Wesen nicht blos nur seinen Gütererwerb, und seine Folgsamkeit gegen die Gesetze des Rechts und der bürgerlichen Ordnung in Anspruch, sondern diese Ansprüche sind selbst auch auf seine Kräfte gerichtet *).

Diese Ansprüche liegen nun zwar eigentlich und genau betrachtet ausserhalb des Kreises der Staatswirthschaftslehre. Doch ganz unbeachtet darf auch sie solche nicht lassen. Unverkennbar ist der Einfluß jener Ansprüche auf den Gang der Betriebsamkeit des bürgerlichen Menschen. Und bei diesem Einflusse dürfen sie denn auch in einem Handbuche der Staatswirthschaftslehre auf keinen Fall übersehen werden, wenn auch unsere desfallsigen Betrachtungen am Ende auf weiter nichts hinführen mögen, als nur auf den Wunsch, daß es unserem Staatenwesen gelingen möge, sich bis zu dem Puncte auszubilden, daß die Zahl und der Umfang jener Ansprüche immer mehr und mehr gemindert werde.

So viel ist wenigstens nie zu verkennen, den Bedingungen eines gut eingerichteten und auf ächte staatswirthschaftliche Grundlagen auferbaueten Abgabesystems, sowie überhaupt dem Streben des bürgerlichen Menschen nach möglichst unbeschränktem und erweitertem Gütererwerbe, Besitze und Gebrauche, — alle dem ist nichts mehr abhold, als persönliche Dienstleistungen für öffentliche Zwecke, oder, wie man solche Leistungen meist, vielleicht etwas uneigentlich, nennt, Abgaben an Arbeit. Die einzigen persönlichen Dienste, welche die Regierung von ihren Unterthanen für öffentliche Zwecke fordern kann, mögen nur solche Dienste seyn, deren Zweck und Bestimmung ein Zusammen-

*) Ueber die allgemeinen Grundsätze, welche bei der Forderung persönlicher Dienstleistungen vom Volke, zu beachten seyn mögen, s. m. Grävell die Grundsteuer und deren Kataster ꝛc. S. 7 folg.

greifen und eine Vereinigung der physischen Kräfte Aller heischt; oder kurz, nur der Kriegsdienst zur Vertheidigung des Vaterlandes und der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gegen innere und äussere Feinde, welche nicht anders, als durch ein solches gemeinsames Zusammengreifen und Zusammenwirken, zu bekämpfen sind; und Dienste gegen die Gefahren natürlicher Erscheinungen und Ereignisse, wogegen die Kraft der Einzelnen, oder einiger öffentlichen Diener, nichts vermögend seyn würde *)! Denn, was die Kriegsdienste insbesondere angeht, nicht durch Geld und durch materielle Ütermassen läßt sich das Vaterland gegen den hereinbrechenden Feind vertheidigen, sondern nur durch bewaffnete Schaaren, welche sich zwar durch Geld für diese Vertheidigung werben und dingen lassen mögen, aber wenn sie auf diese Weise geworben und gedungen werden, doch nichts weiter sind, als Söldner und Miethlinge, welche nur ein sehr laxes Band, oft nur der Geldsold, an den Staat kettet, welchen aber der eigentliche Bürgersinn oft ganz fremd bleibt. Freilich mag die Verbindlichkeit der Unterthanen zum Kriegsdienste, besonders in der Ausdehnung, welche sie in der neuesten Zeit erhalten hat, und durch eine Menge zusammenwirkender Umstände erhalten mußte, das Streben der Völker nach Wohlstand und Reichthum bedeutend hemmen. Aber kann Wohlstand und Reichthum je gedeihen ohne Sicherheit? Und geht die Sicherheit, als Bedingung unserer Freiheit und politischen Selbstständigkeit, dem Reichthume voran, wer mag es wohl tadeln, wenn unsere Regierungen zu dem Ende jene uns oft so lästigen Dienste von uns fordern? Mag es auch seyn, daß das von ihnen früherhin befolgte System der stehenden Heere von Miethsoldaten, sehr bedeutend auf das Fortschreiten unsers Wohlstandes gewirkt hat, und daß insofern die Aufrechterhaltung dieses Systems allerdings wünschenswerth seyn möchte **); so wie sich jetzt unser politisches Staatensystem gebil-

---

*) Z. B. bei Feuers- und Wassersgefahren. Selbst da, wo die Feuerlöschanstalten auf das Vollständigste organisirt seyn mögen, und man dazu, wie in größern Städten, eigene Compagnien von Pompiers hat, werden solche allgemeine Dienste bei solch traurigen Ereignissen dem Volke nicht zu ersparen seyn.

**) Mit Recht bekennt sich zu einem solchen Wunsche von Jakob

det hat, kann die Vertheidigung des Vaterlandes nicht mehr von gedungenen Miethsoldaten erwartet werden, sondern nur von dem, im Falle eines feindlichen Angriffs, unter die Waffen gerufenen Bürger. Nothwendig ist es, daß Alle an dem Theil nehmen, was Allen gilt, und daß der bürgerliche Mensch seine bürgerliche Freiheit nicht mehr blos allein ansehe, als ein Mittel zum ruhigen Besitz und Erwerb seiner in Zeiten des Friedens erworbenen Gütermasse; nicht mehr seine bürgerlichen Rechte und Pflichten mit kaufmännischen Geiste berechne; sondern das Höchste und Edelste daran setze, da, wo es sich handelt, um die Bewahrung des Höchsten und Edelsten, seiner bürgerlichen Freiheit und Selbstständigkeit.

Kriegsdienste müssen darum betrachtet werden als ein nothwendiges Opfer, das unser Streben nach Wohlstand und nach den Vortheilen des bürgerlichen Lebens überhaupt, unbedingt von Allen fordert; und der Einwand, daß der bürgerliche Mensch durch ihre Leistung in seinem Streben nach Gütererwerb, Besitz, und Gebrauch gestört werden möge, kann nicht gebraucht werden als Rechtfertigungsgrund ihrer Mißbilligung *).

---

a a. O. Bd. I. S. 429. Nur scheint mir jetzt, wo unser Kriegswesen eine ganz andere Gestaltung erhalten hat, und nachdem aus den ehemaligen Kriegen, welche blos die Herrscher mit einander führten, eigentliche Volkskriege hervorgegangen sind, sein hochsinniger Wunsch sich wohl so leicht nicht ausführen zu lassen. Uebrigens stehen aber auch noch andere Bedenken der Annahme der von Jakob gewünschten Annahme des Werbsystems entgegen; vorzüglich die Unzulässigkeit der Miethsoldaten in dem Falle, wo man solche wirklich braucht. M. vergl. hierüber Eiselen Handb. d. Staatswissensch. S. 286. §. 570.

*) Am meisten möchte sich in dieser Beziehung wohl gegen das in unsern meisten Staaten jetzt bestehende Conscriptionswesen erinnern lassen. Es werden dadurch die jungen Leute ihrem Stande gerade zu der Zeit entrissen, wo sie sich zu ihrem künftigen Berufe ausbilden sollen, und weil sie nur auf einige Jahre dienen, so wird durch ihren Aufruf zum Militärdienste nicht einmal etwas von Bedeutung für ihre militärische Bildung gewonnen. Mehreres hierüber s. m. bei von Aretin Staatsrecht der constitutionellen Monarchie ꝛc. Bd. II. S. 168—170, wo

Das Einzige, was die Regierungen bei der Anforderung solcher Dienste beherzigen mögen, kann das seyn, daß sie darauf hinarbeiten, daß der bürgerliche Mensch seine Ausbildung zum Kriegsdienst auf möglichst leichte und kürzeste Weise erlange; daß er durch bloße pedantische Uebungen, durch Handgriffe, welche blos zur Parade, zum Putz, und zum Dienste der Mode bestimmt und brauchbar sind, aber zur eigentlichen Vertheidigung doch nicht erfordert werden *); durch Zusammenziehung und Aufstellung einzelner bald größerer bald kleinerer Militärabtheilungen bei Festen des Hofes, der Kirche, oder auch selbst des Volkes, oder durch Mißbrauch zur bloßen persönlichen Bedienung seiner Anführer und Vorgesetzten, nicht in seiner Betriebsamkeit gehindert werde; daß man in Friedenszeiten dem militärpflichtigen Bürger Zeit und Gelegenheit lasse, sich auch den Künsten und Gewerben des Friedens zu widmen; daß man überhaupt nicht durch zu ängstliche Uebungen des Volks im Geschäfte der Waffenführung selbst dem friedlichen Staate die Gestalt eines Lagers gebe, wo das Volk stets in und unter den Waffen lebt; und

---

statt der Conscription, Werbung von Freiwilligen vorgeschlagen wird; die gewiß von großem Nutzen seyn würde, wenn sie sich blos auf die Erlangung vom Stamme für das im Kriege zu stellende Militär beschränken würde; denn die ganze in einem Kriege zu stellende Kriegermasse wird auf diese Weise wohl schwerlich zu erlangen seyn, ist aber auch im Frieden allerdings nicht nothwendig.

**) Der Militärdienst erfordert theils geistige Kräfte, theils blos mechanische Dienstleistungen. So schwierig die Erstern zu erlangen seyn werden, so leicht ist in der Regel das Aneignen der Letztern. Auf diesen Unterschied sollte wohl bei der Ausbildung des Volks zum Kriegsdienste vorzüglich Rücksicht genommen, und die Bildung zur Kriegskunst, die vorzügliche Sache der Befehlhaber — bald in höherm bald in niederm Grade, nach der Abstufung der verschiedenen Befehlshaberstellen — ist, nicht mit Bildung zum, für die größere Masse nur mechanischen Kriegsdienste zusammen geworfen werden, wie dieses so häufig geschieht. Im Allgemeinen mag jene Bildung blos für den Stamm des Militärs nothig seyn, nicht aber für die große Masse. Mehreres hierüber s. m. bei Eiselen Handbuch der Staatswissensch. S. 281 folg. §. 560 folg.

daß endlich sich alle Regierungen darüber vereinbaren, sich nicht selbst im tiefsten Frieden stets gewaffnet und gerüstet so gegen einander überstehen zu wollen, wie in der Periode des hartnäckigsten Kampfes um ihre wechselseitige Freiheit und Selbstständigkeit. Die Idee, der Friede könne nur durch stetes Gerüstetseyn zum Kampfe erkauft und erhalten werden, möge allmählich aus den Principienbüchern unserer Regierungen verschwinden *). Keine Idee gibt es, welche das Streben der Völker nach Wohlstand mehr beeinträchtiget, als gerade diese **). Die stehenden Heere

---

*) Ueber die Unverträglichkeit dieser Idee mit den Forderungen des Rechts in unsern constitutionellen Staaten s. m. von Aretin Staatsrecht der constitut. Monarchie Bd. II. S. 163.

**) M vergl. hierüber Montesquieu Esprit des Loix, Livr. XIII. ch. 17. Tom. II. S. 59. der Amsterd. Ausgabe, und de Pradt Europa und Amerika im Jahre 1821; Th. I. S. 44—46. — Auch hohe Beachtung verdient ausserdem noch der Wunsch von von Jakob a. a. O. S. 129, daß denjenigen, welche ihre Söhne zum Kriegsdienste hergeben, nicht zugemuthet werde, auch noch obendrein die Kosten ihres Unterhalts oder ihrer Bewaffnung während der Dienstzeit zu übernehmen. Denn allerdings widerstrebt eine solche Zumuthung den Forderungen des Princips der Gleichheit in der Vertheilung der öffentlichen Lasten; und keinesweges liegt in der persönlichen Verbindlichkeit der Unterthanen zu Kriegsdiensten, auch die Verbindlichkeit, sich in der Periode der Dienstzeit selbst zu unterhalten. — Uebrigens vergl. m. noch über die Ungleichheiten, welche in dem Conscriptionswesen, nach seiner gewöhnlichen Handhabung liegen, Agazzini la science de l'économ. politique etc. S. 361, 362, und über eine zweckmäßige Einrichtung des Conscriptionswesens Behr die Lehre von der Wirthsch. d. Staats, S. 195—217, §. 289—317. Doch beruhen die Vorschläge von Behr, meiner Ueberzeugung nach, auf einer unrichtigen Ansicht der Dinge. Ueber das Maas solcher persönlichen Leistungen, wie Militärdienste sind, kann nicht das Maas des Vermögens und Einkommens der Pflichtigen entscheiden, sondern blos die physische, körperliche Tauglichkeit. Wer physisch untauglich ist, ist vom Himmel von diesem Dienste dispensirt; eben so wie der Arme von Geldabgaben. — Darum lassen sich auch selbst die Gebühren nicht ganz rechtfertigen, welche man solchen Untauglichen für Militärfreischeine hie und da abzunehmen pflegt. — Ueberhaupt

unſerer neuern Zeit ſind in ihrer übertriebenen Ausdehnung ein Krebsſchaden, welcher die geſelligen Verhältniſſe in allen Theilen angreift, und die Staaten mit furchtbar wachſender Schnelligkeit zum Alter und zur Auflöſung hintreibt. Sie ſind für den allgemeinen Wohlſtand ſo empfindlich nachtheilig wirkend, wie das Uebermaas der ſtehenden Heere von Mönchen im Mittelalter, und haben im Vergleiche mit dieſen noch ſelbſt das gegen ſich, daß ſie von der betriebſamen Volksmaſſe ernährt werden müſſen, während die Mönche im Mittelalter ſich aus eigenen Mitteln in ihren Mauern zu ernähren ſuchten, ohne den übrigen Einwohnern des Staats unmittelbar zur Laſt zu fallen. Bedarf der Krieg keinesweges blos nur menſchliche Kräfte, ein zum Kampfe geübtes Heer, ſondern auch äuſſere Güter und materielles Vermögen, ſo iſt es nur der Friede, der für alle Staaten und ihre Regierungen das Kriegeführen, und die hier bezweckte Vertheidigung gegen äuſſere Feinde, und äuſſern Angriff, möglich machen kann. In dem Maaße alſo, wie die Geſtaltung unſeres Militärweſens im Frieden auf den Gang der wirthſchaftlichen Thätigkeit des Volks hemmend oder ſtörend eingreift, macht es ſich ſelbſt, zur Zeit, wo man ſeinen Gebrauch nöthig hat, dieſen Gebrauch ſchwieriger, oder gar unmöglich. Was Machiavelli *) über den Satz ſagt: pecuniam non esse nervum belli, mag wohl zu ſeiner Zeit einige practiſche Realität gehabt haben; aber für unſere Zeiten paßt es auf keinen Fall. Nur das Einzige iſt wahr:

---

erfordert die Beſtimmung der Art und Weiſe, wie die einzelnen Staatsangehörigen zur Erfüllung ihrer militäriſchen Dienſtpflicht heranzuziehen ſeyn mögen, mancherlei ſehr gewichtige Rückſichten, wenn dieſe Erfullung nicht für den allgemeinen Volkswohlſtand ohne auffallende Nachtheile bleiben ſoll; und in dieſer Beziehung möchte gegen das in den meiſten Staaten beſtehende Conſcriptionsweſen, und die hierfür geltenden geſetzlichen Beſtimmungen noch mancherlei zu erinnern ſeyn. Wie wohl nicht zu verkennen iſt, daß hier eine vollige Gleichſtellung der Pflichtigen noch weniger in der Wirklichkeit herzuſtellen ſeyn wird, als in dem öffentlichen Abgabenweſen M. vergl. hierüber den Artikel Conſcription im Staatslexicon von von Rotteck und Welcker, Bd. II. S. 741—756.

*) Discorsi etc. Lib. II. Cap. 10.

der Reichthum der Kriegführenden Völker allein entscheidet nicht über den Ausgang des Krieges, aber in der Wagschaale der hier wirkenden Potenzen ist er gewiß von sehr bedeutendem Gewichte.

Abgesehen von Kriegsdiensten, und Diensten zu solchen allgemeinen Hülfeleistungen, wo die Hülfe nur durch ein allgemeines Zusammenwirken Aller sich schaffen läßt, verdienen alle übrigen persönlichen Dienste, welche man hie und da für andere minder hochwichtige Zwecke vom Volke fordert, offenbar Mißbilligung. Zu ihrer Rechtfertigung kann auf keinen Fall das angeführt werden, daß in der Zeit der Kindheit des Staatenwesens, wir dergleichen Dienstleistungen beinahe in allen Ländern vom Volke geleistet sehen, und daß dennoch dasselbe dabei nicht zu Grunde gegangen ist, sondern sogar Fortschritte in seinem Wohlstande gemacht haben mag. — So viel ist auf jeden Fall Thatsache, die Fortschritte des allgemeinen Wohlstandes würden selbst in jener Periode bei weitem schneller erfolgt seyn, als sie wirklich erfolgten, hätte man dem Volke diese Dienste erlassen. Nur der sparsame Gebrauch des Geldes, und der Geist der dermaligen Volksverfassungen, der solche Dienstleistungen hervorrief, mag sie zur Noth rechtfertigen. Bei dem dermaligen Stande der Civilisation der Völker, und bei der dermaligen Gestaltung unserer bürgerlichen Einrichtungen, welche sich aus der Zeit der Herrschaft des Feudalsystems in unser jetziges Gemeinwesen und seine Verwaltung herübergeschlichen haben, wirkt keine Leistung dem Streben des bürgerlichen Menschen nach Verbesserung seines Wohlstandes, und der zu dem Ende nöthigen Uebung seiner productiven Kraft, mehr entgegen, als die Frohnen, welche wir noch hie und da für mehrere Gegenstände des öffentlichen Wesens gefordert und geleistet sehen. Was von den Frohnen, wie ich früherhin *) bemerkt habe, überhaupt gilt, gilt auch von Frohnen für Zwecke des Gemeinwesens. Mit dem Principe der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten, sind sie allesammt unvereinbarlich. Die öffentlichen Straßen und Wege, zu welchen man meist Frohnen von allen Anspannbesitzern heischt, kommen nicht blos nur den Letzteren zu Gute, sondern dem gesammten Volke. Dasselbe gilt

*) Bd. II. S. 91.

von Fuhren zur Fortschaffung öffentlicher Beamten bei ihren Reisen in öffentlichen Geschäften; besonders aber von den Fuhren zur Fortschaffung des Militärs auf ihren Hin- und Herzügen zu ihren Versammlungsorten in Friedenszeiten. Nur in Kriegszeiten, wo der Mangel an Fuhrgelegenheiten die Heere an ihren Bewegungen hindern könnte, mag sich zur Noth dafür etwas sagen lassen, daß man hier die Anspänner einer ganzen Gegend zu solchen Fuhren zusammentreibt. Doch eine strenge Rüge verdient die barbarische Härte, mit der bei solchen Gelegenheiten oft beide, Menschen und Vieh, vom Militär ohne alle Noth und Zwecke behandelt werden. — Und rücksichtlich der Vorspann, welche man hie und da, wenn sich die Extrapostfuhren bei einer Station zu sehr häufen, von den Pferdebesitzern des Orts fordert, so ist für solche Forderungen eigentlich ganz und gar kein Rechtfertigungsgrund aufzufinden. Treibt die Regierung das Postfuhrwesen auf eigene Rechnung, so liegt es ihr ob, auch für solche Fälle durch ausreichende Bestellung ihrer Postställe die nöthige Vorsehung zu treffen. Sind aber die Postfuhren an Privatunternehmer verdungen, so ist es wirklich äusserst hart für die übrigen Anspänner, durch solche Bestimmungen zu Fröhnern ihrer Mitbürger gemacht zu werden. Auch bedarf es solcher lästigen Zwangsverfügungen gar nicht, wenn man dem mit Extrapost Reisenden es zur Pflicht macht, in dem Falle, wo sie mehr Pferde brauchen, als die Postställe gewöhnlich vorräthig haben, ihren Bedarf durch zeitig vorausgeschickte Laufzettel zu bestellen. Bezahlen die Postofficianten andere Pferdebesitzer für ihre Pferdebestellungen ausreichend, so wird es ihnen und den Reisenden in solchen Ausnahmefällen wohl nie an der erforderlichen Pferdezahl mangeln.

Für die Regierung selbst sind endlich in der Regel die Frohnen die allerkostbarste Bedienung *). Ihr leisten sie in der Regel

---

*) Die Handfrohnen (corvées) in Frankreich, welche der Minister Turgot i. J. 1766 abschaffte, brachten eine Gütermasse hervor von etwa 360.000 Thalern mit einem Aufwande, Schaden oder Deficit, von wohl sechs Millionen Thalern; so daß ein freier Unternehmer für Ein Zwanzigtheil der Kosten, dieselbe Sache, Wegebesserung, Schiffbau, und andere

nicht einmal das, was einem Gutsherrn seine frohnpflichtigen Bauern leisten. Der öffentliche Beamte, welcher die Aufsicht auf die Fröhner führen soll, ist gewöhnlich bei weitem nachsichtiger gegen diese, als der Gutsherr oder sein Voigt gegen jene. Darum schadet sich denn die Regierung in jeder Beziehung, wenn sie für öffentliche Bedürfnisse, welche sich durch um Geldgedungene und aus den Staatscassen gehörig bezahlte Arbeiter befriedigen lassen, die Arbeitsamkeit des Volks als Frohn in Anspruch nimmt. Sie drückt das Volk, ohne dabei im mindesten zu gewinnen. Sie greift bei solchen Forderungen nicht blos den Erwerb des Volks an, sondern sie zerrüttet und zerstört sogar die Elemente seiner Gewerbsfähigkeit selbst *).

§. 145.

Denselben Character, und noch dazu auf eine weit empfindlichere Weise, als selbst die eben beleuchteten Frohnen, trägt die Einquartierungslast; die drückendste Leistung, welche in der neuern Zeit die Bürger der meisten Staaten haben übernehmen müssen. In ihr verbinden sich persönliche Leistungen, und Leistungen an Gütern, auf eine in das Gewerbswesen der Pflichtigen äusserst tief und höchst nachtheilig eingreifende Weise. Zwar sind die persönlichen Leistungen, welche hier geschehen müssen, nicht eigentlich Leistungen positiver Art; keine Arbeit, welche der Unterthan für den Staat zu leisten hat, sondern eigentlich nur Beschränkungen in seiner Bequemlichkeit und dem Genusse der Annehmlichkeiten des Lebens. Doch bei weitem der größte Theil aller Arbeiten, welche der Staat von seinen Angehörigen für Zwecke des bürgerlichen Lebens fordern mag, fällt den Pflichtigen nicht so schmerzlich, wie jene Beschränkungen. Auch ist es wirklich ganz einerlei, und in seinen Folgen gleich drückend, ob man von jemanden Arbeiten fordert, welche ihn in seiner Be-

---

öffentliche Werke, hergestellt haben würde. M. vergl. Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch. Bd. V. S. 58.

*) Mehreres über die hier behandelten Gegenstände s. m. übrigens bei Büsch vom Geldumlaufe, Bd. I. S. 646 folg.; von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 421—450; und in meiner Revision ꝛc. Bd. IV. S. 251—255.

triebsamkeit unterbrechen, oder ob man ihn durch Forderungen anderer Art in jener Betriebsamkeit unterbricht und stört. Aber solche Unterbrechungen und Störungen sind in der Regel das Loos des Gewerbsmannes, vorzüglich aus den mittleren Ständen, wenn ihm das Verhängniß fremdes oder inländisches Militär, als ungebetene Gäste, ins Quartier führt. Der Bequartierte aus dieser Classe, — und sie ist stets die größte und zahlreichste unter den mancherlei Quartierträgern, — muß wenigstens einen Theil des zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Raums missen; wird also schon dadurch gestört, wenn ihn auch der Aufenthalt des meist unbekannten Fremden, die Bedienung, welche dieser von seinem Wirthe fordert, und selbst die Aufsicht, welche der Letztere oft auf seinen Gast in so mancherlei Rücksichten zu führen hat, in seiner Arbeit nicht selbst stören sollte; welches Letztere doch meist geschieht.

Indeß ist dieses, aus der Einquartierung des Militärs beim Bürger für diesen hervorgehende Ungemach, doch immer nur noch der geringere Theil der Last, welche der Bequartierte zu tragen hat. Mit Dach und Fach allein ist der Einquartierte gewöhnlich nicht zufrieden. Er verlangt in der Regel auch noch Verpflegung, Holz und Licht, Speise und Trank; und zwar meist besser, als die, welche der gewöhnliche Tisch seines Wirths gibt. Da der Wirth, wenn auch das Einquartierungsreglement ihn davon frei sprechen sollte, dennoch diese Verpflegung seinem Gaste nicht versagen kann, ohne sich eine Menge Unannehmlichkeiten zuzuziehen, so kommt zu jenen Störungen, welche im Quartiergeben im engern Sinne liegen, auch noch ein oft sehr bedeutender positiver Aufwand hinzu, der in so manchen Fällen mit dem Erwerbe und Einkommen des Wirths in gar keinem Verhältnisse steht, und rücksichtlich der nachtheiligen Wirkungen der Quartierlast vollendet, was jene Störung begonnen hat. Darum hat denn auch keine Last die allgemeinen Klagen so sehr aufgeregt, als die Einquartierungen; und wirklich sind auch im letzten Kriege dadurch nicht blos Einzelne, sondern ganze Communen, hie und da sogar ganze Bezirke, zu Grunde gerichtet worden.

Das größte Uebel, das diese so sehr drückende Last begleitet, ist dabei noch das: selbst bei dem besten Willen und der aufmerksamsten Bestrebung der das Einquartierungswesen leitenden Behörden, Un-

gleichheiten zu vermeiden, ist es dennoch durchaus unmöglich, hier nur einiger Maßen Gleichheit herzustellen. Unter ganzen Bezirken oder Provinzen ist dieses schon um deswillen nicht möglich, weil, besonders bei Truppenbewegungen, eine gleiche Verlegung und Vertheilung der Mannschaft auf alle Orte durchaus unthunlich ist. Selbst in Friedenszeiten und bei Kantonnirungen wird es kaum gelingen, die Mannschaft an die einzelnen Ortschaften so zu vertheilen, daß jeder die ihm eigentlich zukommende Rate ins Quartier bekommt. Unter den Bewohnern einzelner Orte aber Gleichheit in der Belegung zu erhalten, läßt sich um deswillen nie hoffen, weil sobald das einquartierte Militär nicht blos Quartier, sondern auch Verpflegung fordert, ein festes und sicheres Vertheilungsprincip stets mangelt. Nicht Jeder, der, seinem Raumbesitze nach, wohl im Stande wäre, Militär ins Quartier aufzunehmen, ist auch im Stande, es zu verpflegen; und wer es es wohl verpflegen könnte, hat nicht immer den dazu nöthigen Raum. Eine Vertheilung nach dem Verhältnisse des Raumbesitzes, kann also eben so wenig zu einiger Gleichmäßigkeit führen, als eine Vertheilung nach dem Maasstabe der Verpflegungsfähigkeit. Selbst dann, wenn man eine Vermittelung dadurch zu schaffen sucht, daß man nach dem Aufwande, welchen die Aufnahme und Verpflegung nach der gewöhnlichen Erfahrung verursucht, gewisse Geldsätze, als Vergütung für die von den Ueberlasteten zu erhaltende Entschädigung, feststellt, — selbst dann ist für jene Vertheilung und ihr Gleichmaaß wenig oder nichts gewonnen. Die Nachtheile, welche für einen, der zwar vielen Raum hat, aber sonst nicht in zur Verpflegung des Militärs geeigneten Verhältnissen steht, aus der Ueberlastung entstehen, sind dadurch eben so wenig zu beseitigen, als der Verlust, den vielleicht ein belegter Gewerbsmann durch Störungen in seinem Gewerbe von der Einquartierung leidet. Auch darf dann, wenn Ausgleichungen nach Geldsätzen auf ganze Districte und Provinzen gemacht werden, der Umstand nicht übersehen werden, daß die entlegenen Orte, welche die an der Straße gelegenen überlasteten nach den festgestellten Entschädigungssätzen entschädigen sollen, die von ihnen zu zahlenden Entschädigungssummen meist ohne den größten Druck nicht aufzubringen vermögen, und durch diesen Druck oft noch mehr zu Grunde gerichtet werden, als die bequartierten Orte selbst. Wenigstens bleiben bei solchen Ent-

schädigungsversuchen die Vortheile, welche die an der Heeresstraße gelegnen Orte von ihrer Lage in ruhigen und gewöhnlichen Zeiten haben, in der Regel auſſer Ansatz. Man berechnet nur den Druck, welchen sie jetzt im Augenblick erleiden, nicht aber die aus ihrer Lage ihnen früherhin zugeflossenen, und in der Zukunft zu erwartenden, Vortheile. Und selbst diese fehlerhafte Berechnung muß zum Nachtheile der abgelegenen, zur Ausgleichung herangezogenen, Orte äuſſerst empfindlich wirken. — Mit einem Worte, auch auf dem angedeuteten Wege gelangt man nur zu einer scheinbaren Ausgleichung, nie aber zu einer wirklichen. Man richtet dadurch meist die von der Heeresstraße abgelegenen, schon ihrer Lage nach, meist dürftigen Bewohner des offenen Landes zu Grunde, ohne den Bewohnern der an der Heeresstraße gelegenen Flecken und Städte, welchen dadurch geholfen werden soll, sonderlich zu helfen.

Am wenigsten scheint mir ein solches Ausgleichungssystem, und überhaupt alles Streben nach Ausgleichung solcher Lasten, sich vertheidigen zu lassen, wenn die zu tragen gewesene Einquartierung von feindlichen Ueberzügen herrührt, oder durch eigentliche kriegerische Operationen unserer eigenen Truppen veranlaßt wurde. Wie ich bereits früher *) bemerkt habe, kann ich wenigstens solche Ereignisse für nichts weiter ansehen, als für Zufälle, welche nur derjenige zu übernehmen hat, den sie treffen; welche sich aber keineswegs nach der Lehre von der Vertheilung öffentlicher Lasten beurtheilen und ausgleichen lassen. Mag man auch mit Weber **) den Krieg als ein Factum des gesammten Staats ansehen, und darauf seine Verbindlichkeit zur Entschädigung seiner dadurch bedrückten Angehörigen gründen wollen, mir wenigstens will die Anwendbarkeit dieser privatrechtlichen Grundsätze auf Ereignisse des öffentlichen Lebens nicht recht zulässig erscheinen. Theils fordert man hier mehr vom Staate, als er hier eigentlich zu leisten im Stande ist; theils scheint mir auch selbst, wenn der Staat so etwas wirklich leisten könnte, eine solche Forderung nicht einmal im Wesen desselben vollkommen und unbestritten rechtlich begründet zu seyn. So wenig es dem Staate nach

Rechts-

*) Bd. II. S. 197.

**) Ueber die Repartition der Kriegsschäden, S. 79 u. 83 folg.

Rechtsgesetzen obliegt, seinen Angehörigen Schutz gegen die Elemente und Beschädigungen von daher zu gewähren, so wenig kann ihm auch rechtlich zugemuthet werden, einen Schaden seinen Bürgern zu ersetzen, den sie vermöge eines feindlichen Anfalls einer fremden Macht erdulden mußten. Blos von dem Billigkeitsgefühle der Regierungen haben die durch solche Ereignisse betroffenen Staatsglieder einen Ersatz für solche Leistungen zu erwarten; und blos nur die Billigkeit haben sie anzusprechen, wenn sie ihn fordern. Doch die Billigkeit hat für die Obliegenheiten der Regierungen engere Gränzen, als das Recht. Ueber die Zulässigkeit der von der Billigkeit gebotenen Handlungen der Regierung können blos staatswirthschaftliche Rücksichten, und die Kräfte des Gemeinwesens entscheiden. Nur in soweit kann sich die Regierung jenem Billigkeitsgefühle hingeben, als dadurch nicht höhere Pflichten gegen ihre Angehörigen beeinträchtiget werden mögen. Was inzwischen stets zu besorgen ist, sobald man jenen aus Billigkeitsgefühl Leistungen zumuthet, welche, wie die hier angedeuteten, in den meisten Fällen, und in der Regel, sich ohne nachtheilige Störungen der Volksbetriebsamkeit nicht möglich machen lassen können.

Also nur auf friedliche Verhältnisse, und die Einquartierung in Friedenszeiten, ist dasjenige anwendbar, was man von einer gleichmäßigen Vertheilung der Einquartierungslast gewöhnlich ganz allgemein spricht. — Doch keine Frage ist es, daß bei der vorhin auseinander gesetzten Schwierigkeit, hier eine gleichmäßige Vertheilung herzustellen, es dringend Noth thue, daß die Regierungen ihre Angehörigen dieser Last selbst in Friedenszeiten möglichst zu entheben sich bestreben. Soviel ist freilich klar, sowohl die stehenden garnisonirenden Truppen, als die in Friedenszeiten sich von dem einen Ort zum andern bewegenden, müssen sowohl in ihren Standquartieren, als bei ihren Hin- und Hermärschen irgendwo in Wohnungen unterbracht und verpflegt werden. Nur berechtiget dieses die Regierungen nicht, dabei den Weg einzuschlagen, den man bei der Verlegung und Vertheilung des Militärs gewöhnlich einzuschlagen pflegt. Der Aufwand, der dadurch nöthig gemacht wird, ist Sache des gesammten Gemeinwesens, nicht aber Sache der einzelnen Raumbesitzer, von welchen man die Aufnahme des Militärs fordert, und welche hier die übrigen Staatsgenossen übertragen sollen.

Bei garniſonirenden Truppen iſt nicht einmal die Bequartierung der einzelnen Raumbeſitzer in der gewöhnlichen Art nothwendig. Wo ſich nicht zur Unterbringung des garniſonirenden Militärs eigene Gebäude auf Staatskoſten (Caſernen) herrichten laſſen, darf man nur den Militärperſonen Wohnungsgelder verwilligen, und ſie werden die für ſie paſſenden Quartiere ſchon ſelbſt finden; und zwar in der Regel zu billigeren Bedingungen, als ſie jene von ihren Wirthen erhalten. Denn ſehr ſelten ſind dieſe im Stande, einen ihnen ins Quartier gelegten Soldaten ſo leicht und ſo billig anderwärts miethweiſe unterzubringen, oder bei ſich ſelbſt die Bequemlichkeit zu ſchaffen, als er es gewöhnlich ſelbſt thut, wenn man ihm die Wahl ſeines Quartiers frei läßt. Wenn man, dieſen Punct nicht achtend, in vielen Ländern und Orten, noch die alte Gewohnheit beibehält, den Soldaten bei den Einwohnern, und zwar meiſt ohne Rückſicht, ob es die Verhältniſſe der Letzteren, ſo, wie man es thut, geſtatten, Quartiere anzuweiſen, und die Einwohner zu verpflichten, das bei ihnen einquartierte Militär mit Betten, Feuer und Licht zu verſehen, ſo iſt dieſes eine offenbare Ungerechtigkeit für die Raumbeſitzer, welche ſich mit nichts entſchuldigen läßt, als mit der bisherigen Gewohnheit; einem Ueberbleibſel aus der Barbarei der früheren Zeiten, wo die im Lande herumziehenden Regenten und ihr Gefolge gleichfalls nur auf dieſe Weiſe untergebracht werden mußten; weshalb dann, wie die Geſchichte zeigt, ihr Umherziehen, ſtatt Ruhe und Zufriedenheit bei den Völkern zu ſchaffen, nur Unruhen und Unfrieden ſchuf.

Was aber die beweglichen Truppen, welche in Friedenszeiten *) von einem Orte zum andern ziehen, und ihre Einquartierung angeht, ſo ſollte ich wohl meinen, daß auf dem feſten Lande von Europa ihre Unterbringung in öffentlichen Gebäuden,

---

*) In Kriegszeiten, oder wenn die Truppenmärſche auch nur durch einen bevorſtehenden Krieg veranlaßt wurden, mag es anders ſeyn. Dort wird freilich die größere Truppenmaſſe, welche ſich bewegt, nicht anders, als in Privatwohnungen unterzubringen ſeyn. Indeſſen für dieſen Fall kann eigentlich auch von einer gleichmäßigen Vertheilung dieſer Laſt auf den ganzen Staat keine Rede ſeyn. Hier trifft ſie die Oertlichkeit als Zufall.

oder zur Sommerszeit in Lagern unter Zelten, eben so wohl thunlich seyn möchte, als in England, wo die Verfassung das Volk vor der Einquartierungslast sichert *). Es wird selbst da, wo öffentliche Gebäude hierzu nicht vorhanden sind, eben so wenig, als in England, an Leuten, Gastwirthen, und andern, fehlen, welche sich gegen Bezahlung zur Aufnahme beträchtlicher Parthien von Militär verstehen. Während der Dauer des Reichsverbandes waren die Transporte von Oestreichischen und Preußischen Recruten, welche in den verschiedenen Reichslanden zusammengeworben wurden, oft so stark, wie jetzt manche hin und her marschirende Abtheilung unserer Truppen. Allein niemand dachte daran, sie anderswo, als in dazu eingerichteten, mit den Werbbehörden deshalb in Contracten stehenden, Gasthöfen unterzubringen. So gut sich damals für solche Transporte Quartierwirthe fanden, so gut würde man auch jetzt dergleichen für das hin und her marschirende Militär zu finden vermögen, wenn man nur ernstlich darauf ausginge, sie zu suchen. Daß das Militär hier etwas weniger bequem logirt seyn möchte, als wenn man es Mann für Mann an einzelne Hausbesitzer, oder ihre Miethsleute, vertheilt, dieses kann wohl gegen die Ausführung der angedeuteten Idee nichts entscheiden. Die mehrere oder mindere Bequemlichkeit der Soldaten kann keinen Rechtfertigungsgrund zu dem Drucke abgeben, welchen die Bürger durch die Einquartierungen im Einzelnen leiden; — zu einem Drucke, der für jene stets um so fühlbarer bleibt, da gerade diese Einquartierungsweise für die Quartierträger die Nothwendigkeit mit sich führt, ausser den Quartieren dem Militär auch die nöthige Verköstigung verabreichen zu müssen, so sehr auch die militärischen Reglements es den Soldaten einschärfen mögen, sich blos mit Quartier, Lagerstätte, Feuerung und Licht zu begnügen. Wenigstens wird wohl jeder, der nur einige Male Soldaten auf Märschen bei sich im Quartier gehabt hat, sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß alle jene Reglements nur todte Buchstaben sind, und nie gegen die mancherlei Zudringlichkeiten schützen, mit der der

*) M. vergl. hierüber Millars historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung, Bd. III. S. 318 der Uebersetzung von Schmid.

Soldat sich seine Verköstigung von seinem Wirthe zu verschaffen weiß.

Am wenigsten läßt es sich begreifen, wie man in unsern Zeiten bei der Lehre von der Einquartierungslast noch bei der Idee stehen bleiben mag, diese Last ruhe nur allein auf dem Hauseigenthümer. Allerdings kann man das einzuquartierende Militär, wenn es einmal auf die gewöhnliche Weise untergebracht werden soll, nirgends anders wohin einlegen, als in Häuser. Aber, wie die Hauseigenthümer allein dazu kommen, eine Last auf sich zu nehmen, welche doch nach der Natur der Sache auf jedem bewohnbaren Raum ruht, und über deren Vertheilung nur der Raumbesitz allein entscheiden kann, nicht aber der Titel, der ihn für den Besitzer rechtlich begründet, und sein privatrechtliches Verhältniß gegen andere Raumbesitzer feststellt; dieses vermag ich wenigstens nicht zu begreifen. Auf keinen Fall kann das privatrechtliche Verhältniß, in welchem die Hauseigenthümer und ihre Miethsleute stehen, hier etwas entscheiden. Hat die Regierung einmal das Recht, ihr Militär bei Privaten einzuquartieren, so hat sie es überall, wo Gelegenheit zu solchen Einquartierungen ist. Ob dadurch ein Miethsmann in seiner Bequemlichkeit und in der Benutzung seiner von einem Dritten gemietheten Wohnung gestört werde, oder ein Eigenthümer in der Benutzung seines eigenthümlichen Gebäudes, beides ist hier wahrlich ganz gleichgültig. So wenig sich Miethsleute andern öffentlichen Abgaben und Leistungen entziehen, und diese blos auf die Eigenthümer von Grund- und andern Besitzungen überwälzen können, eben so wenig steht ihnen dies rücksichtlich der Einquartierungslast zu *).

---

*) Mehreres über die Concurrenz der Miethsleute bei Einquartierungen s. m. bei Weber a. a. O. S. 185 folg., und Runde rechtliche Grundsätze über die Vertheilung der Einquartierungslast, (Oldenburg 1808, 8) S. 14 folg. Ueber die hier behandelte Materie in staatswirthschaftlicher Beziehung aber vergl. m. von Jakob Finanzwissenschaft, Bd. I. S. 437—454. — Am meisten unter den neuen Gesetzgebungen hat die preußische die bei diesem Gegenstande zu erfassenden staatswirthschaftlichen Momente ins Auge gefaßt. Alle ihre Verordnungen deuten darauf hin, den größten Theil der Einquartierungslast in eine all-

§. 146.

Alles, was ich bisher über die öffentliche Consumtion und über die geeigneten Wege und Mittel, ihren Bedarf zu decken, gesagt habe, ruht auf der Voraussetzung, die öffentliche Verwaltung habe den ihr so wünschenswerthen, regelmäßigen Gang. Allein, so wie den Privatmann öfters Ereignisse treffen, welche den regelmäßigen und ruhigen Gang seines Wirthschaftswesens stören, und ihn zu ausserordentlichen *) Ausgaben nöthigen, eben so ist dieses der

---

gemeine Landeslast zu verwandeln. Das Miethgeld für die Offiziere bezahlt der Staat vollständig, und für die Gemeinen sollen Casernen auf öffentliche Kosten erbauet werden. Bis dahin wird Miethgeld bezahlt; nur freilich nicht genug, um den Soldaten ihre Quartierbedürfnisse ganz dafür zu schaffen. Das Fehlende müssen die Gemeinen der belegten Städte aufbringen.

*) Unter den ausserordentlichen Ausgaben, von welchen ich hier rede, will ich jedoch nicht solche verstanden wissen, welche man in dem Finanzrechnungswesen gewöhnlich mit diesem Ausdrucke zu bezeichnen pflegt, Ausgaben, welche hie und da die Sätze einzelner Etatspositionen überschreiten, oder welche, wenn auch oft, doch nicht regelmäßig, vorkommen, und daher im Etat kein eigenes Capitel erhalten, sondern wofür man, wie für alle in Voraus nicht mit Zuverlässigkeit zu Bestimmende, doch öfters Vorkommende, Ausgabeposten, gewöhnlich eigene Summen aussetzt; sondern was ich hier unter dem Ausdruck ausserordentliche Ausgabe verstanden wissen will, sind bedeutende ungewöhnliche Ausgaben, welche sich durch die etwaigen Ueberschüsse der regelmäßigen Einnahme der öffentlichen Cassen nicht decken lassen, sondern die Eröffnung neuer Einnahmequellen, oder die Verwendung früherhin auf solche Fälle zurückgelegten Summen heischen; wie dieses immer namentlich bei ausgebrochenen Kriegen der Fall ist. — Die ausserordentlichen Ausgaben, welche ich meine, ruhen auf ausserordentlichen Bedürfnissen, d. h. auf solchen, welche aus Verhältnissen des Staats hervorgehen, die, wenn sie sich auch im allgemeinen als möglich und sogar wahrscheinlich voraussetzen und darum voraussehen lassen, doch in Rücksicht der Zeit und der Art ihres Eintretens unbestimmbar gedacht werden müssen, und in dieser Hinsicht eine Fürsorge für deren Bedeckung, wenn auch nicht gerade unmöglich, doch zweckwidrig machen; während

Fall in der Wirthschaft unserer Gemeinwesen. So wie der Privatmann nicht immer über den Gang seiner Consumtion nach Willkühr gebieten kann, und sich oft zu Ausgaben bequemen muß, welche sein zeitiges Einkommen übersteigen, eben so trifft dieses Schicksal auch oft die Regierungen bei der Verwaltung des Gemeinwesens. Und bei der dermaligen politischen Verkettung aller civilisirten Staaten unter sich, sind wirklich unsere Regierungen noch weniger Herr und Meister über den regelmäßigen und steten Fortgang ihrer öffentlichen Wirthschaft, als ihre Angehörigen über den Gang ihres Privathaushaltes. — Darum müssen denn die der öffentlichen Consumtion und ihren Regeln gewidmeten Betrachtungen sich auch auf solche Fälle verbreiten, so fremd sie auch sonst der Staaswirthschaftslehre seyn möchten.

Das kürzeste in solchen Fällen möchte das seyn, die bestehenden Abgabenverhältnisse zu erhöhen. Doch dieses ist nicht immer thunlich *). Oft ist selbst durch solche Erhöhungen der

---

alle ordentlichen Ausgaben aus ordentlichen Staatsbedürfnissen entspringen, aus solchen, welche die Verwaltung des Staats bei ruhigem Entwicklungsgange desselben herbeigeführt, die also, an stets wiederkehrende Erscheinungen und Verhaltnisse geknüpft, eine in so weit genaue Vorausberechnung möglich machen, als solche überhaupt in Hinsicht auf Umstände gedacht werden kann, die in das Gebiete des immer Wechselnden und Veränderlichen fallen. — Ueber die Art und Weise, wie die zu solchen ausserordentlichen Ausgaben nöthigen Summen aufzubringen seyn mögen, und über alle hierbei möglicher Weise zu benutzenden Quellen, s. m. von Struensee Abhandlungen über staatswirthschaftl. Gegenstände, Bd. I. S. 163—434.

*) In der Voraussetzung daß dieses thunlich sey, sagt der Cardinal Richelieu in seinem Testament polit., Ch. IV. Sect. V., S. 107: **Comme, lorsqu'un homme étant blessé, le coeur s'affaiblie par la perte du sang, qu'il répand, n'attire à son secours celui des parties basses, qu'après que la plus grande partie de celui des hautes est épuisée; ainsi aux grandes nécessités de l'état, les souverains doivent, autant qu'ils peuvent, se prévaloir de l'abondance des riches, avant que de saigner les pauvres extraordinairement.** — Finanziell sinnig mag diese Idee, bei der Richelieu zunächst die französischen Generalpachter vor dem Auge hatte, wohl seyn. Aber eine andere

ausserordentliche Bedarf nicht vollständig zu decken. Es sind also weitere Deckungsmittel nöthig. Und irre ich nicht, so giebt es für einen solchen Fall nur zwei ausreichende Mittel; — entweder Vorausſparen, und das Erſparte bei ſolchen Ereigniſſen für die hier erſchienenen Zwecke verwenden; oder künftige und erſt zu erwartende Erwerbungen anticipiren, und desfallſige Benutzung des Credits *).

Das Erſte ſpricht ſich in der Finanzwirthſchaft im Schatzſammeln aus; das Letzte im Schuldenmachen; und zwar entweder im eigentlichen Schuldenmachen, oder in Anticipationen erſt künftighin anfällig werdender öf-

---

Frage möchte es wohl ſeyn, ob ſie finanziell rechtlich ſey. Auch nationalwirthſchaftlich möchte ſie ſich ſchwerlich rechtfertigen laſſen. Ueberlaſtet, d. h. ungleichmäßig höher als Andere beſteuert werden, darf eben ſo wenig der Reiche, als der Minderbemittelte. Auf jeden Fall iſt das von Richelieu gewählte Bild ein ſehr unpaſſendes, und unedles. Sthenisch krank, um Blutausleerungen zu fordern, iſt der Volkswohlſtand wohl nirgends. Seine Leiden ſind überall nur aſthenischer Art.

*) Zwar rechnet man unter die Mittel, um in ſolchen Fällen Rath und Hülfe zu ſchaffen, auch Veräuſſerung der Domänen und einzelner Regalienſtücke; inzwiſchen, meiner Anſicht nach, nicht mit ausreichendem Grunde. So ſehr ich auch überzeugt bin, daß Domänen und Regalien keine Beſitzungen für die Regierungen ſind, deren Erhaltung ſehr wünſchenswerth wäre, und wenn ich mich darum auch fruher (§. 127 u. 128) für ihre Veräuſſerung erklärt habe, ſo kann ich mich dennoch nicht davon überzeugen, daß ihre Veräuſſerung bei ſolchen Nothfällen vorgenommen werden dürfe, von welchen hier die Rede iſt. In Fällen der Art, ſcheint mir das Volk zum Erwerb ſolcher Beſitzthümer gerade am wenigſten geeignet zu ſeyn. Darum werden die Domänen und Regalienſtücke hier meiſt verſchleudert; und für die Erleichterung des Volks wird durch ihre Veräuſſerung nichts gewonnen. Blos als Mittel zur Herſtellung eines Tilgungsfonds für in ſolchen Fallen gewirkte Staatsſchulden, ſcheint mir, wie ich weiter unten zeigen werde, die Veräuſſerung ſolcher Beſitzthümer der Regierungen mit Nutzen gebraucht werden zu können.

fentlicher Einkünfte in Abgaben. — Nothmittel sind beides; doch hat jedes derselben seine besondere Eigenthümlichkeit, sowohl in seiner Form als in seiner Wirkung. Das Schatzsammeln drückt die Gegenwart, das Schuldenmachen die Zukunft; und welches von beiden vorzüglicher, oder eigentlich minder nachtheilig sey, wird sich im Allgemeinen kaum entscheiden lassen.

Was das Schatzsammeln angeht, so hat dieses die Empfehlung für sich, daß es sich den Regeln eines wirthschaftlichen Gütererwerbs für das Privatleben mehr anzuschmiegen scheint, als irgend eines der übrigen Mittel. Inzwischen diese Empfehlung ist doch eigentlich weiter nichts, als nur ein blendender Schein. Etwas ganz anders ist es, und ganz andere Wirkungen für den allgemeinen Wohlstand lassen sich erwarten, wenn der Privatman von seinem Einkommen etwas für künftige unvorhergesehene Ausgaben zurücklegt, als wenn die Regierungen so etwas thun. Was der Privatmann zurücklegt, ist entweder das Ergebniß der besondern Einträglichkeit seiner Betriebsamkeit, oder ein Ersparniß, das er in seiner Wirthschaft gemacht hat. Es sey nun aber das Eine oder das Andere, immer ist das Zurückgelegte etwas, das der Privatmann, wenigstens zur Zeit, ohne Nachtheil für den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit entbehren kann; — ein Ueberschuß im eigentlichen und strengen Sinne des Worts. Was aber die Regierungen zurücklegen, mit dem hat es eine ganz andere Bewandniß. Das Zurückgelegte kann nichts weiter seyn, als entweder ein Ergebniß von, zur Deckung der dermaligen öffentlichen Bedürfnisse nicht nothwendigen, also dem Volke ohne Noth abgenommenen, Auflagen, oder von Ersparungen, welche die Regierung sonst bei der Staatsverwaltung zu machen im Stande gewesen seyn mag. Aber die zurückgelegte Summe mag auf diesem oder jenem Verhältnisse ruhen, immer ruht sie auf einer dem Volke abgenommenen Leistung, und zwar, was die Hauptsache ist, auf einer nicht mit völlig zureichendem Grunde abgenommenen Leistung. Denn keine Frage ist es wohl, mehr dem Volke abzunehmen, als die dermaligen Staatsbedürfnisse heischen, dazu ist die Regierung gewiß nicht berechtiget. — Und kann die Regierung bei der öffentlichen Verwaltung etwas ersparen, so ist es ihre Pflicht, dieses Ersparniß dem Volke zu Gute kommen zu lassen, nicht aber ihren

öffentlichen Cassen. Diese zu überfüllen, gibt es auf Seiten der Regierung ebensowenig ein Recht, als auf Seiten des Volks eine Verbindlichkeit zur Zahlung desfallsiger Steuern. Auch könnte ein Schatzsammeln, auf Ersparungen gegründet, die Regierung sehr leicht zur nachlässigen Erfüllung mancher ihr obliegenden Pflichten hinführen. Aber daß jede Regierung die ihr zukommenden Pflichten stets im vollesten Maaße erfülle, ist doch wohl ihre erste Obliegenheit.

Auf jeden Fall kann eine öffentliche Abgabe, über den dermaligen Bedarf erhoben, nie ohne einen, bald mehr bald minder, nachtheiligen Einfluß auf den Volkswohlstand bleiben. Störte sie auch nicht gerade den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit, so hemmt sie doch immer den möglichen weiteren Aufschwung derselben. Die Summen, welche, als Schatz zurückgelegt, in den öffentlichen Cassen liegen, sind immer nichts weiter, als ein todtes Capital, das der Benutzung des Volks entzogen ist, und während der Zeit wo es unter öffentlichem Schloß und Siegel liegt, die möglichst ausgedehnte Uebung der Volksbetriebsamkeit bald mehr, bald minder beeinträchtiget. Jeder Schatz, den die Regierung sammelt, nimmt immer dem Volke ein Werkzeug, welches dasselbe mit Vortheil hätte benutzen können, und selbst der nützlichste Gebrauch, den eine Regierung von ihrem Schatze machen möchte, wird diesen Verlust dem Volke nie ganz ersetzen.

Zwar hat man aus Gründen der Sicherheitspolitik diesen Verlust für minder wichtig gehalten, als um deswillen das Schatzsammeln für bedenklich zu halten. Man hat es vielmehr für ein sehr wohl zu rechtfertigendes Beginnen angesehen, daß eine Regierung in gewöhnlichen ruhigen Zeiten die dem Volke aufzulegenden Abgaben über den eigentlichen Bedarf der öffentlichen Consumtion etwas erhöhe, um durch Zurücklegung eines Ueberschusses und Sammlung eines Staatsschatzes für künftige ausserordentliche Fälle gedeckt zu seyn; und besonders bei dem Ausbruche eines nicht zu vermeidenden Krieges nicht in Verlegenheit zu kommen. Man beruft sich auch zur Empfehlung des Schatzsammelns auf die Staaten der früheren Geschichte *), deren Re-

*) M. vergl. Hume politische Versuche, übers. von Kraus, S. 163. — Auch im Mittelalter hielt man, aus sehr leicht be-

gierungen und Herrscher allesammt viel auf gesammelte Schätze hielten, und sich überhaupt zu einer jener günstigen Finanzpolitik bekannten, ohne daß man gerade Nachtheile von der Befolgung dieser Politik nachweisen zu können meint. Auch in der neuern Geschichte soll vorzüglich der von Sully unter Heinrich IV. für Frankreich, und der von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. für Preußen, gesammelte Staatsschatz, zum Beweise der Nützlichkeit des Schatzsammeln dienen *). Aber der Werth, den unsere Politiker der früheren und der späteren Zeit auf das Schatzsammeln legen, und die vermeintliche Unschädlichkeit der Befolgung ihrer Ideen von Seiten einiger Regierungen, taugen wohl wenig zu einem Beweise der unbezweifelten Empfehlungswürdigkeit dieses Mittels zur Deckung ausserordentlicher Staatsbedürfnisse. Beispiele aus der Geschichte, daß dieses oder jenes von irgend einer Regierung geschehen sey, können überhaupt in der Staatswirthschaftslehre nie zur Rechtfertigung bedenklicher Unternehmungen angewendet werden; und bei der Untersuchung über die Räthlichkeit des Schatzsammelns kann man sich am wenigsten auf die Beispiele der Alten beziehen. Ihre

---

greiflichen Gründen, einen gut gefüllten Schatz für ein nothwendiges Bedürfniß einer guten Regierung, und noch Bodin de republica, Lib. VI. S. 1051 folg., ist von der Unumstößlichkeit dieser Lehre so überzeugt, daß er sich blos auf die Frage beschränken zu dürfen glaubt, wie ein solcher Schatz am sichersten verwahrt werden möge, und nur die einzige Warnung (S. 1057) nöthig hält, die Regierungen möchten es mit dem Schatzsammeln nicht gar zu arg machen; denn dieses sey wider Gottes Gebot, indem das Streben nach einem zu großen Schatze die Regierungen leicht zu Erpressungen von ihren Unterthanen, und die Feinde zu feindlichen Einfallen veranlassen könne.

*) M. vergl. von Struensee a. a. O. S. 216, und Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen ꝛc. Bd. II. S. 240. Namentlich schreibt von Struensee dem von Friedrich Wilhelm I. gesammelten, und von Friedrich II. möglichst aufrecht erhaltenen, preußischen Staatsschatze die Möglichkeit der Erwerbung von Schlesien nach Carls VI. Tode, und die glorreiche Führung des siebenjährigen Krieges zu.

Staatsschätze bildeten sich auf ganz andere Weise und durch ganz andere Zuflüsse, als auf diejenige, wodurch sich in unseren Tagen Schätze sammeln lassen können. Der Hauptzufluß für die Schätze der Staaten der alten Welt entsprang aus einer Quelle, welche in unsern Tagen nur äusserst selten fließt. Aus der Beute der besiegten Feinde, welche in jener Zeit in die Staatsschätze flossen *), möchte in unsern Tagen wohl kein Staatsschatz von einiger Bedeutung zu bilden seyn.

Uebrigens ist es aber auf jeden Fall eine unleugbare Wahrheit, die Sicherheit, welche sich eine Regierung auf diese Weise verschaffen will, ist nie zu schaffen, ohne bald mehr, bald minder nachtheiligen Einfluß auf die Volksbetriebsamkeit; und selbst die vermeintliche größere Sicherheit, welche ein aufgesammelter Schatz einem Volke und seiner Regierung verschaffen soll, ist in der Wirklichkeit doch eigentlich nichts weiter, als ein Gebilde unserer Phantasie. Wenigstens den Grad der Sicherheit, deren ein möglichst wohlhabendes und reiches Volk fähig ist, und die Vertheidigungsmittel, welche dieses sich bei mäßigen Abgaben in Friedenszeiten auf den Fall eines feindlichen Anfalls durch seinen immer fortschreitenden Wohlstand zu verschaffen vermag, kann es nie erwarten, selbst von dem reichsten Schatze, den seine Regierung aufstapelt. Die eigentliche Kraft und Stärke der Völker und ihre politische Sicherheit ruht auf ihrem Privatwohlstande, und auf dem Grade der Cultur, der immer mit jenem Wohlstande gleichen Schritt hält. Nirgends aber wird ein Volk da Kraft und Stärke erlangen, und seine politische Sicherheit völlig fest begründet sehen, wo die Regierung durch unnöthige Auflagen die Ausbildung der Volkskraft niederhält; so reich auch dabei die Regierung werden mag. Die Türkische Regierung soll nach einem dort seit Jahrhunderten von den Herrschern befolgten Sy-

---

*) So füllten Scipio mit der in Spanien gemachten Beute, und Paul Emil mit den Reichthümern der macedonischen Könige die Schatzkammer in Rom. Ueber die Zuflüsse des Schatzes der Athener und Romer s. m. übrigens Böckh Staatshaushaltung der Athener, Bd. I. S. 172 folg. und 472 folg., und Hegewisch historischer Versuch über die römischen Finanzen S. 62 und 63.

steme sich im Besitz ungeheuerer Schätze befinden *), und dennoch ist sie selbst nicht einmal im Stande, ihren unruhigen und widerspenstigen Bassen die Spitze zu bieten, während England und Holland, die nie einen Staatsschatz hatten, in dem europäischen Staatensystem immer die ausgezeichnetsten Rollen gespielt haben, und selbst die Sicherheit mit Schätzen versehener Staaten schützten. — Aber wenn gar, wie dieses so leicht möglich ist, und wie selbst Hume befürchtet, eine Regierung sich durch ihren gesammelten Schatz zu gewagten Unternehmungen verleiten läßt, so erscheint wirklich im Schatzsammeln nicht ein Mittel zur Befestigung der politischen Sicherheit der Staaten, sondern vielmehr ein Mittel zur Befestigung ihrer Unsicherheit. Auf jeden Fall hat uns die neueste Geschichte nur zu überzeugend gelehrt, daß zur Beförderung der politischen Selbstständigkeit und Sicherheit der Staaten es nicht der Schätze der Herrscher bedürfe, sondern daß das eigentliche Palladium für jene Selbstständigkeit nur in dem kräftigen Zusammenwirken des Volks und der Regierungen zu suchen sey; und daß da, wo es nicht hieran fehlt, die ärmste Regierung für jene Zwecke bei weitem mehr zu leisten vermöge, als selbst die Reichste, welche sich durch den Druck unnöthiger Abgaben ihr Volk fremd gemacht hat.

Faßt man die Art und Weise ins Auge, wie sich eine Regierung in unseren Staaten überhaupt in den Stand setzen kann, einen öffentlichen Schatz zu sammeln, so wird man sich sehr leicht überzeugen, daß es wirklich nichts als leere Scheingründe sind, wenn man **) ein solches Schatzsammeln dann für nützlich erklärt, wenn das Land eine sogenannte vortheilhafte Handelsbilance für sich hat; oder, wenn die in den Schatz zu legende jährliche Summe mit dem Nationalgewinne im gehörigen Verhältnisse steht; oder, wenn durch die aus dem Umlaufe genommene Summe das Land nicht gehindert wird, an Wohlstand und Vermögen immer fort und fort zuzunehmen; oder, wenn man endlich dadurch dem zu schnell einreissenden Luxus Einhalt zu thun strebt. Die meisten dieser Voraussetzungen stellen sich selbst als unhaltbar dar,

*) Was sich jedoch bei dem letzen Kriege mit Rußland keineswegs als richtig bewährt hat.

**) Wie von Struensee a. a. O. S. 245.

wenn man sie etwas näher beleuchtet. Ich wenigstens kann durchaus nicht begreifen, wie die Regierung dazu kommen soll, sich allein, und mit Ausschlusse des Volks, die Vortheile zuzueignen, welche dem Letztern durch eine sogenannte günstige Handelsbilanz zufließen mögen. Der Rechtfertigungsgrund für die Forderung aller öffentlichen Abgaben, liegt nicht im Wohlstande des Volks und in dem zunehmenden Wachsthume dieses Wohlstandes, sondern in dem öffentlichen Bedarf. Dieser, und nur dieser, bestimmt völlig gleichmäßig, beides, die Rechtlichkeit der Erhebung, und das Maaß aller öffentlichen Abgaben, welche eine Regierung von ihrem Volke fordern und heben mag. Ein reicheres Volk braucht nicht um deswillen höhere Abgaben zu zahlen, als ein Anderes, weil es reicher ist, als dieses. Wie aber das Volk durch die höheren Abgaben, welche man ihm abnimmt, nicht gehindert werden möge, in seinem Wohlstande vorwärts zu schreiten, dieses wird jedem Unbefangenen immer ein Räthsel bleiben. Dadurch wird gewiß niemand reicher, daß man ihm von dem Seinigen etwas abnimmt. Richtete man sich auch bei diesem Nehmen so ein, daß sein Wohlstand nicht zurückschreitet, so ist damit für die Rechtfertigung jenes Nehmens doch ganz und gar nichts gewonnen. Druck ist es allemal, wenn man jemanden in dem Aufschwunge seines Wohlstandes stört, wenn auch dieser Druck nicht so empfindlich seyn mag, wie der größere, der den Bedrückten zur Verarmung führt. Und, was die Bekämpfung des Luxus durch einen Druck der ersten Art angeht, so fragt man wohl mit Recht, gibt es nicht andere, bessere, und rechtlichere Mittel, den Luxus zu bekämpfen, als die Ueberlastung des sich zum Luxus hinneigenden Reichen, durch unnöthige und übermäßige Abgaben?

Die Nachtheile, welche durch das Schatzsammeln und die zu dem Ende über den eigentlichen Bedarf der öffentlichen Consumtion vom Volke erhobenen Abgabe entstehen, lassen sich übrigens keineswegs durch den Aufschwung ersetzen, welchen bei einem ausgebrochenen Kriege, oder einem andern ausserordentlichen Falle, der die Regierung zur Oeffnung ihres Schatzes nöthigen mag, das jetzt erfolgte Ausströmen der bisher todt gelegenen Summen, der Volksbetriebsamkeit zu geben vermag. Dieser Aufschwung ist theils seiner Natur nach immer nur ein unnatürliches Förderungsmittel der Betriebsamkeit, das diese stets nur anoma-

lisch aufreizt; theils aber erfolgt dieselbe Erscheinung in jedem Falle, welcher die Regierung zu ungewöhnlichen Ausgaben nöthiget, ohne Unterschied, sie mag die zu diesen Ausgaben nöthigen Summen aus einem geöffneten Schatze entnehmen, oder aus andern Quellen. Auch wird das Volk durch den Aufschwung, welchen in einem solchen Falle das Oeffnen des Schatzes der Volksbetriebsamkeit geben kann, keinesweges für den Verlust entschädiget, den es während der Zeit, wo der Schatz gesammelt wurde, aus dem Sammeln desselben zu erdulden hatte. Was jedoch das Allerschlimmste bei der Sache ist; bei Ereignissen, welche das Oeffnen des Schatzes nöthig machen, sollte das Volk immer sparsamer werden; statt dessen aber machen es Ausgaben, welche solche Ereignisse herbeiführen, und der Aufschwung, der das Oeffnen des Schatzes veranlaßt, oft verschwenderischer; und wenn nun, wie dieses meist sehr bald der Fall ist, der Schatz erschöpft ist, ohne daß jene Ereignisse, und die ihrenthalben nöthigen Ausgaben beseitiget sind, so offenbart sich die Kraftlosigkeit und Ohnmacht des Volks nur um so sichtbarer. — Mit einem Worte, auch in den vermeintlichen Vortheilen, welche die angedeutete Verwendung des Schatzes erwarten lassen soll, liegt nichts, was das Schatzsammeln ausreichend rechtfertigen könnte *).

Selbst dann, wenn man annimmt, die Regierung lasse den von ihr zu sammelnden oder gesammelten Schatz nicht todt in den öffentlichen Behältern liegen, sondern sie verwende ihn, nach Murhard's **) Idee, um ihre an Capitalien, besonders an Geldcapitalien, nothleidenden Unterthanen zu billigen Bedingungen mit Vorschüssen zu versehen, oder sie setze, wie von Struen-

---

*) Selbst von Struensee a. a. O. S. 228 und 229 erkennt die Nichtigkeit dieses aus dem Schatzsammeln vermeintlich entspringenden Vortheils an. Uebrigens vergl. m. noch von Jakob Finanzwissensch. S. 616 und 617.; Lüder über Nationalindust. und Staatswirthsch., Bd. III. S. 689 folg.; Say Traité d'écon. pol. Tom. II. S. 671., und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 390—396.

**) Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft, S. 168 folg.

see*) es empfiehlt, ihre Metallschätze zum Theil durch Papiergeld in Umlauf, — selbst dann kann das Schatzsammeln seinen, ihm seiner Natur nach anklebenden, nachtheiligen Charakter nicht verlieren. Einmal ist es sehr überflüssig, daß sich die Regierung damit befasse, ihre Unterthanen mit den nöthigen Capitalien zu versehen; denn dieses thun sie am leichtesten und vortheilhaftesten immer selbst. Andern Theils aber kann es dem Volke ganz und gar keinen Nutzen gewähren, wenn die Regierung ihm wieder das gegen Zinsen leiht, was sie ihm vorher unverzinslich abgenommen hat. Die Regierung verdirbt hier sehr oft den Geldmarkt, statt ihn zu verbessern. Auch leitet sie durch ihre Unterstützungen die Betriebsamkeit oft auf Ab- und Irrwege. Und zuletzt widerspricht ein solches Verfahren, und namentlich die von von Struensee empfohlene Verwandlung der Metallgeldsummen in Papier, geradezu der Bestimmung des Schatzes selbst. Der Schatz kann nur dann seine Bestimmung erreichen, wenn er in einem immer disponibeln Vorrathe besteht. Aber wie ist dieses möglich, wenn ihn die Regierung auf Zinsen ausgeliehen, oder durch Papiergeldemissionen für Zwecke des laufenden Bedarfs verwendet hat? In Zeiten der Noth wird sie durch Rückforderung ihrer Vorschüsse, oder durch eine suspendirte Zahlung ihrer ausgegebenen Papiere, das Volk in dieselbe, vielleicht in noch größere Verlegenheit bringen, als wenn sie hier von dem letztern neue Auflagen erhebt, oder zu andern Nothmitteln schreitet, um den ausserordentlichen Bedarf des Gemeinwesens zu decken.

Bei dem, was hiernach dem Schatzsammeln, als Deckungsmittel für die Bedürfnisse ausserordentlicher Ausgaben entgegensteht, läßt sich für solche Fälle wohl nichts anderes empfehlen, als der, freilich auch nicht sonderlich erfreuliche, Gebrauch des zweiten, oben angedeuteten Nothmittels, — die Anticipation erst künftig für die Regierung zu erwartender Zuflüsse; und unter den beiden vorhin angegebenen Anticipations-Wegen lieber Schulden machen im eigentlichen Sinne, als Anticipation erst künftighin fällig werdender Gefälle. Denn unverkennbar gebührt dem erstern Anticipationswege der Vorzug vor dem letztern.

---

*) A. a. O. S. 243.

Ueberhaupt sind Anticipationen der Art nur bei festbestimmten Abgaben zulässig *). Ausserdem aber hat jeder Tag seine eigene Plage eben so gut im Finanzhaushalte der Staaten, als in der Wirthschaft der Privaten; und die Hoffnung durch künftige Ersparnisse in der nächsten Zeit zu decken, was heute zu viel ausgegeben werden mußte, ist im Finanzhaushalte der Regierungen meist noch eine eitlere Hoffnung, als die Einbildung eines Privatmannes, es werde ihm möglich seyn, an dem folgenden Tage durch Ersparnisse das wieder zu erübrigen, was er am vorhergehenden zu viel verthan hat. Ersparnisse zu machen, ist im Staatsfinanzhaushalte überall bei weitem schwieriger, als in der Privatwirthschaft. Es läßt sich dort an den regelmäßigen Aufwandsposten nie so leicht etwas kürzen, wie sich der Privatmann etwas von seinem gewöhnlichen Tagesbedarf abbrechen kann. Auch zeigt die Erfahrung überall, wo man durch solche Anticipationen den übermäßigen Bedarf der Gegenwart zu decken gesucht hat, daß man damit für die Zukunft nichts weiter gewonnen hat, als fortwährende Verlegenheiten für die öffentlichen Cassen; denen doch am Ende durch nichts weiter, als durch eigentliches Schuldenmachen, wiewohl oft viel zu spät abgeholfen werden konnte.

Doch auch abgesehen von der Schwierigkeit, den Betrag der Anticipation durch Ersparnisse in der nächsten Zeit zu decken, wie kann das Volk in der anticipirten Abgabe das doppelt zahlen, was ihm oft einfach aufzubringen so schwer fällt? Eine solche Besteuerung muß für dasselbe stets um so drückender seyn, und auf den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit immer um so

---

*) Um das Anticipationssystem auch auf andere Abgaben überzutragen, hat man in Frankreich die Sitte angenommen, am Anfange eines Vierteljahrs von den Einnehmern eine Zahl Schuldscheine in Wechselform an die Regierung auf den ungefähren Betrag der Einnahme der Erstern ausstellen, und diese dann discontiren zu lassen, wenn das Bedürfniß der Cassen es gerade fordert. Doch diese Manier der Anticipation ist weiter nichts, als eigentliches Schuldenmachen, und gehört also den Anticipationen, von welchen hier die Rede ist, gar nicht an. M. vergl. übrigens Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit. S. 33—35.

so nachtheiliger einwirken, als die anticipirte Steuer nicht blos nur den trifft, der im Stande seyn möchte, sie ohne Nachtheil für sein Gewerbswesen zu zahlen, sondern beide ganz gleichmäßig herangezogen werden, der zu solchen Zahlungen Fähige eben so gut wie der dazu Unfähige. Und dieser Nachtheil ist durchaus nicht wieder zu beseitigen und zu ersetzen, wenn auch in der Folge die anticipirte Steuer zu der Zeit, wo sie eigentlich anfiel, nicht erhoben werden sollte. Was einmal durch den Druck der Anticipation zerrüttet und zerstört ist, bleibt zerrüttet und zerstört, auch wenn jene Erleichterung in der Folge eintritt. Gewerbe, welche durch den Druck der Abgaben zu Grunde gerichtet sind, sind nicht gleich wieder hergestellt, wenn jener Druck wegfällt. Das, was in einem Jahre zu Grunde ging, bedarf oft zehen Jahre zu seiner Wiederherstellung.

Will man bei ausserordentlichen Fällen, wo die erscheinende ungewöhnliche Ausgabe, durch verhältnißmäßige Erhöhung der bestehenden Abgaben nicht gedeckt werden kann, nicht über kurz oder lang auf diesen Punct hingetrieben werden, so bleibt nichts übrig, als in Zeiten zum eigentlichen Schuldenmachen *) zu schreiten. Unter allen Nothmitteln ist dieses noch

---

*) In Beziehung auf dieses Schuldenmachen macht man übrigens einen Unterschied zwischen feststehenden (oder sogenannten fundirten) Schulden, und schwebenden. Unter den Ersten versteht man, die in das Staatsschuldenbuch förmlich eingetragene, und wegen der Verzinsung und des Abtrags derselben, oder wenigstens wegen deren Verzinsung, durch Anweisung hierzu bestimmter Staatseinkünfte, oder Summen, sicher gestellte Staatsschuld. Unter der Zweiten hingegen begreift man die Rückstände der laufenden Ausgaben, d. h. solcher Ausgaben, welche man im Laufe der gegenwärtigen oder einer frühern Finanzperiode, wegen Unzulänglichkeit der eingegangenen Einkünfte nicht hat bezahlen können, aber aus den laufenden Einkünften der nächsten Zeit wieder zu tilgen gedenkt, und darum in das Staatsschuldbuch nicht eingetragen hat. In England bildet sich diese letztere Schuld durch die sogenannten Exchequer-Bills, in Frankreich durch die bons royaux, anderwärts durch die sogenannten Cassentratten. Das eigentliche Wesen der schwebenden Schuld liegt in Anticipationen, welche man nicht durch Anleben, sondern durch Er-

immer das Erträglichste *); so drückend es auch werden kann, wenn vielleicht eine Regierung zu unvorsichtig dazu greifen, oder bei dessen Anwendung nicht möglichst zurückhaltend und sparsam seyn sollte **). Wenigstens vor den Anticipationen öffentlicher

---

sparnisse an andern Ausgaben, oder größere Ergiebigkeit der vorhandenen Einnahmsquellen, wieder zu decken beabsichtiget. Da nun die Hoffnungen auf solche Ersparnisse oder ergiebiger Einnahmen meist täuschen, so werden sehr häufig aus den schwebenden Schulden, über kurz oder lang, feststehende; und im Ganzen hat das Wirken schwebender Schulden dasselbe gegen sich, was Anticipationen öffentlicher Einkünfte gegen sich haben. — Mehreres über die verschiedenen Arten der Staatsschulden und ihre Entstehungsweise, s. m. bei Rebenius der öffentl. Credit ꝛc. 2te Aufl. S. 314, 326 folg. und was insbesondere die schwebenden Schulden betrifft, vergl. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 421.

*) Minder günstig urtheilt über das Schuldenmachen in solchen Fällen Behr die Lehre von der Wirthschaft des Staats S. 177 — 180. §. 263 — 268. Seiner Meinung nach ist es vorzüglicher, die ausserordentlichen Ausgaben, welche man durch Anleihen decken will, lieber durch erhöhete Steuern zu decken. Doch vergl. m. hierüber die Recension in der Leipz. Lit. Zeit. 1823. Nr. 150.

**) Jedenfalls ist die Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung durch Anleihen, in ruhigen Zeiten, stets eine sehr bedenkliche Sache, und immer mit größern Gefahren und Nachtheilen verknüpft, als die empfindlichsten Einschränkungen in den öffentlichen Ausgaben, oder der Druck vermehrter Abgaben. Denn unverkennbar ist es, daß bei jenem Verfahren sich das Uebel immer fortwährend vergrößert, und daß man doch zuletzt zu einem jener Mittel schreiten muß; dessen Anwendung aber stets um so drückender werden wird, je größer die Schuldenlast ist, welche dadurch getilgt werden muß. Nicht gerechnet, daß man sich durch den Gebrauch jenes Mittels in ruhigen Zeiten, dessen Anwendung bei ausserordentlichen Nothfallen selbst erschwert. Auf jeden Fall kann die Leichtigkeit, Anlehen in ruhigen Zeiten zu finden, deren Aufnahme in diesen Zeiten fur laufende Bedürfnisse, nie rechtfertigen. In der Regel sind die Hoffnungen auf Verbesserung des Finanzzustandes, welchen sich bei solchen Geschäften die Regierungen meist

Abgaben hat das eigentliche Schuldenmachen das zum Voraus, daß es nur diejenigen Gütermassen der öffentlichen Consumtion zuführt, welche von ihren Besitzern für entbehrlich geachtet werden; und daß die Vorschüsse, welche hier die Regierungen erhält, freiwillig gemacht werden; während bei den eigentlichen Anticipationen oft kaum der härteste Zwangsbefehl den Abgabepflichtigen die im Voraus zu zahlende Steuer abzuzwingen vermag.

Weil aber das eigentliche Schuldenmachen in der Regel nur die entbehrlichen Capitalien des Volks, und namentlich nur die der reicheren Classen, der Regierung zuführt, so kann es auf den regelmäßigen Gang der Volksbetriebsamkeit nie sonderlich bedeutend nachtheilig einwirken. Es ist vielmehr — besonders, wenn es bisher todt gelegene Capitalien hervorzieht, oder die nöthigen Summen in dem Auslande erborgt werden, — der Fall denkbar, daß es, wenigstens im ersten Augenblicke, sogar zur Belebung der Betriebsamkeit wirkt, und dadurch, statt Nachtheil, sogar Vortheile schafft. Und wenn auch, wie dieses freilich nie zu vermeiden ist, das Volk durch eine erhöhte Steuer die Zinsen der gemachten Schuld decken muß, und auch der Wiederabtrag derselben nie ohne Erhöhung der öffentlichen Abgaben möglich zu machen seyn wird, so kann doch beides auf eine Weise eingeleitet werden, welche dem Volke bei weitem nicht den Druck bereitet, der mit eigentlichen Anticipationen öffentlicher Gefälle, oder mit einer Aufbringung des ausserordentlichen Bedarfs der öffentlichen Cassen durch ausserordentliche Abgaben stets verbunden ist *). —

---

hingeben, sehr eitel und trügerisch. Die wenigen Fälle, wo sich in ruhigen Zeiten die Aufnahme von Anlehen rechtfertigen läßt, mögen nur die seyn, wenn die neuen Anlehen zum Abtrag älterer Schulden bestimmt sind, und man durch billigere Zinsen der neuen Anleben die alte Schuldenlast weniger drückend zu machen sucht; oder wenn die neuen Anlehen zu Unternehmungen von evidenter Nützlichkeit bestimmt sind, und für diesen Zweck verwendet werden.

*) Nur in dieser Beziehung läßt es sich etwa mit Laffitte Reflexions sur la reduction de la rente et sur l'état du Credit (Paris 1824. 8.) S. 20 sagen: L'état rend ainsi — durch Anleihen für öffentliche Bedürfnisse — un veritable service, en ne prennant pas les capitaux aux contribuables, mais aux capita-

Mit einem Worte, der Druck der Gegenwart wird hier auf die Zukunft übergewälzt, und wenigstens in der erstern Zeit von jener das Verhältniß abgewendet, das sie bedrohete *).

Der einzige Nachtheil, welcher bei einem solchen Verfahren die Gegenwart treffen kann, mag etwa nur der seyn, daß der Eintritt der Regierung in den Capitalmarkt die Zinsen der umlaufenden Capitalien etwas in die Höhe treiben kann, und daß

---

listes eux mêmes. Il rapproche les capitaux du travail; il contribue à la grande alliance entre les facultés humaines, et la matière, sur laquelle elles s'exercent; il produit une utilité, une veritable richesse; il crée une valeur, et féconde l'avenir au lieu de le dévorer. — Aus einem andern, als dem oben angedeuteten, Gesichtspunct diese Behauptungen betrachtet, enthalten sie nichts, als pure Sophismen.

*) Der hier angedeutete Gesichtspunct ist übrigens nur der wirthschaftliche. Ausser dem wirthschaftlichen gibt es aber auch noch einen politischen, der beim Schuldenmachen der Regierungen meist übersehen wird, aber doch eigentlich nicht übersehen werden sollte; nemlich die Frage: welchen Einfluß hat das Schuldenmachen der Regierungen auf die politische Macht der Staaten; auf ihre Stellung, welche sie im Staatenwesen gegen andere Staaten einnehmen mögen. — Keine Frage ist ist es, daß in dieser Beziehung alles, oder wenigstens sehr vieles von der Lage ihrer Finanzen abhängt. Auf diesen Punct aber kann das Schuldenmachen leicht sehr nachtheilig einwirken. Jeder Staat, der Schulden macht, entlehnt auf die Mittel seiner zukünftigen Macht, das was er seiner gegenwärtigen Macht durch diese Operation zulegen will. In jeder solchen Operation liegt also ein Verbrauch der künftigen Kräfte für Zwecke der Gegenwart; und die Folge davon ist, daß je größer die für Zwecke der Gegenwart gewirkten Schulden seyn mögen, um so größer wird stets die Schwächung der Kräfte für die Zukunft seyn. Alles Schuldenmachen, so nützlich es auch für die Gegenwart seyn mag, bedroht also seiner Natur nach das politische Gewicht und die Selbstständigkeit der Staaten für die Zukunft. Es befreit also, genau betrachtet, die Staaten nicht von den Gefahren, welchen sie dadurch entgehen wollen, sondern es schiebt diese Gefahren nur für die Zukunft hinaus. Nur von Schulden zur wirklichen Verbesserung unseres Zustandes gemacht, läßt sich das Gegentheil behaupten.

dadurch diejenigen etwas leiden, welche zu ihrem Gewerbsbetriebe fremde Capitalien suchen und bedürfen. Doch, da die der Regierung vorgeliehenen Capitalien nie aus dem Umlaufe treten, sondern durch Bezahlung der Bedürfnisse der Regierung meist wieder sehr schnell zum Volke zurückströmen, so wird selbst der angedeutete mögliche Verlust für diejenigen, welche fremde Capitalien bedürfen, nie von sonderlicher Bedeutung, oder zuverlässig nie von langer Dauer seyn; und also auch in dieser Beziehung die Gegenwart vom Schuldenmachen der Regierung nie viel zu befürchten, oder zu leiden haben *).

---

*) Mehreres hierüber s. m. bei von Struensee Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatswirthsch. Bd. I. S. 269 folg.; und Nebenius der öffentliche Credit ꝛc. 2te Aufl. Bd. I. S. 250 folg. — Unter die Vortheile, welche das Schuldenmachen der Regierungen bei ausserordentlichen Bedürfnißfällen begleiten sollen, rechnet Nebenius übrigens auch den, daß durch die Anlehen, welche in solchen Zeiten von den Regierungen gemacht würden, denjenigen Capitalien, welche in solchen Gewerben angelegt gewesen wären, die jetzt zum Stillstande, oder zu einem eingeschränkteren Betriebe genöthiget wurden, eine Gelegenheit zu einer für ihre Besitzer nützlichen Ausleihung gegeben werde. Inzwischen mir kommt es vor, als sey dieser Vortheil nur scheinbar. Dem Nationalwohlstande ist wirklich damit nicht geholfen, daß die Regierung solche überflüssig gewordene Capitalien nimmt, und für ihre Zwecke verbraucht. Der Wohlstand der einzelnen Capitalbesitzer mag zwar dadurch scheinbar erhalten werden; aber für den allgemeinen Wohlstand hat diese Verwendung gar keinen Nutzen. Vielmehr begleitet sie der unverkennbare Nachtheil, daß die Nation nicht blos den Ertrag der Capitalien jetzt verliert, sondern diese selbst. Die Nation geräth durch die Annahme solcher Capitalien zu öffentlichen Anlehen, und durch deren Verbrauch für öffentliche Zwecke, ganz in dieselbe Lage, in welche ein Privatmann gerathen muß, der sein Capital verzehrte, das er im Augenblicke nutzbringend anzulegen nicht vermag. Nur solche Capitalien, welche bei einem regelmäßigen Fortgange der Volksbetriebsamkeit in allen seinen bisherigen Zweigen überschüssig geworden seyn mögen, — nur diese kann die Regierung durch ihre Anlehen, ohne Nachtheil für den Volkswohlstand, an sich ziehen; keinesweges aber die müssigen, welche aus bisher getriebenen Gewerben herausge-

Inzwiſchen mag auch hiernach für die Gegenwart das Schuldenmachen der Regierungen, wenn auch nicht geradezu für nützlich, doch wenigſtens nicht für auffallend ſchädlich, anzuſehen ſeyn; immer wird doch kein denkender Staatswirth den Mangel an Bedächtlichkeit billigen können, mit dem man, vorzüglich in der neueſten Zeit, dieſen Gegenſtand in manchen Staaten behandelt ſieht *). Bei allem Schuldenmachen der Regierungen und bei jeder Art und Weiſe der Benutzung ihres öffentlichen Credits, iſt ſtets eine doppelte Seite zu beachten, die finanzielle und die nationalökonomiſche. Während der Privatmann bei ſeiner Aufnahme von Anleihen, blos ſein Intereſſe ins Auge zu faſſen, und ſich blos zu fragen hat, wie er ſeine gewirkte Schuld wieder bezahlen könne, ohne auf die Wirkungen und den Einfluß achten zu müſſen, welchen das Ausleihen des Capitals auf die Verhältniſſe ſeines Gläubigers äuſſern mag, hat der Staat noch zu erörtern, welchen Einfluß ſeine Capitalienaufnahme auf den gehörigen und regelmäßigen Fortgang des Gewerbsweſens und des Verkehrs ſeiner Angehörigen haben kann; ob die Capitalien, welche er aufnehmen und für öffentliche Zwecke verwenden will, und die Art und Weiſe, wie er das Eine und das Andere thun mag, ſich ohne Nachtheil für das Gewerbsweſen und den Verkehr aus dem Capitalienbeſtande ſeiner Angehörigen herausziehen laſſen; und ob nicht aus dieſem Herausziehen nachtheilige Folgen für den allgemeinen Wohlſtand erwachſen können. Und dieſe Frage iſt gewiß nicht ohne hohe Bedeutung; ſo wenig ſie auch in den meiſten Fällen, wo öffentliche Anlehen geſucht und

---

zogen wurden. Denn zwiſchen müſſigen und überſchüſſigen Capitalien iſt zuverläſſig ein ſehr auffallender Unterſchied. — Was von Erſparniſſen, die man im Augenblicke nicht nützlich anwenden kann, und darum in den öffentlichen Fonds anlegt, gilt, gilt keineswegs auch von Capitalien, welche durch Stockung der Gewerbe müſſig geworden ſeyn mögen. Hier entſteht aus dem temporären Vortheile, den die Anlegung den Capitaliſten gibt, bleibender Nachtheil für die Geſammtheit.

*) Nicht überall läßt ſich das Staatsſchuldenmachen ſo leicht durchführen, wie in Großbritannien, wo die Menge der Capitaliſten dieſes ſo ſehr begünſtiget; mehr als in jedem andern Lande.

aufgenommen werden, ins Auge gefaßt werden mag. Man sieht dabei meist zu wenig auf die Gegenwart, und vertraut zu sehr, und zu sanguinisch auf die Zukunft, ohne mit der nöthigen Um- und Vorsicht die Belastung zu erwägen, welche man dieser aufbürdet. Jede Schuld, welche irgend eine Regierung, zu irgend einer Zeit, für irgend einen Zweck wirkt, gibt immer dem Volke die nicht erfreuliche Aussicht auf eine neue, oft eine lange Reihe von Jahren hinaus, drückende Last *), und diese Last bleibt dem Volke unbedingt, die Regierung denke zunächst nur auf die bloße Verzinsung der gewirkten Schuld, oder zugleich auch auf deren dereinstigen Wiederabtrag; und, denkt sie nächst den Zinsen auf diesen, sie rücke den Abtragstermin der Gegenwart näher, oder entfernter. Der Credit, den die Regierungen in der neuern und neuesten Zeit sich zu verschaffen gewußt haben **), und die

---

*) Mit Recht erklärt daher Bülau im Artikel: öffentlicher Credit im Staatslexicon von von Rotteck und Welcker Bd. IV. S. 106 die Aufnahme von Staatsanleihen, und die dadurch der Zukunft entspringende Belastung blos dann für gerecht, wenn die Zukunft erst die Früchte zu genießen hat, welche der Aufwand erzeugt, für den die Schuld gewirkt wurde, oder wenn der Gegenwart Uebel erspart werden, deren nachtheilige Folgen auch die Zukunft zu ertragen haben möchte. Wogegen diese Aufnahme aber dann für ungerecht erscheint, wenn die Gegenwart sich dadurch von Lasten befreien will, welche sie selbst veranlaßt hat, die nur sie berühren, deren eigene Bestreitung in ihrer Kraft liegt, und welche die Zukunft nichts angehen.

**) Sehr interessante Notizen über den verschiedenen Standpunct des Credits unserer europäischen größern Regierungen s. m. bei Laffitte sur la reduction de la rente etc. S. 43. Nach ihm classificirt sich dieser Credit, den Zinsfuß der Staatsschulden durchgängig zu fünf Procent angenommen, folgender Maßen.

1)	Neapel	94 Procent
2)	Rußland	95½ "
3)	Oestreich	96 "
4)	Preußen	99½ "
5)	Frankreich	102 "
6)	die vereinigten Staaten von Nordamerika . .	110 "
7)	England	160 "

Leichtigkeit Schulden zu machen, welche sich dadurch für solche gebildet hat, hat dem allgemeinen Volkswohlstande wirklich bei weitem mehr geschadet, als mancher andere Machtstreich ihm wohl hätte schaden können. Diese Leichtigkeit hat die Regierungen nicht nur zu einer Menge der gewagtesten Unternehmungen veranlaßt, welche sie ausserdem, wo nicht ganz unterlassen, doch gewiß nicht so, wie sie es wirklich thaten, unternommen haben würden; sondern sie hat wirklich auch der öffentlichen Consumtion manches Capital zugewendet, das ohne die reizenden Bedingungen, unter welchen die Regierungen ihre Anlehen meist zu suchen pflegen, wohl schwerlich aus den Canälen der Volksbetriebsamkeit in jenen Abgrund geflossen oder gestürzt seyn würde. Und für diesen Mißbrauch des Credits der Regierungen müssen die Völker beinahe in allen Ländern bald mehr bald weniger büßen. Ist die Berechnung richtig, welche uns der Recensent von dem oben angeführten Werke von Rebenius im Hermes*) vorgelegt hat,

---

*) Stck. X. 1821. S. 160. Die von den verschiedenen europäischen Staaten jährlich zu zahlenden Zinsen ihrer Schulden werden hier mit Weglassung aller unter 400,000 fallenden Summen nach Hamburger Bankothalern berechnet, für 1) England 145,000,000, 2) Frankreich 33,000,000, 3) Oestreich 7,000,000, 4) Rußland 5,200,000, 5) Preußen 5,000,000, 6) Holland 5,000,000, 7) Spanien, Portugal, Italien, Schweden, Dänemark, Sachsen, Bayern, und die kleineren deutschen Staaten 50,000,000. Die hier angegebenen Zinsenbeträge mögen sich nun zwar seit der Zeit etwas geändert haben; jedoch von erheblicher Bedeutung wird die Differenz wohl nicht seyn. Ein Verzeichniß der Schulden aller europäischen Staaten, s. m. bei von Malchus Statistik S. 353—399. Als Totalbetrag der Schulden aller europäischen Staaten gibt Say Cours complet d'écon. pol. pratiq. Tom. VI. S. 164, die Summe von 38—40 Milliarden Franken an. Nach Bender der Verkehr mit Staatspapieren ꝛc. 2te Aufl. S. 149, 150, soll sich dieser Totalbetrag i. J. 1829 zu 14,100 Millionen Gulden Rhein. herausgestellt haben, und sollen zu dessen Verzinsung vom Staatseinkommen der einzelnen Länder erforderlich gewesen seyn, in England $^3/_5$, in Frankreich $^5/_{19}$, in Rußland $^1/_9$, in Oestreich $^1/_6$, in Preußen $^4/_{21}$, in Hannover $^1/_4$, in Bayern $^6/_{25}$, in Würtemberg $^1/_6$, und in Baden $^1/_4$.

so zahlte das Volk in den sämmtlichen europäischen Staaten beim Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht weniger, als die ungeheure Summe von zwei Hundert und fünfzig Millionen Hamburger Bankothalern jährlich an Zinsen für die von seinen Regierungen allmählich gewirkten Schulden, von welchen gewiß sehr bedeutende Summen hätten erspart werden können, hätten die Regierungen ihren Credit mit mehr Vorsicht und Schonung benutzt, als sie es wirklich gethan haben. Denn gewiß gar manche Schuld würde die Staaten und die Völker nicht drücken, hätten die Regierungen ihren Credit blos dann benutzt, wenn das Verhängniß und der wahre Drang der Umstände es gebot, und hätten sie ihn keineswegs zu Unternehmungen mißbraucht, zu welchen sie oft nicht mit ausreichendem Grunde vom Volke Abgaben fordern konnten; wie namentlich zu manchem nicht zur Vertheidigung des Landes, sondern blos nur aus persönlichen Rücksichten der Herrscher, oder einzelner übermächtiger Aristokratenfamilien und Minister, angefangenem und fortgesetztem Kriege, oder zu mancher andern, blos zu Befriedigung der Eitelkeit abzweckenden, ohne wahren Nutz und Frommen für das Gemeinwesen gebliebenen, Unternehmung *). Nicht in Abrede läßt es sich zwar stellen, daß der Privatmann eben so gut zu unproductiven Zwecken mitunter Anleben aufnimmt, wie dieses sehr häufig die Regierungen der Staaten thun, und daß auch, entgegengesetzt, die Regierungen der Staaten eben so gut für productive Zwecke Anlehen aufnehmen können, wie Privatleute. Allein in der Regel gehen die

---

*) Besonders beachtenswerth ist in dieser Beziehung die Bemerkung von Hume a. a. O. S. 167. Vorzüglich für einen Minister sey die Leichtigkeit, Schulden zu machen, eine sehr verführerische Sache. Durch den Gebrauch dieses Hülfsmittels könne er während seiner Verwaltung eine große Figur machen, ohne das Volk mit Steuern zu überladen, ohne ein frühzeitiges Murren gegen sich zu erregen. Darin liege ein Hauptgrund, warum das Schuldenmachen so oft gemißbraucht werde. Es würde, setzt Hume hinzu — kaum unvorsichtiger seyn, einem unvorsichtigen Sohne Credit bei allen Bankleuten in London auszumachen, als einen Staatsmann zu berechtigen, daß er durch sein Schuldenmachen Wechsel auf die Nachkommenschaft ziehe.

Anlehen der Regierungen nur auf den ersten Punct hin; und wären sie auf den zweiten gerichtet, so ist gewöhnlich das Ergebniß solcher Geschäfte ganz anders bei Staatsunternehmungen, als bei Unternehmungen von Privatleuten. Die Hervorbringung neuer materieller Gütermassen gehört eines Theils nicht zu dem gewöhnlichen Berufe der Regierungen; wenigstens nicht zu den Strebungen, welche diese auf directem Wege verfolgen mögen. Andern Theils aber betreiben auch die wenigsten Regierungen derartige Strebungen mit einem sonderlich günstigen Erfolge. Jedenfalls aber sind die Fonds, aus welchen die Regierungen die Mittel zum Abtrag und zur Verzinsung ihrer, für irgend einen Zweck, aufgenommenen Anlehen schöpfen, ganz anderer Art, als diejenigen Fonds, aus welchen der Privatmann die Mittel zur Verzinsung und zum Abtrage seiner Schulden entnimmt. Die Quellen, aus welchen der Privatmann jene Mittel schöpft, werden durch das eigene Gut des Schuldners gebildet; in der Regel, durch das Einkommen, welches er in Folge der Benutzung der fremden, erborgten Capitalien bezieht. Die Regierungen aber schöpfen diese Mittel aus fremden Gute; aus dem Einkommen ihrer Angehörigen; aus dem Ertrage der Arbeit des Volks; aus der Rente der Volkscapitalien, und der hervorbringenden Kräfte der Natur; oder, mit andern Worten, aus den durch Volksabgaben gebildeten Steuerfonds. Der eigentliche Schuldner der Staatsgläubiger ist darum der Steuerpflichtige; und dieser Letztere befindet sich, dem Staatsgläubiger gegenüber, in der Lage eines Schuldners, welcher die ihm anvertraute Gütermasse unfruchtbar verzehrt hat. Die Regierung steht zwischen beiden, dem Staatsgläubiger und dem Steuerpflichtigen nur als Mittelsperson; als Zahler der dem Gläubiger versprochenen, vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Zinsen und Abtragssummen.

Dieses erwogen, ist es gewiß ein wahres Herzeleid für jeden, dem das Wohl unserer Völker am Herzen liegt, daß sich einzelne Politiker so weit verlieren konnten, die Neigung unserer Regierungen zu einem unnöthigen Schuldenmachen durch die Vorspiegelung zu reizen, durch Staatsschulden werde der Reichthum eines Volks unbedingt vermehrt, und es gebe kein weiseres Mittel zur Beförderung des Volksreichthums, als ohne Einschrän-

kung Schulden zu machen *). Wie man auf ſolche Widerſinnigkeiten kommen konnte, iſt kaum zu erklären, und nur durch den

---

*) Einer der Hauptvertheidiger dieſer Lehre iſt **Pinto** in der Schrift **Traité de la circulation et du crédit. Contenant une analyse raisonnée des fonds d'Angleterre et de ce qu'on appelle commerce ou jeu d'actions, un examen critique de plusieurs traités sur les impôts, les finances, l'agriculture, la population, le commerce, etc. precedé de l'extrait d'un ouvrage intitulé, Bilan general et raisonné de l'Angleterre depuis 1660 jusqu'en 1761; et suivi d'une lettre sur la jalousie du commerce, où l'on prouve, que l'interêt des puissances commerçantes ne se croise point etc. avec un tableau de ce qu'on appelle commerce ou plutôt jeu d'actions en Hollande. Par l'auteur de l'essai sur le luxe et de la lettre sur le jeu des cartes, qu'on a ajoutés à la fin. Amsterdam 1771, 8.;** und 2te Aufl. **Revue et corrigée, et augmentée des notes. 1772.** Die Tendenz dieſer Schrift iſt, zu beweiſen, daß den Engländern ihre Staatsſchulden nicht nur nicht zum Schaden, ſondern zum offenbaren Vortheil gereichen. Vermöge des Umlaufs, ſagt der Verf., kann Ein Thaler in Einem Tag die Stelle von zwanzig und mehr Thalern vertreten. Und weil die dem Staat vorgeſchoſſenen Summen ganz oder doch größtentheils wieder in der Nation ausgegeben werden, ſo iſt es vermittelſt des Umlaufs und des Credits eben ſo gut möglich, daß die nämlichen Gelder mehrere Jahre hinter einander dem Staat von neuem vorgeſchoſſen werden. Bei einer jeden Anleihe entſtehet aber ein neues Capital, das wegen der damit verbundenen Zinſen ein wahres Vermögen iſt. Die Nation kommt alſo durch die Staatsanleihen zu dem Beſitz eines großen und wahren Vermögens, welches ohne dieſe Anleihen gar nicht da ſeyn würde. Die Nationalſchulden haben folglich die Reichthümer der Nation vermehret, und, wenn dies ein Vortheil iſt, ſo muß man auch zugeſtehen, daß die Nationalſchulden vortheilhaft ſind. Nachdem der Verfaſſer dieſes bewieſen hat, ſo beantwortet er auch die hauptſächlichſten Einwendungen die man dagegen machen könnte, und zeigt, daß die Nachtheile, die man gemeinhin der Nationalſchuld zuſchreibt, entweder keine wahren Nachtheile ſind, oder von ganz andern Urſachen herrühren. — Eine Ueberſetzung des Pintoiſchen Werks erſchien unter dem Titel: Sammlung von Aufſatzen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatswirthſchaft betreffen. Erſter Theil. Liegnitz und Leipzig 1776. 8. Der

übermäßigen Werth zu begreifen, den besonders die Freunde des Merkantilsystems auf die möglichste Vermehrung der Circulations-

---

Uebersetzer hat sich nicht genannt. Eine zweite Uebersetz. findet sich in von Struensee Samml. von Aufsätzen über wichtige Gegenstände der Staatswirthsch., Th. I. — Zu Pinto's Ansicht bekennen sich Hope Letters on Credit etc. S. 5 folg., auch neuerdings Laffitte sur la reduction des rentes etc. S. 17 folg., und Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit., S. 207 folg. Auch selbst Büsch vom Geldumlaufe, Bd. I. S. 415 folg. ist derselben nicht abhold. Seiner Meinung nach gehören die Staatsschulden zum Nationalreichthum, denn sie mehren die Menge nutzbarer (?) und verkäuflicher Dinge. Sie geben ein Auskommen, und vermehren das Auskommen derer, die sich durch ihren Vorschuß das Anrecht an einem Theil des Staatseinkommens erworben haben, und geben eine neue Gelegenheit, wo der in den Händen des Fleißigen und Sparsamen im Volke über deren nothwendiges Auskommen angehäufte Lohn ihrer Arbeit zur Nutzung angewendet werden kann. Aus diesen Gründen hält sie Büsch, allgemein betrachtet, für kein Uebel in einem Staate, wo ohnehin eine lebhafte Circulation besteht, in welcher der Lohn der Arbeiten sich bei Einzelnen und oft in Menge anhäuft. Inzwischen gesteht doch am Ende (S. 436) Büsch selbst zu, daß eine Nation, die ohne Staatsschulden ihren Nationalreichthum fortdauernd anhäuft, bis alles, was nutzbares Eigenthum werden kann, dazu gemacht ist, eines sicherern Wohlstandes genießt, als wenn sie große Staatsschulden zu ihrem Nationalreichthume rechnet; und auch Pinto gesteht zu, daß man mit den Staatsschulden es zu weit treiben könne, und daß es einen Punct gebe, der dabei nicht überschritten werden dürfe, welchen Punct er, wiewohl nicht genügend, zu bestimmen sucht. — Dagegen gehört nach Weishaupt über die Staatsausgaben und Auflagen ꝛc. §. 135., derjenige Staat, welcher tüchtig Schulden hat, unter die vollkommensten (??). — Uebrigens vergl. m. mit den hier von mir vertheidigten Ansichten noch Simonde de Sismondi princip. d'écon. polit. Tom. II. S. 229—236: Les créances privées — sagt dieser berühmte staatswirthschaftliche Schriftsteller am Schlusse seiner Betrachtungen (S. 235) — tout comme les créances publiques font bien partie de la richesse individuelle, et cependant elles ne font partie de la richesse nationale; car elles n'augmentent nullement le revenu annuel de la nation, elles en changent

mittel eines Landes zu legen pflegen. Denn nicht zu leugnen ist es, öffentliche Schuldscheine können bei weitem leichter in die Rolle der Circulationsmittel eintreten, als Privatschuldbekenntnisse *); und in sofern jene in diese Rolle eintreten, vermehren sie allerdings die Masse der Circulationsmittel. Indeß Dinge,

---

seulement la distribution. La nation possède toutes ses propriétés materielles; plus, les créances d'une partie de ses citoyens sur les autres, moins ces mêmes créances que les derniers doivent aux prémiers; et deux quantités égales positives, et negatives, s'étant anéanties l'une l'autre, il ne reste que la propriéte materielle. Si toutes les créances privées et publiques étoient anéanties en un jour, il y aurait un effrayable bouleversement de la propriété, la moitié des familles serait ruinée au profit de l'autre moitié, mais la nation n'en serai ni plus riche, ni plus pauvre; son révénu serait exactement le même, et les uns auroient gagné, et les autres auroient perdu. Il est vrai, que les banqueroutes publiques n'ont jamais un semblable résultat, parceque les gouvernements, en supprimant la dette, conservent toujours l'impôt, qui appartenait aux créanciers. Ils manquent de foi à ces derniers, et c'est la propriété de ceux-ci, qu'ils vont ensuite reclamer auprès des autres. Auf jeden Fall ist die vermeintliche Vermehrung des Nationalvermögens, welche sich durch Staatsschulden zu bilden scheint, in der Wirklichkeit nichts weiter, als eine Vermehrung der bei der Berechnung des Nationalvermögens zu gebrauchenden Zahlen durch negative Größen; bei welcher Berechnung man das wahre Verhältniß der Gütermasse, durch welche sich die Masse des Nationalvermögens bildet, ganz übersehen hat. Suchte man nicht, verkehrter Weise, das Vermögen der Gesammtheit aus der Vermögensmasse der Einzelnen heraus zu rechnen, ohne die Schulden der Gesammtheit, als eine jeden Einzelnen verhältnißmäßig treffende Last in Abzug zu bringen, man würde wohl nie auf den sonderbaren Gedanken gekommen seyn, Staatsschulden anzusehen als eine Vermehrung des Nationalvermögens.

*) Der Grund dieses Vorzugs der öffentlichen Schuldscheine vor Privatschuldverschreibungen liegt in der allgemeinen verbreiteten Kenntniß der Lage des Schuldners; — dann, daß der Cessionär nicht in die Nothwendigkeit versetzt ist, sich erst nach den Umständen seines Schuldners zu erkundigen, was er, wenn er einigermaßen sicher gehen will, bei der Uebernahme von Forder-

welche Güter in Bewegung zu setzen vermögen, sind nicht schon an sich selbst Güter. Am liberalsten beurtheilt gehören sie nur unter die Erwerbsmittel von Gütern.

Diesen Zweck hat man freilich durch das fortgesetzte umsichtslose Schuldenmachen beinahe in allen Staaten so ziemlich erreicht. Denn beinahe überall sind die öffentlichen Schuldscheine zu einer Art von Geld geworden, und gehen nach ihrem jedesmaligen Geldcours oft eben so leicht von Hand in Hand, als Gold und Silber *). Nur hilft der hieraus hervorgegangene Vortheil und Gewinn nicht etwa dem Volke etwas, das man, zum Behuf der Verzinsung und des Wiederabtrags der Schulden, mit Abgaben überlastet, sondern den Hauptgewinn, der aus jener Vermehrung der Circulationsmittel und aus ihrem Umlaufe entspringt, beziehen nur wenige Wucherer, die sich mit dem Ein- und Verkaufen der umlaufenden Staatsschuldscheine beschäftigen. Das ganze Ergebniß das aus der Vermehrung der Circulationsmittel durch die Schuldscheine für die abgabepflichtige Volksmasse hervorgegangen ist beschränkt sich darauf, daß jetzt einige reiche Müssiggänger und Speculanten mehr auf Rechnung des betriebsamen Volks leben können, und von diesem ernährt werden müssen; auch, daß ein nicht unbedeutender Theil unserer ächten Gütermasse, welcher zur Bewegung ächter Güter, und Folgeweise zur Belebung einer nützlichen productiven Betriebsamkeit, mit Erfolg hätte verwendet werden können, auf ein heilloses Spiel unserer Agioteure verwendet wird; — auf ein Spiel, welches beide, den Staatscredit und den Volkswohlstand zu untergraben ausgeht **), und, wie die Erfahrung nur zu oft zeigt, die Regierungen oft

---

ungen an Privatleute im Wege der Cession, fraglicher Weise nie unterlassen kann.

*) Eine statistische Zusammenstellung der in dem europäischen Handel vorkommenden Staatspapiere, s. m. bei Baumstark Staatswirthschaftl. Versuche über Staatscredit ꝛc., S. 578—604.

**) Denn eine nicht zu bestreitende Wahrheit ist es gewiß, und die neueste Geschichte unseres Capitalmarktes in allen Ländern bewährt es, die Classe der blos müssigen Capitalisten wird nie beträchtlich werden können, da, wo es keine Staatsschulden gibt. Denn eine so ausgebreitete Sicherheit, und eine solche öffentliche Einladung, wie bei Staatsschulden, kann nie von

in größere Verlegenheiten bringt, als selbst die unvorhergesehenen Ereignisse, durch welche sie zu ausserordentlichen Ausgaben, und zum Schuldenmachen genöthigt werden. — Auch darf zuletzt bei der Würdigung der Rechtfertigungsgründe des Schuldenmachens das nicht übersehen werden, daß wenn man gewöhnlich das stärkste Motiv, das unsere Regierungen zum Schuldenmachen hintreibt, in das Streben legt, sich und ihren Angehörigen die nöthige Selbstständigkeit in unserm Staatensysteme zu sichern und zu erhalten und sie durch dieses Streben, wie dieses so oft der Fall ist, zum Erborgen ihrer Anlehen im Auslande veranlaßt werden, dieser Weg gerade am meisten auf die Vernichtung jener Selbstständigkeit hinführt. Ihr Schuldenmachen macht sie hier dem Auslande Tributpflichtig, sie zerstören also ihre Selbstständigkeit, während sie solche sichern und befestigen wollen *). Ausserdem verdient das Schuldenmachen unserer Regierungen, nächst den hier angedeuteten staatswirthschaftlichen Momenten, auch noch in moralisch-politischer Beziehung eine sorgfältige Aufmerksamkeit. In ihm liegt

---

Privatschuldnern zu Stande gebracht werden. Wo es keine Gelegenheit giebt, seine Gelder beim Staate unterzubringen, da werden die Capitalisten viel leichter selbst Unternehmer, und schon hierdurch nützlichere Gutsbesitzer werden, als bei der Verwendung ihrer Fonds zum Ankauf öffentlicher Effecten. Nicht zu gedenken, daß sich bei einer Anlegung der erstern Art ihr Capital erhält; während es in den Händen des Staats, bis auf wenige Ausnahmen in der Regel vernichtet, oft nutzlos verschwendet ist. Eine Hauptursache des Stockens unserer Gewerbe und unseres Handels, worüber wir überall Klage hören, liegt zuverlässig in der Vorliebe unserer reichsten Capitalisten, besonders vom Kaufmannsstande, für Staatsanleihen und Staatspapierhandel.

*) Ueber die hier angedeuteten Nachtheile des Schuldenmachens der Regierungen vergl m. übrigens Rebenius a. a. O. 2te Aufl. Bd. I. S. 230—249; desgleichen die sehr interessanten Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer über die i. J. 1828 in Vorschlag gekommene neue Anleihe von 80 099,000 Fr. zum Behufe der damals nöthigen Kriegsrüstungen in den Sitzungen v. 19ten bis 21sten Mai 1828, im Moniteur 1828. Nr. 142 u. 144, besonders aber die Rede des Deputirten de Schonen Nr. 142. S. 675—678.

einer der wirksamsten Hebel für Staatsumwälzungen, und zum Umsturz unserer bestehenden Verfassungen. Die ungeheuern Schöpfungen des durch diese Schulden sich bildenden künstlichen Capitals geben den Geldcapitalisten einen zu großen Einfluß auf alle Staatsverhältnisse, und ein bei weitem zu starkes Uebergewicht über die eigentlichen Stützen des in unserm Staatenwesen Bestehenden, die Grund- und Bodenbesitzer, und die Inhaber stehender Gewerbsetablissements, als daß nicht zu besorgen seyn sollte, jener Einfluß und jenes Uebergewicht werde von den Geldcapitalisten nicht oft zur Störung der Ruhe und des Friedens im Staate, und zur Hemmung der Regierung in manchem für das allgemeine Wohl nothwendigen Schritte gemißbraucht. Was gewiß um so leichter möglich ist, und um so nachtheiliger wirken wird, als die Folgen der zu weit getriebenen Verschuldung der Staaten immer zunächst die Grundeigenthümer und die Besitzer stehender Gewerbsanlagen treffen, diese sich eine übermäßige Besteuerung zum Vortheile der Geldcapitalisten gefallen lassen müssen, und dadurch selbst gegen die sonst beste Regierung auffässig gemacht, und dadurch zur Beförderung der reformatorischen oder revolutionären Ideen der nach der Herrschaft strebenden Geldaristokraten hingezogen werden.

Ließe es sich erwarten, daß unsere Politiker und Regierungen durch die Beherzigung dieser aus dem Schuldenmachen stets unvermeidlich hervorgehenden Nachtheile dahin gebracht würden, bei dem Gebrauch dieses Nothmittels stets die nöthige Vorsicht zu üben und wäre der Geist des Agiotirens und Speculirens auf Staatspapiere in unsere kaufmännische Welt nicht so tief eingedrungen, daß es nicht eine Menge Leute gäbe, welche, durch ihren Wuchersinn getrieben, mit der größten Bereitwilligkeit dem umsichtslosen Schuldenmachen der Herrscher und ihrer Minister von selbst die Hand böten, so möchte ich an diese Betrachtungen blos noch die Untersuchungen zu knüpfen haben, welche unter den verschiedenen Arten der Staatsschulden die dem allgemeinen Volkswohlstande am wenigsten nachtheilige sey. Allein zu jenen wünschenswerthen Hoffnungen möchten die Völker nur in sehr wenigen Fällen berechtiget seyn. Darum ist es denn nothwendig jener Frage noch eine andere voraus zu schicken; die: wie weit sich wohl in einem Staate das Schuldenmachen

treiben

treiben lassen möge, ohne am Ende zu einem Staatsbankerote zu führen?

Was diese Frage betrifft, ist Schmalz*) der Meinung: da die möglichst höchste Steuer in einem Lande etwa auf zwei Fünftheile des Ertrags des reinen Volkseinkommens getrieben werden könne, so könne auch die Staatsschuld eines Volkes nur auf so hoch gesteigert werden, daß von jenen zwei Fünftheilen nebst den übrigen Aufwandsposten der Staatsverwaltung auch die Zinsen der von der Regierung gewirkten Schulden bezahlt werden können. Allein mir will es dünken, eine in der Art arithmetisch gezogene Gränzlinie, wie Schmalz solche hier andeutet, möge sich schwerlich ziehen lassen. Wie hoch überhaupt die Abgaben eines Landes getrieben werden mögen, wird, wie ich früher (§. 125) zu zeigen gesucht habe, sich nie mit Sicherheit, und wenigstens nie allgemein, bestimmen lassen; und da so etwas nicht möglich ist, so wird sich auch der Endpunct für das Schuldenmachen doch zunächst nur in den individuellen Verhältnissen der Betriebsamkeit und des Erwerbswesens eines jeden Volks nur für dieses suchen und finden lassen. Wenn ein Volk im Reichthum rasch vorwärts schreitet; wenn seine Kräfte noch einer üppigern höhern Entwickelung fähig und die Bedingungen derselben vorhanden sind; so wird seine Regierung eher Schulden machen können, auch, unter übrigens ganz gleichen politischen Verhältnissen, zuverlässig leichter einen höhern Credit genießen, und leichter Anleben für ihre ausserordentlichen Bedürfnisse finden, als wenn ein Volk noch auf den untern Stufen der Bildung steht, seine Fortschritte zum Wohlstande langsamer sind, oder wenn sein Wohlstand den höchsten Punct erreicht hat, und sich eine rasche Erweiterung seiner Hülfsquellen nicht weiter erwarten läßt.

Inzwischen, wenn sich auch ein bestimmtes Maaßverhältniß für das Schuldenmachen der Regierungen arithmetisch nicht berechnen läßt, ins Unendliche kann jenes Schuldenmachen darum doch nicht getrieben werden. Es muß unbedingt da aufhören, wo der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebsamkeit dadurch gestört werden würde; also da, wo das Volk in Gefahr kommen würde,

*) A. a. O. Bd. II. S. 248.

durch die Anlehen der Regierung die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Capitale zu verlieren. Auch werden über diesen Punct hinaus sich weder Anlehen finden lassen, noch auch wird das Volk im Stande seyn, die zu ihrer Verzinsung und Wiederabzahlung nöthigen Summen aufzubringen. Alle Anlehen, welche eine Regierung bei ihrem Volke machen mag, werden sich um deswillen immer nur auf die Ueberschüsse beschränken müssen, welche die Anleihegeber bei dem Gange ihrer Betriebsamkeit gemacht haben, und zum regelmäßigen Fortbetrieb derselben nicht bedürfen. Sucht die Regierung durch übertrieben günstige Bedingungen auch andere Capitale für sich zu gewinnen, so können ihre Anlehen nicht anders, als höchst nachtheilig, wirken. Jedenfalls ist die größere oder geringere Leichtigkeit, Anlehen für die Regierung eines Landes zu finden, ein sehr unsicherer Maasstab für die Bestimmung der Gränze ihrer Fähigkeit, öffentliche Schulden zu wirken. Die Regierung eines Landes, dessen Bewohner sich größtentheils in mißlichen Umständen befinden, oder dessen gutes Einkommen in hohem Maaße durch die Zinsen einer hoch angewachsenen Staatsschuld in Anspruch genommen wird, kann so lange, bis die äusserste Gränze der Besteuerung erreicht ist, bis zur gänzlichen Erschöpfung ihrer Hülfsquellen, und bei schon wankendem Credit, immer noch im Stande seyn, sich Capitalien zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse, selbst um ziemlich billige Preise zu verschaffen. Die wachsende Ungleichheit des Vermögens kann die jährlich entstehenden Gütermassen mehr in einzelnen Händen concentriren; die fortgesetzten Anleihen können den Reiz zur Capitalsammlung unterhalten; und es kann auf diese Weise geschehen, daß die Reichen, welche über Millionen gebieten, der Regierung immer größere Summen zum Leihen anbieten; während das Volk immer ärmer, und immer weniger fähig wird, hohe Steuern zu bezahlen. Dieses kann so lange fortgehen, bis alles, was das Volk vom Ertrage seiner Betriebsamkeit, und den Erzeugnissen seines Bodens abzugeben vermag, in die Staatscassen abfließt, um neben den laufenden Staatsbedürfnissen die Zinsen der Staatsschuld zu bestreiten. Aber dieses ist doch wohl der äusserste Punct, bis auf welchen das Leihen getrieben werden mag. Es wird hier auch selbst dann ein Ende haben müssen, wenn auch einzelne reiche Glieder noch so große Geneigtheit haben sollten, ihre Capitalien der Regierung zu leihen. Denn

ein unter solchen Verhältnissen fortgesetztes Leihen, würde mit dem völligen Untergange des Volks enden müssen. — Selbst die Gläubiger muß am Ende das Loos treffen, nur zu verlieren, so günstig auch die Bedingungen gewesen seyn mögen, welche sie bei der Aufnahme ihrer Darlehen von Seiten der Regierungen zugestanden erhalten haben. Ist das Volk nicht mehr im Stande die Mittel zur Verzinsung und zum Abtrage der gewirkten Schuld aufzubringen, oder getraut sich die Regierung nicht, solches zu der hierzu erforderlichen Steuer, im Oppositionsfalle, mit der nöthigen Strenge heranzuziehen, so bleibt nichts übrig, als die Zinsen zu reduciren, und die etwa angeordneten Abtragszahlungen des Capitals einzuschränken, oder ganz zu unterlassen; was denn keine andere Folge haben kann, und in der Regel auch wirklich hat, als ein Herabgehen des Preises der Capitalien selbst, und folglich Verlust für die Gläubiger. Würden überhaupt, bei Anlehen, welche die Regierungen suchen, die Einzelnen, welche sich dann zu Darleihern hergeben, nicht von augenblicklichen Interessen geleitet; wären sie geneigt, und auch immer fähig, die Folgen eines Systems der Verwaltung zu überschauen, welches fortwährend Schulden auf Schulden häuft; wären sie im Stande die Ergebnisse dieses Systems in Beziehung auf ihre eigene Lage und die der kommenden Generationen zu erwägen, wäre überhaupt eine gehörig ruhige und umfassende Verständigung über ihr wahres und wohl erwogenes Interesse unter den, den Regierungen leihenden, Capitalisten denkbar; so würde wohl kein Zweifel darüber statt finden können, daß die Neigung Capitale zu sammeln und solche der Staatsverwaltung zu leihen, überall sehr schwach seyn würde. Die Capitalisten würden sich überzeugen, daß es für das allgemeine Wohl und zuletzt für sie selbst, bei weitem zuträglicher seyn würde, einen Theil ihrer Ersparnisse, statt Anlehensweise wegzugeben, lieber in Form von Steuern abzugeben, welche sie zu ihrer Befriedigung doch zuletzt abgeben müssen, während eine sich ihrer äussersten Gränze nähernde Staatsschuld stets ihre, der Gläubiger, eigene Existenz bedroht.

Nicht mindere Vorsicht, als hiernach das Schuldenmachen der Regierungen im Inlande erfordert, heischt das Borgen derselben im Auslande. — Bei im Auslande gewirkten Schulden, kann ein Uebermaß zwar nicht in der angedeuteten

Beziehung nachtheilig wirken; doch rücksichtlich des Drucks der Abgaben, welche zur Verzinsung und zum Wiederabtrag der im Auslande contrahirten Anlehen erforderlich sind, wirkt es in seinen Folgen zuverlässig nicht minder verderblich. Ueberhaupt möchte der einzige Unterschied zwischen dem verderblichen Wirken übermäßig gemachter inländischer Anlehen, und das Maas überschreitender auswärts gewirkter Schulden, etwa nur der seyn, daß dort die verderblichen Folgen des Uebermaaßes etwas früher hereinbrechen können, hier etwas später. Wogegen aber auch ein Land, dessen Wohlstand durch übermäßige innere Schulden eine Katastrophe erlitten haben mag, sich zuverälssig bei weitem eher wieder erholt, als dasjenige, dessen Wohlstand durch übermäßige im Auslande gewirkte Schulden zerrüttet wurde.

Wie bedenklich das Schuldenmachen im Auslande seyn muß, zeigt schon die einzige Bemerkung, daß jede im Auslande gewirkte Schuld den klarsten Beweis liefert, daß das Inland die im Auslande erborgten Summen ohne Nachtheil für den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit nicht aufzubringen vermögend sey. Aber wie will man ohne auf besondere Glücksfälle zu rechnen, — auf welche jedoch ein nur einiger Maaßen verständiger Politiker nie rechnen darf, — bei solchen Verhältnissen hoffen und erwarten, daß es dem Volke gelingen werde, sich so empor zu arbeiten, daß es die im Auslande geborgten Summen ohne Nachtheil für seinen Wohlstand abzutragen im Stande seyn werde, da es von nun an auch die meist hohen Zinsen zu zahlen hat, welche dem Gläubiger vertragsmäßig gebühren, und es oft schon mit dieser Last genug zu kämpfen hat.

Aus diesem Gesichtspuncte die Sache betrachtet, möchte wohl überhaupt die äusserste Gränze für das Schuldenmachen der Regierungen da zu bestimmen seyn, wo sich die nöthigen Summen für ihre Anlehen nicht mehr im Inlande finden lassen, sondern zu auswärtigen Anlehen geschritten werden muß. Am allermeisten scheint mir diese Gränzlinie bei dem Schuldenmachen der Regierungen, kleiner, minder mächtiger Staaten beachtet werden zu müssen, wenn sie ihre politische Selbstständigkeit nicht geradezu verscherzen wollen. So scheinbar vortheilhaft es für sie seyn mag, sich bei Verlegenheiten ihrer öffentlichen Cassen durch auswärtige Anlehen zu helfen, so nachtheilig ist ein solches Borgsystem für sie in der Wirklichkeit. Von den Mitteln und Wegen,

deren sich größere Staaten bedienen mögen, um sich gegen den ungestümen Andrang ihrer auswärtigen Gläubiger zu sichern, steht den Regierungen kleinerer Länder meist kein einziges zu Gebot. Ausser der Zudringlichkeit ihrer Gläubiger haben sie in der Regel die meist noch zudringlichere Verwendung der auswärtigen Regierungen zu besorgen, welchen jene angehören *); und bei den meist sehr beschränkten Hülfsquellen, welche ihnen gewöhnlich nur zu Gebote stehen, müssen sich die Regierungen der kleineren Staaten oft zu dem härtesten Druck ihrer Unterthanen verstehen; — oft selbst zu einem größeren Drucke, als zur Bestreitung der unvorhergesehenen Ausgabe nöthig gewesen seyn dürfte, um derenwillen das auswärtige Anleben aufgenommen wurde. Für kleine Staaten ist darum jedes solche Schuldenmachen nur ein Mittel zur Verewigung ihrer Noth, und daher doppelte Vorsicht nöthig, ehe sie sich entschließen mögen, zu diesem Nothmittel zu greifen. Selbst eine in ausserordentlichen Fällen erhobene Auflage, welche alles reine Volkseinkommen verschlänge, wird der Aufnahme eines auswärtigen nur einiger Maaßen bedeutenden Anlehens vorzuziehen seyn, durch das man sich in solchen Fällen gewöhnlich zu helfen sucht.

Zwar mag man meinen, über den für alles Schuldenmachen hier angedeuteten Punct sey sowohl in kleineren als in größeren Staaten um so leichter hinweg zu sehen, da die im Auslande gemachten Anlehen, wie man sich meist ausdrückt, fremdes Geld ins Land bringen, und durch dessen Umlauf die inländische Betriebsamkeit einen neuen Reiz zu einem kräftigern Aufschwunge erhalten könne **). Man mag für das auswärtige Schulden-

---

*) So mußte sich Sachsen im Hubertsburger Frieden ausdrücklich verbinden, die sächsischen Steuerscheine, welche preußische Unterthanen in den Händen hatten, zu bezahlen, und selbst die Regierung von Frankreich mußte es sich in dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814 Art. 19 und 20 gefallen lassen, ihre an auswärtige Privatleute schuldigen Summen unverweigerlich zu bezahlen, und den auswartigen Mächten die Behandlung dieser Angelegenheiten auf diplomatischem Wege zugestehen.

**) Aus diesem Grunde erklärt sich Nebenius a. a. O. Bd. I. S. 403 folg. nicht ungünstig fur solche Anlehen. Doch bedürfen seine Argumente noch mancher Prufung.

machen auch etwa das anführen, daß ein Privatman, der von einem Anderen Anlehen nimmt, trotz der Abhängigkeit, in welche er dadurch von seinem Gläubiger kommt, dennoch in seinem Wohlstande vorwärts kommen kann. — Aber beide Argumente verlieren ihr Gewicht, wenn man das eigenthümliche Verhältniß, und den Sinn und Zweck des Schuldenmachens der Regierungen erfaßt, und diesen dem Sinn und Zwecke des Schuldenmachens der Privaten gegenüber stellt. Wenn der Privatmann fremde Capitalien borgt, und dadurch nicht nur nicht zu Grunde geht, sondern sogar sich seine Lage oft verbessert; so liegt der Grund dieser Erscheinung darin, daß er jene Capitalien als Mittel zur Erweiterung und Verstärkung seiner productiven Kraft und Thätigkeit benutzt. Aber ganz anders gebrauchen gewöhnlich die Regierungen die von ihnen aufgeborgten Summen. Diese Summen sind in der Regel nicht der Production gewidmet; sie sind nicht, wie die Anlehen, welche ein Privatmann macht, Mittel zur Förderung des regelmäßigen Fortgangs einer productiven Thätigkeit, sondern Mittel zur Befriedigung des Bedarfs des Verbrauchs. Und wirklich sind sie auch oft schneller verbraucht, als sie im Auslande zusammengebracht werden. In gewöhnlichen Fällen gehen sie meist eben so schnell wieder in das Ausland, als sie herein gekommen seyn mögen *);

---

*) Belege für diese Behauptung s. m. in der von Rebenius a. a. O. der ersten Aufl. S. 23 folg. und S. 38 folg. erzählten Geschichte der seit dem letzten Frieden von Frankreich, Rußland und Preußen, und einigen andern Staaten, gemachten auswärtigen Anlehen. Den eigentlichen Gewinn, der aus diesem Anlehen entsprang, machten eigentlich nicht die Unterthanen, deren Regierungen die Anlehen aufnahmen, sondern nur die einzelnen Wechselhäuser der Haupthandelsplätze von England und dem festen Lande, welche ihre Geldschätze — eigentlich nur zum Anschauen — bald da, bald dorthin versendeten. Nur die Börsengeschäfte der Geldmäkler erweiterten und vermehrten sich dadurch, nicht die Fonds der Völker zur Wiederbelebung ihrer durch den Krieg zerrütteten Betriebsamkeit. Darum war es gewiß sehr verständig, daß die französische Regierung, um sich von der Herrschaft ihrer auswärtigen Gläubiger zu befreien, die gewirkte Schuld zu nationalisiren suchte, und zu dem Ende zur Erleichterung der Theilnahme an dem öffentlichen Anlehen, und der Einschreibungen in das große Schuldbuch, in jedem Depar-

und am allerwenigsten läßt sich in Bezug auf sie viel sonderliches von den Maaßregeln erwarten, durch welche man, hie und da, die Last der öffentlichen Schuld leichter machen kann, in so fern, als man durch Aufkündigung ihrer gemachten Anlehen die Gläubiger zur Herabsetzung des Zinsfußes bestimmen möchte. Was sich in dieser Beziehung ein inländischer Gläubiger, theils aus Patriotismus, theils um anderer Interessen willen, gefallen lassen mag, und oft gefallen lassen wird, das wird sich ein auswärtiger Gläubiger wo nicht gar niemals gefallen lassen, doch gewiß nur in seltenen Fällen. Denn auswärtige Gläubiger sind immer bei weitem geneigter, solche Aufkündigungen anzunehmen, und die Anträge auf Verwilligung geringerer Zinsgenüsse abzulehnen, als Inländer. Auf keinen Fall werden sie sich solche Anträge gefallen lassen, sobald sie nur anderswo, bei sich, oder in einem andern fremden Lande etwas mehr an Zinsen erwarten können, als von ihrem unseren Regierung gegebenen Darlehen *).

Nur dann möchten sich Ausnahmsweise Schulden, im Auslande aufgeborgt, rechtfertigen lassen, wenn ihr Zweck wäre,

---

tement Filialbureaus von der zu Paris bestehenden Hauptanstalt errichtete. — Ein Hauptpunct, der die Regierungen hinsichtlich im Auslande zu machender Anleihen bedenklich machen muß, ist übrigens auch noch der, daß Finanzoperationen, welche auf Zinsenreductionen hingehen, bei solchen Anleihen nicht so leicht möglich sind, wie bei im Inlande gemachten Anleihen. Bei letztern kann der Stand des Zinsfußes im Inlande solche Reductionen veranlassen und befördern; bei den Erstern hingegen entscheidet blos der Stand des Zinsfußes in der Fremde. Ist dieser etwas höher, als im Inlande, so wird der auswärtige Gläubiger sich nie auf solche Reductionen einlassen, er wird sein Capital zurücknehmen, und es bei sich oder da anlegen wo der Zinsfuß höher steht. Die Zurücknahme der fremden Capitalien aber wird, wegen des größern Bedarfs inländischer zum Abtrag der Fremden, sehr leicht auf Steigerung des Zinsfußes im Inlande wirken, also selbst die Reduction des Zinsfußes für Capitalien inländischer Staatsgläubiger hindern.

*) Selbst ein größerer Staat wird für die Realisirung solcher Zinsermäßigungen Schwierigkeiten finden, wenn seine Staatspapiere auf vielen Plätzen zerstreut umlaufen.

durch Vorschüsse an inländische, durch ausserordentliche Ereignisse in Verlegenheit und Stecken gerathene Gewerbe, der inländischen Betriebsamkeit wieder aufzuhelfen, oder inländische Staatsgläubiger zu befriedigen, welche vielleicht ohne Befriedigung ihrer Forderungen an die Regierung ihren Untergang zu besorgen haben könnten. Allein, was den *ersten* Fall betrifft, so fragt es sich sehr, ob es in den bei weitem meisten Fällen, wo die Regierungen für solche Zwecke auswärts Anlehen aufnehmen, nicht besser sey, die auf die angedeutete Weise bedrängten inländischen Gewerbsleute lieber ihre nöthigen Anlehen im Auslande sich selbst suchen zu lassen, und nur dem ausländischen Gläubiger durch strenge Justizpflege und zweckmäßige Creditanstalten einen Reiz zur Darleihung seiner Capitale an die Unsrigen zu geben, als wenn sich die Regierung selbst ins Mittel schlägt, und mit ihrem auswärts erborgten Gelde ihren Angehörigen Vorschüsse macht. Ist es mit allen Vorschüssen, welche die Regierungen ihren Unterthanen zur Emporbringung ihres Gewerbswesens machen mögen, eine sehr bedenkliche Sache; so ist es gewiß am allermeisten bedenklich, wenn von jenen das Geld dazu erst im Auslande geborgt werden muß. Sie werden es selten dort zu so billigen Bedingungen erhalten, wie der Privatmann; und je lästiger die Bedingungen der auswärtigen Anlehen sind, um so weniger wird für den angedeuteten Zweck davon zu erwarten seyn. Was auch der Inländer, dem die Regierung das im Auslande geborgte Capital zur Belebung seines Gewerbswesens vorschießt, durch sein Gewerbe, und die dabei benutzten Vorschüsse, gewinnen wird; in den meisten Fällen wird dieser Gewinn durch die hohen Abgaben verschlungen werden, welche er jener zahlen muß, damit die Regierung die an ihre auswärtigen Gläubiger zu zahlenden Zinsen abtragen kann. Mit einem Worte, mit diesem Argumente für die Rechtfertigung auswärtiger Schulden der Regierungen ist, wenn man alles genau erwägt, wenig oder nichts gesagt.

Mehr hat dagegen der Fall für sich, wo die auswärtigen Anlehen zur Befriedigung inländischer Gläubiger gesucht und aufgenommen werden. Inzwischen auch hier scheint das auswärtige Schuldenmachen der Regierungen nur mit großer Behutsamkeit gebilligt werden zu können; nur in soweit, als es etwa die Befriedigung der aus den neuesten Verbindlichkeiten der Regie-

rung hervorgegangenen Staatsgläubiger bezweckt. Geht es aber vielleicht weiter; geht es darauf hin, den gesunkenen Cours unserer Staatspapiere zu heben, so fällt der ganze Gewinn aus solchen Geschäften doch meist nur unseren Agioteuren zu. Für die eigentlichen und ursprünglichen Gläubiger der Regierungen, also für die Leute, welche am allermeisten der Hülfe der Regierungen bedürfen, und solche am meisten ansprechen könnten, aber entspringt daraus wenig oder gar kein Vortheil. Ihre durch die der Regierung gemachte Anleihen zu Grund gerichteten Gewerbe werden durch den verbesserten Cours der Staatspapiere nicht wieder hergestellt. Die ganze Speculation endiget sich vielleicht nur damit, daß das Volk mit neuen Abgaben belastet wird, um einigen Wucherern desto besser Gelegenheit zu geben, sich auf Kosten der Regierung und des allgemeinen Wohlstandes zu bereichern. Selbst im besten Falle, und wenn die im Auslande erborgten Summen an die eigentlichen und ursprünglichen Staatsgläubiger kommen, entspringt aus solchen Zahlungen nur äusserst wenig oder gar nichts für den allgemeinen Wohlstand. Die Staatsgläubiger, welche jetzt durch das gemachte fremde Anlehen Summen erhalten, die sie bisher für verloren hielten, sehen diese Summen als gefunden an, behandeln sie nach dieser Ansicht, lassen sich in unüberlegte Unternehmungen ein, verlassen die bisher geübte Sparsamkeit, und verthun so die erhaltenen Summen ohne allen Vortheil weder für sich selbst noch für das allgemeine Beste; so daß als eigentliches Ergebniß aus dem Anlehensgeschäfte für das Volk weiter nichts übrig bleibt, als eine neu geschaffene Schulden- und Zinsenlast; gewöhnlich drückender, als die frühere.

Auf jeden Fall ist und bleibt das Aufborgen von Anlehen im Auslande, um von ältern Zeiten herrührende inländische Schulden zu bezahlen, nichts weiter, als ein sehr heroisches Mittel, dessen Anwendung einen durch seine Schulden oder auf andere Weise in Verlegenheit gerathenen Staat in den meisten Fällen wohl eher leicht gänzlich zu Grunde richten kann, äusserst selten aber ihm aufzuhelfen vermögend seyn dürfte. Ist es mit einer Regierung durch ihr zu weit getriebenes Schuldenmachen einmal dahin gediehen, daß sie nichtmehr im Stande zu seyn glaubt, ihren Gläubigern auf andere Weise, als durch auswärtige Anlehen zu helfen, und haben durch die Verbreitung einer sol-

chen Idee im Volke einmal ihre Schuldbriefe ihren Credit verloren, so bleibt wirklich weiter nichts übrig, als dem Gange des Verhängnisses ruhig zuzusehen. In einer solchen Lage ist es für das Gemeinwesen bei weitem gerathener, wenn die Regierung nur für die Aufrechterhaltung des ruhigen Ganges der Gegenwart durch geeignete Mittel zur Deckung des Bedarfs der Gegenwart sorgt, als wenn sie die Wunden wieder heilen will, welche frühere verhängnißvolle Ereignisse oder frühere Mißgriffe in ihrem Verwaltungssystem ihrem Credit geschlagen haben mögen. So sehr es die Grundsätze der Rechtlichkeit fordern mögen, keine gewirkte Schuld unbezahlt zu lassen. die sich ohne übermäßigen Druck der gegenwärtigen Generationen bezahlen läßt, so wenig kann es unserer Generation zugemuthet werden, für die Sünden ihrer Väter und Großväter zu büßen. Was einmal durch den Lauf der Dinge nach dem ewigen Gesetze des Verkehrs und des Güterumlaufs verloren und zu Grunde gegangen ist, darf eine Regierung nie wieder ins Leben zurückführen wollen. Ihre nächste Pflicht gehört der Gegenwart an, und offenbar widerrechtlich würde sie gegen diese handeln, wollte sie solche nöthigen, Schulden der Vergangenheit zu übernehmen, welche dem gegenwärtigen Geschlechte oft nicht im mindesten zu Gute gekommen sind, und in deren Verlust auch für die Gläubiger sich bei der letzten Analyse aller hierbei zu berücksichtigenden Momente oft weiter nichts erkennen lassen mag, als nur eine indirecte Uebernahme von Lasten, welche jenen mit allem Rechte gerade zu der Zeit hätten angesonnen werden können, wo sie der Regierung die bis jetzt unabgetragen gebliebenen Anlehen von ihrem erübrigten und entbehrlichen Vermögen gemacht haben.

Unter allen Regierungen der Staaten unserer civilisirten Welt hat übrigens keine der Maxime, ausserordentliche Staatsbedürfnisse durch eigentliches Schuldenmachen zu befriedigen, sich in dem Umfange hingegeben, wie die Englische. Inzwischen, was dort geschah, und geschehen konnte, würde wohl anderwärts mit gleichem Erfolge nie nachzumachen seyn. Wenn sich die Schulden der englischen Regierung vom Anfange des Fundirungssystems, vom 15. November 1688, bis zum 1. Februar 1813, also in einer Zeit von etwas mehr als Ein Hundert und vier und zwanzig Jahren von 664,243 Pf. Sterl. auf

706,391,209 Pf. Sterl. vermehren laſſen konnten *), und dieſe Schuldenmaſſe ſeitdem noch immer mehrere neue nicht unbedeutende Zuwächſe erhalten hat **); wenn England im Jahre 1813, 22,680,672 Pf. Sterl., dann im Jahre 1819, 29,685,410 Pf. Sterl. und im Jahre 1832, 28,343,410 Pf. Sterl. Zinſen von dieſer Schuldenlaſt zahlen konnte, ſtatt, daß es im Jahr 1688 nur 39,855 Pf. Sterl. zahlte ***); ſo iſt dieſes nur durch den

---

*) M. vergl. Colquhoun a. a. O. Bd. II. S. 13 u. 14.

**) Nach den von Nebenius der öffentl. Credit ꝛc. erſte Aufl. im Anh. S. 83 mitgetheilten Nachrichten betrug nemlich die Schuldenmaſſe der engliſchen Regierung beim Anfange des Jahres 1819 — das Schuldcapital im Durchſchnitte nur zu achtzig Pfund für die Rente von drei Pfund berechnet — 813,850,015 Pf. Sterl., nemlich 737,514,612 Pf. Sterl. für die fundirte Schuld, 51,992,059 Pf. Sterl. unfundirte, nach dem Nominalcapital, 24,343,344 Pf. Sterl. zeitliche Annuitäten, nach dem zwölffachen Betrage berechnet. Im Jahre 1823 berechnet ſie von Malchus Statiſtik ꝛc. S. 362 nach Cohen Compendium S. 197 folg. auf 838,539,650 Pf. Sterl., nemlich 796,530,145 Pf. Sterl. fundirte Schulden, und 42,209,505 Pf. Sterl. an unfundirten Schatzkammerſcheinen. Doch ſollen die fundirten Schulden bis zum Jahre 1830 auf 777,460,000 Pf. Sterl. herabgegangen ſeyn. — Eine kurze Ueberſicht der allmähligen Bildung der, aus den verſchiedenen Kriegen, an welchen England in der letzten Zeit des ſiebenzehenten Jahrhunderts, im achtzehenten und im Anfange des gegenwärtigen neunzehenten, Theil nahm, hervorgegangenen engliſchen Staatsſchuld, ſ. m. bei Lowe England nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtand ꝛc. S. 498. und Baumſtark ſtaatswiſſenſchaftl. Verſuche über Staatscredit ꝛc. S. 539—549.

***) M. vergl. Colquhoun a. a. O. — Am 5. Januar 1819 betrugen die Zinſen von ſämmtlichen Schulden der drei vereinigten Königreiche, mit Einſchluß der an Oeſtreich und Portugal gemachten Anlehen und der hiervon zu zahlenden Zinſen, 27,656,798 Pf. Sterl., oder mit Einſchluß der Annuitäten und Leibrenten 29,685,410 Pf. Sterl.; nicht gerechnet die damals im Etat auf 2,560,000 Pf. Sterl. angegebenen Zinſen und Tilgungsfonds der Schatzkammerſcheine von den Jahren 1818 und 1819, und die Verwaltungskoſten der öffentlichen Fonds im Betrage von 276,001 Pf. Sterl.; im Jahre 1832 betrugen dieſe

hohen Aufschwung zu erklären, den die englische Betriebsamkeit in diesem Zeitraume durch eine Menge zusammenwirkender Ursachen erhalten hat; vorzüglich aber dadurch, daß der Gang, welchen dort das Manufacturen- und Fabrikenwesen und der Handel gewonnen, und selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen behauptet haben, in den Händen der größern Gewerbsunternehmer und Kaufleute Capitalien als Ueberschüsse gebildet hat, welche ohne Nachtheil für die Volksbetriebsamkeit entbehrt, also den ausserordentlichen Bedürfnissen der Regierung zugewendet werden konnten, so wie dieses in keinem andern Staate unserer civilisirten Welt möglich war.

Doch fragt es sich sehr, ob es nicht besser gewesen, und ob der Wohlstand des englischen Volks nicht noch mehr gewachsen seyn würde, hätte seine Regierung ihren Credit mit weniger Ausgedehntheit benutzt. Wenigstens möchte es sich wohl schwerlich behaupten lassen, in den nächsten Hundert und vier und zwanzig Jahren werde die Regierung noch einmal so viel Anlehen finden, als sie vom Jahre 1688 an bis 1813 fand. Auf jeden Fall zeigt die dermalige Gestaltung des englischen Nationalwohlstandes, und die Art und Weise, wie die Reichthümer unter den verschiedenen Volksclassen dermalen vertheilt sind, daß die allerdings durch das Schuldenmachen der Regierung begünstigte Lage der reichern Volksclassen nicht ohne Druck für die minder wohlhabenden mittlern und niedern Stände geblieben ist, und daß wenigstens in der letzten Zeit der Druck der Abgaben, welche die Zinsen der Staatsschulden erfordern, einem bedeutenden Theile der früherhin selbstständigen Leute seine Selbstständigkeit geraubt, und sie aus Gewerbsunternehmern zu bloßen abhängigen Arbeitern herabgedrängt hat *). Deutet auch der Umstand, daß die englische Regierung

---

Zinsen, ohne den Verwaltungsaufwand, 28,343,810 Pf. Sterl. M. vergl Nebenius a. a. O. S. 77—79, und Baumstark a. a. O. S. 550.

*) In den Jahren von 1792 bis 1817 vermehrte sich nemlich nach Nebenius a. a. O. S. 326 die Zahl der arbeitsfähigen Personen von nicht ganz vier Millionen, auf sechs Millionen, während die Bevölkerung des Landes in demselben Zeitraume nur von fünfzehen Millionen Seelen auf achtzehen Millio-

nicht wie andere Regierungen genöthigt war, ihre öffentlichen Anlehen im Auslande zu ſuchen *), ſondern daß vielmehr ſelbſt bei dem ausgedehnteſten Borgſyſteme, das die engliſche Regierung befolgte, von England aus noch die bedeutendſten Anlehen an andere Regierungen gemacht werden konnten **); — deutet dieſer

---

nen ſtieg. Im Jahre 1792 betrug ſie alſo nicht gar Ein Viertel, im Jahre 1817 dagegen Ein Drittel.

*) Ganz frei von fremden Schulden iſt zwar auch England nicht. Aber daß auswärtige Anlehen dorthin floſſen, beruht auf ganz eigenen Gründen. Der vorzüglichſte Grund davon liegt in der großen Sicherheit der dort angelegten Capitalien, welche Sicherheit beſonders während der langen Revolutionszeit des Continents bedeutende Capitale in die engliſchen Fonds trieb. Im Jahr 1806 berechnete man das fremde Eigenthum in brittiſchen Fonds auf 18,596,666 Pf. Sterl., auſſer 17,147 Pf. Sterl. jährlicher Annuitäten von beſtimmter Dauer. Der ganze Betrag des fremden in öffentlichen Fonds in England angelegten Eigenthums, mochte damals etwa auf zwei und zwanzig Millionen Pf. Sterl., oder Ein fünf und zwanzig Theil der geſammten Schuld veranſchlagt werden. Im Jahre 1809 gab man es nur zu 17,721,029 Pf. Sterl., und ſpäterhin nur zu 16,599,421 Pf. Sterl. an. M. vergl. Nebenius a. a. O. im Anh. S. 83.

**) Wie z. B. das frühere Anlehen an Oeſtreich und Portugal, und die ſpäteren an Frankreich, Rußland, und Südamerika. Nach engliſchen Blättern beſaßen i. J. 1824 engliſche Capitaliſten an franzöſiſchen Staatspapieren 10,000,000; an Mexikaniſchen 7,500,000; an Spaniſchen (Cortesanlehen 5,000 000; an Columbiſchen 4,000 000; an Braſilianiſchen 2,500,000; an Holländiſchen 2,000,000; an Neapolitaniſchen 2 000,000; an Peruaniſchen 2 000,000; an Buenos-Ayres-Papieren 1,000,000; an Griechiſchen, Oeſtreichiſchen, und Portugieſiſchen 1,500,000; in Summe alſo nicht weniger als 37,500,000 Pf. Sterling. Doch ſchien man ſich damals etwas zu ſtark dem auswärtigen Papiere hingegeben zu haben, und in der Ueberſchreitung des hierbei zu beachtenden nöthigen Maaßes mag wohl der Hauptgrund der Criſis und der vielen Fallimente zu ſuchen ſeyn, welche in dem Jahre 1825 und den nächſten Jahren in England zum Vorſchein kamen, und den engliſchen Handel ſehr empfindlich erſchütterten.

Umstand auch darauf hin, daß in England die öffentliche Schuld ihren höchsten Punct noch nicht überschritten habe; so geht doch aus der eben angeführten Erscheinung, und aus dem Mißverhältnisse, in welchem die Gütereintheilung in England dermalen sich befindet, so wie aus den fortdauernden Klagen über Geldmangel, welche man in der neuesten Zeit in England hört, nicht undeutlich hervor, daß die englische Staatsschuldenmasse ihrem Endpuncte so ziemlich nahe gerückt sey, und daß insbesondere die Höhe, auf welcher das englische Anleihesystem den Zinsfuß im Lande gebracht und erhalten hat, den öffentlichen Fonds nicht blos nur überschüssige Capitale zugeführt hat, sondern daß selbst manches müssige dahin geflossen sey, das die Volksbetriebsamkeit jetzt entbehren muß, und selbst trotz des errichteten Tilgungsfonds und seiner bedeutenden Zuflüsse, doch so bald von der Regierung dem Volke nicht wieder zurückgegeben werden kann; und daß darum die Nachtheile, welche bereits aus dem zu weit getriebenen Schuldenmachen der Regierung für die größere Volksmasse hervorgegangen sind, sich ohne einen neuen Aufschwung, den die englische Betriebsamkeit von Aussen her, durch irgend ein, zur Zeit nicht vorher zusehendes, Ereigniß erhalten wird, schwerlich vermindern, wohl aber eher sich vermehren dürften. Wenigstens lag zuverlässig der Hauptgrund des in der nächsten Zeit nach dem Frieden mit Frankreich eingetretenen Sinkens des Preises der Staatsschuldscheine mehr darin *), daß die müssigen Ca-

---

M. vergl. hierüber von Gülich geschichtl. Darstellung des Handels ꝛc. Bd. I. S. 202—214.

*) Vom December des Jahres 1817 bis zum Anfange des Jahres 1820 sanken die Preise der drei Procente tragenden consolidirten Fonds von 84 auf 65. Das wodurch Rebenius a. a. O. S. 314—318 diese Erscheinung zu erklären sucht, scheint mir die Sache nicht zu erschöpfen. Die Unthätigkeit im Handel im Jahre 1816 insbesondere, scheint mir mehr eine Ursache zu seyn, warum die öffentlichen Fonds nicht noch mehr fielen, als die Ursache ihres Falles. Durch die hier müssig gewordenen Capitale erhielt sich zuverlässig der Preis der Fonds noch höher, als er sich ausserdem erhalten haben würde. — Seit dem Jahre 1820 sind die englischen Fonds nach und nach wieder gestiegen;

pitale, welche während der letzten Kriegsjahre in die öffentlichen Cassen durch Anleihen geflossen waren, damals vermißt wurden, und sich dadurch das Angebot der öffentlichen Effecten heben mochte, als in den Anleihen, welche in der damaligen Zeit von England aus an Continentalmächte gemacht wurden, und in den unruhigen Auftritten, welche besonders im Jahre 1819 die Sicherheit einiger Gegenden des Landes störten. Wahrscheinlich würden solche Auftritte gar nicht vorgekommen seyn, hätten die müssigen Capitale nicht früherhin jene dem Volkswohlstande widerstrebende Richtung genommen gehabt.

Am weitesten hat man übrigens in England nächst dem Schuldenmachen selbst *), auch das Raffinement getrieben, um

---

im Julius 1822 standen die drei Procent Zinsen tragenden consolidirten Fonds auf 79¼; im April 1837 stehen sie auf 90½.

*) Der eigentliche Grund des Schuldenmachens in England und der Vorliebe des englischen Gouvernements und Volks für diesen Weg zur Aufbringung ausserordentlicher Staatsbedürfnisse scheint mir übrigens im Wesen der großbritannischen Staatsverfassung zu liegen. In Staaten, welche, wie Großbritannien, eine repräsentative Verfassung haben, wird man immer geneigter seyn, ausserordentliche Staatsbedürfnisse durch Anlehen zu decken, als in monarchischen Staaten. Eines Theils unterhält die repräsentative Verfassung eines Staats leichter, als die monarchische Verfassung, die Idee im Volke und bei dessen Capitalisten, daß die Regierung die von ihr gewirkten Schulden fortwährend anerkennen, und zu deren Berichtigung und Verzinsung stets die nöthigen Anstalten treffen werde, und befördert also den zum Schuldenmachen nöthigen Credit der Regierung. Andern Theils aber darf nicht übersehen werden, daß die Volksvertreter in constitutionellen Staaten auch darin einen großen individuellen Anlaß zur Bewilligung von Schuldenmachen haben, daß sie sich dadurch selbst gegen die Aufopferungen schützen können, welche sie, als Steuerpflichtige, zu machen haben würden, wenn die ausserordentlichen Bedürfnisse des Staats und der Regierung durch erhöhete Abgaben gedeckt werden sollten. In ihrem eigenen Interesse liegt es darum, lieber durch Schuldenmachen die Last der Gegenwart auf die künftige Generation überzuwälzen, als solche durch Uebernahme erhöheter Abgaben der Gegenwart aufzubürden, welche sie eigentlich tragen sollte.

die Capitaliſten zur Anlegung ihrer Gelder in den öffentlichen Fonds zu beſtimmen, und zu reizen *). Und wie man von Seiten anderer Regierungen die Sitte des engliſchen Gouvernements auch im Schuldenmachen überhaupt ſtets möglichſt nachzuahmen geneigt war, ſo hat man auch hierin von Seiten der Erſtern nicht nur dem Beiſpiele der Britten folgen zu dürfen geglaubt, ſondern hie und da das Raffinement noch etwas weiter getrieben, als ſelbſt in England **). Doch kann ich mich nicht über-

*) Ein Verzeichniß der verſchiedenen Arten und Abtheilungen der engliſchen Staatsſchulden, — unter welchen die dreiprocentigen Conſols oder conſolidirte Annuitäten, i. J. 1831, mit einem Betrage von 348,826,600 Pf. Sterl., die wichtigſten ſind — ſ. m. bei Mac-Culloch Diction. of commerce etc. Bd. II. S. 740—742, und über das Verfahren der engliſchen Regierung bei ihren Anlehensgeſchäften Nebenius a. a. O. erſte Aufl. im Anh. S. 36—39. Die Hauptſache beſteht darin, daß der Canzler der Schatzkammer die Bedingungen des Anlehens vorläufig bekannt macht, und einen Tag feſtſetzt, an welchem er die Anerbietungen der Banquiers anzunehmen verſpricht. — Zur beſtimmten Zeit kommt er hierauf mit mehreren der vorzüglichſten von dieſen zuſammen, welche ihre Erklärungen geben, und zugleich Liſten von Perſonen vorlegen, welche Antheil an dem Geſchäfte nehmen wollen. Die billigſten Bedingungen werden dann angenommen. Seit dem Jahre 1813 hat man angefangen den Unternehmern des letzten Anlehens, in ſoferne ſämmtliche Lieferungstermine deſſelben bei Eröffnung des neuen Anlehens noch nicht abgelaufen ſind, bei gleichen Anerbietungen einen Vorzug zu geben.

**) Ueber die verſchiedenen Anlehensmethoden überhaupt, ſ. m. Nebenius der öffentliche Credit ꝛc. 2te Aufl. Bd. I. S. 325—386, und Bernoulli Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen ꝛc. Carlsruhe 1833. 8. — Am meiſten Nachahmung hat die Methode des engliſchen Schuldenmachens übrigens zunächſt in Frankreich gefunden. Ueber die franzöſiſche Staatsſchuld und deren Behandlungsweiſe ſ. m. Ley die Staatsſchuld Frankreichs, in Pölitz Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt, Jahrg. 1829. Bd. II. S. 268—294. Den gegenwärtigen Beſtand derſelben gibt der Courier français, im März 1833 an auf 4,423,378,700 Franken; wovon 3,823,878,700 Franken

überzeugen, daß damit für den Wohlstand der Völker und den Credit der Regierungen sonderlich gewonnen worden sey. Wenigstens haben in England die so beliebten bestimmten Annuitäten *), wo dem Gläubiger für sein Capital jährliche Revenuen über den Betrag der gewöhnlichen Zinsen zugesichert werden, wogegen dann nach Verlauf gewisser Jahre das Capital mit den Revenuen dem Staate verfallen ist **), das gegen sich, daß die Regierung auf diese Weise die Leute anreizt, um desto leichter von ihren Zinsen leben zu können, ihr Vermögen den Erben, und überhaupt einer wahrhaft nützlichen Betriebsamkeit, zu entziehen. Solche Anlehen sind eigentlich weiter nichts, als auf eine verschleierte Weise dem Volke abgelockte Steuern; — Steuern, welche das Capital selbst ideal vollständig verzehren, während es sich bei reinen Darleben doch wenigstens ideal erhält, wenn es auch real von der Regierung verzehrt werden mag ***). —

Franken auf die in das große Buch eingetragene Schuldkammer, und 239,000,000 Franken auf die schwebende Schuldenmasse. M. s. die Preuß. Staatszeit. 1833. Nr. 85.

*) Ueber den Begriff von Annuitäten und ihre Vortheile und Nachtheile, s. m Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit. etc. S. 29 folg., und Nebenius a. a. O. Bd. I. S. 340—346.

**) Solche Annuitäten hat man in England auf sechs und neunzig, acht und vierzig, und vier und zwanzig Jahre, und auch auf Lebenszeit des Gläubigers oder als Leibrenten. — Ueber die bei der Berechnung der Dauer der Leibrenten zu beobachtenden Regeln s. m. übrigens von Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlungs- und Finanzwissensch. Bd. III. S. 411—414, und die dort angeführten Werke von Süßmilch, Hogdson, Price, Kritter, Karsten, Tetens, u. a. m. Ueber die verschiedenen Arten dieser Annuitäten aber vergl. m. Mac-Culloch a. a. O. Bd. II. S. 741, 742.

***) Den hier angedeuteten Punct hat offenbar Simonde de Sismondi principes d'écon. polit. Tom. II. S. 237 u. 238 übersehen, wenn er Anlehen auf Annuitäten oder Leibrenten um deswillen für empfehlungswerth erklärt, weil sie den Staat mit dem Ableben des Gläubigers oder am Ende der stipulirten Termine für die Zahlung der Annuitäten von der Schuld befreien. — Wohl wahr ist es, daß sie der Regierung dieses leisten.

Weshalb denn auch eine weise Regierung immer Hülfsmittel der Art verschmähen wird, und verschmähen muß; indem sie sonst die Neigung zur Verschwendung weckt und nährt, und die unfruchtbare Verzehrung der dem öffentlichen Anlehenswesen gewidmeten Capitalien befördern, also die Fonds verschlingen würde, aus welchen sie in künftigen Nothfällen schöpfen könnte.

Derselbe Vorwurf trifft auch die Anleihen durch einfache Tontinen, welche dem Gläubiger für sein Darlehen gewisse Leibrenten auf Lebenszeit zusichern, sowohl, als durch Tontinengesellschaften, welche zusammen das Capital auf Leibrenten geben, so daß nach dem Tode eines Gesellschafters den übrigen sein Theil der Rente zuwächst, bis mit dem Tode des Letztern Schuld und Rente dem Staate verfallen sind *). Auch sie reizen nur zum geschäftslosen Verzehren der Capitalien des Volks, und sind, noch mehr als selbst die Annuitäten, dazu geeignet, nicht blos nur die überflüssigen, sondern zugleich auch alle müssigen, ja sogar auch die in nützlichen Gewerben angelegten Capitalien der Volksbetriebsamkeit zu entziehen, und der öffentlichen Consumtion hinzugeben, und so können sie denn die Volksbetriebsamkeit selbst in ihren letzten Elementen erschüttern. Ueberdieß haben auch diese geschaffenen Anlehen immer auch noch das gegen sich, daß sie das Volk zu einem Glücksspiele hinleiten; dem verderblichsten Treiben, das je ein Volk beginnen kann. Weshalb denn auch unter allen Arten von öffentlichen Anlehen gewiß diejenigen die allerverwerflich-

---

Aber nicht blos das Interesse der Regierungen kann bei solchen Geschäften ins Auge gefaßt werden, sondern eben so sorgfaltige Beachtung verdient der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebsamkeit. — Vorzüglich beliebt war übrigens die Aufnahme von Staatsanleihen durch Verleihung von Leibrenten ehedin in Frankreich. Wie man jetzt dort die Staatsanleihen durch den Verkauf von immerwährenden Renten zu Stande zu bringen sucht, so wurden sie früher, noch unter Necker, daselbst durch den Verkauf von Leibrenten contrahirt. M. s. das Staatslexicon von von Rotteck und Welcker Bd. I. S. 600.

*) M. vergl. hierüber Nebenius a. a. O. 2te Aufl. Bd. I. S. 341—343.

sten sind, welche mit Lotterien verbunden sind, durch die den Gläubigern, nach dem vom Glücksrade geleiteten Gange des Zufalls, Prämien und Gewinnste versichert werden, welche die Regierungen ihren Gläubigern nur in sofern zugestehen können, als diese dergleichen Schuldforderungen, so lange sie das Glücksrad als zahlbar nicht auswirft, unverzinst lassen. Was von jedem Lotteriespiele der Regierungen gilt, über dessen Verwerflichkeit alle denkende Staatswirthe schon längst unter sich einig sind, gilt von diesem doppelt. Je größer die Gütermasse ist, welche hier auf Jahre hinaus der öffentlichen Consumtion ohne allen Ersatz zugewendet wird, um so verderblicher sind sie. Die sehr trügerische Aussicht auf Gewinn kann dem Gläubiger nie ersetzen, was er durch den fortwährenden Verlust seiner Zinsen entbehren muß, und wenn auch die Regierung ihren Lotterieplan noch so liberal entworfen haben mag; wenn auch ihre Prämien den bei jeder Ziehung völligen Zinsbetrag den von dem Glücke begünstigten Gläubigern noch so gewissenhaft zutheilen sollten; der Nachtheil, welchen der Zinsverlust für die vom Glücke nicht begünstigten, diesen, und dem regelmäßigen Fortgange der Betriebsamkeit des gesammten Volks bringt, — dieser Nachtheil ist nie zu ersetzen *).

Faßt man nach diesen Bemerkungen die Nachtheile ins Auge, welche alle künstliche Anlehensgeschäfte dem allgemeinen Volkswohlstande immer bringen, und welche immer um so bedeutender seyn werden, je künstlicher die Anlehensgeschäfte der Regierungen gestaltet sind, so kann man ohnmöglich sich zu ihrer Empfehlung entschließen. Bei der in unsern Tagen zur Sitte gewordenen künstlichen **) Behandlungsweise unserer öffentlichen Anlehensgeschäfte, zieht jeder Inhaber von Staatspapieren, und wer

---

*) Ueber die Bedenken, welche den mit Lotterien verbundenen Anlehen entgegenstehen, s. m. Nebenius a. a. O. 2te Aufl. S. 343—353; dagegen empfiehlt solche Anlehen Bernoulli a. a. O. S. 68 und auch Zachariä Regierungslehre Bd. III. S. 443 mißbilligt solche nicht, ohngeachtet er Staatslotterien überhaupt für verdammlich erklärt.

**) M. vergl. hierüber Say Cours compl. d'écon. pol. prat. Tom. VI. S. 156—167.

überhaupt im Begriffe steht, ein Capital in den öffentlichen Fonds anzulegen, in der Regel nur die gegenwärtigen Umstände und Conjuncturen zu Rathe; und auch diese oft ohne sonderliche Umsicht. Er traut sich soviel Einsicht und Klugheit zu, daß er bei einem etwaigen ungünstigen oder unglücklichen Wechsel der Dinge noch in guter Zeit, und ehe ein merkliches Sinken des Courses der Papiere eintritt, im Stande seyn werde, sich seiner Papiere wieder zu entledigen. Von diesem Selbstvertrauen der Capitalisten können nun zwar die Regierungen geraume Zeit hindurch Nutzen ziehen; aber eben so kann ihnen der geringste Zufall, welcher die Inhaber der Staatsschuldscheine aus ihrer Sicherheit aufschreckt, um so verderblicher werden, als dann eine große Anzahl dieser Papierinhaber, um sich vor den Folgen der befürchteten Veränderungen zu sichern, sehr leicht dazu bestimmt werden kann, den gegenwärtigen Augenblick zum Weggeben ihrer Papiere benutzen zu wollen; dieses aber gerade oft in einem Momente geschehen kann, wo die Regierung der Hülfe der Capitalisten am meisten bedarf, und ihr darum um Aufrechterhaltung des Credits ihrer Papiere am meisten zu thun ist. —. Kommen die Regierungen einmal in die Nothwendigkeit borgen zu müssen, so verdienen zuverlässig reine und in gewöhnlicher Weise verzinsliche Anlehen vor jeder andern Form des Schuldenmachens den Vorzug *). Den öffentlichen Cassen werden sie den Vortheil gewähren, daß diese wirklich erhalten, was für sie geborgt wird, und worauf

---

*) Jedoch versteht es sich von selbst, daß diese Anlehen freiwillige seyn müssen. Zwangsanlehen sind weiter nichts, als eine Abart von Anticipationen öffentlicher Abgaben, und haben alles gegen sich, was diesen entgegen steht. Von einem Zwangsanlehen lassen sich für den Volkswohlstand unbedingt nur Nachtheile erwarten; sowohl für die Gegenwart, als für die Zukunft. Der Hauptpunct, den man bei freiwilligen Anlehen verfolgt und bei allen Anleihgeschäften der Regierungen nie aus dem Auge setzen muß, nur die überflussigen Capitale in die öffentlichen Cassen zu leiten, geht dabei rein verloren und wohl nicht zu bezweifeln ist es, weder in finanzieller, noch in nationalwirthschaftlicher Hinsicht werden Zwangsanleihen sich rechtfertigen lassen. M. vergl. Nebenius a. a. O. Bd. I. S. 319 folg.

die Schuldverschreibungen der Regierungen lauten. Den Gläubigern, und namentlich denjenigen Volksgliedern, welche an dem Anleihegeschäfte Antheil genommen haben mögen, aber schaffen sie den Nutzen, daß die regelmäßig eingehenden Zinsen den steten und regelmäßigen Fortgang ihres Gewerbswesens am meisten sichern; daß hier Agioteure am wenigsten Gelegenheit haben, ihr heilloses Spiel zu treiben; und daß das in den öffentlichen Fonds angelegte Vermögen der Staatsgläubiger nicht die verderblichen Schwankungen zu besorgen hat, welche der bei öffentlichen Schulden der angedeuteten verwickelten Art stets wechselnde Cours der Staatspapiere immer mit sich führt, ohne daß die Regierungen selbst bei der besonnensten und vorsichtigsten Behandlung ihres Schuldenwesens im Stande wären, dem zu begegnen. Wenigstens zeigt die Erfahrung, daß weder das in Frankreich und England übliche System der *Inscriptionen*, — wo der Darleiher über sein Anlehen keine förmliche Verbriefung erhält, sondern sein Name und seine Forderung blos in ein Hauptbuch eingetragen werden, aus dem er auf Verlangen Auszüge erhalten kann, — noch das in unsern meisten deutschen Staaten beliebte Ausstellen von *Schuldbriefen*, welche *auf jeden Inhaber* lauten, mit Coupons, auf welchen unter Beziehung auf die Nummer und auf das Datum der Obligation der Verfall und der Betrag der Zinsenrente ausgedrückt ist, — vor dem steten Wechsel dieses Courses und vor der Agiotage sichern können, und daß, indem diese Sicherung nicht möglich ist, sich dadurch die aus dem Staatsschuldenwesen entstehenden Besorgnisse für dessen nachtheiliges Wirken nur vermehren *).

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jede borgende Regierung bei den *Zinsen*, welche sie bei ihrem auf geradem Wege gemachten Anlehen ihren Gläubigern zusichert, sich eifrigst be-

---

*) Anders urtheilen über die auf den Inhaber gestellten Staatspapiere *von Malchus* a. a. O. Bd. I. S. 445 und *Bernoulli* a. a. O. S. 82—88; und nicht unrichtig ist es, daß sich dadurch die Umsetzbarkeit dieser Papiere sehr vermehrt. Allein gerade diese Umsetzbarkeit ist es auch, welche ihren Mißbrauch zur Agiotage so sehr befördert, ohngeachtet es gewiß wünschenswerth seyn möchte, nur solche Staatsglaubiger zu haben, welche ihre Papiere in *fester Hand* halten.

mühen müsse, sich möglichst an den bestehenden gewöhnlichen Zinsfuß zu halten. Weder eine zu hohe Verzinsung, noch eine zu niedrige, sagt dem Interesse des Volks zu. Zu hohe Zinsen locken leicht zu viele Capitalien in die öffentlichen Fonds, und die Folge davon kann nur die seyn, daß dadurch manches Capital dahin gezogen wird, welches das Volk bei seiner Betriebsamkeit nicht wohl entbehren kann, und daß darum das Staatsanleben diesen oder jenen Gewerbszweig ins Stocken bringt. Verheißt aber die Regierung zu niedrige Zinsen, so muß sie sich zuverlässig zu andern Vergünstigungen für ihre Gläubiger verstehen, wenn sich diese entschließen sollen, ihren Wünschen entgegen zu kommen. — Ueberhaupt werden Regierungen nur Ausnahmsweise ihre Anlehen zu niedrigern Zinsen haben können, als Privatpersonen; nur dann, wenn ihr Credit unerschütterlich fest steht, und durchaus niemand zweifelt, weder an ihrem Willen, noch an ihrem Vermögen, ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger auf das Gewissenhafteste zu erfüllen. Doch dieser günstigen Verhältnisse erfreuen sich in unsern Tagen nur sehr wenige Regierungen. Der Grund dieser mißlichen Erscheinung liegt ganz offen darin, weil oft unverschuldet das Wiederzahlungsvermögen der Regierungen mit ihrem guten Willen nicht immer gleichen Schritt halten kann. Darum müssen sie sich, wenn sie Anleben suchen, wohl eher zu mehr als gewöhnlichen Zinsen *) verstehen, als

---

*) Belege hierfür gibt die Geschichte der Anlehen, welche die Regierungen von Frankreich, Rußland, Oestreich und Preußen in der letzten Zeit gemacht haben, in ausreichendem Maaße. Die billigsten Bedingungen erhielt noch die königlich niederländische Regierung bei ihrem, freilich geringen, Anlehen von 20,000,000 Gulden, das sie zu Anfang des Jahres 1818 aufnahm; und doch mußte selbst sie sich zu sechs vom Hundert verstehen. Die Anlehen, welche zu gleicher Zeit Rußland, Preußen, Oestreich und Frankreich negocirten, kommen bedeutend höher, auf achthalb Procent; und bei dem Anlehen, welches die französische Regierung das Jahr vorher, unter dem 18. Febr. 1817, durch die Häuser Baring und Hope negociren ließ, kamen die Zinsen gar über zehen Procent. M. vergl. Nebenius a. a. O. der ersten Aufl. S. 56, 57, 59, 60 u. 27.

daß sie ihre Darleiber bewegen könnten, sich mit einem geringern, als dem meist üblichen Zinsfuße zu begnügen *).

In der Natur der Sache liegt es jedoch, daß der von der Regierung versprochenen Zinszahlung stets die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, ohne Unterschied, es mögen durch die Staatsanleihen nur die überschüssigen Capitalien des Volks, und der Staatsgläubiger überhaupt, in die öffentlichen Fonds geflossen seyn, oder die von den Regierungen bei ihren Anleihen ihren Gläubigern verheißenen höheren Zinsen mögen auch müssige Capitale dorthin gezogen haben. In dem einen Falle, wie in dem andern, ist die richtige Zinszahlung das einzige Mittel, das den Regierungen ihren Credit vollständig sichern und sie gegen die Verlegenheiten schützen kann, in welche sie die Zudringlichkeit ihrer, ihre Capitale zurückfordernden, Gläubiger so leicht setzen kann. — Darum ist es denn überall, wo eine Regierung sich zum Schuldenmachen entschließen muß, immer das Erste, worum es Noth thut, zugleich mit dem Anleihegeschäfte auch auf die nöthigen Fonds zur Verzinsung der zu contrahirenden Schulden zu denken, oder wie man dieses gewöhnlich nennt, die Anleihen zu fundiren. Nur aufs Gerathewohl zu borgen, und die Summen zur Deckung der Zinsen von zufälligen Einkünften,

---

*) Ein Hauptgrund, warum die Regierungen bei ihren Anleihen sich meist zu Zinsen über den gewöhnlichen Zinsfuß verstehen müssen, liegt übrigens noch darin, daß sie ihre Anleihen meist aus den umlaufenden Capitalien des Handels schöpfen; vorzüglich aus den hierzu zunächst bestimmten Capitalmassen der Wechsler. Darum kommt und bleibt ein großer Theil ihrer Schuldscheine auch nur in den Händen des Handelsstandes, und wird von diesem nur wie andere Handelswaare behandelt. Die Folge hiervon aber ist, daß eines Theils der Zinsfuß solcher Anleihen sich stets nur nach den gewöhnlichen Gewinnsten der im Handel angelegten Capitale richtet, — also nach einem Fuß, der den gewöhnlichen Zinsfuß anderer Anlehen überschreitet; — und daß andern Theils die Preise der Staatsschuldscheine an allen Schwankungen des Discents Theil nehmen. Beides würde der Fall nicht seyn, kämen diese Papiere mehr in feste Hände; in die Hände eigentlicher Rentenirer. M. vergl. Rebenius der öffentl. Credit, 2te Aufl. Bd. I. S. 81—83.

oder gar nur von vermeintlich möglichen Ersparnissen in diesem oder jenem Zweige der öffentlichen Verwaltung zu erwarten, wäre der erste Schritt zum Staatsbankerott, oder eigentlich eine offene Ankündigung seines schon materiell vorhandenen Daseyns. Auch wird sich wohl kein, nur einiger Maßen verständiger, Gläubiger durch solche meist leere Hoffnungen zu Vorschüssen für irgend eine Regierung bewegen lassen. Werden aber die Zinsen gedeckt, und so gedeckt, daß die öffentlichen Cassen durch ihren Abtrag nie in Verlegenheit kommen können, so sind wirklich die Versicherungen, welche man sonst den Gläubigern wegen ihrer Darlehen geben mag, sehr leicht zu entbehren *). Wenigstens wird durch alle Faustpfänder, und durch alle den Gläubigern zugestandene Hypotheken auf Staatsgefälle oder Domänengüter, für den Credit der öffentlichen Cassen ganz und gar nichts gewonnen seyn, so lange die richtige Verzinsung durch zugleich bei der Aufnahme des Staatsanlehens zur Deckung seiner Zinsen neu geschaffene Fonds nicht mit möglichster Vollständigkeit und Zuverlässigkeit gedeckt ist. Jeder Staatsgläubiger weiß nur zu gut, daß der Credit der Regierungen in der Wirklichkeit nur ein persönlicher ist, und daß alle Hypotheken dem Gläubiger nichts helfen, wenn die Regierung nicht Lust, oder nicht Vermögen hat, ihm aus dem Unterpfande zu seiner Befriedigung zu verhelfen. Und diesen persönlichen Credit sich zu schaffen und zu erhalten ist den Regierungen nur möglich, durch völlige Sicherstellung der Verzinsung ihrer Schulden.

Ist aber für die angedeutete Bedingung gesorgt, und ausreichend gesorgt, so wird selbst die eigenmächtige Verlängerung des Rückzahlungstermins von Seiten der Regierungen ihren Credit und die Geltung ihrer Schuldscheine im Verkehr nie sonderlich beeinträchtigen. Sogar, wenn die Regierung erklären sollte, daß sie die Capitale selbst nie wieder zurückzahlen werde, sondern daß die Zinsen, nach einer von mehreren Regierungen angenommenen Maxime, nur als ewige Renten gelten sollen, — selbst dann wird sie für die Geltung ihrer Schuldscheine im Ver-

---

*) Ueber die gewöhnlichen Versicherungsweisen von öffentlichen Anlehen, s. m. von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 656 u. 657, und Nebenius a. a. O. 2te Aufl. Bd. I. S. 392—395.

kehre nie viel zu fürchten haben *). An die Stelle der überschüssigen Capitalien, welche ursprünglich in die öffentlichen Fonds flossen, werden fortwährend dergleichen dem Umlaufe der Staatspapiere gewidmet bleiben, und neue Ersparungen, welche unter solchen Verhältnissen das betriebsame Volk zu machen im Stande seyn wird, werden selbst als Fonds für diejenigen müssigen Capitalien dienen, welche aus dem Staatsanleihen zu den Geschäften des Privatlebens zurückzukehren im Stande seyn sollten **).

---

*) Vorzüglich darin, daß man in England bei dem Staatsschuldenmachen diesen Punct mit der größten Sorgfalt ins Auge gefaßt hat, und das sogenannte Fundirungssystem bei seinen Anlehen stets mit der größten Anstrengung zu bewahren strebt, liegt der hohe Credit der dortigen Regierung, und der Grund des leichten Umlaufs, welchen die Staatsschuldscheine dort haben. — Seitdem sich das Volk von der vollkommenen Sicherheit des fundirten Eigenthums überzeugt, und eine lange Erfahrung bewiesen hat, daß sich die Stocksinhaber darauf verlassen können, daß ihre Dividenden jedes Vierteljahr an einem festgesetzten Tage bestimmt ausgezahlt werden, und daß sie auch zu allen Zeiten ihr Capital auf dem kürzesten Wege in Geld verwandeln können; seit dieser Zeit — sagt Colquhoun a. a. O. Bd. II. S. 16 — ziehen sie diese Art der Niederlegung aller anderen vor, und es herrscht seit langen Jahren her unter vorsichtigen Individuen aller Classen des Gemeinwesens ein lobenswürdiger Ehrgeiz, sagen zu können, man habe Geld in der Bank; und wenn dieses einmal jemand erreicht hat, so erwacht in ihm ein starkes Verlangen, sein kleines Capital zu vermehren. — Als im Jahre 1803 Oestreich bekannt machte, daß es Capitale, welche im Jahre 1814 rückzahlbar waren, erst im Jahre 1824 zurückzahlen könne, aber dabei die Zinsen vertragsmäßig fortzahlte, fielen die Obligationen nicht um das Geringste. Als es aber im folgenden Jahre anfieng, die Zinsen nicht mehr baar, sondern in Banknoten, obwohl nach dem Course, zu zahlen, so fielen die Obligationen doch um mehr als zehen Procent, wiewohl die Gläubiger eigentlich dabei nichts weiter verloren, als nur die unbedeutende Differenz des Agio beim Umsetzen ihrer Papiere gegen Metallgeld. — M. vergl. Schmalz a. a. O. Bd. II. S. 247.

**) Doch selbst ein so fundirter Credit der Regierungen darf solche nie veranlassen, diesen Credit im Uebermaaße benutzen zu wol-

Ist es aber auf diesen Punct gediehen, hat sich das Staatsschuldenwesen geregelt, und hat es sich dadurch in den regelmäßigen Gang der Volksbetriebsamkeit eingereihet, dann — jedoch erst dann — mögen die Regierungen auf die Herstellung eines Tilgungsfonds, und auf die Mittel zur Abtragung ihrer Schulden denken. Erst dann werden aber auch die Maasregeln, welche sie für diesen Zweck ergreifen, von wahrem Nuzzen und Erfolge seyn. Die Mittel zur Herstellung des Tilgungsfonds werden sich hier auch leichter schaffen lassen, als zu irgend einer andern Zeit; und zuverlässig wird eine unter solchen Verhältnissen errichtete Tilgungscasse für die Verminderung der Staatsschulden bei weitem mehr leisten, als jede andere Tilgungsanstalt, welche man zugleich mit dem Anleihen verbindet. Je mehr die Regierungen durch richtigen Abtrag ihrer Zinsen ihren Credit befestiget haben werden, um so leichter wird es ihnen werden, die Zinsen ihrer Anlehen herabzubringen; und die Ersparnisse, welche sie hier machen, mögen die Grundlage ihres jetzt herzustellenden Tilgungsfonds bilden *).

---

len. Sie dürfen bei aller Benutzung ihres Credits nie die Gefahren übersehen, welches jedes übermäßige Schuldenmachen herbeiführen kann. Benutzt eine Regierung ihren Credit ohne eine solche Rücksicht, so kann sie in Folge der mancherlei Wechselfälle, welchen die Staatsgläubiger ausgesetzt sind, auch ohne erschütternde Störungen in ihrer politischen Stellung leicht zu dem Puncte gelangen, wo sie alle Hülfsquellen erschöpft sieht; wo das ganze disponible Einkommen des Volks durch die gewöhnlichen und regelmäßigen Ausgaben und die Zinsen der Staatsschuld verzehrt wird; und wo jede neue unabwendbare Vermehrung der öffentlichen Ausgaben, oder jede durch ausserordentliche Zufälle herbeigeführte Verminderung der Hülfsquellen, plötzlich eine Crisis herbeiführt, welche sie mit allen Anstrengungen nicht zu beschwichtigen vermag, und welche sie und das Volk zugleich zum Verderben hinführt. Alles öffentliche Schuldenmachen wirkt, wie Gifte in der Gesundsheitspflege. Mit Vorsicht gebraucht, gewähren sie Rettung und Genesung. Unvorsichtig gebraucht, folgt ihnen der Tod.

*) Auf dieser Idee beruhte der erste Tilgungsfonds, den man in England im Jahre 1717 errichtete. M. vergl. Lauderdale

Freilich mag es mit einem Tilgungsfonds, der nur durch Ersparnisse von den ursprünglich bedungenen Zinsen der Staatsanleihen hergestellt werden soll, aber weiter keine Zuflüsse hätte, und mit dem Abtrag der durch seine Benutzung abzutragenden Schulden, langsamer gehen, als es vielleicht dieser oder jener wünscht, der das Volk gern der Abgaben entlastet sähe, welche es zur Verzinsung der Staatsschulden fortwährend zahlen muß, oder der überhaupt die Regierungen gerne schuldenfrei sehen möchte. Indeß, wenn auch dieser Tilgungsfonds nur langsam sich bilden, und anfangs für den eigentlichen Abtrag der Schulden nur wenig wirken kann, so wird doch seine nützliche Wirksamkeit stets um so sicherer und um so zuverlässiger seyn. So wenig ich es auch einer Regierung verzeihen würde, wenn sie bei ihrem Schuldenmachen die Frage wann, wie und womit sie ihre Anlehen zu seiner Zeit wieder abtragen kann, ganz unbeachtet ließe; so wenig kann ich mich doch überzeugen, daß es so dringend nothwendig sey, mit eben der Sorgfalt, mit der man bei der Aufnahme der Anlehen auf die Sicherstellung ihrer richtigen Verzinsung zu denken hat, auch sofort auf die Herstellung eines sichern und festen Tilgungsfonds für jenes Anlehen zu denken. Ein solches Verfahren ist mit den Umständen, durch welche das Schuldenmachen nöthig geworden ist, in der Regel ganz unvereinbarlich *). Drückt schon die Verzinsung des An-

---

inquiry into the nature and origine of public wealth, S. 62 der Berl. Uebersetzung. Ueber die in den verschiedenen europaischen und großern deutschen Staaten zur Tilgung ihrer Staatsschulden dermalen bestehenden Anstalten, s. m. Bender Verkehr mit Staatspapieren, 2te Aufl. S. 30—52, und Pölitz die Staatswissensch. im Lichte unserer Zeit ꝛc. Bd. II. S. 223 in d. Anmerk.

*) Anders denken über diesen Gegenstand Say traité d'écon. polit., Tom. II. S. 369. 370 und Schmalz a a. O. Bd. II. S. 249. Namentlich empfiehlt der Letztere sofort bei der Aufnahme des Anlehens die Auflegung Eines Procent mehr als die vertragsmäßigen Zinsen betragen, um sofort damit einen Tilgungsfonds für die Anleihe zu bilden; und in England befolgte Pitt diese Idee i. J. 1792 bei der damals dem englischen Tilgungsfond gegebenen Einrichtung. In Bezug auf neue An-

lehens und die zu dem Ende nöthige Auflegung neuer Abgaben, das Volk, so drückt die Herstellung des, zugleich bei der Aufnahme des Anlehens angelegten Tilgungsfonds jenes doppelt. Auch dürfen sich die Regierungen auf keinen Fall schmeicheln,

---

lehen wurde damals der Grundsatz festgestellt: Ein Procent vom Nominalbetrag des Capitals über die zur Deckung der Zinsen erforderliche Summe mehr zu heben, das dem Abtrag des Anlehens gewidmet werden sollte. Auf diese Weise sollte jedes neue Anlehen in fünf und vierzig Jahren wieder abgetragen werden. — Minder günstig als Say und Schmalz, urtheilt über diesen Gegenstand Simonde de Sismondi a. a. O. Tom. II. S. 241 und Rebenius a. a. O. 2te Aufl. Bd. I. S. 259. Durch jene Berechnungen, welche klar und unwidersprechlich nachweisen, daß man mit einer kleinern jährlichen Zahlung in einem bestimmten Zeitraume ein großes Capital zu tilgen vermag, dadurch, daß man der Tilgungssumme jedesmal die Zinsen der jährlich getilgten Capitalien beischlägt, — täuscht man sich gewöhnlich selbst. Man glaubt der Schuld los und ledig zu seyn, so bald man für die Zinsen, und den hierdurch zu bildenden Tilgungsfonds rechnerisch gesorgt hat; in der Wirklichkeit hingegen, meist nur gesorgt zu haben scheint. Aber man vergißt, daß die Summen, welche die Rechnung als wachsenden Tilgungsfonds darstellt, nicht aus der Amortisationscasse entspringen, sondern jährlich von dem Einkommen des Volks erhoben, und vom Volke gezahlt werden müssen. Man vergißt, daß die Summen, welche sich erheben lassen, und zum Abtrag der Schuld bestimmt werden mögen, nicht unbeschränkt und keineswegs so leicht aufzubringen sind, wie sie sich auf das Papier bringen lassen; und zuletzt vergißt man, daß in dem Zeitraume, auf welche man die Tilgung berechnet, manche Jahre vorkommen können, welche neue Plagen und neue Lasten herbeiführen, somit aber die Voraussetzungen umstoßen, auf welchen jene Tilgungscalculationen beruhen. Jedenfalls ist eine Tilgung auf dem Papiere noch keineswegs ein Schuldenabtrag in der Wirklichkeit. Auch macht das zu große Vertrauen auf solche Pläne nur zu leicht unempfänglich für die Gefahren einer fortwährenden Vermehrung der Staatsschuld; und die zweckmäßigste Einrichtung zur Benutzung des Staatscredits wird dadurch gefährlich, daß sie es so leicht möglich macht, unvermerkt zu dem Puncte zu gelangen, wo der geringste Zuwachs zur Last das künstliche Gebäude zertrümmern kann.

durch die Anlegung eines Tilgungsfonds sofort bei der Aufnahme ihrer Anlehen die Capitalisten etwa geneigter zur Abschließung des Anlehensgeschäftes zu machen, oder sie zu billigern Zinsforderungen zu bestimmen. Denn jeder weiß nur zu gut, daß es mit den Hoffnungen, welche man in diese Tilgungsfonds setzt, gewöhnlich sehr mißlich aussieht, und daß man am Ende durch ein zu großes Vertrauen auf jene Fonds doch nur getäuscht wird; weil niemand für den steten guten Gebrauch des Tilgungsfonds Bürgschaft leisten kann, und die Regierungen ihre Tilgungsfonds eben so leicht mißbrauchen können, als ihre Schätze. Wenigstens hat noch kein angelegter Tilgungsfonds die Regierungen davor bewahrt, neue Schulden machen zu müssen, und auch wirklich zu machen, wenn es der Drang der Umstände gebot. Alles, was namentlich durch den so sehr gepriesenen englischen Tilgungsfonds bewirkt worden ist, ist weiter nichts gewesen, als daß die Regierung einige Summen in die Hände bekommen hat, welche sie dazu verwenden konnte, den Cours der Staatspapiere in Augenblicken, wo sie bedeutend fallen wollten, nicht zu tief fallen zu lassen; ohne indeß im Stande zu seyn, diesem Fallen mit Nachdruck begegnen zu können, wenn es durch zusammenwirkende Umstände unvermeidlich veranlaßt wurde *). Zu der

---

*) Einen Beleg für diese Behauptung gibt die Geschichte der Operationen des englischen Tilgungsfonds in den Jahren 1793—1816, bei Nebenius a. a. O. erste Aufl. im Anhange S. 53 und Lowe a. a. O. S. 505 folg. So bedeutend auch die Summen sind, welche man alljährlich auf den Rückkauf umlaufender Staatspapiere durch Benutzung der disponibeln Summen des Sinkungsfonds verwendete, so wurden doch jedes Jahr — nur das Jahr 1816 allein ausgenommen — bei weitem mehr Schulden gemacht, als abbezahlt; und der ganze Vortheil, welchen man aus den Fonds zog, bestand eigentlich in weiter nichts, als daß er den Ministern das Schuldenmachen erleichterte. Während in dem angeführten Zeitraume der Tilgungsfonds für 300,564,908 Pf. Sterl. Staatspapiere zurückkaufte, wurden für 576,527,788 Pf. Sterl. oder, nach dem Nominalbetrage der Anlehen, für 870,891,786 Pf. Sterl. neue Schulden gemacht. Blos in sofern zeigte sich der englische Tilgungsfonds, jedoch blos für den Credit der Regierung, nützlich, daß er bei dem Volke die

Zeit, wo die Regierungen zum Schuldenmachen genöthiget sind zugleich auch einen Schuldentilgungsfond herstellen zu wollen, scheint mir dasselbe Manöver zu seyn, als wenn ein Privatmann zu einer Zeit, wo sein gewöhnliches Einkommen zur Deckung seiner Bedürfnisse nicht ausreicht, wo er also zu dem Ende sich zum Recurs auf sein Capitalvermögen entschließen muß, eine Summe auf künftige Nothfälle zurücklegen wollte. Zu einer und derselben Zeit Schätze sammeln wollen und Schulden machen, sind in der Finanzwirthschaft der Regierungen eben so unerträgliche, einander geradezu entgegenstehende Dinge, als in dem Haushalte der Privaten. Und doch liegt der Idee der sofortigen Herstellung eines Tilgungsfonds, wenn die Regierungen Schulden machen, die Vorstellung von der Möglichkeit eines solchen Treibens zu Grunde. — Der Tilgungsfonds und die Anstalten zu seiner Herstellung gehören für bessere Zeiten, nicht aber für die Zeit der Noth, welche zum Schuldenmachen treibt; und nur auf bessere Zeiten mögen und müssen solche Anstalten verspart und verschoben werden *).

Meinung unterhielt, eine endliche Abzahlung der Staatsschuld sey möglich.

*) Hat sich die von der Oestreichischen Regierung, durch die Verordnung vom 22sten Januar 1817, hergestellte Staatsschuldentilgungsanstalt bei alle dem, was sich, wegen ihrer etwas zu komplicirten Einrichtung, noch dagegen erinnern lassen möchte, so gut bewährt, daß sie durch ihre Operationen mit einem ihr zugewiesenen jährlichen Einkommen von 8,739,000 Gulden in Conventionsmünze, 902,000 Gulden in Wienerwährung, und 134,000 Gulden in Obligationen zu fünf Procent, in der kurzen Zeit bis zum 1sten September 1819, die alten Schulden von 488,000 000 Gulden auf 432 000,000, und die neuen von 208,000,000 auf 182,600,000 Gulden herabbringen konnte, und daß weiter das Activvermögen der Anstalt, bis zum 1sten Mai 1820 sich auf 94,224,967 Gulden berechnen ließ, so liegt der Grund davon nur darin, daß die Oestreichische Regierung die dazu geeignete bessere Zeit dazu benutzte. — Mehreres über diese Tilgungsanstalten s. m. bei Nebenius a. a. O. im Anhange S. 154 — 162, und von Bosse Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten ꝛc., S. 476 — 479; desgleichen bei von

Aber auf die Rückzahlung ihrer Schulden in solchen Zeiten zu denken, darf sich auch keine Regierung erlassen. Die Verbindlichkeit dazu liegt schon in ihrer Pflicht, dem Volke jede Abgabe zu ersparen, welche sich diesem nur immer ersparen läßt. Aus der Natur der Anlehen, und insbesondere daraus, daß diese nicht auf Rückzahlung, sondern blos auf die Zahlung gewisser den Darleihern aus den öffentlichen Cassen zugesicherten Renten, contrahirt sind, kann auf jeden Fall ganz und gar kein Grund entnommen werden, um die Regierung der Anstalten zur Rückzahlung jener Anlehen zu überheben. Wohl mag man es dem Privatmanne vielleicht nachsehen, der unaufkündbare Capitale seinen Gläubigern nicht heimzahlt. Aber auch den Regierungen so etwas nachzusehen, würde eine übertriebene Schonung für sie seyn. Sind die Regierungen ihren Gläubigern auch nicht zu einem solchen Abtrag verpflichtet, so sind sie es doch gewiß ihrem Volke *).

Inzwischen liegt es doch in der Natur der Sache, daß selbst die Uebung dieser Pflicht eine gewisse Vorsicht heischt **). —

Gönner von Staatsschulden und deren Tilgungsanstalten, Abtheil. I. S. 111 folg., Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit., S. 24—29 und Ler die Staatsschulden und Staatspapiere mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien, Frankreich, Oestreich, Preußen und Rußland. Leipzig 1831, 8.

*) Zu andern Grundsätzen hierüber bekennt sich Zachariä, über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa; Leipzig 1830 8., und Regierungslehre ꝛc. Bd. III. S. 452. Nach ihm giebt es eine rechtliche Verbindlichkeit der Staaten zum Abtrage ihrer Schulden nicht, sondern dazu nöthigt sie blos eine politische Klugheit. „Die Regierungen müssen ihren Gläubigern „Wort halten, weil sie mit Gewißheit voraussehen können, daß „sie genöthiget seyn werden neue Anlehen zu machen.“ — Eine Prüfung und Widerlegung dieser Lehre liefert Hisgen kurze Beleuchtung der Zachariaschen Schrift über das Schuldenwesen der Staaten ꝛc.; Trier 1832, 8.

**) So ist es gewiß äusserst bedenklich sofort nach einem beendigten Kriege Anstalten zum Abtrag der wahrend desselben gemachten Schulden machen zu wollen. Die Stockungen des Erwerbes, welches wahrend der Kriegszeit bestand und dem Volke zufloß, machen diesem die Aufbringung der zur Tilgung solcher Schul-

Schulden abzutragen, blos in der Absicht damit eine Regierung keine Schulden mehr haben möge, und damit sie bei wieder vorkommenden ausserordentlichen Bedürfnissen, desto leichter neue machen kann, — ein Treiben dieser Art möchte ebensowenig zu billigen seyn, als wenn sich eine Regierung um den Abtrag ihrer Schulden gar nicht bekümmern wollte. Hätte sich das öffentliche Schuldenwesen in den Gang der Volksbetriebsamkeit einmal so eingereihet, daß durch dessen Fortbestehen der regelmäßige Fortgang jener Betriebsamkeit nicht gestört wird, und wäre im Gegentheile von den Lasten, welchen das Volk, um des Abtrags der öffentlichen Schulden willen, unterworfen werden muß, eine nachtheilige Wirkung auf jenen regelmäßigen Fortgang zu besorgen; dann ist es gewiß besser, die Schulden unabgetragen zu lassen, und dem Volke jene Last zu ersparen, als ihm solche aufzulegen *). — Nicht damit kann dem wahren Besten des Volks, dessen Interesse überhaupt hier nur allein ins Auge gefaßt werden muß, gedient seyn, daß seine Regierung keine Schulden hat; sondern nur darum handelt es sich, daß durch die Schulden der Regierung sein Wohlstand so wenig als möglich beeinträchtiget werde. Das eigentliche und zuverlässige Mittel zum Abtrag der Schulden kann hier also auch nur das angedeutete seyn, fortwährend richtiger Abtrag der Zinsen, und Hinwirkung

---

den erforderlichen Summen oft rein unmöglich; wenigstens hat dieses die Geschichte der neuesten Zeit nur zu auffallend bewiesen.

*) Geht eine Regierung bei ihren Schuldentilgungsplänen zu sehr auf eine möglichst rasche und möglichst schleunige Tilgung aus, so kann sie dadurch ihr Volk in zwiefache Art bedrücken. Einmal in sofern, als dadurch die Abgabepflichtigen zu höhern Abgaben gezwungen werden können, als sie zur Zeit ohne Nachtheil für den Gang ihrer Betriebsamkeit leisten können. Dann aber auch in sofern, als ein zu rascher Abtrag, die Capitalisten zur Erniedrigung des Zinsfußes bei Privatanleihen hindrängt, folgeweise also Leute, welche von ihren Zinsen leben, in Verlegenheit bringt, und zu Einschränkungen zwingt, welche bei verminderter Consumtion die producirenden Volksclassen nicht minder beeinträchtigen können, als es die hohe Steuer für den Schuldentilgungsfonds thut.

kung auf diese Weise auf Ersparungen in dem Verzinsungsbedarf *). Diese Tilgungsweise hat vor jeder Andern den Vorzug, daß sie, vermöge ihres langsamen Ganges auf die umlaufende Capitalmasse und deren nützliche Verwendung, eine nur naturgemäß und regelmäßig fortschreitende Wirksamkeit zu äussern vermag, und um deswillen den Werth und Preis der Capitalien möglichst unberührt läßt, was gewiß in jeder Beziehung dringend nothwendig ist, wenn der Volksbetriebsamkeit ihr regelmäßiger Gang erhalten werden soll.

---

*) Uebrigens versteht es sich jedoch von selbst, daß die Regierungen bei der Verzinsung ihrer öffentlichen Schulden, stets den Zinsfuß zu beachten haben, der sich für den Privatverkehr durch die Concurrenz der Angebote von Capitalien und die Nachfrage nach solchen von Zeit zu Zeit bilden mag; und dieses vorausgesetzt läßt es sich wohl nicht mißbilligen, wenn wir unsere Regierungen dann auf Herabsetzung der Zinsen ihrer Anleihen hinstreben sehen, wenn der Zinsfuß bei Privatanlehensgeschäften sich niedriger zu stellen beginnt, oder vielleicht schon wirklich niedriger gestellt hat, als die den Staatsgläubigern bei der Aufnahme ihrer Anleihen zugesicherte und vertragsmäßig festgestellte Verzinsung. Weder Rücksichten der Billigkeit gegen die Staatsgläubiger, noch Rücksichten der Politik, können und dürfen die Regierungen hindern, die Herabsetzung des ursprünglich bedungenen Zinsfußes der öffentlichen Schuld beim Sinken des Zinses der Capitalien im Privatverkehr als stehenden Grundsatz ihrer Finanzpolitik anzunehmen und zu befolgen. Nur davor mögen sie sich hüten, daß sie bei solchen Reductionen nicht zu rasch verfahren, und durch ihre Reductionen nicht einer Ermäßigung des Zinsfußes im Privatverkehr voraus zu eilen suchen. Erst dann, wenn die öffentlichen Fonds wirklich und einige Zeit hindurch bleibend über Pari gestiegen sind, lassen sich solche Operationen vornehmen und mit Erfolg durchführen; auch unerläßlich nothwendig ist es, die Reductionen nicht gleich zu stark auf hohe Procentabzüge zu richten. Die Verluste, welche dadurch die Capitalisten leiden, können sonst leicht für den Gang der allgemeinen Betriebsamkeit dieselben nachtheiligen Folgen herbeiführen, welche, wie ich oben bemerkt habe, einen zu raschen Abtrag der Capitalien selbst, begleiten können. Mehreres hierüber s. m. bei Nebenius über die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden ꝛc. S. 50—53.

Sind die Staatsgläubiger rücksichtlich des regelmäßigen und pünctlichen Empfangs ihrer Renten aus den der Regierung gemachten Anleihen gehörig gedeckt, so kann am wenigsten das Steigen oder Fallen der Staatspapiere einen Grund abgeben, das Rückzahlungsgeschäft mehr oder minder zu beschleunigen, als es die angedeuteten Verhältnisse der Verzinsung vielleicht gestatten. Beidem, dem Steigen und dem Fallen, mag die Regierung ruhig zusehen. Das Steigen und das Fallen beruht in der Regel auf Bedingungen, deren Leitung meist nicht in der Hand der Regierung steht. Steigt der Wohlstand des Volks überhaupt, und bilden sich mehr überschüssige Capitalien als bisher, so daß darum die Staatseffecten mehr als bisher gesucht werden, so wird deren Cours auch ohne alle Anstalten der Regierung zum Abtrag ihrer Schulden steigen *). Aber alle Anstalten der Art werden den sinkenden Cours nie aufhalten, wenn der Wohlstand des Volks abnimmt, und die überschüssigen Capitalien von den Gläubigern aus dem Staatsfonds zurückgezogen werden müssen. Würde in dem ersten Falle ein zu thätiges Eingreifen der Regierung durch Abtrag ihrer Schulden nur das Steigen des Courspreises ihrer Papiere vermehren; so kann in dem letzten Falle die Belastung des Volks mit Steuern für den Tilgungsfonds, und dessen Verwendung zum Abtrag der Schulden, dem Sinken des Courses wenigstens nicht Einhalt thun, wenn es ihn nicht vielmehr fördert.

Ueberhaupt scheint mir der merkantilische Geist, welcher in der Benutzung der von den Regierungen hergestellten Schulden-

---

*) Zu starke Einkäufe ihrer Papiere, oder überhaupt zu starke Schuldenzahlungen, könnten unter solchen Verhältnissen hie und da sogar die von Lauderdale, freilich übermäßig, so gefährlich geschilderte Folge haben, daß hier der Capitalmarkt mit überschüssigen Capitalien ganz überfüllt würde, und daß dadurch die Volksbetriebsamkeit auf gewagte Unternehmungen hingeleitet werden könnte, bei welchen am Ende die Capitale des Volks ganz verloren gehen könnten; oder daß überhaupt die Volksbetriebsamkeit eine so regellose Richtung erhielte, daß alle die Summen, welche die Regierung dem Volke zum Behufe der Schuldenzahlung abgenommen hätte, oder abnähme, und ihren Gläubigern zahlte, rein verschwendet würden.

tilgungsanstalten eine so vorherrschende Rolle spielt, sich auf keine Weise ganz billigen zu lassen. Einer Regierung ziemt es zuverlässig nicht, auf dieselbe Weise sich ihrer Schulden entledigen zu wollen, wie dieses ein rückwärts gekommener Kaufmann thun mag, der seine Gläubiger zu gutmüthigen Nachlässen zu bewegen strebt, oder durch aufgestellte Commissionäre seine Schuldbriefe unter ihrem Nennbetrage einzuhandeln sucht. Ich kann es zwar nicht mißbilligen, wenn eine Regierung ihre einmal in Umlauf gekommenen Papiere zu der Zeit, wo sie solche zurücklöset, nicht höher, als um ihren dermaligen Courspreis bezahlt. Denn, wenn sie mehr zahlte, so leistete sie damit doch eigentlich nur den Agioteuren und Geldmäklern einen Dienst. Aber, daß sie durch Aufkäufe ihrer Papiere, zur Zeit, wo solche etwa niedrig stehen, diesen Preis in die Höhe zu treiben sucht, und dadurch ihren Unterthanen die Anlegung ihrer überschüssigen Capitalien erschwert, oder daß sie durch Wiederverkauf ihrer eingehandelten Papiere zu der Zeit, wo der Cours etwas hoch steht, oder durch zu sparsamen Einkauf in solcher Zeit, den Cours herabzudrängen sucht, dieses ziemt sich gewiß auf keinen Fall, die Regierung habe dabei eine Absicht, welche sie wolle. In die Schwankungen, welche der Verkehr in den Preis ihrer Papiere bringen kann, darf sie nie eingreifen. Weder die Sorge für ihren Credit erfordert so etwas, noch das allgemeine Beste. Nur dafür sorge sie, daß die zum Abtrag der Schulden bestimmten Summen stets regelmäßig und pünctlich bestimmungsgemäß verwendet werden. Dieses ist es, was die Rechtlichkeit gebeut, und auch nur dieses ist das wahre Palladium für ihren Credit.

Darum aber, weil jede Regierung bei der Behandlung ihres Schuldenwesens stets nur den Gesetzen des Rechts mit der größten Strenge zu huldigen hat, — darum muß denn auch jeder andere Weg durchaus verwerflich erscheinen, der von irgend einer eingeschlagen werden könnte, um ihren Gläubigern nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu leisten, was diese von ihr mit Recht fordern können. Haben die Regierungen bei ihren Verlegenheiten sich mitunter durch Capital- und Zinsreductionen, durch Münzverschlechterungen, durch Papiergeld, oder andere Künste der Art, zu helfen gesucht, so kann dieß gewiß kein rechtlicher Staatsmann anders billigen, als unter einer Menge Bedingungen und Einschränkungen. Erlaubt ist es wohl,

daß da, wo überhaupt der Zinsfuß für ausgeliehene Capitale herabgegangen ist, eine Regierung auch ihre Gläubiger zu einer ähnlichen Billigkeit gegen sie zu bestimmen suche. Niemand kann es ihr mißdeuten, wenn sie in diesem Falle zu billigern Zinsen neue Anlehen aufnimmt, und damit ältere auf höhere Verzinsung geborgte heimzahlt; denn sie benutzt hier weiter nichts, als einen Vortheil, den ihr der Gang des Verkehrs darbietet. Statt, daß die Benutzung eines solchen Vortheils mißbilliget werden könnte, liegt solche vielmehr in der Pflicht der Regierung gegen das Volk, und in dem ihr durch ihren Stand gegebenen Gebote, alles zu thun, was diesem eine Erleichterung seiner Lasten verschaffen kann. Aber ausserdem willkührliche Zins- oder gar Capitalreductionen vornehmen zu wollen, wie man es unter der Bonapartischen Herrschaft in Holland und Westphalen that, dieses möchte sich höchstens nur dann rechtfertigen lassen, wenn die dermalige Lage des Volks ihm die Zahlung der zum Abtrag der vertragsmäßigen Zinsen nöthigen Abgaben nicht mehr möglich machen sollte. Die Capital- und Zinsreduction wäre hier nichts weiter, als eine den Staatsgläubigern, und also dem reichern Theile des Volks, aufgelegte ausserordentliche Abgabe, deren Auflegung durch den Drang der Umstände geboten wäre, und weil sie blos die Reicheren trifft, als ein von diesen gefordertes Opfer zur Erhaltung des Ganzen angesehen werden könnte. — Doch, wenn sich auch ein solches Verfahren durch diese oder andere Gründe einiger Maaßen beschönigen lassen möchte, ein heroisches Rettungsmittel bleibt es immer, und seine Anwendung erfordert stets die größte Umsicht und Bedächtlichkeit. Es kann unter allen zulässigen Schuldentilgungsmitteln immer nur die letzte Stelle erhalten. Daß dadurch der Credit der Regierung leiden kann, ist wirklich das dabei am wenigsten zu befürchtende Uebel. Das Hauptübel, das aus einer solchen Reduction hervorgehen kann, und in der Regel immer daraus hervorgeht, besteht darin, daß dabei nicht blos die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gläubiger etwas zerrüttet werden können, sondern daß diese Zerrüttung sich unendlich weiter verbreitet; daß namentlich ein großer Theil der bisher für wohlhabend geachteten Leute zugleich mit den Staatsgläubigern in Verfall gerathen, dadurch der Capitalumlauf und der Gang der Betriebsamkeit in allen seinen Beziehungen im ganzen Volke zerstört werden, und diese

Störung eine allgemeine Zerrüttung des Volkswohlstandes nach sich ziehen kann *).

Ein solches Uebel scheinen nun zwar Münzverschlechterungen und Papiergeldemissionen, wenigstens so schnell wie Capital- und Zinsreductionen, nicht befürchten zu lassen; denn hier tritt die Täuschung der Gläubiger gewöhnlich nicht so auffallend sichtbar hervor, wie dort. Inzwischen auch von diesen Mitteln läßt sich nichts anderes erwarten. Und was sie in ihren Wirkungen selbst noch schlimmer macht, als die Capital- und Zinsreductionen, ist das, daß dadurch unbedingt alle Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse des gesammten Volks gewaltsam aus ihren Fugen gerissen werden, und daß die nachtheiligen Wirkungen solcher Operationen stets auf lange Jahre hinaus allgemein verderblich wirken, und hier meist alle in der Folge ergriffene Anstalten dagegen ohne allen Erfolg bleiben **). Die Schulden,

---

*) Ueber die verschiedenen Arten Zinsreductionen aus- und durchzuführen, s. m. Nebenius über die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden ꝛc., Stuttgart und Tübingen, 1837, 8.

**) Belege für diese Behauptungen s. m. Bd. II. S. 376 in der Note und S. 387 folg., und vergl. noch von Struensee a. a. O. Bd. I. S. 214, 215. Sehr stark eifert übrigens gegen die Münzverschlechterungen Bodin. de republ. S. 1063, 1064: Mihi firmissima quaeque monumenta rerum publicarum contemplanti — sagt er hier — rei nummariae curatio non tantum utilis, sed etiam civitatibus tantopere necessaria videtur, ut sine ea commode consistere non possint; et quo major necessitas est, eo magis nummorum depravationi prospiciendum; cum ea res incredibile afferat universis ac singulis detrimentum. At non modo corrumpi, sed nequidem mutari potest moneta sine incommodo civitatis; quoniam mutatio pretii et materiae numismatum census etiam ac bonorum cujusque dubitationem affert. Quo fit, ut nemo, quantum in bonis habeat, constituere possit. Incerta sunt pacta conventa, quae versantur in societatibus, tutelis, fiduciis, mandatis, rebus emtis, venditis, conductis, locatis, quibus vitae societas continetur; incerti reditus, vectigalia, tributa, denique poenae ipsae, ac praemia, quae a legibus ac judicibus irrogantur; incerta sunt futura; postremo aerarii opes, ac multa tam in publicis quam in privatis rebus rationibusque dubia ac suspensa

deren Bezahlung sich die Regierungen auf diese Weise zu überheben suchen, können sie nie bezahlen, auch wenn sie es in der Folge noch so ernstlich wollten. Die Anstalten zur Zahlung vermehren vielmehr oft noch das Unglück. Sie führen gewöhnlich die Summen, welche die Regierungen darauf verwenden mögen, nicht in die Hände der eigentlichen Gläubiger; helfen auch diesen nicht wieder auf, wenn sie bereits zu Grunde gegangen sind; sondern alles, was aus diesen Anstalten entspringt, ist blos die Bereicherung einiger Wucherer, welche ihren Wohlstand auf dem allgemeinen Ruin zu gründen suchen. Denn das einzige Mittel, das den Regierungen zu Gebote stehen mag, um das durch solche Operationen gestiftete allgemeine Unheil wieder gut zu machen, ist nichts weiter, als die schlechten Münzen, und das in Cours herabgesunkene Papier, um ihren laufenden Preis wieder einzulösen, und allmählig zu vernichten. Allein so viel Mühe einer Regierung schon dieses kosten mag, es ist kein Mittel, um den gestifteten Schaden wieder gut zu machen; sondern nur ein Mittel dazu, daß er nicht noch größer werde.

Alles dieses erwogen, stehen zuverlässig die beiden zuletzt angegebenen Rettungsmittel, dem Erstern, der Capital- und Zinsreduction, so verwerflich auch diese ist, wenn sie nicht die höchste Noth gebietet, bei weitem nach. — Wie denn wirklich, wenn es einmal dahin gediehen ist, daß die von der Regierung ausgegebenen Schuldscheine irgend einer Art, vom Volke und den mit ihm Verkehrenden nicht mehr voll für die Summen angenommen werden mögen, worauf sie lauten, stets nichts anderes übrig bleiben wird, als das durch die Volksmeinung und den Gang des Verkehrs einmal Vernichtete vernichtet seyn zu lassen. Ein offen ausgesprochener Staatsbanque-

---

fore necesse est. — Ex quo intelligitur, nummis a principe ipso lege et auctoritate publica corruptis, quanta pernicies ad rempublicam perventura sit. Quamquam principi non magis licet, improba numismata cudere, quam occidere, quam grassari; nec a jure gentium, quo quidem auri et argenti pretium constitutum est, discedere, nisi regis nomen ac splendorem amittere, ac falsae monetae fabricator magis, quam princeps appellari velit.

rott*), er sey hervorgegangen, aus welchen Ereignissen er wolle, wird sich zuverlässig immer eher vertheidigen lassen, und dem allgemeinen Wohlstande bei weitem weniger schaden, als alle die künstlichen Mittel, wodurch der Credit der Regierung gehalten, oder wieder gehoben werden soll, wenn sie einmal bis zum Banquerotte gekommen ist. Mag auch der Credit der Regierung dabei auf einige Zeit zu Grunde gehen; genug, wenn nur das Volk nicht mit in den Abgrund hineingezogen wird. Hier ist es, wo die Forderungen des strengen Rechts, und der dadurch begründeten Verpflichtungen der Regierungen gegen ihre Gläubiger den Grundgesetzen der Staatswirthschaftslehre, und den hieraus hervorgegangenen Verpflichtungen der Regierungen gegen das Volk werden weichen müssen. Das gegenwärtige Geschlecht will leben, das Volk will seinen Unterhalt, die Regierung die Mittel zur Erhaltung des Gemeinwesens. Diese Bedürfnisse des Augenblicks verschlingen, wenn sie damit in Conflict gerathen, alle andern Interessen. Nur von dem Ueberschusse, der nach Befriedigung jener Bedürfnisse verbleiben mag, lassen sich die Anweisungen der Vergangenheit honoriren. Giebt es dergleichen Ueberschüsse nicht, so muß, um die lebende Generation vom Untergange zu retten, um die Regierung durch Entbehrung ihrer nöthigen Subsistenzmittel nicht aufzulösen, derjenige nachstehen, welcher jene Anweisungen besitzt. — Ein zwar trauriges Gebot der Nothwendigkeit, indeß ein unabwendbares. Salus populi suprema lex esto. Zuerst gehört jede Regierung ihrem Volke an, dann erst ihren Gläubigern. Meint sie es mit ihrem Volke redlich, und hängt dieses mit treuergebenem Sinne an ihr, sie wird in Zeiten der Noth weder die Zudringlichkeit ihrer Gläubiger zu befürchten haben, noch in die Verlegenheit kommen, ihre Unterthanen für ihre ausserordentlichen Leistungen durch solche trügerische Anweisungen zu bezahlen, wie ein in solchen Zeiten in Umlauf gesetztes Papiergeld, oder zu geringhaltige Münzen, geben. Der Credit und die Selbstständigkeit aller Regierungen ruht doch zuletzt nur in der Anhänglichkeit und Treue ihrer Völker; und sich *diese* auf rechtliche und redliche Weise zu sichern und zu er-

---

*) Ueber das Wesen und die Folgen eines solchen Banquerotts s. m. Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit., S. 66—72.

halten, geht allen Strebepuncten der öffentlichen Verwaltung voran. Meint man, die Papieroperationen, zu denen wir in der letzten verhängnißvollen Zeit diese und jene Regierung ihre Zuflucht nehmen sahen, um sich und ihren Völkern ihre Selbstständigkeit zu bewahren, hätten diese Selbstständigkeit gerettet; meint man dieses, so hat man sich wohl sehr geirrt. Den Sieg, den nach langwierigem Kampfe endlich die gerechte Sache gegen die Herrschsucht eines fremden Usurpators errungen hat, verdanken die Völker und ihre Regierungen nicht den Finanzkünsteleien jener Regierungen, nicht den Suspensionen der Baarzahlungen ihrer Banken, nicht ihrem emittirten Papiergelde, nicht den Capital- und Zinsreductionen bei ihren Schulden; sondern der tief begründeten Uebermacht, deren jede Regierung sich erfreut, welche auf die Treue und Anhänglichkeit ihrer Angehörigen rechnen kann; — einer Uebermacht, welche da, wo sie einmal begründet ist, selbst durch solche Künsteleien, und alles aus ihr hervorgehende Verderben nicht erschüttert zu werden vermag; welche aber auch allerdings alle solche Künsteleien durchaus unnöthig macht. Da, wo die Sicherheit und Selbstständigkeit der Regierungen und der Völker auf jenem geistigen Elemente ruht, können alle andere Mittel, um das Volk für ihre Regierungen zu gewinnen, ganz erspart werden. Der Eigennutz, der die Volksbetriebsamkeit leitet, kann nie ersetzen, was das Pflichtgefühl leistet. Die moralischen Stützen der Selbstständigkeit der Völker und ihrer Regierungen sind die einzigen zuverlässigen Stützpunkte, auf welche eine Regierung in Zeiten der Noth zurückgreifen mag. Kein noch so künstlich geschaffener Credit kann das je ersetzen, was sich von der geistigen Kraft erwarten läßt, welche auf jenen Stützen ruht.

§. 147.

Kann nun aber einmal der Mensch die Vortheile, welche er von der bürgerlichen Gesellschaft für sich und seine Betriebsamkeit zu erwarten hat, unter keiner andern Bedingung sich aneignen und genießen, als unter *der*, daß er einen Theil des Erwerbs, den er sich durch seine Betriebsamkeit schafft, den Bedürfnissen des Staates und der öffentlichen Consumtion widme; und kann er sich in dieser Beziehung der Entrichtung öffentlicher Abgaben, und sonstiger zu dem angedeuteten Bedarf nothwendiger Leistun-

gen, nicht entziehen; so mag es wirklich für ihn sehr gleichgültig zu seyn scheinen, ob das, was er von seinem Einkommen an den Staat abgeben muß, von diesem oder seinen Agenten unmittelbar für die öffentlichen Cassen erhoben werde, oder ob dabei die Regierung sich gewisser Unterhändler, oder Finanzpächter, als Mittelpersonen bedient, so daß die Abgaben zuerst in deren Hände, von da aber weiter in die öffentlichen Cassen fließen. Es kann vielleicht dieser Weg sogar verzüglicher vor dem Ersteren scheinen, weil die Regierung sich auf diese Weise die Anstellung mancher Beamten ersparen kann, welche sie ausserdem zur Hebung der öffentlichen Abgaben nothwendiger Weise anstellen müßte, diese Ersparniß aber doch zuletzt dem abgabepflichtigen Volke zu gut kommt. Und auch für die öffentlichen Cassen möchte dieser Weg ersprieslicher zu seyn scheinen, weil er vielleicht den regelmäßigen Eingang ihrer Einkünfte mehr sichern dürfte, als wenn die Regierung durch eigends dazu angestellte Beamte die Hebung und Einlieferung besorgen läßt. — Inzwischen vergleicht man diese vermeintlichen Vortheile, welche der letztere Weg mit sich zu führen scheint, mit den Nachtheilen, welche jenen begleiten, so wird man sich doch bestimmen müssen, dem Ersteren, wenigstens in der Regel, den Vorzug vor dem Letzteren zuzugestehen. Die vermeintliche Ersparniß, welche die Regierung bei der Verpachtung der Abgaben zu machen glaubt, ist in der Regel nicht nur nicht nachzuweisen, sondern sehr oft vielmehr das Gegentheil. Die ihm verpachteten Einkünfte kann in den meisten Fällen der Pachter ohne Officianten und Gehülfen eben so wenig heben, als die Regierung; er rechnet also in seinem Pachtgelde der Regierung den Unterhalt dieser Leute an. Und sollten ihm auch diese Officianten und Gehülfen mitunter weniger kosten, als der Regierung ihre angestellten Einnehmer, so kommt doch dieser Gewinn der Regierung nicht zu gute, sondern er fließt nur in den Beutel des Pachters. Auf jeden Fall aber wird niemand ohne die sicherste Aussicht auf bedeutenden Gewinn ein so bedenkliches Geschäft unternehmen, wie solche Pachtungen sind. Die Verpachtung der Abgaben ist also schon in dieser Beziehung ohne bedeutenden Druck für das pflichtige Volk nicht möglich. Aber noch bei weitem mehr wird das Volk die meist übertriebene Strenge drücken, mit der der Pachter ihm die Abgaben abpreßt. Was aber das schlimmste bei der Sache ist:

bei ſolchen Abgaben, welche ſich ihrer Natur nach nie mit Sicherheit berechnen und auf feſte Sätze zurückführen laſſen, wird die Regierung über den wirklichen Betrag der Leiſtungen oft nicht einmal ins klare kommen, ſondern ſich fortwährend mit dem Minimum begnügen müſſen, zu dem ſich der Pachter verſteht *). Nur da mag ſich die Verpachtung einzelner Abgabenartikel vielleicht rechtfertigen laſſen, wo entweder die Ausfindigmachung der Steuerobjecte, oder die Anzeige und Ablieferung der eingegangenen Summen, nur von dem Eifer und der Geſchicklichkeit der einzelnen Officianten abhängt, und man dieſen zu mißtrauen beſondere Gründe haben möchte **). Doch fragt es ſich ſehr, ob durch Bewilligung von Tantiemen, welche man den Officianten zugeſteht, ſich nicht daſſelbe erwarten laſſen möchte, was man von den Pachtern hofft. Werden jene auf eine ſolche Weiſe mit in das Intereſſe der Regierung hineingezogen, ſo kann es nicht fehlen, daß ſie denſelben Eifer anwenden, um alle anfällige Abgaben auszumitteln und beizubringen, wie es die Pachter thun; und

---

*) Zwar empfiehlt von Jakob Finanzwiſſ. Bd. II. S. 1208 in ſolchen Fällen dem Pachter zur Pflicht zu machen, genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen, und ſeine Bücher der Staatscontrole ſtets offen zu halten. Allein meiner Anſicht nach kann dieſes zu nichts helfen. In hundert Fällen wird kaum einmal dem Pachter die Unrichtigkeit ſeiner Buchführung zu erweiſen ſeyn, wenn er darauf ausgeht, dadurch den eigentlichen Ertrag des von ihm erpachteten Revenüenzweigs zu verſchleiern. — Ueber die Nachtheile, welche überhaupt die Finanzverpachtungen vor der eigenen Adminiſtration haben, ſ. m. von Sonnenfels Grundſätze der Polizei, Handlung und Finanzwiſſenſchaft Bd. III. S. 132—164, Schön Grundſatze der Finanz, S. 140 und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 382 folg., und über das Unweſen, das ſich durch das Pachtſyſtem in den Staaten der alten Welt bildete, Böckh Staatshaushalt der Athener, Bd. I. S. 358 folg. und Hegewiſch hiſtor. Verſuche über die römiſchen Finanzen, S. 128—130.

**) In ſolchen Fällen, namentlich bei Thoraccifen, Sperrgeldern, und verſchiedenen Conſumtionsabgaben, empfiehlt die Verpachtung von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 1206.

die Regierung kann wenigstens den Gewinn ersparen, welchen sie bei der Verpachtung dem Pachter lassen muß *).

Am allerwenigsten scheint es mir übrigens rathsam zu seyn, wenn die Regierung sich zur Verpachtung von Gewerben entschließt, welche sie sich als Regale zum Alleinbetrieb vorbehalten haben mag. Tritt hier die Verpachtung ein, so drückt das Volk nicht blos das Regale selbst, sondern gewöhnlich wird jenes noch mehr durch die Art und Weise gedrückt, wie die Pachter das ihnen zur Benutzung überlassene Regale zu üben pflegen. Die Artikel, welche das Regale liefert, erhält hier das Volk nicht nur zu möglichst hohen Preisen, sondern gewöhnlich auch noch von der schlechtesten Beschaffenheit; und diesem letzten Drucke ist dann nicht abzuhelfen, wenn die Regierung in ihrem Pachtcontracte die Preise feststellt. — Ueberhaupt ist es wohl ein sehr vergebliches Beginnen, wenn man da, wo man sich einmal zur Annahme eines solchen Abgabenhebungsweges entschlossen hat, den Vervortheilungen des Volks durch die Pächter durch strenge Einschärfung der Verbindlichkeit der Letzteren zur Achtung der bestehenden Gesetze des Rechts und der Ordnung zu begegnen sucht. Das Unnütze solcher Pachtbedingungen läßt sich immer im Voraus übersehen. Bei Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Abgabepflichtigen und den Finanzpächtern entstehen, wird, nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge, zuverlässig der Pachter immer bei weitem eher Recht behalten, als der über seinen Druck klagende

---

*) Doch scheint mir selbst diese noch immer sehr leicht zu einem übermäßigen Drucke hinführende Hebungsweise in allen Fällen erspart werden zu können, wo der Betrag des einem Einnehmer übertragenen Revenüenzweigs nur einiger Maßen durch die Erfahrung festgestellt ist. Macht man es dem Einnehmer zur Pflicht, in bestimmten Hebungsperioden bestimmte etatisirte Summen bei persönlicher Verantwortlichkeit einzuliefern, wenn er die Unmöglichkeit einer solchen Einlieferung nicht ganz bestimmt, z. B. bei directer Einkommenssteuer durch glaubhafte Attestate der administrativen Behörden, nachzuweisen vermag; so kann man wohl mit Zuverlässigkeit darauf rechnen, daß die Revenüeneingänge immer nicht minder regelmäßig erfolgen werden, und von Seiten der Einnehmer eben so wenig unzulässige Nachsicht eintreten wird, als dieses bei auf Tantiemen gesetzten Einnehmern der Fall seyn wird.

Abgabepflichtige. Die Deutung der meist zweifelhaften Gesetze wird selbst bei Justizbehörden immer eher zu seinem Vortheile ausfallen, als zum Vortheile des armen Mannes, der über seinen Druck klagt. Ist aber die Untersuchung und Schlichtung solcher Händel gar den Finanz- oder administrativen Behörden überlassen, so ist gewöhnlich selbst der Schritt vergeblich, den ein vom Pachter bedrückter Unterthan thut, um sich vor dessen Geiz und Uebermuth zu sichern *).

Am meisten möchte man sich wohl endlich irren, wenn man die Reichthümer, welche die Finanzpächter sich überall, wo es dergleichen gab, durch ihren Druck auf das Volk zu erwerben wußten, vielleicht als Fonds ansehen wollte, welche die Regierungen benutzen könnten, um sich bei ausserordentlichen Fällen Hülfe zu schaffen. Von Sonnenfels **) hat wirklich nicht Unrecht, wenn er eine solche Speculation der Regierung mit der Speculation eines Spielers vergleicht, der sein ganzes Vermögen an einen andern Spieler zu verlieren wagt, und sich auf diesen Fall mit der Hoffnung tröstet, er könne zum Behuf seiner Rehabilitation von seinem Spielgenossen wieder borgen. Gerade der Umstand, daß man darauf rechnen mag, daß die Pachter dem Staate ihre Cassen öffnen, oder in Verlegenheiten Credit zu schaffen fähig seyn mögen, beweißt, wie ungeheuer ihr Gewinn am Staate gewesen seyn müsse. Ueberdieß ist aber auch diese Hülfe für den Staat immer die kostbarste und beschwerlichste. Wird der Pachter durch Vorschüsse, welche er den öffentlichen Cassen leistet, der unmittelbare Gläubiger des Staats, so geschieht dieses zuverlässig nie anders, als zu den nachtheiligsten Bedingungen für die Regierung. Er wird selten sein dem Volke abgepreßtes Vermögen unter andern Bedingungen hergeben, als entweder gegen die höchsten Zinsen, oder unter Verlängerung seines Pachtes über die früher bedungene Zeit hinaus, oder gegen andere ihm vortheilhafte

*) Die Bemerkung, welche man nach der Erzählung von Livius (Lib. XLV. cap. 18) bei der Berathschlagung im römischen Senate über die Verwaltung der eroberten macedonischen Provinzen machte: **ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum, aut libertatem sociis nullam esse**, — möchte sich selbst jetzt noch sehr oft überall machen lassen, wo es Finanzpächter gibt.

**) A. a. O. S. 156.

Zugeständnisse. Wenigstens zeigen sich nirgends, wo man sich in solchen verhängnißvollen Zeiten mit den Pächtern einließ, andere Ergebnisse. Braucht man den Pachter aber nur zum Bürgen für einzelne gemachte Anlehen, dadurch, daß man auf ihn Anweisungen zu Zahlungen gibt, die er vielleicht zur Zeit noch nicht zu zahlen gehabt hätte, so wird auch hier für die Staatscassen nichts weiter gewonnen werden, als die Ehre doppelte Zinsen zahlen zu müssen, wo man vielleicht nur mit einfachen hätte durchkommen können. — Mit einem Worte, ein Schutzmittel, um die Regierungen bei ausserordentlichen Bedürfnißfällen vor Verlegenheiten zu sichern, ist das Pachtsystem so wenig, als es ein Mittel zur minder kostbaren Hebung der öffentlichen Abgaben überhaupt ist. Am nachtheiligsten aber wird und muß es stets dann wirken, wenn es vielleicht die Abgaben ganzer Provinzen oder ganzer Revenuengattungen umfaßt. Geschieht dieß, so ist es das sicherste Mittel zu Herstellung einer Geldaristokratie, gegen deren Druck nirgends Rettung möglich ist, und bei dem die Regierung und das Volk zugleich zu Grunde gehen müssen. Denn nichts anders, als dieses, kann die Folge einer Abgabenerhebungsweise seyn, welche das, was dem Volke abgenommen wird, nicht einmal den öffentlichen Fonds zuführt, sondern nur zur Bereicherung der Einnehmer gemacht ist.

§. 148.

Da es bei allen öffentlichen Abgaben hauptsächlich darauf ankommt, daß das Volk nicht mit Abgaben überlastet werde; daß diejenigen, welche es zahlen muß, gehörig umgelegt und vertheilt und möglichst vollständig und unverkürzt in die öffentlichen Cassen gebracht werden; so könnte man wohl mit den bisherigen Erörterungen die Betrachtungen über die öffentliche Consumtion für geschlossen ansehen. — Inzwischen bei dem verwickelten Gange, welchen die in die öffentlichen Cassen geflossenen Volksabgaben hier, selbst in kleinen Staaten, zu nehmen haben, ehe sie an den Endpunct ihrer Bestimmung, ihre *wirkliche Verwendung für den Bedarf der öffentlichen Consumtion*, gelangen, erfordert selbst noch das *öffentliche Cassen- und Rechnungswesen* einige Betrachtungen. Denn wirklich ist dessen möglichst sicherer und planmäßiger Gang nur allein dem Volke Bürge dafür, daß das, was von seinem Einkommen in

die öffentlichen Cassen geflossen ist, dort wirklich verbleibe, und zu dem verwendet werde, wozu es gezahlt und erhoben wird.

Die Hauptaufgabe bei dem öffentlichen Cassen- und Rechnungswesen überhaupt ist möglichste Klarheit und Uebersichtlichkeit in allen Zweigen der öffentlichen Wirthschaft; bei dem Cassenwesen aber insbesondere möglichste Sicherstellung aller in die öffentlichen Fonds eingegangenen Güter und Geldmassen vor aller und jeder zweckwidrigen Verwendung und Veruntreuung von irgend einer Seite her; und zu dem Ende möglichste Regelmäßigkeit bei der Einnahme, wie bei der Ausgabe *). Die mancherlei Schwierigkeiten, welche in der neuern Zeit unsere Regierungen zu bekämpfen gehabt haben, wenn sie ihre immer wachsenden Bedürfnisse befriedigen wollten, haben sie veranlaßt, auch in Beziehung auf die Richtigkeit ihres Cassen- und Rechnungswesens ihr Raffinement möglichst weit zu treiben, und wenn man unsere neuen Cassen- und Rechnungsinstructionen mit den Anweisungen vergleicht, welche einer der geschätztesten Staatsmänner und Staatswirthschaftslehrer seiner Zeit in der Mitte des siebenzehenten Jahrhunderts **) über das öffentliche Cassen- und Rechnungswesen gibt,

---

*) Ueber die zum Behuf der Herstellung und Erhaltung des öffentlichen Cassen- und Rechnungswesens zu erfassenden Hauptpuncte s. m. von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 1219 folg. und Kirschke Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Casse- und Rechnungswesens und seiner Controle, Berlin 1821. 8., von Malchus der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung; mit Andeutung von Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen; Heidelberg 1821. 2 Bde. 8. mit Formularen und dessen Handbuch der Finanzwissenschaft. 2ter Band. — Eine ziemlich vollstandige und genaue Anleitung zur Kenntniß des preußischen Cassen- und Rechnungswesens enthält Wöhners Handbuch des Cassen- und Rechnungswesens; Berlin 1797. 8. zweite revidirte und ergänzte Auflage von Symansky, Berlin 1824. 8.; und über das französische Finanzverwaltungswesen s. m. den Raport des Finanzministers im Moniteur 1830 Nr. 104. Suppl. I—III.

**) Veit Ludwig von Seckendorf unter Herzog Ernst dem Frommen Sachsen Gothaischer Geheimerrath und Director aller Landescollegien, späterhin S. Zeitzischer Canzler und Consisto-

so kann man sich wohl die Ueberzeugung nicht versagen, daß jenes Raffinement auf keinen Fall ohne Nutzen gewesen ist. War die Tendenz der Rechnungen unserer früheren Staatenverwaltungen blos darauf beschränkt, alle überall eingegangenen und ausgegebenen Posten in den Rechnungen gehörig nachzuweisen, und war man dabei ganz unbekümmert um den weitern Zweck, den, in der Rechnung ein Bild des eigentlichen wirthschaftlichen Staatshaushaltes darzustellen; so verdient die Aufnahme dieses zweiten Zwecks unter die Strebepuncte unseres öffentlichen Cassen- und Rechnungswesens gewiß hohe Beachtung. Inzwischen mag man sich auf der andern Seite auch nicht verhehlen, daß der Geist des Mißtrauens und der Mikrologie, der in jenem Raffinement sichtbar hervortritt, wieder zu manchen Einrichtungen Anlaß gegeben hat, welche auf der einen Seite das Volk mit der Nothwendigkeit belastet haben, bei weitem mehr Beamte besolden und ernähren zu müssen, als bei einer einfacheren Cassen-Verwaltungs- und Rechnungsform erforderlich seyn dürften, auf der andern Seite aber die Arbeiten unendlich vermehren und erschweren, ohne gerade unser öffentliches Cassen- und Rechnungswesen so zuverlässig und übersichtlich zu machen, wie es eigentlich seyn sollte und gewünscht wird.

Am nachtheiligsten scheint mir übrigens die zu große Ausdehnung zu seyn, welche das Controlarsystem in unsern Zeiten erhalten hat. Wohl mag eine oberste Behörde darüber wachen, daß alle den öffentlichen Cassen zugewiesene Gefälle richtig dorthin eingehen; daß bei der Erhebung der einzelnen Abgabenzweige nicht die Willkühr der angestellten Einnahmebehörden ihr Spiel treibe; und daß jeder Zweig der öffentlichen Finanzen bestmöglichst benutzt werde. Aber dazu bedarf es mehr einer richtigern und genauern Aufsicht von oben her, als der üblichen Ausdehnung der Controlaranstalten auf alle und jede Zweige der öffentlichen Einnahmen, und der mehrfachen Buchführungen, durch welche

---

rialpräsident, auch churſächsischer Geheimerrath, dann wieder Altenburgischer Canzler und Landschaftsdirector, und zuletzt Canzler der damals neu errichteten Universität Halle, (geb. 1626 gest. 1692) in seinem v. 1655—1754 mehrmals aufgelegten teutschen Fürstenstaate, S. 534—574 (6. Aufl. v. J. 1720).

bei jeder Rechnungsstelle alle Einnahmen und Ausgaben möglichst sicher gestellt werden sollen. Daß bei jeder Einnahmestelle dem Einnehmer stets ein Controleur, oder wie man ihn früher nannte, ein Gegenschreiber, zur Seite stehe, der des Erstern Schritte alle lauernd bewache, alle Einnahmen und Ausgaben, gemeinschaftlich mit ihm besorge, und ohne sein Mitwirken und Vorwissen etwas in die öffentliche Casse weder ein noch ausgehen lasse, — diese unsern Controlaranstalten gegebene Ausdehnung kann offenbar zu weiter nichts führen, als nur zu unnützen Schreibereien, und zu einer unnöthigen Vermehrung des Einnehmerpersonals. Bei bestimmt feststehenden Einnahme- oder Ausgabeposten ist diese Controlirung des eigentlichen Einnehmers offenbar überflüssig. Bei nicht so geeigneten Einnahme- und Ausgabeposten aber wird sie gewöhnlich um deswillen nicht das leisten, was man sich davon verspricht, weil doch äusserst selten beide zur Einnahme oder Ausgabe bestellte Beamte alles zugleich thun, meist einer nur die Bücher des andern abschreibt, und der eine sich auf den andern zu verlassen pflegt, also die Controle am Ende doch nur eine scheinbare ist. Ist das Einnahme- und Ausgabewesen einer Stelle überhaupt geregelt; wird darauf gesehen, daß sie die zur steten Uebersicht ihres Bestandes nöthigen Bücher *) in der gehörigen

*) Unter die bei Rechnungsstellen von einigem Umfange stets nöthigen Bücher rechnet man das Journal, oder Cassebuch, zur Eintragung aller Geldeinnahmen und Ausgaben in der chronologischen Ordnung, wie sie vorkommen; das Manual, bestimmt zum Eintrag der vorkommenden Posten in systematischer Ordnung nach den verschiedenen Rubriken der Rechnung; und das Abrechnungsbuch für solche Einnahme- oder Ausgabeposten, welche wegen noch nicht völlig hergestellter Liquidität oder erfolgter Berichtigung ihres im Manuale einzutragenden Totalbetrags dort noch nicht eingetragen werden können. Ob dieses dritte Buch nicht durch eine dem Manuale zu gebende Einrichtung nach Form der kaufmännischen Buchhaltung zu ersparen sey, darüber ist man noch nicht einig. Die Möglichkeit einer solchen Einrichtung hat übrigens zu zeigen gesucht Jung Anleitung zur Cameral-Rechnungswissenschaft nach einer neuen Methode, Leipz. 1786. 8; die Unzweckmäßigkeit aber sucht zu zeigen, Rebmann von Einrichtung und Führung des Cameralrechnungswesens, Erlangen 1790. 4. S. 31 folg.

gehörigen Ordnung führt; weiß man, was sie in bestimmten Zeiten aus bestimmten Revenuen einzunehmen, und was sie in bestimmten Zeiten für bestimmte Ausgaben auszugeben hat; und dringt man mit Strenge darauf, daß jede zur bestimmten Zeit den Betrag ihres auf diese Zeit fallenden Einkommens oder Ueberschusses in die obern Cassen abliefere, auch zur gehörigen Zeit richtige Rechnung lege; so werden zuverlässig bei den meisten untern Einnahmestellen die überflüssigen Controleure zu ersparen seyn, und dennoch die Regierungen, rücksichtlich der Zuflüsse für die Hauptcassen, dabei nichts verlieren. Auf jeden Fall gewinnt man dabei den Vortheil, daß man bei vorgekommenen Anomalieen immer mit Zuverlässigkeit weiß, an wen man sich eigentlich halten soll; daß hier weder die Verantwortlichkeit getheilt ist, noch die Ehre der Pflichterfüllung; daß überhaupt stets das ganze Geschäft seinen raschen Fortgang haben wird, während bei den zu ausgedehnten Controlaranstalten immer der eine den andern stört.

Bei weitem dringender, als ein solches zu weit getriebenes Controlarwesen, ist es, daß der Staatsfinanzhaushalt überall auf richtigen Voranschlägen oder Etats *) ruhe, welche alle

*) Neuerdings ist die Bezeichnung dieser Voranschläge durch den früherhin dafür üblichen französischen Ausdruck Etats, durch den englischen Ausdruck Budget gewöhnlicher geworden; welches Wort eigentlich eine Reittasche, eine Bedarfstasche, im uneigentlichen Sinne aber einen eingesammelten Vorrath, ein ausgedachtes Project bedeutet. Um dieses letztern Sinnes willen fand es in der parlementarischen Sprache in England Eingang, in der Bedeutung eines Entwurfs der zu den Staatsausgaben erforderlichen Auflagen oder Taxen, welche der Canzler der Schatzkammer jährlich dem Unterhause zur Bewilligung vorlegt. Durch die Redensart to open the Budget bezeichnete man den Termin für die Bekanntmachung der für das bevorstehende Jahr für nöthig erachteten öffentlichen Ausgaben. M. s. das Staatslexicon von von Rotteck und Welcker, Bd. III. S. 49. — Die Einführung des Etatswesens in den Finanzhaushalt unserer Staaten verdanken wir übrigens Sully. In seinen Mémoir. Tom. III. S. 3 sagt er: L'idée de dresser pour chaque partie des finances des états généraux, qui en prescrivent nettement et uniformement la forme,

Einnahmen und Ausgaben im Voraus bestimmen *), und für alle Staatseinnahme und Ausgabe für die Periode, auf welche sie hergestellt sind, als Gesetz gelten **). Nur durch sie ist

---

m'a toujours paru si heureuse, et si propre à conduire à la plus grande éxactitude, que j'étendis cette methode sur tout ce qui en soit capable. Mehr ausgebildet aber hat das Etatisirungswesen Necker. M. s. dessen Compte rendu etc. S. 22. Seine dermalige Ausbildung in unsern deutschen Staaten hat es zuerst durch die preußischen Finanzmänner unter Friedrich II. und später durch die in der neuesten Zeit mehreren Staaten gegebenen ständischen Verfassungen erhalten.

*) Ueber die Art und Weise der Anfertigung solcher Voranschläge s. m. Feder Handbuch über das Staats-Casse- und Rechnungswesen (Stuttgart und Tübingen 1820. 4.) S. 21 folg., Wöhner a. a. O. S. 168 folg., von Malchus Handb. der Finanzwiss. Bd. II. S. 98—116, und dessen Organismus der Verwaltung ꝛc. Th. I. S. 209—227. — Das Characteristische solcher Anschläge ist übrigens das, daß sie bei aller Genauigkeit, mit welcher man bei ihrer Anfertigung verfährt, doch nur ungefähre Anschläge des zu erwartenden Einkommens und Bedarfs sind. Doch meist ist der Bedarf immer gewisser, als das zu erwartende Einkommen, und darum ist es eine Hauptregel, in der Einnahme den Etat nie zu spannen, hier im Zweifel immer lieber das Minimum anzunehmen, als das Maximum; dagegen bei der Ausgabe aber umgekehrt, lieber das Maximum, als das Minimum.

**) Von solchen Etats unterscheiden sich jedoch wesentlich Finanzpläne. Die Erstern bestehen in einem comparativen Nachweise des numerischen Betrags aller Arten von Aufwand, welchen die Staatsverwaltung voraussichtlich in einem bestimmten Zeitabschnitte zu decken hat, verbunden mit einem gleichzeitigen Nachweise des numerischen Betrags der hierzu nothwendigen Staatseinnahmen. Die Letztern hingegen beschäftigen sich vorzüglich mit einer Angabe und Darstellung der Quellen jener Einnahmen, des Maaßes, in welchem die Benutzung der Quellen zulässig seyn mag, und die Wirkungen und Folgen, welche die Benutzung dieser Quellen in Bezug auf den Volkswohlstand haben kann, und wahrscheinlicher Weise haben mag; und nächstdem sind dabei die verschiedenen Staatsbedürfnisse und Ausgaben hinsichtlich ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu würdigen, und mit der Summe von Mitteln zu vergleichen, über

dem Staatsfinanzhaushalte die nöthige Regelmäßigkeit zu geben und zu erhalten; und nur durch sie ist die nöthige Uebersicht über dessen Gang und die Zu- und Abnahme der Finanzquellen und ihre mehrere oder mindere Ergiebigkeit zu erlangen. Indeß, wenn auch ohne solche Voranschläge kein gehörig geregelter Staatsfinanzhaushalt je bestehen und sich im Gange erhalten

---

welche zum Behuf der Deckung und Befriedigung jener Bedürfnisse und Ausgaben verfügt werden kann. Die Folge dieser Verschiedenheit zwischen Etats und Finanzplänen aber ist, daß die Erstern sich gewöhnlich nur auf einen kurzen Zeitabschnitt, eine bestimmte Finanzperiode, zu beschränken haben, und wirklich beschränken; die letztern hingegen zugleich auch die Verhältnisse der entferntern Zukunft berücksichtigen müssen. Die Erstern bilden nur die Normen für den gegenwärtigen öffentlichen Geld- und Cassenhaushalt; die Letztern aber gehören unter die Grundlagen der ganzen Staatsverwaltung; stehen also bei weitem höher, als Jene; erfordern bei weitem mehr Um- und Vorsicht, als solche. — M. vergl. hierüber von Malchus Handb. der Finanzwissensch. Bd. II. S. 93, 94, und das Staatslexicon von von Rotteck und Welcker, Bd. III. S. 55, 56. — Ausserdem ist es, wenn auch nicht gerade unerläßlich nothwendig, doch gewiß sehr nützlich, daß für sämmtliche Etatsgegenstände ein übereinstimmender oder derselbe Anfangs- und Schlußtermin angenommen und beobachtet werde. Die Festsetzung dieses Termins, oder des Finanzjahres — das die Franzosen mit dem Worte Exercice bezeichnen, ist in den verschiedenen Staaten verschieden bestimmt, und über diese Bestimmung entscheidet die Natur der Gegenstände, aus welchen das öffentliche Einkommen meisten Theils entspringen mag. Für Staaten mit einem bedeutenden Einkommen von Domänen, und wo die Grundsteuer in monatlichen Raten entrichtet wird, möchte wohl ein in der Mitte des Jahres bestimmter Termin um deswillen der Angemessenste seyn, weil von hier an die Einkommensquellen eigentlich erst flüssig zu werden beginnen. In Frankreich und Preußen, und für die aus den Zollgefällen in den Staaten des deutschen Zollvereins entspringenden Revenüen, läuft das Finanzjahr mit dem Calenderjahre. In England beginnt solches mit dem 5. Januar, in Spanien, Hannover, Würtemberg, und den hiesigen Landen mit dem 1. Julius, in Bayern mit dem 1. October, in einigen andern deutschen Staaten mit dem 1. April jedes Jahres.

kann, so scheint es mir doch zu weit getrieben zu seyn, wenn man diese Etatisirung im öffentlichen Rechnungswesen, wie es so gern geschieht, ins Kleinliche treibt; wenn man für jeden Zweig der Einnahme oder Ausgabe, für jedes oft noch so unbedeutende Etablissement, das auf öffentliche Rechnung errichtet und betrieben wird, alljährlich neue Etats gefertiget wissen will; während bei manchen Einnahme- und Ausgabestellen sich nicht die mindeste Veränderung vorhersehen läßt. Bei solchen Einnahme- und Ausgabestellen, wo die Einnahme oder Ausgabe sich nach dem Gange des Verkehrs richtet, oder sonst von zufälligen Ereignissen abhängt, sind solche Etats im Ganzen doch nur sehr unzuverlässige Dinge; so daß also darauf, daß nicht mehr und nicht weniger als der Etat besagt, eingenommen und ausgegeben werde, sich ganz und gar nicht rechnen läßt. Stellte man statt solcher oft sehr mühseliger Vorausberechnungen nur im Voraus die Ausgabesummen fest, welche solche Behörden auf einzelne in ihrem Bedarf steigende und fallende Zweige ihrer Verwaltung verwenden können, und bände man die Mehrausgabe an die Genehmigung der obern Behörden, so würde sich leicht der ganze Zweck erreichen lassen, den man bei manchen so mühselig angefertigten Etats erstrebt.

Meiner Ansicht nach gehört überhaupt das Etatswesen eigentlich nur für die obern Finanzverwaltungsstellen. Die Etats sind nur dazu brauchbar, um in dem ganzen Einnahme- und Ausgabewesen des Staatsfinanzhaushaltes die nöthige Regelmäßigkeit zu erhalten; keinesweges aber sind sie dazu geeignet, um dieses in jeder untern Einnahme- und Ausgabestelle zu leisten. Mag es auch seyn, daß eine untere Stelle eine Mehr- oder Minderausgabe hat, als sie nach ihrem eigenen Etat haben sollte, um deswillen wird doch bei ihr weder die nöthige Ausgabe beschränkt noch die unzulängliche Einnahme erhöhet werden können; sondern die Ausgleichung ist nur in den obern Cassen möglich. Auch kann blos nur hier übersehen werden, ob einer unteren Casse eine Mehrausgabe zugestanden werden kann, oder was wegen der Mindereinnahme dieser oder jener untern Casse geschehen muß, um das Fehlende zu decken.

Uebrigens aber liegt es, um des angedeuteten Zwecks wegen, in der Natur der Sache, daß die Hauptfinanzetats so angelegt werden müssen, daß sich daraus sowohl die gesammte Einnahme, als die gesammte Ausgabe der

Staatsverwaltung, in allen ihren Zweigen, leicht übersehen läßt. Es dürfen diese Hauptetats in der Einnahmerubrik nicht blos die Nettoeinnahme der Hauptstaatscasse darstellen, sondern das Bruttoeinkommen des Staats in allen seinen Einkommenszweigen; und in der Ausgaberubrik sind alle aus diesem Einkommen zu bestreitende Ausgaben für alle einzelnen Zweige des Staatshaushaltes aufzuführen *). Enthält der Hauptfinanzetat nur den in die Hauptstaatscasse einfließenden Nettoertrag der verschiedenen Revenuenzweige, werden in ihm blos die Ueberschüsse der einzelnen Zweige des öffentlichen Einkommens aufgeführt; so kann er auf keinen Fall die Uebersicht über den Zustand des ganzen Staatsfinanzhaushaltes gewähren, der durch ihn gewährt werden soll, und den die oberste Finanzverwaltungsbehörde zur steten und gehörigen Uebersicht und Leitung des Ganzen nie ohne Nachtheil für ihre Geschäftsverwaltung entbehren kann. Der Gang und Stand der Verwaltung der untern Einkommenszweige wird dadurch für sie sehr leicht auf eine nachtheilige Weise verdunkelt; oder wenigstens die Uebersicht und angemessene Leitung dieser Verwaltung für sie empfindlich erschwert. Jedenfalls läßt sich dabei nie mit einiger Klarheit übersehen, was die einzelnen Zweige des in die Hauptstaatscasse fließenden öffentlichen Einkommens dem Staate und dem Volke eigentlich kosten.

Eine leere, nur die Rechnungsfertigung erschwerende, Förmlichkeit scheint es mir auch zu seyn, wenn man nach der Form der doppelten kaufmännischen Buchhaltung in den Rechnungen aller Einnahmestellen bei jeder Post die Etatssumme und den wirklichen Ertrag gegen einander gestellt, und am Ende die Bilance zwischen dem Mehr oder Minder bei allen etatisirten Sätzen gezogen wissen will. Für den Staatshaushalt entscheiden solche Zahlenbilancen doch in der Regel nichts. Der Grund, warum die Etatspositien überschritten worden sey, ist daraus oft

*) Jedoch nur in ihrem Hauptbetrage, oder summarisch; denn eine ganz ins Einzelne gehende Aufführung der bei jedem einzelnen Revenuenzweige vorkommenden einzelnen Ausgaben, würde die Uebersicht des Ganzen mehr erschweren, als erleichtern. Auch ist es schon genug, wenn man weiß, was jede Revenuenbranche im Ganzen rentirt und kostet.

nicht zu entnehmen; und was vorzüglich bei den untern Stellen die Rechnungsleger zur Rechtfertigung der Differenzen beizusetzen pflegen, ist doch meist nur leeres Gerede, das ausser dem Vorhandenseyn einer Differenz weiter nichts beweis't, über die Art und Weise, wie ihr in Zukunft zu begegnen sey, was doch die Hauptsache ist, aber in der Regel nichts gibt. Die Bilancen zwischen den Voranschlägen und dem wirklichen Einkommen oder Bedarf scheinen mir bei weitem zweckmäßiger von den oberen Behörden in eigenen Zusammenstellungen hergestellt werden zu müssen, als auf die gewöhnliche, so sehr ins Mikrologische gehende, Weise bei allen Rechnungsstellen. Werden die Rechnungen *), was unerläßlich nothwendig, und bei gehöriger Führung der von jeder Einnahme- und Cassenstelle zu führenden Bücher gar nicht schwierig ist, von allen Einnahme- und Ausgabestellen stets zu gehöriger Zeit, und in den nächsten Monaten nach dem Schlusse der Rechnungsperiode gelegt, so kann es nie fehlen, daß man nicht bei der Revision derselben auf die Puncte kommen sollte, deren Beantwortung das Mehr oder Minder der Einnahme oder Ausgabe über den Etatssatz bei weitem richtiger erläutern, und die obere Behörde zur Entfernung der Gründe nachtheiliger Bilancen mit Erfolg hinleiten könnte, als alles jenes unnütze Gerede, wodurch die Officianten meist ihre Nachlässigkeit oder Willkühr bei Abfällen in der etatsmäßigen Einnahme, oder bei Ueberschreitungen der etatsmäßigen Ausgabesummen, zu verschleiern suchen; und die Hauptbilance, welche jetzt, auf dem Grunde solcher Erörterungen, die obere Stelle zieht, wird zu ganz anderen Ergebnissen hinführen, als alles jenes frühere unnütze Gerede und Geschreibsel; gewöhnlich von Leuten herkommend, deren Blick nicht über die Wände ihrer Schreibestube hinausreicht, und denen darum bei finanziellen Erscheinungen und Betrachtungen über die Ursachen und Gründe solcher Erscheinungen, gar keine Stimme zusteht.

Was endlich die Frage angeht, ob es nützlicher sey, im öffentlichen Cassen- und Rechnungswesen die Einnahmestellen von

---

*) Ueber die Art und Weise, wie die Rechnungen anzufertigen seyn mögen, s. m. Wöhner a. a. O. S. 178 folg., und von Malchus Handb. d. Finanzwiss. Bd. II. S. 157 — 163.

den Ausgabestellen zu trennen *), so scheint mir dieses eigentlich nur eine müssige Frage zu seyn. Die Vortheile, welche man davon in Frankreich zu erndten meint **), sind meiner Ueberzeugung nach offenbar nur scheinbar. Das öffentliche Rechnungswesen gewinnt bei einer solchen Einrichtung weder an Sicherheit und Zuverlässigkeit, noch an Uebersichtlichkeit und Regelmäßigkeit des Ganges, sondern es verliert vielmehr in Beziehung auf alle diese Erfordernisse. Auch die Einsicht in das Getriebe des Staatsfinanzhaushaltes wird dadurch nicht erleichtert, sondern eigentlich nur erschwert. Denn wie viel jeder Verwaltungszweig dem Staate eigentlich einbringe und koste, ist eben so schwierig bei einer solchen Trennung auszumitteln, ja vielleicht noch schwieriger, als wenn man die Einnehmer zugleich zu Zahlmeistern der auf ihrem Bezirke lastenden Posten des öffentlichen Aufwands macht. Und am meisten irrt man sich, wenn man meint, es werde auf diese Weise die Geldcirculation mehr erleichtert. Der Geldcirculation ist gewiß nichts mehr zusagend, als daß die Regierung die Gelder, welche sie von ihren Unterthanen für öffentliche Zwecke erhebt und für diese Zwecke wieder ausgibt, von einer und derselben Behörde erheben und wieder ausgeben lasse. Dieses ist unverkennbar der natürlichste und kürzeste Weg zugleich. Was Eine Person allein thun kann, thut sie in der Regel in kürzerer Zeit, als wenn dieses von Zweien geschehen soll. Und zwei zu bezahlen, wo die Arbeit durch Eine verrichtet werden kann, ist offenbare Verschwendung. Ist Sparsamkeit und Einfachheit im ganzen Finanzhaushalte der Staaten die Grundbedingung alles Gedeihens unse-

---

*) M. s. hierüber von Jakob a. a O. Bd. II. S. 1243—1246. Interessante Bemerkungen über diese Benennung, s. m. im Moniteur 1828. Nr. 211. Der Hauptrechtfertigungsgrund für diese Institutionen soll eines Theils in der fortwährenden Controle der Einnehmer durch die zur Auszahlung angestellten Beamten (payeurs) liegen, und andern Theils in der Sicherheit des Publicums, seine Forderungen an die öffentlichen Cassen stets pünktlich bezahlt zu erhalten, was man bei einer Verbindung der Ausgabe mit der Einnahme in Frankreich nicht möglich hält.

** M. vergl. hierüber Neigebauer Darstellung des Verfahrens in Cassen- und Rechnungssachen bei der französischen Verwaltung (Breslau 1820. 8.) S. 45 folg.

rer finanziellen Manipulationen und die Hauptpflicht der Regierungen, so sind sie es gewiß auch hier. Das Einzige, was ein solches Verfahren einer Regierung leisten kann, besteht darin, daß es ihr vielleicht Gelegenheit gibt, dem Volke die Befriedigung der Forderungen zu erschweren, welche sie diesem schuldig ist. Es gehörte also nur unter die Classe der illiberalen Finanzkünste, vor welchen alle Regierungen nicht genug gewarnt werden können. Denn nur dadurch, daß die Regierungen bei ihrer öffentlichen Consumtion, und bei der Verwendung dessen, was sie zu dem Ende dem Volke von seinem Einkommen abnehmen, möglichst liberal verfahren; nur dadurch können sie die Pflichten erfüllen, welche ihnen beide, das öffentliche Recht und die Staatswirthschaftslehre, im innigsten Einklange auflegen, und deren möglichste Erfüllung der eigentliche und Hauptzweck aller und jeder Finanzverwaltungszweige ist.

Druckfehler bei Band III.

S. 1 für angewandte Staatslehre lese angewandte Staatswirthschaftslehre.

S. 10 Note Z. 7 für Bladstone lese Blackstone.
— 34 — 1 — beziehenden lese bejahenden.
— 46 — 12 — 39 preuß. Morg. lese ¾ preuß. Morg.
— 49 — 22 — ihnen auch lese auch.
— 61 — — 1 — Lamäz lese Lawäz.
— 62 — 14 — Verpflegung lese Verpflichtung.
— 118 — — 3 — III. S. 9: 1,209.669 lese I. S. 9, 42: 2.669.734.
— 118 — — 4 — 4,631,580 lese 4,631,580,144.
— 119 — — 6 — Millers lese Millars.
— 128 — 5 — das lese daß.
— 137 — — 9 — Lavitte lese Lafitte.
— 142 — — 7 — aberaufsehen lese oberaufsehenden.
— 163 — — 12 — poura lese pourra.
— 164 —* — 22 — Steinholz lese Steinsalz.
— 174 — — 8 — Einrichtungen lese Entrichtungen.
— 194 — 1 — so muß lese muß.
— 197 — — 9 — Starck lese Storch.
— 408 —** — 9 — vorzügliche lese vorzüglich.
— 410 — 22 — pecunium lese pecuniam.
— 436 — — 3 — Verhältniß lese Verhängniß.
— 446 — — 1 — fraglicher lese füglicher.
— 464 —** — 7 — Ley lese Lex.

Verzeichniß einiger Werke, welche bei J. J. Palm und Ernst Enke in Erlangen erschienen und um die beigesetzten Preise durch alle Buchhandlungen zu haben sind:

Acten des wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber (Staatsrath). 9 Bände. gr. 8. 1815 — 1836. 21 Rthlr. 6 gr. oder 33 fl. 48 kr. rhein.

Bentham, Jer., Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. Dumont. gr. 8. 1818. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Gebhard, Dr. A., Grundsätze für die Ausmittelung des Kapitalwerthes der Laudemien zum Behufe der Ablösung des Grund-Obereigenthums. gr. 8. 1828. 12 gr. oder 48 kr. rhein.

Bevor das Grundeigenthum nicht durch Ablösung der darauf ruhenden Lasten freies Eigenthum geworden, ist an ein fröhliches Gedeihen der landwirthschaftlichen Industrie nicht zu denken. Gilten mögen auf demselben lasten bleiben, sie hindern die bessere Kultur so wenig als dieß Hypothekenschulden thun; Zehenten und Laudemien hingegen eignen sich jede Frucht der verbesserten Kultur zu. So nothwendig aber die Ablösung dieser erscheint, so schwierig ist es, namentlich für die Ablösung der Laudemien, welche in objectiver und subjectiver Beziehung so mannigfachen Veränderungen unterworfen sind, eine gerechte Norm aufzustellen, die vollen Ersatz für die aufgegebene Rente gewährt. Dem Verfasser ist es gelungen einen Maaßstab aufzufinden, welcher die beiderseitigen Interessen mit gleicher Gerechtigkeit bemißt, und nach welchem sogar Ablösungen in einzelnen Theilen der Rente ausführbar werden.

Holzschuher, Rud. Freiherr von, der bayerische Landtag vom Jahre 1825. Erste Abtheilung gr. 8. 1826. geh. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Die bayerischen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1825 füllen 21 Bande, zu deren Gebrauch ein Repertorium unentbehrlich ist. Die vorstehende Schrift liefert in dieser Ersten Abtheilung eine vollständige Uebersicht des bayerischen Finanzzustandes und der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt, mit allen dahin einschlagenden Gesetzes-Debatten und einzelnen Motionen, bildet somit ein Ganzes für sich.

Kastner, Dr. K. W. G., Handbuch der Meteorologie. Für Freunde der Naturwissenschaft entworfen. In Zwei Bänden,

mit 5 Kupfertafeln gr. 8. 1823 — 1830. 8 Rthlr. 12 gr. oder 13 fl. 21 kr.

Es empfiehlt sich dieses Werk sowohl durch die Menge der darin zu einem wissenschaftlichen Ganzen verbundenen Beobachtungen, als auch durch die Klarheit der entwickelten Begriffe, und durch die hieraus entsprungene, durchgängig lichtvolle Haltung, jedem Freunde der Natur und der Naturwissenschaften, es sey ihm nun um rein wissenschaftliche oder um practische Benützung der Gesetze und Regeln der Meteorologie zu thun. An neuen Ideen über viele bis dahin noch im tiefen Dunkel gelegenen Gegenstände der Geologie und Naturgeschichte, der Physik, Chemie und Physiologie, und an Winken zu neuen hierher gehörigen Untersuchungen hat es dabei der Verfasser nicht fehlen lassen.

Klüber, Dr. Joh. Lud., (Staatsrath), Staatsarchiv des Teutschen Bundes, 6 Hefte gr. 8. 1816 — 1818. 3 Rthlr. 18 gr. oder 6 fl. rhein.

— — Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes. Enthaltend die Schlußacte des Wiener Congresses, den Frankfurter Territorial-Receß, die Grundverträge des Teutschen Bundes, und Beschlüsse der Bundesversammlung von allgemeinerem Interesse. Mit historisch-literärischen Einleitungen, Uebersicht des Inhaltes, und Anmerkungen. Dritte, sehr vermehrte Auflage. gr. 8. 1830. gebunden 1 Rthlr. 9 gr. oder 2 fl. 12 kr. rhein.

— — Fortsetzung der Quellen-Sammlung zu dem dem öffentlichen Rechte des Teutschen Bundes. Enthaltend die neuesten Beschlüsse der Bundesversammlung. gr. 8. 1833. geheftet 14 gr. oder 54 kr.

Krehl, Dr., das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. gr. 8. 1816. 2 Rthlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.

Der Verfasser setzte sich die Aufgabe, ein Steuersystem zu liefern, das nicht nur eine strengwissenschaftliche Prüfung aushalte, sondern auch in der Anwendung selbst keiner Forderung der Staatswirthschaft, National-Industrie und Moral entgegentrete; weder die Rechte der Einzelnen beeinträchtige, noch den Staat in der Verfolgung seiner Bestimmung hemme; Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung im vollen Umfange realisire, und alles Willkührliche schon durch sich selbst ausschließe.

Topo-geographisch-statistisches Lexicon vom Königreich Bayern, oder alphabetische Beschreibung aller im Königreiche Bayern enthaltenen Kreise, Städte,

Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Schlösser, Einöden, Gebirge, vorzügliche Berge und Waldungen, Gewässer u. s. w. Herausgegeben von D. Jos. Ant. Eisenmann und D. Carl Friedr. Hohn. Zwei Bände. Lexicon-Format 1832.

Auf vielseitiges Andringen haben wir uns entschlossen dieses so sehr geschätzte topographisch-statistische Lexicon von Bayern, ein Werk, das alle andere deutsche Staaten in solcher Vollständigkeit noch entbehren, für den ermäßigten Preis von Zehn Gulden rhein. zu erlassen. Bekanntlich ist der Ladenpreis vierzehn Gulden, und es ist dieser für 148 im größten Lexicon-Formate compreß gedruckte Bogen schon ein sehr billiger zu nennen. Die neue Eintheilung des Königreichs in Provinzen, statt wie bisher in Kreise, benimmt diesem klassischen Werke nichts von seiner Brauchbarkeit, wir werden aber dennoch in einem Anhange von etwa einem halben Bogen das deshalb zu Bemerkende drucken lassen und an die Besitzer des Werkes unentgeltlich abliefern. Um die Anschaffung desselben auch Solchen zu erleichtern, die auf einmal nicht soviel aufwenden können oder wollen, geben wir es auch in monatlichen Lieferungen ab, zu 6 Bogen die Lieferung, jede Lieferung zu 30 kr. rhein. Werden wir durch lebhafte Theilnahme aufgemuntert, so legen wir der letzten oder 25. Lieferung noch eine Karte vom Königreiche nach der neuen Eintheilung in Provinzen illuminirt gratis bei. Im Monat Mai 1838 wird die Erste Lieferung ausgegeben. Die Bestellungen können an uns selbst, aber auch an jede gute Buchhandlung in und außerhalb Bayern gerichtet werden. Da das Werk schon ganz gedruckt da liegt, so ist auf punktliche Versendung der monatlichen Lieferungen mit Gewißheit zu rechnen.

Michaelis, Dr. Adolph, die Protocolle der hohen deutschen Bundesversammlung. Ein publicistische Betrachtung. gr. 8. 1829. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Morin, L. M., Lehrbuch der Kriegswirthschaftslehre, oder Grundsätze zur Verwaltung des Kriegswesens im Frieden und im Kriege. Frei übersetzt mit Einleitung, Zusätzen und Anmerkungen versehen von Ferd. von Schmidt. gr. 8. 1819. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

Rudhart, Dr. Ign., über die Gewerbe, den Handel und die Staatsverfassung des Königreichs Bayern. Mit vielen Tabellen. gr. 8. 1827. 3 Rthlr. 12 gr. oder 6 fl.

Nach des Verfassers Ansicht wird von den Regierungen meist zu viel und darum nachtheilig und verderblich eingewirkt; der bloße Wille, Gewerben und Handel Hulfe zu geben, sey ohnmachtig und könne selbst nachtheilig wirken ohne genaue Kenntniß von dem Wesen und der Art der Industrie, von ihren Verhältnissen zur Bevolkerung und zum Auslande, von dem Umfang und der Weise ihres Betriebes ꝛc.; nicht Gewaltmaaßregeln, nicht große Geldopfer, nicht das Beispiel künstlicher auf Kosten der Regierung gegründeter und betrie-

bener Unternehmungen bedürfe es, um die Industrie in Flor zu bringen, sondern die Forderung sey blos, daß sie nichts gegen die Verhältnisse der Natur und gegen das Wesen der Industrie thue, nur die Hindernisse hinwegräume, die Absatzwege eröffne, Sicherheit des Eigenthums und Freiheit gewähre.

Rudhart, Dr. Ign., die Finanzverwaltung, Rechtspflege und Kriegsanstalten des Königreichs Bayern. gr. 8. 1827. 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 12 kr.

Schlupper, J. N., über das Staatsfinanz-Rechnungswesen. Mit Rechnungs-Formularen. Nebst einem Anhang über Bewirthschaftung der Getreid-Magazine in ökonomischer finanzieller Hinsicht. gr. 8. 1817. 12 gr. oder 48 kr.

Schwarz, Dr. Ign. Chrst., das Institut der Reallasten auf deutschen Bauerngütern, nach seinen Hauptmomenten dargestellt. Ein germanistischer Versuch. gr. 8. 1827. 12 gr. oder 48 kr.

Sensburg, Ernst Phil. Freih. von, (Staatsrath) pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern, und repräsentativen Verfassungen angemessenern, Abgaben-Systems. gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Soden, Julius Graf von, die Staatshaushaltung. Eine Skizze zum Behuf öffentlicher Vorlesungen; als Vorbereitung und Einleitung zu der Kunde sämmtlicher Zweige der Staatshaushaltung oder der sogenannten Kameral-Wissenschaften. gr. 8. 1812. 10 gr. oder 40 kr.
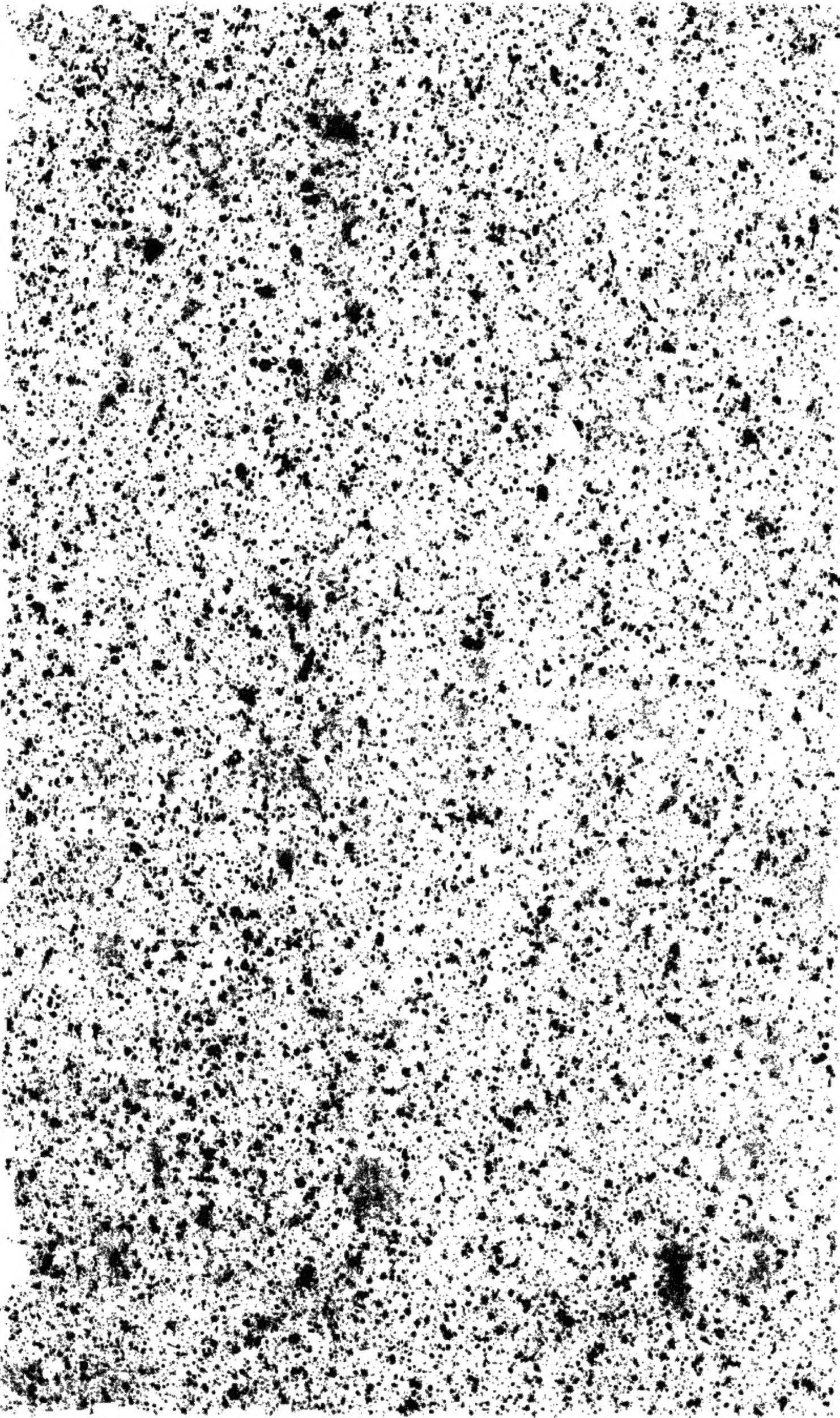
Strelin, (Geh. Rath.) Gottfr., Versuch einer Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. gr. 8. 1827. 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl.